



CORTE DEI CONTI

RECHNUNGSHOF

SEZIONI RIUNITE PER LA REGIONE | VEREINIGTE SEKTIONEN FÜR DIE
TRENTINO - ALTO ADIGE/SÜDTIROL | REGION TRENTINO-SÜDTIROL

BERICHT ÜBER DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN ÜBER DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Anlage an die Entscheidung Nr. 2/2023/PARI

Bozen, Verhandlung vom 28. Juni 2023



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

PRÄSIDENTIN:

Irene THOMASETH

BERICHTERSTATTENDE RICHTER:

Rat Alessandro PALLAORO

Rat Amedeo BIANCHI

ERMITTELNDE RICHTER:

Präsidentin der Sektion Irene THOMASETH

Rat Alessandro PALLAORO

Rat Amedeo BIANCHI

Rätin Maria Teresa WIEDENHOFER

Rat Stefano NATALE

FUNKTIONÄRE (REVISOREN):

Cinzia ELMISI ILARI

Johanna ERARDI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

Marta TACCHINARDI

Ulrike TASCHLER

EDITING:

Cinzia ELMISI ILARI

Johanna ERARDI

Georg FUGA

Ugo MAGAGNA

INHALTSVERZEICHNIS		S.
1.	ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNGEN	8
2.	EINLEITUNG	53
2.1	Das Billigungsverfahren über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen	53
2.2	Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung	57
3.	DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG	61
3.1	Die Buchhaltungsordnung des Landes	61
3.2	Die Instrumente der finanziellen Planung	63
3.2.1	Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes	64
3.2.2	Der Haushaltsvoranschlag 2022-2024	68
3.2.3	Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2022	82
3.2.4	Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen 2022-2024	85
3.2.5	Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025	97
3.2.6	Der Plan zu den Indikatoren und vorgesehenen Haushaltsergebnissen	106
4.	DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2022	110
4.1	Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2022	110
4.2	Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis	112
4.3	Das Ergebnis der Kassagebarung	117
4.4	Die Gebarung der Rückstände	123
4.4.1	Die Aktivrückstände	127
4.4.2	Die Passivrückstände	135
4.5	Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung	140
4.5.1	Die Rückstellungen	143
4.5.2	Der Fonds für zweifelhafte Forderungen	144
4.5.3	Der Rechtsstreitfonds für Rechtskosten	146
4.5.4	Der Fonds für wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und andere Rückstellungen	151
4.5.5	Die gebundenen Fonds	152
4.6	Die Gebarungen außerhalb des Haushalts	155
5.	DIE EINNAHMEN	157
5.1	Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2022	157
5.2	Laufenden Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	162
5.3	Sonstige Einnahmen	171
6.	DIE AUSGABEN	180
6.1	Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben	181
6.2	Die im Jahr 2022 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben	185
7.	DIE HUMANRESSOURCEN	203
7.1	Die Ausgaben für das Personal	203
7.2	Die externe Mitarbeit	241
8.	DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT	252
8.1	Die buchhalterische und gesetzliche Regelung	252
8.2	Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz	258
8.2.1	Die Mittel des Landes	260
8.2.2	Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen	275
8.2.3	Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen	276
8.2.4	Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand	279
8.3	Der Südtiroler Sanitätsbetrieb	281
8.4	Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)	285

9. DIE VERSCHULDUNG	295
9.1 Die Verschuldungseinschränkungen	295
9.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen	300
9.2.1 Die Gesamtverschuldung	300
9.2.2 Die Kreditbewilligungen von der Region Trentino-Südtirol	304
9.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen	309
9.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten	311
10. DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG	317
10.1 Die Erfolgsrechnung	317
10.2 Die Vermögensaufstellung	320
11. DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTSAUSGLEICH)	330
11.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen	330
11.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der APB	341
11.2.2 Die örtlichen Körperschaften	343
11.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags für das Jahr 2021	351
11.4 Konsolidierte Rechnungslegung und Bilanz	360
11.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2021	360
11.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2021	362
12. DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE FINANZIELLE DECKUNG DER GESETZE	367
13. DIE EU-FONDS	384
13.1 Die EU-Fonds	384
13.2 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)	393
13.3 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit "Euregio Tirol - Südtirol - Trentino"	413
14. DIE INTERNEN KONTROLLEN	416
14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen	416
14.1.1. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung	416
14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung	419
14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der <i>Performance</i> und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag	421
14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und der Audit-Stelle der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	426
14.3 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)	433
14.4 Die <i>Rating</i> -Agenturen	436
15. GESELLSCHAFTEN UND ANDERE KÖRPERSCHAFTEN MIT LANDESBETEILIGUNG	439
15.1 Der Gesetzesrahmen	439
15.2 Die Verwaltung der Beteiligungen	441
15.3 Die Neuordnung von Beteiligungen und bestehende Kontrollen	457
16. ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND GLAUBWÜRDIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGSDATEN	469
ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN VOM 9. JUNI 2023	493

1. Zusammenfassende Bemerkungen

Die Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen (im Folgenden APB genannt) in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung wurde zusammen mit den entsprechenden obligatorischen Anlagen für die Zwecke des gerichtlichen Billigungsverfahrens gemäß Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen) am 2. Mai 2023 formell an die Kontrollsektion Bozen übermittelt.

Der Gegenstand des Verfahrens besteht, wie das Verfassungsgericht festgestellt hat, in der „Kontrolle der Gesetzmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der „Validierung“) des Verwaltungsergebnisses, d.h. der „buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung der Körperschaft“ (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich der Rechnungsabschluss stützt, im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundsätze der finanziellen Stabilität“ (Urteil Nr. 184/2022).

Die Südtiroler Landesregierung hatte zuvor (Beschluss Nr. 345 vom 28. April 2023) den Entwurf des Landesgesetzes betreffend die *„allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022“* genehmigt. Unter den verpflichtenden Anlagen dieses Dokuments befindet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 19. April 2023 (Protokoll Nr. 21/2023), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist. Das beiliegende Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2022 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes vom 7. April 2023 und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. April 2023 und zeigt einen Kassenendstand von 2.407.523.987,24 Euro.

In seinem befürwortenden Gutachten bescheinigt das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Rechnungslegung den Ergebnissen der Gebarung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2022- 2024 vorgesehenen Ermächtigungen, entspricht. Im Rahmen der Zusammenarbeit und um den Abschluss der Ermittlungstätigkeit zu ermöglichen, hat das Rechnungsprüfungsorgan der Kontrollsektion Bozen am 22. Mai 2023 den Fragebogen/Bericht über den Jahresabschluss 2022 (der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 4. Mai 2023 gemäß den im Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr.

266/2005 vorgesehenen Verfahren genehmigt worden war) übermittelt.

Zum Abschluss der Ermittlungstätigkeit übermittelte die APB mit Schreiben vom 9. Juni 2023 ihre abschließenden Bemerkungen an die regionale Kontrollsektion Bozen und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen (in der Anlage am Ende des der Entscheidung über die Billigung beigefügten Berichts).

Mit Beschluss Nr. 6 vom 14. Juni 2023 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ermittlungsergebnisse der durchgeführten Prüfungstätigkeit; der Beschluss wurde am selben Tag an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol, an die APB und an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes von Bozen für die Zwecke der gerichtlichen Billigung übermittelt.

Schließlich wurde am 19. Juni 2023 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

-Die Tätigkeit der Gesetzgebung-

Im Laufe des Jahres 2022 wurden vom Südtiroler Landtag 17 neue Landesgesetze verabschiedet (2021: 16), von denen acht rein finanzieller Natur sind (Genehmigung des Haushaltes, der Haushaltsänderungen, des Nachtragshaushalts und Verabschiedung des Landesstabilitätsgesetzes sowie Genehmigung der allgemeinen und konsolidierten Rechnungslegung), und eines die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft.

Gemäß Art. 17 des G Nr. 196/2009 muss für jeden Gesetzentwurf des Exekutivorgans, welcher finanzielle Folgen mit sich bringt, ein technischer Bericht über die Quantifizierung der Einnahmen und Belastungen, die durch die einzelnen Bestimmungen entstehen sowie über die entsprechende Deckung erstellt werden, mit der Festlegung, für die laufenden Ausgaben und die Mindereinnahmen, der jährlichen Lasten bis zur vollständigen Umsetzung der Normen und für die Investitionsausgaben, der jeweiligen Lastenaufteilung für die Jahre im mehrjährigen Haushalt und der Gesamtlast in Bezug auf die vorgesehenen Ziele; aufgrund von Art. 1 Abs. 5 des oben genannten Gesetzes Nr. 196/2009 gilt die vorgenannte Bestimmung auch für die Regionen mit Sonderstatut sowie für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, unter Beachtung ihrer jeweiligen Statuten.

Was die APB betrifft, so ist der technische Erläuterungsbericht zur finanziellen Deckung in Artikel 6 des LG Nr. 1/2002 für Gesetzesentwürfe auf Initiative der Landesregierung vorgesehen, in einem Kontext, in dem derzeit nur die Veröffentlichung des Begleitberichts zu Gesetzesentwürfen

vorgeschrieben ist. Bei Gesetzesentwürfen auf Initiative des Landtages oder aufgrund von Bürgerinitiativen wird - nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags - vom zuständigen Gesetzgebungsausschuss ein Gutachten über die finanzielle Deckung beim Landesrat bzw. bei der Abteilung Finanzen eingeholt.

Der Rechnungshof hat bereits bei früheren Billigungsverfahren berichtet, dass die Vertreter des Landes in Bezug auf dieses Thema *„die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt haben, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Ausgabenetze und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“*, und darauf aufmerksam gemacht, dass *„das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des MWF zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (...)“*.

Am 15. März 2023 übermittelte der Generalsekretär des Südtiroler Landtags der Kontrollsektion Bozen aktualisierte Informationen über die Schritte, die unternommen wurden, um eine vollständige und sichere wirtschaftlich-finanzielle Abdeckung der von den Ausschüssen und dem Plenum des Landtags genehmigten legislativen Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass *„das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden des Landtags als auch in denen des Geschäftsordnungsausschusses. Schließlich wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 30. Mai 2022 erneut erörtert ...“*; dieser Sitzung, so der Generalsekretär, *„folgten eine Diskussion, ein Meinungsaustausch und Vorschläge der Ausschussmitglieder. Viele von ihnen betonen die Bedeutung einer finanziellen Kostenbewertung. Einige sind der Ansicht, dass es schwierig ist, eine detaillierte Kostendeckung für alle Änderungsanträge zu ermitteln, insbesondere für die im Plenum eingereichten. Sie sind sich einig, dass eine praktikable Lösung für alle Landtagsabgeordneten erforderlich ist. Sie schlagen daher vor, einen konkreten Änderungsvorschlag zu erarbeiten und diesen in der nächsten Ausschusssitzung am 25.07.2023 zur Diskussion zu stellen“*.

Es wird erneut die Notwendigkeit betont, dass der Landtag den Art. 81 Abs. 3 der Verfassung vollständig umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Kontrolle der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich ihrer Änderungen) sicherstellt und Maßnahmen ergreift, um die technischen Berichte zu veröffentlichen, damit die für die Verwaltung und Kontrolle

der öffentlichen Ausgaben zuständigen Organe sowie die gesamte Bürgerschaft über die Entscheidungen und ihre Auswirkungen informiert sind.

Der Ministerrat hat kürzlich vor dem Verfassungsgericht eine Reihe von Bestimmungen in den folgenden Landesgesetzen angefochten: LG Nr. 16/2022 (Rekurs Nr. 11/2023), LG Nr. 17/2022 (Rekurs Nr. 13/2023), LG Nr. 1/2023 (Rekurs Nr. 15/2023) und LG Nr. 5/2023 (Beschluss des Ministerrates vom 11. Mai 2023). Alle Rekurse beziehen sich in den jeweiligen Begründungen auf die im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234/2021 fehlende rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme der Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103,1 Mio. Euro in den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB - mit besonderem Bezug auf das Jahr 2025.

In Bezug auf die von der APB ergriffenen/beabsichtigten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass „die erwähnte Unregelmäßigkeit auf der Einnahmeseite eine ansonsten nicht tragbare Ausgabendimension mit unvermeidlichen Auswirkungen auf das spätere Verwaltungsergebnis ermöglicht, das sich in einem Umfang verschlechtert, der den nicht realisierbaren Einnahmen entspricht“, vgl. Verfassungsrekurs Nr. 15/2023) hat die Körperschaft in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 dargelegt, dass *„mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushaltes: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelansatz an den Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025 keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde.“*.

-Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes-

Mit Beschluss vom 22. Juni 2021, Nr. 534, hat die Landesregierung das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2022-2024 genehmigt und in der Folge mit Beschluss Nr. 896 vom 26. Oktober 2021 (Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes - ABWFDL 2022-2024) aktualisiert; die Dokumente unterliegen der Übermittlung an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011.

Allgemein wird festgestellt, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente, welche die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) darlegen müssen, etwas vage sind; es wird an die Mindestziele und -inhalte erinnert, die im GvD Nr. 118/2011 und entsprechender Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung) vorgesehen sind. Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bereitgestellten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit bestimmt werden (es wird diesbezüglich auch auf die Bemerkungen der Kontrollsektion Bozen im Beschluss Nr. 9/2022 verwiesen, die sich auf die notwendige Festlegung der wichtigsten makroökonomischen Parameter auf lokaler Ebene beziehen, auch im Hinblick auf die nachfolgende Unterzeichnung der Landeskollektivverträge).

-Der Haushaltsvoranschlag 2022-2024-

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2022- 2024“ wurde von der Landesregierung am 26. Oktober 2021 (Beschluss Nr. 898/2021) und nachfolgend vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2021, Nr. 16, genehmigt.

Im Begleitbericht zum Gesetzentwurf heißt es unter anderem, dass *„die APB mit dem Haushaltsjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan für Investitionen eingeführt hat. Dieser Plan besteht aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die „DANC“ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), und sieht vor, dass die Investitionsausgaben nur dann durch eine einzugehende Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht... Die insgesamt im Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 für diesen außerordentlichen Plan zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro“.*

Die zusammenfassende Gesamtübersicht des Haushaltsvoranschlages weist im Hinblick auf das Jahr 2022 eine Gesamtsumme von 6.597,6 Mio. an Ausgaben (Kompetenz 2022) aus, ein Betrag, der der Gesamtsumme der Einnahmen entspricht, die auch den mehrjährigen zweckgebundenen Fonds in Höhe von 64,8 Mio. enthalten; die Veranschlagung des Kassenfonds zum 1. Januar 2022 ist mit 1.500 Mio. angegeben.

Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 353,6 Mio. (in Bezug auf die Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, der auf regionaler und staatlicher Ebene vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (in Folge MWF) überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben

Nr. 15 des MWF vom 15. März 2022).

Man wiederholt die Forderung in der Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Anlage. L zum Haushalt) alle Teile des Verwaltungsergebnisses (z.B. des zweckgebundenen Teils) zu berücksichtigen, um die Mittel, aus denen es sich zusammensetzt, korrekt zu veranschlagen.

In Bezug auf die Rückstellung von 147,5 Mio. (Kapitel U20032.0000-Aufgabenbereich 20 des Haushaltsvoranschlags) hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes mitgeteilt: *„Die Rückstellung im Kapitel U20032.0000 bzw. im Aufgabenbereich 20, in welchem keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diene der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf staatliche Rückstände in Bezug auf Heizöl zurückzuführen ist und für den Verhandlungen mit dem Staat laufen. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen ist der Rückstand bei den Einnahmeansätzen und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenansätzen zu finden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen“.*

Die APB erklärte in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 in Bezug auf die genannten Verhandlungen, dass *„die Bestimmung des Anspruchs auf ausstehende Akzisen auf Brennstoffe für Heizzwecke Gegenstand von Verhandlungen mit dem Staat ist, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein sollten. In Erwartung einer endgültigen Festlegung folgte der Einschreibung von 147,6 Mio. Euro im Einnahmenvoranschlag für das Jahr 2022 in Kapitel E01103.0720 des Verwaltungshaushaltsplans keine Feststellung. Die Rückstellung im Ausgabenkapitel U20032.0000 mit demselben Betrag für dasselbe Jahr ermöglichte es, die Haushaltsgleichgewichte beizubehalten, was sich neutral auf die geprüfte Rechnungslegung auswirkte.“.*

-Nachtragshaushalt und Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022/2024-

Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2022, zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushalts (LG Nr. 9/2022) mit zwei Landesgesetzen (Nr. 2 vom 14. März 2022 und Nr. 13 vom 18. Oktober 2022) Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022-2024 vorgenommen. Mit Rekurs Nr. 63 vom 5. Oktober 2022 (Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 43 vom 26. Oktober 2022) hat der Ministerrat die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zum Nachtragshaushalt aufgeworfen, mit der Begründung, dass diese Bestimmung *„die der Autonomen Provinz Bozen durch die Artikel 4 und 8 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR Nr. 670 von 1972) zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnisse überschreitet und gegen die Artikel 81, 97, 100 Absatz 2, 117 Absatz 2 Buchstaben e und l sowie 119 der Verfassung in Zusammenhang mit den Bestimmungen von Art. 47 Abs. 5 ff. des GvD Nr. 165/2001 verstößt“.* Die Bestimmung, deren Rechtmäßigkeit in Frage gestellt wird, sieht vor, dass die Provinz bis zum Inkrafttreten einer spezifischen Durchführungsbestimmung des Sonderstatuts, mit der eine

Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene und ihrer Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof eingeführt werden soll, eine solche Überprüfung durch ein begründetes Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer gewährleistet (die Verhandlung ist für den 7. November 2023 vorgesehen).

Gemäß Art. 65/sexies des LG Nr. 1/2002 gibt das Kollegium der Rechnungsprüfer im Rahmen seines obligatorischen Gutachtens zum Haushaltsvoranschlag und zur Abschlussrechnung auch ein Urteil über die Angemessenheit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen in Bezug auf die Gesetzesvorschläge zum Nachtragshaushalt und zu den Haushaltsänderungen ab. Die entsprechenden Gutachten - positiv mit Vorbehalt (Protokoll Nr. 27/2022) und positiv (Protokoll Nr. 3 und 35/2022) - werden in den Beschlüssen der Landesregierung, mit denen die jeweiligen Gesetzentwürfe genehmigt werden, nicht immer genau angegeben (Beschluss Nr. 32, 411 und 597/2022).

Wie in den vergangenen Haushaltsjahren weichen die von den Gesetzgebungsausschüssen und/oder dem Landtagsplenum infolge von Abänderungsanträgen genehmigten Beträge teils auch erheblich von jenen ab, zu denen sich das wirtschaftlich-finanzielle Kontrollorgan zuvor geäußert hatte. In Bezug auf diesen Aspekt hatte die APB anlässlich der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, *„dass sich das Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*

Zahlreich waren auch im Jahr 2022 die Haushaltsänderungen zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024, die mit einer Verwaltungsmaßnahme im Sinne von Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 und Artikel 23 des LG Nr. 1/2002 vorgenommen wurden. Insbesondere wurden 380 Änderungsdekrete erlassen (im Jahr 2021: 367), zusätzlich zu der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 184/2022 angeordneten Neufeststellung der Rückstände.

Die Summe der im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen der Finanzveranschlagungen beläuft sich auf 2.550 Mio. (im Jahr 2021: 2.357,2 Mio.).

Nach dem Stichtag 30. November 2022 wurden insgesamt 15 Maßnahmen beschlossen, Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind.

Schließlich wurden 13 Behebungen aus dem Reservefonds für Pflichtausgaben in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. (2021: 13 für 7,5 Mio.) und 34 Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von insgesamt 71,9 Mio. (2021: 46 für insgesamt 568,6 Mio.) getätigt.

Die APB erläuterte in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 die Voraussetzungen für eine Reihe von Dekreten, mit denen Beträge für unvorhergesehene Ausgaben behoben wurden und die Gegenstand von Stichproben waren (Nr. 1591/2022, Nr. 13265/2022 und Nr. 24677/2022); diese Bemerkungen finden sich in der Anlage zum Bericht, der dem Beschluss über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist.

Die Abteilung Finanzen hatte anlässlich des letzten Billigungsverfahrens (Schreiben vom 30. März 2021) in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen, dass sie Maßnahmen ergriffen hatte, um „die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten“; in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass „... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Behebungen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben“.

Es wird erneut darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Voraussetzungen, welche die Behebungen rechtfertigen, genau zu überprüfen, um ihre Inanspruchnahme auf ein Minimum zu beschränken, unbeschadet der Notwendigkeit, dem Einsatz der Flexibilitätsinstrumente des Haushalts und insbesondere den Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Diese müssen nämlich ihrem Wesen nach ausschließlich darauf abzielen, die Ausstattung der Ausgabenkapitel für außerordentliche und unvorhersehbare Ereignisse zu erhöhen. In diesem Zusammenhang ist auch die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB zu erwähnen, wonach „der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Verbindungseinrichtungen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden“.

-Das Verwaltungsergebnis-

Das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 beträgt 799,4 Mio. (2021: 883,6 Mio.). Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (113,9 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (78,6 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (18,9 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (107,2 Mio.) zugeführt. Von diesen sonstigen Rückstellungen sind 103,7 Mio. Euro den höheren Mittelzuweisungen des Staates (59,6 Mio. Euro im Jahr 2020 und 44,1 Mio. Euro im Jahr 2021) im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand zuzuschreiben (wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer berichtet, wurde auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 2-quater des GD Nr. 104/2020, umgewandelt durch G Nr. 126/2020, im Jahr 2022 „für jede Region mit

Sonderstatut und autonome Provinz der Betrag der tatsächlichen Mindereinnahmen der bezifferten Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für die Haushaltsjahre 2017-2018-2019 gemäß ihren jeweiligen Statuten unter Berücksichtigung der höheren und niedrigeren Ausgaben für den Covid-19-Notstand, der Ausgleichs laut Artikel 24 Absatz 4 und der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Finanzbestimmungen ermittelt"), während die übrigen Rückstellungen - so der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans - (vorsorglich) zur Deckung der für die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften gewährten Garantien bestimmt sind (dies betrifft insbesondere die Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG in Bezug auf den jährlichen Risikoanteil, wie auch in früheren Billigungen dargelegt).

Insbesondere in Bezug auf den Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass „zusätzliche Rückstellungen in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2021 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 1.677.719,39 Euro (für die Gesellschaften: Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA 232.070,00 Euro und TFB-Tunnel ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni SpA 3.923,76 Euro; für die Körperschaft: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE 1.441.725,63 Euro)“ vorgenommen wurden.

In Bezug auf die Rückstellung in den Rechtsstreitfonds („Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie verloren werden"), die gegenüber 2021 zunimmt (von 55,2 Mio. auf 78,6 Mio.) berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der potenziell wahrscheinlichen Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten von der Anwaltschaft des Landes durchgeführt wurde, auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden.

Es wurde keine Rückstellung für verfallene Rückstände gebildet (letzte Rückstellung im Jahr 2019 in Höhe von 34,9 Mio.), da die Verwaltung diese im Jahr 2020 endgültig gelöscht hat.

Die Prüfung der Angemessenheit der Mittel wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen seines Gutachtens zum gegenwärtigen Rechnungsabschluss durchgeführt.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses beläuft sich auf insgesamt 129,5 Mio. (im Jahr 2021: 136 Mio.) und der verfügbare (freie Überschuss) auf 351,2 Mio. (im Jahr 2021: auf 403,9 Mio.).

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2023-2025, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 352 vom 4. Mai 2023 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (114,5 Mio. laufender Teil und 15 Mio. Investitionsteil) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar

ist".

-Die Einnahmen des Haushaltsjahres-

Die Gesamtsumme der Einnahmen (8.333,4 Mio.) setzt sich zusammen aus den im Laufe des Jahres festgestellten Einnahmen (6.655,7 Mio., ein Rückgang um 332 Mio. gegenüber dem Vorjahr), der Verwendung des Verwaltungsüberschusses aus den Vorjahren (539,8 Mio.) und dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds (in weiterer Folge ZMF genannt) in Höhe von insgesamt 1.137,9 Mio., gegenüber einer anfänglichen Gesamtveranschlagung der Einnahmen von 6.597,6 Mio. und einer endgültigen Kompetenzveranschlagung von 9.147,6 Mio.

Dem Gebärungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) entnimmt man, dass der Anteil der Feststellungen auf die definitiven Veranschlagungen 89,2 Prozent beträgt (im Jahr 2021: 95,5 Prozent) und dass die ersten drei Einnahmentitel (Einnahmen aus Abgaben, laufende Zuwendungen und außersteuerliche Einnahmen) 97,7 Prozent der definitiv veranschlagten Einnahmen ausmachen (im Jahr 2021: 102,4 Prozent).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen. 66,3 Prozent der Feststellungen beziehen sich auf vom Staat abgetretenen Abgaben (4.412,2 Mio.), während 7,2 Prozent den Landesabgaben zuzurechnen sind (479 Mio.). In diesem Zusammenhang wird im beigefügten Bericht zum Jahresabschluss daran erinnert, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die abgetretenen Mehrabgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird (der Saldo besteht aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der jährlich festgestellten und einkassierten Anzahlung). Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird. Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Rückgang der Feststellungen um 216,6 Mio..

Alle wesentlichen Abgaben der APB (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag und Kraftfahrzeugsteuer) weisen einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2021 auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 432 Mio. auf 479 Mio..

Auch aufgrund der staatlichen Zuweisungen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes und für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR) und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC) machen die laufenden Zuweisungen 10,2 Prozent der festgestellten Einnahmen aus (2021: 10,3 Prozent). Alle anderen Einnahmearten hatten einen Anteil

von weniger als 10 Prozent (außersteuerliche Einnahmen 4 Prozent, Investitionseinnahmen 2,4 Prozent, Einnahmen aus der Verringerung der Finanzanlagen 1,2 Prozent, Einnahmen aus Kreditaufnahme 2,3 Prozent und Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten 6,5 Prozent). Was die zweckgebundenen Zuweisungen des Staates für den Gesundheitsnotstand betrifft, so beliefen sich die Feststellungen nach Angaben der Abteilung Finanzen auf 22,6 Mio. (von denen 22,5 Mio. eingehoben wurden) und die Ausgabenverpflichtungen auf 32,1 Mio. (von denen 14,6 Mio. gezahlt wurden).

Zu den Auswirkungen der Notstandsphase auf die Finanzgebarung (Mindereinnahmen, höhere Zuweisungen und Mehrausgaben) erklärte die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes: *„Generell hat die Notstandsphase mittelfristig nur geringe Auswirkungen gehabt. Die robusten Interventionen des Landes in Verbindung mit den von der Zentralregierung bereitgestellten Mitteln haben verhindert, dass sich systemische Krisen auf das gesamte Gebiet ausbreiten und schwerwiegende Folgen für das lokale Wirtschaftsgefüge haben. Die makroökonomischen Indikatoren der Provinz (Entwicklung des Haushaltsvolumens, der Verwaltungsüberschüsse, der Verschuldung, der Ausgabenkapazität und der laufenden Marge) zeigen keine Anzeichen für wesentliche Beeinträchtigungen. In Bezug auf die geringeren Steuereinnahmen war in den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen Euro bzw. 44,08 Millionen Euro geschätzt worden. Für das Jahr 2020 wurde die Höhe der Einnahmeausfälle (Differenz zwischen 2020 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019) endgültig beziffert und beläuft sich auf 273 Mio. Euro. Da der Betrag niedriger ist als der im Jahr 2020 gezahlte Vorschuss (370 Mio.), muss die Provinz die Differenz von 97 Mio. zurückzahlen. Für das Jahr 2021 ist auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten die Differenz zwischen dem jährlichen und dem dreijährigen Durchschnitt des Anspruchs 2017-2019 positiv, so dass auch die staatlich zugewiesenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 44,08 Mio. zurückgezahlt werden“.* Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten der Rechnungslegung neu berechnete Finanzindikator für die Gesamteinhebungsquote (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,2 Prozent (im Jahr 2021: 79,9 Prozent).

-Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Im Haushaltsjahr 2022 beläuft sich die Gesamtsumme der Zweckbindungen (abzüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) auf 6.641,3 Mio. (gegenüber endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen von 9.147,6 Mio.) und die Mittelverwendung (Zweckbindungen und ZMF) beträgt insgesamt 7.909,9 Mio..

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 informierte die APB über die

Abweichungen zwischen der ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei den folgenden Aufgabenbereichen: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (+112,1 Prozent); Jugendpolitik, Sport und Freizeit (+70,4 Prozent), Tourismus (+214,6 Prozent); Raumplanung und Wohnungsbau (+136,1 Prozent); Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (+130,6 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (+96,4 Prozent); Rettungswesen (+85,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (+176,7 Prozent); Diversifizierung der Energiequellen (+200 Prozent) und internationale Beziehungen (+148,8 Prozent); die genannten Bemerkungen sind dem Bericht zusammen mit der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt.

Bei einigen (jährlich überwachten) Ausgabenposten ist ein Anstieg zu verzeichnen. Dies betrifft insbesondere Schadenersatzleistungen (im Jahr 2022: 1,1 Mio.; im Jahr 2021: 0,7 Mio.) und Repräsentationsausgaben (2022: 45.772,53 Euro; 2021: 15.199,83 Euro), zu denen die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 festgestellt hat, dass *„bei den Aufwendungen für Schadenersatzleistungen - 1.107.174,33 Euro (2021 - 726.314,14 Euro), der Anstieg hauptsächlich auf zwei Beschlüsse (Nr. 80/2022 und Nr. 289/2022) zurückzuführen, ist, mit denen außerordentliche Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gegen die APB in Höhe von 801.013,93 Euro bzw. 179.752,00 Euro anerkannt wurden. Bei den Repräsentationsausgaben ist der Anstieg auf die Wiederaufnahme der Repräsentationstätigkeit nach der Pandemiezeit sowie auf das 50-jährige Jubiläum der Autonomie unserer Provinz zurückzuführen.“*.

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF), der die Haushaltsgleichgewichte in dem Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.268,6 Mio., davon 307,6 Mio. für laufende Ausgaben, 931,4 Mio. für Investitionsausgaben und 29,6 Mio. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen.

Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 86,4 Prozent und liegt damit unter dem des Vorjahres (89,7 Prozent).

Die Zweckbindungen des Haushaltsjahres, bezogen auf die laufenden Ausgaben laut Titel 1 der Rechnungslegung, belaufen sich auf 4.932,67 Mio. (im Jahr 2021: 5.112,2 Mio.) und entsprechen 74,3 Prozent der Gesamtverpflichtungen (2021: 74,8).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Informationen über den festgestellten Anstieg der Mittelbindungen bei einigen Ausgabebereichen (institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste - technisches Amt) vorgelegt: +43,8 Prozent; Bildung und Recht auf Studium – Recht auf Studium: +76 Prozent; Landwirtschaft, Agrar- und Ernährungspolitik und Fischerei, Entwicklung des Agrarsektors und des Agrar- und Ernährungssystems: +33,6 Prozent

und öffentliche Verschuldung – Zinsanteil Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen: (+207,5 Prozent), wobei bekanntgegeben wird, dass *„ein Anstieg des Volumens bei einzelnen Ausgabebereichen (aufgrund von Mittelaufstockungen infolge der Deckung neu zugewiesener Ausgabenverpflichtungen, von Einschreibungen und der Verwendung des Überschusses im Laufe des Jahres) auch zu einem Anstieg der bei den Ausgabenprogrammen in diesen Bereichen verbuchten Mittelbindungen führt. Diese Mittelbindungen können im Laufe der Haushaltsjahre schwanken, insbesondere in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Der Anstieg von +207,5 Prozent beim Ausgabenprogramm ‚Öffentliche Verschuldung - Zinsenanteil für die Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen‘ ist eindeutig auf die neuen Schuldenaufnahmen und den Anstieg der Zinssätze im Laufe des Jahres zurückzuführen.“*.

Die Mittelbindungen für Investitionsausgaben laut Titel 2 der Rechnungslegung sind ansteigend und belaufen sich auf 1.068,1 Mio. (im Jahr 2021: 1.003,2 Mio.), was 16,1 Prozent (im Jahr 2021: 14,7 Prozent) der gesamten Verpflichtungen entspricht.

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 17,71 Mio. im Jahr 2021 auf 31,8 Mio. im Jahr 2022, und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 253,4 Mio. auf 47,6 Mio..

In Bezug auf den Anstieg der laufenden Ausgaben und insbesondere im Hinblick auf die in Art. 21/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen erläutert die APB im WFDL 2022- 2024, dass es, *„um die negativen Auswirkungen des epidemiologischen Notstandes auf das Wirtschaftsgefüge der Provinz einzudämmen, notwendig war, Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und der lokalen Unternehmen zu ergreifen. Ziel dieser Maßnahmen war es, die Auswirkungen der Pandemie auf die Familieneinkommen, das Beschäftigungsniveau und die Widerstandsfähigkeit des Produktionssystems zu begrenzen und dem Gesundheitssystem die für die Eindämmung der Pandemie erforderlichen Ressourcen zu garantieren. Obwohl sich die Autonome Provinz Bozen seit jeher vom Grundsatz der guten Verwaltung leiten lässt und daher die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, setzt sie aufgrund der anhaltenden Krise die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2022-2024 aus“*.

Die zusammenfassenden Indikatoren für den gegenwärtigen Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der starren Ausgaben (Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen von 21,17 Prozent (2021: 19,8 Prozent), einen Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben von 17,79 Prozent (2021: 16,4 Prozent) und einen Anteil der Personalkosten an den laufenden Ausgaben von 24,56 Prozent (2021: 23 Prozent), mit Personalausgaben pro Kopf, die von 2.188,70 Euro im Jahr 2021 auf 2.256,46 Euro im Jahr 2022 ansteigen.

Der vom Rechnungshof auf der Grundlage der Daten des Jahresabschlusses überarbeitete Finanzindikator für die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen/Verpflichtungen, ohne zweckgebundenen Mehrjahresfonds) weist einen Wert von 83,6 Prozent auf (2021: 87,9 Prozent).

Ein geringer Prozentsatz der Zahlungen im Verhältnis zu den zweckgebundenen Beträgen und jenen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds wurde bei den folgenden Ausgabebereichen festgestellt: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (44,8 Prozent); Jugendpolitik, Sport und Freizeit (53,1 Prozent); Tourismus (50 Prozent); Raumordnung und Wohnungsbau (49,3 Prozent); nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (51,8 Prozent); Verkehr und Recht auf Mobilität (47,9 Prozent); wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (46,9 Prozent) sowie Energie und Diversifizierung der Energiequellen (21,4 Prozent). Diesbezüglich hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 lediglich darauf hingewiesen, dass *„die Erhöhungen des Volumens von einzelnen Ausgabebereichen (die auf die Aufstockung der Haushaltsmittel aufgrund der Deckung der neu zugewiesenen Ausgabenverpflichtungen, der Einschreibungen und der Verwendung des Überschusses im Laufe des Haushaltsjahres zurückzuführen sind) auch die Erhöhung der in den Ausgabenprogrammen verbuchten Verpflichtungen nach sich ziehen“*.

Die Verwaltung wird auf die Einhaltung des Grundprinzips der Fälligkeit des Schuldverhältnisses laut GvD Nr. 118/2011 hingewiesen, das auf die tendenzielle Übereinstimmung der Kompetenz- und Kassagebarung abzielt.

-Die Kompetenzgebarung und die Haushaltsgleichgewichte-

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G zur Rechnungslegung) gehen ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht mit jeweils positivem Vorzeichen hervor.

Außerordentliche und einmalige Einnahmen in Höhe von 373,4 Mio. (einschließlich 241 Mio. aus laufenden Zuweisungen) und laufende Ausgaben derselben Art in Höhe von 328,8 Mio. trugen zum Gebarungsergebnis 2022 bei.

Das Kompetenzergebnis beträgt 423,5 Mio. und entspricht der kompetenzbezogenen Differenz zwischen allen Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Ausgaben des Haushalts.

Das Haushaltsgleichgewicht hingegen, das sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teils des Haushaltsgleichgewichts (964,4 Mio.) und dem Haushaltsgleichgewicht im Kapitalkonto (-679,4 Mio.) ergibt, beläuft sich auf 285 Mio..

Das Gesamtgleichgewicht (318,9 Mio.) schließlich ergibt sich aus der oben genannten algebraischen Summe des Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten

Änderungen von Rückstellungen.

-Die Kassagebarung-

Die APB hat die gesamten Zahlungen (6.247 Mio.) mit den Kassenmitteln aus der Abschlussrechnung 2021 (2.106,9 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.547,6 Mio.) bestritten.

Der Kassenbestand belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 2.407,5 Mio..

In Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen.

Die APB hat keine Kassenvorschüsse in Anspruch genommen und weder Passivzinsen gezahlt noch Aktivzinsen des Schatzamtsdienstes einkassiert.

-Die Aktivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Aktivrückstände (1.834,6 Mio.) nimmt kontinuierlich zu (2021: 1.732,8 Mio.; 2020: 1.637,3 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Anstieg 5,9 Prozent.

Dabei belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2022 auf 1.410,8 Mio. und jene aus der Kompetenz 2022 herrührenden auf 423,8 Mio., während die Aktivrückstände vor 2018 780,8 Mio. Euro betragen, was 42,56 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht.

In der Anlage N zur Rechnungslegung heißt es: *„Es gibt keine Forderungen, die als absolut uneinbringlich eingestuft und aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, solange die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist“.*

Die Kennzahl, welche den Abbau der gesamten Aktivrückstände misst, verschlechtert sich von 20,6 Prozent im Jahr 2021 auf 18,2 Prozent im Jahr 2022; die Kumulierung der Rückstände nimmt weiter zu, von 5,8 Prozent im Jahr 2021 auf 5,9 Prozent im Jahr 2022.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 869,2 Mio. Euro (davon 776,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 574 Mio. (davon 461 Mio. Euro aus den Vorjahren). Beide Posten sind gegenüber 2021 gestiegen ((+39,4 Mio. bzw. +9,1 Mio.).

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB auch in diesem Jahr Informationen vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angefordert.

In seinem Antwortschreiben vom 28. April 2023 (Prot. Nr. 90481) weist das Generalrechnungsamt des Staates darauf hin, dass sich die Passivrückstände im Zusammenhang mit der Abtretung staatlicher Abgaben, die im Staatshaushalt gegenüber den an die APB auszahlenden Beträgen ausgewiesen sind, auf ca. 233,82 Mio. belaufen, zusätzlich zu ca. 444,29 Mio. an verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen (abzüglich der Einsparungen für das Haushaltsjahr 2022, die derzeit ausgearbeitet werden, in Höhe von insgesamt 128,45 Mio.); der letztgenannte Betrag wird in der Vermögensrechnung eingetragen und ist abhängig von der Verfügbarkeit im Fonds für die Wiederzuweisung der Passivrückstände bei den laufenden Ausgaben, die in den vorhergehenden Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzsalden.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 (im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates vom 24. Juni 2022) teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2022 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen Endrückstände in der Höhe von 353.820.337,97 (2021: 447.543.847,03 Euro) aufweist.

Im Hinblick auf die von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs angeforderten vertieften Prüfungen (siehe S. 20 des Berichts im Anhang zur Entscheidung Nr. 2/2022/PARI über die Billigung der Rechnungslegung 2021) in Bezug auf die Aktivrückstände (im Jahr 2022: 732 Mio.) und Passivrückstände (im Jahr 2022: 700,5 Mio.), die sich aus den finanziellen und buchhalterischen Auswirkungen des Abkommens zwischen Staat/APB (sog. Mailänder Abkommen, das in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts eingeflossen ist) ergeben, verweist die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 vor allem *„auf die Bestimmungen des Mailänder Abkommens, das die Provinz Bozen verpflichtet, mit dem MWF Vereinbarungen über die Übernahme von Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Aufgaben, einschließlich delegierter Aufgaben, sowie über die Finanzierung von Initiativen und Projekten in Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr zu treffen. Trotz aller Bemühungen ist es jedoch nicht immer gelungen, Vereinbarungen mit dem Staat zu formalisieren: So sind derzeit etwa 28 (von 100) Mio. € nicht durch Vereinbarungen mit dem MWF abgedeckt. (...) Im Übrigen ist festzustellen, dass in*

voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der finanziellen Kompetenz die Ansätze und Mittelbindungen für Ausgaben, die einen weiteren Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten sollen, in dem Haushaltsjahr angelastet werden, in dem die Verpflichtungen in Bezug auf die verschiedenen Posten fällig werden, während die Auszahlung der Ausgaben - de facto - fast immer als Rückstand frühestens im folgenden Haushaltsjahr erfolgt. Der Grund dafür ist, dass die Quantifizierungen durch die zuständigen Ministerien, wie im Fall der Finanzierung der Freien Universität Bozen und des Konservatoriums Monteverdi, in dem Jahr erfolgt, das auf jenes der Kompetenz folgt, ebenso wie die Zahlung an die RAI für Radiosendungen in deutscher und ladinischer Sprache. Um den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, behält der Staat von den Zahlungen der abgetretenen Steuern (festgestellt von der Provinz unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze des GvD Nr. 118/2011) den vom Statut festgelegten Betrag von 100 Millionen Euro ein und erstattet ihn der Provinz erst, nachdem die entstandenen und abgewickelten Ausgaben abgerechnet wurden. Ein großer Teil (fast die Hälfte) der Rückstände stammt aus den Maßnahmen für die benachbarten Gebiete, die vom paritätischen Komitee mit Unterstützung des technischen Sekretariats des Fonds für Nachbargemeinden verwaltet werden, das in regelmäßigen Abständen - auf der Grundlage des Kassenbedarfs - die Auszahlung der Mittel entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und Projekte beantragt. Diese Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich sind seit 2010 im Landeshaushalt veranschlagt: Bis heute decken die Anträge des Kassenbedarfs jedoch erst die Zeit bis zum ersten Halbjahr 2014 ab. Es wird unterstrichen, dass die schreibende Verwaltung stets genaue Unterlagen über die Ausgaben für alle Maßnahmen im Rahmen des Mailänder Abkommens vorgelegt hat und dass der Gesamtbetrag der Rückstände im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert blieb (Anstieg um 4%).

In diesem Zusammenhang wird der Einsatz der APB zur Kenntnis genommen, „die Rechnungslegung des Landes besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen, (...) weitere Vereinbarungen mit dem MWF für die Übernahme staatlicher Lasten bis zu den erforderlichen 100 Millionen Euro abzuschließen sowie die notwendigen Buchungsvorgänge zur Regulierung der passiven und aktiven Rückstände vor 2018 durchzuführen“. In Bezug auf die (ebenfalls bei der letzten Kontrolle) geforderte vertiefte Analyse der buchhalterischen Auswirkungen einiger aktueller Bestimmungen von Landesgesetzen (siehe Artikel 21/bis und 66/bis des LG Nr. 1/2002) auf die im GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grundsätze der Harmonisierung der Rechnungslegung weist die APB außerdem darauf hin, dass „dass die zitierten Artikel durch das LG vom 23. Dezember 2015, Nr. 18 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016), im Einvernehmen mit dem Staat eingeführt wurden, und zwar im Hinblick auf das Inkrafttreten der Harmonisierungsbestimmungen für die Autonome Provinz Bozen zum 1. Januar 2016, so wie dies mit dem im Oktober 2014 unterzeichneten ‚Garantiepakt‘ festgelegt wurde“.

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Klarstellungen zur Jahresfrist 2018 für die gewünschte Regularisierung der Posten gemacht und erklärt, dass „die vorgeschlagene Fünfjahresfrist für die Regularisierung der Aktiv- und Passivrückstände (Verpflichtungen/Feststellungen vor

dem Jahr 2018) als kongruent angesehen wird, weil das Verfahren für die Rückbuchung der Forderungen durch den Staat an verschiedene Schritte gebunden ist, die sich in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken können: Mittelbindung; Zahlung der Ausgaben; Rechnungslegung der Ausgaben; Untersuchung durch das MWF (unter möglicher Einbeziehung anderer Ministerien); eventuelle Anforderung weiterer Präzisierungen und Unterlagen; Feststellung der Mittelbindung durch den Staat; Rückbuchung der Beträge zugunsten der Provinz."

In dem genannten Schreiben wurden auch weitere Angaben zu den Rückständen im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Staat abgetretenen Aufgaben und zu der erheblichen Diskrepanz zwischen den von der APB buchhalterisch erfassten Aktivrückständen (550 Mio.) und den vom Generalrechnungsamt des Staates mitgeteilten Passivrückständen des Staates (200,4 Mio. verwaltungsmäßig verfallen) gemacht. Konkret teilte die APB mit, dass es sich um „... jeweils 50 Millionen für frühere Jahre von 2011 bis 2017 in Bezug auf die abgetretenen Aufgaben in den Bereichen Staatsstraßen, Verkehr, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten [und] ... jeweils 100 Millionen für die Jahre 2021 und 2022 in Bezug auf die Rückstände für die abgetretenen Aufgaben im Bereich Schulen handelt.“

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2018. Hierfür müssen die Gespräche mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortgesetzt werden, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und auf die Rückerstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der delegierten staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

-Die Passivrückstände-

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge sowie zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.818,2 Mio. im Jahr 2021 auf 2.174,1 Mio. im Jahr 2022, was einem absoluten Anstieg von 355,9 Mio. entspricht.

Die Indikatoren, welche die Dynamik des Abbaus bzw. der Kumulierung der gesamten Passivrückstände messen, zeigen eine allgemeine Verschlechterung, und verändern sich von 41,4 Prozent auf 37,2 Prozent beim ersten bzw. von 2 Prozent auf 19,6 Prozent beim zweiten.

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 präzisiert, dass der Anstieg in Höhe von insgesamt 355,9 Mio. im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 auf Titel I der

Abschlussrechnung zurückzuführen ist (Anstieg der Rückstände im Zusammenhang mit dem ordentlichen Fonds zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, auch aufgrund des Preisanstiegs und einiger Ausgabenposten im Zusammenhang mit den Personalausgaben); auf Titel II (Erhöhung der Investitionsbeiträge für Seilbahnen, Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Krankenhauses in Bozen sowie für Investitionen, die aus Mitteln des PNRR und Mitteln im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Neuordnung der öffentlichen Finanzen - Mailänder Abkommen - finanziert werden) und auf Titel III (150 Mio. für die Rekapitalisierung der Gesellschaft Infranet AG durch Schuldenaufnahme).

In Bezug auf die verfallenen Rückstände hatte die APB bereits bei den früheren Billigungen darauf hingewiesen, dass *„die kombinierten Bestimmungen des GvD 118/2011 und des Landesbuchhaltungsgesetzes 1/2002 das Nichtvorhandensein von verfallenen Rückständen bewirkt“*.

-Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung-

Die Erfolgsrechnung, in der die positiven und negativen Komponenten der Gebarung entsprechend der Erfassung in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung dargestellt werden, zeigt eine Differenz zwischen den negativen und positiven Komponenten der Gebarung von -66,1 Mio. (im Jahr 2021: -5,3 Mio.).

Das Jahresergebnis (das auch außerordentliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) belief sich auf -4,3 Mio. (2021: 51,6 Mio.); das negative Ergebnis wurde auf das neue Jahr vorgetragen, indem es in dem entsprechenden Posten des Nettovermögens erfasst wurde.

Zu dem verzeichneten Verlust erklärt das Rechnungsprüfungsorgan, dass dieser *„(...) unter anderem auf bestimmte Kosten der Gebarung von 2022 zurückzuführen ist, deren Verpflichtungen in der Finanzbuchhaltung durch die Verwendung von Überschüssen gedeckt wurden, sowie auf die DANC in Bezug auf Investitionszuschüsse. In beiden Fällen stellen die betreffenden Finanzeinnahmen keine positive Einnahmekomponente in einem Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem dar, was hingegen umgekehrt bei den entsprechenden Ausgabenverpflichtungen, die durch die Einnahmen selbst finanziert werden, der Fall ist“*.

Die APB ist aufgefordert, das wirtschaftliche Gleichgewicht zu gewährleisten, wie es im allgemeinen Grundsatz Nr. 15 (Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts) der Anlage 1 des GvD Nr. 118/2011 als *„Garantie für die Fähigkeit, die institutionellen und innovativen Ziele einer öffentlichen Verwaltung in einem dynamischen Markt zu verfolgen“*, vorgesehen ist.

Zu den negativen Posten der Gebarung gehören die Personalausgaben (1.141 Mio.), die im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen sind (wie im Anhang zum Jahresabschluss angegeben, sind in diesem

Betrag die Zahlungsrückstände und die IRAP, die sich auf 69,4 Mio. beläuft, nicht enthalten).

Die Vermögensaufstellung (Aktiva und Passiva), aus der sich die Abschlussrechnung zusammensetzt, weist zum Jahresende ein Nettovermögen von 13.992,4 Mio. (2021: 13.974,8 Mio.) auf, einschließlich des Dotationsfonds von 1.265,4 Mio. (unverändert zum Vorjahr).

Die Demanialgüter des Landes werden mit 3.394,2 Mio. ausgewiesen (im Jahr 2021: 3.426,3 Mio.), davon Grundstücke für 192,3 Mio. (2021: 192,1 Mio.), Gebäude für 74,7 Mio. (im Jahr 2021: 74 Mio.) und Infrastrukturen für 3.127,2 Mio. (im Jahr 2021: 3.160,2 Mio.).

Der Vermögensbestand an den Beteiligungen, basierend auf dem gehaltenen Nettovermögenanteil, beläuft sich auf insgesamt 2.562,7 Mio. (im Jahr 2021: 2.531 Mio.), davon 988,5 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften und 1.574,1 Mio. an sonstigen Unternehmen.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „sonstige Wertpapiere“ auf 1,8 Mio. (im Jahr 2021: 1,5 Mio.), ein Betrag, der *„die von der Autonomen Provinz Bozen zum 31. Dezember 2022 gezeichneten Anteile an den Finanzinstrumenten bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a., die für die Vermögensverwaltung zugelassen ist, gemäß den Bestimmungen der sektorspezifischen Vorschriften und für die in Artikel 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1, vorgesehenen Zwecke enthält. Im Einzelnen handelt es sich um die gehaltenen Anteile an den Fonds ‚Fei AlpGip‘ (1.472.308,00 Euro), ‚Euregio+ KMU‘ (51.300,00 Euro) und ‚Euregio+ Tourismus‘ (300.000,00 Euro)“* (vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023).

Man bekräftigt die Forderung, der ständigen Überwachung der Art der von der APB, ihren Hilfseinrichtungen und beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit zu widmen; diese Anlagen dürfen unter Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

-Die Abschlussrechnung und der konsolidierte Abschluss-

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 „genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ..., gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Mit Beschluss vom 21. Juni 2022, Nr. 435, hat die Landesregierung den Gesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2021 genehmigt. Der Landtag hat daraufhin den Jahresabschluss mit LG vom 3. August 2022, Nr. 8, (der konsolidierte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird während des laufenden Haushaltsjahres genehmigt) genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und ZMF) von 8.534,4 Mio., davon sind 6.988,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres, Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von 7.972,9 Mio., einen Kompetenzüberschuss von 561,5 Mio. und einen Kassafonds von 2.113,1 Mio..

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) geht Folgendes hervor: ein positives Kompetenzergebnis von 561,5 Mio., ein positives Haushaltsgleichgewicht von 355,8 Mio. und ein positives Gesamtgleichgewicht von 362,5 Mio..

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 52,3 Mio. aus (2020: 49,6 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.981,4 Mio. (2020: 13.874,9 Mio.).

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2021 von 888,7 Mio., davon 883,6 Mio. Saldo der APB und 5 Mio. Saldo des Landtags (2020: 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4 Mio. Saldo des Landtags).

Im Sinne von Art. 11/*bis* und der Anlage 4/4 (angewandter Buchhaltungsgrundsatz für den konsolidierten Rechnungsabschluss) des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres (Frist per Gesetz 2021 auf den 30. November verschoben) einen konsolidierten Abschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfseinrichtungen, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Das Dokument besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensrechnung, einem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer. Im Laufe des Jahres 2022 wurde diese konsolidierte Bilanz mit Beschluss des Südtiroler Landtags vom 8. November 2022, Nr. 8, im Sinne von Art. 64/*bis* des LG Nr. 1/2002 genehmigt und auf der amtlichen Webseite des Landes veröffentlicht.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist mit 13.949,3 Mio. angegeben, die Schulden machen 3.000 Mio. aus und das Haushaltsergebnis (einschließlich des Anteils vonseiten Dritter) beläuft sich auf 130,6 Mio. (2020: 145,5 Mio.).

Mit dem Protokoll vom 4. Oktober 2022, Nr. 39, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten zur Bilanzvorlage abgegeben und bestätigt, dass der Konsolidierungsbereich korrekt festgelegt wurde bzw. dass das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)“ übereinstimmt.

Für die Erstellung dieser Bilanz hatte die Landesregierung im Laufe des Jahres 2021 mit Beschluss vom 30. November 2021, Nr. 1014, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt. Insbesondere weist die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften aus, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften. Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB selbst kontrollierte und beteiligte Gesellschaften (insgesamt 158 Körperschaften).

Was schließlich die allgemeine Rechnungslegung des Südtiroler Landtags für das Haushaltsjahr 2022 betrifft, so hat das Rechnungsprüfungsorgan am 27. März 2023 ein befürwortendes Gutachten zum entsprechenden Entwurf abgegeben (die Rechnungslegung wurde mit Beschluss Nr. 15/2023 des Landtagspräsidiums und mit Beschluss Nr. 3/2023 des Landtags vom 11. April 2023 genehmigt). Im Gutachten wird u. a. empfohlen, die Personalausgaben, die im Vergleich zum vorherigen Jahr um etwa 3 Prozent gestiegen sind, genau zu überwachen. Diese Notwendigkeit wird geteilt, da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen eine tendenzielle Eindämmung dieser Ausgaben vorsehen und die APB gemäß Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des Staates enthalten sind, durch eigene Rationalisierungs- und Eindämmungsmaßnahmen der Ausgaben beiträgt.

-Der Schutz der Gesundheit-

Bekanntlich sorgt die APB gemäß Art. 34 Abs. 3 des G Nr. 724/1994 und Art. 32 Abs. 16 des G Nr. 449/1997 für die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet mit Mitteln, die in ihrem eigenen Haushalt ausgewiesen sind; ein Beitrag aus dem Staatshaushalt ist in der Regel ausgeschlossen.

Das Gesamtbild ist durch ein konstantes Wachstum der Ausgabenprogramme gekennzeichnet, da die APB weiterhin die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den autonomen Provinzen über den Gesundheitspakt festgelegten Ziele umsetzt und zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) Finanzmittel bereitstellt, die über dem (theoretischen/figurativen) Anteil an der Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes liegen, wie er jährlich vom Staat festgelegt wird (nationaler Standard des Gesundheitsbedarfs bezogen auf die Provinz gleich 1.060,7 Mio.).

Noch bei Geltung des Gesundheitsplans 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331 vom 29. November 2016 genehmigt), entnimmt man dem WFDL 2022-2024 (Beschluss der

Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021), dass „durch die Planung und Kontrolle der Gesundheitsdienste sichergestellt wird, dass der Sanitätsbetrieb mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet“ und dass „die hierfür erforderlichen Planungs- und Steuerungsinstrumente die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Chronic Care und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt sind“. Diese Ziele wurden von der APB im WFDL 2023-2024 bestätigt, in welchem präzisiert wird, dass weitere Ziele zudem „die Entwicklung und Umsetzung des Plans zur Vorbereitung auf eine Grippepandemie, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz“ darstellen.

In Bezug auf die notwendige genaue Anwendung des Titels II (Allgemeine und angewandte Rechnungslegungsgrundsätze für den Gesundheitssektor) des GvD Nr. 118/2011, auch im Sinne einer korrekten Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards, ist daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol anlässlich der vorangegangenen Billigung darauf hingewiesen hatten, dass „die verfassungskonforme Auslegung der Artikel 1 Abs. 5 und 19 ff. des GvD Nr. 118/2011 es dem Landesgesetzgeber nicht erlaubt, von der Anwendung grundlegender Prinzipien zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen abzuweichen“; das Kollegium verwies in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 80/2017 des Verfassungsgerichtshofs, in dem unter anderem festgestellt wird, dass „die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates ist, die nicht Gegenstand territorialer Ausnahmen sein kann, auch nicht im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Sonderautonomien.“ (vgl. Entscheidung Nr. 3/2022/PARI).

In Bezug auf den oben genannten Aspekt, womit eine korrekte, transparente und vergleichbare Darstellung der Gesundheitsausgaben gemäß Artikel 20 des genannten gesetzestretenden Dekrets (sog. Gesundheitsumfang, der eine Reihe von Einnahmen- und Ausgabenkapiteln des Haushalts betrifft) gewährleistet werden soll, erklärt das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB (im spezifischen Fragebogen zum Jahresabschluss), dass „die Bestimmungen des Titels II des gesetzestretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen, welche sich in erster Linie auf das Autonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen stützt, nicht beeinträchtigen. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind,

sind im Aufgabenbereich 13 ‚Gesundheitsschutz‘ zusammengefasst“. Es sei auf das jüngste Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 233 vom 21. November 2022 hingewiesen, in dem festgestellt wurde, dass der genannte Artikel 20 („zwischengeschalteter Parameter der Verfassungsmäßigkeit“ in Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte) die Regionen dazu verpflichtet, eine genaue Bemessung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung ihres eigenen Gesundheitswesens zu gewährleisten, indem sie „spezifische Buchhaltungsregeln (...) aufstellen, die darauf abzielen, die Wirksamkeit der Finanzierung der Ebenen der Gesundheitsversorgung zu gewährleisten“.

Es verbleibt auf jeden Fall die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die kritischen Punkte zu überwinden, welche der beim MWF angesiedelte Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen hervorgehoben hat (siehe das entsprechende Protokoll vom 1. Dezember 2021, das von der Abteilung Gesundheit im Laufe der Ermittlungstätigkeit übermittelt wurde), sowie den Austausch mit den Ministerialbehörden fortzusetzen, um eine korrekte Darstellung der Konten des Gesundheitsbereichs zu erreichen.

Auch im Haushaltsjahr 2022 stellt der Aufgabenbereich Nr. 13 der Rechnungslegung, der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Mittelbindungen in Höhe von 1.582,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.505,8 Mio.).

Insgesamt ist bei den Mittelbindungen ein deutlicher Anstieg (53 Mio.) gegenüber 2021 zu verzeichnen, als sie sich auf 1.529,3 Mio. beliefen.

Der ZMF sinkt von 2,4 Mio. am Ende des Jahres 2021 auf 0,8 Mio. am Ende des Jahres 2022. Die insgesamt verwendeten Mittel (verpflichtete Beträge und ZMF) betragen 1.583,1 Mio. (2021: 1.531,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 21,2 Prozent.

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2022: 1.455,6; 2021: 1.454,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 92 Prozent (2021: 95,1 Prozent).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Angaben zur Diskrepanz zwischen den oben genannten Verpflichtungen, den „Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben“ an den Sanitätsbetrieb (wie von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 mitgeteilt: Bereitstellungen in Höhe von 1.449,7 Mio. und Verpflichtungen in Höhe von 1.449,6 Mio.) und dem, was im Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2023 (Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2022 und Bestimmungen für die Bilanz des Sanitätsbetriebs für das Jahr 2022: Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben von 1.457,1 Mio. Euro) angegeben ist, gemacht, wobei darauf hingewiesen wird, dass „(...) zusammenfassend gesagt, die Kriterien und Ziele, die der Erstellung

der Abschlussrechnung des Landes zugrunde liegen, sich von denen unterscheiden, die der Erstellung der Betriebsbilanz des Sanitätsbetriebs zugrunde liegen, und dies ist der Grund, warum es in der Praxis möglich ist, dass es Diskrepanzen zwischen den beiden Dokumenten gibt.“.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach den jüngsten Feststellungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im „Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ (siehe S. 236), der mit dem Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCFP/2023 vom 25. Mai 2023 genehmigt wurde, die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf in der Autonomen Provinz Bozen 2.836 Euro betragen (nach Abzug der Mobilität, gemäß den Daten der staatlichen Buchhaltung, aktualisiert zum 4. Quartal 2022), gegenüber einem nationalen Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro für die Regionen mit differenzierter Autonomie.

Die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung der laufenden Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen angesichts des ständigen Ausgabenanstiegs bleibt bestehen, auch im Hinblick auf die Folgen des gesundheitlichen Notstands.

Was die Investitionen im Gesundheitssektor des Landes anbelangt, so belaufen sich die gesamten Mittelbindungen auf 126,7 Mio., abzüglich des ZMF von insgesamt 0,8 Mio.. Gegenüber den endgültigen Kompetenzveranschlagungen (127,8 Mio.) stellt man folglich eine Mittelbindungsfähigkeit von 99,1 Prozent und Einsparungen von 0,3 Mio. fest. Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 0,4 Mio. (2021: 3,1 Mio.), mit einer Realisierungsquote (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent (2021: 4,1 Prozent). Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenz-bezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 15,6 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Zahlungen insgesamt/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) geht zudem deutlich zurück, und zwar von 15,8 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022.

In Bezug auf die festgestellte niedrige Investitionskapazität, die symptomatisch für anhaltende Gebarungsschwierigkeiten ist, welche die rechtzeitige Durchführung von Investitionen beeinträchtigen (die vom Rechnungshof im Laufe der früheren Billigungsverfahren wiederholt hervorgehoben wurden), hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 und in der am 19. Juni 2023 anberaumten Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs mit den Vertretern der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft präzisierende Angaben gemacht, die sich insbesondere auf den eingetretenen COVID-19-Notstand, auf das noch vorläufige Stadium der Projekte zur Verwendung der PNRR-Mittel und auf die erfolgte Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Sanitätsbauten von der APB auf den Sanitätsbetrieb beziehen.

Es wird erneut eine Rationalisierung der Gesundheitsausgaben (auch durch systematische Prüfungen) unter Beachtung der staatlichen Grundsätze der Finanzkoordinierung gefordert (vgl. Art. 74 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten“ (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

-Die Humanressourcen und die Ausgaben für das Personal-

Die Personalausgaben sind nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes und steigen weiter an. In der Rechnungslegung 2022 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals, die Sozialabgaben (Sozialversicherungsbeiträge) ohne Rückstände und IRAP-Wertschöpfungssteuer enthält, Verpflichtungen in Höhe von 1.140.944.376,13 Euro (im Jahr 2021: 1.105.265.038,74 Euro) und Zahlungen in Höhe von 1.003.805.834,55 Euro (2021: 1.020.471.332,98 Euro) aus.

Das Rechnungsprüfungsorgan weist in seinem Gutachten zur Rechnungslegung darauf hin, dass *„der Anteil der Gesamtverpflichtungen für Personalausgaben (Gruppierung 101) an den gesamten laufenden Ausgaben im Vergleich zu 2021 um etwa 3,23% gestiegen ist. Der Posten ‚Einkommen aus abhängiger Arbeit‘ macht etwa 23% der laufenden Ausgaben aus“, und fordert, „die Ursachen und die sich daraus ergebende voraussichtliche Entwicklung der Personalausgaben, die ständig zunehmen, zu überwachen“*. Auch weil es schwierig ist, diese Ausgaben zu verringern, empfiehlt das Rechnungsprüfungsorgan, *„eine größere Aufmerksamkeit und Vorsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Einnahmen der Körperschaft, sowie mit den Zielsetzungen und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes, welche die Körperschaft zu verfolgen beabsichtigt, beurteilen zu können“*.

Die zusammenfassenden Indikatoren für den geprüften Rechnungsabschluss, ersichtlich im Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung gemäß Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, zeigen einen Anteil der Personalausgaben an den gesamten laufenden Ausgaben von 24,56 Prozent (2021: 22,97 Prozent), während der Anteil ohne die Ausgaben für den Gesundheitsschutz 34,71 Prozent ausmacht (2021: 31,99 Prozent).

Die APB hat allgemein darauf hingewiesen, dass der Anstieg der Personalausgaben hauptsächlich auf die Anwendung von drei unterzeichneten Kollektivverträgen zurückzuführen ist, wobei jedenfalls *„... die in Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Verringerung des von der Autonomen Provinz Bozen bezahlten Personals um 3% für das Verwaltungspersonal vollständig umgesetzt wurde. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des*

Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich ist („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 1, vorgesehene Stellenabbau (...).“.

Der Rechnungshof hat sich bei der vorangegangenen Billigung insbesondere mit dem Thema der Kontrollen der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen befasst und dabei an die Grundsätze erinnert, die sich aus Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1992, Nr. 421, und aus Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ergeben und die für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen darstellen.

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass „(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen“ (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis)“ (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Die APB hat nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) mit Art. 10 Abs. 2 des LG vom 3. August 2022, Nr. 9, den nachstehenden Artikel nach Art. 5 des LG Nr. 6/2015 eingeführt:

„Art. 5/bis (Bestimmungen über die Bescheinigung der Landeskollektivvertragsverhandlungen)

(1) Das Land verwendet sich für die Genehmigung einer spezifischen Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut, um auf Landesebene eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kollektivvertragskosten auf Landesebene und deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, wie sie für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, vorgesehen ist. (2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung wird die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung vom Land durch das begründete Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c), das zu diesem Zweck mit den Inhalten laut Absatz 1 ergänzt wird, gewährleistet, während die Überprüfung der Einhaltung

der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben, durch das begründete Gutachten der Prüfstelle laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) gewährleistet wird“.

Der Präsident des Ministerrats hat mit Rekurs Nr. 63/2022 (Gesetzesanzeiger der Republik vom 26. Oktober 2022, Nr. 43) die Verfassungsmäßigkeit des oben genannten Artikels aufgeworfen, und zwar wegen angenommenen Verstoßes gegen die Artikel 81, 97, 100 Absatz 2, 117 Absatz 2, Buchstaben e) und l) und 119 der Verfassung, in Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 8 des Autonomiestatuts, da dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs vorbehalten ist, sowie wegen Verletzung des Art. 47 Absätze 5 ff. des GvD Nr. 165/2001, der dem Rechnungshof die Kontrolle bzw. Bescheinigung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen überträgt (die diesbezügliche Verhandlung ist für den 7. November 2023 anberaumt).

Am 13. Dezember 2022 hat die paritätische Kommission gemäß Art. 107 des Autonomiestatuts den Entwurf einer gesetzlichen Durchführungsbestimmung zur Regelung des vorliegenden Falles in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer Sonderautonomien verabschiedet; ein Vorschlag, der dem Rechnungshof zur Einholung des vom Art. 1 des königlichen Gesetzesdekrets vom 9. Februar 1939, Nr. 273, umgewandelt durch G vom 2. Juni 1939, Nr. 739, vorgesehenen Gutachtens übermittelt wurde.

In der Sitzung vom 30. Januar 2023 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in beratender Funktion ein Gutachten zum „Entwurf für eine Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für Änderungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, im Bereich der Kontrollen des Rechnungshofes“ abgegeben, und u.a. abschließend dargelegt, dass „der Verweis auf die Aufgaben des Rechnungshofs bei der Bescheinigung von Kollektivverträgen im Artikel 2-bis des DPR Nr. 305/1988 des zu prüfenden Entwurfes in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden kann, unter Einhaltung der erwähnten Bestimmungen; insbesondere sind zu gewährleisten : a) die vorherige Bewertung der Zuverlässigkeit der bezifferten Kosten und ihre anschließende Bescheinigung durch den Rechnungshof; b) die Bestimmung, dass die Parteien im Falle einer negativen Bescheinigung die Vereinbarung nicht unterzeichnen können, mit der Auflage, ein neues Vertragsverfahren einzuleiten, das dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt wird.“

In Erwartung des Abschlusses der im Entstehen begriffenen Durchführungsbestimmung übermittelte die APB am 15. Dezember 2022 zwei Beschlüsse, welche zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen (Beschlüsse der Landesregierung Nr. 902 und 903/2022) ermächtigen, an die Kontrollsektion in Bozen, „für die Bescheinigung der Vereinbarkeit der vertraglichen Kosten mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Provinz (...)“, und am 13. März 2023 eine weitere Ermächtigung (Beschluss der Landesregierung Nr. 155/2023).

Die Kontrollsektion Bozen hat in weiterer Folge gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Republik (und in diesem Fall zwischen dem Rechnungshof und der APB) mit Beschluss Nr. 9/2022 vom 21.-22. Dezember 2022 bzw. mit Beschluss Nr. 4/2023 vom 20. März 2023 entschieden.

Schließlich übermittelte der Präsident des Südtiroler Landtags mit Schreiben vom 15. Mai 2023 ein Ersuchen an die Kontrollsektion Bozen um Überprüfung der finanziellen Vereinbarkeit von drei Kollektivvertragsentwürfen, das die Sektion mit Schreiben vom 23. Mai 2023 beantwortete.

Generell ist zudem hinzuzufügen, dass der Landeshauptmann mit Schreiben vom 24. Februar 2023 (im Anschluss an den Beschluss des Rechnungshofs Nr. 9/2022) im Hinblick auf den wichtigen Aspekt der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der von der APB anerkannten Entlohnungselemente, ihrer Übereinstimmung mit den lokalen Planungsinstrumenten sowie die damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Auffassung vertrat, dass „ (...) *die politischen Akte und jene der allgemeinen Planung in das Rechnungswesen und die Finanzen einfließen, dort Form annehmen und wirtschaftliches Gewicht erhalten, innerhalb der Grenzen, die der Gesetzgeber vorschreibt und im Landeshaushalt festlegt; das heißt, soweit es um Kollektivvertragsverhandlungen geht, innerhalb der ausdrücklichen Grenzen, die in der Ermächtigung zu Vertragsverhandlungen im Stabilitätsgesetz zum Ausdruck kommen*“, und dass „*die Prüfung der Kongruenz und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit von Gehaltserhöhungen mit anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft angesichts der Tatsache, dass die genannten Grenzen und Ausgabenermächtigungen gesetzgeberischer Natur sind, durch den Umstand resorbiert zu werden scheint, dass es der Gesetzgeber selbst ist, der den für Vertragsverhandlungen bereitzustellenden Betrag bestimmt.* (...)“.

Nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) hat die APB mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 30. Dezember 2022 die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen eingerichtet und die drei vorgesehenen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024 ernannt. Die Einrichtung ist gemäß Artikel 4bis des LG Nr. 6/2015 bei der Generaldirektion der APB angesiedelt, mit der Aufgabe, die Verwaltung und die abhängigen Körperschaften bei Kollektivvertragsverhandlungen zu vertreten.

Der Rechnungshof unterstreicht die Bedeutung einer engen Vernetzung der Einrichtungen des Landes, die auf verschiedene Weise am Abschluss und der Kontrolle von Kollektivverträgen beteiligt sind (Abteilung Personal der APB, Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, Prüfstelle, Kollegium der Rechnungsprüfer).

Nach Angaben der APB auf ihrer Webseite belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung zum 31. Dezember 2022 auf 10.359,1 vollzeitäquivalente Arbeitseinheiten – VZÄ–(im Jahr 2021:

10.356,5), die sich wie folgt aufteilen: 2.450,1 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 643,9 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 241,8 VZÄ im Landesforstkorps, 462 VZÄ im Straßendienst, 6.563,1 VZÄ im Bildungssektor (unterteilt in 1.935,2 VZÄ in Kindergärten, 1.169,2 VZÄ in den Berufsschulen, 229,8 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung; 425,9 VZÄ in den Musikschulen, 462,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.338,50 VZÄ beim Verwaltungspersonal im Bildungssektor). In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen gibt die Verwaltung bekannt, dass dieses zum 31. Dezember 2022 8.174,1 VZÄ betrug (2021 waren es 8.145,3), davon 3.616,4 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2035,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.424,2 VZÄ Lehrer an Oberschulen, 98 VZÄ als Schulführungskräfte.

Was die Führungskräfte betrifft, so gab es, zum Stichtag 31. Dezember 2022, 231 Führungsaufträge, von denen 7 an verwaltungsexterne Personen vergeben waren (2021 waren es 229, von denen 7 an verwaltungsexterne Personen vergeben waren), sowie 7 (2021: 5) Sonderaufträge im Sinne der Artikel 10 und 11 des LG Nr. 6/2022 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 516/2019.

Es sei darauf hingewiesen, dass das Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung), die Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems (mit Ausnahme der ärztlichen, tierärztlichen und sanitären Führungsstruktur des Landesgesundheitsdienstes sowie der Führungsstruktur der Schulen staatlicher Art) neu geordnet hat. Im öffentlichen Landessystem wird insbesondere die „Qualifikation Führungskraft“ eingeführt, indem ein einheitlicher Führungsstellenplan vorgesehen wird, der in zwei Ebenen unterteilt ist. In den einheitlichen Führungsstellenplan werden die Führungskräfte der APB und von deren Hilfskörperschaften bei Auftragserteilung eingetragen sowie jene der Landesagenturen und anderer öffentlicher Körperschaften, die vom Land abhängen oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt. Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt den Erwerb der Qualifikation Führungskraft im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens nach Titeln und Prüfungen und sieht außerdem die Ernennung von Führungskräften, welche nicht in den einheitlichen Führungsstellenplan eingetragen sind, im Rahmen von 10 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der ersten Ebene angehören bzw. 8 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der zweiten Ebene angehören, für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vor.

Nach Angaben der APB belaufen sich die Ausgaben für externe Mitarbeiter und Berater (natürliche Personen) im Jahr 2022 auf 6,5 Mio. Euro (2021: 4,8 Mio.; im Jahr 2020: 4,9 Mio.) und auf 14,3 Mio. für juristische Personen (2021: 13,9 Mio.; im Jahr 2020: 16,3 Mio.). In Bezug auf den festgestellten Anstieg hat die APB insbesondere darauf hingewiesen, dass *„im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben die Aufträge der Abteilung Personal für das PNRR-Expertenprojekt, der Abteilung*

Vermögen für technische Projekte und die Leitung von Arbeiten (die sich jedenfalls im Rahmen der Vorjahre bewegen) sowie die Aufträge des Deutschen Schulamtes von Bedeutung sind.“.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 hat die APB Erläuterungen zu dem festgestellten Anstieg bei einigen der in die Stichprobe einbezogenen Einrichtungen (Deutsches Schulamt; Italienisches Schulamt; Innovation, Forschung, Entwicklung und Zusammenarbeit; Landeszahlstelle; Natur, Landschaft und Raumentwicklung) vorgelegt; diese Bemerkungen finden sich in der Anlage zum Bericht, welcher der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist.

Die Ausgaben müssen genau überwacht werden, um einen wünschenswerten, rückläufigen Trend zu erreichen.

Die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Verträgen über kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit blieben im Wesentlichen unverändert (im Jahr 2022: 0,16 Mio.).

Im Zuge früherer Billigungsverfahren berichtete der Rechnungshof über die graduelle Umwandlung eines Teiles der Funktions- und Koordinierungszulage vonseiten der APB, die den Funktionären des Landes mit und ohne Leitungs- und Koordinierungsauftrag von Ämtern in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung zuerkannt wurde, auf der Grundlage der damals auf lokaler Ebene abgeschlossenen und geltenden bereichsübergreifenden und Bereichskollektivverträge (infolge der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der oben genannten schrittweisen Umwandlung dieser Zulage zugunsten der Beamten ohne Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergaben, hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol in Bezug auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2019 die entsprechenden Buchungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen nicht gebilligt). Ebenso wurde bereits berichtet, dass die APB die Eintreibung von angeordneten Rückzahlungen gegenüber Bediensteten eingestellt hat. Was hingegen die Eintreibung von Rückzahlungen gegenüber nicht mehr im Dienst befindlichen Bediensteten betrifft (Sozialversicherungsansprüche, Abfindungen und Rentenansprüche, wie ebenfalls in der Entscheidung dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 angeführt) hat die APB am 3. April 2023 aktualisierte Informationen übermittelt, die sich im beigelegten Bericht zur heutigen Entscheidung wiederfinden (ungerechtfertigte Rentenbeträge in Höhe von 298.081,71 Euro, wovon 249.980,11 Euro bereits von der APB an den Sozialversicherungsträger überwiesen wurden; noch einzutreibender Betrag an Abfindungen (TFR/TFS) in Höhe von 15.813,66 Euro).

Gegenstand besonderer Ermittlungen waren auch im Jahr 2022 die Verpflichtungen und Zahlungen im Zusammenhang mit den von der APB für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten durchgeführten Rückerstattungen an berechnigte Personen, die aufgrund von Sachverhalten oder

aus Dienstgründen in Straf-, Zivil-, Verwaltungsrechtsverfahren und in Verfahren vor dem Rechnungshof verwickelt waren, wie in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt (vgl. LG Nr. 16/2001, Art. 2 des LG Nr. 1/2021, Art. 18 des GD Nr. 67/1997, umgewandelt in G Nr. 135/1997, und Art. 31 des GvD Nr. 174/2016).

In den abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 wurden von der APB Klarstellungen zu den im Jahr 2022 ausgezahlten Beträgen vorgenommen (siehe Dekrete Nr. 4428/2022, 4427/2022 und 4431/2022), die von den entsprechenden Urteilen des Rechnungshofs abweichen (siehe Urteile Nr. 107 und 108/2019 der Rechtsprechungssektion Bozen und Urteil Nr. 92/2020 der dritten zentralen Berufungssektion sowie Urteile Nr. 359 und 360/2021 der ersten zentralen Berufungssektion).

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die mit den Dekreten Nr. 4428 und Nr. 4427 gezahlten Beträge den von den Begünstigten „beantragten und dokumentierten“ Beträgen entsprachen, die niedriger waren als die im Urteil liquidierten Beträge.

In Bezug auf das Dekret Nr. 4431 stellt die APB Folgendes fest: *„In Bezug auf das Urteil Nr. 92/2020 ist zu präzisieren, dass die dritte Berufungssektion des Rechnungshofs in diesem Urteil die Forderung des Klägers gegen Herrn (...) zurückgewiesen und die der Verteidigung zustehende Vergütung [richtigerweise „Prozesskosten“] auf 1.500,00 Euro festgesetzt hat, ohne eine besondere Unterscheidung zwischen Honoraren, Rechten und Kosten zu treffen. Infolgedessen wurde im Dekret Nr. 4431 der Anwaltschaft des Landes (...) die von Herrn (...) vorgelegte Dokumentation berücksichtigt und festgestellt, dass Herr (...) Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% allgemeiner Auslagen in Höhe von 225,00 Euro, dem Sozialversicherungsbetrag in Höhe von 4% bzw. 69,00 Euro und der Mehrwertsteuer in Höhe von 22%, zuzüglich der Erstattung der nachgewiesenen Auslagen in Höhe von 127,41 Euro, insgesamt also 2.316,09 Euro, hat.“*

Man weist darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (im Fall des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung und Verfahren, die mit der Archivierung endeten) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Man bekräftigt die Forderung nach einer genauen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung

der Personalausgaben, um die Personalverwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt wird (vgl. Art. 74 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

In diesem Zusammenhang weist man zudem erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die festgestellten Diskrepanzen zwischen den Informationen über den Bestand und den Kosten des Landespersonals im vom Generalrechnungsamt des Staates verwalteten Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) und den von der APB in den Haushaltsdokumenten ausgewiesenen Informationen zu beseitigen, in Anbetracht der Bedeutung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Vorgehensweise für die Koordinierung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen.

Hinsichtlich der Gründe, warum die APB und das Kollegium der Rechnungsprüfer die Frage Nr. 8 (Abschnitt II) des Fragebogens/Berichts über den Jahresabschluss 2022 bejaht und die Übereinstimmung der von der Provinz an das SICO-System des MWF übermittelten Informationen mit den Angaben zu den Personalkosten in der Abschlussrechnung bestätigt haben, nimmt man zur Kenntnis, was im Schreiben der APB vom 9. Juni 2023 hervorgehoben und anschließend vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 10. Juni 2023 berichtet wurde.

Bei der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 gaben die Vertreter der APB bekannt, dass ein neues Computersystem für die Verwaltung des Rechts- und Gehaltsbereichs des Personals der Landesverwaltung eingeführt wurde (ab 1. Januar 2023), das ab 1. Januar 2024 auch für das Schulpersonal vorgesehen ist. Diese Maßnahme soll zusammen mit der Einrichtung einer eigenen gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der APB und dem staatlichen territorialen Rechnungsamt von Bozen dazu beitragen, die derzeitigen Unstimmigkeiten zu beseitigen.

-Die EU-Fonds-

In Bezug auf die Verwendung von EU-Mitteln aus dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 zeigen die vorgelegten Daten im Vergleich zu den Vorjahren, dass die APB insgesamt aktiv daran gearbeitet hat, die bei früheren Prüfungen festgestellten Verzögerungen aufzuholen.

Insbesondere in Bezug auf das EFRE-Programms belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 123,7 Mio., was 85,40 Prozent des programmierten Wertes entspricht und eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Eine ähnliche Entwicklung ist beim ESF-Programm zu beobachten (Gesamtzahlungen in Höhe von 102,3 Mio., was 79,64 Prozent des programmierten Wertes entspricht).

Es wird erneut daran erinnert, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte

Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur Aufhebung der Mittelbindung (Art. 136 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: „Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden“. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem „der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“ (Urteil Nr. 62/2020).

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 berichtet die zuständige Abteilung, dass die Tätigkeiten der Programmplanung bzw. der Definition von Prioritäten und der geplanten Indikatoren fortgesetzt wurden.

-Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) und des nationalen Plans für ergänzende Investitionen (PNC)-

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Wiederaufbaupläne entwickelt, die „das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne (...) umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann“.

Bereits im Rahmen der letzten Ermittlungstätigkeit wurde eine Kopie des Schreibens des Generalrechnungsamtes des Staates vom 6. April 2022 vorgelegt, in dem unter anderem betont wird, dass die Durchführungsbestimmungen im Bereich der öffentlichen Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren Ausführungsphase, für Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

Wie die Einrichtung des Landes (PNRR-Taskforce) mit Schreiben vom 19. April 2023 mitteilt, beliefen sich zum 31. Dezember 2022: a) die auf lokaler Ebene mit PNRR- und PNC-Mitteln

finanzierten Beträge (beschränkt auf die von der Einrichtung erfassten Durchführungsstellen) insgesamt auf 430,3 Mio., denen die genehmigten Projekte (Kosten) in gleicher Höhe gegenüberstanden; b) die festgestellten Einnahmen auf 63 Mio., von denen 6,5 Mio. einkassiert wurden (es wurden nur die direkt von der APB verwalteten Mittel berücksichtigt), während sich die zweckgebundenen Ausgaben auf 59,4 Mio. beliefen, von denen 4 Mio. gezahlt wurden.

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegende Rechnungsabschluss (zum 31. Dezember 2022) eine Reihe von Einnahmekapitel (insgesamt 12) und Ausgabenkapitel (insgesamt 21) ausweist; die Feststellungen belaufen sich auf insgesamt 64,8 Mio., von denen 8,2 Mio. einkassiert wurden, während die Mittelbindungen 62,9 Mio. betragen, von denen 5,4 Mio. ausgezahlt wurden.

Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den von der zuständigen Einrichtung im Rahmen der Ermittlungstätigkeit vorgelegten Daten und den Daten in der überprüften Rechnungslegung weist die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 darauf hin, dass *„die Abweichungen auf zwei Ursachen zurückzuführen sind: 1. Die von der Task Force erstellten Daten berücksichtigen nur direkt verwaltete Mittel, während die Daten aus der Abschlussrechnung auch Mittel enthalten, die im Auftrag Dritter im Zusammenhang mit PNRR-Projekten der örtlichen Körperschaften verwaltet werden; 2. Die von der Task Force erstellten Daten enthalten alle erfolgten Feststellungen und Einhebungen, die auch in den Haushaltsjahren vor 2022 erfolgten.“*

Zu den Kontrollverfahren, mit denen die Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen sichergestellt werden soll, erklärte die APB, dass *„die zweckgebundene Mittel (z. B. aus Maßnahmen zur Bewältigung des Gesundheitsnotstandes oder für den Wiederaufbau in Zusammenhang mit dem PNRR) durch spezifische Verwaltungsakte oder im Zuge des Haushaltsvoranschlags bzw. bei dessen Änderung veranschlagt werden. Alle Ausgaben, die durch zweckgebundene Mittelübertragungen gedeckt sind, stammen aus spezifischen Ausgabenkapiteln, die in direktem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmenkapiteln stehen. Die Ausgabenbewilligungen dürfen auf keinen Fall die als Einnahmen veranschlagten und festgestellten Beträge überschreiten und dürfen nicht auf Ausgabenarten umgeschichtet werden, die nicht in der Zweckbindung selbst vorgesehen sind. Die Gesamtheit der Beschränkungen für jedes Haushaltsjahr werden in der Rechnungslegung in eigenen Anlagen aufgeführt, welche die allgemeine Übersicht über das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres ergänzen“* (siehe Schreiben vom 3. April 2023), und gleichzeitig hat die PNRR-Taskforce darauf hingewiesen, dass ihr keine Daten über *„die große Mehrheit der Begünstigten, die nicht im Rahmen des Landeshaushalts tätig sind (Gemeinden, Privatpersonen usw.)“* vorlägen.

In Bezug auf die vom Rechnungshof angeforderten Informationen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen (Ziele/Meilensteine und Zielsetzungen/Zielvorgaben), auch durch die Verwendung der vorgesehenen Indikatoren, vertrat die Taskforce die Auffassung, dass es nicht

möglich sei, die angeforderten Elemente „effizient bereitzustellen“, da „die Verantwortung für das Erreichen, die Mitteilung und die Überprüfung dieser Durchführungsziele in der direkten Verantwortung der Begünstigten und der jeweiligen Trägerverwaltung (d.h. der verschiedenen zuständigen Ministerien) liegt“ (siehe Schreiben vom 13. April 2023).

Was berichtet wurde, ist besorgniserregend, weshalb man die APB auffordert, sich mit geeigneten Instrumenten auszustatten, um die von den verschiedenen ausführenden Stellen des erweiterten territorialen Regionalsystems im eigenen Zuständigkeitsbereich (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen) aktivierten Investitionen zu erfassen und zu überwachen und dabei auch die Diskrepanzen zu beseitigen, die sich zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken ergeben haben (es sei daran erinnert, dass das staatliche Projektüberwachungssystem ReGiS des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Abrechnung und Kontrolle der durch den PNRR finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung der öffentlichen Mittel auf Landesebene, die Erreichung der geplanten Meilensteine und Ziele, die finanzielle Entwicklung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften sorgfältig geprüft werden müssen.

Schließlich erinnert der Rechnungshof an den Inhalt der „Leitlinien für die Durchführung von Kontroll- und Rechnungslegungstätigkeiten für die PNRR-Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Zentralverwaltungen und der ausführenden Stellen fallen“ (in der Anlage zum MWF-Rundschreiben Nr. 30/2022) und weist insbesondere darauf hin, dass die von jeder Körperschaft durchzuführende Kontrolle „sowohl die Aspekte betrifft, die notwendig sind, um das ordnungsgemäße Erreichen der Ziele und Vorgaben (Meilensteine und Zielvorgaben) zu gewährleisten, als auch jene, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung der PNRR-Projekte getätigten Ausgaben ordnungsgemäß sind, den geltenden Vorschriften entsprechen und mit den erzielten Ergebnissen kongruent sind“.

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 erläuterten die Vertreter der APB das bestehende Überwachungs-, Koordinierungs- und Kontrollsystem, das auch auf der Grundlage des Dekrets Nr. 22054/2021 des Generaldirektors ausgearbeitet wurde, und erkannten insbesondere die Zweckmäßigkeit einer Überwachung an, die sich auf die von allen öffentlichen Körperschaften des Landes getätigten Investitionen erstreckt.

-Die Verschuldung-

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Einhaltung der goldenen Regel laut Artikel 119 Abs. 6 der Verfassung, die den Rückgriff auf Verschuldung für andere Ausgaben als Investitionen verbietet, sowie die Einhaltung der in Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Verschuldungsgrenzen bestätigt.

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2022 unter den Schulden von insgesamt 2.394 Mio. (2021: 2.066,8 Mio.) Schulden aus Finanzierungen von 369,3 Mio. (im Jahr 2021 242,6 Mio.) auf. Zu diesen Schulden gehören die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, insbesondere die Restschulden der von der APB bei der Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 253,3 Mio. (im Jahr 2021 waren es 117,8 Mio.) sowie die Restschulden zum 31. Dezember 2022 für die von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen und der Region Trentino-Südtirol erhaltenen Kreditbewilligungen (insgesamt 116 Mio.) gemäß den Regionalgesetzen Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015, für die Gebietsentwicklung und die Finanzierung der lokalen Wirtschaft.

Im Jahr 2022 hat die APB einen neuen Darlehensvertrag mit der Darlehens- und Depositenkasse abgeschlossen, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 782 vom 25. Oktober 2022 in Höhe von 150 Mio. Euro für die Kapitalisierung der beteiligten Gesellschaft Infranet AG genehmigt wurde. (Kapitalerhöhung für den Aufbau von Ultrabreitbandnetzen in der Provinz; vgl. Beschluss der Kontrollsektion Bozen Nr. 2/2023/SCBOLZ/PASP).

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 3/2019 des MWF - Generalrechnungsamt des Staates verwiesen, wonach die Durchführungsbestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012, enthalten im DPMR Nr. 21/2017, ab 2019 nicht mehr gelten; „diese sehen vor, dass Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung von Verwaltungsergebnissen aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten“.

Der Anhang zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung, welcher dem Jahresabschluss beigelegt ist, enthält eine Liste der Zweckbindungen, Zahlungen und Rückstände (in Höhe von insgesamt 140,4 Mio., 116 Mio. und 24 Mio.) für Investitionsausgaben des Haushaltsjahres, die von der APB durch Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden.

Unter besonderer Berücksichtigung der untersuchten Verwendungszwecke (vgl. Mitteleinsätze für Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen, Ausgaben für außerordentliche Instandhaltung von

Staatsstraßen/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionszuschüsse an Lokalverwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter) und im Hinblick auf den Begriff der „Investitionsausgaben“ (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40 Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - angewandter Rechnungslegungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung) hatte die APB bei der letzten gerichtlichen Billigung darauf hingewiesen, dass

a) die durchgeführten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften, die demselben erweiterten territorialen System des Landes gemäß Art. 79 des Statuts angehören, erhöhen, wodurch sie mit Schulden finanziert werden können; b) die Interventionen insbesondere im Bereich der Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen; c) die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden das Vermögen dieser Körperschaften erhöhen, die zu dem oben genannten erweiterten territorialen System gehören; d) die Interventionen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste dadurch gerechtfertigt sind, dass diese *„integraler Bestandteil des öffentlichen Interventions- und Sozialdienstleistungssystems der Provinz sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen.“* [...] Kurz gesagt, die Gewährung von Beiträgen für die betreffenden Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, erscheint legitim, da diese Unternehmen in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind“.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

Die von der APB zum 31. Dezember 2022 garantierten Restschulden beliefen sich auf insgesamt 177,7 Mio. für Garantieleistungen, die im Interesse der Hilfskörperschaft ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, in Höhe von 125,4 Mio.), der beteiligten Gesellschaft Alperia AG (in Höhe von 14,1 Mio.) und der Inhouse-Gesellschaft NOI AG (in Höhe von 20 Mio.) sowie der Hilfskörperschaft Institut für sozialen Wohnungsbau (WOBI) in Höhe von 18,2 Mio. erbracht

wurden.

Die letztgenannte Garantie, die im Jahr 2022 geleistet wurde, entspricht den ausstehenden Schulden zum 31. Dezember 2022 im Rahmen einer Schuldenaufnahme in Höhe von insgesamt 144,2 Mio..

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausstellung von Garantien aufgrund des Risikos der Vollstreckung durch den Gläubiger im Falle des Ausfalls des Schuldners einer Verschuldung gleichkommt und nur für Investitionsprojekte zulässig ist (vgl. Art. 119 Abs. 6 der Verfassung und Art. 3 Abs. 16 ff. des Gesetzes Nr. 350/2003), wird daran erinnert, dass die Zwecke, für die die zu garantierenden Darlehen gewährt werden, sorgfältig geprüft werden müssen.

-Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die Problematik der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten betrifft die Phasen des Verfahrens für den Ausgabenvollzug: außeretatmäßige Verbindlichkeiten sind nämlich jene Ausgaben, die regelwidrig aktiviert wurden, ohne vorherige Verpflichtung bzw. in einer Art und Weise, die nicht mit den Regeln des GvD Nr. 118/2011 und den Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmt.

Was die Regionen anbelangt, so werden die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten durch Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Ratsorgan zusteht, die Legitimität derjenigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die aus folgenden Gründen entstanden sind: vollstreckbare Urteile; Deckung von Fehlbeträgen von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region/autonomen Provinz abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt; Neufinanzierung von Gesellschaften innerhalb der Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch oder besondere Vorschriften vorsehen, Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten, Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Mit dem Landesgesetz Nr. 2 vom 14. November 2022 hat der Landtag außeretatmäßige Verbindlichkeiten in der Höhe von insgesamt 1,6 Mio. anerkannt. Bereits anlässlich des letzten Billigungsverfahrens hatte die APB darauf aufmerksam gemacht, dass *„sie das Verfahren zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Leistungen anwendet, die in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses erbracht wurden ...“* und der Rechnungshof hat präzisiert, dass, wenn das Schuldverhältnis zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle formalen Merkmale aufweist, die für die Gültigkeit erforderlich sind, die Körperschaft sich dieses dennoch zu eigen machen kann, wenn sie selbst einen Vorteil aus dem entstandenen Verhältnis gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen.

Der Rechnungshof erinnert daran, dass für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten

Dienstleistung oder Arbeit (bzw. des erworbenen Vermögenswerts) ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen muss, mit dem die Körperschaft diesen Nutzen anerkennt und das Bestehen der Schuld rechtfertigt, indem es das Schuldverhältnis, wenn auch „heilend“, begründet.

Es erscheint auch sinnvoll, daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung auch durch die Landesregierung, zusätzlich zum legislativen Organ, erfolgt.

Im Jahr 2022 hat die Landesregierung acht Beschlüsse zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Verurteilungen genehmigt, die *„an die Kontrollorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs“* weitergeleitet wurden.

Abschließend wird - nachdem man nochmals unterstreicht, dass außeretatmäßige Verbindlichkeiten bei Abweichung von den Rechnungslegungsgrundsätzen entstehen, d. h. wenn die Ausgabenphasen formal nicht den für sie geltenden Regeln entsprechen und somit einen pathologischen Zustand des Systems darstellen - die Aufmerksamkeit der Autonomen Provinz Bozen erneut darauf gelenkt, einzuschreiten, auch mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten der Programmplanung und der strategischen Planung, um die vorhersehbaren Ausgaben im Voraus zu binden, damit das Entstehen von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten vermieden wird, welche zumindest in den meisten Fällen die Folge und der Beweis einer ineffizienten Gebarung sind.

-Die Beschränkungen der öffentlichen Finanzen und der Haushaltsausgleich-

Im Sinne von Art. 79 Abs. 1 des Autonomiestatuts trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem, unter Beachtung des Gleichgewichtes der jeweiligen Haushalte gemäß dem G Nr. 243/2012, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.

Hinsichtlich des Erreichens der Ziele weist das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht zur Rechnungslegung darauf hin, dass *„die vom Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Beschränkungen bei den öffentlichen Finanzen bei weitem eingehalten“* wurden.

Es ist anzumerken, dass die vorliegende Rechnungslegung endgültige Gesamtausgaben in Höhe von 7.452.197.959,95 Euro (Verpflichtungen) ausweist, gegenüber den endgültigen Gesamteinnahmen in Höhe von 6.071.366.475,14 Euro (Feststellungen), was einer Differenz von -

1.380.831.484,81 Euro entspricht.

Wie vom MWF - Generalrechnungsamt des Staates (vgl. die Rundschreiben Nr. 5/2020, Nr. 8/2021, Nr. 15/2022 und Nr. 5/2023) dargelegt, wird die Überprüfung der Einhaltung der Regeln der öffentlichen Finanzen laut den Artikeln 9 und 10 des G Nr. 243/2012 vom Generalrechnungsamt selbst (Generalinspektorat für die Finanzen der öffentlichen Verwaltungen) bereichsmäßig auf regionaler bzw. staatlicher Ebene durchgeführt und das Ziel des Saldos der öffentlichen Finanzen wird auf der Grundlage der finanziellen Informationen bewertet, welche die Körperschaften an die einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (BDAP) übermitteln müssen.

Die APB hat hierzu wie folgt argumentiert: *„Es wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung) das Verwaltungsergebnis und den zweckgebunden mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 27.01.2023 über ‚Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243‘“.*

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport hat ihrerseits im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit über die örtlichen Körperschaften des Landes Folgendes festgestellt: *„Man teilt mit, dass die Gesamtheit der Gemeinden, auf der Grundlage der vom Haushaltsvoranschlag 2022 abgeleiteten Daten, wie übrigens in den vorherigen Jahren, die Ziele des Ausgleichs im Sinne der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, in vollem Umfang erreicht haben. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Neumarkt, Gais, Mals, Montan, Natz-Schabs, Auer, Ritten, Schlanders, Schluderns, Tiers, Tirol und Sterzing halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben“* (vgl. Schreiben vom 27. März 2023).

Andererseits hat die Abteilung in Bezug auf die Daten aus der Abschlussrechnung auf das eigene Schreiben vom 24. November 2022 verwiesen, wonach *„... die gesamten Gemeinden des Landes auf der Grundlage der [...] vorläufigen Daten, die den Jahresabschlüssen 2021 entnommen wurden, das in den*

Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben". Außerdem wurde Folgendes präzisiert: „Für die Berechnung der Ausgeglichenheit des Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind die gültigen Ausgaben für die Salden der öffentlichen Finanzen abzüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen [...], des Fonds für Rechtsstreitigkeiten, der in das Verwaltungsergebnis einfließt [...] und der anderen Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen [...], anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel und Rückstellungen des Aufgabenbereichs 20 nicht zu Zweckbindungen führen". Man teilte ferner mit, dass die Daten der Abschlussrechnungen 2022 dem Rechnungshof übermittelt werden, sobald sie vorliegen. In Bezug auf die zwischen dem Staat und der Region getroffenen Vereinbarungen zur Quantifizierung und Aufteilung des finanziellen Beitrags der APB zu den allgemeinen Zielen der öffentlichen Finanzen für das Jahr 2022 wird im Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen der APB vom 14. Oktober 2022 anerkannt, dass sich der Beitrag der APB im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo gemäß Art. 79 des Autonomiestatuts und Art. 1 Abs. 410 des G Nr. 190/2014, neu festgelegt durch Art. 1 Abs. 7 des GvD Nr. 14/2016 und der am 28. Oktober 2019 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf 311.914.717,67 Euro beläuft und dass dieser Betrag „in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt wird, zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;“.

Mit Beschluss Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 hat die Landesregierung die Körperschaften und anderen Einrichtungen festgelegt, gegenüber denen die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts sorgt. Diese Auflistung ist gemäß dem genannten Beschluss mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.

-Das System der internen Kontrollen-

Gemäß Art. Abs. 50 des LG Nr. 6/2022 ist die beim Südtiroler Landtag angesiedelte Prüfstelle u.a. mit der Aufgabe betraut, das Funktionieren des internen Kontrollsystems der APB zu überwachen; eine Funktion, die laut Gesetz in Verbindung mit der externen Kontrolle des Rechnungshofs ausgeübt wird, wobei letztere die gesamte Wirtschafts- und Finanzordnung und die Erfüllung präziser gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gewährleisten soll.

Der Absatz 4 des genannten Artikels sieht vor, dass die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern besteht, von denen drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtags ernannt werden. Da derzeit fünf Mitglieder im Amt sind, muss betont werden, wie wichtig es ist, eine vollständige Zusammensetzung des Gremiums zu erreichen, wobei es sich auch, wie vom Landesgesetz

vorgesehen, um verwaltungsexterne Mitglieder handeln kann, um mögliche Situationen der Unvereinbarkeit bzw. Interessenkonflikte zu bewältigen (auf staatlicher Ebene können die Mitglieder des unabhängigen Prüforgans gemäß Art. 14 Abs. 8 des GvD vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, nicht aus dem Kreis der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden, eine Bestimmung, die „für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar“).

Es muss auch noch einmal die Notwendigkeit betont werden, dass ein wirksames und effizientes Kontrollsystem der Gebarung eingeführt werden muss, und zwar mit Hilfe eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, das in der Lage ist, Indikatoren bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel zu erarbeiten (der Rechnungshof hat wiederholt betont, dass nur eine Kontrolle in Bezug auf die einzelnen Dienste/Kostenstellen ermöglicht, über ein angemessenes Richtungs- und Erkenntnisinstrumentarium zu verfügen, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei bei Fehlen solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben). In diesem Zusammenhang hat die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen, dass *„zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens.“*

Was schließlich die öffentliche Auftragsvergabe betrifft, so werden die Vergabestellen des Landes erneut aufgefordert, den Empfehlungen der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zu folgen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen.

-Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung-

Ende 2022 war die APB an 21 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG,

Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent (vgl. Anlage 2 des Anhangs zur Abschlussrechnung).

Zum 31. Dezember 2021 (letzte veröffentlichte Bilanzen) verzeichneten 3 Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (10.884.081,00 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (24.778,00 Euro) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (61.501,00 Euro).

Von den 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2021 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE (1.441.725,63 Euro) und die autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (5.882,00 Euro) Verluste. Unter den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (89.833,00 Euro).

In Bezug auf die Geschäftsentwicklung 2022 der verlustbringenden Gesellschaften und Körperschaften zum 31. Dezember 2021 hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 folgende Betriebsergebnisse bekannt gegeben: „*Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (+2.384.462 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.709 Euro) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (+54.331 Euro), Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung-ASWE (-14.907.284,95 Euro), autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (+51.374 Euro), Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen (+56.424,04 Euro).*“.

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 verwiesen die Vertreter der APB insbesondere auf den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung, der den festgestellten Verlust der Hilfskörperschaft ASWE vorsorglich in einen eigenen zweckgebundenen Fonds der APB zurückgestellt hatte (in Zusammenhang mit der negativen Entwicklung des Finanzvermögens des Fonds der so genannten „freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“ gemäß dem Regionalgesetz Nr. 3/1993) , und machten darauf aufmerksam, dass man die Region aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um das Gleichgewicht des Fonds wiederherzustellen.

In Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung werden zusammen mit dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Überprüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften durch gezielte Angaben dargestellt, in denen etwaige (im Laufe des Jahres zu behandelnde) Unstimmigkeiten zusammen mit den Gründen dafür hervorgehoben werden. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzese Entwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass „*die festgestellten*

Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden".

Bezüglich des Fehlens eines ausdrücklichen Nachweises der Unterschriften aller Rechnungsprüfer der betroffenen Gesellschaften zur Beteuerung in den der Rechnungslegung beigelegten Unterlagen wies die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 unter anderem darauf hin, dass „(...) die Originalunterlagen in jedem Fall in den Akten des zuständigen Amtes vorhanden sind.“.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 „führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“. Die letzte, zu diesem Zweck von der Landesregierung genehmigte periodische Bestandsaufnahme ist auf den 14. Dezember 2021 datiert (Beschluss Nr. 1077/2021).

In Bezug auf das Versäumnis, Aktualisierungen der vorgenannten Bestandsaufnahme vorzunehmen, erklärte die APB, dass sich im vergangenen Haushaltsjahr „(...) die Notwendigkeit, Aktualisierungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht ergab“.

Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Kontrollen vorbehält, sind von den Rationalisierungsmaßnahmen nach wie vor folgende Gesellschaften betroffen: Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 86 vom 23. Februar 2022 festgestellt hat, dass die Artikel 3 Abs. 1 und 4 Absätze 1 und 2 des GvD Nr. 175/2016 („Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung“), in denen die Gesellschaftsformen, bei denen eine Beteiligung zulässig ist und die Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung dieser Gesellschaften verfolgt werden können, festgelegt sind, zwischengeschaltete Parameter in Bezug auf die Artikel 97 Abs. 2 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung darstellen.

2 EINLEITUNG

2.1 Das Billigungsverfahren für die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen

Das Verfahren für die Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der APB findet jährlich in einer öffentlichen Sitzung unter Beteiligung der Vertreter der Landesverwaltung und des regionalen Staatsanwaltes vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol statt, im Sinne der Artikel 39, 40 und 41 des königlichen Dekrets Nr. 1214/1934 (Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze über den Rechnungshof) und von Art. 10 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal).

Bekanntlich hat sich das Billigungsverfahren, das in Form eines Streitverfahrens erfolgt, im Laufe der Jahre von einem Modell der Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsgesetzes und der Buchhaltungsunterlagen zu einer neuen Art der Kontrolle mit substantiellem Charakter entwickelt, welche der Gruppe der „Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitskontrollen“ zuzuordnen ist und darauf abzielt, die Übereinstimmung der in der Rechnungslegung dargestellten Gebarungereignisse mit den Grundsätzen der Verfassungsmäßigkeit im Bereich der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten.

Der Rechnungshof ist insbesondere dazu aufgerufen, sich zum gesamten Haushaltszyklus und zu den verschiedenen Rechnungslegungsdokumenten, die ihn kennzeichnen, zur korrekten Ermittlung des Verwaltungsergebnisses (d.h. zu den Buchhaltungssalden, welche dieses zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellen), zu den Haushaltsgleichgewichten und zur Tragfähigkeit der Schulden zu äußern (ex plurimis, Verfassungsgerichtsurteile Nr. 115/2020 und Nr. 184/2022).

Die von den Kontrollsektionen Bozen und den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol durchgeführten Prüfungen gehen daher über die rein buchhalterischen und finanziellen Daten der Rechnungslegung hinaus und bieten eine objektive und transparente Bewertung der Arbeit der Regierungsorgane des Landes.

Die „finanzielle Rechtmäßigkeit“ und die „ordnungsgemäße und korrekte Verwaltung der öffentlichen Haushalte“ haben, gemäß dem Verfassungsgerichtshof, ihre Grundlage in einer Reihe von Verfassungsprinzipien (vgl. die Artikel 81, 97, 117 und 119 der Verfassung) bzw. im Verhältnis der „grundlegenden gegenseitigen Abhängigkeit vom Prinzip der demokratischen Legitimation,

unumstößliche Verbindung zwischen der Verwaltung der öffentlichen Mittel und dem Wahlmandat der Verwalter“, welches dazu führt, „dasselbe Rechnungslegungsprinzip als grundlegende Voraussetzung des repräsentativen demokratischen Kreislaufes zu bezeichnen“ (vgl. Urteile Verfassungsgerichtshof Nr. 49/2018, Nr. 18/2019 und Nr. 4/2020).

Auch im Sinne des genannten Artikels 10 des DPR Nr. 305/1988 ist der Entscheidung der gerichtlichen Billigung ein Bericht beigelegt, in dem der Rechnungshof seine Bemerkungen über die Art und Weise formuliert, in welcher die Landesverwaltung die Gesetze befolgt hat, und die Änderungen und Reformen vorschlägt, die er im Hinblick auf die Effizienz, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der öffentlichen Mittel für zweckmäßig hält (Die Entscheidung und der Bericht – wie bereits anlässlich der vergangenen gerichtlichen Billigungen angemerkt – „...unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Natur (erstere ist ein Akt der Kontrolle, auch wenn vom Rechnungshof in Form eines Streitverfahrens angewandt, zweiterer ist ein Akt der Beurteilung mit informativem Charakter) und in ihrer Funktion (die gerichtliche Billigung stellt die Wahrhaftigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Gebarung fest, während der Bericht dem gesetzgebenden Organ aus einer Gesamtsicht die Ergebnisse der Kontrolle über die Verwaltungstätigkeit und der Finanzgebarung vorlegt ...)“¹.

Im Laufe des letzten Jahres haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion daran erinnert, dass „die festgestellte und erklärte Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Gebarungen impliziert; die Überprüfung der Rechnungslegung betrifft die Gesamtgebarung in ihrem objektiven Inhalt und hat nicht das subjektive Verhalten derjenigen zum Gegenstand, die sie eingerichtet haben“ (vgl. Nr. 5/SSRRCO/QMIG/2022).

Ein weiterer hier erwähnenswerter Aspekt des Billigungsverfahrens besteht darin, dass es den Rahmen für die Aktivierung des Verfahrens über die Verfassungsmäßigkeit im indirekten (inzidenten) Wege bildet, im Falle von Verletzungen der Verfassung durch die regionale (Landes-) Gesetzgebung.

Anknüpfend an die Rechtsprechung in den 60-er und 70-er Jahren über die Billigung der Haushalte des Staates und der Sonderautonomien muss gemäß ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche Befugnis gegenüber allen Normen mit Gesetzesrang zuerkannt werden, die von den regionalen Sektionen des Rechnungshofes bei der Billigung konkret angewandt werden müssen bzw. „gegenüber Gesetzesbestimmungen, welche, in der Ausprägung und der Gebarung des Haushaltes selbst, Wirkungen erzeugen, die gemäß den Grundsätzen zum

¹ Vgl. vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in besonderer Zusammensetzung, Urteil Nr. 38/2014.

Schutz der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte und den anderen Verfassungsgeboten zur Bewahrung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht zulässig sind“ (vgl. *ex multis* Urteile Nr. 181/2015, Nr. 89/2017 und Nr. 244/2020).

Zweitens ist das Verfassungsgericht der Ansicht - wie bereits anlässlich des vorherigen Billigungsverfahrens erwähnt - dass sich der Rechnungshof bei der Billigung der Rechnungslegungen nicht nur auf die verfassungsrechtlichen Parameter beziehen kann, welche die wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte direkt schützen (vgl. die Artikel 81, 97 und 119 der Verfassung), sondern auch auf die Grundsätze für die Aufteilung der Zuständigkeiten Staat/Regionen (autonomen Provinzen) laut Artikel 117 der Verfassung. Diesbezüglich wurde präzisiert, dass „eine solche Legitimation auch in den Fällen besteht, in denen der Verstoß gegen die Finanzvorschriften die Folge einer Verletzung von Parametern ist, die sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten beziehen, wenn der vorgenannte Verstoß funktionell mit der Verletzung der Artikel 81 und 97 Abs. 1 der Verfassung korreliert, da er eine Erhöhung der passiven Haushaltsposten verursacht hat...“ (vgl., *ex plurimis*, Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 247 vom 23. November 2021).

Diese Legitimation fügt sich jedenfalls zur Befugnis des Ministerrats hinzu, eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetze der Regionen und autonomen Provinzen zu erheben (Art. 127 der Verfassung).

Die Ermittlungstätigkeit (in Vorbereitung des Billigungsverfahrens) wurde gemäß Art. 2 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 von der Kontrollsektion Bozen durchgeführt, unter Beachtung der von der Sektion für autonome Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 9/SEZAUT/2013/INPR genehmigten Leitlinien².

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Kontrollsektion Bozen noch keinen direkten Zugang zu den Buchhaltungsunterlagen der APB hat und die Kontrollen daher hauptsächlich auf der Grundlage der von der Körperschaft vorgelegten Finanzinformationen durchgeführt wurden (auch für das Haushaltsjahr 2022 hat die Kontrollsektion stichprobenartig die

² In diesem Beschluss wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die regionalen Sektionen die Übereinstimmung der Daten der Rechnungslegung, sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben, mit den in den Buchungen des Finanzdienstes jeder Körperschaft anzutreffenden, sowie mit den vom regionalen Schatzmeister durchgeführten Buchungen der Kassaflüsse, die im Informationssystem über die Operationen der öffentlichen Körperschaften (SIOPE) beim MEF zusammenfließen, überprüfen können, und dass die Zusammenführung mit den Buchungsunterlagen des Schatzmeisters/Rechnungsdienstes wesentlich für die Überprüfung von etwaigen Kassaabweichungen, sowie von möglichen Abweichungen in den Buchführungsunterlagen ist, um so Anomalien in der Haushalts- und der Vermögensrechnung festzustellen.

Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Buchhaltungsposten überprüft, wobei die Auswahl anhand von Zufallskriterien, ergänzt durch das fachliche Urteil des Prüfers, erfolgte).

Wie in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen, erfolgt das Billigungsverfahren nach der Genehmigung des Gesetzentwurfes über den Rechnungsabschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres durch die Landesregierung (Der Art. 50 Abs. 3-*bis* des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass „in Erwartung des Abschlusses des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung des vorherigen Haushaltsjahres vonseiten des Rechnungshofes, die Regionalräte und die Landtage der Autonomen Provinzen von Trient und Bozen das Gesetz über die Genehmigung des Nachtragshaushaltes auch aufgrund der Ergebnisse der von der Landesregierung genehmigten Rechnungslegung verabschieden, unbeschadet der Pflicht, die allfälligen Haushaltsänderungen anzubringen, welche sich infolge der definitiven Genehmigung der Rechnungslegung nach der Entscheidung über die Billigung als notwendig erweisen sollten (...).“.

Die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen, bezogen auf das Haushaltsjahr 2021, war in ihren Bestandteilen der Haushaltsrechnung, der Erfolgsrechnung und der Vermögensrechnung am 27. Juni 2022 von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol gebilligt worden (vgl. Entscheidung Nr. 2/2022/PARI). Im angeschlossenen Bericht machte der Rechnungshof eine Reihe von Bemerkungen und Empfehlungen, in Bezug auf welche die Abteilung Finanzen der APB mit Schreiben vom 3. April 2023 mitteilte, dass sie *„Maßnahmen ergriffen hat, um die Vorschriften einzuhalten, indem, soweit erforderlich, die Buchführungsverfahren angepasst wurden“*.

In Bezug auf die Aussetzung des Verfahrens hinsichtlich eines Buchungspostens, der die Erstattung von Prozesskosten an Landesangestellte durch die Anwaltschaft des Landes betrifft und welche von den vereinigten Sektionen der Region im Zuge des Billigungsverfahrens der Rechnungslegung der APB für das Jahr 2019 (siehe Entscheidung Nr. 4/2020/PARI) angeordnet wurde, hat die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen am 25. November 2022 einen förmlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Billigungsverfahrens hinterlegt, dem das Urteil der rechtsprechenden Sektion Bozen des Rechnungshofs Nr. 17 vom 17. November 2022 über die Beilegung des unter der Nr. 2296/R eingetragenen Verfahrens über die verwaltungsrechtliche Haftung auf abgekürztem Wege gemäß Art. 130 des GvD Nr. 174/2016 (Prozessordnung des Rechnungshofes) beigelegt ist. Die vorgenannte Erstattung (siehe Dekret Nr. 8362/2019 und Flüssigmachungsverfügungen Nr. 3190024389/2019, Nr. 3190024395/2019, Nr. 3190024379/2019, Nr. 3190024389/2019 und Nr. 3190024362/2019, betreffend die im Ausgabekapitel der Rechnungslegung Nr. U01111.0335

zweckgebundenen und bezahlten Ausgaben in Höhe von insgesamt Euro 92.206,48) war am Ende eines Amtshaftungsverfahrens angeordnet worden, das mit Urteil des Freispruchs der Rechtssprechungssektion Bozen Nr. 11/2015 beendet worden war, welches die Kompensierung der Prozesskosten vorsah; dieses Urteil wurde von der zweiten zentralen Berufungssektion des Rechnungshofes mit Urteil Nr. 85/2019 bestätigt.

2.2 Das rechtliche Gehör der Landesverwaltung

Die Kontrollsektion Bozen hat die Prüfung der Rechnungslegung, die Voraussetzung für die nachfolgende Billigung ist, im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 mittels Anhörungen und Ermittlungsanfragen (in Bezug auf Nachrichten, Daten und Dokumente) durchgeführt, die hauptsächlich an die politisch-administrative Führungsspitze der APB, an die bereichsmäßig zuständigen Landesabteilungen, an das Kollegium der Rechnungsprüfer sowie an die Prüfstelle (zur Kenntnis auch an die Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs) gerichtet waren.

Alle eingegangenen Antworten wurden der regionalen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht und die Anhörungen wurden zum Zwecke eines vollständigen rechtlichen Gehörs protokolliert.

Im Laufe des Jahres hat das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB gemäß Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011 auch „eine Kopie der Protokolle der Sitzungen, Inspektionen, Überprüfungen, Feststellungen und ergriffenen Entscheidungen“ an die Sektion übermittelt.

Mit Beschluss Nr. 345 vom 28. April 2023 genehmigte die Landesregierung den Entwurf des Landesgesetzes über die „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022“³; die Rechnungslegung wurde nachfolgend am 2. Mai 2023 vom Direktor der Abteilung Finanzen der APB übermittelt.

Unter den obligatorischen Anlagen zum Jahresabschluss ist das Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2022 mit den digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 7. April 2023 versehen.

Nachstehend sind die wichtigsten Akte angeführt, welche die Überprüfung der Rechnungslegung charakterisiert haben:

- Fragebogen/Bericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen, genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 4. November 2022 (Beschluss Nr. 15/2022), gemäß den Verfahren laut Art.

³ Vgl. Webseite der APB: Beschlüsse | Landesregierung | Autonome Provinz Bozen.

1 Abs. 6 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt mit Änderungen durch das G Nr. 213/2012 (zur Verfügung gestellt am 17. Januar 2023);

- Fragebogen/Bericht über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2022-2024, der von der Sektion für die autonomen Körperschaften in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2022 (Beschluss Nr. 2/2022) gemäß den in Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 festgelegten Verfahren genehmigt wurde (zur Verfügung gestellt am 7. September 2022);
- Fragebogen/Bericht über die Haushaltsvoranschläge der Regionen und autonomen Provinzen für die Haushaltsjahre 2022, die von der Sektion für die autonomen Körperschaften in ihrer Sitzung vom 4. Mai 2023 (Beschluss Nr. 6/2023) gemäß den in Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 festgelegten Verfahren genehmigt wurde (zur Verfügung gestellt am 22. Mai 2023);
- Fragebogen/Bericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen, genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 4. November 2022 (Beschluss Nr. 17/2022), gemäß den Verfahren laut Art. 1 Abs. 3 und 4 des GD vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, mit Änderungen umgewandelt vom G Nr. 213/2012 und laut Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 (zur Verfügung gestellt am 1. März 2023);
- Schreiben des Amtes für Gesundheitsökonomie der APB vom 1. August 2022, das der Kontrollsektion Bozen am Ende des Urteils über die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes 2021 (Juni 2022) übermittelt wurde;
- Ermittlungsanfrage vom 16. Januar 2023, gerichtet an den Lenkungsausschuss, die Taskforce zur Umsetzung des PNRR und an das Kollegium der Rechnungsprüfer, beantwortet am 19. Januar, 27. Januar, 13. April und 19. April 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 27. Februar 2023, gerichtet an den Generalsekretär, den Generaldirektor, die Abteilung Finanzen, die Steuerungsgruppe und die Taskforce für die Umsetzung des PNRR-Wiederaufbauplans sowie das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB, beantwortet am 3. März, 3. April, 9. Mai, 12. Mai und 17. Mai 2023;
- Schreiben der Abteilung Finanzen der APB vom 22. August 2022 sowie Ermittlungsanfragen vom 3. Februar und 6. März 2023, die an die Abteilung Finanzen, den Lenkungsausschuss und die Taskforce für die Umsetzung des PNRR gerichtet waren, beantwortet am 22. August 2022, 15. Februar, 14. März, 12. April, 17. April und 5. Juni 2023 (alle im Zusammenhang mit der Stichprobenprüfung von Buchungsposten);
- Ermittlungsanfrage vom 27. Februar 2023 an die Abteilung Personal, den Generalsekretär und den Generaldirektor, die am 3. April beantwortet wurde;

- Ermittlungsanfragen vom 23. Februar und vom 4. April 2023 an die Anwaltschaft des Landes, beantwortet am 3. April, 7. April, 28. April und 1. Juni 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 27. Februar 2023 an die beim Landtag der Autonomen Provinz Bozen angesiedelte Prüfstelle, beantwortet am 20. März 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an die Abteilung Europa und die Prüfbehörde für EU-Mittel, beantwortet am 23. März, 30. März und 15. Mai 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an die Abteilung Gesundheit, den Lenkungsausschuss und die Taskforce zur Umsetzung des PNRR der APB, beantwortet am 4. April, 15. Mai, 17. Mai und 8. Juni 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 7. Februar 2023 an den Landtag der Autonomen Provinz Bozen, beantwortet am 15. März 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an das Schatzamtsbankinstitut der APB, beantwortet am 13. März 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs, beantwortet am 1. Juni 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der APB, beantwortet am 30. März 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), beantwortet am 27. März 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 23. Februar 2023 an das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB, beantwortet am 4. Mai 2023;
- Ermittlungsanfrage vom 27. Januar 2023 an das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen, beantwortet am 20. Februar 2023;
- Schreiben der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion vom 22. Mai 2023, über die Ermittlungstätigkeit betreffend das Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegung des Staates des Jahres 2022.

Am 31. Mai 2023 (Prot. 261/2023) hat der Präsident der Kontrollsektion Bozen die dargelegten provisorischen Ergebnisse der von der Sektion durchgeführten Ermittlungstätigkeit zusammengefasst an den Landeshauptmann, den Generalsekretär, den Generaldirektor, den Direktor der Abteilung Finanzen, das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB sowie die Prüfstelle (und zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs) weitergeleitet, mit Gewährung einer Frist bis zum 10. Juni 2023 für etwaige Bemerkungen.

Die abschließenden Bemerkungen des Landeshauptmannes gingen am 9. Juni 2023 und jene des

Kollegiums der Rechnungsprüfer am 10. Juni 2023 ein.

Nachfolgend hat die Kontrollsektion Bozen des Rechnungshofs die Untersuchungsergebnisse der Überprüfung der Rechnungslegung der APB mit Beschluss vom 14. Juni 2023, Nr. 6, genehmigt; die Akten wurden dann an die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol, an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen und an die Autonome Provinz Bozen weitergeleitet.

Schließlich wurde am 19. Juni 2023 vor den vereinigten Sektionen mit den Vertretern der Landesverwaltung, dem Kollegium der Rechnungsprüfer und dem regionalen Staatsanwalt eine nichtöffentliche Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs abgehalten, über deren Ergebnisse der im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des DPR Nr. 305/1988 verfasste Bericht, welcher der Entscheidung über die gerichtliche Billigung der Rechnungslegung beigelegt ist, Auskunft gibt.

3 DER ABLAUF DER FINANZIELLEN PLANUNG

3.1 Die Buchhaltungsordnung des Landes

Gemäß Art. 79 Absatz 4/*octies* des Autonomiestatuts, welcher durch das Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015), hinzugefügt wurde, haben die autonomen Provinzen Bozen und Trient mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchführungssysteme und der Erstellung der Haushalte laut GvD Nr. 118/2011 mit ausdrücklichem Querverweis umgesetzt und in ihre jeweiligen Buchhaltungsordnungen und in die ihrer Hilfskörperschaften sowie ihrer örtlichen Körperschaften übernommen. Sie kommen seit dem 1. Januar 2016 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die mit dem genannten gesetzesvertretenden Dekret unvereinbaren Regional-/Landesbestimmungen ihre Gültigkeit (siehe Art. 1 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011).

Insbesondere sieht der Art. 23 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) des LG Nr. 11/2014 vor, dass „die Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Bilanzgliederungen, die vom gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind, in die Buchhaltungsordnungen des Landes, der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Hilfskörperschaften übernommen werden und auf das nachfolgende Finanzjahr Anwendung finden, das für die Regionen mit Normalstatut vorgesehen ist. In der Folge wurde in Art. 26 des LG Nr. 8/2019, mit dem der Art. 23 Abs. 4/*bis* in das LG Nr. 11/2014 eingefügt wurde, klargestellt, dass „die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“

Es bleiben zudem weitere spezifische Buchhaltungsvorschriften des Landes in Kraft, die unter anderem die finanzielle Deckung der Landesgesetze (Art. 6 des LG Nr. 1/2002), die Fristen für die Ausgabenverfahren (Art. 9), den Verwaltungshaushalt (Art. 12), das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol WFDL (Art. 12/*bis*), den Sonderfonds für die Wiederzuweisung im Haushalt von verwaltungsmäßig verfallenen Rückständen der Investitionsausgaben (Art. 19), das Landesstabilitätsgesetz und das damit verbundene Gesetz (Art. 22/*bis*), die Haushaltsänderungen (Art. 23), die Sicherstellungen (Art. 28/*bis*) sowie die Regelung der Einnahmen- (Artikel 36 und 37) und Ausgabenphasen (Artikel 47, 48, 49 und 50) betreffen.

Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil Nr. 80/2017, unter Bezugnahme auf das Landesgesetz Nr. 17/2015 (später aufgehoben durch das LG vom 12.

Dezember 2016, Nr. 25) betreffend die Finanzordnung der Gemeinden und der Bezirksgemeinschaften des Landes, Folgendes bemerkt hatte:

- „...die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte ist eine ausschließliche Zuständigkeit des Staates und erlaubt keine territorialen Abweichungen, auch nicht innerhalb der verfassungsmäßig gesicherten Sonderautonomien“;
- „...die Homogenität des finanziellen und buchhalterischen Ausdrucks muss nicht nur die Muster und die angegliederten Vorlagen umfassen, sondern auch die einheitliche Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die in der mathematischen Struktur der Haushalte enthalten sind. So muss zum Beispiel die Regelung der Aktiv- und Passivrückstände einheitlich sein, weil die Forderungen und Verbindlichkeiten der öffentlichen Verwaltungen den gleichen gemeinsamen Nenner im Haushalt haben müssen, dessen „Typizität“ ein wesentliches Merkmal für die Aufnahme in die Buchführung der Gebietskörperschaften ist“;
- „Die mangelnde Umsetzung der staatlichen Bestimmung in die Landesgesetzgebung kann nicht zu einer substantiellen Nichtanwendung ersterer in der Autonomen Provinz Bozen führen“.

In Kraft sind zudem einige Verordnungen im Bereich der öffentlichen Buchführung, die mit Dekret des Landeshauptmanns verabschiedet wurden, darunter folgende:

- DLH vom 23. Januar 1998, Nr. 3 (Verordnung für die Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol);
- DLH vom 13. September 1999, Nr. 49 (Änderung der Verordnung über die Aufteilung von Schulden gegenüber dem Land in Raten);
- DLH vom 5. Juli 2001, Nr. 41 (Verordnung über die Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge), aufgehoben von Art. 4 Abs. 1 des DLH vom 26. Oktober 2009, Nr. 48 „mit Ausnahme der Artikel mit organisatorischen und buchhalterischen Inhalten“;
- DLH vom 16. Dezember 2002, Nr. 49 (Verordnung über die Kontrolle und die Abrechnung der Gebarungen der Fonds außerhalb des Haushaltes);
- DLH vom 5. November 2007, Nr. 57 (Vereinfachung und Beschleunigung der buchhalterischen Verfahren durch die Verwendung von EDV-gestützten Systemen und Aufzeichnungen);
- DLH vom 14. April 2015, Nr. 8 (Änderung der Verordnung über die freihändigen Verfahren und über den Erwerb von Waren und Leistungen in Regie);
- DLH vom 19. April 2017, Nr. 16 (Verordnung über die Zwangseintreibung der Einnahmen der Autonomen Provinz Bozen);

- DLH vom 13. Oktober 2017, Nr. 38 (Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen);
- DLH vom 16. Dezember 2021, Nr. 38 (Durchführungsverordnung über die Verfahren zur Verwaltungskontrolle und Rechnungsprüfung der gerichtlichen Rechnungslegungen der mit den Kassen- und Ökonomatsdiensten des Landes beauftragten Personen).

3.2 Die Instrumente der finanziellen Planung

Die verpflichtenden Finanzplanungsinstrumente der autonomen Regionen und Provinzen, so wie im GvD Nr. 118/2011 und in dessen Anlage Nr. 4/1 (angewandter Buchführungsgrundsatz betreffend die Haushaltsplanung) vorgesehen, sind die folgenden:

- das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL), welches die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres für die anschließenden Beschlussfassungen vorlegt;
- der Aktualisierungsbericht des WFDL, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Aktualisierungsberichtes des staatlichen WFD, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs (31. Dezember) dem Landtag vorlegt;
- der Stabilitätsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Haushaltsgesetzentwurfs des Staates;
- der Haushaltsgesetzentwurf, welchen die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegt, jedenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Vorlage des Stabilitätsgesetzentwurfs des Staates;
- der Plan der Haushaltsindikatoren, welchen die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung genehmigt und dem Landtag mitteilt;
- der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts, welchen die Landesregierung dem Landtag innerhalb 30. Juni jeden Jahres vorlegt;
- etwaige mit dem Haushaltsgesetzentwurf in Zusammenhang stehende Gesetzentwürfe, welche die Landesregierung dem Landtag innerhalb Oktober jeden Jahres vorlegt;
- etwaige Gesetzentwürfe über Haushaltsänderungen;
- die Abschlussrechnung, welche die Landesregierung bis zum 30. April und der Landtag mit Gesetz bis zum 31. Juli des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt;

- die konsolidierte Abschlussrechnung des Landes, welche auch die Gebarungsergebnisse des Landtages und der Hilfskörperschaften umfasst, die in gleicher Weise wie unter dem vorangegangenen Punkt genehmigt wurden;
- der konsolidierte Haushaltsabschluss des Landes mit den eigenen Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften, welchen der Landtag bis zum 30. September des dem Bezugsjahr folgenden Jahres genehmigt.

Die einzelnen Instrumente werden im Verlauf des Berichts vertiefend geprüft.

3.2.1 Das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes

Die Regionen und autonomen Provinzen stützen ihre Verwaltung auf den Grundsatz der Programmplanung und erstellen zu diesem Zweck gemäß Art. 36 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 das Wirtschafts- und Finanzdokument der Regionen (WFDR) und Provinzen (WFDL). Das Gesetz sieht vor, dass der Haushaltsvoranschlag insbesondere auf der Grundlage der in dem genannten Dokument enthaltenen strategischen Linien und Politiken zu erstellen ist.

Der angewandte Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung (Anlage 4/1 des genannten Dekrets) legt sowohl den Zweck des Dokuments fest (Bezugsrahmen für die Festlegung der in den einzelnen Aufgabenbereichen durchzuführenden Programme und für die Festlegung der zu ihrer Finanzierung verfügbaren Mittel; Orientierung für die nachfolgenden Beschlüsse des Landtags und der Landesregierung; Voraussetzung für die strategische Kontrolltätigkeit, insbesondere in Bezug auf den Stand der Umsetzung der Programme innerhalb der Aufgabenbereiche und den Gebarungsbericht), als auch die Mindestinhalte (die zu beschließende Politik; die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen; der einheitliche Finanzrahmen aller für die Verfolgung der Ziele der einheitlichen Planung verfügbaren Mittel mit Erläuterung der Umsetzungsinstrumente für den Bezugszeitraum; die Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften).

Auf Landesebene sieht Art. 12/bis des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung, nach der Einholung des Gutachtens des Rats der Gemeinden, dem Südtiroler Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres das Wirtschafts- und Finanzdokument (WFDL) vorlegt. Mit Bezug auf die Geltungsdauer des Haushaltsvoranschlags werden in diesem Dokument insbesondere die Programmierungsziele ermittelt, welche für die Erreichung der im Legislaturprogramm festgelegten strategischen Richtlinien notwendig sind. Weiters führt das Dokument die Grundverfahren an, mittels welcher die genannten Ziele erreicht werden sollen. Der dritte Absatz des genannten Artikels 12-bis sieht außerdem vor, dass die Landesregierung zusammen mit dem

Entwurf des Haushaltsgesetzes dem Landtag den Aktualisierungsbericht des WFDL vorlegen muss. Mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Nr. 457, wurde das WFDL 2023-2025 genehmigt und in der Folge mit dem Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (ABWFDL)“) aktualisiert und an den Landtag gemäß Punkt 6 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes in Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 übermittelt.

Das Dokument, das die strategischen Ziele und die Entwicklungsprioritäten bei der Verwaltung der 20 Aufgabenbereiche, die den Haushaltsvoranschlag des Landes bilden, aufzeigt, bildet die Grundlage für die Entscheidungen über die zu realisierenden Programme, die Inhalte der Aufgabenbereiche des Haushalts sowie über die Tätigkeit der Planung und strategischen Kontrolle für den entsprechenden Gebarungszeitraum.

Dabei ist das WFDL in drei Teile unterteilt: a) den wirtschaftlichen und finanziellen Bezugsrahmen und die nach Verwaltungseinheiten aufgeschlüsselten Strategien; b) die Analyse der Finanzlage (öffentlicher Finanzrahmen, Haushaltskorrekturen, mehrjährige Ziele für den Abbau der öffentlichen Verschuldung, Leitlinien für die Hilfskörperschaften und die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie Eindämmungsmaßnahmen); c) die dreijährige Planung der öffentlichen Bauvorhaben.

In Bezug auf die Organisation und die personelle Ausstattung der APB (Punkt 1.2.1 des Dokuments) hebt das genannte WFDL als zentrale Punkte *„die kritische Analyse der Aufgaben und der angebotenen Leistungen, die Reorganisation der Führungsstrukturen, eine konstante und konsequente Verbesserung der Verfahren und die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben“* hervor.

Wie auch im WFDL für den Programmplanungszeitraum 2022-2024 (genehmigt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021 und anschließend aktualisiert mit Beschluss Nr. 896 vom 26. Oktober 2021) dargelegt, wird in dem Programmplanungsdokument die Notwendigkeit einer transparenten und zielgerichteten Personalauswahl, einer kontinuierlichen Aus- und Weiterbildung des Personals und *„deren leistungsgerechte Entlohnung“* eingefordert, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die Politik des Landes Südtirol auf ein besonderes, vom kulturellen Kontakt und Austausch zwischen Zentral- und Südeuropa geprägtes Gebiet, ausgerichtet ist und für die Landesregierung *„die Investitionen, die Vollbeschäftigung und das Vorhandensein von Infrastrukturen (von den Verkehrswegen bis hin zum Breitband)“* weiterhin von besonderer Wichtigkeit sind).

Das WFDL 2023-2025 präzisiert zudem, dass *„die Covid-Pandemie zum Teil auch die künftigen Haushalte belasten und erhebliche finanzielle Mittel für die Erholung von Familien und Unternehmen belegen wird“* und dass *„schließlich eine größere Haushaltsnachhaltigkeit durch die im Herbst 2021 mit der Regierung*

unterzeichnete Vereinbarung gewährleistet wird, die den Anspruch des Landes auf die nichtsteuerlichen Glücksspiele anerkennt, die 30-jährige Rückzahlung der vom Staat im Zeitraum 2014-18 einbehaltenen Steuereinnahmen festlegt und den Beitrag zur Sanierung der öffentlichen Finanzen um ein Fünftel reduziert“ (vgl. Art. 79 Abs. 4/bis des Autonomiestatuts, so wie zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 549 des G Nr. 234/2021, wonach der Beitrag der APB ab 2022 713,71 Mio. pro Jahr beträgt).

Was die Südtiroler Wirtschaft betrifft, so zeigt das Dokument eine Arbeitslosenquote im Jahr 2021 von 3,8 Prozent (identisch mit 2020, verglichen mit 9,5 Prozent auf nationaler Ebene und 7 Prozent in der EU-27), eine Trendänderung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für die Gesamtheit der Provinz von +7,8 Prozent im März 2022 (im selben Monat beträgt die Veränderung ohne Energieerzeugnisse 3,4 Prozent) und legt dar, dass für das Jahr 2022 die „ersten Schätzungen auf eine Veränderung des realen BIP im Bereich von 2,5-3,5 Prozent hindeuten“.

Der Abschnitt IV des WFDL (Öffentliche Bauarbeiten) enthält die Dreijahresplanung der öffentlichen Arbeiten, welche die APB in diesem Zeitraum durchführen will. Insbesondere werden im WFDL 2023-2025 insgesamt 595 Maßnahmen angegeben (im WFDL 2022-2024: 564), was einem Gesamtbetrag von 5.190 Mio. entspricht (im WFDL 2022-2024: 4.563,3 Mio.).

Im Aktualisierungsbericht zum WFDL 2023-2025 (ABWFDL) heißt es u. a.: *„Im Jahr 2022 werden trotz der hohen Inflationsrate, die insbesondere seit den Sommermonaten zu beobachten ist, die neuen Rekordzahlen im Tourismus zusammen mit der fast vollständigen Aufhebung der restriktiven Maßnahmen aufgrund der Pandemie ein Wachstum zwischen 3,0% und 3,5% im Jahr 2022 ermöglichen. Damit würde das Südtiroler BIP bis Ende des Jahres wieder das Niveau von vor der Pandemie erreichen. Für das Jahr 2023 besteht jedoch eine große Unsicherheit. Die geopolitische Lage könnte sich auch negativ auf die lokale Wirtschaft auswirken. Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte somit zwischen +0,5% und +1,0% liegen, während die BIP-Schätzungen in nominalen Werten zwischen +3,9% und +4,4% liegen. Die 2022 zu verzeichnende Beschäftigungsquote in der Provinz kann angesichts der aktuellen Situation als optimal bezeichnet werden, da sie nahe an der Vollbeschäftigung bleibt (74,0% im 2. Quartal 2022 und 73,3% im Jahresdurchschnitt) und damit sehr nahe an der Zahl vor der Krise liegt (74,1% im Jahr 2019). Auch die Arbeitslosenquote kehrte auf ein sehr niedriges Niveau zurück (2,0% im zweiten Quartal 2022 und 2,8% im Jahresdurchschnitt), so dass man von einer friktionellen Arbeitslosigkeit sprechen kann. Besorgniserregende Daten gab es hingegen bei der Inflation: Im September stieg der Verbraucherpreisindex für die gesamte Gemeinde (NIC mit Tabak) in Bozen um 10,8%, ein starker Anstieg gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021 von 2,5 Prozent. Der Bozner Verbraucherpreisindex konsolidiert sich auf einem höheren Niveau als der nationale Durchschnitt, was eine Schwachstelle darstellen könnte, wenn die Situation anhält“.* Was die Inflation betrifft, so ist festzustellen, dass der Verbraucherpreisindex für die Allgemeinheit (NIC mit Tabak) im September 2022 in Bozen um 10,8 Prozent gestiegen ist, was einen starken Anstieg gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2021

(2,5 Prozent) bedeutet.

Im Rahmen der Vorermittlungen für die Kontrolle des geprüften Jahresabschlusses wurde die APB ersucht, die makroökonomischen Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs für 2022 (unter Berücksichtigung der Beschränkungen der öffentlichen Finanzen) zu spezifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Lohndynamik im öffentlichen Sektor der Provinz, unter Berücksichtigung der wichtigsten Größen der öffentlichen Finanzen (BIP, laufende Ausgaben, Vorleistungsausgaben, Preisentwicklung, Beschäftigung), da das WFDL und der dazugehörige Aktualisierungsbericht-ABWFDL keine genauen Angaben zu diesem Punkt enthalten.

Die APB hat mit Schreiben vom 3. April 2023 die berücksichtigten makroökonomischen Indikatoren bekannt gegeben (auf Staatsebene: reales und nominales BIP, Verbrauch der privaten Haushalte, BIP- und Konsumdeflator, Beschäftigungs- und Arbeitslosenquote, Nettoschuldenaufnahme, Primärsaldo und öffentliche Verschuldung (brutto); auf Landesebene: reales und nominales BIP, Inflation, Beschäftigung und Arbeitslosenquote), sowie darauf hingewiesen, dass die Bewertungskriterien für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge (Einnahmen) *„sich an der Wahrhaftigkeit, der Verständlichkeit, der Kongruenz und der Vorsicht des Haushalts orientieren“*, mit der Präzisierung, dass *„die makroökonomischen Ziele des ‚Haushaltsgesetzentwurfs‘ des Landes darauf abzielen, die robuste Reihe von Maßnahmen der öffentlichen Hand auf dem Landesgebiet aufrechtzuerhalten. Da die Möglichkeiten der Provinz, auf der Einnahmenseite zu intervenieren, begrenzt sind, da ein großer Teil der Einnahmen in der nationalen und abgeleiteten Steuerpolitik verankert ist, besteht das Ziel der Provinz darin, sich auf eine solide Verwaltung und die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts zu konzentrieren und dabei im Vergleich mehr als ausgezeichnete Ergebnisse zu erzielen (siehe die regionalen Indikatorenpläne sowie die Aufstellungen mit den Haushaltsgleichgewichten)“*.

Im Hinblick auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst der Provinz stellt die APB fest, dass *„abgesehen von den makroökonomischen Indikatoren, die als Rahmen für spezifische Verhandlungen gewerkschaftspolitischer Art dienen, hervorgehoben werden muss, dass jede Lohnänderung, die einzelne Bereiche betrifft oder bereichsübergreifend ist, durch ein Gesetz (typischerweise das Stabilitätsgesetz) genehmigt werden muss. Das Gesetz lässt die einzelnen Verhandlungen zu und setzt Grenzen in Form von möglichen Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Diese potenziellen Belastungen, die sich aus der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen ergeben, müssen eine entsprechende finanzielle Deckung im genehmigten Haushalt sowie für laufende und wiederkehrende Belastungen prospektiv in der konsolidierten laufenden Marge finden“*.

Allgemein wird festgestellt, dass die verwendeten Programmplanungsdokumente, welche die Ziele des Haushaltsgesetzentwurfs (unter Berücksichtigung der Ziele der öffentlichen Finanzen) darlegen müssen, etwas vage sind; es wird an die Mindestziele und -inhalte erinnert, die im GvD Nr.

118/2011 und entsprechender Anlage 4/1 (angewandter Rechnungslegungsgrundsatz für die Haushaltsplanung) vorgesehen sind.

Was insbesondere die Personalausgaben betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass der Artikel 8 des GvD Nr. 165/2001 (Arbeitskosten, finanzielle Mittel und Kontrollen) vorsieht, dass die für diese Ausgaben bereitgestellten Finanzmittel auf der Grundlage der in den Planungs- und Haushaltsdokumenten festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit bestimmt werden (es wird diesbezüglich auch auf die Bemerkungen der Kontrollsektion Bozen im Beschluss Nr. 9/2022 verwiesen, die sich auf die notwendige Festlegung der wichtigsten makroökonomischen Parameter auf lokaler Ebene beziehen, auch im Hinblick auf die nachfolgende Unterzeichnung der Landeskollektivverträge).

Die detaillierte Planung und Programmierung der strategischen Ziele und Entwicklungsprioritäten für die nächsten drei Jahre, wie sie im WFDL festgelegt sind, wird von der APB im Performance-Plan definiert. Dieser Plan, der sich auf den Zeitraum 2022-2024 bezieht, wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 461 vom 28. Juni 2022 („Genehmigung des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans der Landesverwaltung der Autonomen Provinz Bozen" - PIAO) genehmigt.

Der PIAO hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen dreijährigen Planungszeitraum mit jährlicher Aktualisierung und zielt darauf ab, viele der Planungsakte, an welche die öffentlichen Verwaltungen gebunden sind, zu übernehmen und die Regelungen im Hinblick auf eine maximale Vereinfachung zu rationalisieren; für die APB fasst der Plan in seiner ersten Ausgabe die folgenden Pläne zusammen: Performance-Plan, Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA), Dreijahresplan für den Personalbedarf (PTFP). Im genannten Beschluss der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass *„ab der nächsten Ausgabe der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz (PTPCT), der bereits für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 116 vom 22.02.2022 genehmigt wurde, auch in den PIAO der Landesverwaltung integriert wird"*.

3.2.2 Der Haushaltsvoranschlag 2022-2024

Der Dreijahreshaushalt, welcher Ermächtigungscharakter hat, setzt sich aus dem Voranschlag der kompetenz- und kassabezogenen Einnahmen und Ausgaben des ersten Haushaltsjahres und aus den kompetenzbezogenen Voranschlägen der folgenden Jahre zusammen.

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2022-2024“ wurde von der Landesregierung am 26. Oktober 2021 genehmigt (Beschluss Nr. 898/2021).

Im Bericht des Landeshauptmanns, der dem Beschluss beigelegt ist, ist unter anderem angeführt, dass das für 2022 vorgesehene Gesamtvolumen 6,43 Milliarden beträgt und dass es sich „um einen Haushalt für den Aufschwung handelt, der darauf abzielt, ein Volumen und Mittel wiederherzustellen, die einer nicht außergewöhnlichen Gebarung entsprechen“. Im Bericht wird unterstrichen, dass „die APB ab dem Finanzjahr 2020 einen außerordentlichen Finanzierungsplan der Investitionen eingeführt hat. Dieser Plan besteht aus der Finanzierung von neuen Maßnahmen durch die ‚DANC‘ (debito autorizzato e non contratto - genehmigte und nicht aufgenommene Schulden), und sieht vor, dass die Investitionsausgaben nur dann durch eine einzugehende Verschuldung gedeckt werden, wenn ein tatsächlicher Kassenbedarf besteht... Die insgesamt im Dreijahreszeitraum 2020 – 2022 für diesen außerordentlichen Plan zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf mehr als 650 Millionen Euro“. Der Haushaltsvoranschlag weist im Einnahmenkapitel E06300.0120 („Genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung 2020-2022 LG Nr. 16/2019, Art. 1 Abs. 4“) Veranschlagungen für das Jahr 2022 in Höhe von 233.319.938,36 Euro und im Kapitel E06300.0180 („Genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung 2022 LG Nr. 16/2019, Art. 1 Abs. 4“)⁴ Veranschlagungen für das Jahr 2022 in Höhe von 75.000.000,00 Euro aus.

Im genannten Bericht heißt es außerdem, dass „für 2022 eine Reihe von Begünstigungen überprüft werden müssen, um das Haushaltsvolumen zu sichern, das ansonsten aufgrund der Auswirkungen der Covid-Pandemie und des Abbaus von Zahlungsrückständen tendenziell zurückgeht. Es ist daher beabsichtigt, die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP zu nutzen, indem der ordentliche Steuersatz von derzeit 2,68 % auf 3,9 % erhöht wird. Der gleiche Steuersatz gilt auch auf staatlicher Ebene. Es wird erwartet, dass die Erhöhung des Steuersatzes zusätzliche Einnahmen von mehr als 60 Millionen Euro in die Kassen des Landes bringen wird“. Der Rückgang der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer des Landes wurde im Jahr 2021 teilweise wieder aufgeholt, und „für das Jahr 2022 erhofft man sich eine weitere Erholung der Einnahmen auf ein Vor-Covid Niveau“.

Das positive Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zur Haushaltsvorlage, das formal im Beschluss Nr. 898 der Landesregierung nicht angeführt wurde, wurde am 19. Oktober 2021 erstellt (vgl. Protokoll Nr. 40/ 2021) und hebt unter anderem Folgendes hervor:

- das buchhalterische Dokument wurde in Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/1 laut Anlagen zum genannten GvD

⁴ Vgl. auch Art. 1 Abs. 4 des LG vom 23. Dezember 2021, Nr. 16.

erstellt, unter Wahrung der internen und externen Kohärenz, der Angemessenheit und buchhalterischen Zuverlässigkeit der jeweiligen Veranschlagungen;

- der Haushaltsvoranschlag hält sich an den finanziellen Gesamtausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;
- die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung dessen berechnet, was in den letzten Haushaltsjahren durchschnittlich eingehoben wurde. Der vorgesehene anfängliche Kassafonds beläuft sich auf 1,5 Mrd. (zur Gänze nicht zweckgebunden);
- Die Ausgabeveranschlagungen sind angemessen und die Einnahmenveranschlagungen zuverlässig;
- es besteht ein veranschlagter Fonds zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 1 Mio. Euro für jedes Jahr, veranschlagt *„auf vorsichtige Weise, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren“*, mit der Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat;
- in Bezug auf die Veranschlagungen für Investitionen wird die Übereinstimmung zwischen den Veranschlagungen der Mittel zur finanziellen Deckung und den Investitionsausgaben festgestellt; die Ausgabenveranschlagungen für Investitionen bleiben konstant und werden durch die erwähnte Veranschlagung der „DANC“ gestützt.
- die Personalausgaben, die mit 18,05 Prozent der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2022 (im Haushaltsvoranschlag 2021 – 2023: 17,94 Prozent) angegeben werden, wachsen weiter um fast 3 Prozent an und sollten im Auge behalten werden;
- die im Haushaltsvoranschlag ausgewiesenen Gesundheitsausgaben sind tendenziell rückläufig;
- die Fristen (30 Tage nach Genehmigung) für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die BDAP (Datenbank der öffentlichen Verwaltungen) des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen müssen eingehalten werden⁵.

⁵ Wie bereits bei den vorherigen Billigungsverfahren angemerkt, ist bei Nichteinhaltung dieser Fristen gemäß Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 (mit Änderungen umgewandelt durch das G Nr. 160/2016) sämtliche Personalaufnahme, mit jeglicher Vertragsart, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit und Personalleasing-Verträgen, unmöglich, auch in Bezug auf laufende Stabilisierungsprozesse, bis die Verpflichtungen erfüllt wurden. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der obigen Bestimmung abzuschließen.

Gemäß Punkt 4.1 der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011, wonach der Haushaltsgesetzentwurf dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und in jedem Fall spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzentwurfes des Staates vorzulegen ist, ist die Maßnahme (Gesetzentwurf Nr. 101/2021) dem Landtag am 8. November 2021 unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen vorgelegt worden.

Der Haushaltsvoranschlag wurde gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2021, Nr. 16, genehmigt; im Anhang zum Haushalt (Anlagen 1- 3) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Ansätze betreffend die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen angewandt wurden.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2022) von 6.597.591.477,86 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 5.783.200.165,34 Euro (Kompetenzjahr 2022) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 6.136.780.651,93 Euro (Kompetenzjahr 2022) aus. Es besteht eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben in Höhe von 353,6 Mio. (in Bezug auf die Auflagen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, die auf regionaler und staatlicher Ebene vom MWF überprüft wird, verweist man auf das Rundschreiben Nr. 15 des MWF vom 15. März 2022).

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
				Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen			Kompetenzveranschlagungen	10.098.965,02	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben			Kompetenzveranschlagungen	245.887.555,64	12.333.254,25	1.537,26	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben			Kompetenzveranschlagungen	820.591.481,70	52.488.119,91	33.471.947,61	16.699.910,64
Verwendung des Verwaltungsüberschusses			Kompetenzveranschlagungen	463.899.789,90	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet			Kompetenzveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt			Kassenveranschlagungen	1.966.077.784,02	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	895.342.696,59	Kompetenzveranschlagungen	4.864.527.253,85	4.908.290.213,95	4.847.596.995,00	4.955.385.415,89
			Kassenveranschlagungen	5.324.527.253,85	5.368.290.213,95	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	579.587.000,00	Kompetenzveranschlagungen	783.880.896,35	460.768.829,01	443.080.210,09	437.977.534,50
			Kassenveranschlagungen	710.289.948,62	460.768.829,01	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	93.867.000,00	Kompetenzveranschlagungen	207.837.281,21	198.363.551,35	193.940.028,14	192.532.056,52
			Kassenveranschlagungen	203.853.761,15	198.363.551,35	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	67.301.000,00	Kompetenzveranschlagungen	289.863.103,55	95.464.858,06	113.862.762,84	85.610.859,78
			Kassenveranschlagungen	157.947.262,96	95.464.858,06	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	8.916.000,00	Kompetenzveranschlagungen	260.061.985,68	120.312.712,97	71.436.310,64	82.165.885,30
			Kassenveranschlagungen	260.061.985,68	120.312.712,97	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	0,00	Kompetenzveranschlagungen	441.177.496,87	308.319.938,36	-	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	28.791.128,66	Kompetenzveranschlagungen	471.126.988,91	441.250.000,00	441.250.000,00	441.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	471.126.988,91	441.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.673.804.825,25	Kompetenzveranschlagungen	7.318.475.006,42	6.532.770.103,70	6.111.166.306,71	6.194.921.751,99
			Kassenveranschlagungen	7.229.807.201,17	6.684.450.165,34	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	8.858.952.798,68	6.597.591.477,86	6.144.639.791,58	6.211.621.662,63
			Kassenveranschlagungen	9.195.884.985,19	8.184.450.165,34	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2022- 2024, Anlage D

Im Folgenden eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlages 2022-2024).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	1.026.372.053,59	Kompetenzveranschlagungen	5.809.793.463,05	4.826.858.706,22	4.863.268.473,45	4.934.186.931,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.704.534.250,04	246.429.414,97	210.702.032,67
		davon mehrj. gebundener Fonds	12.333.254,25	1.537,26	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	6.099.468.539,51	5.445.067.742,01	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.585.914.744,48	Kompetenzveranschlagungen	2.319.253.381,09	1.285.421.945,71	793.778.123,61	785.153.097,90
		davon schon zweckgebunden	0,00	319.130.358,77	185.551.063,85	139.804.783,97
		davon mehrj. gebundener Fonds	52.488.119,91	33.471.947,61	16.699.910,64	7.444.647,38
		Kassenveranschlagungen	2.320.693.153,44	2.184.882.981,60	0,00	0,00
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	81.051.156,64	Kompetenzveranschlagungen	241.082.200,97	24.500.000,00	22.060.015,29	29.000.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	218.143.288,30	93.688.615,80	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	17.696.764,66	19.560.825,93	24.283.179,23	22.031.633,73
		davon schon zweckgebunden	0,00	19.560.825,93	24.283.179,23	22.031.633,73
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	17.696.764,66	19.560.825,93	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	88.167.790,62	Kompetenzveranschlagungen	471.126.988,91	441.250.000,00	441.250.000,00	441.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	90.000,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	539.883.239,28	441.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.781.505.745,33	Kompetenzveranschlagungen	8.858.952.798,68	6.597.591.477,86	6.144.639.791,58	6.211.621.662,63
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.043.315.434,74	456.263.658,05	372.538.450,37
		davon mehrj. gebundener Fonds	64.821.374,16	33.473.484,87	16.699.910,64	7.444.647,38
		Kassenveranschlagungen	9.195.884.985,19	8.184.450.165,34	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.781.505.745,33	Kompetenzveranschlagungen	8.858.952.798,68	6.597.591.477,86	6.144.639.791,58	6.211.621.662,63
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.043.315.434,74	456.263.658,05	372.538.450,37
		davon mehrj. gebundener Fonds	64.821.374,16	33.473.484,87	16.699.910,64	7.444.647,38
		Kassenveranschlagungen	9.195.884.985,19	8.184.450.165,34	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2022- 2024, Anlage F – LG Nr. 16/202

Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führen die Anlagen 1 – 3 des Anhanges zum Haushaltsvoranschlag im Sinne der Buchhaltungsgrundsätze aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Bestimmung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit einen Abgleich mit der „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Steuereinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der neuen Kassaprinzipien festgestellt wurden);
- 2) Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2016-2020: *„Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen berücksichtigt sowie auch die Einhebungen des nachfolgenden Jahres in der Rückständegebarung“*;
- 3) Berechnung des Anteiles der Rückstellung: man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2019 und 2020, bzw. 0,1 in jedem der Jahre 2016, 2017 und 2018 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,01 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 10,59 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,71 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 43,33 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 28,65 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 5,94 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 1,71 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);
- 8,18 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);
- 0,01 Prozent (Titel 5, Typologie 300, Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen).

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt.

Die Anlage L des Haushaltsvoranschlages (Erläuterung zum mutmaßlichen Verwaltungsergebnis) zeigt ein mutmaßliches Verwaltungsergebnis, zum 31.12.2021, in der Höhe von Euro 339.477.705,76

(Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 2022: 799.377.480,30 Euro). Dieser Betrag beinhaltet den Teil der Rückstellungen in der Höhe von Euro 187.538.534,66; es wird kein gebundener Anteil bzw. Anteil für Investitionen angegeben.

1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2021:	
(+) Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2021	743.854.634,91
(+) Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2021	1.076.578.002,36
(+) Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2021	5.911.051.840,75
(-) Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2021	7.837.475.165,74
(-) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2021 aufgetretenen aktiven Rückstände	2.560.426,07
(+) Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2021 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2021 aufgetretenen passiven Rückstände	4.037.827,10
= Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2021 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlages des Jahres 2022	-104.513.286,69
(+) Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 festgestellt werden	801.028.860,94
(-) Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 festgestellt werden	279.776.920,40
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlichen aktiven Rückstände	12.439.573,93
(+) Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-) Mutmaßlich zweckgebundener Mehrjahresfonds am Ende des Haushaltsjahres 2021	64.821.374,16
= A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2021	339.477.705,76
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2021:	
Rückstellungen	0,00
(+) Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2021	94.497.657,26
(+) Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/2021 (nur für Regionen)	0,00
(+) Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+) Fonds für Verluste aus Beteiligungen	6.500.000,00
(+) Fonds für Rechtsstreitigkeiten	86.540.877,40
(+) Andere Rückstellungen	0,00
B) Summe Rückstellungen	187.538.534,66
Gebundener Anteil	0,00
(+) Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+) Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen	0,00
D) Summe für Investitionen	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	151.939.171,10
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2021:	
Verwendung des gebundenen Anteils	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Verwendung der Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Verwendung der formell von der Körperschaft auferlegten Bindungen	0,00
(+) Verwendung der sonstigen anzugebenden Bindungen	0,00
Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2022- 2024, Anlage L – LG Nr. 16/2021

Man erneuert die Forderung, in der oben genannten Aufstellung auch den gebundenen Teil und jenen für Investitionen zu berücksichtigen, um die Mittel, aus denen sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu rekonstruieren und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Abbildung zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
Bilanzausgleich		2022	2023	2024
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	12.333.254,25	1.537,26	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.567.422.594,31	5.484.617.233,23	5.585.895.006,91
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	2.725.000,00	5.776.903,06	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.826.858.706,22	4.863.268.473,45	4.934.186.931,00
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		1.537,26	0,00	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	19.560.825,93	24.283.179,23	22.031.633,73
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		735.878.693,98	602.661.398,44	632.218.819,75
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	52.488.119,91	33.471.947,61	16.699.910,64
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	95.464.858,06	113.862.762,84	85.610.859,78
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	308.319.938,36	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	2.725.000,00	5.776.903,06	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	1.285.421.945,71	793.778.123,61	785.153.097,90
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		33.471.947,61	16.699.910,64	7.444.647,38
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	17.500.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	113.312.712,97	66.876.295,35	70.665.885,30
B) Ausgleich Investitionsanteil		-735.878.693,98	-602.661.398,44	-632.218.819,75
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	120.312.712,97	71.436.310,64	82.165.885,30
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	24.500.000,00	22.060.015,29	29.000.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	17.500.000,00	17.500.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		113.312.712,97	66.876.295,35	70.665.885,30
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	735.878.693,98	602.661.398,44	632.218.819,75
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		735.878.693,98	602.661.398,44	632.218.819,75

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2022- 2024, Anlage H – LG Nr. 16/2021

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlages schließlich veranschaulicht die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen der Körperschaft:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011		Kompetenz des Jahres 2022	Kompetenz des Jahres 2023	Kompetenz des Jahres 2024
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	4.908.290.213,95	4.847.596.995,00	4.955.385.415,89
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		4.908.290.213,95	4.847.596.995,00	4.955.385.415,89
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	981.658.042,79	969.519.399,00	991.077.083,18
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	15.038.741,67	19.567.508,06	17.142.896,95
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	6.223.122,00	6.164.778,00	6.106.434,00
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	29.397.852,54	26.938.382,63	25.806.862,79
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	-	-	-
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		930.998.326,58	916.848.730,31	942.020.889,44
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	127.356.482,29	107.788.974,23	90.646.077,28
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	327.669.938,36	89.250.000,00	84.150.000,00
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	75.000.000,00	0,00	0,00
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		530.026.420,65	197.038.974,23	174.796.077,28
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		317.838.816,25	296.740.124,40	274.124.112,94
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		10.405.851,62	10.405.851,62	10.405.851,62
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		307.432.964,63	286.334.272,78	263.718.261,32

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2022- 2024, Anlage O – LG Nr. 16/2021

Aus der genannten Anlage sind auch die primären und subsidiären Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte ersichtlich, welche für das Jahr 2022 mit 307,4 Mio. und als rückläufig für die zwei nachfolgenden Jahre angegeben sind. Die Summe der Schulden des Landes (530.026.420,65 Euro) und der Garantien, die zur Schuldengrenze beitragen (307.432.964,63 Euro), beläuft sich auf 837.459.385,28 Euro.

Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat mit dem Beschluss Nr. 3/2022 die Leitlinien für den Bericht/Fragebogen des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 genehmigt, welcher auf der Webseite des Rechnungshofes in der Plattform „Questionari Finanza Territoriale“ erfasst wird. In dem Dokument bescheinigt das Kollegium der Rechnungsprüfer ausdrücklich Folgendes:

- einen Haushaltsansatz, der die Einhaltung der vorgesehenen kompetenzbezogenen Haushaltsgleichgewichte im Sinne von Art. 40 des GvD Nr. 118/2011 sicherstellt;
- die Angabe der für die Tarifverhandlungen vorgesehenen Mittel im Landesgesetz (Landesgesetz Nr. 15/2021), da „die Personalordnung der Autonomen Provinz Bozen keine Vertragsverhandlungen auf dezentraler Ebene im Bereich der Zusatzentlohnungen vorsieht“;
- die Angemessenheit der Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten, für Verluste von beteiligten Gesellschaften und für Rechtsstreitigkeiten; das Vorhandensein zusätzlicher

Rückstellungen im Fonds für Risiken und Lasten in Höhe von 147,5 Mio. ab dem Haushaltsjahr 2022 *„zur Deckung potenzieller Mindereinnahmen aus staatlichen Zahlungsrückständen für Heizöl“*;

- das Bestehen einer besonderen Vereinbarung mit der Agentur der Einnahmen für die Verwaltung der IRAP-Wertschöpfungssteuer und des regionalen IRPEF-Zuschlags, durch die die Agentur mit der Kontrolle und Prävention von Steuervergehen betraut wurde;
- die vollständige Zweckbindung der Investitionseinnahmen zur Deckung der Investitionsausgaben;
- eine fällige Handelsschuld im Sinne von Art. 33 des GvD Nr. 33/2013, die am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wurde und *„nicht mehr als 5 Prozent der gesamten im selben Jahr eingegangenen Rechnungen ausmacht“*, und somit das Fehlen von Rückstellungen für den Garantiefonds für Handelsschulden;
- keine Veranschlagung von Geschäftsvorgängen, die als Verschuldung im Sinne von Art. 3 Abs. 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 gelten, mit Ausnahme von Darlehen und Anleihen;
- das Nichtvorhandensein von Verträgen über derivative Finanzinstrumente;
- die Bereitstellung von Finanzierungen zugunsten der beteiligten Gesellschaft *„TFB - Società di Partecipazioni s.p.a.“* in Höhe von 9,57 Mio. und die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses in Höhe von 6,4 Mio. im Zusammenhang mit dem *„Bau des Brenner-Basistunnels und der Verwaltung der Beteiligung an der verbundenen BBT SE“*;
- die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Inhouse-Gesellschaft SASA *„zur Deckung der gestiegenen Kosten für die Verbesserung der Schülerbeförderung“* in Höhe von 0,8 Mio. Euro;
- einen Haushaltsansatz, der die Einhaltung der im Sinne von Art. 1 Abs. 821 des G Nr. 145/2018 vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte sicherstellt;
- eine Unterteilung des Haushalts in Kapitel gemäß Art. 20 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011, die im Einnahmenteil keinen getrennten Ausweis der laufenden ordentlichen Finanzierung des Gesundheitswesens, der Zusatzfinanzierung und der Finanzierung von Investitionen vorsieht, in Anbetracht der Tatsache, dass *„das GvD Nr. 118/2011, mit dem die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme eingeführt wurde, nicht die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen berührt, die sich hauptsächlich auf das Sonderautonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen stützt. Daher gibt es für die festgestellten Einnahmen in den Kapiteln des Verwaltungshaushaltes keine Zweckbestimmung“*;
- die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt (Landesgesundheitsfonds in Höhe von 1.338.619.986,42 Euro, gegenüber 1.338.619.986,42 Euro im Haushaltsvoranschlag 2021-2023);

- die Planung für 2022 für den Erwerb von Gesundheitsdienstleistungen von akkreditierten/ermächtigten privaten Körperschaften für den Covid-19-Notstand in Abweichung von den geltenden Ausgabengrenzen (*„Für das Jahr 2022 hat der Sanitätsbetrieb Ausgaben in Höhe von ca. +11,9 Mio. gegenüber dem abgerechneten Haushalt 2020 für den Einkauf von ambulanten und stationären Facharztleistungen (einschließlich der Aufnahmen in die umgewandelten Covid-19-Stationen) veranschlagt. Die Gründe für diesen Anstieg sind die Wiederherstellung der während der Pandemiezeit verloren gegangenen stationären und ambulanten Facharztstätigkeiten, die Eindämmung der Wartelisten und die Behandlung von Covid-Patienten“*).

Außerdem wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Es gilt darauf hinzuweisen, dass das Ausgabekapitel U18011.0270 (*„Außerordentlicher Fonds zur Sanierung der öffentlichen Finanzen - laufende Zuweisungen an zentrale Verwaltungen“*) im Rahmen des Aufgabenbereiches 18 des Haushalts (Programm 01, Titel 1, Gruppierung 04) für das Jahr 2022 eine Veranschlagung von 351,9 Mio. und für das Jahr 2023 und 2024 einen Betrag von 414,2 Mio. aufweist;
- In Bezug auf die Rückstellung von 147,5 Mio. (Kapitel U20032.0000-Aufgabenbereich 20 des Haushaltsvoranschlags) hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes mitgeteilt: *„Die Rückstellung im Kapitel U20032.0000 bzw. im Aufgabenbereich 20, in welchem keine Ausgabenverpflichtungen eingegangen werden können, diente der Wahrung der Haushaltsgleichgewichte in Bezug auf den Einnahmeposten, der auch auf staatliche Rückstände in Bezug auf Heizöl zurückzuführen ist und für den Verhandlungen mit dem Staat laufen. Bis zum Abschluss dieser Verhandlungen ist der Rückstand bei den Einnahmeansätzen und dementsprechend bei den Rückstellungen in den Ausgabenansätzen zu finden, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Haushaltsgleichgewichte negativ zu beeinflussen und die Ausgabenkapazität der Körperschaft zu erhöhen“*. Die APB erklärte in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 in Bezug auf die genannten Verhandlungen, dass *„die Bestimmung des Anspruchs auf ausstehende Akzisen auf Brennstoffe für Heizzwecke Gegenstand von Verhandlungen mit dem Staat ist, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein sollten. In Erwartung einer endgültigen Festlegung folgte der Einschreibung von 147,6 Mio. Euro im Einnahmenvoranschlag für das Jahr 2022 in Kapitel E01103.0720 des Verwaltungshaushaltsplans keine Feststellung. Die Rückstellung im Ausgabenkapitel U20032.0000 mit demselben Betrag für dasselbe Jahr ermöglichte es, die Haushaltsgleichgewichte beizubehalten, was sich neutral auf die geprüfte Rechnungslegung auswirkte“*.
- In Bezug auf die Nichtzuweisung im Ausgabenteil des Haushalts von möglichen Rückzahlungen an den Staatshaushalt von zu viel erhaltenen Beträgen aus dem Fonds für die Ausübung der in Art. 111 Abs. 1 des GD Nr. 34/2020 genannten Funktionen (vgl. Antwort auf Frage Nr. 3.22 des

Berichts/Fragebogens des Kollegiums der Rechnungsprüfer zum Haushalt), weist die APB darauf hin, dass „die Mittel für eventuelle Rückzahlungen an den Staatshaushalt von zu viel erhaltenen Beträgen aus dem Fonds für die Ausübung der in Art. 111 Abs. 1 des GD Nr. 34/2020 genannten Funktionen bereits im Jahresabschluss 2021 im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von insgesamt 149.880.000,00 Euro zurückgestellt wurden, die sich aus den geschätzten Überschussbeträgen der Jahre 2020 und 2021 ergeben. Im Rechnungsabschluss 2022 wird diese Rückstellung auf der Grundlage aktualisierter Schätzungen auf 103.687.794,34 Euro korrigiert werden“.

Es wird daran erinnert, dass bereits im Rahmen der Ermittlungstätigkeit zu den vorangegangenen Billigungsverfahren (Rechnungslegung 2020 und 2021) eine Reihe von Informationen über relevante Aspekte auch im Hinblick auf den Haushalt 2022-2024 aufgetaucht waren, die im Folgenden der Vollständigkeit halber nochmals dargestellt werden:

- 1) Unstimmigkeiten zwischen den im Gutachten des Rechnungsprüfungsorganes zum Haushaltsvoranschlag als angemessen erklärten Daten (z.B. Gesamteinnahmen, Ausgaben, Rückstellungen) und den Zahlen, die in dem später vom Landtag genehmigten Haushaltsvoranschlag aufgeführt sind;
- 2) Nichtübereinstimmung der in Anlage O zum Haushaltsvoranschlag 2020-2022 angegebenen „Verschuldung, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurde“ mit den Gesetzen der Haushaltsabänderungen, dem Nachtragshaushalt sowie den Angaben in Titel 6 der Einnahmen des Haushalts;
- 3) Einhaltung des tendenziellen Haushaltsgleichgewichtes in Bezug auf die Inanspruchnahme der „DANC“ vonseiten des Landes, auch im Lichte der Verfassungsrechtsprechung in diesem Bereich (*ex plurimis*, Urteil Nr. 274/2017) und der Bemerkungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion im Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019;
- 4) die Einhaltung der Anforderungen laut Art.1 Abs. 937 des G Nr. 145/2018, mit dem der Absatz 2-bis im Artikel 40 des GvD Nr. 118/2011⁶ eingeführt wurde, unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf das „problematische Verhältnis zum Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes...“ und der Entwicklung des Indikators der Zahlungspünktlichkeit der APB (Die Entwicklung des jährlichen Indikators für die Zahlungen stellt

⁶ „Ab dem Haushaltsjahr 2018 können, ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2, die Regionen und Autonomen Provinzen Trient und Bozen, welche im letzten Jahr solche Werte beim Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen verzeichnet haben, die, berechnet und veröffentlicht nach den Modalitäten laut Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 22. September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 265 vom 14. November 2014, die Zahlungsfristen laut Art. 4 GvD Nr. 231/2002 einhalten, Investitionsausgaben bewilligen, deren Deckung durch aufzunehmende Schulden gegeben ist, ausschließlich zur Deckung von effektiven Kassaerfordernissen. Ein eventueller Verwaltungsfehlbetrag, der sich aus der Nichtaufnahme von Schulden ergibt, kann im folgenden Haushaltsjahr durch Schuldenaufnahme nur zur Deckung des tatsächlichen Kassenbedarfs gedeckt werden“.

sich wie folgt dar: 2018: -5,95 Tage, 2019:+1,64 Tage, 2020: -10 Tage, 2021: -5,26 Tage und 2022: -5,56 Tage).

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol hatten die nachstehenden Ausführungen der APB zu den oben genannten Aspekten bereits in den vorangegangenen Billigungsverfahren zur Kenntnis genommen:

Zu 1):

Das Gutachten wird vom Kollegium der Rechnungsprüfer über den Gesetzentwurfsvorschlag der Landesregierung erstellt und *„die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, somit auch eine Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens“*;

Zu 2):

In Bezug auf die Anlage O betreffend den Nachweis über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen präzisiert die Körperschaft, dass *„sie diese so vorsichtig wie möglich verfasst. Es wird somit zur genehmigten Verschuldung des Jahres auch der noch übrige Anteil des Vorjahres summiert (dieser Anteil ist hingegen nicht im Titel 6 des Haushalts auffindbar). Klarerweise wird dies so nicht für die Anteile von genehmigten und nicht aufgenommenen Schulden (‘DANC’) gehandhabt. Es handelt sich somit nicht um eine Abweichung, sondern um Übersichten, welche anderen Logiken folgen (Gesamtverschuldung der Körperschaft, ausgerichtet auf die Überprüfung der Verschuldungsgrenzen und Einnahme aus genehmigten Darlehen und eingeschrieben in finanzieller Hinsicht);*

Zu 3):

„Das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne (auch) von Abs. 821 des Gesetzes vom 30. Dezember 2018, Nr. 145, „Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021“, wird anhand eines nicht negativen Kompetenzergebnisses nachgewiesen. Die Einhaltung des Gleichgewichtes wird durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Rechnungslegung der Gebarung und vorgesehen von Anlage 10 des GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118 bescheinigt. Hinsichtlich des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 ‚Bestimmungen für die Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleiches gemäß Art. 81 Abs. 6 der Verfassung‘, wird insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018 hingewiesen, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung

dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen. In Bezug auf die Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben MEF - RGS - Prot. Nr. 36737 vom 09/03/2020, bezogen auf die Thematik: Klärungen über die Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften, laut den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“;

Zu 4):

„die Genehmigung zur Deckung von Investitionsausgaben mittels Formen der Verschuldung ist nur möglich, sofern der Pünktlichkeitsindex der Zahlungen Werte aufweist, welche die Zahlungsfristen einhalten. Die Norm bestimmt, dass diese Werte „nach den vom Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 22. September 2014 festgelegten Modalitäten berechnet und im letzten Jahr veröffentlicht (...) werden müssen. Die genehmigte und nicht aufgenommene Verschuldung, vorgesehen vom Landeshaushaltsgesetz, wurde vom Landtag im Laufe des Jahres 2019 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war der letzte Wert des Pünktlichkeitsindex der Zahlungen, wie korrekterweise vom Untersuchungsschreiben wiedergegeben, jener bezogen auf das Jahr 2018, gleich -5,95 Tage. Die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte wird u.a. von der gleichnamigen buchhalterischen Aufstellung in der Anlage zum Haushaltsvoranschlag bestätigt; nach Überprüfung der korrekten Ausfüllung derselben kann die Aufrechterhaltung der finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft abgeleitet werden. Darüber hinaus werden in Bezug auf die mittels ‚DANC‘ finanzierten Anteile der Investitionsausgaben die entsprechenden Informationen in der Rechnungslegung überprüft“.

3.2.3 Das Stabilitätsgesetz des Landes für das Jahr 2022

Im Sinne von Art. 36 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 und von Art. 22/bis des LG Nr. 1/2002 legt die Landesregierung dem Landtag gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags einen Entwurf des Landesstabilitätsgesetzes und eventuell auch einen damit verbundenen Gesetzentwurf vor.

Dieses Gesetz kann in Bezug auf die Zuständigkeiten, die der APB gemäß dem Autonomiestatut zukommen, zusätzlich zu den Inhalten, die für die Anwendung des im gesetzvertretenden Dekret Nr. 118/2011 vorgesehenen Planungsgrundsatzes erforderlich sind, Folgendes enthalten:

- Bestimmungen über die Lokalfinanzen und die mit den Landesfinanzen verbundenen Körperschaften, einschließlich derjenigen, die sich auf die Festlegung oder Änderung der Regelung der lokalen Abgaben beziehen;
- Bestimmungen, die das Landespersonal und das Lehrpersonal der Schulen betreffen, betreffend die Festlegung der entsprechenden Ausgaben und die Deckung der Lasten für die Erneuerung der Verträge des öffentlichen Dienstes;

- Bestimmungen betreffend Steuern, Gebühren, Tarife, Beiträge und andere Einnahmen des Landes mitsamt der Einführung neuer Abgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

Gemäß Art. 22/bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 kann das verbundene Gesetz Bestimmungen, welche Einfluss auf den Haushalt und das Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Südtirol, sowie „für die Erreichung der Ziele zur Eindämmung der Ausgaben, der Ausgewogenheit und der wirtschaftlichen Entwicklung und jene des Haushalts haben, enthalten und somit die Landesgesetzgebung den Obliegenheiten, welche von den staatlichen Bestimmungen auferlegt wurden, angleichen und veraltete Bestimmungen abschaffen“.

Der Entwurf für das Stabilitätsgesetz der APB für das Jahr 2022 wurde von der Landesregierung mit dem Beschluss Nr. 897 vom 26. Oktober 2021 genehmigt; der Landtag genehmigte nachfolgend das Gesetz am 23. Dezember 2021 (LG. Nr. 15/2021). Das nachfolgende Landesgesetz vom 10. Januar 2022, Nr. 1, billigte die entsprechenden verbundenen Bestimmungen (35 Artikel, die eine Reihe von Änderungen an Landesgesetzen vorsehen).

Das Stabilitätsgesetz enthält insbesondere:

- in Artikel 1 die Änderungen der früheren Bestimmungen des Landesgesetzes über die „Aussetzung der Steuerpflicht für Fahrzeuge, die für den Wiederverkauf bestimmt sind“;
- in Artikel 2 die Aufhebung von früheren Bestimmungen;
- in Artikel 3 die Übergangsbestimmungen für die Anwendung von Artikel 1;
- in Artikel 4 eine Reihe von Ausgabengenehmigungen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024, gemäß Punkt 7 Buchst. b (Refinanzierung der Gesetze, die Ausgaben mit sich bringen), c (Reduzierung der vorhergehenden gesetzlichen Genehmigungen) und d (Neufestsetzung mehrjähriger Ausgaben) des angewandten Haushaltsgrundsatzes laut Anhang Nr. 4/1 des GvD Nr. 118/2011;
- in Art. 5 (später geändert durch die Landesgesetze Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 13/2022) Bestimmungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene für die Landesverwaltung und den Sanitätsbetrieb (Ermächtigung zum Vertragsabschluss über einen Höchstbetrag von 12,3 Mio. Euro für 2022, 15,8 Mio. Euro für 2023 und 15,8 Mio. Euro für 2024 und über Prämien für einen Höchstbetrag von 20 Mio. Euro für 2022), für das Personal der Landesverwaltung (Ermächtigung zum Vertragsabschluss über einen Höchstbetrag von 1,5 Mio. Euro für jedes der Haushaltsjahre 2022 bis 2024), für das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art (Ermächtigung zum Vertragsabschluss mit einem Ausgabenhöchstbetrag von 24,5 Mio. für das Jahr 2022 und von jeweils 20 Mio. für die Haushaltsjahre 2023 und 2024), für die Schulführungskräfte der Schulen staatlicher Art (Ermächtigung zum Vertragsabschluss mit einem Ausgabenhöchstbetrag von 0,25 Mio. für jedes der Haushaltsjahre 2022 bis 2024) und für

den bereichsübergreifenden Vertrag der Führungskräfte des Landes und des Sanitätsbetriebs (Ermächtigung zum Vertragsabschluss mit einem Ausgabenhöchstbetrag von jeweils 10,8 Mio. für jedes der Haushaltsjahre 2023 und 2024);

- in Artikel 6 Bestimmungen im Bereich der Landeszusatzabkommen für das ärztliche vertragsgebundene Personal und die öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol (Ermächtigung zum Abschluss der Landeszusatzabkommen zur Regelung der Beziehungen) für einen Höchstbetrag von 4,6 Mio. (Haushaltsjahre 2022 und 2023) und 5 Mio. (Haushaltsjahr 2024);
- in Artikel 7 die Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der APB fällt;
- in Art. 8 die entsprechende finanzielle Deckung;
- in Art. 9 die Bestimmung, dass das Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Speziell zu den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Gesetzes ist anzumerken, dass das Gesetz selbst (sowie der Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung des entsprechenden Gesetzentwurfs und der beigefügte erläuternde Bericht, die auf der Webseite abrufbar sind) keine konkreten und detaillierten Angaben zur Ermittlung der für die Quantifizierungen verwendeten Kriterien enthält.

Der Landeshauptmann informierte mit Schreiben vom 24. Februar 2023 - als Antwort auf den Beschluss der Kontrollsektion Nr. 9/2022/SCBOLZ/Provinz/AFC - über die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen und die Bezugsparameter für die im Haushaltsjahr gewährten Gehaltserhöhungen, wobei er feststellte, dass „...politische und allgemeine Planungsakte innerhalb der Grenzen, welche die gesetzgebende Körperschaft vorschreibt und im Landeshaushalt festlegt, einfließen und buchhalterische bzw. finanzielle Gestalt annehmen, d.h. wirtschaftliches Gewicht erhalten. Das heißt, soweit es um Kollektivvertragsverhandlungen geht, innerhalb der ausdrücklichen Grenzen, die in der Ermächtigung zu Vertragsverhandlungen im Stabilitätsgesetz zum Ausdruck kommen; die Prüfung der Kongruenz und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit von Gehaltserhöhungen mit anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft scheint angesichts der Tatsache, dass die genannten Grenzen und Ausgabenermächtigungen gesetzgeberischer Natur sind, durch den Umstand resorbiert zu werden, dass es der Gesetzgeber selbst ist, der den für Vertragsverhandlungen bereitzustellenden Betrag bestimmt“. In Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen erinnert der Landeshauptmann an den Inhalt des Aktualisierungsberichts zum WFDL der APB bzw. die aktualisierten Schätzungen des ASTAT zur Entwicklung des BIP („Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte daher zwischen +0,5 % und +1,0 % liegen, während die Schätzungen des BIP zu nominalen Werten in einer Spanne von +3,9 %/+4,4 % liegen“), und weist darauf hin, dass „die in dem Aktualisierungsbericht zum WFDL angegebenen Parameter zur Bestimmung des

aktuellen und des voraussichtlichen Haushaltsvolumens beitragen. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgaben, die durch die Vertragsentwürfe genehmigt werden sollen, ist es notwendig, auf die Möglichkeit der Körperschaft zu verweisen, zusätzliche obligatorische laufende Ausgaben zu finanzieren und gleichzeitig die notwendigen Garantien in Bezug auf die eigenen wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte aufrecht zu erhalten“.

In Bezug auf die Methodik und die Kriterien für die Quantifizierung der Personalausgaben gemäß Artikel 5 (Bestimmungen im Bereich der Kollektivvertragsverhandlungen) und 6 (Bestimmungen im Bereich der Landeszusatzabkommen für das ärztliche vertragsgebundene Personal und die öffentlichen und privaten Apotheken in Südtirol) des Landesgesetzes Nr. 15/2021 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022) hat die Abteilung Finanzen der APB als Antwort auf das Ermittlungsschreiben der Kontrollsektion vom 27. Februar 2023 mit Schreiben vom 3. April 2023 lediglich mitgeteilt, dass *„in Bezug auf die Lohnentwicklung im öffentlichen Sektor des Landes, abgesehen von den makroökonomischen Indikatoren, die als Rahmen für spezifische Verhandlungen gewerkschaftspolitischer Art dienen, hervorgehoben werden muss, dass alle Lohnänderungen, die mit einzelnen Sektoren oder zwischen den Sektoren zusammenhängen, gesetzlich genehmigt werden müssen (in der Regel durch das Stabilitätsgesetz). Das Gesetz lässt die einzelnen Verhandlungen zu und setzt Grenzen in Form von möglichen Mehrbelastungen des Landeshaushalts. Diese potenziellen Belastungen, die sich aus der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluss von Verträgen ergeben, müssen eine entsprechende finanzielle Deckung im genehmigten Haushalt sowie für laufende und wiederkehrende Belastungen prospektiv in der konsolidierten laufenden Marge finden“.*

3.2.4 Nachtragshaushalt und Haushaltsänderungen 2022-2024

Es wird vorausgeschickt, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol mit Beschluss Nr. 2/2022/PARI vom 27. Juni 2022 die allgemeine Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 in ihren Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung gebilligt haben (Verwaltungsergebnis von 883.638.401,09 Euro; davon beträgt der verfügbare Teil 403.862.246,91 Euro).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vorher der Landesgesetzentwurf Nr. 109/22-XVI „Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021“ von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 267 vom 26. April 2022 genehmigt und anschließend an den Landtag weitergeleitet worden war, wo dieser am 4. Juli 2022 dem zuständigen III. Gesetzgebungsausschuss zugewiesen wurde. Als Ergebnis ihrer Arbeit legte der Ausschuss am 8. Juli 2022 seinen Bericht vor.

Dieser bezieht sich auf die Rede des Landeshauptmannes, in der die allgemeine und die konsolidierte Rechnungslegung (Gesetzentwürfe des Landes Nr. 109/22 und Nr. 115/22) erläutert werden.

Der Landeshauptmann wies u.a. darauf hin, dass *„die Rechnungslegung vom Rechnungshof ohne Bemerkungen gebilligt wurde“* und gab den Landtagsabgeordneten konkrete Hinweise darauf, dass *„das Pensplan-Problem in den kommenden Jahren nicht mehr auftreten wird, da eine Reorganisation der Kapitalverwaltung durchgeführt wird. Was die Therme [Meran] betrifft, so war das Jahr der Pandemie katastrophal. Aus diesem Grund haben alle Schwimmbäder der Provinz um außerordentliche Hilfe gebeten. Die Zahl der externen Berater ist zwar leicht zurückgegangen, doch muss der Personalmangel in der Anwaltschaft des Landes berücksichtigt werden. Es muss hinzugefügt werden, dass das Land auf dem Arbeitsmarkt leider nicht sehr wettbewerbsfähig ist, wenn es um die Besetzung hochrangiger Positionen geht. Zu den vom Rechnungshof vorgelegten PNRR-Daten ist zu sagen, dass es drei Ebenen gibt: angekündigte Ausschreibungen, hinterlegte Ausschreibungen und Dekrete. Die Provinz hat Dekrete über 160 Millionen Euro erlassen, was bedeutet, dass diese Mittel zugewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgabenverpflichtungen müssen bis 2023 eingegangen werden, andernfalls verfallen die zugewiesenen Mittel. Die Projektausgaben müssen bis 2026 beglichen werden. Alle europäischen Regionen werden große Probleme haben, diese Zahlungsfristen einzuhalten“*, so der Landeshauptmann abschließend.

Der Jahresabschluss wurde anschließend vom Landtag am 29. Juli 2022 innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Artikel 66 des GvD Nr. 118/2011 (31. Juli des Jahres, das auf das betreffende Geschäftsjahr folgt) genehmigt und das entsprechende Landesgesetz (Nr. 7/2022) am 5. August 2022 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol veröffentlicht.

Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 hat der Landtag auch den konsolidierten allgemeinen Rechnungsabschluss für dasselbe Haushaltsjahr genehmigt (LG. Nr. 8 vom 3. August 2022), ein Dokument, für welches wir auf Kapitel 11.3.1 dieses Berichts verweisen.

Während des Berichtsjahres wurde der Gesetzentwurf des Nachtrags zum Haushaltsvoranschlag der APB für das Haushaltsjahr 2022 und für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 von der Landesregierung mit Beschluss vom 14. Juni 2022, Nr. 411, genehmigt. Der Beschluss verweist in den Prämissen auf *„das beigefügte Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer“*, das mit Protokoll Nr. 27 vom 8. Juni 2022 ein befürwortendes Gutachten zum Beschlussvorschlag abgegeben hatte, *„vorbehaltlich des Nachweises der Haushaltsgleichgewichte (Anlage H), für deren endgültige Erstellung man auf die Richtlinien verweist, die das Ministerium geben wird“*, nachdem festgestellt wurde, dass *„die Anlage H ‚Haushaltsgleichgewichte‘ die Subtraktion der Überschussbeträge zeigt, die für die Ausgaben des Titels 1 (einschließlich der nicht wiederkehrenden laufenden Ausgaben) verwendet werden, und man auf eine*

Stellungnahme des Ministeriums wartet".

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die Abteilung Finanzen diesen Aspekt klargestellt, indem sie darauf hinwies, dass *„das Schreiben des Kollegiums der Rechnungsprüfer auf die Erstellung von Anhang H ‚Haushaltsgleichgewichte‘ zurückzuführen ist. In dieser Anlage scheint nur für Regionen mit differenzierter Autonomie der Abzug der Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung von laufenden Ausgaben vorgesehen zu sein (...). Da der angewandte Überschuss bereits vom laufenden Saldo zur Deckung der Investitionen abgezogen wird, führt dies zu einem doppelten Abzug bei diesem Posten. Die derzeitige Methode zur Berechnung der Gleichgewichte beim laufenden Teil benachteiligt die Autonome Provinz, aber es war bisher nicht möglich, die Anlage auf nationaler Ebene zu ändern“*; bis heute hat das MWF keine Stellungnahme abgegeben.

Im Gutachten wird zudem bestätigt, dass die Änderungen der Einnahmen- und Ausgabenveranschlagungen, die auch erfolgten, um die Zuweisung des Ergebnisses für 2021 zu ermöglichen, die allgemeinen Haushaltsgleichgewichte nicht verändern und dass die Aufstockung des Fonds für zweifelhafte Forderungen kongruent ist.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass *„der freie Teil des Verwaltungsergebnisses in Höhe von 403.862.246,91 Euro für das Haushaltsjahr verwendet wird. Dieser freie Anteil wird zur Finanzierung von Investitionsausgaben und nicht wiederkehrenden laufenden Ausgaben verwendet. Insbesondere werden die Ausgabenveranschlagungen für Energie und Brennstoffe sowie die höheren außerordentlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Pandemie und dem anhaltenden Konflikt in der Ukraine angepasst“*. Weiters weist man darauf hin, dass *„ein letzter Teil des zweckgebundenen Überschusses in Höhe von 10.883.331,00 € auch auf das Haushaltsjahr 2022 angewandt wird (125.069.140,46 € wurden bereits mit Beschluss Nr. 313/2022 auf den Haushalt 2022 angewandt)“*.

Der entsprechende Gesetzentwurf (Nr. 114/2022) wurde dem Landtag innerhalb der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Fristen (30. Juni eines jeden Jahres) vorgelegt und vom dritten Gesetzgebungsausschuss geprüft.

Der Art. 50 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 sieht die Genehmigung des Nachtragshaushalts innerhalb 31. Juli jeden Jahres vor, auf der Grundlage des Bestandes der Aktiv- und Passivrückstände, des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds zweifelhafter Forderungen, die in der Abschlussrechnung zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt wurden, wobei die Einschränkungen von Art. 40 desselben gesetzvertretenden Dekrets aufrecht bleiben.

Diese Genehmigung erfolgte im Landtag am 29. Juli 2022 und das entsprechende Landesgesetz wurde am 4. August 2022 verkündet (LG Nr. 9/2022).

Das Gesetz erkennt die Dauerhaftigkeit der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 50 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 (vgl. Artikel 6) sowie die laut Anhang erfolgte Überprüfung der

Angemessenheit des Fonds für zweifelhafte Forderungen an, wobei außerdem hervorgehoben wird, dass sich das Verwaltungsergebnis des Vorjahres (883,6 Mio.) aus folgenden Anteilen zusammensetzt: 343,7 Mio. (gesamter Anteil an Rückstellungen), 136 Mio. (zweckgebundener Anteil) und 403,9 Mio. (freier Anteil), wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die gebundenen Anteile beziehen sich hauptsächlich auf geplante und nicht verpflichtete Ausgaben im Zusammenhang mit staatlichen Mitteln zur Umsetzung der EU-Programme EFRE und ESF, auf Mittel, die für bestimmte Investitionen vorgesehen sind, und auf regionale Mittel.

Nachfolgend eine zusammenfassende Übersicht über die Verwendung des Überschusses, wie von der APB mitgeteilt:

Anwendung Überschuss 2022	Zweckgeb. Überschuss	Überschuss Investitionsausgaben	Überschuss. Fonds. Abschreib.	Wertb. Fonds	Nicht zweckg. Überschuss	Summe
Laufende Ausgaben	-	-	-	-	-	-
Laufende Ausgaben nicht wiederkehrender Art	103.543.506,01	-	-	-	146.718.298,27	250.261.804,28
Außeretatmäßige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
Vorzeitige Tilgung Anleihen	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben	32.408.965,45	-	-	-	257.143.948,64	289.552.914,09
Wiederinvestierte zurückgelegte Anteile für Abschreibungen	-	-	-	-	-	-
Anderes	-	-	-	-	-	-
Summe verwendeter Überschuss	135.952.471,46	-	-	-	403.862.246,91	539.814.718,37

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Man erinnert daran, dass nach Maßgabe von Art. 42 Absätze 6 und 7 des GvD Nr. 118/2011 die Verwendung des freien Teils des Verwaltungsüberschusses unter Einhaltung der Zweckbindungen mit einer Haushaltsänderungsmaßnahme erlaubt ist, und zwar für die nachstehend angeführten Zwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität:

- „a) zur Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten;
- b) für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der in den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Haushaltsgleichgewichte, wenn dafür nicht ordentliche Mittel eingesetzt werden können;
- c) zur Finanzierung von Investitionsausgaben;
- d) für die Finanzierung laufender, nicht ständiger Ausgaben;
- e) für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen.

Aufrecht bleibt die Befugnis, den etwaigen Teil des „zweckentbundenen“ Verwaltungsüberschusses anlässlich der Genehmigung der Rechnungslegung, auf der Grundlage der Bestimmung des endgültigen Betrags des für den Fonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellten Teils des Verwaltungsergebnisses, zur Finanzierung der Zuweisung für den Fonds für zweifelhafte

Forderungen im Haushaltsvoranschlag für das auf das Jahr, auf das sich der Rechnungsabschluss bezieht, folgende Jahr zu verwenden".

Die allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben (Anlage F zum Nachtragshaushalt) zeigt für das Haushaltsjahr 2022 Änderungen bei den Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 458.216.425,90 Euro (im Jahr 2021: 329.998.155,79) und bei den Kassaveranschlagungen in Höhe von 650.368.024,13 Euro (im Jahr 2021: 384.314.233,87).

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G des Nachtragshaushalts) weist für das Jahr 2022 Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 9.058.453.133,33 Euro - Kompetenz 2022 (2021: 9.055.225.936,99 Euro) und 9.285.240.652,79 Euro - Kassa 2022 (2021: 9.392.158.123,50) aus.

Die Anlage H des Gesetzes zum Nachtragshaushalt gibt Auskunft über die Haushaltsgleichgewichte (laufender Teil und Investitionsteil).

Insbesondere berücksichtigen die abschließenden Gleichgewichte (gleich null) die Gleichgewichte des laufenden Anteils mit positivem Vorzeichen in jedem der drei berücksichtigten Jahre und die Gleichgewichte des Investitionsanteils desselben Betrags mit negativem Vorzeichen im gleichen Zeitraum.

Bilanzausgleich		2022	2023	2024
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	250.261.804,28	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	258.652.516,02	10.338.204,26	0,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.858.762.927,95	5.599.553.429,88	5.640.413.483,23
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	20.915.160,81	5.776.903,06	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.596.317.530,57	4.923.656.448,04	4.944.540.507,20
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		10.338.204,26	0,00	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	35.742.800,20	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	23.310.825,93	31.783.179,23	29.531.633,73
-davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
-davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		733.221.252,36	660.046.287,50	668.883.719,87
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	289.552.914,09	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	867.625.694,16	43.355.418,88	24.666.470,66
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	287.152.562,66	118.462.077,08	90.307.020,02
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	628.648.126,10	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	20.915.160,81	5.776.903,06	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	2.744.773.722,41	865.645.798,18	833.880.718,28
-davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		43.355.418,88	24.666.470,66	10.911.207,40
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	35.742.800,20	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	200.919.538,00	17.500.000,00	18.100.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	124.665.071,65	66.876.295,35	70.665.885,30
B) Ausgleich Investitionsanteil		-733.221.252,36	-660.046.287,50	-668.883.719,87
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	11.575.626,21	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	121.665.071,65	71.436.310,64	82.165.885,30
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	209.495.164,21	22.060.015,29	29.600.000,00
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	200.919.538,00	17.500.000,00	18.100.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		124.665.071,65	66.876.295,35	70.665.885,30
ENDAAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	733.221.252,36	660.046.287,50	668.883.719,87
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	250.261.804,28	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		482.959.448,08	660.046.287,50	668.883.719,87

Quelle: Nachtragshaushalt, Anlage H – LG Nr. 9/2022

Die Anlage O (Einhaltung der Verschuldungsgrenzen) des Gesetzes weist einen Betrag von 930.409.626,58 Euro aus, der für neue Tilgungsraten (Kompetenz 2022) zur Verfügung steht, gegenüber einer (am 31.12. des Vorjahres eingegangenen, im Laufe des Jahres 2022 genehmigten und durch das vorliegende Gesetz autorisierten) Verschuldung in Höhe von insgesamt 846.604.608,39 Euro und einer potenziellen Verschuldung (Garantien, die zur Verschuldungsgrenze beitragen) in Höhe von 307.432.964,63 Euro.

In Bezug auf die im Laufe des Jahres vorgenommenen Änderungen des Haushaltsvoranschlages 2022-2024 ist daran zu erinnern, dass es sich dabei um Flexibilitätsinstrumente handelt, um den Erfordernissen gerecht zu werden, die sich aus unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Umständen ergeben, wobei diese innerhalb der in Artikel 51 des GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grenzen zulässig sind.

Die Regelung auf Landesebene ist in Art. 23 des LG Nr. 1/2002⁷ vorgesehen, der bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Landesrat für Finanzen, dem Direktor der Abteilung Finanzen, dem Direktor der Abteilung Personal und den Inhabern jedes Verantwortungsbereichs der Verwaltung, denen die Führung der Ausgabenkapitel zugeteilt wurde, die Zuständigkeit für die Vornahme der Änderungen überträgt. Die APB hat im Laufe des Haushaltsjahres 2022 zusätzlich zum Gesetz des Nachtragshaushaltes Änderungen am Haushaltsvoranschlag durch folgende Gesetze vorgenommen:

- LG vom 14. März 2022, Nr. 2 (der entsprechende Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 32 vom 25. Januar 2022 genehmigt);
- LG vom 18. Oktober 2022 13 (der entsprechende Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung

⁷“ Art. 23 (Haushaltsänderungen):

(1) Die Gesetze, welche neue oder erhöhte Ausgaben oder Einnahmen mit sich bringen, können die Landesregierung dazu ermächtigen, mit eigenem Beschluss die daraus folgenden Änderungen am Haushalt vorzunehmen.

2) Unbeschadet der Bestimmungen im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, kann die Landesregierung: die weiteren durch Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Änderungen vornehmen, Änderungen an den Verzeichnissen gemäß Artikel 39 Absatz 11 Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, durchführen, am Haushaltsvoranschlag, am technischen Begleitdokument und am Verwaltungshaushalt Änderungen zur Erhöhung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Einbringungen von Gütern und Guthaben im Zuge der Kapitalerhöhung, sowie jene betreffend den Tausch von Gütern, Guthaben und anderen Vermögens im Einklang mit der Satzungsordnung und eventuellen Anweisungen, welche im WFDL enthalten sind, vornehmen.

(3) Der Landesrat für Finanzen wird ermächtigt Änderungen am Haushalt vorzunehmen, um die Mehreinnahmen und Mehrausgaben des entsprechenden Betrages sowie Änderungen an den Kapiteln der Sonderbuchführungen des Haushaltsvoranschlages vorzunehmen. (4) Der Direktor der Abteilung Finanzen kann: die Abänderungen laut Artikel 51 Absatz 2, Buchstabe c) und Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen, Behebungen aus den Fonds laut Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a) und c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, tätigen, kassenmäßige Umbuchungen zwischen den Kapiteln vornehmen, die derselben Gruppierung angehören, die notwendigen Änderungen vornehmen, um die Verwendung des Risikofonds für Rechtskosten zu ermöglichen.

4/bis) Die Amtsinhaber jeder Finanzstelle, an welche die Verwaltung von Ausgabenkapiteln zugeteilt worden ist, können ausgleichende Änderungen des Verwaltungshaushalts zwischen den einzelnen Ausgabenkapiteln derselben Gruppierung, welche der jeweiligen Finanzstelle zugeordnet sind, vornehmen, indem eine Mitteilung, bei Bedarf auch mittels telematischer Systeme, an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen übermittelt wird.

(4/ter) Der Direktor der Abteilung Personal kann Änderungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vornehmen.

(5) Die Landesregierung kann den Landeshauptmann dazu ermächtigen, die Haushaltsänderungen laut Artikel 51 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorzunehmen.

(6) Die Abänderungen am technischen Begleitdokument und am Geschäftsfinanzplan können mit ein- und derselben Maßnahme vorgenommen werden, sofern in getrennten Anlagen die entsprechenden Abänderungen angegeben werden.

(7) Aufgrund des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut, welche die Übertragung oder Delegation staatlicher Befugnisse an das Land verfügen, ist die Landesregierung dazu ermächtigt, die erforderlichen Haushaltsänderungen auch für die Eintragung der Einnahmen und der Ausgaben betreffend die Ausübung der neuen Zuständigkeiten vorzunehmen“.

mit Beschluss Nr. 597 vom 30. August 2022 genehmigt).

In den erwähnten Beschlüssen Nr. 32 und 597 wird in den Prämissen allgemein auf die Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer verwiesen („nach Einsichtnahme in das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer“), ohne dass deren Eckdaten genannt oder sie inhaltlich erläutert werden (siehe Protokolle Nr. 3 vom 24. Januar 2022 und Protokoll Nr. 35 vom 25. August 2022, aus dem für jeden der beiden Änderungsgesetzentwürfe hervorgeht, dass ein positives Gutachten abgegeben wurde).⁸ Wie bereits bei den Prüfungen der Haushaltsänderungen, die sich auf frühere Gebärungen bezogen, zeigt sich, dass auch die Beträge, die in den Entwürfen der Änderungsgesetze für den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 hervorgehoben wurden (und zu denen sich das Rechnungsprüfungsorgan geäußert hat), sogar erheblich von den Beträgen abweichen, die später nach Änderungen in der Gesetzgebungskommission und/oder im Plenum genehmigt wurden (siehe z. B. das positive Gutachten vom 24. Januar 2022, das sich nur auf höhere Einnahmen von 10.000,00 Euro, geringere Einnahmen in gleicher Höhe, höhere Ausgaben in Höhe von 23.000,00 Euro und geringere Ausgaben in gleicher Höhe bezieht).

Diesbezüglich hatten die Vertreter der APB bereits bei den früheren Billigungsverfahren klargestellt, dass *„das Kollegium der Rechnungsprüfer sich über den Gesetzesentwurf äußert, so wie er von der Landesregierung erstellt wird. Jede Änderung nach der Genehmigung des Gesetzesentwurfes von Seiten der Landesregierung wird daher abweichend sein.“*⁹

Die Maßnahmen der auf dem Verwaltungswege verfüigten Haushaltsänderungen werden zusammen mit dem technischen Begleitdokument des Haushaltsvoranschlags 2021-2023 auf der Webseite der Abteilung Finanzen der APB veröffentlicht¹⁰.

Dabei geht aus den veröffentlichten Daten hervor, dass neben dem Beschluss über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2021 (Beschluss der Landesregierung Nr. 184/2022) insgesamt 380 Änderungsdekrete verabschiedet wurden (davon 209 Änderungsdekrete des Landeshauptmannes, 140 des Direktors der Abteilung Finanzen, 29 des Landesrates für Finanzen, 2 des Generaldirektors).

Nach der Frist vom 30. November 2022 wurden insgesamt 15 Maßnahmen beschlossen; Änderungen, welche gemäß Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 nur in bestimmten, gesetzlich

⁸ Gemäß dem Art. 65/*sexies* des LG Nr. 1/2002 muss das Kollegium der Rechnungsprüfer ein obligatorisches Gutachten abgeben, bestehend aus einem Urteil über die Angemessenheit, die Kohärenz und die Zuverlässigkeit der Veranschlagungen bei den Einnahmen und den Ausgaben nicht nur in Bezug auf die Vorschläge des Nachtragshaushalts, sondern auch für jene der Haushaltsänderungen.

⁹ Schreiben der APB vom 11. Juni 2020 anlässlich der Billigung der Rechnungslegung 2019.

¹⁰ <https://finanzen.provinz.bz.it/de/haushalt-2022-2024> - Stichdatum: 30. Mai 2023.

taxativ festgelegten Ausnahmefällen zulässig sind¹¹.

Der Gebarungsbericht (im Anhang zur Rechnungslegung 2022) zeigt die Gesamtveränderungen im Haushaltsjahr 2022 wie folgt:

Ausgaben			
Aufgabenb.	Budget Anfang 2022	Änderungen 2022	Budget Ende 2022
01	622.764.509,58	697.847.844,60	972.565.123,06
04	1.023.239.285,14	78.982.486,87	1.015.141.160,11
05	58.610.159,11	36.470.992,36	95.805.888,80
06	38.661.555,14	27.231.044,73	70.603.393,62
07	21.232.480,00	45.557.405,27	101.791.249,95
08	73.489.528,00	100.004.680,51	150.661.395,02
09	100.822.938,53	131.689.412,78	204.116.289,91
10	582.509.977,10	561.646.305,86	870.457.789,56
11	37.844.234,85	32.492.552,29	114.963.562,69
12	693.492.602,16	232.920.492,52	775.003.591,61
13	1.416.288.549,02	167.580.889,37	1.521.082.058,73
14	114.662.764,62	202.630.650,95	402.423.065,75
15	147.000.853,70	6.853.780,03	166.418.782,11
16	82.716.532,98	43.645.828,32	138.844.213,00
17	13.573.495,00	27.151.284,74	48.782.065,77
18	855.474.694,23	74.145.954,20	1.062.399.769,06
19	2.848.830,19	4.237.659,90	7.826.987,14
20	249.846.624,84	15.582.110,55	66.698.862,50
50	21.261.863,67	6.562.500,00	25.471.444,46
99	441.250.000,00	56.810.795,72	496.405.693,59
Summe	6.597.591.477,86	2.550.044.671,57	9.147.636.149,43

Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2022

¹¹ Der Art. 51 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 sieht Folgendes vor: „6. Nach dem 30. November des Jahres, auf welches sich der Voranschlag bezieht, dürfen keine Änderungen des Voranschlags mehr genehmigt werden, wobei folgende Ausnahmen gelten: a) die Einführung von Einnahmentypologien laut Absatz 2, Buchstabe a); b) die Einführung von Einnahmentypologien in den Fällen, die nicht von Buchst. a) vorgesehen sind, mit Ansätzen gleich null infolge von Feststellung und Einhebung von nicht im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen gemäß den vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten; c) die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds; d) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden; e) die Behebungen von den Reservefonds für Pflichtausgaben, für unvorhergesehene Ausgaben, für die Inanspruchnahme des zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses betreffend verfallende Rückstände und potenzielle Ausgaben f) die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verpflichtungen, die gebundene Einnahmen betreffen, den Haushaltsjahren neu zuzuweisen, in denen diese fällig werden, sowie ggf. der damit verbundenen Ausgaben; g) die Änderungen der Kassamittelausstattungen laut Abs. 2, Buchst. d); h) die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots“.

Einnahmen			
Bereich	Budget Anfang 2022	Änderungen 2022	Budget Ende 2022
0	64.821.374,16	1.612.847.180,60	1.677.668.554,76
1	4.908.290.213,95	108.452.834,16	5.016.743.048,11
2	460.768.829,01	249.360.896,94	710.129.725,95
3	198.363.551,35	43.054.345,14	241.417.896,49
4	95.464.858,06	206.338.072,59	301.802.930,65
5	120.312.712,97	-47.147.641,32	73.165.071,65
6	308.319.938,36	320.328.187,74	628.648.126,10
9	441.250.000,00	56.810.795,72	498.060.795,72
Summe	6.597.591.477,86	2.550.044.671,57	9.147.636.149,43

Quelle: Gebarungsbericht zur Rechnungslegung 2022

Der Rechnungshof erinnert daran, dass ein übermäßiger Rückgriff auf die Instrumente der Abänderung und Flexibilität des Haushalts, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, vom Gesetzgeber missbilligt wird, da dieser die Zuverlässigkeit des Planungsprozesses beeinträchtigen kann.

In diesem Zusammenhang wird die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans der APB geteilt, wonach „der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente genutzt werden müssen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden“.

Der Art. 48 des GvD Nr. 118/2011¹² sieht die Eintragung eines Reservefonds für Pflichtausgaben und unvorhergesehene Ausgaben in den Haushalt vor. Die Anlagen Q und R des Haushaltsvoranschlags 2022-2024 (LG Nr. 16/2021) führen jeweils die Liste der Kapitel an, welche die Pflichtausgaben betreffen, und die Liste der Ausgaben, die mit dem Reservefonds für

¹²„1. Im Regionalhaushalt ist Folgendes ausgewiesen: a) unter den laufenden Ausgaben ein «Reservefonds für Pflichtausgaben», die von der geltenden Gesetzgebung abhängen. Bei Pflichtausgaben handelt es sich um Ausgaben für die Zahlung von Gehältern, Zulagen, Pensionen und andere Fixausgaben, Ausgaben für Passivzinsen sowie solche infolge von EU- und internationalen Verpflichtungen, Ausgaben für die Tilgung von Darlehen sowie die Ausgaben, die im Rahmen ausdrücklicher Rechtsvorschriften als solche bezeichnet werden; b) unter den laufenden Ausgaben ein ‚Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben‘, um etwaige Fehlbeträge der Haushaltszuweisungen auszugleichen, welche keine Ausgaben gemäß Buchst. a) darstellen und die in jedem Fall nicht die zukünftigen Haushalte kontinuierlich belasten; c) der Reservefonds für die Kassaermächtigungen laut Absatz 3. „2. Die Buchführungsordnung der Region regelt die Modalitäten und die Grenzen der Behebung von Beträgen aus dem Fonds laut Absatz 1, wobei die Möglichkeit für deren Verwendung zur Zuweisung von Ausgabenakten ausgeschlossen ist. Die Behebungen aus den Fonds laut Absatz 1, Buchstabe a), werden mit Dekret der Führungskraft angeordnet. Die Behebungen vom Fonds laut Abs. 1 Buchst. b) werden mit Beschlüssen der Regionalregierung angeordnet. 3. Der Reservefonds für die Kassaermächtigungen ist nur im Kassenhaushalt ausgewiesen, und zwar in Höhe eines Betrags, welcher im Verhältnis zur dort angeordneten Gesamtzahlungsermächtigung nach den in der regionalen Buchhaltungsverordnung angegebenen Modalitäten definiert wird, und ein Zwölftel nicht überschreitet, wobei die entsprechenden Behebungen und Zweckbestimmungen und Ergänzungen der anderen Ausgabenprogramme sowie die entsprechenden Kapitel des Kassenhaushalts mit Dekret der Führungskraft verfügt werden“.

unvorhergesehene Ausgaben finanziert werden können¹³.

Was die Verwendung der Reservefonds im Laufe des Jahres 2022 betrifft, wurden 13 Dekrete erlassen, mit denen Behebungen aus dem Fonds für Pflichtausgaben von insgesamt 9,8 Mio. verfügt wurden (2021: 13 Dekrete für insgesamt 7,5 Mio.; 2020: 8 Dekrete für insgesamt 3,6 Mio.).

Das Kapitel „Reservefonds für Pflichtausgaben“ (U20011.0000) weist im Verwaltungshaushalt 2022-2024 einen Voranschlag in Höhe von 12.250.000,00 Euro (2022) und 11.000.000,00 Euro (2023) sowie 16.000.000,00 Euro (2024) aus; dieses Kapitel ist in der nach Kapiteln aufgeschlüsselten Rechnungslegung für das Berichtsjahr mit null Mittelbindungen und Kompetenzeinsparungen in Höhe von 975.698,73 Euro ausgewiesen.

Zudem wurden im Jahr 2022 34 Behebungen (mit 34 Dekreten) aus dem „Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben“ (U20011.0060)¹⁴ in Höhe von insgesamt 71,9 Mio. vorgenommen (im Jahr 2021: 46 Dekrete in Höhe von insgesamt 568,6 Mio.; im Jahr 2020: 35 Dekrete in Höhe von insgesamt 195 Mio.).

Es ist anzumerken, dass die Abteilung Finanzen bereits mit Schreiben vom 30. März 2021 (Prüftätigkeit in Bezug auf den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020) in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Aspekte darauf hingewiesen hatte, dass sie Maßnahmen ergriffen hat, um *„die Begründung der Maßnahmen detaillierter zu gestalten“*, in diesem Schreiben wurde auch darauf hingewiesen, dass *„... es in der Rechtsordnung keine ausdrücklichen Spielräume oder Grenzen in Bezug auf die Ermessensspielräume oder den Umfang der Entnahmen aus den Fonds gibt. Man informiert außerdem, dass sich die Fondsbehebungen als effiziente Hilfe für die Haushaltsflexibilität und die Bewältigung des pandemischen Notstandes erwiesen haben“*.

¹³ Laut der Anlage R sind unvorhergesehene Ausgaben konkret folgende: „1. Dringende Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung oder nach Katastrophenfällen sowie für Sondermaßnahmen im Sinne des Art. 3 des Landesgesetzes vom 19.3.1991, Nr. 5, zugunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen betroffen sind; 2. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen zum Schutze und Wiedererlangung von kulturellen Gütern; 3. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für den Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Wahrung der Bodenschätze; 4. Ausgaben für Notstandsmaßnahmen für die öffentliche Fürsorge und unaufschiebbare Ausgaben für Vorbeugung Prophylaxe und Fürsorgedienste auf dem Gebiet des Gesundheitswesens; 5. Ausgaben für die Veranstaltung oder die Teilnahme des Landes an Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen von öffentlicher Bedeutung und für die Beteiligung an nationalen und internationalen Körperschaften, Vereinigungen oder Einrichtungen; 6. Ausgaben für einmalige Entschädigungen und Maßnahmen zugunsten der Bediensteten bei Krankheiten, Unfälle, Todesfälle, usw.; 7. Ausgaben für dringende Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten und des Schulpersonals; 8. Nicht vorherzusehende Ausgaben für den Ankauf von Gütern aufgrund des Vorkaufrechtes sowie von Gütern für museale Zwecke; 9. Ausgaben für außerordentliche Subventionen an Unternehmen im Unglücks- oder Katastrophenfall gemäß Landesgesetz vom 22.10.1987, Nr. 27, Art. 2 bis; 10. Ausgaben für neue Befugnisse, die vom Staat oder von der Region im Laufe des Finanzjahres delegiert oder übertragen werden; 11. Ausgaben für die Abdeckung von Verlusten und Rekapitalisierungen bei Gesellschaften mit Beteiligung des Landes oder für den Ankauf von weiteren Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften; 12. Garantiefonds für außerordentliche Schadensfälle; 13. Ausgaben für Mitgliedsbeiträge des Landes; 14. Andere unaufschiebbare Ausgaben für die Tätigkeit der Ämter sowie von Diensten der Landesverwaltung, auch wenn deren Führung an andere öffentliche Körperschaften delegiert werden.“

¹⁴Der Verwaltungshaushalt 2022-2024 sieht Veranschlagungen für 31.765.163,63 Euro (2022), 38.102.680,97 Euro (2023) und 53.703.043,16 Euro (2024) vor.

Insbesondere in Bezug auf die Behebungen laut den Dekreten Nr. 1591/2021, 13265/2021, 13265/2021 und 24677/2021, die Gegenstand von Stichproben waren, lieferte die APB mit Schreiben vom 9. Juni 2023 Untersuchungselemente hinsichtlich der Anforderung der „Unaufschiebbarkeit für das Funktionieren der Ämter und Dienststellen der Landesverwaltung“, wie sie in Punkt 14 der Anlage R zum Haushaltsvoranschlag 2021-2024 vorgesehen ist.

Dabei gab sie bekannt, dass „in Bezug auf die Behebungen aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben, die Gegenstand einer Stichprobenprüfung sind und für welche weitere Präzisierungen angefordert wurden, Folgendes mitgeteilt wird:

- Dekret Nr. 1591/2022; erlassen aufgrund einer Erhöhung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit nicht budgetierten Mitgliedsbeiträgen in Höhe von insgesamt 25.000,00 Euro;
- Dekret Nr. 13265/2022; erlassen, um den gesamten wirtschaftlichen Rahmen für das Besucherzentrum des Naturparks Texelgruppe angemessen zu finanzieren. Diese Mittel, die bereits mit dem Dekret Nr. 26161/2020 zur Gänze vorgemerkt worden waren, wurden nach teilweisen Änderungen bei der Festlegung der Haushaltskapitel teilweise (844.696,41 €) in Erhaltung festgestellt.
- Dekret Nr. 24677/2022:

Wiederherstellung der finanziellen Deckung des Kapitels der Zusatzversicherung Laborfonds/Experte des staatlichen Lehrpersonals - angeordnete Behebung infolge der Weisung der Landesregierung, da ordentliche Haushaltsänderungen nicht zulässig waren (Dezember 2022);

IDM-Marktplatz-Projekt:

Behebung auf ausdrückliche Anweisung der Landesregierung, da die Haushaltsmittel in den Ausgabenkapiteln der verantwortlichen Ressorts nicht verfügbar waren;

Zusätzliche Lasten im Zusammenhang mit dem vor dem Landesgericht für Strafsachen Bozen unter RG Nr. 999/2021 anhängigen Verfahren: Die Behebung wurde aufgrund der befürchteten Dringlichkeit des Verfahrens angeordnet, da die Behebung laut Dekret Nr. 24231/2022 von einer Finanzposition angeordnet worden war, die buchhalterisch nicht mit den zu tätigen Ausgaben übereinstimmte, und ordentliche Haushaltsabweichungen nunmehr verboten waren.

Auch hier wird eine genaue Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen gefordert, da Behebungen aus dem Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben naturgemäß nur zur Aufstockung von Ausgabenkapiteln im Zusammenhang mit außerordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen dienen dürfen.

3.2.5 Der Haushaltsvoranschlag 2023-2025

Der Entwurf des Landesgesetzes „Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Haushaltsjahre 2023-2025“ wurde von der Landesregierung am 25. Oktober 2022 genehmigt (Beschluss Nr. 758/2022).

In dem Bericht, der dem Beschluss beigelegt ist, weist der Landeshauptmann unter anderem darauf hin, dass sich das für 2023 geplante Gesamtvolumen auf 6.685,29 Millionen Euro beläuft und dass *„der Haushalt 2023-2025 erneut Systemkrisen von globalem Ausmaß bewältigen muss. Neben dem Fortbestehen verschiedener Herausforderungen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite die Auswirkungen der Inflation und der steigenden Energie- und Rohstoffpreise berücksichtigt werden. [...] Die Einnahmeprognosen basieren entgegen der traditionellen Ausrichtung der Körperschaft auf einer niedrigeren vorsichtigeren Marge. Dadurch wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, das Haushaltsvolumen im Laufe des Jahres nach oben zu korrigieren“*.

In dem Dokument wird zudem Folgendes hervorgehoben:

„In den letzten Jahren war die angewandte Finanzpolitik sehr expansiv, was dazu geführt hat, dass die Steuerbelastung in der Provinz Bozen, im Vergleich zu den restlichen italienischen Regionen, auf das niedrigste Niveau gebracht wurde. Zur Sicherung des Haushaltsvolumens im Jahr 2022, das ansonsten aufgrund der Auswirkungen der Covid-Pandemie und des Abbaus von Rückständen eher schrumpfen würde, musste der ordentliche IRAP-Satz von 2,68% auf 3,9% angepasst werden. Die geschätzten Mehreinnahmen von mehr als 60 Mio. Euro wurden jedoch teilweise ausgehöhlt, und zwar durch die auf nationaler Ebene eingeführte Steuerreform, die Einzelunternehmen, Selbständige und Freiberufler von der IRAP befreit hat“;

„... Generell sind bei den Prognosen für das Jahr 2023 zwei gegensätzliche Aspekte hervorzuheben: Der erste ist positiv und bezieht sich auf die dank der wirtschaftlichen Entwicklung des laufenden Jahres festgestellten Einnahmen, die höher sind als die Erwartungen und Haushaltsprognosen, so dass das Volumen des Haushalts 2022 durch mehrere Gesetze mit Haushaltsänderungen schrittweise erhöht wurde; der zweite ist negativ und betrifft die durch den Krieg in der Ukraine und die Energiekrise verursachte Unsicherheit mit schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, wie sowohl die nationale Regierung als auch die Landesregierung in ihren jeweiligen Aktualisierungsberichten der Wirtschafts- und Finanzdokumente darlegen“;

„... Die Prognosen für die Steuereinnahmen im Jahr 2023, die auf der Grundlage der Einnahmenentwicklung im Jahr 2022 und der Wirtschaftsprognosen für die kommenden Jahre ermittelt wurden, belaufen sich auf 5.150 Millionen Euro. Beim Haushaltsvoranschlag für den Dreijahreszeitraum 2022-24 im letzten Jahr betrug die Schätzung für das Jahr 2023, die aufgrund der Unsicherheiten über die Entwicklung der Pandemie vorsichtig reduziert wurde, 4.847,6 Millionen Euro. Die größten Steigerungen sind hauptsächlich auf die Mehrwertsteuer und die IRES zurückzuführen“.

Generell steigt das Volumen der verfügbaren Haushaltsmittel im Vergleich zu 2022 um 1,2 %.

In seinem befürwortenden Gutachten zum Haushaltsentwurf (das am 25. Oktober 2022 mit dem Protokoll Nr. 41/2002 formuliert wurde und im Beschluss der Landesregierung Nr. 758/2022 nicht förmlich erwähnt wird) weist das Rechnungsprüfungsorgan unter anderem auf Folgendes hin:

- Es wurde festgestellt, dass der Haushaltsvoranschlag unter Einhaltung der Gesetzesbestimmungen, des Statuts der Körperschaft, der Buchhaltungsordnung, der vom GvD Nr. 118/2011 vorgesehenen Grundsätze und der angewandten Buchhaltungsgrundsätze Nr. 4/1 und Nr. 4/2 in der Anlage zum genannten GvD erstellt worden ist;
- Es wurde die interne Kohärenz, die Angemessenheit und die rechnerische Zuverlässigkeit der Haushaltsveranschlagungen, die externe Kohärenz und insbesondere die Möglichkeit, mit den vorgeschlagenen Veranschlagungen die durch die Bestimmungen über den Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der öffentlichen Finanzen festgelegten Grenzen einzuhalten, festgestellt;
- Der Haushaltsvoranschlag hält sich an den finanziellen Gesamtausgleich der Kompetenzgebarung und an die Gleichgewichte beim laufenden Teil und beim Investitionsanteil;
- Der unter dem zweiten Titel eingeschriebene zweckgebundene Mehrjahresfonds (ZMF) ist mit den im Dreijahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und in anderen Zweckbindungsakten angegebenen Ausgabe-Zeitplänen kohärent;
- die Veranschlagung der Kassa wurde unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Einhebungen der letzten Jahre berechnet; der veranschlagte Kassenbestand von 1.500,00 Mio. ist zur Gänze ungebunden;
- Es besteht ein Fondsansatz zur Deckung der Verluste der beteiligten Gesellschaften im Ausmaß von 1 Mio. Euro für jedes Jahr, veranschlagt *„auf vorsichtige Weise, auch unter Berücksichtigung der guten Entwicklung der Ergebnisse in den vergangenen Jahren“*, mit der Klarstellung, dass keine beteiligte Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der APB in den drei vorherigen Jahren einen Verlust verzeichnet hat;
- Die Personalausgaben, die mit 17,77 Prozent (im Haushalt 2022 - 2024: 18,05 Prozent) der Gesamtsumme des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2023 angegeben werden, steigen voraussichtlich weiterhin mit einer Steigerungsrate von mehr als 3 Prozent und sollten im Auge behalten werden; *„dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können“*;
- *„Die Gesundheitsausgaben für das Jahr 2023 sind im Vergleich zu den vorangegangenen, von der Pandemie geprägten Jahren rückläufig, während sie ab dem folgenden Jahr wieder ansteigen. Der Rückgang scheint rein formal und auf staatliche Zuweisungen im Jahr 2022 (pandemiebedingt und aus dem PNRR*

herrührend) zurückzuführen zu sein, die sich im Laufe des Haushaltsjahres konkretisieren und nicht bereits in den Veranschlagungen für das Haushaltsjahr 2023 und folgende berücksichtigt werden können".

Das Rechnungsprüfungsorgan unterstreicht zudem die Verpflichtung, die gesetzlichen Fristen (30 Tage nach Genehmigung) für die Übermittlung der Haushaltsdaten an die BDAP (Datenbank der öffentlichen Verwaltungen) des MWF einzuhalten¹⁵.

Gemäß Punkt 4.1 der Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011, wonach der Haushaltsgesetzentwurf dem Landtag innerhalb 31. Oktober jeden Jahres und in jedem Fall spätestens 30 Tage nach der Verabschiedung des Stabilitätsgesetzentwurfes des Staates vorzulegen ist, ist die Maßnahme (Gesetzentwurf Nr. 120/2022) dem Landtag am 28. Oktober 2022 unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen vorgelegt worden.

Der Haushaltsvoranschlag wurde gemäß Art. 39 des GvD Nr. 118/2011 vom Landtag mit LG vom 23. Dezember 2022, Nr. 17, genehmigt.

Mit Beschluss des Ministerrats vom 23. Februar 2023 hat die Regierung vor dem Verfassungsgericht die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Landesbestimmung in Bezug auf die Artikel 1 Abs. 3; 2 Abs. 3; 3 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d), e), f), g) und m) mit der Begründung aufgeworfen, dass die zu prüfenden Bestimmungen im Gegensatz zum GvD Nr. 118/2011 nicht den Anforderungen der harmonisierten Bestimmungen entsprechen, was einen Verstoß gegen Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Harmonisierung der öffentlichen Haushalte verleiht, und gegen Art. 81 Abs. 3 der Verfassung darstellt.

Im Rekurs Nr. 13/2023 wird insbesondere darauf hingewiesen, dass:

- die in Titel 2 „Laufende Zuweisungen" Typologie 101, „Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen" bereitgestellten Mittel der APB in Höhe von 570.678.028,00 Euro ohne Berücksichtigung der fehlenden Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110 „Übertragung als Ausgleich für die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der IRPEF-Beteiligung (G 234/2021, Art. 1 Abs. 4) - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01") bestimmt wurden;
- Die Aufnahme dieser Mittel in den Einnahmenvoranschlag des Landeshaushalts im Widerspruch zu den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234 von 2021 steht, der eine Zuweisung

¹⁵ Wie bereits bei den vorherigen Billigungsverfahren angemerkt, ist bei Nichteinhaltung dieser Fristen gemäß Art. 9 Abs. 1-*quinquies* des GD Nr. 113/2016 (mit Änderungen umgewandelt durch das G Nr. 160/2016) sämtliche Personalaufnahme, mit jeglicher Vertragsart, einschließlich der Arbeitsverhältnisse der koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit und Personalleasing-Verträgen, unmöglich, auch in Bezug auf laufende Stabilisierungsprozesse, bis die Verpflichtungen erfüllt wurden. Es ist weiters verboten, Dienstverträge mit Privatpersonen in Umgehung der obigen Bestimmung abzuschließen.

zugunsten der APB als Ausgleich für die Verringerung der Einnahmen aus der IRPEF-Mitbeteiligung nur für die Jahre 2022 bis 2024 vorsieht. Dies hat zur Folge, dass die Veranschlagung der fraglichen Mittel nicht die rechtliche Voraussetzung erfüllt und daher keine angemessene finanzielle Deckung für die sich aus dem fraglichen Gesetz ergebenden Belastungen darstellt, wodurch die finanziellen Gleichgewichte des Landeshaushalts für das Jahr 2025 beeinträchtigt werden, was gegen Art. 81 Abs. 3 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen wird auch eine Reihe von Bestimmungen der folgenden Landesgesetze angefochten: LG Nr. 16/2022 (Stabilitätsgesetz 2023 - Rekurs Nr. 11/2023), LG Nr. 17/2022 (Rekurs Nr. 13/2023), LG Nr. 1/2023 (Rekurs Nr. 15/2023) und LG Nr. 5/2023 (Beschluss Ministerrat vom 11. Mai 2023).

Alle Rekurse beziehen sich in den jeweiligen Begründungen auf die im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 234/2021 fehlende rechtliche Voraussetzung für die Aufnahme der Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103,1 Mio. Euro in den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 der APB - mit besonderem Bezug auf das Jahr 2025.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 legt die APB die Maßnahmen offen, welche sie ergriffen hat bzw. zu ergreifen beabsichtigt, um die Haushaltsgleichgewichte wiederherzustellen (unter Berücksichtigung, dass die erwähnte Unregelmäßigkeit auf der Einnahmeseite eine ansonsten nicht tragfähige Ausgabendimension mit unvermeidlichen Auswirkungen auf das spätere Verwaltungsergebnis hat, das sich in einem Umfang verschlechtert, der den nicht realisierbaren Einnahmen entspricht, siehe genannter Verfassungsrekurs Nr. 15/2023).

Insbesondere berichtet die Körperschaft, dass *„die Anfechtungen des Ministerrates nach der Genehmigung des LG Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025) erfolgten, mit welchem in Titel 2 ‚Laufende Zuweisungen‘ Typologie 101 ‚Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen‘ ein Betrag von insgesamt 570.678.028,00 Euro für das Jahr 2025 festgelegt wurde, ohne Berücksichtigung der fehlenden Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro, so wie von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234, vorgesehen. (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushalts: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelsatz an den Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025*

keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde“.

Im Anhang zum Haushalt (Anlagen 1- 3) erläutert die APB die Bewertungskriterien, die für die Bestimmung der Veranschlagungen herangezogen wurden, insbesondere in Bezug auf die Ansätze für potenzielle Ausgaben und die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen.

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben (Anlage G zum Haushaltsvoranschlag) weist einen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenzjahr 2023) von 6.840.333.486,75 Euro, einen Gesamtbetrag der endgültigen Einnahmen von 6.284.693.287,72 Euro (Kompetenzjahr 2023) und einen Gesamtbetrag der endgültigen Ausgaben von 6.340.300.307,52 Euro (Kompetenzjahr 2023) aus.

Es wird eine negative Differenz zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben von 55,6 Mio. (2023), 0,3 Mio. (2024) und von 11,3 Mio. (2025) festgestellt; in Bezug auf die Beschränkungen für die öffentlichen Finanzen laut Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, und die sich daraus ergebende Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, der auf regionaler und staatlicher Ebene vom MWF überprüft wird, wird auf die Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates Nr. 15 vom 15. März 2022 und Nr. 5 vom 27. Januar 2023 verwiesen.

Nachstehend wird die allgemeine Zusammenfassung der Einnahmen nach Titeln für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre angegeben (Anlage D des Haushaltsvoranschlags).

GESAMTÜBERBLICK DER EINNAHMEN NACH TITELN FÜR JEDES IM HAUSHALTSVORANSCHLAG BERÜCKSICHTIGTE JAHR							
				Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	Kompetenzveranschlagungen			11.575.626,21	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	Kompetenzveranschlagungen			258.652.516,02	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	Kompetenzveranschlagungen			867.625.694,16	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	Kompetenzveranschlagungen			539.814.718,37	0,00	0,00	0,00
-davon im Voraus verwendeter Verwaltungsüberschuss	Kompetenzveranschlagungen			0,00	0,00	0,00	0,00
-davon für den Liquiditätsvorschussfonds verwendet	Kompetenzveranschlagungen			0,00	0,00	0,00	0,00
Kassafonds am 1/1/Bezugshaushalt	Kassenveranschlagungen			2.106.897.176,14	1.500.000.000,00	0,00	0,00
Titel Typologie	BEZEICHNUNG	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Titel 1	Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	963.127.192,70	Kompetenzveranschlagungen	5.016.743.048,11	5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
			Kassenveranschlagungen	5.476.743.048,11	5.421.256.712,28	0,00	0,00
Titel 2	Laufende Zuwendungen	585.436.276,35	Kompetenzveranschlagungen	710.129.725,95	619.312.099,04	615.535.545,32	593.192.090,07
			Kassenveranschlagungen	643.164.540,60	619.312.099,04	0,00	0,00
Titel 3	Außersteuerliche Einnahmen	95.857.497,62	Kompetenzveranschlagungen	241.417.896,49	233.302.562,52	207.177.204,61	212.481.050,55
			Kassenveranschlagungen	240.473.218,29	233.302.562,52	0,00	0,00
Titel 4	Investitionseinnahmen	133.437.741,57	Kompetenzveranschlagungen	301.802.930,65	208.642.315,52	145.586.583,22	148.495.169,28
			Kassenveranschlagungen	185.919.818,38	208.642.315,52	0,00	0,00
Titel 5	Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	6.271.491,81	Kompetenzveranschlagungen	73.165.071,65	85.436.310,64	99.415.885,30	89.415.885,30
			Kassenveranschlagungen	73.165.071,65	85.436.310,64	0,00	0,00
Titel 6	Verbindlichkeiten	0,00	Kompetenzveranschlagungen	628.648.126,10	0,00	0,00	0,00
			Kassenveranschlagungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	26.455.533,71	Kompetenzveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	468.250.000,00	468.250.000,00
			Kassenveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	0,00	0,00
	SUMME TITEL	1.810.585.733,76	Kompetenzveranschlagungen	7.459.313.204,75	6.752.943.287,72	6.454.310.218,45	6.478.980.695,20
			Kassenveranschlagungen	7.256.872.102,83	7.036.200.000,00	0,00	0,00
	GESAMTSUMME DER EINNAHMEN		Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
			Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage D – LG Nr. 17/2022

Im Folgenden eine allgemeine Zusammenfassung der Ausgaben nach Titeln (Anlage F des Haushaltsvoranschlags 2023-2025).

	Voraussichtliche Rückstände des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht		Endgültige Haushaltsveranschlagungen des vorhergehenden Jahres, auf das sich der Haushalt bezieht	Veranschlagungen des Jahres 2023	Veranschlagungen des Jahres 2024	Veranschlagungen des Jahres 2025
Verwaltungsfehlbetrag			0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung			0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 1 – Laufende Ausgaben	1.063.957.533,49	Kompetenzveranschlagungen	5.658.515.870,45	5.101.627.728,27	5.042.315.028,78	5.130.961.815,71
		davon schon zweckgebunden	0,00	1.708.622.089,91	340.603.303,03	178.964.334,86
		davon mehrj. gebundener Fonds	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	5.997.210.345,95	5.674.746.041,43	0,00	0,00
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.590.769.749,21	Kompetenzveranschlagungen	2.730.723.493,12	1.209.172.579,25	916.010.314,76	841.550.637,99
		davon schon zweckgebunden	0,00	320.150.877,50	243.242.308,98	124.614.137,19
		davon mehrj. gebundener Fonds	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	2.545.658.057,15	2.303.803.320,84	0,00	0,00
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	33.921.472,08	Kompetenzveranschlagungen	237.025.164,21	29.500.000,00	27.496.614,17	26.896.614,17
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	243.376.289,68	57.617.458,50	0,00	0,00
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	0,00	Kompetenzveranschlagungen	23.310.825,93	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
		davon schon zweckgebunden	0,00	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	23.310.825,93	31.783.179,23	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	62.438.962,91	Kompetenzveranschlagungen	487.406.405,80	468.250.000,00	468.250.000,00	468.250.000,00
		davon schon zweckgebunden	0,00	0,00	0,00	0,00
		davon mehrj. gebundener Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
		Kassenveranschlagungen	554.213.760,26	468.250.000,00	0,00	0,00
Summe Titel	2.751.087.717,69	Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.060.556.146,64	613.377.245,74	326.177.076,78
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.390.199,03	29.293.372,99	11.276.977,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00
Gesamtsumme der Ausgaben	2.751.087.717,69	Kompetenzveranschlagungen	9.136.981.759,51	6.840.333.486,75	6.483.603.591,44	6.490.257.672,60
		davon schon zweckgebunden	0,00	2.060.556.146,64	613.377.245,74	326.177.076,78
		davon mehrj. gebundener Fonds	87.390.199,03	29.293.372,99	11.276.977,40	6.369.988,78
		Kassenveranschlagungen	9.363.769.278,97	8.536.200.000,00	0,00	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage F – LG Nr. 17/2022

Im Rahmen von Aufgabenbereich 18 des Haushalts (Programm 01, Titel 1, Gruppierung 04) sind im Ausgabenkapitel U18011.0270 („Außerordentlicher Fonds zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen - Laufende Zuweisungen an Zentralverwaltungen“) für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 400 Mio. Euro veranschlagt.

Was die Rückstellungen für den Fonds für zweifelhafte Forderungen betrifft (laufender Anteil und Investitionsanteil), führen die Anlagen 1 – 3 des Anhanges zum Haushalt im Sinne der Buchhaltungsgrundsätze aus, dass die entsprechende Festlegung in drei Phasen durchgeführt wurde:

- 1) Bestimmung der bereitgestellten Einnahmen, welche zu zweifelhaften und notleidenden Forderungen führen können: man bezieht sich auf die Typologien, was somit einen Abgleich mit der „Aufstellung betreffend die Zusammensetzung des Fonds für zweifelhafte Forderungen“ ermöglicht, welche dem Haushalt beigelegt ist. (dabei werden die Forderungen von anderen öffentlichen Verwaltungen und die eigenen oder abgetretenen Abgabeneinnahmen nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der neuen Kassaprinzipien festgestellt wurden);
- 2) Analyse der Entwicklung der zweifelhaften Forderungen in den Jahren 2017-2021: „Es wurden die Feststellungen und die entsprechenden kompetenzbezogenen Einhebungen berücksichtigt sowie auch die Einhebungen des nachfolgenden Jahres in der Rückständegebarung“;
- 3) Berechnung des Anteiles der Rückstellung: man hat jenes Verfahren ausgewählt, welches das vorsichtigste ist und die höchste Gesamtrückstellung vorsieht; dieses Verfahren ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Inkassos eines jeden Jahres, die wie folgt gewichtet werden: 0,35 in jedem der Jahre 2020 und 2021, bzw. 0,1 in jedem der Jahre 2017, 2018 und 2019 - im Vergleich zur Summe der Feststellungen eines jeden Jahres mit derselben Gewichtung.

Entsprechend hat die APB die Prozentsätze der Rücklagen wie folgt bestimmt:

- 0,01 Prozent (Titel 2, Typologie 103, laufende Zuwendungen von Unternehmen);
- 11,39 Prozent (Titel 2, Typologie 104, laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen);
- 0,70 Prozent (Titel 3, Typologie 100, Verkauf von Gütern und Dienstleistungen und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern);
- 38,56 Prozent (Titel 3, Typologie 200, Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen);
- 24,49 Prozent (Titel 3, Typologie 300, Aktivzinsen);
- 5,75 Prozent (Titel 3, Typologie 500, Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen);
- 0,70 Prozent (Titel 4, Typologie 400, Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter);

- 3,26 Prozent (Titel 4, Typologie 500, sonstige Investitionseinnahmen);
- 0,01 Prozent (Titel 5, Typologie 300, Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen).

Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Angemessenheit des Fonds im eigenen Gutachten bestätigt. Die Anlage L des Haushaltsvoranschlags (Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis) zeigt ein mutmaßliches Verwaltungsergebnis, zum 31.12.2022, in der Höhe von Euro 471.482.229,50 (Effektiv erreichtes Verwaltungsergebnis im Jahr 2022: 799.377.480,30 Euro¹⁶). Dieser Betrag beinhaltet den Teil der Rückstellungen in der Höhe von Euro 345.888.992,56; es wird kein gebundener Anteil bzw. Anteil für Investitionen angegeben.

Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis (Art. 11 Abs. 3 des GVD 118/11)	
1) Bestimmung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:	
(+) Verwaltungsergebnis zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	883.638.401,09
(+) Zweckgebundener Mehrjahresfonds zu Beginn des Haushaltsjahres 2022	1.137.853.836,39
(+) Schon festgestellte Einnahmen im Haushaltsjahr 2022	5.716.774.119,26
(-) Schon zweckgebundene Ausgaben im Haushaltsjahr 2022	8.008.235.358,61
(-) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen aktiven Rückstände	3.234.419,59
(+) Erhöhung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der bereits im Haushaltsjahr 2022 aufgetretenen passiven Rückstände	7.633.450,56
= Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 zum Zeitpunkt der Verfassung des Haushaltsvoranschlags des Jahres 2023	-265.569.970,90
(+) Veranschlagte Einnahmen, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 festgestellt werden	1.028.067.986,97
(-) Veranschlagte Ausgaben, die über den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 festgestellt werden	193.000.000,00
(-) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen aktiven Rückstände	10.000.000,00
(+) Erhöhung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen aktiven Rückstände	0,00
(+) Verminderung der für den restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2022 voraussichtlichen passiven Rückstände	0,00
(-) Mehrjähriger im Haushaltsjahr 2022 vermuteter gebundener End-Fonds	87.390.199,03
= A) Vermutetes Verwaltungsergebnis am 31/12/2022	472.107.817,04
2) Zusammensetzung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:	
Rückstellungen	0,00
(+) Fonds für notleidende Forderungen am 31/12/2022	111.064.530,64
(+) Rückstellungen für verfallene Rückstände am 31/12/. (nur für Regionen)	0,00
(+) Fonds für Liquiditätsvorschuss	0,00
(+) Fonds für Verluste aus Beteiligungen	17.290.002,31
(+) Fonds für Rechtsstreitigkeiten	55.183.298,15
(+) Andere Rückstellungen	162.351.161,46
B) Summe Rückstellungen	345.888.992,56
Gebundener Anteil	0,00
(+) Bindungen aus Gesetzen und Rechnungslegungsgrundsätzen	0,00
(+) Bindungen aus Zuwendungen	0,00
(+) Bindungen aus Darlehensaufnahmen	0,00
(+) Formell von der Körperschaft auferlegte Bindungen	0,00
(+) Sonstige anzugebende Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	0,00
Anteil für Investitionen	0,00
D) Summe für Investitionen	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	126.218.824,48
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00
3) Verwendung der gebundenen Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses am 31/12/2022:	
(+) Verwendung der zurückgelegten Quote (aus dem Abschluss des vorherigen Jahres oder nach Überprüfung der Vorabschlussrechnung - außer der Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds)	0,00
(+) Verwendung der gebundenen Quote	0,00
(+) Verwendung der für die Investitionen zugewiesenen Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
(+) Verwendung der verfügbaren Quote (nach Genehmigung des Jahresabschlusses)	0,00
Summe Verwendung des vermuteten Verwaltungsüberschusses	0,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage L – LG Nr. 17/2022

Der Rechnungshof wiederholt seine Aufforderung, auch die fehlenden Teile des Verwaltungsergebnisses in der obigen Aufstellung zu berücksichtigen, um die Mittel, aus denen

¹⁶ Vgl. Anlage A zur Rechnungslegung 2022.

sich das Verwaltungsergebnis zusammensetzt, korrekt zu rekonstruieren und um eine wahrheitsgemäße buchhalterische Abbildung zu ermöglichen.

Die Anlage H des Haushaltsvoranschlages zeigt den Nachweis über das abschließende Haushaltsgleichgewicht, beim laufenden Anteil mit einem positiven Saldo und beim Investitionsanteil mit einem negativen Vorzeichen.

NACHWEIS DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE				
Bilanzausgleich		2023	2024	2025
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung	(+)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahres	(-)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmenseite	(+)	11.949.544,26	731.540,00	365.770,00
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.990.614.661,56	5.741.057.749,93	5.772.819.640,62
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge veranschlagt für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	57.933.903,06	2.725.000,00	2.725.000,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Forderungen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	5.101.627.728,27	5.042.315.028,78	5.130.961.815,71
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		731.540,00	365.770,00	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Veränderungen der Finanzanlagen (falls negativ)	(-)	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von Darlehen	(-)	31.783.179,23	29.531.633,73	22.598.604,73
- davon Fonds für Liquiditätsvorschuss		0,00	0,00	0,00
- davon für die vorzeitige Tilgung von Darlehen		0,00	0,00	0,00
A) Ausgleich laufender Anteil		926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75
Verwendung des voraussichtlichen zweckgebundenen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben eingeschrieben in den Einnahmen	(+)	75.440.654,77	28.561.832,99	10.911.207,40
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	208.642.315,52	145.586.583,22	148.495.169,28
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen für die Aufnahme von Darlehen (Titel 6)	(+)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Darlehen an die öffentlichen Verwaltungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Darlehen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00	0,00	0,00
Investitionseinnahmen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder Rechnungslegungsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Darlehen für die vorzeitige Tilgung von Darlehen	(-)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	57.933.903,06	2.725.000,00	2.725.000,00
Investitionsausgaben	(-)	1.209.172.579,25	916.010.314,76	841.550.637,99
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds		28.561.832,99	10.911.207,40	6.369.988,78
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	182.622,43	182.622,43	182.622,43
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	17.500.000,00	18.100.000,00	17.500.000,00
Vorheriger Fehlbetrag aus (voraussichtlichen) genehmigten und nicht vertraglich vereinbarten Schulden	(-)	0,00	0,00	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen (falls positiv)	(+)	73.436.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
B) Ausgleich Investitionsanteil		-926.904.578,95	-672.485.004,99	-622.167.367,75
Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeiten auf der Einnahmenseite	(+)	0,00	0,00	0,00
Einnahmen Titel 5.00 - Verminderung der Finanzanlagen	(+)	85.436.310,64	99.415.885,30	89.415.885,30
Ausgaben Titel 3.00 - Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	29.500.000,00	27.496.614,17	26.896.614,17
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 - Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	17.500.000,00	18.100.000,00	17.500.000,00
C) Änderungen der Finanzanlagen		73.436.310,64	90.019.271,13	80.019.271,13
ENDAUSGLEICH (D=A+B)		0,00	0,00	0,00
Saldo laufender Teil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien				
A) Ausgleich laufender Anteil	(+)	926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75
Geschätzter Anteil des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Darlehensrückzahlung abzüglich des Liquiditätsvorschussfonds	(-)	0,00	0,00	0,00
Ausgleich laufender Anteil für die finanzielle Abdeckung der mehrjährigen Investitionen		926.904.578,95	672.485.004,99	622.167.367,75

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage H - LG Nr. 17/2022

Die Anlage O des Haushaltsvoranschlags schließlich veranschaulicht die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen der Körperschaft:

NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER BESCHRÄNKUNGEN DES FINANZDEFIZITS				
NICHT GEBUNDENE STEUEREINNAHMEN, ART. 62, Abs. 6 des GVD 118/2011				
		Kompetenz des Jahres 2023	Kompetenz des Jahres 2024	Kompetenz des Jahres 2025
A) Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen (Titel I)	(+)	5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
B) Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens	(-)	0,00	0,00	0,00
C) SUMME STEUEREINNAHMEN NETTO VOR SANITÄTSAUSGABEN (A-B)		5.138.000.000,00	4.918.345.000,00	4.967.146.500,00
JAHRESAUSGABE FÜR DARLEHENS-/SCHULDVERSCHREIBUNGSRATEN				
D) Maximaler Jahres-Ausgabenbetrag (gleich 20% von C)	(+)	1.027.600.000,00	983.669.000,00	993.429.300,00
E) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die bis zum 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres genehmigt wurden	(-)	25.732.286,06	23.249.330,95	16.185.210,62
F) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die im laufenden Haushaltsjahr genehmigt wurden	(-)	13.145.062,50	12.851.812,50	12.558.562,50
G) Betrag der Abschreibungsraten für Darlehen und Anleihen, die eine potentielle Verschuldung darstellen	(-)	27.971.037,51	25.806.862,79	25.806.862,79
H) Beträge der Raten für Darlehen und Anleihen, die mit gegenständlichem Gesetz genehmigt wurden	(-)	0,00	0,00	0,00
I) Staatsbeiträge auf die Abschreibungsraten der zum Unterzeichnungszeitpunkt der Finanzierung bestehenden Darlehen	(+)	0,00	0,00	0,00
L) Betrag der Raten von Verschuldungen die ausdrücklich von den Verschuldungsgrenzen ausgeschlossen sind	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Für neue Abschreibungsraten verfügbarer Betrag (M=D-E-F-G-H+I+L)		960.751.613,93	921.760.993,76	938.878.664,09
SUMME VERSCHULDUNG				
Verschuldung am 31/12 des vorhergehenden Geschäftsjahres	(+)	198.791.375,18	176.759.741,45	161.661.136,72
Im laufenden Haushaltsjahr genehmigte Verschuldung	(+)	138.750.000,00	131.250.000,00	123.750.000,00
Vom gegenständlichen Gesetz genehmigte Verschuldung	(+)	-	0,00	0,00
SUMME DER VERSCHULDUNG DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN		337.541.375,18	308.009.741,45	285.411.136,72
POTENTIELLE VERSCHULDUNG				
Primäre und subsidiäre Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten anderer öffentlicher Verwaltungen und sonstiger Rechtssubjekte,		303.759.299,49	216.507.888,57	199.142.140,81
für deren Sicherheiten die Rückstellungen gebildet wurden.		12.471.161,46	12.471.161,46	12.471.161,46
Sicherstellungen die in die Verschuldungsgrenze miteinfließen		291.288.138,03	204.036.727,11	186.670.979,35

Quelle: Haushaltsvoranschlag APB 2023- 2025, Anlage O – LG Nr. 17/2022

Aus der genannten Anlage sind auch die primären und subsidiären Sicherstellungen seitens der Autonomen Provinz Bozen zu Gunsten von Körperschaften und sonstiger Rechtssubjekte ersichtlich, welche für das Jahr 2023 mit 291,3 Mio. und als rückläufig für die zwei nachfolgenden Jahre angegeben worden ist. Die Summe der Schulden des Landes (337.541.375,18 Euro) und der Garantien, die zur Schuldengrenze beitragen (291.288.138,03 Euro), beläuft sich auf 628.829.513,21 Euro.

In diesem Zusammenhang erscheint es abschließend sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in der Sitzung vom 4. Mai 2023 die Leitlinien für den Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer über den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 laut Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 genehmigt hat, der im laufenden Haushaltsjahr in das Informationssystem des Rechnungshofs eingefügt wird.

3.2.6 Der Plan zu den Indikatoren und vorgesehenen Haushaltsergebnissen

Der Art. 18/bis des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen, die örtlichen Körperschaften und deren Hilfskörperschaften und -einrichtungen ein System von Indikatoren anwenden (genannt „Plan zu den Indikatoren und vorgesehenen Bilanzergebnissen“),

das einfach und messbar ist, sich auf Programme und andere Kostengruppen des Haushalts bezieht und nach gemeinsamen Kriterien und Methoden aufgebaut ist.

Das gemeinsame System von Indikatoren wurde mit Dekret des MWF vom 9. Dezember 2015 geregelt und wird auf der institutionellen Webseite jeder Körperschaft in der speziellen Rubrik „Transparenz“ veröffentlicht ¹⁷.

Dieser Plan, der ein integraler Bestandteil der Planungs- und Haushaltsdokumente ist, wird von den Körperschaften innerhalb von 30 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. der Rechnungslegung vorgelegt und stellt ein nützliches Instrument zur Interpretation der potenziellen und kritischen Aspekte der Kompetenzgebarung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Kassagebarung dar.

Die Landesregierung hat die folgenden Beschlüsse genehmigt:

- Nr. 17 vom 19. Januar 2021 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans zu den Indikatoren und erwarteten Haushaltsergebnissen der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2021, 2022 und 2023“*;
- Nr. 31 vom 25. Januar 2022 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans zu den Indikatoren und erwarteten Haushaltsergebnissen der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2022, 2023 und 2024“*;
- Nr. 49 vom 24. Januar 2023 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans zu den Indikatoren und erwarteten Haushaltsergebnissen der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2023, 2024 und 2025“*;
- Nr. 451 vom 25. Mai 2021 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Bilanzergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2020“*;
- Nr. 375 vom 31. Mai 2022 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans zu den Indikatoren und erwarteten Haushaltsergebnissen der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2021“*;
- Nr. 417 vom 23. Mai 2023 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung und Präsentation des Plans der Indikatoren und der erwarteten Bilanzergebnisse in Bezug auf die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2022“*.

Die Pläne, die sich auf die Haushaltsvoranschläge beziehen, zeigen u.a. die Entwicklungen für die folgenden Indikatoren:

¹⁷ Alle Indikatoren, die sich auf die Gebarung des Landes beziehen, sind auf der Webseite der APB unter folgendem Link einsehbar: <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/plan-indikatoren-bilanzergebnisse.asp>.

- Anteil der starren Ausgaben (Fehlbetrag, Personalausgaben und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2022 von 21,98 Prozent (im Jahr 2021: 21,97 Prozent; 2023: 21,42 Prozent) - Planindikator Nr. 1.1;
- Realisierung der Kompetenzveranschlagungen betreffend die laufenden Einnahmen von 97,94 Prozent im Jahr 2022 (im Jahr 2021: 100,47 Prozent; 2023: 94,51 Prozent) - Indikator Nr. 2.1;
- Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben (Indikator des wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichtes) im Jahr 2022 gleich 24,97 Prozent (im Jahr 2021: 23,97 Prozent; 2023: 24,44 Prozent) - Indikator Nr. 3.1;
- Auslagerung von Diensten in Höhe von 5,70 Prozent im Jahr 2022 (im Jahr 2021: 3,52 Prozent; 2023: 5,54 Prozent;) - Indikator Nr. 4.1;
- Anteil Investitionen in Bezug auf laufende Ausgaben und auf den Kapitalanteil im Jahr 2022 gleich 18,03 Prozent (im Jahr 2021: 17,36 Prozent; 2023: 16,30 Prozent) - Indikator Nr. 6.1;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils am mutmaßlichen Überschuss im Jahr 2022 gleich 44,76 Prozent (2021: 59,77 Prozent; 2023: 26,74 Prozent) - Indikator Nr. 9.1;
- Verwendung des ZMF im Jahr 2022 gleich 48,36 Prozent (im Jahr 2021: 51,35 Prozent; 2023: 66,48 Prozent) - Indikator Nr. 11.1.

Andererseits zeigen die Pläne, die sich auf die Rechnungslegungen der letzten drei Jahre beziehen, u.a. die Entwicklung der folgenden Indikatoren:

- Anteil der starren Ausgaben (Ausgleich Fehlbetrag, Personal und Schulden) an den laufenden Einnahmen im Jahr 2022 von 21,17 Prozent (im Jahr 2021: 19,82 Prozent; 2020: 20,3 Prozent) - Indikator Nr. 1.1;
- Anteil der Feststellungen beim laufenden Anteil an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils im Jahr 2022 gleich 104,77 Prozent (im Jahr 2021: 110,14 Prozent; 2020: 104,11 Prozent) - Indikator Nr. 2.1;
- Anteil der laufenden Inkassos an den anfänglichen Veranschlagungen des laufenden Teils im Jahr 2022 gleich 95,43 Prozent (im Jahr 2021: 100,70 Prozent; 2020: 104,23 Prozent) - Indikator Nr. 2.5;
- Anteil der Personalausgaben an den laufenden Ausgaben im Jahr 2022 gleich 24,56 Prozent (im Jahr 2021: 22,97 Prozent; 2020: 24,61 Prozent) - Indikator Nr. 4.1;
- *Pro*-Kopf-Personalausgaben (dimensionaler Gleichgewichtsindikator in absoluten Zahlen) im Jahr 2022 gleich 2.256,46 Euro (im Jahr 2021: 2.188,70 Euro; 2020: 2.048,78 Euro) - Indikator Nr. 4.4;

- Indikator der Auslagerung von Diensten im Jahr 2022 gleich 4,73 Prozent (im Jahr 2021: 2,96 Prozent; 2020: 3,01 Prozent) - Indikator Nr. 5.1;
- Anteil Investitionen an den gesamten laufenden Ausgaben und Investitionsausgaben im Jahr 2022 gleich 17,79 Prozent (im Jahr 2021: 16,4 Prozent; 2020: 20,02 Prozent) - Indikator Nr. 7.1;
- *Pro-Kopf*-Gesamtinvestitionen (in absoluten Werten) im Jahr 2022 gleich 1.992,71 Euro (im Jahr 2021: 1.874,74 Euro; 2020: 2.088,04 Euro) - Indikator Nr. 7.4;
- Jährlicher Indikator der Zahlungspünktlichkeit (laut Art. 9 Abs. 1 des DPMR vom 22. September 2014) im Jahr 2022 gleich -5,56 Tage (2021: -5,26 Tage; im Jahr 2020: -10 Tage) - Indikator Nr. 9.5;
- *Pro-Kopf*-Verschuldung (in absoluten Zahlen) gleich 689,33 Euro im Jahr 2022 (im Jahr 2021: 453,60 Euro; 2020: 296,81 Euro) - Indikator Nr. 10.4;
- Anteil der freien Quote des laufenden Anteils am Überschuss im Jahr 2022 gleich 43,94 Prozent (2021: 45,70 Prozent; 2020: 51,18 Prozent) - Indikator Nr. 11.1;
- Verwendung des ZMF im Jahr 2022 gleich 96,19 Prozent (im Jahr 2021: 96,04 Prozent; 2020: 93,63 Prozent) - Indikator Nr. 14.1.

4 DIE ALLGEMEINE RECHNUNGSLEGUNG DES HAUSHALTSJAHRES 2022

4.1 Der Gesetzentwurf der Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung über das Haushaltsjahr 2022

Gemäß Artikel 18 des GvD Nr. 118/2011 genehmigen die Regionalräte und die Landtage der autonomen Provinzen bis zum 31. Juli des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres die Rechnungslegung, die zuvor bis zum 30. April von ihren jeweiligen Regierungsorganen genehmigt wurde.

Im Sinne des Art. 63 des genannten gesetzvertretenden Dekrets setzt sich die Rechnungslegung aus der Haushaltsrechnung (welche die abschließenden Ergebnisse der Gebarung im Vergleich zu den ersten im Haushaltsvoranschlag enthaltenen Genehmigungen ausweist), der Erfolgsrechnung (welche die positiven und negativen Komponenten der von der wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Buchhaltung erhobenen Gebarung der wirtschaftlichen Kompetenz des berücksichtigten Haushaltsjahres ausweist) und der Vermögensrechnung (die den Vermögensbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres darstellt) zusammen, mit den entsprechenden Zusammenfassungen und den vorgesehenen Formblättern der Überprüfung.

Das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung vor dem Rechnungshof findet im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung des Gesetzentwurfs zur Genehmigung der Rechnungslegung vonseiten der Landesregierung (und der Übermittlung der Buchführungsdokumente an den Rechnungshof) und der nachfolgenden Genehmigung der Rechnungslegung mit eigenem Gesetz vonseiten der gewählten Volksvertreter statt.

Der Landesgesetzentwurf der „allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2022“ wurde von der Landesregierung der Provinz Bozen mit Beschluss vom 28. April 2023, Nr. 345, genehmigt (am selben Tag auf der Webseite der APB veröffentlicht), versehen mit den Sichtvermerken der technischen, verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit des Direktors des Amtes für Haushalt und Programmierung, des Direktors der Abteilung Finanzen, des (stellvertretenden) Direktors des Amtes für Ausgaben und des Direktors des Amtes für Einnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 17/1993¹⁸.

¹⁸Art. 13 Absätze 1 und 2 des LG Nr. 17/1993: Art. 13 (Fachliche, buchhalterische und verwaltungsmäßige Verantwortung): „(1) Sämtliche Dekrete und sonstige Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für

Die Rechnungslegung samt verpflichtender Anlagen wurde nachfolgend der Kontrollsektion des Rechnungshofes Bozen am 2. Mai 2023 übermittelt.

Das beiliegende Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2022 trägt die digitalen Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes vom 7. April 2023 und des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 11. April 2023.

Unter den verpflichtenden Anlagen der Rechnungslegung findet sich der Bericht/das Gutachten des Rechnungsprüfungsorgans der APB (Kollegium der Rechnungsprüfer) vom 19. April 2023 (Protokoll Nr. 21/2023), der/das gemäß Art. 65-sexies des LG Nr. 1/2002 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. f) des GvD Nr. 123/2011, auf den in Art. 72 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen wird, obligatorisch und nicht bindend ist.

Im positiven Gutachten wird die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebärung, bezogen auf die im ersten berücksichtigten Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2022- 2024 vorgesehenen Genehmigungen, bescheinigt.

In ihren Schlussfolgerungen fordern die Rechnungsprüfer die APB auf, Folgendes zu überwachen:

a) die Gründe der Beibehaltung der Aktiv- und Passivrückstände in den Buchführungen, vor allem jener vor 2017; b) die Ausgaben für externe Mitarbeit und Aufträge; c) die Gründe und die folgenden voraussichtlichen Verläufe der Personalkosten, bei denen eine konstante Zunahme zu verzeichnen ist (auch in Anbetracht der Schwierigkeit, diese Ausgaben zu reduzieren, empfehlen die Rechnungsprüfer eine größere Sorgfalt und Umsicht bei der Planung des Personalbedarfs, um dessen künftige Entwicklung und Vereinbarkeit mit den voraussichtlichen Einnahmen der Körperschaft und den Dienstleistungs- und Kosteneffizienzzielen, welche die APB zu erreichen beabsichtigt, zu bewerten); d) die Entwicklung des Kassenbestandes, der am Jahresende einen konstanten Anstieg aufweist; e) die Situationen, die zur Bildung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten führen können, welche natürlich auf Ausnahmefälle begrenzt werden sollten; f) die Einsparungen bei den Kompetenzbereitstellungen.

Die Landeseinrichtungen sind aufgefordert, der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit zu widmen, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres

die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors; für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans den Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden".

verzeichnet werden.

Am 12. Mai 2023 hat die APB die detaillierten Unterlagen über die Gebarung der Einnahmen und der Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Kapiteln, übermittelt. Es handelt sich dabei um eine wesentliche Informationsunterlage für die gerichtliche Billigung im Sinne der Artikel 4 und 14 des GvD Nr. 118/2011. Diese Bestimmungen sehen eine Mindestaufschlüsselung der Rechnungslegung für die Zwecke der Gebarung und Rechnungslegung auf der Ebene von Kapiteln vor (vierte Klassifizierungsebene des integrierten Kontenplans).

Zudem hat das Kollegium der Rechnungsprüfer mit Schreiben vom 23. Mai 2023 einen Teil des Fragebogens/Berichts zur Rechnungslegung 2022 laut Art. 1 Absätze 166 ff. des G Nr. 266/2005 in Papierform übermittelt, welcher auch in das Informationssystem der territorialen Buchführung des Rechnungshofs eingefügt werden muss. Im Dokument wird bescheinigt, dass das Rechnungsprüfungsorgan keine buchhalterischen Unregelmäßigkeiten festgestellt hat, welche einen Einfluss auf die Haushaltsgleichgewichte 2023 haben können und somit haben sich im Laufe der Gebarung keine Korrekturmaßnahmen als notwendig erwiesen.

Wie gesetzlich vorgeschrieben, hat die APB den Bericht über die Gebarung erstellt und der Rechnungslegung beigelegt; dieser erläutert die angewandten Bewertungskriterien, die Haushaltsergebnisse und den Verlauf der Einnahmen und Ausgaben sowie den Anhang zur Erfolgsrechnung und der Vermögensaufstellung; Dokumente, über die der gegenständliche Bericht Auskunft gibt.

4.2 Die Haushaltsgleichgewichte und das kompetenzbezogene Gebarungsergebnis

Die allgemeine zusammenfassende Übersicht, die der Rechnungslegung 2022 der APB beigelegt ist, weist folgende Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres auf:

Einnahmen	Feststellungen	Einhebungen
Kassafonds zum Beginn des Haushaltsjahres		2.106.897.176,14
Verwendung des Verwaltungsüberschusses	539.814.718,37	
- davon Verwendung des Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	258.652.516,02	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	867.625.694,16	
- davon zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben zur Erhöhung der Finanztätigkeit	11.575.626,21	
Titel 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.891.187.780,68	4.842.567.733,51
Titel 2 – Laufende Zuwendungen	678.762.984,05	658.634.572,19
Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	263.259.741,84	250.586.674,59
Titel 4 – Investitionseinnahmen	159.997.581,48	133.449.346,72
Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	78.158.387,09	75.894.827,24
Summe Endeinnahmen	6.071.366.475,14	5.961.133.154,25
Titel 6 – Verbindlichkeiten	150.000.000,00	150.000.000,00
Titel 7 – Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 9 – Einnahmen für Dritte und Umlaufposten	434.374.229,42	436.446.579,79
Summe Einnahmen des Haushaltsjahres	6.655.740.704,56	6.547.579.734,04
GESAMTGSUMME EINNAHMEN	8.333.409.259,32	8.654.476.910,18
KOMPETENZFEHLBETRAG	0,00	
- davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung (DANC)	0,00	
GESAMTAUSGLEICH	8.333.409.259,32	8.654.476.910,18

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10F

Die Summe der Einnahmen des Haushaltsjahres (Feststellungen) beträgt 6.071,4 Mio. (2021: 6.987,7 Mio.), diese nehmen im Vergleich zum Vorjahr um 916,3 Mio. ab.

Zu diesen Einnahmen kommen außerdem der zweckgebundene Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben von 258,7 Mio. (2021: 245,9 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben von 867,6 Mio. (2021: 820,6 Mio.), der zweckgebundene Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen von 11,6 Mio. (2021: 10 Mio.) und die Verwendung des Verwaltungsüberschusses 2021 von 539,8 Mio. hinzu; diesbezüglich wird auf das Kapitel 3.2.4 des vorliegenden Beschlusses verwiesen.

Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt folglich 8.333,4 Mio. (2021: 8.528,2 Mio.).

Ausgaben	Zweckbindungen	Zahlungen
Verwaltungsfehlbetrag	0,00	
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	0,00	
Titel 1 – Laufende Ausgaben	4.932.666.820,29	4.843.165.049,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Teil	307.583.498,05	
Titel 2 – Investitionsausgaben	1.068.066.965,49	913.929.400,18
Zweckgebundener Mehrjahresfonds Investitionen	931.351.455,12	
- davon Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben gedeckt mittels Verschuldung	0,00	
Titel 3 – Ausgaben zur Erhöhung der Finanzanlagen	182.880.521,00	36.911.522,07
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Finanzanlagen	29.648.700,00	
Summe Endausgaben	7.452.197.959,95	5.794.005.971,25
Titel 4 – Rückzahlung von Darlehen	23.310.825,93	23.310.825,93
Liquiditätsvorschussfonds	0,00	
Titel 5 – Abschluss Schatzmeistervorschüsse	0,00	0,00
Titel 7 – Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten	434.374.229,42	429.636.125,76
Gesamtausgaben des Haushaltsjahres	7.909.883.015,30	6.246.952.922,94
GESAMTSUMME AUSGABEN	7.909.883.015,30	6.246.952.922,94
KOMPETENZBEZOGENER ÜBERSCHUSS/KASSENFONDS	423.526.244,02	2.407.523.987,24
GESAMTAUSGLEICH	8.333.409.259,32	8.654.476.910,18

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10F

Die verpflichteten Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 7.909,9 Mio. (2021: 7.971,7 Mio.).

Der kompetenzbezogene Überschuss beträgt 423,5 Mio. (2021: 556,5 Mio.).

Der zweckgebundene Mehrjahresfonds macht 1.268,6 Mio. aus, davon sind 307,6 Mio. ZMF für laufende Ausgaben, 931,4 Mio. ZMF für Investitionsausgaben und 29,6 Mio. für Finanztätigkeiten (2021: 1.137,9 Mio., davon 258,7 Mio. ZMF für laufende Ausgaben, 867,6 Mio. ZMF für Investitionsausgaben und 11,6 Mio. für Finanztätigkeiten).

Das Ausmaß des obigen kompetenzbezogenen Überschusses findet Entsprechung im Kompetenzergebnis (Zeile D/1), das in der Anlage 10G (Haushaltsgleichgewichte) der Rechnungslegung angeführt ist.

Aufstellung zum Haushaltsgleichgewicht - HAUSHALTSGLEICHGEWICHT		
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung laufender Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen	(+)	250.261.804,28
Ausgleich des voraussichtlichen Verwaltungsdefizits des vorhergehenden Geschäftsjahrs	(-)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	258.652.516,02
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.833.210.506,57
Vermögenswirksame Einnahmen als Investitionsbeiträge bestimmt für die Rückzahlung der Darlehen an öffentliche Verwaltungen	(+)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	8.059.222,70
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(+)	0,00
Einnahmen durch Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(+)	0,00
Laufende Ausgaben	(-)	4.932.666.820,29
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		250.261.804,28
Zweckgebundener Mehrjahresfonds laufender Anteil (der Ausgaben)	(-)	307.583.498,05
Ausgaben Titel 2.04 - sonstige Investitionszuwendungen	(-)	424.251,58
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn negativ)	(-)	0,00
Rückzahlung von Verbindlichkeiten	(-)	23.310.825,93
- davon für die vorzeitige Tilgung von Verbindlichkeiten		0,00
Liquiditätsvorschussfonds		0,00
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		1.086.198.653,72
- zurückgelegte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	7.012.033,51
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	114.746.213,02
A/2) Bilanzgleichgewicht laufender Teil		964.440.407,19
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-33.167.806,90
A/3) Gesamtgleichgewicht laufender Teil		997.608.214,09
Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Finanzierung von Investitionsausgaben	(+)	289.552.914,09
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben auf der Einnahmeseite	(+)	867.625.694,16
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	159.997.581,48
Einnahmen Titel 5.01.01 - Veräußerungen von Beteiligungen	(+)	0,00
Einnahmen für die Verbindlichkeiten (Titel 6)	(+)	150.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge veranschlagt zur Tilgung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	0,00
Für die vorzeitige Tilgung von Anleihen bestimmte Investitionseinnahmen	(-)	0,00
Einnahmen von Kapitalanteilen für laufende Ausgaben gemäß entsprechender Gesetzesbestimmungen oder der Buchführungsgrundsätze	(-)	0,00
Einnahmen durch Aufnahmen von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	8.059.222,70
Investitionsausgaben	(-)	1.068.066.965,49
Zweckgebundener Mehrjahresfonds des Kapitalanteils (der Ausgaben)	(-)	931.351.455,12
Ausgaben Titel 3.01.01 - Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	159.615.900,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(-)	0,00
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	424.251,58
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Ausgaben - Titel 2.04 Sonstige Investitionszuwendungen	(+)	0,00
Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung, welcher mittels Aufnahme von Schulden beglichen wird	(-)	0,00
Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht (wenn positiv)	(+)	36.820.692,30
B/1) Kompetenzergebnis Kapitalanteil		-662.672.409,70
- zurückgelegte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	1.677.719,39
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	15.017.145,12
B/2) Bilanzgleichgewicht Kapitalanteil		-679.367.274,21
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-708.972,60
B/3) Gesamtgleichgewicht Kapitalanteil		-678.658.301,61

Verwendung des Verwaltungsergebnisses zur Erhöhung von Finanzanlagen	(+)	0,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen auf der Einnahmenseite	(+)	11.575.626,21
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	78.158.387,09
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	182.880.521,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds zur Erhöhung der Finanzanlagen (der Ausgaben)	(-)	29.648.700,00
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerungen von Beteiligungen	(-)	0,00
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	159.615.900,00
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen (der Ausgaben)	(+)	0,00
C/1 Veränderungen der Finanzanlagen - Kompetenzergebnis		36.820.692,30
- zurückgestellte Ressourcen des Kapitalanteils zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	0,00
- gebundene Ressourcen des Kapitalanteils im Haushalt	(-)	0,00
C/2) Veränderungen der Finanzanlagen - Bilanzgleichgewicht		36.820.692,30
- Abänderung der Rückstellungen des Kapitalanteils, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	0,00
C/3) Veränderungen der Finanzanlagen - Gesamtgleichgewicht		36.820.692,30
D/1) KOMPETENZERGEBNIS (D/1 = A/1 + B/1)		423.526.244,02
D/2) BILANZGLEICHGEWICHT (D/2 = A/2 + B/2)		285.073.132,98
D/3) GESAMTGLEICHGEWICHT (D/3 = A/3 + B/3)		318.949.912,48
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag nicht verschlechtert		0,00
- davon Fehlbetrag D/3 aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung welcher den Fehlbetrag verschlechtert		0,00
Saldo laufender Teil für die Abdeckung der mehrjährigen Investitionen der Sonderautonomien		
A/1) Kompetenzergebnis laufender Teil		1.086.198.653,72
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben und der Rückzahlung von Darlehen	(-)	0,00
Einnahmen nicht wiederkehrender Art, die keine Zweckbindungen gedeckt haben	(-)	113.118.040,81
- zurückgestellte Ressourcen des laufenden Teiles zugewiesen im Haushalt des Jahres N	(-)	7.012.033,51
- Abänderung der Rückstellungen des laufenden Teiles, vorgenommen im Rahmen der Rechnungslegung (+)/(-)	(-)	-33.167.806,90
- gebundene Ressourcen des laufenden Teiles im Haushalt	(-)	114.746.213,02
Gleichgewicht laufender Teil zur Deckung der mehrjährigen Investitionen		884.490.173,28

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10G

Die obige Tabelle zeigt ein Kompetenzergebnis, ein Haushaltsgleichgewicht und ein Gesamtgleichgewicht, die alle ein positives Vorzeichen haben.

Konkret beläuft sich das Kompetenzergebnis (Zeile D/1) auf 423,5 Mio. (im Jahr 2021: 556,5 Mio.) und stellt die kompetenzbezogene Differenz zwischen den gesamten Haushaltseinnahmen, einschließlich des angewandten Verwaltungsüberschusses und des ZMF bei den Einnahmen, und den Haushaltsausgaben dar.

Das Haushaltsgleichgewicht, das auch die zurückgestellten und gebundenen Mittel (Zeile D/2) berücksichtigt, beträgt dagegen 285 Mio. (im Jahr 2021: 351 Mio.) und ergibt sich aus der algebraischen Summe des laufenden Teiles des Haushaltsgleichgewichts gleich 964,4 Mio. (im Jahr 2021: 793,9 Mio.) und des Haushaltsgleichgewichts im Kapitalkonto gleich -679,4 Mio. (im Jahr 2021: -442,9 Mio.).

Schließlich beläuft sich das gesamte Gleichgewicht (Zeile D/3) auf 318,9 Mio. (im Jahr 2021: 357,7 Mio.) und resultiert aus der algebraischen Summe des obigen Haushaltsgleichgewichts und den in der Rechnungslegung durchgeführten Änderungen von Rückstellungen.

Zum Gebarungsergebnis 2022 beigetragen haben außergewöhnliche und nicht wiederkehrende

Einnahmen von 373,4 Mio. (im Jahr 2021: 722,5 Mio.), darunter jene aus laufenden Zuweisungen gleich 241 Mio. (2021: 289,4 Mio.), während sich die laufenden Ausgaben derselben Art auf 328,8 Mio. (im Jahr 2021: 626,5 Mio.) belaufen.

In Bezug auf die „laufenden Ausgaben nicht dauerhafter Natur“ erinnert der Rechnungshof an die erforderlichen Merkmale der „Kurzfristigkeit“ und „fehlenden zeitlichen Kontinuität“, wie sie von einer konstanten Rechtsprechung hervorgehoben werden (vgl. Regionale Kontrollsektion Latium, Beschluss Nr. 83/2019).

4.3 Das Ergebnis der Kassagebarung

Die allgemeine zusammenfassende Gesamtübersicht (Anlage 10F zur Rechnungslegung) zeigt die unten dargestellte Kassenlage, die durch das Kassenprüfungsprotokoll zum 31. Dezember 2022 bestätigt wird, das dem Jahresabschluss beigelegt ist und die Unterschriften des Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und des Landeshauptmannes vom 7. April 2023 und 11. April 2023 trägt.

Die Korrektheit des Kassenergebnisses geht aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans hervor, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist.

KASSASALDO	SALDO		SUMME
	RÜCKSTÄNDE	KOMPETENZ	
Kassafons zum 1. Januar 2022			2.106.897.176,14
Einhebungen (+)	315.627.250,00	6.231.952.484,04	6.547.579.734,04
Zahlungen (-)	676.735.626,59	5.570.217.296,35	6.246.952.922,94
Kassafons zum 31. Dezember 2022			2.407.523.987,24

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2022 APB

Der oben genannte Kassenbestand ist auch im Protokoll (Nr. 16) der vierteljährlichen Kassenprüfung (zum 31.12.2022) angegeben, die am 16.3.2023 vom Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt wurde, wobei das Protokoll am gleichen Tag unterzeichnet und am 24. April 2023 an die Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde.

Die APB hat die gesamten Zahlungen (6.247,0 Mio.) mit dem Kassenbestand aus der Abschlussrechnung 2021 (2.106,9 Mio.) und den Einhebungen des Jahres (6.547,6 Mio.) gedeckt, so dass sich zum 31. Dezember 2022 ein Kassenbestand von 2.407,5 Mio. ergibt.

Aus der Untersuchungstätigkeit ist hervorgegangen, dass die APB im Haushaltsjahr 2022 keine Vorschüsse des Schatzamts in Anspruch nahm und keine Zinsausgaben tätigte bzw. keine Zinserträge aus Kassenmitteln eingenommen hat¹⁹.

¹⁹ Vgl. Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023.

Die Entwicklung des Kassensaldos zum 31. Dezember der letzten fünf Jahre ist nachstehend dargestellt:



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans in Anlage zur Rechnungslegung 2022 APB

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist darauf hin, dass *„angesichts der beträchtlichen Liquidität der Körperschaft die Festlegung von Kassabeschränkungen nicht notwendig erscheint“* (vgl. Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer zum Jahresabschluss 2022, übermittelt am 22. Mai 2023 in Beantwortung der Frage Nr. 23 von Abschnitt III - Rechnungsführung). In seinem Bericht über den Entwurf des Landesgesetzes zur Genehmigung des Jahresabschlusses stellt er außerdem fest, dass es notwendig ist, *„die Entwicklung des Kassensaldos zu überwachen, der am Ende des Jahres eine ständige Zunahme des Bestandes aufweist“*.

Mit Schreiben vom 13. März 2023 teilte der Schatzmeister mit, dass er am 3. Februar 2023 der Abteilung Finanzen der APB gemäß den geltenden Bestimmungen die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt hatte, zum erforderlichen Konformitätsvermerk und zur anschließenden Übermittlung an die örtliche Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs.

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Schatzamtsinstituts für die Gebahrung 2022 und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG für die Gebahrungen 2021 und 2022 bis zum 1. Juni 2022 noch nicht hinterlegt worden sind²⁰.

²⁰ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 1. Juni 2023, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung des Schatzamtsdienstes am 8. September 2022 hingewiesen wird, die sich auf das Jahr 2021 bezieht; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (vgl. Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, erlassen mit GvD Nr. 174/2016). In Bezug auf die Rechnungslegung der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG heißt es im genannten Schreiben: *„Die Mitarbeiterin des Amtes für Finanzaufsicht der APB, die für die Eingabe der Meldungen in das Informationssystem SiReCo zuständig ist, teilte mir heute kurz mit, dass sie vergessen hat, die Rechnungslegung des Einzugsdienstes von der Südtiroler Einzugsdienste AG für das Jahr 2021, am 08.09.2022 zusammen mit den anderen Rechnungslegungen mittels SiReCo zu hinterlegen. Sie hat angekündigt, dass sie diese in den kommenden Wochen hinterlegen wird, nachdem sie das zwischenzeitlich aufgetretene Problem der inzwischen abgelaufenen digitalen Unterschriften der Vertreter der genannten Gesellschaft gelöst hat, die bis heute eine Eingabe in das Informationssystem verhindern“*.

Bezüglich der Kassagleichgewichte stellt das Kollegium der Rechnungsprüfer Folgendes fest:

KASSAGLEICHGEWICHTE		Jahr 2022
Einnahmen Titel 1-2-3	(+)	5.751.788.980,29
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind ⁽¹⁾	(+)	-
Einnahmen Titel 4.03 - Andere Zuweisungen auf dem Kapitalkonto	(+)	8.059.222,70
Investitionseinnahmen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(+)	-
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen, bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(+)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(+)	-
Laufende Ausgaben	(-)	4.843.165.049,00
- davon mit Verwendung des Verwaltungsergebnisses finanzierte nicht wiederkehrende laufende Ausgaben		-
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Investitionszuwendung	(-)	4.238.055,08
Änderungen von Finanzanlagen (wenn negativ; siehe Saldo C) ⁽³⁾	(-)	-
Rückzahlung Anleihen	(-)	23.310.825,93
- davon Rückzahlungsrate für Liquiditätsvorschüsse		-
- davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen		-
A) Ausgleich der laufenden Ausgaben		889.134.272,98
- davon gebundene Mittel der laufenden Ausgaben des Haushaltes		-
Investitionseinnahmen (Titel 4)	(+)	133.449.346,72
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(+)	-
Einnahmen für die Aufnahme von Anleihen (Titel 6)	(+)	150.000.000,00
Investitionseinnahmen für Investitionsbeiträge, die direkt für die Rückzahlung der Anleihen von öffentlichen Verwaltungen bestimmt sind ⁽¹⁾	(-)	-
Investitionseinnahmen bestimmt für die vorzeitige Tilgung von Anleihen ⁽²⁾	(-)	-
Einnahmen von Kapitalanteilen, bestimmt für laufende Ausgaben aufgrund von besonderen Gesetzesbestimmungen oder Buchhaltungsgrundsätzen	(-)	-
Einnahmen durch die Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	-
Einnahmen Titel 4.03 - Sonstige Investitionszuwendungen	(-)	8.059.222,70
Investitionsausgaben	(-)	913.929.400,18
Ausgaben Titel 3.01.01 – Akquisitionen von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(-)	9.615.900,00
Ausgaben Titel 2.04 - andere Investitionszuwendungen	(+)	4.238.055,08
Änderungen der Finanzanlagen (wenn positiv; siehe Saldo C) ⁽³⁾	(+)	48.599.205,17
B) Ausgleich Kapitalanteil	-	595.317.915,91
- davon gebunden Mittel des Kapitalkontos des Haushaltes		-
Einnahmen Titel 5.00 – Verminderung der Finanzanlagen	(+)	75.894.827,24
Ausgaben Titel 3.00 – Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	36.911.522,07
Einnahmen Titel 5.01.01 – Veräußerung von Beteiligungen	(-)	-
Ausgaben Titel 3.01.01 – Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen	(+)	9.615.900,00
C) Änderungen Finanztätigkeit⁽³⁾		48.599.205,17
- davon gebunden Mittel der Finanztätigkeit des Haushaltes		-
Einnahmen Kategorie 9010400: Vorschüsse zur Finanzierung der Sanität, eingehoben während des Jahres	(+)	-
Ausgaben Aufgabenbereich 99.02: Rückvergütungen Vorschüsse Sanität, während des Jahres gezahlt	(-)	-
D) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Sanität des Jahres		-
Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten (Titel 9) abzüglich der "Einnahmen Kategorie 9010400"	(+)	436.446.579,79
Ausgaben für Dritte und Durchlaufposten (Titel 7) abzüglich "Ausgaben Aufgabenbereich 99.02"	(-)	429.636.125,76
E) Saldo Rechnung für Dritte und Durchlaufposten		6.810.454,03
Einnahmen Titel 7 – Vorschüsse vom Schatzamt	(+)	-
Ausgaben Titel 5 – Abschluss Vorschüsse Schatzamt	(-)	-
F) Saldo Vorschüsse/Rückvergütungen Schatzamt		-
ENDAUSGLEICH (G=A+B+D+E+F)		300.626.811,10

1) Entsprechen den Investitionseinnahmen betreffend nur Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen bezüglich des Postens des finanziellen Kontenplans, die der Kennnummer E.4.02.06.00.000 entsprechen.

(2) Der Betrag der Abtretung von unbeweglichen Gütern kann für die vorzeitige Tilgung von Anleihen verwendet werden - angewandter Grundsatz der finanziellen Buchhaltung 3.13.

(3) Wenn negativ, wird der Saldo vom Gleichgewicht des laufenden Anteils in Abzug gebracht, wenn positiv, wird er im Gleichgewicht des Investitionsanteils dazugerechnet.

Quelle: Fragebogen/Bericht des Organs der Rechnungsprüfer vom 23. Mai 2023 über die allgemeine Rechnungslegung der APB für das Jahr 2022

In Bezug auf die Übereinstimmung der Daten in der Rechnungslegung des Landes mit jenen der Rechnungslegung des Schatzmeisters (Anlagen Q1-Einnahmen und Q2-Ausgaben zur Rechnungslegung des Landes) und mit jenen im Informationssystem über die Transaktionen der öffentlichen Körperschaften SIOPE (System der telematischen Erhebung der von den Schatzmeistern aller öffentlichen Verwaltungen durchgeführten Inkassos und Zahlungen, errichtet in Zusammenarbeit mit dem Generalrechnungsamt des Staates, der Banca d'Italia und dem ISTAT, in Umsetzung von Art. 28 des G Nr. 289/2002 und geregelt von Art. 14 Absätze 6 bis 11 des G Nr. 196/2009) hat der Schatzmeister mit Schreiben vom 13. März 2023 mitgeteilt, dass keine Inkongruenzen bestehen; weiters hat er folgende Tabellen vorgelegt:

Kassagebarung - Einhebungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungslegung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhandenen SIOPE-Daten	Differenz (A-C)
Titel I	4.842.567.733,51	4.842.567.733,51	4.842.567.733,51	0,00
Titel II	658.634.572,19	658.634.572,19	658.634.572,19	0,00
Titel III	250.586.674,59	250.586.674,59	250.586.674,59	0,00
Titel IV	133.449.346,72	133.449.346,72	133.449.346,72	0,00
Titel V	75.894.827,24	75.894.827,24	75.894.827,24	0,00
Titel IX	150.000.000,00	150.000.000,00	150.000.000,00	0,00
Titel IX	436.446.579,79	436.446.579,79	436.446.579,79	0,00
GESAMTEINNAHMEN	6.547.579.734,04 €	6.547.579.734,04 €	6.547.579.734,04 €	0,00 €

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 2. März 2023

Kassagebarung - Zahlungen (Kompetenz + Rückstände)				
Beschreibung	A	B	C	D
	Aus der Rechnungsgelung APB	Aus der Schatzamtsrechnung	Aus den vorhandenen SIOPE-Daten	Differenz (A-C)
Titel I	4.843.165.049,00	4.843.165.049,00	4.843.165.049,00	0,00
Titel II	913.929.400,18	913.929.400,18	913.929.400,18	0,00
Titel III	36.911.522,07	36.911.522,07	36.911.522,07	0,00
Titel IV	23.310.825,93	23.310.825,93	23.310.825,93	0,00
Titel VII	429.636.125,76	429.636.125,76	429.636.125,76	0,00
GESAMTSUMME DER AUSGABEN	6.246.952.922,94	6.246.952.922,94	6.246.952.922,94	0,00

Quelle: Schatzamtsdienst der Autonomen Provinz Bozen, Anlage übermittelt mit Schreiben vom 2. März 2023

Es wird daran erinnert, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1109 vom 17. Dezember 2019 den Landeshauptmann der APB ermächtigt hatte, den Vertrag für den Schatzamts-, Kassa- und Werttransportdienst mit dem zeitweiligen Unternehmenszusammenschluss der Sparkasse Bozen AG und der Volksbank Südtirol AG für den Zeitraum 2020-2023 zu unterzeichnen (Gesamtkosten für die gesamte vierjährige Vertragslaufzeit in Höhe von 0,9 Mio., einschließlich 22 %

Mehrwertsteuer).

Die Landesregierung hatte zudem mit Beschluss vom 17. Dezember 2019, Nr. 1110, den Entwurf des Dienstleistungsvertrags für die Jahre 2020 – 2021 – 2022 zwischen der APB und der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG genehmigt.²¹.

Die Gesellschaft führt die von Art. 44/bis Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 vorgesehenen Tätigkeiten auch zugunsten der Agenturen, der Hilfskörperschaften und der interessierten Inhouse-Organisationen der APB aus, vorbehaltlich der Unterzeichnung eines eigenen Dienstleistungsvertrags und gemäß den vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft festgelegten Leitlinien (in diesen Fällen wird die analoge Kontrolle über die APB durchgeführt).

Für die Jahre 2020 und 2021 ist ein Jahresentgelt von maximal 3 Mio., zzgl. MwSt., und für das Jahr 2022 ein Jahresentgelt von maximal 3,02 Mio., zzgl. MwSt., vorgesehen. Zu Lasten der Gesellschaft wurde die Rückvergütung der Kosten für die Zurverfügungstellung von Gütern, Diensten und Personal der APB vorgesehen.

Die Gesellschaft übt insbesondere die folgenden Tätigkeiten aus:

- die Feststellung, die Ermittlung und die spontane Einhebung der Einnahmen der APB;
- die Zwangseintreibung der Einnahmen und damit zusammenhängende und ergänzende Tätigkeiten, gemäß dem Dienstleistungsvertrag;
- den Dienst der technologischen Vermittlung für den Anschluss an die nationale Plattform der elektronischen Zahlungen;
- die Verwaltungstätigkeiten, die mit den Verwaltungsübertretungen und insbesondere mit der Vorphase der Zwangseintreibung der Sanktionen der Straßenverkehrsordnung verbunden sind, im Auftrag der örtlichen Polizeikommandos des zugehörigen Gebiets;
- unterstützende und beratende Tätigkeiten, Beantwortung von Fragen und andere Handlungen, die für die Ausübung der Befugnisse der APB in Steuerangelegenheiten erforderlich sind (auf besondere Anfrage der APB).

In Bezug auf die Modalitäten für das Inkasso weist die Gesellschaft darauf hin, dass dieses über elektronische Zahlungssysteme erfolgt (siehe Art. 5 des GvD Nr. 82/2005 und die anderen einschlägigen Rechtsvorschriften).

In Bezug auf Ratenzahlungen der Zahlungsbefehle in der Zwangseintreibungsphase ist auf der

²¹ Die Gesellschaft arbeitet mit eigenem, Landes- und Gemeindepersonal und ist verpflichtet, der APB bis Ende Februar des Folgejahres die Jahresabschlussrechnung zur Verfügung zu stellen, die geeignet ist, die Übereinstimmung zwischen den eingehobenen Beträgen und den an die APB rücküberwiesenen Beträgen zu überprüfen, wobei insbesondere die Zusammenfassung aller im Vorjahr durchgeführten Operationen, unterschieden nach Art der Einnahmen und Monat der Rücküberweisung, hervorzuheben ist. Darüber hinaus stellt dieselbe der APB über ein spezielles Portal in Echtzeit die Details der Situation (Kassa und Kompetenz) in Bezug auf die aktivierten Feststellungs- und Zwangseintreibungsverfahren zur Verfügung.

institutionellen Webseite der Gesellschaft²² Folgendes zu lesen: „Wer sich in vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und nicht imstande ist, die Beträge der Zahlungsaufforderungen mit einer einmaligen Zahlung zu begleichen, kann eine Ratenzahlung beantragen. In Raten aufteilbar ist die bestehende Schuld gegenüber der Gläubigerkörperschaft. Von diesem Betrag sind die Beträge für Zinsen und Spesen aus den Zwangseintreibungsverfahren ausgenommen, die zusätzlich zur ersten Rate berechnet werden.“²³

Es sei daran erinnert, dass der Landesrat für Finanzen mit Beschluss Nr. 443 der Landesregierung vom 23. Juni 2020 ermächtigt wurde, „alle Änderungen vorzunehmen, die zur besseren Definition der vom Vertrag erfassten Beziehungen erforderlich sind“, und zwar in Übereinstimmung mit den durch das Haushaltsgesetz Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 erfolgten Änderungen im Bereich der Zwangseintreibungen von Einnahmen. Folglich wurde der Landesrat mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1081 vom 29. Dezember 2020 ermächtigt, die Vereinbarung zur Ergänzung und Änderung des derzeitigen Dienstleistungsvertrags zu unterzeichnen, und zwar in Bezug auf: „A) Übernahme der direkten Verwaltung der Verträge mit den Auto-Agenturen, welche die Tätigkeit der Unterstützung der Bürger in Bezug auf die Kfz-Steuer ausüben, durch die Gesellschaft mit Wirkung vom 1.1.2021, mit Anpassung der Anlage A zum aktuellen Vertrag; B) Festlegung der Vergütungsmodalitäten ab Januar 2021 für die Unterstützung der Provinz bei der Einhebung von Verwaltungssanktionen gemäß Art. 4 Abs. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 19/2020, mit Integration der Anlage A-bis; C) Genehmigung der neuen Gebührenordnung für die Tätigkeit der Zwangseintreibung, wie vom Lenkungsbeirat der Gesellschaft am 20.08.2020 beschlossen, mit Überarbeitung von Anlage B des aktuellen Vertrags; D) Anpassung des Höchstbetrags der an die Gesellschaft gezahlten festen Vergütung für das Jahr 2022; E) Neuformulierung und Aktualisierung der Vertragsbestimmungen über die finanziellen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Vertrags; F) Sprachliche Anpassungen des derzeitigen Vertragstextes“; weiters mit Beschluss der Landesregierung Nr. 941 vom 9. November 2021 in Bezug auf Folgendes: „A) zusätzliche Vergütung für das Jahr 2021 in Bezug auf die Dienstleistung der endoprozeduralen Unterstützung für die Einhebung von Verwaltungssanktionen gemäß Art. 4 Abs. 3 des GD 19/2020 ‚Covid-Sanktionen‘; B) zusätzliches Entgelt für das Jahr 2021 für die Entwicklung eines Verbindungssystems zur IO-Plattform für digitale Kommunikation und operative Unterstützung der Gemeinden für den Beitritt zum ‚Innovationsfonds‘; C) ‚einmaliges‘ Entgelt für das Jahr 2021 zum Ausgleich des Rückgangs der variablen Einnahmen aus der Zwangseintreibung“; nachfolgend mit Beschluss der Landesregierung Nr. 824 vom 15. November 2022 in Bezug auf Folgendes: „A) Endoprozedurale Unterstützung für die Einhebung von

²²<https://www.altoadigeriscossioni.it/de/ratenzahlung.asp>

²³ Vgl.: <https://www.altoadigeriscossioni.it/de/ratenzahlung.asp> (Stichtag 5. April 2023, wo unter anderem vorgesehen ist, dass es für die Ratenzahlungen von Beträgen bis zu 60.000,00 Euro genügt, ein spezielles Formular auszufüllen, während bei höheren Beträgen der Status der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dokumentiert werden muss.

Verwaltungssanktionen gemäß Art. 4 Abs. 3 des GD 19/2020 ‚Covid-Strafen‘; Zusatzvergütung für das Jahr 2022 zum Ausgleich des Rückgangs der variablen Erträge aus der Zwangseintreibung".

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Dienstleistungsvertrag mit Beschluss Nr. 1005 der Landesregierung vom 30. Dezember 2022 für das Jahr 2023 verlängert, auch in Anbetracht, wie der Beschluss präzisiert, der *„(...) daraus resultierenden Vorteile in Bezug auf Universalität und Sozialität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Qualität des Dienstes, insbesondere für die Beziehung zu den Bürgern, die Behandlung der Eintreibungsakte und die Beachtung der Zweisprachigkeit in jeder Verfahrensphase, auch in Bezug auf die Beziehung zu den auftraggebenden Körperschaften des Gebietes".*

Das Entgelt zur Deckung der allgemeinen Kosten beläuft sich auf 3.360.000,00 Euro zzgl. MwSt. Darüber hinaus sind zwei weitere Vergütungen vorgesehen: jene für technisch-administrative Unterstützungstätigkeiten im Bereich der Covid-19-Verwaltungssanktionen (50.000,00 Euro zzgl. MwSt.) und jene, die sich nach dem Umfang der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen richtet.

4.4 Die Gebarung der Rückstände

Im Rahmen der Bestimmungen über die harmonisierte Buchhaltung nehmen die öffentlichen Körperschaften gemäß Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 die ordentliche Neufeststellung der (aktiven und passiven) Rückstände vor, als Vorbereitung für die Erstellung der allgemeinen Rechnungslegung, und sind dabei verpflichtet, eine genaue Überprüfung der Gründe für ihre Beibehaltung, eventuelle Streichung und folgende Neuzuweisung von bereits festgestellten Einnahmen und bereits verpflichteten Ausgaben, die zum 31. Dezember des Bezugsjahres nicht fällig sind, vorzunehmen.

Mit Dekret Nr. 2989/2022 des Direktors der Abteilung Finanzen der APB wurde für das Haushaltsjahr 2022 eine erste *„teilweise Neufeststellung der Rückstände gemäß Absatz 9.1 des angewandten Haushaltssatzes betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011"* durchgeführt, zu der das Kollegium der Rechnungsprüfer am 21. Februar 2023 ein positives Gutachten abgegeben hat (Niederschrift Nr. 12/2022). Das Dekret unterstreicht die Erfordernis für die Körperschaft, bereits verpflichtete, aber bis zum 31. Dezember 2022 noch nicht fällige Ausgaben zu streichen und folglich neu zuzuweisen. Diese sind notwendigerweise vor der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände zu zahlen, und zwar in der Höhe von insgesamt 72,1 Mio. (laufende Ausgaben 33,8 Mio. und Investitionsausgaben 38,3 Mio.). In seinem Gutachten erklärt das Kollegium der Rechnungsprüfer, dass es eine Stichprobenkontrolle *„von 19 Akten, die nach dem Kriterium des höchsten Betrags pro Seite ausgewählt wurden"*, durchgeführt hat und dass die Kontrollen *„keinerlei Unregelmäßigkeiten ergeben haben"*.

Mit dem nachfolgenden Beschluss der Landesregierung Nr. 239 vom 20. März 2023 wurde die „*Ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 3 Absatz 4 des GvD Nr. 118/2011*“ genehmigt.

Im Beschluss wird die „*Übernahme der Ausgabenlisten A/2, B/2, F/1 und F/2 durch die Abteilung Finanzen mit einem von den Verantwortlichen der Einrichtungen unterzeichneten Schreiben ...*“ zur Kenntnis genommen und insbesondere Folgendes festgestellt:

- festgestellte, zum 31. Dezember 2022 nicht fällige Einnahmen in Höhe von 168.399.753,75 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig sind, neu zugeschrieben werden;
- zum 31. Dezember 2022 nicht fällige Verpflichtungen in Höhe von 1.517.378.194,22 Euro, die den Jahren, in denen sie fällig werden, neu zugeschrieben werden;
- Aktivrückstände zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 1.834.554.957,08 Euro, davon 1.410.766.736,56 Euro als Aktivrückstände aus Vorjahren und 423.788.220,52 Euro als Aktivrückstände aus der Kompetenzgebarung 2022 (davon 48.115,10 Euro als Aktivrückstände aus Durchlaufposten und Leistungen für Dritte aus der Kompetenzgebarung 2022);
- Passivrückstände zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 2.174.117.810,85 Euro, davon 1.103.035.745,07 Euro als Passivrückstände aus Vorjahren und 1.071.082.065,78 Euro als Passivrückstände aus der Kompetenzgebarung 2022 (davon 55.041.485,86 Euro als Passivrückstände im Zusammenhang mit Durchlaufposten und Leistungen für Dritte aus der Kompetenzgebarung 2022);
- Vorgemerkte Ausgaben auf der Grundlage von Vergabeverfahren für Arbeiten, die gemäß GvD Nr. 50/2016 für 132.662.099,89 Euro ausgeschrieben wurden;
- Mindereinnahmen aus Rückständen zum 31.12.2022 in Höhe von insgesamt 6.443.829,73 Euro und kompetenzbezogene Mindereinnahmen zum 31.12.2022, die bei der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände für den Betrag von insgesamt 13.900.898,63 Euro erfasst wurden;
- Einsparungen aus Rückständen zum 31. Dezember 2022 in Höhe von insgesamt 38.471.383,29 Euro und kompetenzbezogene Einsparungen zum 31. Dezember 2022 in Höhe von insgesamt 127.950.052,65 Euro;
- das Nichtbestehen von Forderungen, die als absolut uneinbringlich anerkannt wurden (siehe auch Anlage N des Jahresabschlusses).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hatte zuvor in der Niederschrift Nr. 15 vom 15. März 2023 ein positives Gutachten zu dem Beschlussvorschlag abgegeben und darauf hingewiesen, dass die stichprobenartige Prüfung von 25 Akten über Aktivrückstände und 43 Akten über Passivrückstände keine Unregelmäßigkeiten ergeben hat.

Der Beschluss Nr. 239/2023 veranschaulicht zusammenfassend, dass die oben genannten Ergebnisse

von den durch die einzelnen Verwaltungszentren durchgeführten Kontrollen herrühren, mit welchen die Gründe für die Beibehaltung dieser Rückstände, der Annullierung und der konsequenten Neuzuweisung der bereits festgestellten und gebundenen, aber zum 31. Dezember 2022 nicht fälligen Einnahmen und Ausgaben geprüft wurden, so wie dies aus den Akten hervorgeht.

Die Entwicklung bei der Verwaltung der aktiven Rückstände ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Aktivrückstände zum 01.01.2022	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2022
1.732.837.816,29	315.627.250,00	-6.443.829,73	1.410.766.736,56	423.788.220,52	1.834.554.957,08

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10B

Die Entwicklung bei der Verwaltung der passiven Rückstände wird im Folgenden dargestellt:

Passivrückstände zum 01.01.2021	Zahlungen Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2021
1.818.242.754,95	676.735.626,59	-38.471.383,29	1.103.035.745,07	1.071.082.065,78	2.174.117.810,85

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10C

Man stellt fest, dass sowohl die Aktiv- als auch die Passivrückstände allgemein zugenommen haben, wobei die Gesamtdifferenz zwischen den beiden Komponenten -339,5 Mio. beträgt.

Im Hinblick auf die von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs geforderten vertieften Prüfungen, anlässlich der letzten Billigung (siehe S. 20 des Berichts im Anhang zur Entscheidung Nr. 2/2022/PARI), in Bezug auf die Aktivrückstände (im Jahr 2022: 732 Mio.) und die Passivrückstände (im Jahr 2022: 700,5 Mio.), die sich aus den finanziellen und buchhalterischen Auswirkungen des Abkommens zwischen Staat/ APB (sog. Mailänder Abkommens gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. C des Autonomiestatuts) ergeben, erläutert die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes:

„Zunächst sei an die Bestimmungen des Mailänder Abkommens erinnert, das die Provinz Bozen verpflichtet, mit dem MWF Vereinbarungen über die Übernahme von Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Aufgaben, einschließlich delegierter, sowie über die Finanzierung von Initiativen und Projekten in Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr zu treffen. Trotz aller Bemühungen ist es jedoch nicht immer gelungen, Vereinbarungen mit dem Staat zu formalisieren: So sind derzeit etwa 28 (von 100) Mio. € nicht durch Vereinbarungen mit dem MWF abgedeckt. (...) Im Übrigen ist festzustellen, dass in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der finanziellen Kompetenz die Ansätze und Mittelbindungen für Ausgaben, die einen weiteren Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen leisten sollen, in dem Haushaltsjahr angelastet werden, in dem die Verpflichtungen in Bezug auf die verschiedenen Posten fällig werden, während die Auszahlung der Ausgaben - de facto - fast immer als Rückstand frühestens im folgenden Haushaltsjahr erfolgt. Der Grund dafür ist, dass die Quantifizierungen durch die zuständigen Ministerien, wie im Fall der

Finanzierung der Freien Universität Bozen und des Konservatoriums Monteverdi, in dem Jahr erfolgt, das auf jenes der Kompetenz folgt, ebenso wie die Zahlung an die RAI für Radiosendungen in deutscher und ladinischer Sprache. Um den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, behält der Staat von den Zahlungen der abgetretenen Steuern (festgestellt von der Provinz unter Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze des GoD Nr. 118/2011) den vom Statut festgelegten Betrag von 100 Millionen Euro ein und erstattet ihn der Provinz erst, nachdem die entstandenen und abgewickelten Ausgaben abgerechnet wurden. Ein großer Teil (fast die Hälfte) der Rückstände stammt aus den Maßnahmen für die benachbarten Gebiete, die vom paritätischen Komitee mit Unterstützung des technischen Sekretariats des Fonds für Nachbargemeinden verwaltet werden, das in regelmäßigen Abständen - auf der Grundlage des Kassenbedarfs - die Auszahlung der Mittel entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten und Projekte beantragt. Diese Mittel in Höhe von 40 Mio. Euro jährlich sind seit 2010 im Landeshaushalt veranschlagt: Bis heute decken die Anträge des Kassenbedarfs jedoch erst die Zeit bis zum ersten Halbjahr 2014 ab. Es wird unterstrichen, dass die schreibende Verwaltung stets genaue Unterlagen über die Ausgaben für alle Maßnahmen im Rahmen des Mailänder Abkommens vorgelegt hat und dass der Gesamtbetrag der Rückstände im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert blieb (Anstieg um 4%).

Dies vorausgeschickt, wird der Einsatz der APB zur Kenntnis genommen, „die Rechnungslegung des Landes besser mit jener des Staates in Einklang zu bringen, (...) weitere Vereinbarungen mit dem MWF für die Übernahme staatlicher Lasten bis zu den erforderlichen 100 Millionen Euro abzuschließen sowie die notwendigen Buchungsvorgänge zur Regulierung der passiven und aktiven Rückstände vor 2018 durchzuführen. Was schließlich die Forderung nach einer eingehenden Untersuchung der ‚buchhalterischen Auswirkungen der Landesgesetze (siehe Artikel 21/bis und 66/bis des LG Nr. 1/2002) im Lichte der Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung laut GoD Nr. 118/2011‘ betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Artikel durch das LG vom 23. Dezember 2015, Nr. 18 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Stabilitätsgesetz 2016), im Einvernehmen mit dem Staat eingeführt wurden, und zwar in Hinblick auf das Inkrafttreten der Harmonisierungsbestimmungen für die Autonome Provinz Bozen zum 1. Januar 2016, so wie dies mit dem im Oktober 2014 unterzeichneten ‚Garantiepakt‘ festgelegt wurde“.

Als Passivrückstände gelten zudem die verfallenen Rückstände, d.h. passive Rückstände, die nicht innerhalb des von den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Zeitraumes gezahlt wurden, ab dem Haushaltsjahr, auf das sie sich beziehen, und welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Haushaltsrechnung gestrichen und gleichzeitig in die Vermögensaufstellung eingetragen wurden.

Der Verfall der Passivrückstände berührt bekanntlich in keiner Weise die zugrunde liegende rechtliche Verpflichtung, die daher bis zum etwaigen Eintritt der zivilrechtlichen Verjährung oder eines anderen Erlöschensgrundes gültig und wirksam bleibt (Art. 2934 ff. Zivilgesetzbuch).

In Bezug auf die Verpflichtung zur Deckung dieser Rückstände gemäß Art. 60 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Bericht/Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag der APB 2022-2024 festgestellt, dass *„die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 in Verbindung mit dem Buchhaltungs-Landesgesetz (LG Nr. 1/2002) vorsehen, dass Ausgabenverpflichtungen nach 5 Jahren dem verwaltungsmäßigen Verfall unterliegen und gestrichen werden, sowie dass ab dem Haushaltsjahr 2016 keine neuen Verpflichtungen für verfallene Ausgaben eingegangen werden können. Eventuelle Anträge um Wiederezulassung werden nach Maßgabe von Artikel 19/bis Absatz 2 des genannten Landesgesetzes behandelt“*²⁴.

4.4.1 Die Aktivrückstände

Mit Beschluss Nr. 239 vom 20. März 2023 hat die Landesregierung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 die ordentliche Neufeststellung der aktiven und passiven Rückstände (festgestellte und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehobene und/oder eingezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011) vorgenommen.

In den Prämissen des Beschlusses wird unter anderem auf Art. 4 des LG Nr. 20/2015 verwiesen, der den Grenzwert, bis zu dem die Landesregierung im jährlichen Beschluss der ordentlichen Neufeststellung den Verzicht auf die Einhebung von Einnahmen nicht steuerlicher Art im Sinne von Art. 45 Abs. 1 des LG Nr. 1/2002 verfügt, mit 150,00 Euro festlegt, wenn die Kosten der Feststellungs-, Einhebungs- und Einzahlungstätigkeit im Verhältnis zum Ausmaß der Einnahme übertrieben hoch sind²⁵.

Das angeführte Gesamtausmaß der Aktivrückstände beträgt 1.834,6 Mio. (2021: 1732,8 Mio.; 2020: 1.637,3 Mio.), was einem Anstieg von 5,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Dabei belaufen sich die Aktivrückstände aus den Jahren vor 2022 auf 1.410,8 Mio. und jene aus der

²⁴ In Artikel 19/bis Absatz 2 des LG Nr. 1/2002 heißt es: "Die eventuellen Summen, die von den Gläubigern gefordert werden, und Objekt der Streichung gemäß Absatz 1 waren, werden nach der Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben wieder ausgezahlt".

²⁵ Man erkennt auch die Bestimmung von Art. 4 Abs. 4 des GD vom 22. März 2021, Nr. 41, über "Dringende Maßnahmen in den Bereichen der Unterstützung von Unternehmen und Wirtschaftsteilnehmern, Arbeit, Gesundheit und territorialen Diensten im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand" an, welche die Annullierung von Verbindlichkeiten mit einem Restbetrag von bis zu 5.000 Euro aus den den Einzugsdiensten vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 anvertrauten Einzelladungen von natürlichen Personen, die im Steuerzeitraum 2019 ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, und von anderen Personen als natürlichen Personen, die im laufenden Steuerzeitraum zum 31. Dezember 2019 ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 30.000 Euro erzielt haben, vorsieht.

Kompetenz 2022 herrührenden auf 423,8 Mio., während die Aktivrückstände vor 2018 780,8 Mio. Euro betragen, was 42,56 Prozent der gesamten endgültigen Rückstände entspricht.

Die Anlage N zur Rechnungslegung erläutert Folgendes: „Es gibt keine als absolut uneinbringlich anerkannten Forderungen, die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist aus der Haushaltsrechnung gestrichen werden, wie aus Punkt 11) des Beschlusses Nr. 239 der Landesregierung vom 20. März 2023 über die ordentliche Neufeststellung der Aktiv- und Passivrückstände zum 31. Dezember 2021, gemäß Art. 3 des GvD Nr. 118/2011 eingeschrieben werden“.

Nachfolgend die Entwicklung der Aktivrückstände:

Aktivrückstände 01.01.2022	Einhebungen auf Rückstandekonto	Neufeststellung Rückstände	Aktivrückstände vorige Haushaltsjahre	Aktivrückstände Kompetenzhaushalt	Aktivrückstände zum 31.12.2022
1.732.837.816,29	315.627.250,00	-6.443.829,73	1.410.766.736,56	423.788.220,52	1.834.554.957,08

Quelle: Abschlussrechnung APB Anlage 10B

Der Bericht zur Gebarung, welcher der Rechnungslegung beigelegt wurde, führt an, dass „2022 der Anteil von neuen Aktivrückständen (die im Jahr 2022 anfallen) am Bestand von Rückständen 23,1% beträgt. Dieselbe Kennzahl berechnet auf die Rückstände des laufenden Teils beträgt 20,6%, jene auf die Rückstände des Investitionsteils 53,9%. Das folgende Schaubild veranschaulicht die Aktivrückstände in Bezug auf die verschiedenen Einnahmearten“.

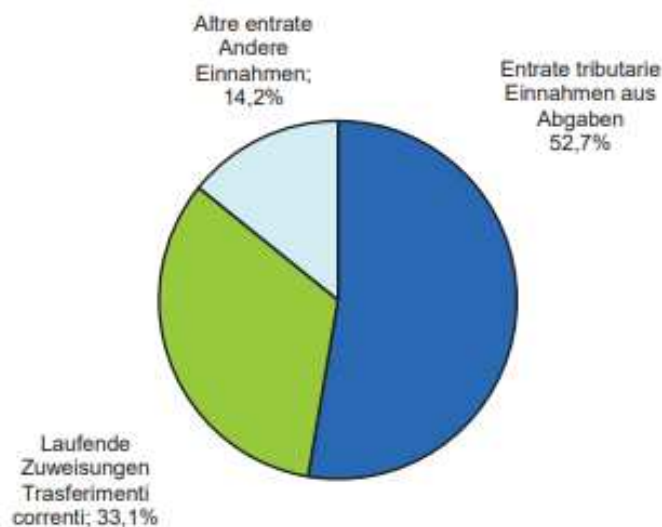
Die untenstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Höhe der Aktivrückstände zum 31. Dezember 2022, aufgeteilt nach Titeln.

Aktivrück- stände	vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Titel 1	365.637.570,45	91.369.656,71	108.000.562,36	101.000.504,53	100.746.486,82	185.789.255,78	952.544.036,65
Titel 2	350.548.145,34	65.310,17	1.121.150,40	4.476.929,06	115.753.013,78	126.974.095,33	598.938.644,08
Titel 3	36.174.909,45	21.430.060,65	5.000.773,55	4.928.623,38	7.010.076,89	27.706.517,34	102.250.961,26
Titel 4	2.134.602,42	154.180,49	2.320.291,96	11.579.391,89	52.465.060,46	76.053.516,86	144.707.044,08
Titel 5	0,00	40,00	1.409.781,26	16.879,23	1.141.926,75	7.216.720,11	9.785.347,35
Titel 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Titel 9	26.262.347,51	9.689,88	3.922,62	2.492,78	2.355,77	48.115,10	26.328.923,66
Summe	780.757.575,17	113.028.937,90	117.856.482,15	122.004.820,87	277.118.920,47	423.788.220,52	1.834.554.957,08

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Im Hinblick auf die Verstärkung der Inkassomaßnahmen für Rückstände wies die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 „auf die zahlreichen Vorteile hin, die sich aus der Einführung des Zahlungssystems über pagoPA ergeben, welches das Inkassomanagement der Körperschaft durch den automatischen und zentralisierten Abgleich der Zahlungen mit den Forderungssituationen effizienter und schneller macht“.

Nachstehend die Zusammensetzung der Aktivrückstände in Prozentanteilen gesehen (Durchlaufposten ausgeschlossen).



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2022

Der größte Teil der Rückstände befindet sich unter den Titeln 1 (52,7 Prozent) und 2 (33,1 Prozent) der Rechnungslegung.

Die Kennzahl, welche den Abbau der gesamten Aktivrückstände misst, verschlechtert sich von 20,6 Prozent im Jahr 2021 auf 18,2 Prozent im Jahr 2022; die Kumulierung der Rückstände nimmt weiter zu, von 5,8 Prozent im Jahr 2021 auf 5,9 Prozent im Jahr 2022.

	2020 %	2021 %	2022 %
Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	24,4	20,6	18,2
Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände - anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	1,7	5,8	5,9

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Im Folgenden sind die Indikatoren aufgeführt, die für jeden Einnahmetitel in der Rechnungslegung separat berechnet wurden:

TITEL		2020 - %	2021 - %	2022 - %
1	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	28,1	19,5	15,2
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-2,7	5,5	5,4
2	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	19,7	20,3	18,5
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	1,1	-0,1	3,4
3	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	11,1	19,0	16,0
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	11,7	-0,1	9,0
4	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	43,4	36,0	41,4
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	106,4	77,5	21,1
5	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	80,4	83,9	65,8
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	23,9	-15,6	30,0
6	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	n.d.	n.d.	n.d.
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	n.d.	n.d.	n.d.
9	Abbau der Aktivrückstände (Einhebungen auf dem Rückstandekonto/Rückstände zum 1. Januar)	7,6	7,0	7,3
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Aktivrückstände – anfängliche Aktivrückstände/anfängliche Aktivrückstände)	-6,8	-5,3	-9,3

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

In Bezug auf die Dynamik beim Abbau und der Kumulierung von Rückständen erklärte die APB mit Schreiben vom 3. April 2023: „Unter besonderer Bezugnahme auf Titel 1 belaufen sich die Rückstände auf 952.544.036,65 Euro, was einem Anstieg von 48.620.047,17 Euro gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der hohe Betrag von Rückständen unter dem Titel 1 betrifft größtenteils die Typologie 103 und ist auf die Anwendung von Abschnitt 3.7 des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung laut Anlage 4/2 des GoD Nr. 118/2011 zurückzuführen. 30,4% der Rückstände kommen von

Haushaltsjahren vor 2017. Die Aktivrückstände unter dem Titel 2 belaufen sich auf 598.938.644,08 Euro und sind vor allem auf Art. 2 Abs. 113 des Gesetzes 191/2009 und auf Art. 66/bis des Landesgesetzes 1/2002 zurückzuführen. In Titel 3 verändern sich die Aktivrückstände von 93.804.945,75 Euro zum 31/12/2020 auf 102.250.961,26 Euro zum 31/12/2021. Die alten Rückstände machen 35,4% aus. Im Titel 4 belaufen sich die Rückstände auf 144.707.044,08 Euro (mit einer Steigerung von 25.225.541,36 Euro zum Vorjahr). Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die im Haushaltsjahr 2022 vorgenommenen Feststellungen in Bezug auf noch nicht einkassierte Zuweisungen für PNRR- und PNC-Mittel im Rahmen des Aufgabenbereichs 6 ‚Gesundheit‘ zurückzuführen sowie auf den gleichzeitigen Rückgang der Feststellungen 2022 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 bei den Zuweisungen für Maßnahmen im Rahmen des FSC 2014-2020 und für die Verringerung hydrogeologischer Risiken. Der Titel 5 pendelt sich auf einen Wert von 9.785.347,35 Euro ein, während der Titel 6 keine aktiven Rückstände aufweist“.

Die zu übertragenden Aktivrückstände der Typologie 103 (Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden) des Titels 1 der Rechnungslegung und der Typologie 101 (laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen) des Titels 2 der Rechnungslegung betragen 869,2 Mio. Euro (davon 776,7 Mio. aus den Vorjahren) bzw. 574 Mio. (davon 461 Mio. Euro aus den Vorjahren). Beide Posten sind gegenüber 2021 gestiegen ((+39,4 Mio. bzw. +9,1 Mio.).

Was insbesondere den Umfang der Aktiv- und Passivrückstände im Sinne von Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Autonomiestatuts (Vereinbarung zwischen Staat und APB zur Festlegung des Beitrags der APB zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen) betrifft, hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen, dass „sich die Aktivrückstände im Zusammenhang mit dem Mailänder Abkommen auf 732 Mio. Euro belaufen, von denen 360 Mio. die Maßnahmen für Grenzgemeinden betreffen, während sich die Passivrückstände auf 700,5 Mio. belaufen, von denen 340 Mio. die Grenzgemeinden betreffen. Die Differenz zwischen den Aktiv- und Passivrückständen ist auf zeitliche Faktoren zurückzuführen, da es sich um Ausgaben handelt, die bereits von der APB getätigt wurden, aber noch vom MWF freigegeben werden müssen. Die Aktivrückstände aus den als Rückstand beibehaltenen delegierten Funktionen werden auf 550 Mio. Euro beziffert“.

Bereits bei den vorangegangenen Billigungen stellte sich heraus, dass es eine mangelnde Übereinstimmung zwischen den in der Rechnungslegung der APB ausgewiesenen Aktivposten (Aktivrückstände gegenüber dem Staat) und den in der allgemeinen Rechnungslegung des Staates ausgewiesenen Passivposten (Passivrückstände gegenüber den autonomen Provinzen) gibt, so wie dies jedes Jahr in den Berichten im Anhang zu den Entscheidungen der Billigungen der vereinigten

Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol berichtet wurde²⁶.

Im Rahmen der Überprüfungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Aktivposten der Rechnungslegung des Landes mit den entsprechenden Passivposten in der Rechnungslegung des Staates hat die APB berichtet, dass man am 13. März 2022 Informationen vom MWF angefordert und am 28. April 2023 eine Antwort vom Generalrechnungsamt des Staates erhalten habe²⁷.

Das genannte Schreiben weist auf Folgendes hin:

„[...] Zum 31. Dezember 2022 belaufen sich die vom Staat zugunsten dieser Provinz eingegangenen und noch nicht erloschenen Verpflichtungen in der Rückständegebarung auf dem Kapitel Nr. 2790, Gebarungsplan 4, des Voranschlags des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen auf rund 233,820 Millionen Euro. Darüber hinaus ist zugunsten dieser Autonomen Provinz zum gleichen Zeitpunkt der Gesamtbetrag von 444.294.143,60 Euro verwaltungsmäßig verfallen und scheint daher in der Vermögensrechnung auf, davon 200.394.143,60 Euro für Ausgabenverpflichtungen im Rahmen des Kapitels 2790, Gebarungsplan 6 (Herkunft 2009) und 243.900.000,00 Euro für Ausgabenverpflichtungen im Rahmen des Kapitels 2790, Gebarungsplan 4 (40 Mio. Euro aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 und 41.300.000,00 Euro für jedes der Jahre 2017, 2017 und 2019). Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich die oben genannten verwaltungsmäßig verfallenen Bestände abzüglich der Einsparungen im Haushaltsjahr 2022, das sich derzeit in der Abschlussphase befindet, verstehen, in Höhe von:

- 100 Mio. Euro für verfallene Beträge aus dem Jahr 2009, die sich auf Ausgabenverpflichtungen im Rahmen

²⁶Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Direktor des Amtes für Einnahmen der APB bereits in seinen Schreiben vom 11. und 15. Mai 2020 insbesondere dargestellt hatte, dass:

- die mit dem Staat bestehende Finanzvereinbarung (das sogenannte Mailänder Abkommen), die mit G Nr. 191/2009 übernommen wurde, auch die Übernahme von Lasten über 100 Mio. jährlich vonseiten der zwei Provinzen bezüglich der Ausübung von delegierten und mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Funktionen des Staates vorsieht, einschließlich der Finanzierung von Initiativen und Projekten betreffend die angrenzenden Gebiete außerhalb der Provinz (40 Millionen jährlich);
- die APB jährlich den Betrag von 100 Mio. bindet, der jährlich vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen von den der APB zustehenden und abzutretenden Abgaben einbehalten wird (im Regelfall von der Import-MwSt.);
- sofern die APB Ausgaben für delegierte Funktionen tätigt, sie die Erstattung des ausgegebenen Betrags beim Staat beantragt, und dieser erstattet der APB den entsprechenden Teil der einbehaltenen MwSt. auf Importe (die vom Staat einbehaltene und noch nicht an die APB erstattete MwSt. fließt zum Jahresende in die Passivrückstände des Staates);
- die Differenz zwischen den Passivrückständen des Staates und den Aktivrückständen der APB damit zu erklären ist, dass die Passivrückstände des Staates nach einer gewissen Zeit verwaltungsmäßig verfallen und in die Vermögensrechnung einfließen, während die Aktivrückstände der APB als Rückstände im Sinne der Art. 21/bis Abs. 5 und Art. 66/bis des LG Nr. 1/2002 beibehalten werden.
- die Aktivrückstände der APB bezogen auf das Mailänder Abkommen einen Ausgleich in den Passivrückständen der APB finden, und zwar betreffend bereits zweckgebundener, aber noch nicht gezahlter Ausgaben für delegierte Befugnisse, für welche folglich noch nicht die Rückerstattung vonseiten des Staates beantragt wurde;
- in Bezug auf die zusätzliche finanzielle Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen laut Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatutes die APB in Anwendung von Art. 21/bis Abs. 5 des LG 1/2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die im Haushalt eingetragenen Beträge als Rückstände beizubehalten.

Die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs hatten bei den früheren Billigungsverfahren unter Berücksichtigung der genannten Besonderheiten der Landesgesetzgebung die Absicht der APB zur Kenntnis genommen, aus Gründen der Transparenz in den Rechnungslegungen in den Aktiv- bzw. Passivrückständen weiterhin die Feststellungen und Mittelbindungen als Beitrag zur allgemeinen öffentlichen Finanzierung für noch nicht mit den staatlichen Behörden festgelegte Interventionen getrennt auszuweisen.

²⁷ Vgl. Schreiben MWF-RGS - Prot. 90481 vom 28. April 2023.

von Kapitel 2790, Gebarungsplan 6, beziehen, da sie Ansprüche betreffen, die im laufenden Jahr zugewiesen werden;

- 28,454 Mio. Euro als Beträge aus dem Jahr 2019, die sich auf Verpflichtungen gemäß Kapitel 2790, Gebarungsplan 4, beziehen, da sie sich nicht mehr zuordenbare Ansprüche betreffen.

In jedem Fall ist zu beachten, dass die Neueintragung der verfallenen und in der Vermögensrechnung eingetragenen Beträge in den Haushalt abhängig ist von der Verfügbarkeit des erforderlichen Fonds für die Neuzuteilung der Passivrückstände des laufenden Teils der Ausgaben, die in den vorherigen Haushaltsjahren wegen verwaltungsmäßigen Verfalls gestrichen wurden, sowie von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der öffentlichen Finanzsalden²⁸.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2023 hat der Direktor der Abteilung Finanzen eine Tabelle (siehe nachfolgend) vorgelegt, in der die Aktivrückstände des Titels 1 (laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen) der Rechnungslegung mit den Passivposten der staatlichen Rechnungslegung verglichen werden.

	Abschlussrechnung 2022 APB (Aktivrückstände)	Abschlussrechnung 2022 STAAT (Passivrückstände)
Staatliche Steuern	137,2	0,0
Mailänder Abkommen	732,0	477,7
delegierte Funktionen	550,0	200,4
Summe	1.419,2	678,1

Quelle: Abteilung Finanzen der APB - Schreiben vom 9. Mai 2023

Im genannten Schreiben heißt es außerdem, dass „die auffälligsten Beträge, die sich auf das Mailänder Abkommen (Aktivrückstände in Höhe von 732,0 Mio. Euro), die delegierten Aufgaben (550 Mio. Euro) und Ausgleiche für Steuerabgaben (Differenz zwischen dem tatsächlichen Anspruch und den erfolgten Anzahlungen in Höhe von 133,4 Mio.) beziehen, als Rückstände gemäß LG Nr. 1/2002, Art. 21/bis Absatz 5 und Art. 66/bis sowie gemäß Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme beibehalten wurden. Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Ausgleiche der staatlichen Abgaben für zustehende Beträge vergangener Jahre im Staatshaushalt in dem Jahr verbucht werden, in dem sie an das Land abgetreten werden, und daher nicht als passiver Rückstand im Haushalt aufscheinen“.

Bereits in ihren abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2021 (Billigungsverfahren der

²⁸Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 (im Rahmen der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung des Staates) teilten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion mit, dass zum 31. Dezember 2022 das Ausgabenkapitel 2790 (Abtretung der den Regionen mit Sonderstatut zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen und variablen Anteilen) in Artikel 04 (Abtretung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden steuerlichen Einnahmen in festen Anteilen) Endrückstände, kumulativ für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, in der Höhe von 353.820.337,97 (2021: Euro 447.543.847,03) ausweist.

Rechnungslegung 2020) hatte die APB darauf hingewiesen, dass *„der Grund für den Anstieg der aktiven Rückstände in der Eigendynamik des Mailänder Abkommens liegt, das einen ‚weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme von Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher, auch delegierter, Funktionen, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden, sowie durch die Finanzierung von Initiativen und Projekten, einschließlich solcher, die sich auf benachbarte Gebiete beziehen, in Höhe von insgesamt 100 Mio. € pro Jahr‘ vorsieht. In Anbetracht der aktuellen Lage, deckt die Übernahme von Ausgaben seitens des Landes trotz Bemühungen seitens des Landes den Betrag über 100 Millionen Euro nur teilweise ab (ca. 70 Millionen, davon 40 Millionen für die angrenzenden Gemeinden), so dass der Rest zwangsläufig jedes Jahr den Bestand an Rückständen (sowohl Aktiva als auch Passiva) erhöht. Zu diesem Aspekt kommt hinzu, dass der Antrag auf Freigabe der Beträge an das MWF erst nach der Auszahlung an die Empfänger der verschiedenen vereinbarten Projekte erfolgt, was zu einer Verzögerung bei den Einnahmen führt“*.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 hat die APB Klarstellungen und Bewertungen vorgelegt, und zwar in Bezug auf:

- a) die oben erwähnte Frist von 2018 für die gewünschte Regularisierung der Posten;
- b) die Verwendung (alternativ) des Buchhaltungsinstitutes der Neuordnung zu dem Jahr, in dem die Feststellungen/Verpflichtungen fällig sind, gemäß Anlage 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 über die Harmonisierung der Rechnungslegung.

Insbesondere kündigte die Verwaltung an, dass *„in Bezug auf die Verpflichtung von 100 Mio. Euro pro Jahr (laut Mailänder Abkommen) als Beitrag zu den öffentlichen Finanzen Folgendes präzisiert wird:*

- a) *Die vorgeschlagene Fünfjahresfrist für die Regularisierung der Aktiv- und Passivrückstände (Verpflichtungen/Feststellungen vor dem Jahr 2018) wird als kongruent angesehen, weil das Verfahren für die Rückzahlung der Forderungen durch den Staat an verschiedene Schritte gebunden ist, die sich in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken können: Mittelbindung; Zahlung der Ausgaben; Rechnungslegung der Ausgaben; Untersuchung durch das MWF (unter möglicher Einbeziehung anderer Ministerien); eventuelle Anforderung weiterer Präzisierungen und Unterlagen; Feststellung der Mittelbindung durch den Staat; Rückzahlung der Beträge zugunsten der Provinz.*
- b) *Das Institut der Neuordnung ist nicht anwendbar, da die Verpflichtungen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Autonomiestatuts fällig sind, während sich die Feststellungen auf die abgetretenen Abgaben beziehen, insbesondere auf die gemäß Anlage 4/2 des GoD Nr. 118/2011 zustehende Einfuhrumsatzsteuer (die Aussetzung der Rückzahlung durch den Staat erfolgt, um den Beitrag zu den öffentlichen Finanzen zu gewährleisten)“*.

Was insbesondere die Rückstände im Zusammenhang mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben betrifft, so hat die APB in den oben genannten abschließenden Bemerkungen weitere Angaben zu der erheblichen Diskrepanz zwischen den von der APB

verbuchten aktiven Rückständen (550 Mio.) und den passiven Rückständen des Staates gemacht, die vom Generalrechnungsamt des Staates mitgeteilt wurden (200,4 Mio. verwaltungsmäßig verfallen), wobei die übertragene Aufgabe und das Bezugsjahr der Forderung angegeben wurden. Weiters wurden in Bezug auf die Rückstände, die mit der Ausübung der vom Staat übertragenen Aufgaben verbunden sind, folgende Details für die von der APB verbuchten aktiven Rückstände bekanntgegeben:

- *Jeweils 50 Millionen Euro für die ältesten Jahre von 2011 bis 2017 für die übertragenen Aufgaben in den Bereichen Staatsstraßen, Verkehr, Arbeit, Kataster und Wasserbau;*
- *Jeweils 100 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 für Rückstände bei den übertragenen Aufgaben im Bereich der Schulen".*

Es besteht weiterhin die absolute Notwendigkeit, die Entwicklung der Rückstände zu überwachen und die entsprechenden Inkassoverfahren zu beschleunigen, wie auch vom Kollegium der Rechnungsprüfer hervorgehoben wurde, insbesondere im Hinblick auf die Rückstände vor 2018, und die Verhandlungen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fortzusetzen, die auf den Abschluss der in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts genannten Vereinbarungen und folglich auf die Erstattung der Lasten im Zusammenhang mit der Ausübung der übertragenen staatlichen Aufgaben abzielen; weiters müssen alle Unstimmigkeiten zwischen den Daten des Landes und jenen des Staates, wie sie in den Rechnungslegungen enthalten sind, beseitigt werden, mit der Definition der bisher fälligen Ansprüche.

4.4.2 Die Passivrückstände

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 239/2023 wurde das Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 2989/2023, mit dem die teilweise Neufeststellung von Passivrückständen im Sinne von Abschnitt 9.1 des angewandten Buchhaltungsgrundsatzes 4/2 laut GvD Nr. 118/2011 angeordnet wurde, zur Kenntnis genommen und umgesetzt, wobei die von den einzelnen verwaltungsmäßig verantwortlichen Stellen erhaltenen Schreiben über die erfolgte Neufeststellung von Passivrückständen auf der Grundlage der Überprüfung der Gründe für deren Beibehaltung berücksichtigt wurden.

Der Gesamtbetrag der Passivrückstände (verpflichtete, flüssiggemachte oder flüssigmachbare Beträge und zum Ende des Haushaltsjahres nicht gezahlte Beträge gemäß Art. 60 Abs. 2 des GvD Nr. 118/2011) steigt von 1.818,2 Mio. auf 2174,1 Mio., was in absoluten Zahlen einen Anstieg von 355,9 Mio. bedeutet. Gleichzeitig mit der Festlegung der Rückstände genehmigte die Landesregierung auch die Liste der Ausgaben, die auf der Grundlage von Wettbewerbsverfahren

für die Vergabe von Arbeiten vorgemerkt wurden, die förmlich gemäß dem GvD vom 18. April 2016, Nr. 50, über einen Gesamtbetrag von 132,6 Mio. ausgeschrieben wurden²⁹.

Passivrückstände zum 01.01.2022	Zahlungen Rückständekonto	Neufeststellung Rückstände	Passivrückstände vorige Haushaltsjahre	Passivrückstände Kompetenzhaushalt	Passivrückstände zum 31.12.2022
1.818.242.754,95	676.735.626,59	-38.471.383,29	1.103.035.745,07	1.071.082.065,78	2.174.117.810,85

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10E

In Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der oben genannten Rückstände, insbesondere derjenigen aus den Jahren vor 2018, hat die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 präzisiert, dass „im Jahr 2016 der Gesamtbetrag der Passivrückstände 1.297.888.737,61 Euro betrug, ein starker Rückgang (-70,16%) im Vergleich zum Vorjahr: dieser Rückgang ist offensichtlich auf das Inkrafttreten der Gesetzesneuerungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme zurückzuführen. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: laufender Anteil in Höhe von 360.784.624,58 Euro mit einem Rückgang von 248,3 Mio. Euro (-40,76%), Investitionsanteil in Höhe von 626.403.966,90 Euro mit einem Rückgang von 3.029 Mio. Euro (-82,86%), Erhöhung der Finanzanlagen in Höhe von 253.108.860,32 Euro und Durchlaufposten in Höhe von 57.591.285,81 Euro mit einem Rückgang von 26,98 Mio. Euro (-31,90%). Für 2017 gab es einen Anstieg (+40,34 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtbetrag zum Ende des Jahres 2017 entspricht 1.821.505.519,73 Euro. Der laufende Anteil ist um 190,6 Mio. Euro (+52,83%) gestiegen, was insbesondere durch die höheren Rückstände im Zusammenhang mit der Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von laufenden verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds (+48 Mio. Euro), durch den Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen (+23 Mio. Euro), durch die Gehälter und Sonderbezüge an das Personal (+15,6 Mio. Euro) und durch die laufenden Beiträge an die Universität Bozen (+11,2 Mio. Euro) bestimmt wird. Der Investitionsanteil stieg um 150,5 Mio. (+24,03 %), hauptsächlich zurückzuführen auf die höheren Passivrückstände im Zusammenhang mit der Finanzierung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 (+31,4 Mio.), auf die Ausgaben für den Kauf von Gebäuden und Grundstücken für institutionelle Dienstleistungen des Landes (+24,5 Mio.), sowie auf Beiträge an Gemeinden für Investitionsausgaben (+16,4 Mio.) und den Fonds zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus (+15,2 Mio.). Auch die Finanzanlagen haben sich um 171,3 Mio. (+67,68%) erhöht, aufgrund höherer Passivrückstände in Bezug auf Ausgaben für die Bildung von Rotationsfonds zur Vergabe von kurzfristigen zinsvergünstigten Krediten und infolge des Erwerbes von Beteiligungen und Einlagen in andere Unternehmen. Die Durchlaufposten stiegen um 11,2 Millionen (+19,46 %). Für 2018 ergibt sich ein Rückgang (-27,30 %) der Passivrückstände gegenüber dem Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.324.272.758,81 Euro. Der Rückgang betraf mit 16,4 Mio. Euro (-2,97 %) den laufenden Anteil, mit 180,1 Mio. Euro (-23,19 %) den Investitionsanteil, mit 293.541.301,94 Euro (-69,17 %) die Erhöhung der

²⁹ Beschluss der Landesregierung Nr. 239/2023 - Anl. E/3.

Finanzanlagen und mit 7,2 Mio. Euro (-10,45 %) die Durchlaufposten. Für das Jahr 2019 ergibt sich eine Erhöhung (+13,51 %) der Passivrückstände gegenüber 2018 mit einem Gesamtbetrag von 1.503.120.998,83 Euro. Dieser Anstieg zeigt sich für den laufenden Anteil mit 90,4 Mio. (+16,91%), für den Investitionsanteil mit 176,1 Mio. (+29,51%), für die Verminderung der Finanzanlagen mit 87,4 Mio. (-66,83%) und für die Durchlaufposten mit 0,3 Mio. (-0,48%). Im Jahr 2020 kam es zu einem weiteren Anstieg (+18,62 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr mit einem Gesamtbetrag von 1.782.962.329,15 €. Im Einzelnen ergibt sich der Anstieg aus höheren laufenden Ausgaben in Höhe von 170,5 Millionen Euro (+27%), höheren Investitionsausgaben in Höhe von 119,8 Millionen Euro (+16%) und höheren Durchlaufposten in Höhe von 7,4 Millionen Euro (+12%), denen ein Rückgang der Finanzanlagen um 18 Millionen Euro (-42%) gegenübersteht. Im Jahr 2021 kam es zu einem leichten Anstieg (+1,98 %) der Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr, mit einem Gesamtbetrag von 1.818.242.754,95 €. Dies ist vor allem auf höhere laufende Ausgaben in Höhe von 75,1 Mio. € (+9%) zurückzuführen, während geringere Investitionsausgaben in Höhe von 18,9 Mio. (-2%) sowie geringere Ausgaben für Finanzanlagen in Höhe von 19 Mio. (-75%) und geringere Ausgaben für Durchlaufposten in Höhe von 1,9 Mio. (-3%) zu verzeichnen sind. Im Jahr 2022 stiegen die Passivrückstände im Vergleich zum Vorjahr um 19,57% und beliefen sich auf 2.174.117.810,85 €. Der Anstieg ergibt sich aus höheren laufenden Ausgaben in Höhe von 59,7 Mio. (+7%), höheren Investitionsausgaben in Höhe von 147,6 Mio. (+17%), höheren Ausgaben für die Erhöhung des Finanzvermögens in Höhe von 144,7 Mio. (+2.280%) und höheren Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten in Höhe von 3,6 Mio. (+6%)“.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 führte sie weiter aus, dass der Anstieg von 355,9 Mio. im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 zurückzuführen ist:

- „- auf Titel I der Rechnungslegung (Erhöhung der Rückstände beim ordentlichen Fonds zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, auch aufgrund von Preissteigerungen und bestimmten Ausgabenposten im Zusammenhang mit den Personalausgaben);
- auf Titel II (Aufstockung der Investitionsbeträge für Seilbahnanlagen, Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Krankenhauses von Bozen sowie für Investitionen, die aus Mitteln des PNRR finanziert werden, und Mittel im Zusammenhang mit der Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen - Mailänder Abkommen)
- und auf Titel III (150 Mio. Euro für die Rekapitalisierung der Gesellschaft Infranet AG durch Rückgriff auf Schulden)“.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Höhe der Passivrückstände zum 31. Dezember 2022, aufgeteilt nach Titeln.

Passiv- rückstände	Vor 2018	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Titel 1	62.521.649,24	28.554.535,37	37.473.856,19	94.845.312,24	163.928.825,90	543.654.493,72	930.978.672,66
Titel 2	290.554.067,62	40.123.442,89	138.664.332,57	109.472.215,97	120.632.596,71	322.043.086,20	1.021.489.741,96
Titel 3	-	350.000,00	450.517,24			150.343.000,00	151.143.517,24
Titel 4				-			-
Titel 7	13.137.019,93	443.002,97	556.600,76	476.764,67	851.004,80	55.041.485,86	70.505.878,99
Summe	366.212.736,79	69.470.981,23	177.145.306,76	204.794.292,88	285.412.427,41	1.071.082.065,78	2.174.117.810,85

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Die ältesten Rückstände (vor und einschließlich der Gebärung 2016) machen etwa 16,84 Prozent des Gesamtbetrags aus, was einem absoluten Wert von etwa 366,2 Mio. entspricht und beziehen sich vorwiegend, wie bereits erwähnt, auf die Investitionsausgaben, die hauptsächlich in Zusammenhang mit der Beteiligung zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen gemäß Art. 21/bis³⁰ des Landesgesetz 1/2002 stehen; der Absatz 5 des Artikels erlaubt es, diesen Betrag als Rückstand zu behalten (25,6 Millionen für 2011, 41,5 Millionen für 2012, 20 Millionen für 2013, 51,6 Millionen für 2014, 72,1 Millionen für 2015, 73,1 Millionen für 2016 und 68,7 Millionen für 2018). Die vorgenannte Bestimmung erlaubt die Beibehaltung der im Haushalt eingeschriebenen Beträge für die Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung von Art. 2 Absätze 107 und 117 des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat.

Ohne Berücksichtigung der Passivrückstände aus Durchlaufposten entfallen 44,26 Prozent des Gesamtvolumens auf laufende Ausgaben, 48,56 Prozent auf Investitionsausgaben und die verbleibenden 7,18 Prozent auf Ausgaben für die Erhöhung von Finanzanlagen.

Nachfolgend folgt eine prozentuale und absolute Aufschlüsselung der Passivrückstände (ohne Durchlaufposten):

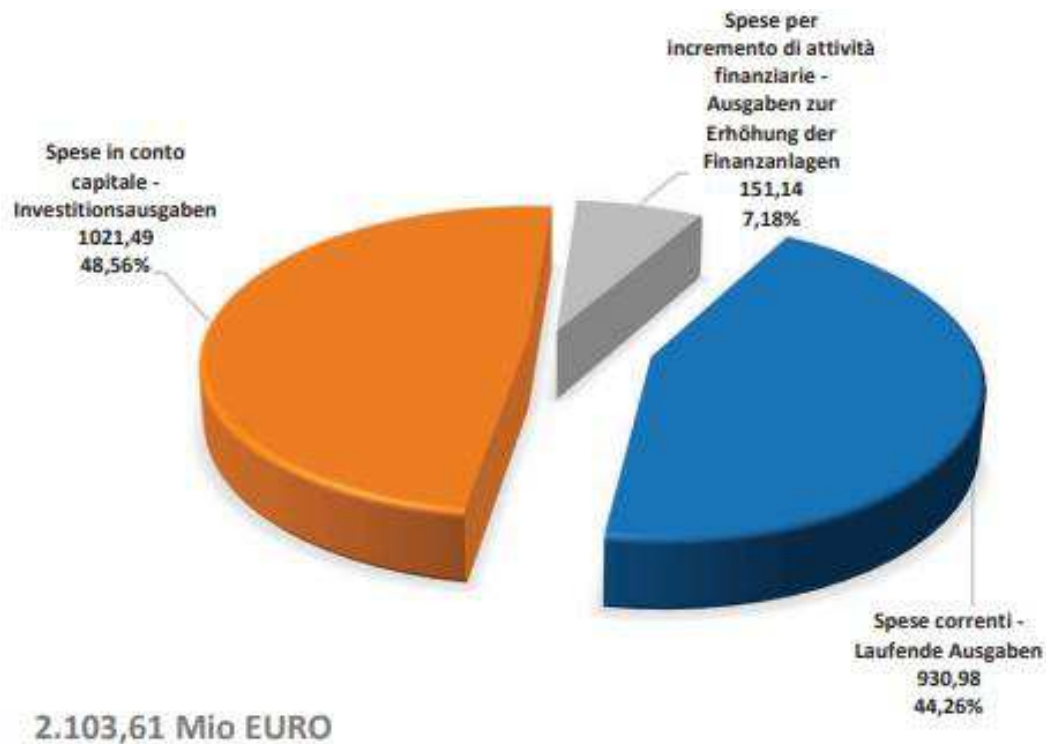
³⁰ Der Art. 21-bis (Beteiligung am Ausgleich der öffentlichen Finanzen) sieht Folgendes vor:

„(1) Im Voranschlag der Ausgaben des Haushaltes sind die von Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c) des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, festgelegten Finanzmittel als finanzieller Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen bereitgestellt, und zwar in den dort festgelegten Formen.

(2) Im Voranschlag laut Absatz 1 ist ebenso ein zweckbestimmter Fonds zur Beteiligung des Landes an den außerordentlichen Maßnahmen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen einzutragen. In Bezug auf die oben genannten vom Staat angeordneten Maßnahmen nimmt der Landesrat für Finanzen, auf Angabe der Landesregierung, die daraus folgenden Haushaltsänderungen durch Umbuchung der Beträge von den Kompetenzbereitstellungen auf den Fonds vor. Die sich am Ende des Finanzjahres ergebende Verfügbarkeit wird als passiver Rückstand übernommen so lange die oben genannten Sanierungsmaßnahmen andauern oder bis zur Erzielung des Einvernehmens über die Anwendung der oben genannten Beträge. Falls die Begründungen der Zweckbestimmung wegfallen, ist die Landesregierung ermächtigt, dem Fonds Beträge zu entnehmen, um die Bereitstellungen der Ausgabenkapitel in dem Ausmaß, das dem Stabilitätspakt entspricht, aufzustocken.

(...)

(5) Die Beträge, welche im Landeshaushalt zur Realisierung der Eingriffe zur Durchführung des Artikels 2 Absätze 107 und 117 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, sowie der Rahmenprogrammabkommen mit dem Staat eingeschrieben wurden, können zu denselben Zwecken als Rückstände behalten werden“.



Quelle: Bericht Rechnungslegung APB 2022

Ein Anstieg der Rückstände Ende 2022 im Vergleich zu 2021 (19,6 Prozent, gleich +355,9 Mio.) ist für den laufenden Anteil (+59,7 Mio. oder +6,9 Prozent) und für den Investitionsteil (+147,7 Mio. oder 16,9 Prozent) zu verzeichnen)³¹.

Die folgenden Gebarungskennzahlen verdeutlichen insbesondere die Dynamik des Ab- und Aufbaus der gesamten passiven Rückstände:

	2020 %	2021 %	2022 %
Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	39,7	41,4	37,2
Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände - anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	18,6	2,0	19,6

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Nachfolgend werden einige wesentliche Finanzkennzahlen, getrennt für die ersten drei Titel der Rechnungslegung, wiedergegeben:

³¹ Rechnungslegungen APB Jahre 2021 und 2022.

Titel		2020 %	2021 %	2022 %
1	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	52,5	52,5	52,1
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	27,3	9,4	6,9
2	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	23,4	27,6	19,2
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	15,5	-2,1	16,9
3	Abbau der Passivrückstände (Zahlungen auf dem Rückständekonto/Rückstände zum 1. Januar)	97,0	92,2	68,9
	Kumulierung der Rückstände (endgültige Passivrückstände – anfängliche Passivrückstände)/anfängliche Passivrückstände	-41,6	-75,0	2.279,8

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der allgemeinen Rechnungslegung der APB

Wie im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer angeführt, machen die Passivrückstände aus den vergangenen Jahren rund 55 Prozent der gesamten Passivrückstände aus.

Der Rechnungshof schließt sich der Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, die Gründe für die Beibehaltung von Passivrückständen in der Buchhaltung, insbesondere aus der Zeit vor 2017, mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen.

4.5 Das Verwaltungsergebnis und seine Zusammensetzung

Es wurde bereits dargelegt, dass der Zweck des Billigungsverfahrens, wie vom Verfassungsgericht festgestellt, in der „Kontrolle der Gesetzmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit (der „Validierung“) des Verwaltungsergebnisses, d.h. der «buchhalterischen Ergebnisse der Finanz- und Vermögensgebarung der Körperschaft» besteht (Urteile Nr. 247 von 2021 und Nr. 235 von 2015), auf die sich der Rechnungsabschluss stützt, im Lichte der verfassungsrechtlichen Grundsätze der finanziellen Stabilität." (Urteil Nr. 184/2022).

Gemäß Art. 42 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 entspricht das Verwaltungsergebnis am Ende des Haushaltsjahres dem Kassenbestand am Ende des Jahres, erhöht um die aktiven Rückstände und vermindert um die passiven Rückstände (dieses Ergebnis umfasst nicht die festgestellten Mittel, welche zweckgebundene Ausgaben mit Anrechnung in den nächsten Haushaltsjahren finanziert haben, dargestellt durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der in der Haushaltsrechnung unter den Ausgaben ausgewiesen ist).

Die nachstehende Tabelle (vgl. Aufstellung des Verwaltungsergebnisses, welche die Anlage A zur Rechnungslegung 2022 bildet) zeigt einen anfänglichen Kassafonds zum 1. Januar 2022 in der Höhe von 2.106,9 Mio., sowie die gesamten Einhebungen und Zahlungen (auf dem Rückstände- und dem Kompetenzkonto) des Haushaltsjahres im Ausmaß von 6.547,6 Mio. bzw. 6.246,9 Mio. und den

endgültigen Kassafonds zum 31. Dezember 2022 in der Höhe von 2.407,5 Mio..

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Verwaltungsergebnis von 799,4 Mio. ab (2021: 883,6 Mio.; 2020: 743,9 Mio.).

Aufstellung Verwaltungsergebnis				
		Gebarung		
		Rückstände	Kompetenz	Summe
Kassafonds zum 1. Januar	(+)			2.106.897.176,14
Einhebungen	(+)	315.627.250,00	6.231.952.484,04	6.547.579.734,04
Zahlungen	(-)	676.735.626,59	5.570.217.296,35	6.246.952.922,94
Kassasaldo zum 31. Dezember	(=)			2.407.523.987,24
Zahlungen für ausführende Tätigkeiten, die am 31. Dezember nicht regularisiert sind	(-)			0,00
Kassafonds zum 31. Dezember	(=)			2.407.523.987,24
Aktivrückstände	(+)	1.410.766.736,56	423.788.220,52	1.834.554.957,08
- die aus Feststellungen von Steuern auf der Grundlage der Schätzung des Finanzressorts kommen				0,00
Passivrückstände	(-)	1.103.035.745,07	1.071.082.065,78	2.174.117.810,85
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(-)			307.583.498,05
Zweckgebundener Mehrjahresfonds für Investitionsausgaben	(-)			961.000.155,12
A) Verwaltungsergebnis	(=)			799.377.480,30

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Im Sinne des genannten Art. 42 ist das Verwaltungsergebnis in freie, zurückgestellte, für Investitionen bestimmte und zweckgebundene Mittel unterteilt. Zudem sind spezifische Bestimmungen über die verschiedenen Typologien von Fonds in Punkt 9.2 (Verwaltungsergebnis) der Anlage Nr. 4/2 des genannten Dekrets enthalten, hinsichtlich des angewandten Haushaltsgrundsatzes betreffend die finanzielle Buchführung.

Das Verwaltungsergebnis (799,4 Mio.) setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2022	
Rückstellungen	
Fonds für zweifelhafte Forderungen zum 31.12.2022	113.839.809,39
Rückstellungen für verfallene Rückstände zum 31.12.2022	0,00
Fonds für Liquiditätsvorschüsse	0,00
Rechtsstreitfonds	78.586.547,76
Fonds Verluste der beteiligten Gesellschaften	18.967.721,70
Andere Rückstellungen	107.242.577,27
B) Summe Rückstellungen	318.636.656,12
Gebundener Anteil	
Bindungen aufgrund von Gesetzen und Buchführungsgrundsätzen	0,00
Bindungen aufgrund von Zuwendungen	129.499.002,39
Bindungen aus Darlehensaufnahme	0,00
Der Körperschaft formell auferlegte Bindungen	0,00
Andere Bindungen	0,00
C) Summe Gebundener Anteil	129.499.002,39
Für Investitionen bestimmter Anteil	
D) Summe für Investitionen bestimmt	0,00
E) Summe verfügbarer Teil (E=A-B-C-D)	351.241.821,79
F) davon Fehlbetrag aufgrund genehmigter und nicht aufgenommener Verschuldung	0,00

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage A (Aufstellung des Verwaltungsergebnisses)

Die hiervon zurückgestellten Anteile werden dem Fonds für zweifelhafte Forderungen (113,9 Mio.), dem Rechtsstreitfonds (78,6 Mio.), dem Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (18,9 Mio.) und den sonstigen Rückstellungen (107,2 Mio.) zugeführt. Von diesen sonstigen Rückstellungen sind 103,7 Mio. Euro den höheren Mittelzuweisungen des Staates (59,6 Mio. Euro im Jahr 2020 und 44,1 Mio. Euro im Jahr 2021) im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand zuzuschreiben (wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer berichtet, wurde auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 2-quer des GD Nr. 104/2020, umgewandelt durch G Nr. 126/2020, im Jahr 2022 „für jede Region mit Sonderstatut und autonome Provinz der Betrag der tatsächlichen Mindereinnahmen der bezifferten Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für die Haushaltsjahre 2017-2018-2019 gemäß ihren jeweiligen Statuten unter Berücksichtigung der höheren und niedrigeren Ausgaben für den Covid-19-Notstand, der Ausgleichs laut Artikel 24 Absatz 4 und der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Finanzbestimmungen ermittelt“), während die übrigen Rückstellungen - so der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans - vorsorglich zur Deckung der für die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften gewährten Garantien bestimmt sind (dies betrifft insbesondere die Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG in Bezug auf den jährlichen Risikoanteil, wie auch bei den letzten Billigungsverfahren dargelegt).

Die Anwendung des gebundenen Anteils auf das erste Haushaltsjahr des Voranschlags 2023-25, vorbehaltlich des positiven Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer, wurde zuletzt durch

den Beschluss der Landesregierung Nr. 352 vom 4. Mai 2022 verfügt; in den Prämissen des Beschlusses wird auf die Absätze 8 und 11 des Art. 42 des GvD Nr. 118/2011 Bezug genommen, um die Verwendung der Mittel (114,5 Mio. laufender Teil und 15 Mio. Investitionsteil) „in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Strukturen vereinbar ist“.

4.5.1 Die Rückstellungen

Der Art. 42 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung in der Anlage Nr. 4/2, Punkt 9.2, sehen im Rahmen des Verwaltungsergebnisses die Rückstellung von verwendbaren Mitteln erst nach Eintreten der Risiken vor, für welche diese getätigt wurden. Sollte jedoch festgestellt werden, dass die potenziellen Ausgaben gar nicht mehr anfallen können, werden die entsprechenden Anteile von der Bindung befreit.

Diese Rückstellungsfonds sind ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen und umfassen den Fonds für zweifelhafte Forderungen, die Rückstellung für verfallene Rückstände (bis zu ihrem vollständigen Abbau) und die Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten.

Außerdem sind die Regionen und die autonomen Provinzen gemäß Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 berechtigt, im Haushaltsvoranschlag beim Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ weitere Rückstellungen bezüglich potenzieller Verbindlichkeiten zu bilden, hinsichtlich derer keine Verpflichtungen oder Zahlungen möglich sind.

Die Autonome Provinz Bozen hat, auf der Grundlage der vorgenannten Gesetzesbestimmungen, am 31. Dezember 2022 folgende Rückstellungen getätigt:

- Fonds für zweifelhafte Forderungen (Kapitel 4.5.2 dieses Berichts) in Höhe von 113.839.809,39 Euro;
- Rechtsstreitfonds (Kapitel 4.5.3 dieses Berichts) in Höhe von 78.586.547,76 Euro;
- Fonds für Verluste der beteiligten Gesellschaften (Kapitel 4.5.4 dieses Berichts) in Höhe von 18.967.721,70 Euro;
- Andere Rückstellungen (Kapitel 4.5.4 des vorliegenden Berichtes) in Höhe von Euro 107.242.577,27.

Insgesamt belaufen sich die Rückstellungen des Verwaltungsergebnisses des Haushaltsjahres 2022 auf 318.636.656,12 Euro.

Wie im Vorjahr gibt es keine getätigte Rückstellung für verfallene Rückstände (vgl. Kapitel 4.4 dieses Berichts); das Rechnungsprüfungsorgan der APB hat in seinem Gutachten zum Jahresabschluss festgestellt, dass es keine solche Rückstellung gibt, da diese Rückstände endgültig gelöscht wurden. Die Prüfung der Angemessenheit der Mittel wurde vom Rechnungsprüfungsorgan im Rahmen

seines Gutachtens zum geprüften Jahresabschluss durchgeführt.

4.5.2 Der Fonds für zweifelhafte Forderungen

Der Art. 46 des GvD Nr. 118/2011 und der angewandte Haushaltsgrundsatz betreffend die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 (Punkt 3.3 und Beispiel Nr. 5 des technischen Anhangs) enthalten die Regelung des Fonds für zweifelhafte Forderungen. Der genannte Artikel sieht unter Absatz 1 vor, dass „im Ausgabenbereich „Fonds und Rückstellungen“ des Haushaltsvoranschlags, innerhalb des Programms Fonds zweifelhafter Forderungen, die Rückstellung zum Fonds zweifelhafter Forderungen bereitgestellt wird, deren Ausmaß unter Berücksichtigung des Betrags der Ansätze für die schwer einbringlichen Einnahmen festgelegt wird, nach den im angewandten Grundsatz der Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten laut der Anlage 4/2 des vorliegenden Dekrets“. Die Forderungen anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber, die von Bürgschaften gestützten Forderungen und die per Kassa festgestellten Einnahmen sind jedenfalls nicht Gegenstand der Abwertung.

Im Haushaltsvoranschlag 2022-2024 wird die Rückstellung für den Fonds für zweifelhafte Forderungen mit 9,4 Mio. Euro für das Jahr 2022 (laufender Anteil 7,7 Mio. Euro und Investitionsanteil 1,7 Mio. Euro), 9,1 Mio. Euro für das Jahr 2023 (laufender Anteil 7,5 Mio. Euro und Investitionsanteil 1,6 Mio. Euro) und 9 Mio. Euro für das Jahr 2024 (laufender Anteil 7,4 Mio. Euro und Investitionsanteil 1,6 Mio. Euro) angegeben; aus dem Protokoll Nr. 40/2021 des Kollegiums der Rechnungsprüfer geht hervor, dass dieses folgende Beträge für angemessen befunden hat: insgesamt 9 Mio. für das Jahr 2022, 9 Mio. für das Jahr 2023 und 9 Mio. für das Jahr 2024.

Es sei daran erinnert, dass die Abteilung Finanzen bereits im Laufe der vergangenen Billigungsverfahren in Bezug auf die mangelnde Übereinstimmung zwischen den Angaben im Gutachten der Rechnungsprüfer und jenen in den Buchhaltungsunterlagen darauf hingewiesen hatte, dass *"das Gutachten bekanntlich vom Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf den Gesetzesvorschlag vonseiten der Landesregierung verfasst wird. Die nachfolgenden Gesetzgebungsphasen können Änderungen an den Haushaltsveranschlagungen mit sich bringen, folglich auch mit Veränderung des wirtschaftlich-finanziellen Bezugsrahmens."*³²

Man weist darauf hin, dass sich die mangelnde Übereinstimmung zudem in Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 zeigt, in welchem die Rückstellung in den Fonds folgendermaßen angegeben ist: mit 8,6 Mio. - Jahr 2023 (laufender Anteil 7,9 und Investitionsanteil 0,7 Mio.), mit 8,4 Mio. - Jahr 2024 (laufender Anteil 7,7 Mio. und Investitionsanteil 0,7 Mio.) und mit 8,4 Mio. - Jahr

³² Vgl. Schreiben der APB vom 30. März 2021.

2025 (laufender Anteil 7,7 Mio. und Investitionsanteil 0,7 Mio.); aus dem Protokoll Nr. 41/2022 des Kollegiums der Rechnungsprüfer geht hervor, dass dieses folgende Beträge für angemessen befunden hat: insgesamt 8,3 Mio. für das Jahr 2023, 8,4 Mio. für das Jahr 2024 und 8,4 Mio. für das Jahr 2025.

Hinsichtlich der Kriterien und Modalitäten zur Ermittlung der in der Rechnungslegung gebildeten Rückstellungen (vgl. Anlage A der Rechnungslegung „Aufstellung des Verwaltungsergebnisses“) heißt es in dem der Rechnungslegung beigelegten Bericht des Rechnungsprüfungsorgans, dass *„die Körperschaft einen Teil des Verwaltungsergebnisses in den Rückstellungsfonds für zweifelhafte Forderungen zurückgestellt hat, wie in Punkt 3.3 des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes 4,2/2 gefordert. Die im Jahresabschluss 2022 zu bildende Rückstellung für zweifelhafte Forderungen wird nach der ordentlichen Methode ermittelt, indem auf das Volumen der Aktivrückstände, die sich auf zweifelhafte Einnahmen beziehen, der Prozentsatz angewandt wird, der als Hunderterkomplement des Durchschnitts der im Fünfjahreszeitraum 2018-2022 erfolgten Einhebungen im Rückständekonto im Verhältnis zu den gesamten zum 1. Januar der gleichen Jahre beibehaltenen Aktivrückständen bestimmt wird. Die Berechnung der Prozentsätze für die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen erfolgte nach der Verhältnismethode aus der Summe der Inkassos auf dem Rückständekonto jeden Jahres folgendermaßen gewichtet: 0,35 in jedem der Jahre des Zweijahreszeitraums 2021-2022 und 0,10 in jedem der Jahre des Dreijahreszeitraums 2018-2020 - verglichen mit der Summe der Aktivrückstände zum 1. Januar jeden Jahres, gewichtet in derselben Weise wie beim Inkasso.“*

Die Rückstellungsprozentsätze wurden im Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer, welcher der Rechnungslegung beigelegt ist, wie folgt angegeben:

TITEL	TYPOLOGIE	% Rückstellung
Titel 1	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	100,00%
Titel 1	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden, nicht nach dem Kassaprinzip festgestellt	0,00%
Titel 2	Typologie 101: Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	0,00%
Titel 2	Typologie 102: Laufende Zuwendungen von Familien	0,00%
Titel 2	Typologie 103: Laufende Zuwendungen von Unternehmen	0,39%
Titel 2	Typologie 104: Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	93,88%
Titel 2	Typologie 105: Laufende Zuwendungen vom Rest der Welt	0,00%
Titel 3	Typologie 100: Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	34,84%
Titel 3	Typologie 200: Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	97,98%
Titel 3	Typologie 300: Aktivzinsen	88,92%
Titel 3	Typologie 400: Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	0,00%
Titel 3	Typologie 500: Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	80,35%
Titel 4	Typologie 100: Investitionsabgaben	0,00%
Titel 4	Typologie 200: Investitionsbeiträge abzüglich der Beiträge der öffentlichen Verwaltung und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 300: Sonstige Investitionszuwendungen, abzüglich der Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen und der EU	0,00%
Titel 4	Typologie 400: Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	93,58%
Titel 4	Typologie 500: Sonstige Investitionseinnahmen	84,64%
Titel 5	Typologie 100: Veräußerung von Finanzanlagen	0,00%
Titel 5	Typologie 200: Einhebung kurzfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 300: Einhebung mittel-/langfristiger Forderungen	0,00%
Titel 5	Typologie 400: Sonstige Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	0,00%

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2022 vom 19. April 2023

Dem genannten Bericht entnimmt man die erfolgte Überprüfung der Angemessenheit des Fonds infolge der Anwendung der oben genannten Prozentsätze im Gesamtausmaß von 113.839.809,39 Euro (im Jahr 2021: 111,1 Mio.), davon 80.415.156,06 Euro laufender Anteil (im Jahr 2021: 77 Mio.) und 33.424.653,33 Euro (im Jahr 2021: 34,1 Mio.) Investitionsanteil.

4.5.3 Der Rechtsstreitfonds für Rechtskosten

Die Anlage Nr. 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht in Punkt 5.2, Buchstabe h) vor, dass „in dem Fall, dass die Körperschaft infolge eines Rechtsstreits, in dem sie eine erhebliche Wahrscheinlichkeit hat, zu unterliegen, oder aufgrund eines nicht rechtskräftigen und nicht vollstreckbaren Urteils zur Zahlung von Ausgaben verurteilt wird, bis zum Ausgang des Verfahrens eine passive Verpflichtung besteht, die vom Eintritt eines Ereignisses (dem Ausgang des Urteils oder des Rekurses) abhängt, in Bezug auf das keine Ausgaben verpflichtet werden können. In dieser Situation muss die Körperschaft die notwendigen Mittel für die Zahlung der im Urteil vorgesehenen Kosten zurückstellen und im Laufe des Jahres die entsprechenden Ausgaben zuweisen, die am Ende des Jahres das Verwaltungsergebnis erhöhen, das zur Deckung der aus dem endgültigen Urteil resultierenden Ausgaben zweckgebunden werden muss. Zu diesem Zweck wird es als notwendig erachtet, einen eigenen Risikofonds einzurichten“.

Sowohl im Verwaltungshaushalt 2022-2024 als auch im Verwaltungshaushalt 2023-2025 ist der Fonds für Rechtskosten (Haushaltskapitel U20031.0300) für jedes der drei betrachteten Jahre mit 6 Mio. Euro veranschlagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es neben dem „Rechtsstreitfonds für Rechtskosten“ in den Verwaltungshaushalten auch den „Risikofonds für weitere potenzielle Verbindlichkeiten“ (Haushaltskapitel U20031.0330) gibt, wie dies fakultativ in Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 vorgesehen ist, ohne jegliche Angabe von Mitteln.

Im zurückgestellten Teil des Verwaltungsergebnisses zum 31. Dezember 2022 wird der Rechtsstreitfonds für Rechtskosten mit 78.586.547,76 Euro (im Jahr 2021: 55.183.298,15 Euro; im Jahr 2020: 86.540.877,40 Euro) angegeben, ein Betrag, der im Vergleich zum Vorjahr um 23.403.249,61 Euro zugenommen hat. Die Verwaltung weist darauf hin, dass sich *„die ursprüngliche Veranschlagung im Laufe des Jahres auch nach unten ändern kann. Die Rückstellung im Haushalt hingegen erfasst den gesamten Bestand an Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein negativer Ausgang als möglich eingeschätzt wird“*.

In Bezug auf die Bestimmung des Fonds berichtet das Rechnungsprüfungsorgan, dass die Quantifizierung der wahrscheinlichen potenziellen Verbindlichkeiten durch die Anwaltschaft des Landes auf der Grundlage der Ergebnisse der entsprechenden Urteile, die mit einer statistischen Methode berechnet wurden, durchgeführt wurde.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 führte die Anwaltschaft des Landes Folgendes aus: *„In Bezug auf die Rückstellungen für die laufenden Rechtsstreitigkeiten wurde gemäß Abschnitt 5.2. Buchstabe h) der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118 von 2011 im Zuge der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2021-2023 und der Rechnungslegung 2021 die Bestimmung der Rückstellung für den Rechtsstreitfonds für Rechtskosten auf der Grundlage einer Schätzung der Rechtsstreitigkeiten zulasten der Körperschaft auf Basis der mit statistischen Methoden berechneten Wahrscheinlichkeit, den Fall zu verlieren, vorgenommen. Die Anwaltschaft des Landes hat jedoch versucht, zu einer angemessenen Quantifizierung des Risikofonds zu gelangen, wobei sie berücksichtigt hat, dass die potenziellen Verbindlichkeiten für das Land nach den nachstehenden Grundsätzen in sichere Verbindlichkeiten, wahrscheinliche Verbindlichkeiten, mögliche Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten für entfernte Ereignisse unterschieden werden können:*

- *sichere Verbindlichkeiten - Risikoindex 100%, ist das Ereignis, das die Form eines vollstreckbaren Urteils angenommen hat, aber vorübergehend ex lege ausgesetzt ist, aufgrund der Wirkung von Art. 1 Absatz 714-bis des Gesetzes Nr. 218/2015;*

- *als ‚wahrscheinliche‘ Verbindlichkeit mit einem Risikoindex von 51% (der einen Rückstellungsbetrag vorschreibt, der mindestens diesem Prozentsatz entspricht) ist diejenige zu betrachten, die Fälle von nicht vollstreckbaren gerichtlichen Maßnahmen sowie noch nicht entschiedene Urteile umfasst, für die der Anwalt die Möglichkeit des Unterliegens als sehr bedeutsam einschätzt (siehe hierzu Dokument OIC Nr. 31 und die*

Definition von IAS 37, wonach das Ereignis wahrscheinlich ist, wenn es als wahrscheinlicher angesehen wird, dass die Tatsache eintritt, als das Gegenteil);

- die ‚mögliche‘ Verbindlichkeit, die gemäß OIC-Dokument Nr. 31 sowie IAS 37 als diejenige Verbindlichkeit zu betrachten ist, bei der das Eintreten des Ereignisses weniger als wahrscheinlich ist, so dass die Spanne der Rückstellung zwischen einem Maximum von 49 % und einem Minimum schwankt, das in Abhängigkeit von der Schwelle des nachfolgenden Klassifizierungskriteriums festgelegt wird;
- die Verbindlichkeit für ein ‚entferntes‘ Ereignis, dessen Wahrscheinlichkeit auf weniger als 10 % geschätzt wird, mit einer erwarteten Rückstellung von Null.

Daraufhin wurde eine Anerkennung und Aktualisierung der entstandenen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt, um die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln. [...] Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich die ursprüngliche Prognose im Laufe des Jahres auch nach unten verändern kann. Die Rückstellung im Haushaltsabschluss hingegen erfasst den Umfang des gesamten Bestandes an Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein negativer Ausgang als möglich eingeschätzt wird“.

Im gleichen Schreiben stellt die Anwaltschaft des Landes fest, dass die Schätzung und Bewertung des Risikogrades unter Berücksichtigung des Standes der verschiedenen Verfahren und der Ergebnisse der verschiedenen Instanzen sowie der Ergebnisse der im Rahmen der verschiedenen Verfahren bereits durchgeführten beweiserheblichen und beratenden Untersuchungen vorgenommen wurde, wobei sie darauf hinweist, dass „die Tendenz zunehmend vorsichtig ist“. In diesem Zusammenhang betont die Anwaltschaft, dass es zwar „schwierig ist, in jedem Fall, an dem die Autonome Provinz Bozen beteiligt ist oder der von der Provinz eingeleitet wird, Vorhersagen über die damit verbundenen Risiken zu machen [...] ein bestimmter Betrag von der Anwaltschaft jedoch aufgrund der Angabe und Schätzung des Risikos zurückgestellt wird“ und dass „der Anteil an den verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, die von der Provinz verloren werden, sehr gering ist und etwa bei 20 - 25 % liegt“.

Nachstehend ist die Entwicklung der Rückstellungen in den Fonds in den letzten drei Jahren dargestellt:

	2020		2021		2022	
	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung	Verwaltungs- haushalt	Rechnungs- legung
Betrag	18.121.523,57	86.540.877,40	26.164.312,85	55.183.298,15	6.000.000,00	78.586.547,76

Quelle: Verwaltungshaushalte und Rechnungslegungen der APB 2019 – 2021 – 2022

Das oben genannte Schreiben vom 31. März 2023 wurde von der Anwaltschaft am 28. April, 19. Mai und 1. Juni 2023 ergänzt und berichtigt, wobei präzisiert wurde, dass im Jahr 2022 455 neue Streitverfahren eingeleitet wurden (im Jahr 2021: 611), wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

	Anhängige Streitverfahren		Neue Streitverfahren		Anhängige Streitverfahren		Entschiedene Streitverfahren	
	am 31.12.2021	davon Auftrag an Dritte	eingeleitet 2022	davon Auftrag an Dritte	am 31.12.2022	davon Auftrag an Dritte	im Laufe von 2022	daon Auftrag an Dritte
Verfassungsgerichtshof	5	0	2	0	5	0	2	0
Kassationsgerichtshof	76	0	13	0	83	0	6	0
Staatsrat	192	0	59	0	179	0	72	0
Oberstesgericht für öffentliche Gewässer	25	0	12	0	30	0	7	0
Regionaler Gerichtshof für öffentl. Gewässer	0	0	2	0	2	0	0	0
Oberlandesgericht	65	0	14	0	53	0	26	0
Regionales Verwaltungsgericht	495	0	125	0	391	0	229	0
Landesgericht	190	0	145	0	218	0	117	0
Steuerkommissionen - Steuerrichter	27	0	20	0	37	0	10	0
Friedensrichter	196	0	58	0	105	0	149	0
Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
Mediation - Verhandlung mit Rechtsbeistand	20	0	2	0	22	0	0	0
(EuGH - EUIPO)	1	1	1	1	1	1	1	1
Staatspräsident	7	0	2	0	8	0	1	0
Zentralkommissionen Gesundheitsberufe	1	0	0	0	1	0	0	0
Summe	1300	1	455	1	1135	1	620	1

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 1. Juni 2023 APB

Die Anwaltschaft gab einen kurzen Überblick über den Stand der Rechtsstreitigkeiten zum 31. Dezember 2022 der im Folgenden zusammengefasst wird:

- Auch im Jahr 2022 kam es zu einem „bemerkenswerten Anstieg“ der bei den Friedensgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Widersprüchen gegen die vom Generalsekretariat des Landes erlassenen Zahlungsbefehle wegen Verstoßes gegen die in den Dringlichkeitsverordnungen bei Gefahr in Verzug des Landeshauptmannes zur Vorbeugung und Bewältigung des Pandemienotstands vorgesehenen Maßnahmen;
- In Bezug auf verwaltungsrechtliche Streitigkeiten verweist die APB auf den Fall der Führung eines Parkplatzes, in dem das erstinstanzliche Urteil zugunsten der APB ausfiel und zurzeit ein Berufungsverfahren vor dem Staatsrat anhängig ist;
- Bedeutsam ist auch der bei verschiedenen Justizbehörden anhängige Rechtsstreit über die Besetzung einer Fläche durch eine Gesellschaft, sowie der Rechtsstreit über ein Einkaufszentrum von Landesbedeutung, welcher nach dem Urteil des Staatsrats andauert, zu dem „keine Entschädigungsklagen eingereicht wurden, bis das Ergebnis des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vorliegt, das die Verwaltungen durchführen müssen, um dem genannten Urteil nachzukommen“;
- Darüber hinaus informiert die APB über den anhängigen Rechtsstreit bei zahlreichen Verwaltungsprozessen, die von Pharmaunternehmen gegen die italienische Arzneimittelagentur (AIFA) angestrengt wurden, deren Einleitungsakte auch den Regionen und autonomen Provinzen zugestellt wurden (die APB hat sich nicht auf den Streit eingelassen, so dass dieser Rechtsstreit nicht in der Tabelle in der Anlage zum Schreiben aufscheint);

- Schließlich wird berichtet, dass die Rekurse zahlreicher Spielhallenbetreiber gegen die angebliche Rechtswidrigkeit der Mindestabstände zu „sensiblen“ Orten zu Gunsten der APB entschieden wurden;
- Was die Steuerstreitigkeiten betrifft, so berichtet die APB, dass es sich dabei hauptsächlich um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer handelt, bei denen *„jetzt die ersten Entscheidungen der Steuerkommission von Rom zu sehen sind, die den Rekursen der verschiedenen Automobilhersteller stattgegeben und auch die Legitimität der Vorgangsweise der Provinz anerkannt haben“*;
- In Bezug auf die strafrechtlichen Verfahren weist die APB darauf hin, dass sie in der Regel geschädigte Partei ist und sich *„in die jeweiligen Prozesse einlässt, es sei denn, die Anwaltschaft hat bereits Kenntnis über eine Klageerhebung vonseiten des Rechnungshofs wegen desselben Sachverhalts“*, während es die APB in anderen Fällen nach entsprechendem Beschluss der Landesregierung *„für angebracht hält, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten“*, mit dem Vorbehalt, in den zivilrechtlichen Verfahren gegebenenfalls getrennt vorgehen zu können;
- Im Bereich des Arbeitsrechts gibt es auch 2022 weiterhin *„intensive Rechtsstreitigkeiten“*, die hauptsächlich auf zwei Bereiche zurückzuführen sind, nämlich die Wiederherstellung der Laufbahn von Lehrern und die Anerkennung der Zweisprachigkeitszulage;
- Im Bereich der zivilrechtlichen Streitigkeiten weist die APB auf 5 neue Streitfälle hin, in die sie aufgrund der Krise einer Gesellschaft verwickelt ist, die mehrere Aufträge im Zusammenhang mit großen Infrastrukturarbeiten erhalten hat (die Anwaltschaft berichtet, dass sie *„Schritte zur Auflösung der Verträge, zur Neuvergabe und zur Rückforderung der bei der Unterzeichnung der Verträge gewährten Vorschüsse eingeleitet hat“*);
- Man verweist auch auf die Fortsetzung des Rechtsstreits über die Festsetzung von Enteignungsentschädigungen und eines Rechtsstreits über eine Wasserableitungskonzession, der in erster Instanz mit einem Urteil gegen die APB beigelegt wurde (derzeit in der Berufung anhängig), sowie auf den weiterhin anhängigen Rechtsstreit vor dem Kassationsgerichtshof zwischen der APB und einem Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.

Bei den Rechtskosten für externe Beauftragungen beläuft sich der Gesamtbetrag der Ausgabenverpflichtungen im Jahr 2022 auf 229.797,99 Euro (2021: 136.210,26 Euro).

Dabei handelt es sich *„im Wesentlichen um Domizilierungsermächtigungen, dort wo Aufträge an Dritte, was sehr selten vorkommt, offensichtlich notwendig sind für Domizilierungen in Fällen, die bei Justizbehörden außerhalb der Provinz eingeleitet werden“*.

4.5.4 Der Fonds für wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen und andere Rückstellungen

Ab dem Haushaltsjahr 2015 müssen die im Verzeichnis gemäß Art. 1 Abs. 3 des G vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, angeführten öffentlichen Verwaltungen (darunter auch die Regionen und autonomen Provinzen) einen eigenen Rückstellungsfonds für die Sonderbetriebe, Einrichtungen und beteiligte Gesellschaften bilden, welche Verluste aufweisen, im Ausmaß des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes und anteilmäßig zur jeweiligen Beteiligung (Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 und Art. 1 Absätze 550 ff. des G Nr. 147/2013).

Sowohl im Haushaltsvoranschlag 2022-2024 als auch im Haushaltsvoranschlag 2023-2025 hat die APB eine Rückstellung in den „Fonds für wiederkehrende Verluste in beteiligten Gesellschaften und gesetzlicher Bezugsrahmen“ (Haushaltskapitel U20032.0210) in Höhe von 1 Mio. für jedes der drei jeweiligen Jahre gebildet, Beträge, zu denen das Kollegium der Rechnungsprüfer ein positives Gutachten abgegeben hat (siehe Protokoll Nr. 40/2021 und Nr. 41/2022).

Die Aufstellung des Verwaltungsergebnisses der Rechnungslegung 2022 zeigt eine Rückstellung in den Fonds in Höhe von 18.967.721,70 Euro (im Jahr 2021: 17.290.002,31; 2020: 6.347.183,47). Das Rechnungsprüfungsorgan bestätigt in seinem Gutachten zur Rechnungslegung, dass man die diesbezügliche Angemessenheit überprüft hat, und stellt fest, dass *„eine zusätzliche Rückstellung in den vorgenannten Fonds für die negativen Betriebsergebnisse der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Jahr 2021 (letzte verfügbare Bilanzen) in Höhe von insgesamt 1.677.719,39 Euro (für die Gesellschaften: Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca SpA 232.070,00 Euro und TFB-Tunnel ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni SpA 3.923,76 Euro; für die Körperschaften: Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE 1.441.725,63 Euro) vorgenommen wurde“*.

Gleichfalls entnimmt man der zitierten Aufstellung des Verwaltungsergebnisses in der Anlage zur Abschlussrechnung, dass die APB beim Posten „Andere Rückstellungen“ eine Rückstellung für insgesamt Euro 107.242.577,27 vorgenommen hat.

Von diesen Rückstellungen sind 103,7 Mio. Euro den höheren Mittelzuweisungen des Staates (59,6 Mio. Euro im Jahr 2020 und 44,1 Mio. Euro im Jahr 2021) im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand zuzuschreiben (wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer berichtet, wurde auf der Grundlage von Artikel 41 Abs. 2-quater des Gesetzesdekrets Nr. 104/2020, umgewandelt in G Nr. 126/2020, im Jahr 2022 *„für jede Region mit Sonderstatut und autonome Provinz der Betrag der tatsächlichen Mindereinnahmen der bezifferten Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020 im Vergleich zum Durchschnitt der bezifferten Ansprüche für die Haushaltsjahre 2017-2018-2019 gemäß ihren jeweiligen*

Statuten unter Berücksichtigung der höheren und niedrigeren Ausgaben für den Covid-19-Notstand, der Ausgleiche laut Artikel 24 Absatz 4 und der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Finanzbestimmungen ermittelt"), während die übrigen Rückstellungen - so der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans - (vorsorglich) zur Deckung der für die Schulden der Körperschaften und beteiligten Gesellschaften gewährten Garantien bestimmt sind (dies betrifft insbesondere die Garantie zugunsten der Gesellschaft Alperia AG in Bezug auf den jährlichen Risikoanteil, wie auch in den vorhergehenden Billigungen dargelegt).

4.5.5 Die gebundenen Fonds

Der angewandte Buchhaltungsgrundsatz bezüglich der Finanzbuchhaltung laut Punkt 9.2.8 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass folgende festgestellte Einnahmen den gebundenen Teil des Verwaltungsergebnisses darstellen:

- Jene in den Fällen, in denen das Gesetz oder die allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze eine Bindung zur spezifischen Zweckbestimmung der Einnahmen in Bezug auf Ausgaben feststellen;
- Jene, welche auf Darlehen und Finanzierungen basieren, die zur Finanzierung bestimmter Investitionen abgeschlossen wurden;
- Jene, welche auf Zuweisungen basieren, die zugunsten der Körperschaft für einen bestimmten Zweck ausgezahlt wurden;
- Jene, welche auf „außerordentlichen einmaligen, festgestellten und eingehobenen Einnahmen basieren, denen die Verwaltung formell eine spezifische Zweckbestimmung zugewiesen hat.

Der gebundene Teil des Verwaltungsergebnisses für das Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf insgesamt 129.499.002,39 Euro (2021: 135.952.471,46 Euro) und umfasst unter anderem Mittel im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand in Höhe von 84.245.570,93 Euro (es gibt keine gebundenen Mittel im Zusammenhang mit dem PNRR und PNC).

Die folgende Tabelle enthält ein analytisches Verzeichnis der gebundenen Mittel im Zusammenhang mit dem Covid-19-Gesundheitsnotstand.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

Analytisches Verzeichnis der gebundenen Ressourcen des Verwaltungsergebnisses – COVID-19				
Einnahmen-kapitel	Beschreibung	Ausgaben-kapitel	Beschreibung	Gebundene Ressourcen des Verwaltungsergebnisses zum 31.12.2022
E02101.2120	Zuweisungen für dringende Gesundheitsmaßnahmen zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes (GD 14/2020 Art. 17)	U13011.2370	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSMANAGEMENT FÜR DRINGENDE MAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DES COVID-19 NOTSTANDES (LG 7/2001 ART. 28 ABS. 1 B.A, MD 10.03.2020, GD 18/2020, GD 34/2020) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	148.698,04
E02101.2150	Zuweisungen des Staates für die Gemeinden für die Durchführung von Maßnahmen der Nahrungsmittelsolidarität zur Bewältigung des COVID-19-Notstandes (GD 18/2020, GD 19/2020, VPMR658/2020)	U12051.0565	ZUWEISUNGEN AN DIE GEMEINDEN, DEREN KONSORTIEN ODER BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER DELEGIERTE VERWALTUNGSFUNKTIONEN IM BEREICH DER SOZIALDIENSTE - COVID 19 (GG 13/1991 ARTT. 7/BIS UND 10, GD 1/2020, GD 19/2020, VPMR 685/2020, GD 73/2021 ART. 53) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	9.267,90
		U18011.0620	ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN UND AN DIE BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN DER NAHRUNGSMITTELSOLIDARITÄT UND UNTERSTÜTZUNG DER FAMILIEN ZUR BEWÄLTIGUNG DES COVID-19 NOTSTANDES (GD 18/2020, GD 19/2020, VPMR 658/2020, GD 73/2021 ART. 53) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	
E02101.2210	Zuweisungen des Staates für das Land für die Finanzierung der Ausgaben von Desinfektion und Sanitation und für die außerordentlichen Ausgaben der örtlichen Polizei im Rahmen des COVID-19 Notstandes (Art. 114 und 115 GD 18/2020)	U01041.0670	VERGÜTUNG AN DIE SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG IM RAHMEN DES COVID-19 NOTSTANDES (LG 18/2012 ART. 10, GD 18/2020 ART. 115) - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE COD./U.1.03.02.15.000	131,68
E02101.2240	Zuweisungen des Staates im Bereich Bevölkerungsschutz zur Einrichtung und Betrieb von Quarantäne-einrichtungen im Zusammenhang mit dem COVID-19 Notfall (Verordn. Leiter Dep. f. Katastrophensch. 630/2020)	U11011.0565	BEITRÄGE FÜR LAUFENDE AUSGABEN AN DIE AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (VLDK 719/2020, VLDK 768/2021) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	0,00
		U11012.0560	BEITRÄGE FÜR INVESTITIONSBETRÄGE AN DIE AGENTUR FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (VLDK 719/2020, VLDK 768/2021) - INVESTITIONSBETRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.2.03.01.02.000	
		U12011.0580	BEITRÄGE AN VEREINIGUNGEN UND PRIVATE KÖRPERSCHAFTEN FÜR TÄTIGKEITEN IN DEN BEREICHEN SOZIALE AUSGRENZUNG UND INKLUSION UND FÜR DIE ALLGEMEINE FÖRDERGÄTIGKEIT (LG 13/1991 ART. 20/BIS, LG 3/2006 ART. 8) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN COD./U.1.04.04.01.000	
E02101.2420	Zuweisungen an die Gemeinden und an die Bezirksgemeinschaften aus dem Fonds des Staates für die Ausübung der grundlegenden Funktionen in Zusammenhang mit dem COVID-19 Notfall (GD 34/2020, Art. 106)	U07011.0067	FÖRDERUNGEN FÜR DIE FÜHRUNG DER PRIVATEN TOURISMUSORGANISATIONEN (LG 15/2017 ART. 12) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN COD./U.1.04.04.01.000	4.751.903,78
		U18011.0650	ZUWEISUNGEN AN DIE GEMEINDEN UND AN DIE BEZIRKSGEMEINSCHAFTEN AUS DEM FONDS DES FONDS DES STAATES FÜR DIE AUSÜBUNG DER GRUNDLEGENDE FUNKTIONEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19 NOTSTAND (GD 34/2020 ART. 106, LG 3/2014, LG 12/2021 ART. 1) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	
E02101.2480	Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen beim Fahrkartenverkauf und für zusätzliche Dienstleistungen der öffentlichen Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Covid-19 Notfall (GD 34/2020, Art. 200, Abs. 1, GD137/2020, Art. 22-ter)	U10021.0490	AUSGABEN FÜR DIE EINRICHTUNG VON ZUSÄTZLICHEN DIENSTEN IM RAHMEN DES EPIDEMIOLOGISCHEN NOTFALLS COVID 19 (GD 34/2020 ART. 200 ABS. 1, DM 340/2020, G 176/2020, ART. 22-TER, LG 16/1985, ARTT. 14, 17, LG 15/2015) - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE COD./U.1.03.02.15.000	12.915.794,04
		U10021.0492	ENTGELTE FÜR BETRIEBSKOSTEN DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS FÜR DIE EINRICHTUNG VON ZUSÄTZLICHEN DIENSTEN IM RAHMEN DES EPIDEMIOLOGISCHEN NOTFALLS COVID 19 (GD 34/2020 ART. 200 ABS. 1, DM 340/2020, G 176/2020, ART. 22-TER, LG 16/1985, ARTT. 14, 17, LG 15/2015) - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE COD./U.1.03.02.15.000	
E02101.2780	Zuweisungen des Staates für Bewältigung des COVID-19 Notstandes zur Gewährung von Zuschüssen zugunsten von Subjekten, welche eine Unternehmenstätigkeit des Verkaufs von Gütern oder öffentliche Dienstleistungen ausüben, in den Gemeinden die in Skigebieten liegen (GD41/2021 Art. 2 Abs. 2)	U10022.0605	INVESTITIONSBETRÄGE FÜR DIE TECHNOLOGISCHE INNOVATION, MODERNISIERUNG UND VERBESSERUNG DES SICHERHEITSNIVEAUS VON SEILBAHNANLAGEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST (LG 1/2006 ART. 4, GD 41/2021 ART. 2) - INVESTITIONSBETRÄGE AN ANDERE UNTERNEHMEN COD./U.2.03.03.03.000	42.607.388,36
		U14011.2032	BEITRÄGE AN KLEINUNTERNEHMEN - COVID-19 (FONDO MONTAGNA) (LG 4/1997 ABSCH. VI, GD 41/2021, ART. 2, GD 73/2021, ART. 3) - SONSTIGE ZUWENDUNGEN AN HAUSHALTE COD./U.1.04.02.05.000	
E02101.2810	Zuweisungen des Staates zugunsten der Gemeinden für deren Gewährung einer Herabsetzung der TARI in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand (GD 73/2021 Art. 6 Abs. 1)	U18011.0700	ZUWEISUNGEN DES STAATES ZUGUNSTEN DER GEMEINDEN FÜR DEREN GEWÄHRUNG EINER HERABSETZUNG DER TARI IN ZUSAMMENHANG MIT DEM COVID-19-NOTSTAND (GD 73/2021 ART. 6 ABS. 1) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	175.402,39
E02101.2900	Staatliche Zuweisungen aus dem Fonds zur Entschädigung der Gemeinden für die Nichteinhebung der Aufenthaltsabgabe im Zusammenhang mit dem COVID 19-Notstand (GD 41/2021 Art. 25 Abs. 1)	U07011.1100	BEITRÄGE AN PRIVATE TOURISMUSORGANISATIONEN COVID 19 (GD 41/2021 ART. 25 ABS. 1) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN COD./U.1.04.04.01.000	22.654.596,67
E02101.2930	Zuweisungen des Staates im Zusammenhang mit dem Covid 19 Notfall zur Gewährung von Beiträgen an besonders betroffene Wirtschaftskategorien, einschließlich Handels- und Gastbetriebe in historischen Zentren und an Betriebe, die im Bereich der Hochzeiten und privaten Veranstaltungen tätig sind (GD41/2021 Art. 26 Abs. 1)	U14011.2060	COVID 19: BEITRÄGE AN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN, WELCHE VOM EPIDEMIOLOGISCHEN NOTSTAND BESONDERS BETROFFEN SIND (GD 41/2021 ART. 26) - SONSTIGE ZUWENDUNGEN AN HAUSHALTE COD./U.1.04.02.05.000	748.047,07
		U14011.2065	COVID 19: BEITRÄGE AN WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN, WELCHE VOM EPIDEMIOLOGISCHEN NOTSTAND BESONDERS BETROFFEN SIND (GD 41/2021 ART. 26) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN SONSTIGE UNTERNEHMEN COD./U.1.04.03.99.000	

E02101.3050	Zuweisungen des Staates für die Einrichtung eines Systems zur systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser (GD 73/2021, Art. 34, Abs. 4, MD30.10.2021)	U09041.0145	AUSGABEN FÜR DIE EINRICHTUNG EINES SYSTEMATISCHEN ÜBERWACHUNGSSYSTEMS FÜR SARS-COV-2 UND SEINE VARIANTEN IN ABWÄSSERN (GD 73/2021 ART. 34 ABS. 4, MD 30.10.2021) - PROFESSIONELLE UND SPEZIALISIERTE DIENSTLEISTUNGEN COD./U.1.03.02.11.000	90.234,10
		U09041.0150	AUSGABEN FÜR DIE EINRICHTUNG EINES SYSTEMATISCHEN ÜBERWACHUNGSSYSTEMS FÜR SARS-COV-2 UND SEINE VARIANTEN IN ABWÄSSERN (GD 73/2021 ART. 34 ABS. 4, MD 30.10.2021) - SONSTIGE VERBRAUCHSGÜTER COD./U.1.03.01.02.000	
		U09041.0165	AUSGABEN FÜR DIE EINRICHTUNG EINES SYSTEMATISCHEN ÜBERWACHUNGSSYSTEMS FÜR SARS-COV-2 UND SEINE VARIANTEN IN ABWÄSSERN (GD 73/2021 ART. 34 ABS. 4, MD 30.10.2021) - ORDENTLICHE WARTUNG UND REPARATUREN COD./U.1.03.02.09.000	
E02101.3140	Zuweisungen aus dem Fonds zur Förderung des psychischen Wohlbefindens im Rahmen des COVID-19 - Notstandes (Art. 33Abs. 6-bis GD 73/2021)	U13011.2400	ZUWEISUNG AN DEN SANITÄTSBETRIEB DER STAATLICHEN COVID - FINANZIERUNG FÜR DIE PSYCHOLOGISCHE BETREUUNG (GD 73/2021 ART. 33, LG 7/2001 ART. 28 ABS. 1) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	0,00
E02101.3290	Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen aufgrund der Befreiung der Vermögensgebühr für die Besetzung von öffentlichem Grund betreffend Zirkusaktivitäten und Wandervorfürungen - COVID-19 (GD 73/2021, Art. 65, Abs. 6 und 7)	U18011.0715	AUSGLEICHZUWEISUNGEN FÜR MINDEREINNAHMEN AUFGRUND DER BEFREIUNG DER VERMÖGENSGEBÜHR FÜR DIE BESETZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND BETREFFEND ZIRKUSAKTIVITÄTEN UND WANDERVORFÜHRUNGEN - COVID 19 (GD 73/2021 ART. 65 ABS. 6 U. 7) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN COD./U.1.04.01.02.000	13.116,41
E02101.3350	Staatliche Zuweisungen zur Auszahlung des Beitrags für das psychische Wohlbefinden im Rahmen des COVID-19 - Notstandes (GD 228/2021 Art. 1-quater Abs. 3)	U12051.0570	ZUWEISUNG AN DAS NATIONALINSTITUT FÜR SOZIALE FÜRSORGE VON STAATLICHEN MITTELN ZUR AUSZAHLUNG DES BEITRAGS FÜR DAS PSYCHISCHE WOHLBEFINDEN (LG 7/2001 ART. 28 ABS. 1 B.A. GD 228/2021 ART. 1-QUATER ABS. 3)- LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN FÜRSORGEINSTITUTE COD./U.1.04.01.03.000	130.539,00
E02101.3590	Zuweisungen des Staates aus dem außerordentlichen Fonds für die Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors im Rahmen des COVID-19-Notstandes (GD 137/2020, Art. 13- quaterdecies; GD 41/2021, Art. 14, GD 73/2021, Art. 1-quater)	U12081.0930	COVID-19-BEIHILFEN AUS DEM AUßERORDENTLICHEN FONDS FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER KÖRPERSCHAFTEN DES DRITTEN SEKTORS AN EHRENAMTLICHE ORGANISATIONEN, VEREINE ZUR FÖRDERUNG DES GEMEINWESENS UND ONLUS- ORGANISATIONEN (GD 137/2020 ART. 13- QUATERDECIES, GD 41/2021 ART. 14, GD 73/2021 ART. 1-QUATER) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN (GD 137/2020 ART. 13- QUATERDECIES, GD 41/2021 ART. 14, GD 73/2021 ART. 1- QUATER) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN PRIVATE SOZIALEINRICHTUNGEN COD./U.1.04.04.01.000	0,00
E02105.1170	EU-Zuweisungen für die Teilnahme an einem Kooperationsabkommen für die Einrichtung eines Systems zur Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser (EUVO 369/2016,EUVO 521/2020)	U09041.0155	VON DER EU FINANZIERTE AUSGABEN FÜR DIE SCHAFFUNG VON SYSTEMEN, LOKALEN SAMMELSTELLEN UND DIGITALEN INFRASTRUKTUREN ZUR ÜBERWACHUNG VON SARS-COV-2 UND SEINEN VARIANTEN IM ABWASSER (EUVO 369/2016, EUVO 521/2020) - SONSTIGE VERBRAUCHSGÜTER COD./U.1.03.01.02.000	451,49
E04200.1740	Zuweisungen aus dem Fonds zur Anpassung der Baustoffpreise im Rahmen des COVID-19-Notstandes (GD 73/2021, Art. 1-septies, Abs. 8)	U10052.0955	PREISANPASSUNG FÜR BAUMATERIALIEN FÜR AUßERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITENAUF STAATSTRASSEN (GD 73/2021 ART. 1SEPTIES ABS. 8, G 106/2021) - AUßERGEWÖHNLICHE INSTANDHALTUNG VON GÜTERN DRITTER COD./U.2.02.03.06.000	0,00
		U10052.0980	PREISANPASSUNG FÜR BAUMATERIALIEN FÜR AUßERORDENTLICHE INSTANDHALTUNGSARBEITEN AUF LANDESSTRASSEN (GD 73/2021 ART. 1SEPTIES ABS. 8, G 106/2021) - UNBEWEGLICHE GÜTER COD./U.2.02.01.09.000	
				84.245.570,93

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anhang zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung - Anl. 7

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der oben genannten COVID-19-Mittel, die vom Staat zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der autonomen Regionen und Provinzen für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wurden, teilt die APB im Gebarungsbericht (in Anlage zur Rechnungslegung) mit, dass sie Ausgleichs in Höhe von 370 Mio. im Jahr 2020 und 44,1 Mio. im Jahr 2021 erhalten hat. Da die geltenden Bestimmungen vorsehen, dass im zweiten Jahr nach jenem der Ausgleichszahlungen ein Ausgleich auf der Grundlage der tatsächlichen Zahlen für die Mindereinnahmen vorgenommen werden (die auf der Grundlage der Differenz zwischen den endgültigen Ansprüchen für 2020 und 2021 und dem Durchschnitt des Zeitraums 2017-2019 quantifiziert werden), wird in dem Bericht dargelegt, dass „auf der Grundlage der endgültigen Daten für 2020 und der geschätzten Daten für 2021 die Differenz zwischen den abgetretenen staatlichen Abgaben 2020 und 2021 und dem Durchschnitt des Zeitraums 2017-2019 für die Provinz Bozen bei -273 Mio. bzw. +127 Mio. Euro liegt. Für das Jahr 2020 ergeben sich außerdem geringere Ausgaben in Höhe von 5,5 Mio. Euro und geringere Einnahmen aus eigenen Steuern in Höhe von 92,4 Mio. Euro, von denen 49,4 Mio. Euro bereits ausgeglichen wurden (Saldo von 43,0 Mio. Euro zugunsten der Provinz); daraus ergibt sich ein Saldo von 59,6 Mio. Euro, der an den Staat zurückzuzahlen ist. Für das Jahr 2021 muss der vom Staat vorgestreckte Ausgleich in Höhe von 44,1 Mio. Euro vollständig zurückgezahlt werden, da keine Einnahmeverluste entstanden sind“.

Die Anwendung des gebundenen Anteils in Höhe von 129,5 Mio. Euro (114,5 Mio. laufender Anteil und 15 Mio. Kapitalanteil) auf das erste Haushaltsjahr des Haushaltsvoranschlags 2023-2025 wurde schließlich mit Beschluss der Landesregierung Nr. 352 vom 4. Mai 2023 verfügt, der in den Prämissen auf die Absätze 8 und 11 des Artikels 42 des GvD Nr. 118/2011 verweist, um „*die Verwendung dieser [beschränkten Anteile, Anm. d. Red.] in einem Zeitrahmen zu ermöglichen, der mit der Planung der Aktivitäten durch die zuständigen Einrichtungen übereinstimmt*“. Anlässlich einer vorangegangenen Billigung hatte der Generaldirektor der APB in der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass der Vorteil eines solchen Verfahrens darin besteht, dass die Landesstrukturen den gebundenen Anteil sofort nutzen können, wodurch die Verfahrenszeiten um etwa zwei Monate beschleunigt werden.

4.6 Die Gebarungen außerhalb des Haushalts

Die Gebarungen außerhalb des Haushalts stellen Ausnahmen zum Grundsatz der Allgemeinheit des Haushalts dar und als solche müssen sie, gemäß den Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung, in das Haushaltssystem der Verwaltung einbezogen werden.

Der Landesgesetzgeber hat im Art. 23 Abs. 6 des LG vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, vorgesehen, dass die durch Sondergesetze des Landes autorisierten Gebarungen außerhalb des Haushaltes die entsprechenden Bestimmungen, die im gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, enthalten sind, ab 1. Jänner 2019 anwenden, es sei denn, die Landesregierung legt in Bezug auf bestimmte Gebarungen durch einen eigenen Beschluss fest, dass die vorgenannte Regelung ab 1. Jänner 2020 anzuwenden ist.

Mit Beschluss vom 30 Oktober 2018, Nr. 1103, hatte die Landesregierung vorausgeschickt, dass „*diese Operation in einem weiteren Prozess der Rationalisierung und Neuorganisation der gesamten Landesverwaltung stattfindet...*“ und dass es „*Absicht des Landes ist, diesen Prozess innerhalb des Jahres 2019 abzuschließen, um diese Fonds entsprechend den Vorschriften der Reform der öffentlichen Haushalte verwalten zu können*“, und entschieden, die Anwendung der Bestimmungen laut GvD Nr. 118/2011 in Bezug auf bestimmte Gebarungen außerhalb des Haushalts auf den 1. Januar 2020 zu verschieben. Es sei daran erinnert, dass durch Artikel 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Abschaffung aller Gebarungen außerhalb des Haushalts gemäß den Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 angeordnet wurde, mit der einzigen Ausnahme der Gebarung der Zahlstelle des Landes, die der besonderen Regelung gemäß Gesetz vom 28. Juli 2016, Nr. 154, unterliegt.

Man hebt hervor, dass mit Art. 18 des DLH Nr. 5/2023 der Durchführungsverordnung des Landesgesetzes Nr. 6/2022 der neue Name der Landeszahlstelle „Agentur Landeszahlstelle“ lautet.

Der Agentur verbleibt die Aufgabe als Zahlstelle für die Verwaltung der Beihilfen und Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Landwirtschaftspolitik innerhalb der Landesverwaltung³³.

Nachfolgend die zusammenfassende Tabelle der Landesverwaltung:

Nicht bilanzmäßig erfasste Verbindlichkeiten	Gesetzlicher Rahmen	Ausgänge 2020	Ausgänge 2021	Ausgänge 2022
Landeszahlstelle (jetzt Agentur Landeszahlstelle)	L.G. 14/12/1998 Nr. 11 – D.L.H. 4/12/2006 Nr. 72 (aktualisiert mit D.L.H. 30/01/2023 Nr. 5)	107.268.521,73	104.251.598,98	166.377.701,25

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

³³Vgl. Mipaaf - Organismi pagatori (politicheagricole.it) Auf der Webseite des Ministeriums ist zu entnehmen, dass „die Zahlstelle die Funktion der Verwaltung und Kontrolle der von den EGFL- und ELER-Fonds finanzierten Ausgaben innehat. Zu diesem Zweck wird die Zahlstelle vom Mitgliedsstaat von der zuständigen Behörde auf ministerieller Ebene (M.D. vom 17. Juni 2009) anerkannt. Die zuständige Behörde erkennt nur jene Körperschaften an, deren Struktur und Verwaltungsstruktur die Einhaltung der von Europäischen Kommission definierten Kriterien gewährleisten (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014). Die Zahlstellen werden konstant vonseiten der zuständigen Behörde überprüft, welche alle 3 Jahre die Ergebnisse dieser Überwachung an die europäische Kommission mitteilt. In Italien gibt es 11 anerkannte Zahlstellen, davon 9 auf regionaler Ebene, 1 auf staatlicher Ebene tätig in Bezug auf spezifische Maßnahmen (Exporte) und die staatliche Agentur für Zahlungen in der Landwirtschaft (ital. AGEA), welche zusätzlich zur Zahlung der Beihilfen im Rahmen der staatlichen Regelungen, auch die Rolle der Zahlstelle für die Regionen ohne eine solche übernimmt. Die Konten der Zahlstellen werden jährlich von einer unabhängigen Einrichtung zertifiziert, welche deren Vollständigkeit, Korrektheit und Wahrhaftigkeit bestätigt“.

5 DIE EINNAHMEN

5.1 Die festgestellten und eingehobenen Einnahmen 2022

Gemäß Art. 44 des GvD Nr. 118/2011 werden die Einnahmen nach den im Art. 15 desselben Dekrets angegebenen Modalitäten aufgeteilt, und zwar in: a) Titel, die nach der Herkunftsquelle der Einnahmen definiert sind; b) Typologien, definiert auf der Grundlage der Art der Einnahmen im Rahmen einer jeden Herkunftsquelle, zum Zweck der Genehmigung vonseiten des Landtags.

Für die Gebärung werden die Typologien weiters in Kategorien (aufgrund ihres Gegenstands - vgl. für die Regionen die Liste gemäß Anlage 13 des Dekrets), in Kapitel und eventuell in Artikel gegliedert. Innerhalb der Kategorien werden die etwaigen Anteile der nicht wiederkehrenden Einnahmen getrennt angeführt.

Die folgende Tabelle gibt den Verlauf der kompetenzbezogenen Einnahmen der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum an.

Einnahmen Kompetenz	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Anfängliche Bereitstellungen	6.358.323.381,49	6.508.540.535,37	6.597.591.477,86	2,4	1,4
Endgültige Veranschlagungen	8.307.462.386,44	8.865.759.681,91	9.147.636.149,43	6,7	3,2
Feststellungen	6.130.183.968,87	6.987.726.993,54	6.655.740.704,56	14,0	-4,8
Einhebungen Kompetenzkonto	5.706.900.277,49	6.550.843.572,42	6.231.952.484,04	14,8	-4,9
Rückstände	423.283.691,38	436.883.421,12	423.788.220,52	3,2	-3,0

Quelle: Haushaltsvoranschläge (Anlage A) und Rechnungslegungen (Anlage 10A) APB 2020, 2021 und 2022

Die festgestellten Einnahmen des Jahres 2022 (6.655,7 Mio.), der Verwaltungsüberschuss der vorherigen Jahre (539,8 Mio.), der ZMF für laufende Ausgaben (258,7 Mio.), der ZMF für Investitionsausgaben (867,6 Mio.) und der ZMF für Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen in Höhe von 11,6 Mio. ergeben die Gesamteinnahmen in der Höhe von 8.333,4 Mio.³⁴, gegenüber einer Anfangsveranschlagung der Gesamteinnahmen von 6.597,6 Mio. und einer kompetenzmäßigen Endveranschlagung von 9.147,6 Mio..

Das Ausmaß des ZMF (siehe oben) entspricht den Angaben bei den Ausgaben in der Rechnungslegung zum 31 Dezember 2021. Es wird somit die Übereinstimmung zwischen beiden Fonds gemäß dem Grundsatz laut Punkt 5.4.3 der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 gewährleistet, welcher Folgendes bestimmt: „Die Gesamthöhe des unter den Einnahmen verbuchten Fonds, der in einen laufenden Anteil und einen Kapitalanteil unterteilt ist, entspricht der Summe der Rückstellungen betreffend den bei den Ausgaben des Haushalts des Vorjahrs in den einzelnen Haushaltsprogrammen des Vorjahrs, auf welche sich die Ausgaben beziehen, bereitgestellten Fonds“.

³⁴ Anlage 10F zur Rechnungslegung 2022.

Die festgestellten Einnahmen haben im Vergleich zum Vorjahr um 332 Mio. abgenommen (4,8 Prozent) und die Feststellungen des Jahres, ohne die Einnahmen im Auftrag Dritter und ohne die Durchlaufposten (436,4 Mio.), betragen 6.221,37 Mio. (-5,7 Prozent im Vergleich zu den definitiven Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 6.597,6 Mio., ohne die Einnahmen im Auftrag Dritter und ohne Durchlaufposten).

Laut dem Gebarungsbericht (in der Anlage zur Rechnungslegung) beträgt das Verhältnis zwischen den Feststellungen und den endgültigen Veranschlagungen in tatsächlichen Beträgen 89,2 Prozent (95,8 Prozent nach Abzug der DANC), während es im Jahr 2021 95,5 Prozent betrug.

Der Anteil des laufenden Teils (die ersten drei Einnahmetitel) an den Gesamteinnahmen beträgt 97,7 Prozent (im Jahr 2021: 102,4).

Von den festgestellten Gesamteinnahmen entfallen fast drei Viertel auf steuerliche Einnahmen. Tatsächlich beziehen sich 66,3 Prozent (4.412,2 Mio.) der Feststellungen auf die vom Staat abgetretenen Abgaben, während 7,2 Prozent den eigenen Abgaben zuzurechnen sind (479 Mio.).

Im Jahr 2022 machen die laufenden Zuweisungen 10,2 Prozent (im Jahr 2021: 10,3 Prozent) der festgestellten Einnahmen aus. Alle anderen Typologien der Einnahmen verkörpern Anteile von weniger als 10 Prozent, und zwar: die außersteuerlichen Einnahmen 4,0 Prozent, die Investitionseinnahmen 2,4 Prozent, der Abbau von Finanzanlagen 1,2 Prozent, die Aufnahme von Krediten 2,3 Prozent und schließlich die Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten 6,5 Prozent.

Im Jahr 2022 wurde der Überschuss aus dem Vorjahr in Höhe von 539,8 Mio. verwendet. Darüber hinaus wurde der zweckgebundene Mehrjahresfonds in Höhe von 1.137,9 Mio. Euro ausgewiesen. Das Gesamtvolumen des Haushalts stieg damit auf 9.147,6 Mio., den höchsten je erreichten Wert (8.865,8 Mio. im Jahr 2021).

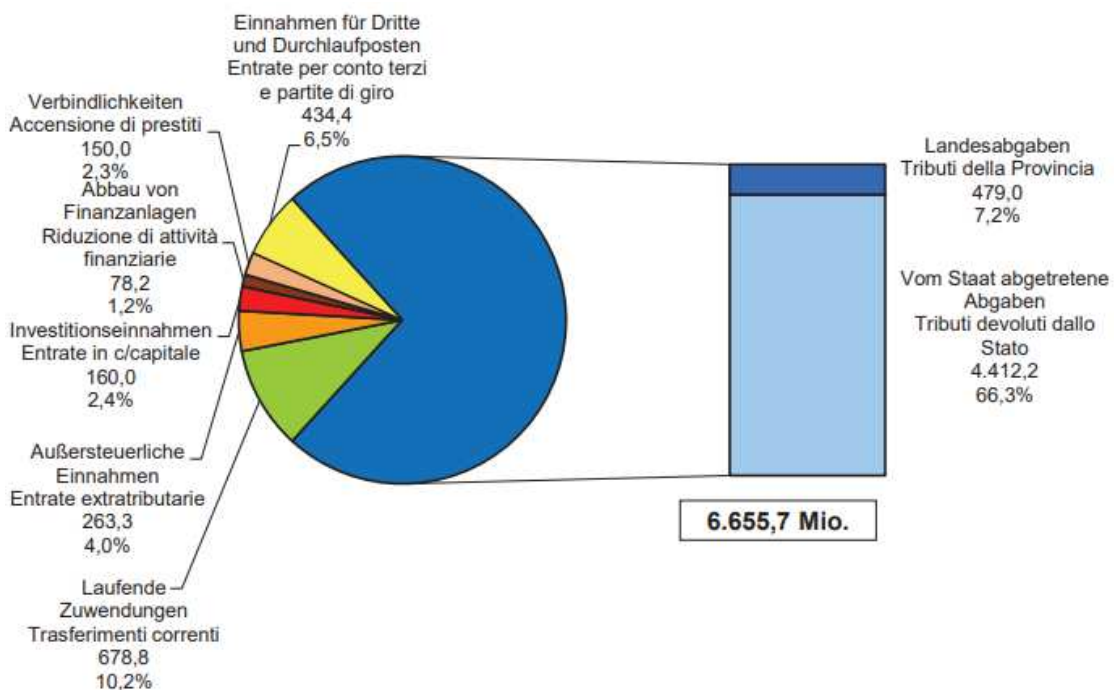
Die Auswirkungen der Notstandsphase auf die Finanzgebarung in Form von Mindereinnahmen für den Landeshaushalt wurden im Rahmen der Vorermittlungen untersucht. Diesbezüglich hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2022 Folgendes dargelegt: *„In Bezug auf die geringeren steuerlichen Einnahmen wurde in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen bzw. 44,08 Mio. Euro geschätzt. Für das Jahr 2020 wurde die Höhe der Einnahmeausfälle (Differenz zwischen 2020 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019) endgültig beziffert und beläuft sich auf 273 Mio. Euro. Da der Betrag niedriger ist als der im Jahr 2020 gezahlte Vorschuss (370 Mio.), muss die Provinz die Differenz von 97 Mio. zurückzahlen. Für das Jahr 2021 ist auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten die Differenz zwischen dem jährlichen und dem dreijährigen Durchschnitt des Anspruchs 2017-2019 positiv, so dass auch die staatlich zugewiesenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 44,08 Mio. zurückgezahlt werden“.*

Nachstehend werden die nach Titel aufgeteilten Einnahmen detaillierter beschrieben:

TITEL	DEFINITIVE KOMPETENZ-VORHERSAGE	FESTSTELLUNGEN	% ANTEIL FÜR TITEL DER FESTSTELLUNGEN AUF GESAMT	% FESTSTELLUNGEN/ ENDGÜLTIGE VERNASCHLAGUNG
TITEL 1 – Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	5.016.743.048,11	4.891.187.780,68	73,5	97,5
TITEL 2 – Laufende Zuwendungen	710.129.725,95	678.762.984,05	10,2	95,6
TITEL 3 – Außersteuerliche Einnahmen	241.417.896,49	263.259.741,84	4,0	109,0
TITEL 4 – Investitionseinnahmen	301.802.930,65	159.997.581,48	2,4	53,0
TITEL 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	73.165.071,65	78.158.387,09	1,2	106,8
TITEL 6 – Verbindlichkeiten	628.648.126,10	150.000.000,00	2,3	23,9
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.971.906.798,95	6.221.366.475,14	93,5	89,2
TITOLO 9 – Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	498.060.795,72	434.374.229,42	6,5	87,2
SUMME TITEL	7.469.967.594,67	6.655.740.704,56	100,0	89,1

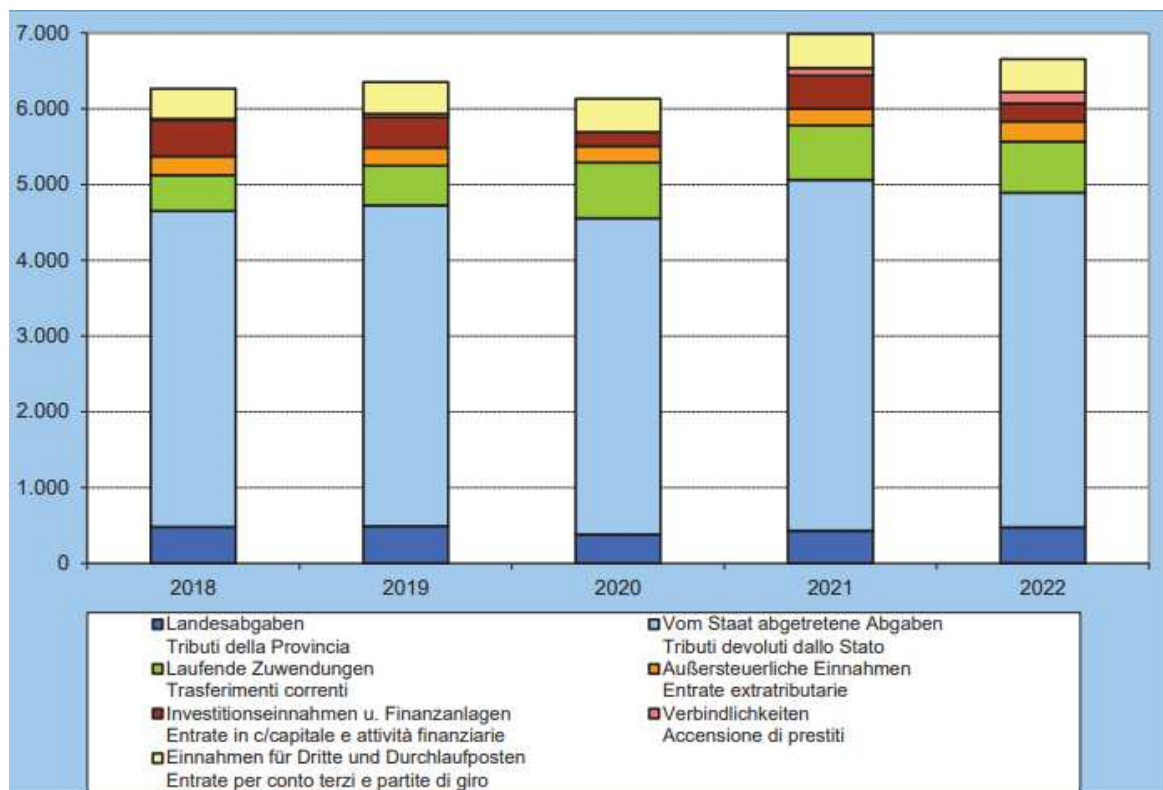
Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung APB 2022, Anl. 10B

Nachstehend die prozentuale Zusammensetzung der festgestellten Einnahmen im Jahr 2022 (Gesamt: 6.655,7 Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2022

Die folgende Tabelle beschreibt die Entwicklung der festgestellten Einnahmen im Zeitraum 2018-2022.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB 2022

Nachstehend das prozentuale Verhältnis zwischen den Einhebungen und Feststellungen und zwischen den Rückständen und Feststellungen in den verschiedenen Titeln der Einnahmen.

TITEL	FESTSTELLUNGEN	KOMPETENZ-EINHEBUNGEN	% EINHEBUNGEN/ FESTSTELLUNGEN	AKTIVE RÜCKSTÄNDE DER KOMPETENZ- GEBARUNG	% RÜCKSTÄNDE/ FESTSTELLUNGEN
TITEL 1 - Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.891.187.780,68	4.705.398.524,90	96,2	185.789.255,78	3,8
TITEL 2 - Laufende Zuwendungen	678.762.984,05	551.788.888,72	81,3	126.974.095,33	18,7
TITEL 3 - außersteuerliche Einnahmen	263.259.741,84	235.553.224,50	89,5	27.706.517,34	10,5
TITEL 4 - Investitionseinnahmen	159.997.581,48	83.944.064,62	52,5	76.053.516,86	47,5
TITEL 5 - Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	78.158.387,09	70.941.666,98	90,8	7.216.720,11	9,2
TITEL 6 - Verbindlichkeiten	150.000.000,00	150.000.000,00	100,0	0,00	0,0
TITEL GESAMT OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.221.366.475,14	5.797.626.369,72	93,2	423.740.105,42	6,8
TITEL 9 - Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	434.374.229,42	434.326.114,32	100,0	48.115,10	0,0
SUMME TITEL	6.655.740.704,56	6.231.952.484,04	93,6	423.788.220,52	6,4

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung APB 2022, Anl. 10B

Das prozentuale Gesamtverhältnis zwischen Einhebungen und Feststellungen bleibt gegenüber den Vorjahren im Wesentlichen unverändert und erreicht 93,6 Prozent (im Jahr 2021: 93,7; 2020: 93,1 Prozent).

Die gesamten eingehobenen Einnahmen aus der Kompetenz- und Rückständigebarung werden im Folgenden erläutert, aufgeteilt nach Titeln, aus welchen sich die Rechnungslegung zusammensetzt:

Titel	Summe eingehobener Betrag	% Anteil an Gesamt
1 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen	4.842.567.733,51	74,0
2 Laufende Zuwendungen	658.634.572,19	10,1
3 Außersteuerliche Einnahmen	250.586.674,59	3,8
4 Investitionseinnahmen	133.449.346,72	2,0
5 Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	75.894.827,24	1,2
6 Verbindlichkeiten	150.000.000,00	2,3
9 Einnahmen für Dritte und Durchlaufposten	436.446.579,79	6,7
Summe	6.547.579.734,04	100,0

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung APB 2022, Anl. 10B

Die folgende Tabelle stellt den Vergleich zwischen den anfänglichen Ansätzen (Haushaltsvoranschlag) und jenen endgültigen (Abschlussrechnung) dar; bei beiden Veranschlagungen ohne Berücksichtigung des Verwaltungsüberschusses und des ZMF (für laufende und Investitions-ausgaben).

Titel	Typologie	anfängliche Kompetenz-veranschlagung	definitive Kompetenz-veranschlagung	Differenz	Änd. %
1	101 – Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	493.830.000,00	452.330.000,00	-41.500.000,00	- 8,40
1	103 – Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.414.460.213,95	4.564.413.048,11	149.952.834,16	3,40
	Gesamt Titel 1	4.908.290.213,95	5.016.743.048,11	108.452.834,16	2,21
2	101 – Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen	443.524.043,97	628.413.786,60	184.889.742,63	41,69
2	103 – Laufende Zuwendungen von Unternehmen	4.000.000,00	13.312.433,94	9.312.433,94	232,81
2	104 – Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	4.000,00	28.500,00	24.500,00	612,50
2	105 – Laufende Zuwendungen von der EU und vom Rest der Welt	13.240.785,04	68.375.005,41	55.134.220,37	416,40
	Gesamt Titel 2	460.768.829,01	710.129.725,95	249.360.896,94	54,12
3	100 – Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	101.654.672,00	108.703.181,08	7.048.509,08	6,93
3	200 – Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	3.319.000,00	3.421.323,60	102.323,60	3,08
3	300 – Aktivzinsen	840.000,00	864.838,16	24.838,16	3,0
3	400 – Sonstige Einnahmen aus Kapitalerträgen	3.684.531,39	20.486.241,49	16.801.710,10	456,01
3	500 – Rückerstattungen und andere laufende Einnahmen	88.865.347,96	107.942.312,16	19.076.964,20	21,47
	Gesamt Titel 3	198.363.551,35	241.417.896,49	43.054.345,14	21,70
4	200 – Investitionsbeiträge	26.817.061,28	178.847.229,58	152.030.168,30	566,92
4	300 – Sonstige Investitionszuwendungen	2.725.000,00	25.215.160,81	22.490.160,81	825,33
4	400 – Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	57.615.000,00	90.150.067,93	32.535.067,93	56,47
4	500 – Sonstige Investitionseinnahmen	8.307.796,78	7.590.472,33	-717.324,45	- 8,63
	Gesamt Titel 4	95.464.858,06	301.802.930,65	206.338.072,59	216,14
5	300 – Einhebung mittel- und langfristiger Forderungen	120.312.712,97	73.165.071,65	-47.147.641,32	- 39,19
	Gesamt Titel 5	120.312.712,97	73.165.071,65	-47.147.641,32	- 39,19
6	300 – Aufnahme von Darlehen und sonstigen mittel- und langfristige Finanzierungen	308.319.938,36	628.648.126,10	320.328.187,74	103,89
	Gesamt Titel 6	308.319.938,36	628.648.126,10	320.328.187,74	103,89
9	100 – Einnahmen für Durchlaufposten	426.050.000,00	475.550.000,00	49.500.000,00	11,62
9	200 – Einnahmen für Dritte	15.200.000,00	22.510.795,72	7.310.795,72	48,10
	Gesamt Titel 9	441.250.000,00	498.060.795,72	56.810.795,72	12,87
	Gesamt Titel	6.532.770.103,70	7.469.967.594,67	937.197.490,97	14,35

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. A) und der Rechnungslegung (Anlage 10A) APB 2022

Abschließend werden einige Finanz-Indikatoren betreffend die Gesamtentwicklung der Einnahmen dargestellt.

Indikatoren	2020	2021	2022
Feststellungskapazität (Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	94,1%	97,7%	91,3%
Einhebungskapazität (Kompetenzeinhebungen/definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften)	87,6%	91,6%	85,5%
Einhebungsschnelligkeit (Kompetenzeinhebungen/ Kompetenzfeststellungen)	93,1%	93,7%	93,6%
Änderungsindex (definitive Kompetenzveranschlagungen abzüglich der Bürgschaften – anfängliche Veranschlagungen)/anfängliche Veranschlagungen	2,5%	9,9%	10,5%
% Einhebungen insgesamt (Einhebungen Kompetenzkonto + Einhebungen Rückständekonto) / (Feststellungen + aktive Rückstände am 01.01.)	78,8%	79,9%	79,2%

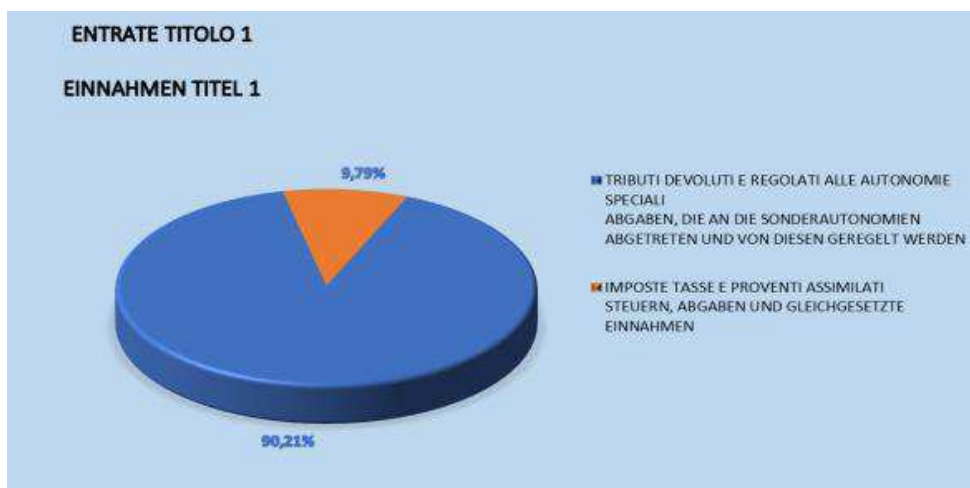
Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung APB 2020, 2021 und 2022

Der zusammenfassende Indikator betreffend den Prozentanteil an gesamten Einhebungen (Einhebungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto/Feststellungen und definitive Anfangsrückstände) liegt bei 79,2 Prozent (im Jahr 2021: 79,9 Prozent; im Jahr 2020: 78,8 Prozent).

5.2 Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen

Die Einnahmen aus Titel 1 bestehen hauptsächlich aus vom Staat übertragenen Abgaben (ca. 90 %), von denen die wichtigsten die IRPEF (ca. 38 Prozent), die MwSt. auf den Binnenhandel (ca. 18 Prozent) und die IRES-Körperschaftsteuer (ca. 9 Prozent) sind, während fast 10 % aus Steuern, Gebühren und ähnlichen Einnahmen bestehen.

Die wichtigsten Abgaben der APB sind dagegen die Irap-Wertschöpfungssteuer (ca. 7 Prozent), die Kraftfahrzeugsteuer des Landes (ca. 2 Prozent) und die Steuer für die Eintragung beim öffentlichen Kraftfahrzeugregister - PRA (ca. 0,5 Prozent).



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung APB

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten von Titel 1 der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 1	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2010	prozentuelle Änderungen 2022im Vergleich zu 2021
Feststellungen	4.557.485.222,27	5.060.731.346,23	4.891.187.780,68	11,0	-3,4
Einhebungen Kompetenzkonto	4.333.369.796,61	4.846.835.719,72	4.705.398.524,90	11,8	-2,9

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2020, 2021 und 2022 APB, Anl. 10B

Die im Vergleich zum Vorjahr verminderten Feststellungen (- 3,4 Prozent) machen 73,5 Prozent der gesamten Feststellungen des Landeshaushaltes des Jahres 2022 aus (im Jahr 2021: 72,4 Prozent; im Jahr 2020: 74,3 Prozent).

Nachstehend die Feststellungen (4.891,2 Mio.) im Detail, nach Art der Einnahmen.

	Bezeichnung	Feststellungen
1010100	Typologie 101: Steuern, Abgaben und gleichgesetzte Einnahmen	479.013.641,22
1010117	Regionaler Irpef-Zuschlag – nicht für Sanitätsausgaben	26.432.429,33
1010120	Regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) nicht für Sanitätsausgaben	328.492.594,50
1010139	Steuern auf Autoversicherungen für Zivilschäden	17.050.706,56
1010140	Steuern für die Registrierung ins öffentliche Automobilregister (PRA)	21.657.271,59
1010146	Regionale Abgabe für das Recht auf Universitätsstudium	636.051,07
1010150	Kraftfahrzeugsteuer	84.588.304,28
1010159	Landesabgabe für die Ablagerung von festen Abfällen in Deponien	156.283,89
1010199	Sonstige Steuern, Abgaben und gleichgesetzte N.A.B. Erträge	0,00
1010300	Typologie 103: Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	4.412.174.139,46
1010301	Einkommenssteuer auf natürliche Personen (EX IRPEF)	1.851.790.842,10
1010302	Körperschaftssteuer (EX IRPEG)	444.620.310,86
	Ersatzsteuer der Einkommenssteuer (IRPEF) und der Register- sowie der Stempelsteuer auf Mieten auf	
1010303	Immobilien für Wohnzwecke (cedolare secca)	36.086.099,19
1010310	Steuern auf erwartete Rückstellungen von Versicherungsunternehmen	7.760.082,72
1010312	Steuern auf den Wertzuwachs aus der Abtretung von Finanzanlagen	7.608.081,15
	Ersatzsteuern der Gewinnsteuer auf Überschüsse bei der Veräußerung von Aktienbeteiligungen und andere	
1010313	Beteiligungen	9.018,00
1010315	Ertragssteuern auf Einnahmen von Privatflugzeugen	0,00
1010318	Rückbehalte auf Zinsen und andere Kapitalerträge	38.792.752,31
1010319	Rückbehalte und Ersatzsteuern auf die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne	37.758.045,67
1010321	MwSt. auf Binnenhandel	900.086.627,78
1010322	Mehrwertsteuer auf Importe	148.412.635,43
1010323	Steuern auf Versicherungen	40.925.409,45
1010324	Akzise auf Tabak	81.988.070,10
1010325	Steuern auf den Konsum von Alkohol und alkoholischen Getränken	69.314.737,98
1010326	Akzise auf elektrische Energie	29.410.021,94
1010327	Akzise auf Energieerzeugnisse	140.243.716,32
1010329	Akzise auf den Verbrauch von Dieselöl	0,00
1010330	Steuern auf Erdgas	28.589.965,68
1010332	Steuern auf den Gebrauch von Schmierölen und Bitumen aus Erdöl	2.952.717,71
1010333	Registersteuer	69.469.016,58
1010334	Stempelsteuer	59.230.999,05
1010336	Einheitssteuer auf Sportwetten und Wetten	2.000.000,00
1010337	Erträge aus Lotto, Lotterien und sonstigen Gewinnspielen	36.000.000,00
1010338	Steuern auf Unterhaltungsprogramme	136.780,50
1010345	Gebühren auf staatliche Konzessionen	3.471.393,47
1010358	Grundgebühr für Radio und Fernsehen	32.883,70
1010362	Katasterrechte	6.646.045,69
1010371	Erlöse auf den Verkauf von denaturierten Produkten und Marken des Staates	109.599,28
1010395	Andere Akzisen NAB	563.041,91
1010397	Andere Einbehalte NAB	6.477.911,37
1010398	Sonstige Ersatzsteuern NAB	165.412.162,47
1010399	Sonstige an die Sonderautonomien abgetretene NAB Abgaben	196.275.171,05
1000000	Gesamt Titel	4.891.187.780,68

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage D

Was die haushaltsmäßige Erfassung der vom Staat abgetretenen Einnahmen betrifft, so haben die Bestimmungen im Bereich der Buchhaltungsharmonisierung laut GvD 118/2011 ab 2016 das sogenannte Kassaprinzip eingeführt³⁵.

In diesem Zusammenhang wird im beigefügten Bericht zum Jahresabschluss daran erinnert, dass der tatsächliche Anspruch der Provinz auf die abgetretenen Mehrabgaben (IRPEF, IRES, interne MwSt.) in den Haushaltsjahren ermittelt wird, die auf das Kompetenzjahr folgen, in welchen der Saldo ermittelt und festgestellt wird (der Saldo besteht aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der jährlich festgestellten und einkassierten Anzahlung).

Die Modalitäten für die Festlegung der Anzahlungen wurden vom MWF mit dem Dekret vom 20. Juli 2011 in Anwendung von Art. 2 Abs. 108 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, über die direkte Auszahlung der der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen zustehenden Teile der staatlichen Einnahmen festgelegt³⁶.

Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, weist die APB darauf hin, dass sie gegebenenfalls die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen wird³⁷.

Der Gesamtbetrag der vom Staat abgetretenen Abgaben zeigt einen Rückgang der Feststellungen um 216,6 Mio..

Alle wesentlichen Abgaben der APB (IRAP-Wertschöpfungssteuer, IRPEF-Regionalzuschlag und Kraftfahrzeugsteuer) weisen einen Anstieg der Feststellungen gegenüber 2021 auf; die Gesamtfeststellungen der eigenen Abgaben steigen von 432 Mio. auf 479 Mio..

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmephasen der zwei Typologien, aus denen sich der Titel 1 des Landeshaushaltes zusammensetzt (Typologie 101 - Steuern, Gebühren und

³⁵ Dieser Mechanismus betrifft alle vom Land eingenommenen Abgaben, mit der einzigen Ausnahme der MwSt. auf den Import und der Glückspielsteuern, bei denen die Feststellung weiterhin auf Schätzungen beruht.

³⁶ Registriert beim Rechnungshof am 3. August 2011, Kontrollamt Wirtschafts- und Finanzministerien, Register Nr. 8 Wirtschaft und Finanzen, Blatt Nr. 27.

³⁷Quelle: Gebärungsbericht für das Haushaltsjahr 2022: „Nach dem Kassenprinzip wird für die bedeutenderen Abgaben (IRPEF, IRES, interne Mehrwertsteuer) im Kompetenzjahr eine Anzahlung einkassiert und festgestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den genannten Abgaben der der Provinz nach dem Autonomiestatut zustehende Anteil nicht auf der Grundlage der in der Provinz gezahlten und damit im Kompetenzjahr endgültig quantifizierbaren Abgabeneinnahmen ermittelt wird, sondern das Ergebnis von Berechnungen auf der Grundlage von Daten (Ausarbeitung der Steuererklärungen, Entwicklung des BIP usw.) ist, die erst in den Folgejahren zur Verfügung stehen. Die Modalitäten für die Bestimmung der Anzahlungen sind im Ministerialdekret vom 20. Juli 2011 festgelegt, wo für jede Steuerart ein spezifisches Quantifizierungsverfahren vorgesehen ist. Im Allgemeinen wird die Anzahlung durch Anwendung eines Prozentsatzes (im Jahr 2022 0,79% für die inländische Mehrwertsteuer, 1,04% für die IRES, 1,36% für die IRPEF) auf die staatlichen Zahlungen der Abgabe im Kompetenzjahr bestimmt. Einzige Ausnahme bildet die Irpef, wo der oben genannte Prozentsatz nicht auf die gesamten staatlichen Steuerzahlungen angewandt wird, sondern nur auf die Steuereinbehalte aus lohnabhängiger Arbeit und Renten. Der dem Land definitiv zustehende Betrag wird im Jahr N+2 ermittelt; folglich wird in diesem Jahr auch der dem Land zustehende Saldobetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem zustehenden Betrag und der Anzahlung ergibt, bestimmt und festgestellt. Um einen negativen Saldo zu vermeiden, der dazu führen würde, dass jener Teil der Anzahlung, der den Anspruch übersteigt, an den Staat zurückgezahlt wird, wird die Provinz, falls notwendig, die Kürzung der Anzahlung im betreffenden Jahr beantragen“.

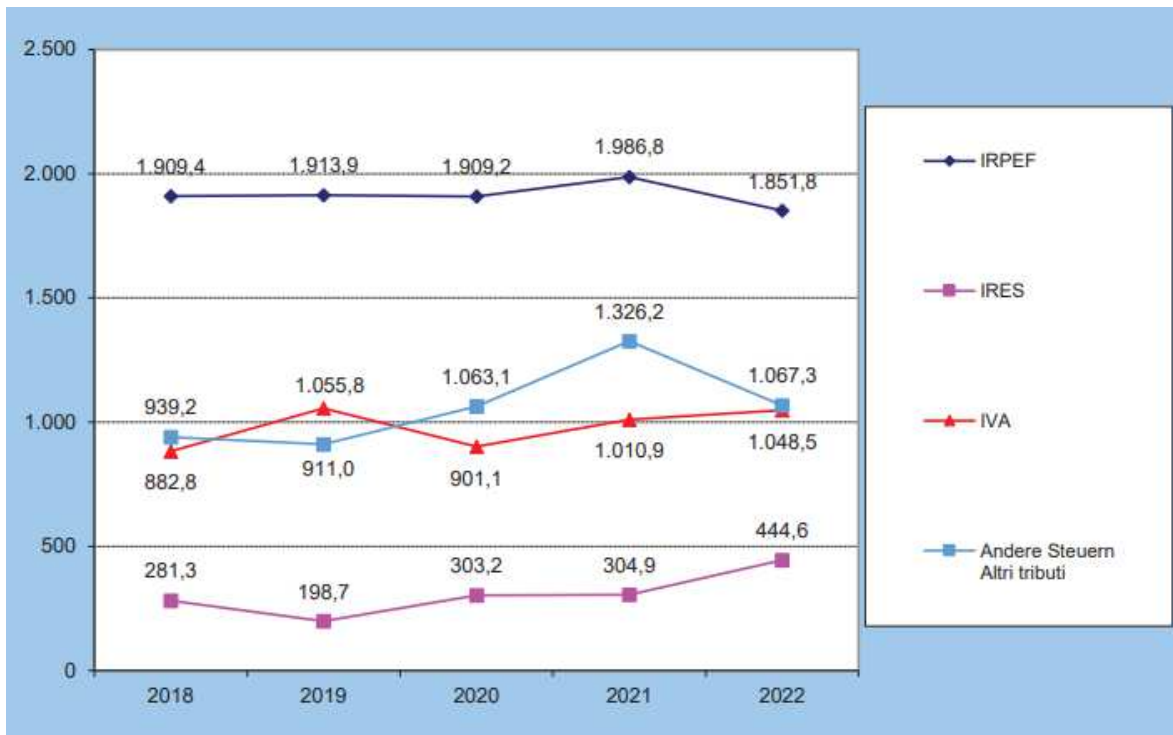
gleichgestellte Erträge und 103 - Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden):

Titel 1	Abgaben, Steuern und gleichgesetzte Einnahmen	Abgaben, die an die Sonderautonomien abgetreten und von diesen geregelt werden	Summe
definitive Kompetenzveranschlagung	452.330.000,00	4.564.413.048,11	5.016.743.048,11
Feststellungen	479.013.641,22	4.412.174.139,46	4.891.187.780,68
% Feststellungen/definitive Kompetenzveranschlagungen	105,90	96,66	97,50
Kompetenzeinhebungen	395.724.385,44	4.309.674.139,46	4.705.398.524,90
% Kompetenzeinhebungen/Feststellungen	82,61	97,68	96,20
Einhebungen Rückständekonto	74.052.336,61	63.116.872,00	137.169.208,61
Rückstände Kompetenzgebarung	83.289.255,78	102.500.000,00	185.789.255,78

Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten Anlage 10A - Rechnungslegung 2022 APB

Dem Gebarungsbericht zufolge beliefen sich die Einnahmen aus der IRPEF, der IRES und der Mehrwertsteuer im Jahr 2022 respektive auf 1.851,8 Mio. (Rückgang), 444,6 Mio. (Anstieg) bzw. 1.048,5 Mio. (Anstieg). Das Aufkommen der Fabrikationssteuer auf Benzin, der Registersteuer, der Stempelsteuer, der Steuer auf den Konsum von Tabak und der Fabrikationssteuer auf Bier liegt zwischen 50 und 200 Mio., während alle anderen Abgaben ein Aufkommen von weniger als 50 Millionen aufweisen.

Die nachstehende Grafik illustriert die Entwicklung der vom Staat abgetretenen Abgaben (fixer Anteil) im Zeitraum 2018-2022 (in Mio.).



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2022 APB

Insbesondere die Irpef-Anzahlung weist im Vergleich zum Jahr 2021 einen Rückgang von 6,8 Prozent (gleich 135 Mio.) auf; diesbezüglich wird im Gebarungsbericht erklärt, dass dieser Rückgang in Zusammenhang mit der „Irpef-Reform, die mit dem Staatshaushaltsgesetz für das Jahr 2022 umgesetzt wurde, zu setzen ist, durch welche die Irpef-Sätze von 5 auf 4 reduziert wurden, wobei der 41-Prozent-Satz abgeschafft und der prozentuelle Anteil von 1,51 Prozent auf 1,36 Prozent gesenkt wurde. Die Irpef-Reform sowie die Abschaffung der Abzüge für Kinder zu Lasten (die in den Einheitsscheck eingeflossen sind) hatten nach den vom MWF durchgeführten Simulationen einen negativen Nettoeffekt auf die Ansprüche der Provinz in Höhe von 113,5 Millionen. Für diesen Betrag hat der Staat eine Zuweisung vorgenommen, um die Mindereinnahmen auszugleichen. Außerdem war die Entwicklung der Anzahlung im Jahr 2022 trotz des Rückgangs des prozentualen Anteils so positiv, dass die Rücküberweisung der Anzahlung für den Monat Dezember eingestellt werden musste. Da die Projektionen der (im Jahr 2024 endgültig bezifferten) Irpef-Ansprüche auf die Möglichkeit eines negativen Saldo hindeuteten, mussten mehr als 150 Mio. Euro eingefroren werden“.

Die IRES-Körperschaftsteuer ist mit einem Volumen von 444,6 Mio. Euro deutlich höher als 2021 (304,9 Mio. Euro) und verzeichnet einen Anstieg des Inkassos um 139,7 Mio. Euro (+45,8 Prozent). Im Gebarungsbericht heißt es: „Dieser Anstieg ist auf den starken wirtschaftlichen Aufschwung in den Jahren 2021 und 2022 sowie auf die Modalitäten der Steuerzahlung selbst zurückzuführen, die vorsehen, dass die Unternehmen im Kompetenzjahr Anzahlungen vornehmen, die normalerweise anhand des historischen Kriteriums ermittelt werden (die IRES wird auf der Grundlage des Vorjahreseinkommens ermittelt)“.

Ebenfalls gestiegen ist die Feststellung der inländischen MwSt.-Anzahlung (900,1 Mio.), die

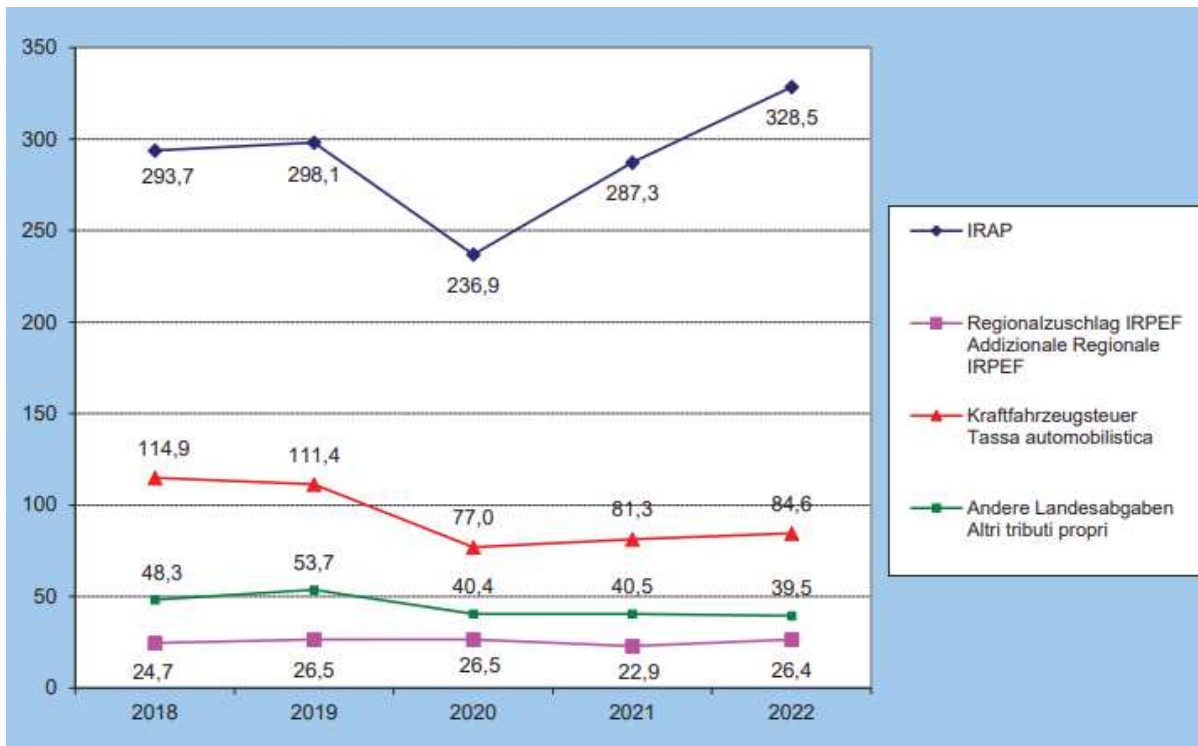
gegenüber 2021 um 1,8 Prozent (+15,7 Mio.) zugenommen hat. Diesbezüglich heißt es im Gebärungsbericht, dass ohne die vorsichtig vorgenommenen Kürzungen der Anzahlungen (100 Mio. im Jahr 2021 und 68 Mio. im Jahr 2022) die MwSt.-Anzahlungen um 16,2 Mio. (-1,6%) zurückgegangen wären und dass *„die Entwicklung der Anzahlung im Gegensatz zu dem nationalen Volumen (+9,8%) auf den Rückgang des prozentualen Anteils von 1,02% im Jahr 2021 auf 0,79% (-22,6 %) im Jahr 2022 zurückzuführen ist. Unter gleichen Bedingungen führt eine niedrigere Anzahlung auch zu einem höheren MwSt.-Saldo (buchbar im Jahr 2024)“*.

Die dem Land zustehende MwSt. auf Importe wurde im Berichtsjahr mit 148,4 Mio. festgestellt; ein Anstieg von 17,2% im Vergleich zum Jahr 2021. Im Bericht heißt es außerdem, dass *„dieser Anstieg auf die Erholung des internationalen Handels und den Anstieg der Preise für Erdöl und Erdgas zurückzuführen ist, die einen wichtigen Teil der italienischen Einfuhren ausmachen“*.

Die sonstigen abgetretenen Abgaben des Staates belaufen sich auf 1.067,3 Mio., was einem Rückgang von 258,9 Mio. im Vergleich zu 2021 entspricht; hierzu präzisiert die Verwaltung, dass *„der starke Rückgang hauptsächlich auf niedrigere Feststellungen für den Saldoausgleich der großen Abgaben zurückzuführen (-303 Mio.) ist. Bekanntlich sind im Jahr 2022 die Ausgleiche/Salden des Jahres 2020 verbucht, die in Bezug auf die Einnahmeausfälle stark von der Covid-Pandemie beeinflusst waren, während der verbuchte Ausgleich im Jahr 2021 auf das Steuerjahr 2019 bezogen war“*.

Schließlich erklärt die Körperschaft in diesem Zusammenhang auch, dass, *„da der Zweijahreszeitraum 2020-21 erheblich von den Auswirkungen der Covid-Pandemie betroffen war, auch ein Vergleich mit dem Zeitraum vor Covid sinnvoll ist. Der festgestellte Betrag für die im Jahr 2019 abgetretenen Abgaben belief sich auf 4.235 Mio. Euro. Im Jahr 2020 sanken die Feststellungen um 1,4% (4.177 Mio.), während sie im Jahr 2021 um 10,8 Prozent (4.629 Mio. Euro) stiegen. Im Jahr 2022 schließlich belaufen sich die Feststellungen auf 4.412 Mio. Euro, was einem Rückgang um 217 Mio. Euro entspricht. Nach Abzug der Zahlungsrückstände und Ausgleiche aus den Vorjahren sowie der Kürzungen bei den Anzahlungen (200 Mio. im Jahr 2021 und 218 Mio. im Jahr 2022), d. h. unter Berücksichtigung nur der Einnahmen in Bezug auf das Kompetenzjahr ergibt sich für das Jahr 2022 ein Anstieg um mehr als 112 Mio. gegenüber dem Jahr 2021 und um 457 Mio. gegenüber dem Jahr 2019“*.

Die nachstehende Tabelle führt den Verlauf der wichtigsten Abgaben des Landes an, wie vom Autonomiestatut vorgesehen.



Quelle: Bericht zur Gebarung der Rechnungslegung 2022 APB

Wie bereits erwähnt, sind unter den eigenen Abgaben der APB die IRAP-Wertschöpfungssteuer, die Irpef (Regionalzuschlag) und die Kraftfahrzeugsteuer des Landes von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2022 betragen die festgestellten Beträge respektive 328,5 Mio. (ansteigend im Vergleich zum Vorjahr um 41,2 Mio.), 26,4 Mio. (zunehmend im Vergleich zu 2021) und 84,6 Mio. (zunehmend um 3,3 Mio. im Vergleich zu 2021). Die Feststellungen für die sonstigen eigenen Abgaben (Versicherungssteuer, Landesumschreibungssteuer usw.) gingen zurück und beliefen sich auf 39,5 Mio. (2021: 40,5 Mio.).

Was insbesondere die IRAP-Einnahmen betrifft, so berichtet die Verwaltung: „Die für das Jahr 2022 veranschlagten IRAP-Einnahmen beliefen sich auf 328,5 Mio. Euro, ein Wert, der sowohl das Niveau vor der Pandemie (+10,2% gegenüber 2019) als auch das festgestellte Niveau für 2021 (+14,3%) übersteigt. Dieser Anstieg der Einnahmen ist hauptsächlich auf die Erhöhung des ordentlichen IRAP-Satzes zurückzuführen, der für das Jahr 2022 auf 3,9% festgelegt wurde. Die festgestellten Irap-Einnahmen 2022 setzen sich zusammen aus 163,1 Mio. Euro öffentlicher Irap, welche im Vergleich zum Jahr 2021 (163,3 Mio. Euro) stabil geblieben ist, während die restlichen 165,4 Millionen Euro aus der privaten Irap herrühren, welche eine Zunahme von 33,3% im Vergleich zum Jahr 2021 (124 Millionen Euro) zu verzeichnen hat“.

Beim regionalen Irpef-Zuschlag beliefen sich die Feststellungen im Jahr 2022 auf 26,4 Mio. (+ 3,5

Mio. Euro gegenüber 2021, d.h. +15,3 Prozent), wobei die Steigerungen auf die „*Erholung des Arbeitsmarktes nach den langen Lockdowns im Vorjahr*“ zurückzuführen sind. In diesem Zusammenhang unterstreicht die APB in den dem Haushalt beigelegten Dokumenten, dass die IRPEF-Klassen im Jahr 2022 geändert wurden, indem die letzte Klasse auf 50.000 Euro angehoben wurde, und dass, um dieses Steueranöver aufzufangen und zu neutralisieren, ein zusätzlicher Abzug auf Landesebene für alle Steuerzahler mit einem Einkommen über 50.000 Euro eingeführt wurde.

Was das Abgabenaufkommen im Zusammenhang mit dem Automobilsektor anbelangt, so weist die Verwaltung auf einen „*leichten Aufschwung*“ bei den Feststellungen hin, mit einem Anstieg von 81,3 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 84,6 Mio. Euro im Jahr 2022, was auf „*die teilweise Wiederaufnahme der Zulassungen vonseiten der Vermietungsgesellschaften für Fahrzeuge ohne Fahrer und die Zwangseintreibungstätigkeiten zurückzuführen ist*“. Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die APB darauf hingewiesen, dass die von ihr im Dreijahreszeitraum 2020-2022 (Kassenbasis) eingehobenen Beträge „*Beträge mit Zahlungsfristen, die sich auf verschiedene Haushaltsjahre beziehen, enthalten. Beträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist gezahlt werden, beinhalten Sanktionen für verspätete Zahlung, deren Höhe vom Zeitpunkt der Zahlung abhängt, und Zinsen*“.

Im Einzelnen die Beträge für den Dreijahreszeitraum:

Jahr	Feststellungen	Einhebungen Kompetenzkonto	Einhebungen Rückständekonto	Summe Einhebungen
2020	€ 76.960.698,34	€ 75.593.341,07	€ 1.020.783,53	€ 76.614.124,60
2021	€ 81.257.541,51	€ 80.363.348,00	€ 1.367.357,27	€ 81.730.705,27
2022	€ 84.588.304,28	€ 83.542.101,61	€ 894.193,51	€ 84.436.295,12

Quelle: Abteilung Finanzen- Schreiben vom 3. April 2023 APB

Es wird ein allgemeiner Anstieg der Feststellungen und Einhebungen festgestellt.

Die Entwicklung der nicht eingehobenen Einnahmen aus der regionalen Kraftfahrzeugsteuer, wie vom Kollegium der Rechnungsprüfer mitgeteilt, ist nachstehend dargestellt.

Regionale Kraftfahrzeugsteuer (2020-2022)	2020	2021	2022
Theoretische Bruttoeinnahmen zum 31.12 auf Grundlage des effektiven Wagenbestandes (A)	87.215.017,37	87.785.444,24	92.746.216,39
Anerkannte Befreiungen/Reduzierungen (B) für die in Note (3) angegebenen Fahrzeuge	5.297.608,86	8.121.946,99	10.743.598,09
Theoretische Nettoeinnahmen (A-B)	81.917.408,51	79.663.497,25	82.002.618,30
Spontane Zahlungen innerhalb der Fristen	59.851.472,88	56.511.171,09	57.994.408,73
Spontane Reue ⁽¹⁾ :	14.137.831,11	15.728.999,20	14.396.075,75
- davon Abgaben	13.850.286,76	15.422.572,46	14.161.392,30
Zahlungen nach gütlicher Mitteilung ⁽¹⁾⁽²⁾ :	2.292.509,40	1.889.374,12	0,00
- davon Abgaben	2.190.960,97	1.789.902,78	0,00
Feststellungsakte (erlassen) oder Mahnungen laut Königl. Dekret Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00		0,00
Einhebungen aufgrund von Feststellungsakten oder Mahnungen laut Königl. Dekret Nr. 639/1910 ohne vorherigen Feststellungsakt ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zwangseintreibung von Feststellungsakten, sowohl direkt, als auch Dritten übergeben ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Feststellung mit direkter Eintragung in die Steuerrolle abzüglich Ermäßigungen ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
Einhebungen aufgrund direkter Eintragung in die Steuerrolle ⁽¹⁾ :	0,00	0,00	0,00
- davon Abgaben	0,00	0,00	0,00
nicht eingehobene Einnahmen	6.024.687,90	5.939.850,92	9.846.817,27

(1) Gesamtbetrag, einschließlich Abgaben, Sanktionen und Zinsen.

(2) Auszufüllen sofern die Verwaltung gütliche Mitteilungen ausgegeben hat.

(3) Befreiungen/Reduzierungen.

Quelle: vgl. Abschnitt III (Frage 36) des Fragebogens/Berichts zur Rechnungslegung 2022, übermittelt vom Kollegium der Rechnungsprüfer am 23. Mai 2023

Infolge einer Ermittlungsanfrage der Kontrollsektion Bozen hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes ausgeführt: „Im Hinblick auf das nicht eingehobene Aufkommen wurden folgende Maßnahmen ergriffen: - Phase vor der Zwangseintreibung: Im Jahr nach Ablauf der Zahlungsfrist wird in Zusammenarbeit mit dem Automobilclub von Italien (ACI), mit dem die Autonome Provinz Bozen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, eine Liste der Steuerpositionen erstellt, für die die Steuerpflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde (keine oder unzureichende Zahlung). Die Inhaber dieser Positionen erhalten daher von der für die Verwaltung der Steuer und die Zwangsvollstreckung zuständigen beteiligten Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG eine Mitteilung, in der sie über die Unregelmäßigkeit und die Möglichkeit informiert werden, ihre Positionen durch einen freiwilligen Vergleich zu bereinigen, d.h. zusätzlich zur geschuldeten Steuer eine reduzierte Geldstrafe und die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. - Zwangseintreibung: Bis zum 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kraftfahrzeugsteuer ursprünglich geschuldet war, fordert die Autonome Provinz Bozen die nicht gezahlte

Steuer über die Südtiroler Einzugsdienste AG direkt mittels eines Zahlungsbefehls gemäß dem königlichen Dekret Nr. 639/2010 ein. Gleichzeitig hat der Steuerpflichtige nicht mehr die Möglichkeit, seine Situation durch tätige Reue zu regeln. Die gesamte Phase der Zwangseintreibung wird dann von der Südtiroler Einzugsdienste AG verwaltet, welche die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Eintreibungsmaßnahmen durchführt, die sowohl vorbeugende (verwaltungsbehördliche Stilllegung des Fahrzeugs und Hypotheken) als auch exekutive Verfahren (Pfändung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gehältern, Renten und Kontokorrenten) umfassen. Zu den Jahren des betreffenden Dreijahreszeitraums ist anzumerken, dass die Zwangseintreibungsphase für das Jahr 2020 im laufenden Jahr beginnen wird, während die Initiative der Meldung von Unregelmäßigkeiten für die Jahre 2020 und 2021 bereits abgeschlossen ist und für das Jahr 2022 im Laufe des Jahres 2023 stattfinden wird".

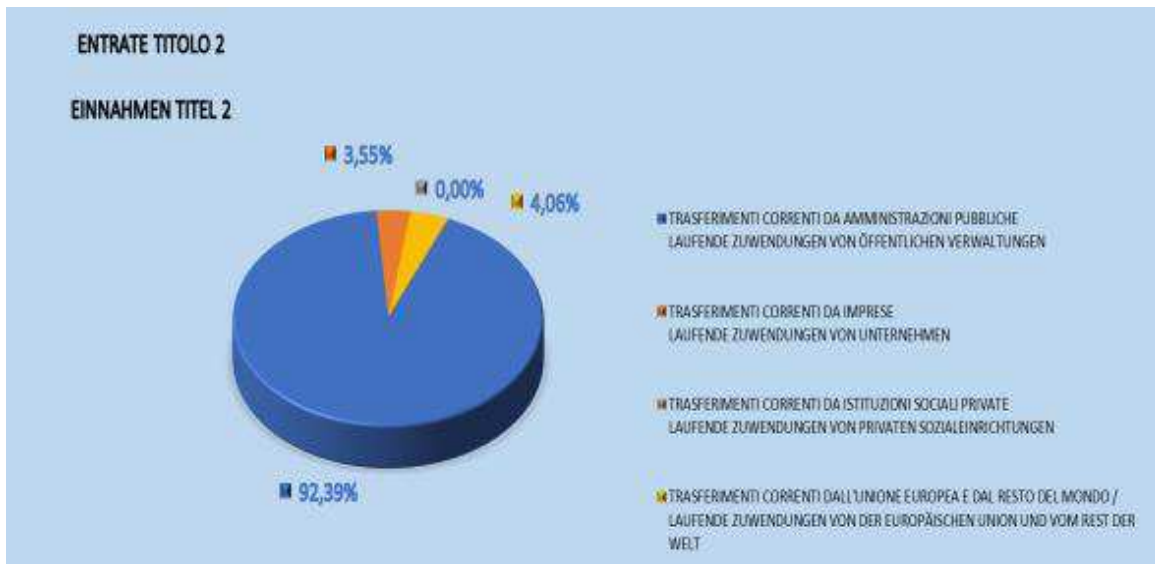
Im Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB zum Jahresabschluss 2022, der am 22. Mai 2023 in Beantwortung einer spezifischen Frage (Nr. 36 des Abschnitts III - Rechnungsführung) versandt wurde, weisen die Rechnungsprüfer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass „die Steuerbefreiungen, die für die Nichtzahlung der Steuer für die im betreffenden Jahr beginnenden Steuerzeiträume ausschlaggebend sind, hauptsächlich die Steuerbefreiungen für Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Kraftstoffen und die Steuerbefreiungen zugunsten von Personen mit Behinderungen betreffen, die sowohl in der staatlichen als auch in der provinziellen Gesetzgebung vorgesehen sind. Andererseits sind die Ermäßigungen, die für Fahrzeuge mit einem besonderen Verwendungszweck oder von historischem und sammlerischem Interesse vorgesehen sind, bereits in die Berechnung der theoretischen Bruttoeinnahmen eingeflossen..." und dass „am Ende des gegenständlichen Dreijahreszeitraums das Zwangseinzugsverfahren mittels Zahlungsbefehl gemäß dem königlichen Dekret 639/1910 nur in Bezug auf die Jahre bis 2019 durchgeführt worden war. Die Zwangseintreibung der ab dem Jahr 2020 fälligen Beträge erfolgt, wie in Art. 5 Abs. 51 des GD 953/1982 vorgesehen, innerhalb des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Zahlung fällig war. Daher gab es zum 31.12.2022 keine Inkassos aus Zahlungsaufforderungen gemäß dem königlichen Dekret Nr. 639/1910 in Bezug auf die Kraftfahrzeugsteuer für den Dreijahreszeitraum 2020-2022, da die entsprechenden Zahlungsbefehle ab 2023 erlassen werden.“.

5.3 Sonstige Einnahmen

Laufende Zuweisungen

Die Einnahmen des Titels 2 bestehen hauptsächlich aus laufenden Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen (etwa 92 Prozent), von denen etwa 96 Prozent staatliche Zuweisungen sind, aus laufenden Zuweisungen von Unternehmen (3,6 Prozent) und aus laufenden Zuweisungen von der Europäischen Union und der übrigen Welt (4 Prozent).

Die Aufschlüsselung der Einnahmen aus Titel 2 ist nachstehend grafisch dargestellt.



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2022 - Protokoll Nr. 21 vom 19. April 2023

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 2 (laufende Zuweisungen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum:

Titel 2	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	731.343.462,52	720.859.014,35	678.762.984,05	-1,4	-5,8
Einhebungen Kompetenzkonto	611.794.070,05	602.475.435,99	551.788.888,72	-1,5	-8,4

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022, 2021 APB, Anl. 10B

Die Feststellungen nehmen im Vergleich zum vorigen Haushaltsjahr ab und machen 10,2 Prozent der Gesamtfeststellungen des Haushaltsjahres aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Einnahmenphasen der 4 Typologien, aus denen sich der Titel 2 des Landeshaushalts zusammensetzt.

Titel 2 – Laufende Zuwendungen	Laufende Zuwendungen von öffentl. Verwaltungen	Laufende Zuwendungen von Unternehmen	Laufende Zuwendungen von privaten Sozialeinrichtungen	Laufende Zuwendungen von der EU und dem Rest der Welt	Summe
Definitive Veranschlag.	628.413.786,60	13.312.433,94	28.500,00	68.375.005,41	710.129.725,95
Feststellungen	627.117.499,68	24.084.013,24	3.500,00	27.557.971,13	678.762.984,05
% Festst./Def. Veranschlagungen	99,79	180,91	12,28	40,30	95,58
Einhebungen Kompetenz	514.025.372,96	23.893.383,21	3.500,00	13.866.632,55	551.788.888,72
% Einhebungen Komp./Festst.	81,97	99,21	100,00	50,32	81,29
Einhebungen Rückständekonto	103.854.057,92	318.347,73	0,00	2.673.277,82	106.845.683,47
Rückstände Kompetenz	113.092.126,72	190.630,03	0,00	13.691.338,58	126.974.095,33

Quelle: Rechnungslegung 2022 APB Anlage 10A

Aufgrund der geltenden Finanzbestimmungen beinhalten die Feststellungen des Titels 2, welche sich im Jahr 2022 auf 678,8 Mio. belaufen, die staatlichen Rückerstattungen für die Schule (250 Mio.) und deren Rückstände (100 Mio.) sowie die übertragenen Befugnisse im Bereich der Staatsstraßen, Motorisierung, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten (50 Mio.). Der Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung erläutert, dass „für die staatlichen Zuweisungen weiters 203,9 Millionen Euro festgestellt wurden, für die Zuweisungen von Lokalverwaltungen 23,2 Millionen Euro, für die laufenden Zuweisungen von Unternehmen und privaten Sozialeinrichtungen 24,1 Millionen Euro und für die laufenden Einnahmen aus Zuweisungen der EU 27,6 Millionen Euro. Bei den staatlichen Zuweisungen handelt es sich größtenteils um Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen aufgrund der staatlichen Steuerreform, insbesondere 113,5 Mio. Euro für die Mindereinnahmen aus der IRPEF-Abtretung (Änderung der Steuersätze und Steuerklassen) und 20,1 Mio. Euro im Zusammenhang mit der IRAP (Befreiung von Einzelunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern). Die zur Bewältigung des Covid-Notstandes vorgesehenen Einnahmen beliefen sich auf 22,4 Mio. Euro, was einen deutlichen Rückgang gegenüber den für denselben Zweck vorgesehenen Gesamtzuweisungen im Haushaltsjahr 2021 (219,2 Mio. Euro) darstellt. Schließlich sei daraufhingewiesen, dass im Laufe des Jahres 2022 im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung des PNRR und des PNC ein Betrag von 2,9 Millionen Euro festgestellt wurde.

Zu den Auswirkungen der COVID-19-Notstandsphase auf die Finanzgebarung (Mindereinnahmen, höhere Zuweisungen und Mehrausgaben) erklärte die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes: „Generell hat die Notstandsphase mittelfristig nur geringe Auswirkungen gehabt. Die robusten Interventionen des Landes in Verbindung mit den von der Zentralregierung bereitgestellten Mitteln haben verhindert, dass sich systemische Krisen auf das gesamte Gebiet ausbreiten und schwerwiegende Folgen für das lokale Wirtschaftsgefüge haben. Die makroökonomischen Indikatoren der Provinz (Entwicklung des Haushaltsvolumens, der Verwaltungsüberschüsse, der Verschuldung, der Ausgabenkapazität und der laufenden Marge) zeigen keine Anzeichen für wesentliche Beeinträchtigungen. In Bezug auf die geringeren Steuereinnahmen war in den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen Euro bzw. 44,08 Millionen Euro geschätzt worden. Für das Jahr 2020 wurde die Höhe der Einnahmeausfälle (Differenz zwischen 2020 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019) endgültig beziffert und beläuft sich auf 273 Mio. Euro. Da der Betrag niedriger ist als der im Jahr 2020 gezahlte Vorschuss (370 Mio.), muss die Provinz die Differenz von 97 Mio. zurückzahlen. Für das Jahr 2021 ist auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten die Differenz zwischen dem jährlichen und dem dreijährigen Durchschnitt des Anspruchs 2017-2019 positiv, so dass auch die staatlich zugewiesenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 44,08 Mio. zurückgezahlt werden“. Im Jahr 2022 beläuft sich nach Angaben der Abteilung Finanzen der Betrag der jeweiligen zweckgebundenen Zuweisungen auf 22,6 Mio. Euro (Feststellungen, von denen 22,5 Mio. eingehoben wurden), gegenüber Verpflichtungen in Höhe von 32,1 Mio. (von denen 14,6 Mio.

gezahlt wurden)³⁸.

Außersteuerliche Einnahmen

Die Einnahmen des Titels 3 setzen sich hauptsächlich aus Erstattungen und sonstigen laufenden Einnahmen (rund 47 Prozent), aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen und aus Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (43 Prozent) sowie aus sonstigen Einnahmen aus Kapitalerträgen (7,8 Prozent) zusammen, die sich wie folgt aufteilen:



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung der APB 2022 - Protokoll Nr. 21 vom 19. April 2023

³⁸ Die Abteilung Finanzen der APB hat mit Schreiben vom 3. April 2023 eine Tabelle über die Höhe der gebundenen Zuweisungen des Staates für den Notstand, ihre Zweckbestimmung und Verwendung (Verpflichtungen und Zahlungen) mit Angabe der entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushalts (2022) vorgelegt. Dies betrifft insbesondere 18 Einnahmenkapitel (E02101.3020, E02101.3230, E02101.3320, E02101.3680, E02101.3740, E02101.3770, E02101.3800, E02101.3830, E04200.1710, E04200.1770, E04200.1830, E04200.1860, E04200.1890, E04200.1920, E04200.1980, E04200.2250, E04200.2340, E04200.2370) und 46 Ausgabenkapitel (U01062.2115, U01081.1360, U01081.1365, U01081.1370, U01081.1375, U01081.1380, U01081.1385, U01081.1390, U01111.0100, U04041.0605, U05012.5565, U05012.5570, U05012.5575, U05012.5580, U05021.0035, U05021.0040, U05021.0045, U05021.0050, U05021.0055, U05022.8415, U08022.0200, U09021.1025, U09022.0725, U09022.0726, U09022.0727, U09081.0190, U09081.0195, U09081.0200, U09081.0205, U09081.0210, U09082.0130, U09082.0135, U10012.0040, U10022.0610, U11012.0565, U12052.0195, U13011.2390, U13011.2425, U13052.0745, U13052.0750, U13052.0755, U13052.0760, U13052.0765, U13052.2430, U15011.0065, U15011.0070).

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Daten des Titels 3 (außersteuerliche Einnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum:

Titel 3	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	217.553.444,23	217.901.842,66	263.259.741,84	0,2	20,8
Einhebungen Kompetenzkonto	195.279.267,46	196.594.623,22	235.553.224,50	0,7	19,8

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2020, 2021 und 2022 APB - Anl. 10B

Die Feststellungen der außersteuerlichen Einnahmen sind gestiegen (im Jahr 2022: 263,3 Mio. Euro; im Jahr 2021: 217,9 Mio. Euro). Nach den Angaben der Verwaltung im Gebarungsbericht handelt es sich dabei größtenteils um Erstattungen und sonstige laufende Einnahmen (123,8 Mio. Euro) und Einnahmen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (113,3 Mio. Euro). Im Jahr 2022 belaufen sich die Einnahmen aus Kapitalerträgen (z. B. Dividenden) auf 20,6 Mio. Euro.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 3 des Landeshaushalts:

Titel 3 – Außersteuerliche Einnahmen	Verkauf von Gütern und Diensten und Einnahmen aus der Gebarung von Gütern	Einnahmen aus Tätigkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Regelwidrigkeiten und unerlaubten Handlungen	Aktivzinsen	Andere Einnahmen aus Kapitalerträgen	Rückvergütungen und andere laufende Einnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	108.703.181,08	3.421.323,60	864.838,16	20.486.241,49	107.942.312,16	241.417.896,49
Feststellungen	113.284.067,44	4.977.052,63	648.927,12	20.568.138,77	123.781.555,88	263.259.741,84
% Festst./Def. Veranschlagungen	104,21	145,47	75,03	100,40	114,67	109,05
Kompetenzeinhebungen	102.205.193,53	2.993.560,91	455.881,67	20.568.138,77	109.330.449,62	235.553.224,50
% Einhebungen Komp./Festst.	90,22	60,15	70,25	100,00	88,33	89,48
Einhebungen Rückständekonto	10.607.583,80	432.842,80	73.391,19	0,00	3.919.632,30	15.033.450,09
Rückstände Kompetenz	11.078.873,91	1.983.491,72	193.045,45	0,00	14.451.106,26	27.706.517,34

Quelle: Abschlussrechnung 2022 APB, Anlage 10

Investitionseinnahmen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 4 (Investitionseinnahmen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 4	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	96.201.332,18	177.727.553,91	159.997.581,48	84,7	-10,0
Einhebungen Kompetenzkonto	46.620.877,38	101.119.642,42	83.944.064,62	116,9	-17,0

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022, 2021 APB, Anl. 10B

Die Feststellungen des Titels 4, die sich laut Gebarungsbericht auf 160 Mio. belaufen, sind gegenüber

dem Vorjahr zurückgegangen und „beziehen sich auf Investitionsbeiträge (106,5 Mio. Euro, davon 58,3 Mio. Euro für PNRR- und PNC-Interventionen), sonstige Investitionszuweisungen (8,1 Mio. Euro), Veräußerungen von Vermögensgütern (39,5 Mio. Euro) sowie Erstattungen, Rückforderungen und Rückzahlungen von Verwaltungen, Haushalten und Unternehmen (5,9 Mio. Euro). Im Vergleich zu 2021 stieg die Art der Investitionsbeiträge um 26,0 Mio. Euro, es sanken die sonstigen Investitionszuweisungen um 8,1 Mio. Euro, die Veräußerungen von Vermögensgütern um 16,3 Mio. Euro und die Erstattungen, Rückforderungen und Rückzahlungen von Verwaltungen, Haushalten und Unternehmen um 19,3 Mio. Euro“.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 4 des Landeshaushalts:

Titel 4 – Investitionseinnahmen	Investitionsbeiträge	Sonstige Investitionszuwendungen	Einnahmen aus der Veräußerung materieller und immaterieller Güter	Sonstige Investitionseinnahmen	Summe
Definitive Veranschlag.	178.847.229,58	25.215.160,81	90.150.067,93	7.590.472,33	301.802.930,65
Feststellungen	106.481.561,64	8.059.222,70	39.521.671,12	5.935.126,02	159.997.581,48
% Festst./Def. Veranschlagungen	59,54	31,96	43,84	78,19	53,01
Kompetenzeinhebungen	32.176.856,30	8.059.222,70	39.521.671,12	4.186.314,50	83.944.064,62
% Rückstände Kompetenz/Festst.	30,22	100,00	100,00	70,53	52,47
Einhebungen Rückständekonto	44.330.514,06	0,00	3.795.690,50	1.379.077,54	49.505.282,10
Rückstände Kompetenz	74.304.705,34	0,00	0,00	1.748.811,52	76.053.516,86

Quelle: Abschlussrechnung 2022 APB, Anlage 10

Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 5 (Einnahmen durch die Reduzierung der Finanzanlagen) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 5	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	89.491.891,80	261.254.143,61	78.158.387,09	191,9	-70,1
Einhebungen Kompetenzkonto	81.984.217,86	255.162.751,04	70.941.666,98	211,2	-72,2

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022, 2021 APB, Anl. 10B

Der Titel setzt sich aus einer einzigen Einnahmetypologie zusammen. In diesen Titel fließen die Einnahmen für Veräußerungen von Finanzanlagen sowie die Einhebungen der Forderungen ein. Diese, die im Jahr 2022 Feststellungen in Höhe von 78,2 Mio. verzeichneten, beziehen sich auf die Einhebung mittel- bis langfristiger Forderungen und insbesondere auf Rückflüsse aus den Rotationsfonds in Höhe von 7,4 Mio. Euro von Unternehmen, 68,4 Mio. Euro von öffentlichen

Verwaltungen und 2,4 Mio. Euro von privaten Haushalten.

Nachstehend die Entwicklung nach Einnahmetypologien des Titels 5 des Landeshaushalts:

Titel 5 – Einnahmen aus dem Abbau von Finanzanlagen	Einhebung mittel- und langfristige Kredite	Summe
Definitive Veranschlag.	73.165.071,65	73.165.071,65
Feststellungen	78.158.387,09	78.158.387,09
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	106,82	106,82
Einhebungen Kompetenz	70.941.666,98	70.941.666,98
% Einhebungen Komp./Feststellungen	90,77	90,77
Einhebungen Rückständerkonto	4.953.160,26	4.953.160,26
Rückstände Kompetenz	7.216.720,11	7.216.720,11

Quelle: Abschlussrechnung 2022 APB, Anlage 10A

Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen

Nachstehend der Verlauf des Titels 6 (Einnahmen aus der Aufnahme von Anleihen) des Landeshaushalts:

Titel 6	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	0,00	102.000.000,00	150.000.000,00	n.e.	47,1
Einhebungen Kompetenzkonto	0,00	102.000.000,00	150.000.000,00	n.e.	47,1

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022, 2021 APB, Anl. 10B

Der Titel setzt sich aus einer einzigen Einnahmentypologie zusammen.

Titel 6 – Verbindlichkeiten	Aufnahme von Darlehen und sonstige mittel-/langfristige Finanzierungen	Summe
Definitive Veranschlag.	628.648.126,10	628.648.126,10
Feststellungen	150.000.000,00	150.000.000,00
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	23,86	23,86
Einhebungen Kompetenz	150.000.000,00	150.000.000,00
% Einhebungen Komp./Feststellungen	100,00	100,00
Einhebungen Rückständerkonto	0,00	0,00
Rückstände Kompetenz	0,00	0,00

Quelle: Abschlussrechnung 2022 APB, Anlage 10A

Der Gesamtbetrag der Feststellungen für die Aufnahme von Darlehen im Jahr 2022 beläuft sich auf 150 Mio. (im Jahr 2021: 102 Mio.). Zweck des Darlehens ist die Erhöhung des Kapitals der beteiligten Gesellschaft Infranet AG; in Bezug auf diesen Aspekt wird auf Kapitel 9.2 dieses Berichts verwiesen.

Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich zwischen den Daten des Titels 9 (Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) der Rechnungslegung im letzten Dreijahreszeitraum.

Titel 9	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Feststellungen	438.108.615,87	447.253.092,78	434.374.229,42	2,1	-2,9
Einhebungen Kompetenzkonto	437.852.048,13	446.655.400,03	434.326.114,32	2,0	-2,8

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus den Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022, 2021 APB, Anl. 10B

Im Vergleich zum vorherigen Jahr nehmen die Feststellungen um 2,9 Prozent ab.

Nachstehend die Entwicklung der einzigen Einnahmen-Typologie des Titels 9 des Landeshaushalts:

Titel 9 – Einnahmen im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	Einnahmen für Durchlaufposten	Einnahmen für Dritte	Summe
Definitive Veranschlag.	475.550.000,00	22.510.795,72	498.060.795,72
Feststellungen	416.788.206,95	17.586.022,47	434.374.229,42
% Feststellungen/Def. Veranschlagungen	87,64	78,12	87,21
Einhebungen Kompetenz	416.770.846,73	17.555.267,59	434.326.114,32
% Einhebungen Kompetenz/Feststellungen	100,00	99,83	99,99
Einhebungen Rückständekonto	1.904.997,85	215.467,62	2.120.465,47
Rückstände Kompetenz	17.360,22	30.754,88	48.115,10

Quelle: Rechnungslegung 2022 APB, Anl. 10A

Die wichtigsten Feststellungen sind auf den Titel 9 – Typologie 100 (Einnahmen für Durchlaufposten) zurückzuführen und betreffen: 82,2 Mio. (*Split Payment* – MwSt., der Staatskasse vorzubehalten – G Nr. 190/2014, Art. 1 Abs. 629 – Einbehalte für buchhalterische Abtrennung – Kapitel E09100.0540 – im Jahr 2021: 75,7 Mio.); 88,4 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des angestellten und assimilierten Personals und Steuerrückbehalte – Kapitel E09100.0000 – im Jahr 2021: 96,6 Mio.); 55,6 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des angestellten und assimilierten Personals für Sozialversicherungsabgaben und Fürsorgebeiträge auf die Vergütungen an die Verwalter und für kontinuierliche und koordinierte Mitarbeit – G Nr. 335/1995 – E09100.0090 – im Jahr 2021: 56,4 Mio.); 67,8 Mio. (Steuereinbehalte auf die fixen und zusätzlichen Kompetenzen des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades und der Steuerrückbehalte – staatsbetreffende Einbehalte auf

Einkommen von abhängiger Arbeit im Auftrag Dritter - E09100.0800 - im Jahr 2021: 71,2 Mio.); 39,4 Mio. (Einbehalte auf die Bezüge des Inspektions-, Direktions-, Lehr- und Erziehungspersonals der Schulen und Institute jeder Art und jeden Grades für Sozialversicherungsabgaben und Zahlung der Fürsorgebeiträge - E09100.0920 - im Jahr 2021: 42,5 Mio.).

6 DIE AUSGABEN

Die von der APB ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der allgemeinen Ziele der Agenda 2030 (UN-Resolution vom 25. September 2015), auf die auch im Programm der Landesregierung 2018-2023³⁹ Bezug genommen wird, waren Gegenstand einer spezifischen Ermittlungsanfrage auch in Bezug auf das Jahr 2022. Zu diesem Zweck stellt das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) die Daten für das Land auf einer speziellen Online-Plattform zur Verfügung (globale Indikatoren der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung)⁴⁰.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die Abteilung Finanzen darauf hingewiesen, dass die Arbeit der Landesregierung an der globalen Nachhaltigkeitsstrategie auch im Jahr 2022 fortgesetzt wurde, und erinnerte daran, dass *„die Landesregierung in der Präambel des Regierungsprogramms 2018-2023 erklärt hat, sich für die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Aus diesem Grund wurde am 20.07.2021 mit Beschluss Nr. 627 das strategische Dokument für die nachhaltige Entwicklung Südtirols verabschiedet: „Jeden Tag für die Zukunft - Gemeinsam für Nachhaltigkeit“.*

Die sieben vorrangigen Aktionsbereiche für Südtirol sind:

³⁹ Im Folgenden sind die 17 Ziele aufgeführt, auf die sich 193 Nationen im Jahr 2015 geeinigt haben:

1. Armut beenden: Armut in allen ihren Formen und überall beenden;
2. Ernährung sichern: den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern;
3. Gesundheit und Wohlergehen: ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern;
4. Hochwertige Bildung: inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern;
5. Gleichstellung der Geschlechter: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen;
6. Sauberes Wasser und Sanitärversorgung: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten;
7. Bezahlbare und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern;
8. Beschäftigung und Wirtschaftswachstum: dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern;
9. Industrie, Innovationen und Infrastruktur: eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen;
10. Weniger Ungleichheiten: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern;
11. Nachhaltige Städte und Siedlungen: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten;
12. Verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen: nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen;
13. Maßnahmen zum Klimaschutz: Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen;
14. Nachhaltige Nutzung des Meeres: Ozeane, Meere und dessen Ressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen;
15. Nachhaltige Nutzung des Landes: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen;
16. Frieden und Gerechtigkeit: friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zum Recht ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen;
17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen;

⁴⁰ Vgl. [SDG Tracker Südtirol \(provinz.bz.it\)](https://sdg-tracker.southtyrol.it)

1. Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen;
2. Wettbewerbsfähigkeit;
3. soziale Sicherheit und Chancengleichheit;
4. die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt;
5. Änderungen der Konsum- und Produktionsgewohnheiten;
6. hochwertige öffentliche Dienstleistungen;
7. Transparenz und Gerechtigkeit.

6.1 Die Richtlinien und Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben

Im Sinne von Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts sieht der Art. 21-bis Abs. 3 des LG Nr. 1/2002 vor, dass die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors, um die Beteiligung des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems an der Realisierung der Ziele der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zu gewährleisten, Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben erlässt, indem sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften laut genanntem Art. 79 Absatz 3 „Anweisungen zur Ausgabenminderung, auch struktureller Art, erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben“.⁴¹ .

Mit Schreiben vom 17. März 2022 teilte die Prüfstelle des Landes nach einer ausdrücklichen Ermittlungsanfrage mit, dass *„die Provinz Bozen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der jüngsten Wirtschafts- und Finanzdokumente des Landes und der entsprechenden Aktualisierungsberichte mitgeteilt hat, dass die Anwendung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben in Bezug auf die in Artikel 79 Absatz 3 des Statuts genannten Körperschaften aufgrund der anhaltenden Krise im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand bis 2023 ausgesetzt bleibt“*; weitere Klarstellungen wurden von der Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 1. April 2022 gegeben, wonach *„die Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben daher ausdrücklich für das Jahr 2020 und implizit für die Jahre 2021-2023 ausgesetzt wurden, wobei festgelegt wurde, dass die Maßnahmen ab diesem Zeitpunkt im WFDL festgelegt werden, um sie mit dem wirtschaftlichen Rahmen vereinbar zu machen. Alle verfügbaren Ressourcen wurden zur Bewältigung der Krise eingesetzt, so dass die Verwaltung nicht in der Lage war, Eindämmungsmaßnahmen durchzuführen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen auch für den Zeitraum 2022-2024 vorübergehend ausgesetzt wurden. Der pandemische/gesundheitliche - und*

⁴¹Der Artikel 21-bis Absatz 4 des Gesetzes Nr. 1/2002 sieht außerdem vor, dass *„die Beachtung der Anweisungen laut Absatz 3 seitens der Organisationseinheiten des Landes und der Körperschaften des erweiterten territorialen Provinzialsystems von deren Rechnungsprüfungsorganen ausdrücklich in den Niederschriften der Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane festgehalten werden muss“*.

damit auch wirtschaftliche - Notstand hat die Verwaltung gezwungen, ihren Aktionsplan hinsichtlich der Rationalisierung zu überprüfen. Es bleibt fester Wille der Landesverwaltung, den im Laufe der letzten Jahre vorgezeichneten Weg zur Rationalisierung der Ausgaben fortzuführen, aber dies kann zurzeit nicht abgekoppelt sein von den laufenden Bemühungen, die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen in Einklang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung zu bringen“⁴².

Im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (WFDL) 2022-2024, genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 534/2021, heißt es dazu: *„Obwohl sich die Autonome Provinz Bozen seit jeher vom Grundsatz der guten Verwaltung leiten lässt und daher die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, setzt sie aufgrund der anhaltenden Krise die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2022-2024 aus“.*

Man erinnert daran, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 818/2020 spezifische Richtlinien zur Eindämmung der Ausgaben genehmigt wurden, die sich auf „die Landesverwaltung 2021-2023“ (siehe Buchstabe A) und „die im Beschluss der Landesregierung Nr. 978 vom 2. Oktober 2018 - Anlage A aufgeführten Körperschaften mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften: 2021 – 2023“ (vgl. Buchst. B) beziehen. Erstere betrafen vor allem die Bereiche Personal, IT und Digitalisierung, Fahrzeuge, Gebäude (Instandhaltung und Vermögensverwaltung), Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie Veröffentlichungen. Jene an die Körperschaften gerichtete betrafen hingegen die Bereiche Ressourcenplanung u. deren Finanzierung, das Personal, das öffentliche Beschaffungswesen, die Informationstechnologien, die Gebäudeinstandhaltung, die Kreditverwaltung, die Veröffentlichungen sowie die Post- und Fahrzeug-/Transportkosten. Bei den vorhergehenden Kontrollen hatte der Rechnungshof seine Bedenken darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Maßnahmen zu vage waren und ihre Auswirkungen nicht genau quantifiziert wurden.⁴³

In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1041 vom 7. Dezember 2021 den „Plan der Autonomen Provinz Bozen für den zentralen Einkauf für die Jahre 2022-2023“ genehmigt, in dem die „aktiven Rahmenvereinbarungen“ (z.B. Erdgas, Bücher, Lebensmittel), die „zu aktivierenden“ (z.B. Streusalz, Kameras für die Datenerfassung) und die „im Zweijahreszeitraum zu aktivierenden Rahmenvereinbarungen“ (z.B. Hubschrauberdienst, Reinigungsprodukte und -

⁴² Siehe auch den Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021 zur Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzdokuments des Landes, WFDL 2022-2024, mit dem die Landesregierung angesichts des anhaltenden Covid-19-Notstandes Folgendes beschlossen hat: *„Obwohl sich die Autonome Provinz Bozen seit jeher vom Grundsatz der guten Verwaltung leiten lässt und daher die Grundprinzipien der Sparsamkeit, Wirksamkeit und Effizienz verfolgt, setzt sie aufgrund der anhaltenden Krise die Anwendung von Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2022-2024 aus“.*

⁴³ In den vergangenen Haushaltsjahren hatte die Prüfstelle des Landes Vorbehalte geäußert und der Körperschaft empfohlen, *„zumindest für homogene Gruppen von Körperschaften spezifische Richtlinien zu formulieren und dabei auch die Unterstützung der entsprechend zuständigen Strukturen zu nutzen, um eine aktivere Ausübung der Kontrollfunktion der öffentlichen Ausgaben des integrierten territorialen Systems des Landes zu fördern“.*

materialien, Elektrofahrzeuge, Fahrzeugwartung sowie Bau“- , Elektro- und Wartungsmaterialien) aufgeführt sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die APB mit Beschluss Nr. 763 vom 25. Oktober 2022 („Aktualisierungsbericht zum Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes (ABWFDL) 2023-2025“) die Verabschiedung der folgenden Maßnahmen zur Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben vorgesehen hat:

- „ - Einstellung von Personal erst nach Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs;
- Fortführung des Abschlusses von Einzelverträgen für Smart Working als Maßnahme zur Eindämmung der indirekten Personalkosten;
- Rationalisierung der Haushaltsmittel in Hinsicht auf die Außendienste der Landesbediensteten;
- Ausarbeitung von Leitlinien für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen;
- Rationalisierung des Fuhrparks für die Mitarbeiter der Verwaltung und der Hilfskörperschaften;
- Rationalisierung der Beschaffung von Büromaterial mit zunehmender Tendenz zum zentralen Einkauf;
- Rationalisierung des Ankaufs von Tageszeitungen und spezifischen Zeitschriften;
- Überprüfung der automatisierten Überwachungssysteme und daraus folgende Umverteilung des Personals;
- Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die von der Druckerei des Landes durchgeführte Tätigkeit“ .

Mit Beschluss Nr. 144 vom 8. März 2022 hat die APB das Projekt „Überprüfung des Haushalts“ ins Leben gerufen, dessen Ziel es ist, „bis zum 30.06.2023 die Ausgaben des Landeshaushalts in allen Bereichen und Sektoren systematisch auf Effektivität, Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen und Vorschläge für die Landesregierung zu entwickeln, um die genannten Indikatoren zu verbessern“. Im Beschluss heißt es, Ziel und Inhalt des Projekts sei es auch, „in Absprache mit den zuständigen Ämtern die Ausgaben zu ermitteln, die durch europäische Fonds (europäische Strukturfonds und staatlicher Wiederaufbauplan - PNRR) finanziert werden können, und darauf hinzuwirken, dass diese Ausgaben vorrangig über die genannten EU-Fonds finanziert werden, um den Landeshaushalt zu entlasten. Darüber hinaus soll das Projekt speziell die Bereiche der Beitragsvergabe ermitteln, in denen eine verstärkte Anwendung der Ausschreibungsmethode eine wirksamere und effizientere Vergabe von Zuschüssen, Subventionen und Anreizen ermöglicht“. Die Umsetzung und die Organisationsstruktur des Projekts folgen - gemäß Beschluss - dem Modell und der Methode des „Joint review“ (gemeinsame Überprüfung) mit Bildung einer Kerngruppe, die im Auftrag der Landesregierung und in Zusammenarbeit mit den Organisationsstrukturen und den verschiedenen internen und externen Akteuren Vorschläge ausarbeiten sollen;

Für die organisatorische Leitung, die Gesamtkoordination des Projekts, die Leitung der genannten

Kerngruppe und die Erstellung des Abschlussberichts hat die Landesregierung für den Zeitraum vom 15. April 2022 bis zum 31. Juli 2023 einen spezifischen strategischen Auftrag gemäß Art. 2 Abs. 3 des DLH Nr. 15/2019 erteilt, wobei der Auftragnehmer von der Kerngruppe, bestehend aus internen und externen Experten, unterstützt wird (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 145/2022); der Sonderauftrag ist in der Abteilung Finanzen der APB angesiedelt und hat u.a. die Aufgabe, einzelne strategische Ziele zu entwickeln, um die Ausgaben des gesamten Landeshaushalts systematisch anhand der Indikatoren für Wirksamkeit, Effizienz und Effektivität zu überprüfen und der Landesregierung konkrete Vorschläge zu deren Verbesserung zu unterbreiten. Der Auftrag, präzisiert die Landesregierung mit Beschluss Nr. 791/2022, ist Teil eines laufenden Projekts, an dem eine spezielle Arbeitsgruppe „Analyse des Landeshaushalts“ beteiligt ist.⁴⁴ Die folgenden Informationen wurden von der APB im Rahmen ihrer stichprobenartigen Überprüfung der Buchhaltungsposten mit Schreiben vom 14. März 2023 übermittelt:

„Die bis zum 31.12.2022 durchgeführten Phasen betrafen u.a.:

- 1. eine Analyse der Informationsquellen und Indikatoren, die für die Bewertung der Effizienz/Wirksamkeit nützlich sind;*
 - 2. eine Makroanalyse der Zusammensetzung des Landeshaushalts und Zeitreihen nach Titeln, Aufgaben, Programmen und Gruppierungen;*
 - 3. eine Analyse der synthetischen Indikatoren von Körperschaften und beteiligten Gesellschaften;*
 - 4. eine vorläufige Analyse über die Verteilung der Verwaltungsapparate, Klassen und Schüler in staatlichen Schulen;*
 - 5. eine Analyse der Entwicklung der Zusammensetzung der Steuereinnahmen;*
 - 6. eine Analyse der Zuweisungen und Beiträge nach Sektoren, die durch eine Fragebogenerhebung und eine anschließende vertiefte Analyse ergänzt werden soll. Schlussfolgerungen aus diesen und anderen laufenden Analysen können erst in der Endphase des Projekts gezogen werden;*
- Ziel des Projekts ist es, „auch auf der Grundlage der gesammelten Ideen, Vorschläge und Erkenntnisse, alle Ausgaben im Landeshaushalt zu überprüfen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz der Ausgaben zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen“;*
 - Der Art. 4 Abs. 1 Buchst. e) des DLH Nr. 15/2015 sieht die Vergabe von Sonderaufträgen für „Tätigkeiten zur Durchführung von Projekten von besonderer Größe und Komplexität“ vor;*
 - Die Übertragung „besonderer strategischer Aufträge an Führungskräfte der ersten Ebene“ ist derzeit in Artikel 10 des LG Nr. 6/2022 geregelt, und zwar für „Funktionen der aktiven Verwaltung,*

⁴⁴ Durch den Beschluss wurden die Koeffizienten für die Festsetzung der Positionszulage der betroffenen Ämter (Amt für Ausgaben, Amt für Haushalt und Programmierung, Amt für Gesetzgebung und Organisationsamt) „bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelung für die wirtschaftliche Behandlung der Führungskräfte gemäß dem Landesgesetz Nr. 6/2022, auf jeden Fall aber nicht länger als bis zum 31.07.2023 ...“ erhöht.

der Beratung, des Studiums und der Forschung mit sehr hohem fachlichen Inhalt, der Inspektion und Kontrolle, der technisch-professionellen Funktionen auf sehr hohem Niveau und der Tätigkeiten zur Durchführung von Projekten von besonderer Größe und Komplexität";

- Im verfügbaren Teil des stichprobenartig geprüften Dekrets wird hervorgehoben, dass „die Ausgabenverpflichtung für die vorliegende Maßnahme, die sich auf die fixen und kontinuierlichen Ausgaben bezieht, bereits automatisch gemäß Absatz 5.2 der Anlage 4.2 des GvD Nr. 118/2011 eingegangen wurde“.

6.2 Die im Jahr 2022 zweckgebundenen und gezahlten Ausgaben

Gemäß Artikel 45 des GvD Nr. 118/2011 werden die Ausgaben der Rechnungslegung in folgende Kategorien unterteilt:

- Aufgabenbereiche, welche die wichtigsten Aufgaben und strategischen Ziele darstellen, welche die Regionen unter Verwendung der dafür bestimmten Finanz-, Human- und technischen Ressourcen verfolgen;
- Programme, die homogene Tätigkeitsaggregate darstellen, welche dazu dienen, die im Rahmen der Aufgabenbereiche definierten Ziele zu verfolgen und der Abstimmungsebene bei der Genehmigung des Haushaltes entsprechen⁴⁵.

Eine weitere Gliederung der Programme nach dem wirtschaftlichen Charakter der Ausgabe sind die Gruppierungen, die in Titeln sowie zu Gebahrungszwecken in Kapiteln und eventuell in Artikeln zusammengefasst werden. Die Kapitel und Artikel (wo vorgesehen) sind mit der Mindestgliederungsebene des integrierten Kontenplans gemäß Artikel 4 des oben genannten Dekrets verbunden.

Die folgende Tabelle zeigt den Gesamtverlauf der dem Dreijahreszeitraum zugehörigen Ausgaben an:

Ausgaben gesamt	2020	2021	2022	prozentuelle Änderungen 2021 im Vergleich zu 2020	prozentuelle Änderungen 2022 im Vergleich zu 2021
Anfängliche Kompetenzveranschlagungen	6.358.323.381,49	6.508.540.535,37	6.597.591.477,86	2,4	1,4
Definitive Veranschlagungen	8.307.462.386,44	8.865.759.681,91	9.147.636.149,43	6,7	3,2
Zweckbindungen	6.075.611.173,78	6.833.834.380,14	6.641.299.362,13	12,5	-2,8
Zweckgebundener Mehrjahresfonds	1.076.578.002,36	1.137.853.836,39	1.268.583.653,17	5,7	11,5
Zahlungen Kompetenzkonto	5.171.499.105,29	6.008.126.425,41	5.570.217.296,35	16,2	-7,3
Rückstände Kompetenzhaushalt	904.112.068,49	825.707.954,73	1.071.082.065,78	-8,7	29,7

Quelle: Neuausarbeitung von Daten des Haushaltsvoranschlags (Anl. F) und Rechnungslegungen 2020, 2021 und 2022 (Anlage 10E) APB

⁴⁵ Die Programme sind mit der Klassifizierung der Regierungsfunktionen C.O.F.O.G. (Classification of the Functions of Government) verbunden, die unter anderem eine homogene Bewertung der von den verschiedenen europäischen Staaten durchgeführten Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, und zwar nach den im Glossar, das integrierender Bestandteil der Anlage 14 des genannten Dekrets ist, festgelegten Entsprechungen.

Im Haushaltsjahr 2022 belaufen sich die Gesamtverpflichtungen (ohne ZMF) auf 6.641,3 Mio. (2021: 6.833,8 Mio.), gegenüber definitiven Kompetenzveranschlagungen von 9.147,6 Mio. (2021: 8.865,8 Mio.) und der Inanspruchnahme der Mittel (Verpflichtungen und ZMF) von 7.909,9 Mio. (im Jahr 2021: 7.971,7 Mio.).

Der ZMF, der die Haushaltsgleichgewichte im Zeitraum zwischen dem Erwerb von Mitteln und ihrer Verwendung sicherstellen soll, beläuft sich auf 1.268,6 Mio., davon 307,6 Mio. für laufende Ausgaben, 931,4 Mio. für Investitionsausgaben und 29,6 Mio. für Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhöhung der Finanzanlagen. Dieser Fonds, in dem die Mittel zur Finanzierung der in den Folgejahren fälligen Verbindlichkeiten der Körperschaft zurückgestellt werden, ergibt zusammen mit den Verpflichtungen (6.641,3 Mio.) und dem Kompetenzüberschuss (423,5 Mio. Euro) eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 8.333,4 Mio.⁴⁶.

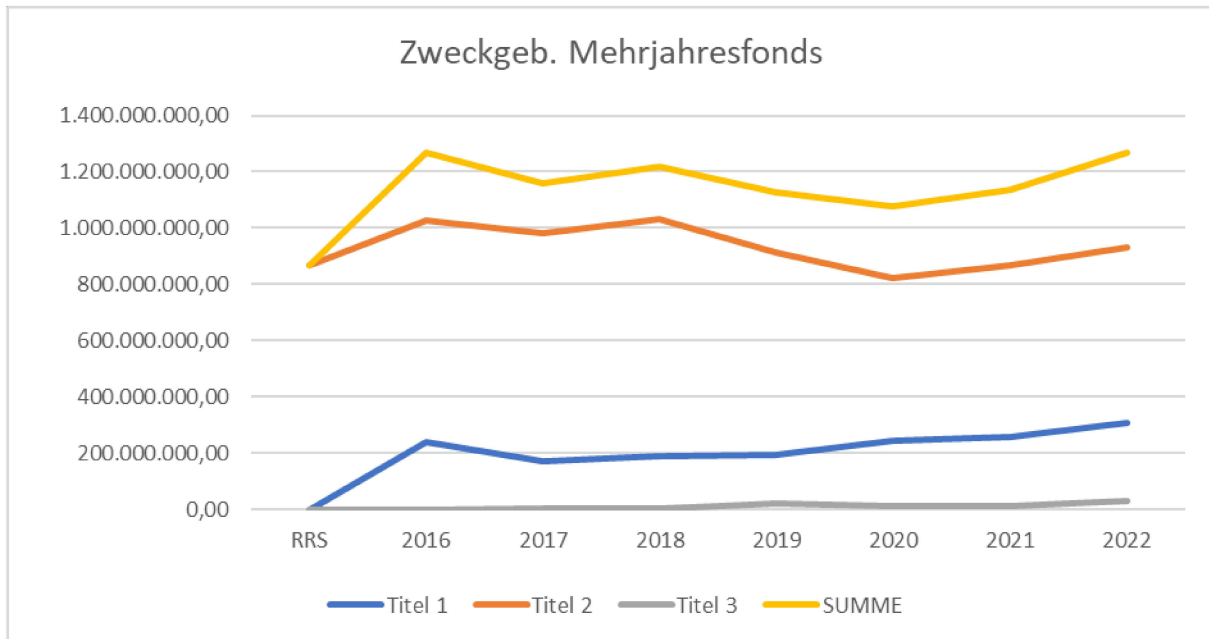
Die folgende Tabelle zeigt die steigende Tendenz des ZMF im Vergleich zum Vorjahr:

ZMF	Titel 1	Titel 2	Titel 3	SUMME
RRS	0,00	867.812.519,25	0,00	867.812.519,25
2016	241.267.647,38	1.026.598.078,50	0,00	1.267.865.725,88
2017	169.975.798,98	983.120.402,85	4.400.825,00	1.157.497.026,83
2018	187.075.855,95	1.031.143.380,24	1.415.625,00	1.219.634.861,19
2019	192.537.729,11	912.241.750,29	22.197.596,48	1.126.977.075,88
2020	245.887.555,64	820.591.481,70	10.098.965,02	1.076.578.002,36
2021	258.652.516,02	867.625.694,16	11.575.626,21	1.137.853.836,39
2022	307.583.498,05	931.351.455,12	29.648.700,00	1.268.583.653,17

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Was die Entwicklung des ZMF betrifft, so hat die APB mit Schreiben vom 3. April 2023 eine vorausschauende Analyse vorgelegt, die die zunehmende Entwicklung des Fonds in seinen drei Komponenten aufzeigt.

⁴⁶ Vgl. Anlage 10F zur Rechnungslegung 2022.



Quelle: Rechnungshof - Neuausarbeitung der Daten der APB

Die Verwaltung wird aufgefordert, die diesbezügliche Dynamik sorgfältig zu überwachen, da der Anstieg der Mittelzuweisungen an den Fonds ein Anzeichen für Schwachstellen bei der Planung der Investitionsausgaben ist, d.h. für Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ausgabenpläne.

Gemäß dem Plan der Haushaltsindikatoren, der von der Verwaltung im Sinne von Artikel 18-bis des GvD Nr. 118/2011 erstellt und veröffentlicht wurde, beträgt der Verwendungsgrad für alle Aufgabenbereiche 96,19 Prozent (im Jahr 2021: 96,04 Prozent).

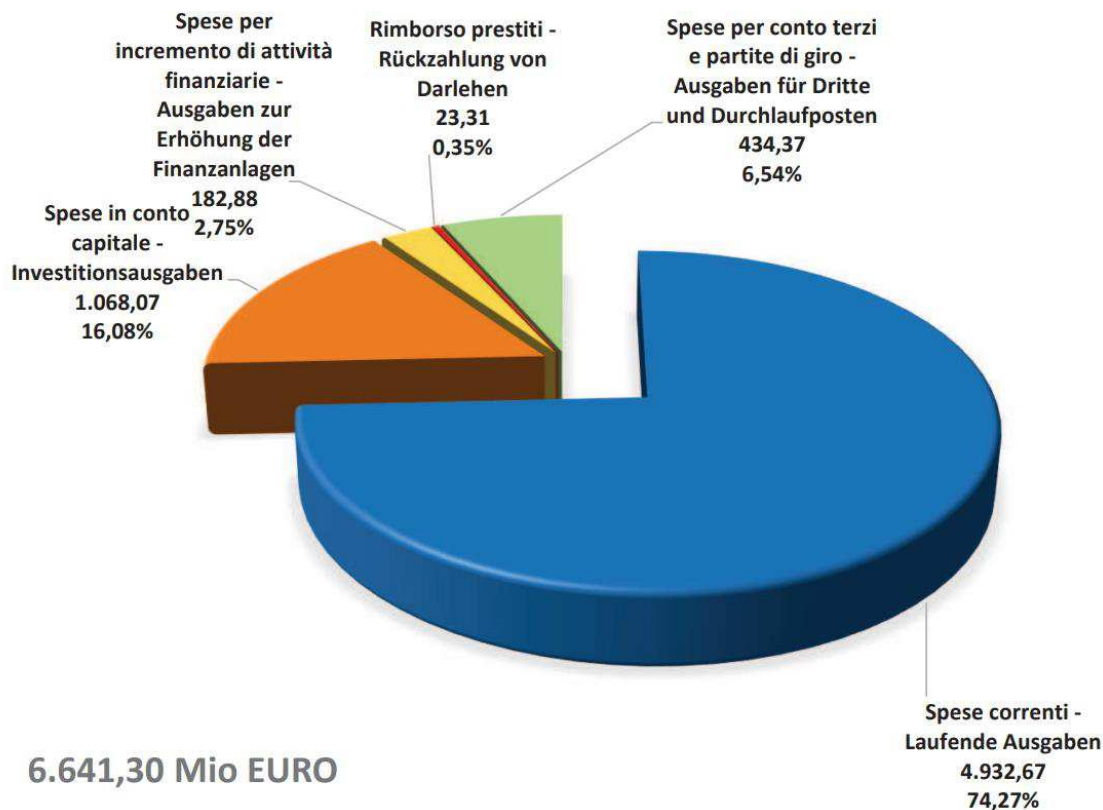
Der Verwendungsgrad der Mittel (Zweckbindungen und ZMF) erreicht, ohne die Durchlaufposten, 86,4 Prozent und liegt damit unter dem des Vorjahres (89,7 Prozent).

Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Ausgaben 2022 getrennt für die Titel, in welche sich die Rechnungslegung der APB unterteilt:

TITEL	Anfängliche Veranschlagungen	Definitive Veranschlagungen	Abweichung anfängl./definitive Veranschlagungen	% Veranschlagungen	Zweckbindungen	Anteil % nach Titeln Zweckb. auf gesamt	% Zweckb. /defin. Veransch.
TITEL 1 – Laufende Ausgaben	4.826.858.706,22	5.658.515.870,45		17,2	Zweckbindungen	4.932.666.820,29	74,3%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	307.583.498,05	24,2%
	-	0,00			SUMME TITEL 1 mit ZMF	5.240.250.318,34	66,2%
TITEL 2 – Investitionsausgaben	1.285.421.945,71	2.730.723.493,12		112,4	Zweckbindungen	1.068.066.965,49	16,1%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	931.351.455,12	73,4%
	-	0,00			SUMME TITEL 2 mit ZMF	1.999.418.420,61	25,3%
TITEL 3- Ausgaben Erhöhung der Finanzanlagen	24.500.000,00	237.025.164,21		867,4	Zweckbindungen	182.880.521,00	2,8%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	29.648.700,00	2,3%
	-	0,00			SUMME TITEL 3 mit ZMF	212.529.221,00	2,7%
TITEL 4 – Rückzahlung Darlehen	19.560.825,93	23.310.825,93		19,2	Zweckbindungen	23.310.825,93	0,4%
	-	0,00			zweckgebundener Mehrjahresfonds	0,00	0,0%
	-	0,00			SUMME TITEL 4 mit ZMF	23.310.825,93	0,3%
SUMME TITEL OHNE DURCHLAUFPOSTEN	6.156.341.477,86	8.649.575.353,71		40,5	Zweckbindungen	6.206.925.132,71	93,5%
	-	0,00			Summe ZMF	1.268.583.653,17	
	-	0,00			Gesamtbetrag mit ZMF	7.475.508.785,88	94,5%
TITEL 7 – Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten	441.250.000,00	498.060.795,72		12,9	Zweckbindungen	434.374.229,42	6,5%
SUMME TITEL	6.597.591.477,86	9.147.636.149,43		38,7	SUMME ZWECKB. OHNE ZMF	6.641.299.362,13	72,6%
					SUMME TITEL MIT ZMF	7.909.883.015,30	86,5%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus dem Haushaltsvoranschlag 2022-2024 (Anl. F) Rechnungslegung 2022 (Anl. 10E) - APB

Nachstehend die grafische Darstellung der Zusammensetzung der Ausgabenverpflichtungen.



Quelle: Bericht zur Gebarung in der Anlage zur Rechnungslegung APB

Die Mittelbindungen des Haushaltsjahres für laufenden Ausgaben im Rahmen von Titel 1 der Rechnungslegung belaufen sich auf 4.932,7 Mio. (im Jahr 2021: 5.112,2; 2020: 4.448,90 Mio.) und entsprechen 74,3 Prozent der Verpflichtungen insgesamt (2021: 74,8 Prozent; im Jahr 2020: 73,2 Prozent). Der entsprechende ZMF beträgt 307,6 Mio. (2021: 258,7; 2020: 245,9 Mio.).

Die Verpflichtungen der Investitionsausgaben im Jahr 2021 laut Titel 2 betragen 1.068,1 Mio. (2020: 1.003,2 Mio.; 2020: 1.115,4 Mio.) und entsprechen 16,1 Prozent (2021: 14,7 Prozent; im Jahr 2020: 18,4 Prozent) der gesamten Verpflichtungen entspricht. Der entsprechende ZMF beträgt 931,4 Mio. (2021: 867,6 Mio.; im Jahr 2020: 820,6 Mio.).

In Bezug auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2020-2022 ist eine von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Tabelle beigefügt, welche die Bereitstellungen und Verpflichtungen für die verschiedenen im Haushalt vorgesehenen Ausgabenbereiche veranschaulicht.

Aufgabenbereich		2020		2021		2022	
Nr	Beschreibung	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.	bereitgestellt	zweckgeb.
01	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	442.883.477,64	91.997.498,34	479.204.629,70	76.459.630,89	562.739.881,20	126.395.703,60
02	Justiz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Ausbildung und Recht auf Bildung	24.839.937,28	18.416.919,12	30.273.828,50	20.545.925,29	24.529.943,58	14.548.399,12
05	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	28.684.239,17	16.017.967,10	22.260.056,18	10.030.894,51	26.397.405,33	11.036.889,79
06	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	46.651.650,23	26.970.128,48	33.885.264,73	16.621.348,37	42.228.253,41	15.956.964,58
07	Tourismus	19.645.441,88	9.752.373,76	14.856.014,41	5.724.551,32	13.606.313,47	5.428.079,19
08	Raumplanung und Wohnbau	117.323.163,29	72.456.579,90	134.767.701,77	60.473.639,73	147.634.679,62	63.170.400,50
09	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	140.944.585,76	87.614.645,41	129.799.824,43	73.243.974,70	166.917.799,22	82.060.449,09
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	560.369.938,38	229.189.581,15	569.630.164,37	220.124.194,17	707.730.665,68	215.363.010,63
11	Freiwilliger Rettungsdienst	64.512.336,19	64.512.336,19	67.500.882,71	67.500.882,71	52.266.073,06	47.550.873,92
12	Soziale Rechte, Sozialwesen und Familie	72.819.257,81	32.085.254,17	85.612.789,48	30.341.402,27	105.738.606,74	36.740.291,82
13	Gesundheitsschutz	91.472.210,39	79.194.229,81	77.268.079,76	74.662.894,39	127.806.815,44	126.691.751,88
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	229.811.956,96	90.755.442,16	203.399.301,36	99.939.867,73	188.693.258,29	78.291.884,70
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	817.357,71	482.846,67	753.030,48	678.454,50	372.272,91	294.383,91
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	82.769.854,88	61.031.704,65	62.581.386,40	40.440.777,00	66.772.907,97	43.496.018,87
17	Energie und Diversifizierung der Energiequellen	40.205.682,46	11.213.362,06	34.206.485,55	8.541.734,51	35.692.755,58	6.155.632,82
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	316.571.834,79	222.037.517,06	301.820.808,73	196.391.038,37	297.841.666,29	190.777.324,25
19	Internationale Beziehungen	5.116.250,60	1.644.389,81	5.002.786,51	1.525.237,01	4.619.541,70	4.108.906,82
20	Fonds und Rückstellungen	11.064.039,27	0,00	56.430.346,02	0,00	159.134.653,63	0,00
50	Öffentliche Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
60	Fiananzvorschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99	Dienste im Auftrag Dritter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		2.296.503.214,69	1.115.372.775,84	2.309.253.381,09	1.003.246.447,47	2.730.723.493,12	1.068.066.965,49

Quelle: Abteilung Finanzen - Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Die APB hat Folgendes präzisiert: „In Bezug auf die Entwicklung der Investitionsausgaben im Dreijahreszeitraum 2020-2022 ist die Tabelle 1 beigelegt, welche die Bereitstellungen und Verpflichtungen für die verschiedenen im Haushalt vorgesehenen Ausgabenbereiche veranschaulicht. Diese Zahlen berücksichtigen auch die Dynamik im Zusammenhang mit dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds und die damit verbundenen Umschichtungen und Neufeststellungen, die während der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände vorgenommen werden. Um die Investitionsausgaben effektiver zu gestalten, hat die Körperschaft im Sinne von Art. 40 Absatz 2-bis des GvD Nr. 118/2011 Investitionsausgaben genehmigt, deren Deckung durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden gegeben ist“.

Die Mittelbindungen in den Bereichen internationale Beziehungen (+169,39 Prozent), Gesundheitsschutz (+69,69 Prozent) und institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienstleistungen (+65,31 Prozent) sind durch einen Aufwärtstrend gekennzeichnet, während die Mittelbindungen in den Bereichen Arbeitspolitik und Berufsbildung (-56,61 Prozent), Zivilschutz (-29,56 Prozent) und Bildung und Recht auf Studium (-29,19 Prozent) rückläufig sind.

Der spezifische Indikator des „Plans der Indikatoren und der erwarteten Haushaltsergebnisse“ gemäß Art. 18/bis des GvD Nr. 118/2011, der allein das Verhältnis der Investitionen zu den Titeln 1 und 2 der Rechnungslegung ausweist, zeigt für 2022 ein Verhältnis von 17,79 Prozent (Rechnungslegung 2021: 16,4 Prozent; Rechnungslegung 2020: 20 Prozent; Haushaltsvoranschlag 2023-2025: bezogen auf 2023: 16,3 Prozent, bezogen auf 2024: 15,1 Prozent, bezogen auf 2025: 13,9 Prozent).

Die Ausgabenverpflichtungen für die Rückzahlung von Krediten (Titel 4 der Rechnungslegung) steigen von 17,7 Mio. im Jahr 2021 auf 31,8 Mio. im Jahr 2022, und die Ausgaben für die Erhöhung

der Finanzanlagen (Titel 3 der Rechnungslegung) sinken von 253,4 Mio. auf 47,6 Mio..

Die folgende Grafik zeigt die verwendeten Mittel (Mittelbindungen und zweckgebundener Mehrjahresfonds in Mio.) - aufgeschlüsselt nach einzelnen Aufgabenbereichen (ohne Durchlaufposten) - und den relativen Prozentsatz der Verwendung (Verhältnis zwischen Verpflichtung und Bereitstellung Kompetenz).

Servizi istituzionali, generali e di gestione - Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	976,70	73,96%
Istruzione e diritto allo studio - Ausbildung und Recht auf Bildung	1.068,09	96,90%
Tutela e valorizzazione dei beni e delle attività culturali - Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	89,14	93,76%
Politiche giovanili, sport e tempo libero - Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	63,38	96,18%
Turismo - Tourismus	44,61	66,78%
Assetto del territorio ed edilizia abitativa - Raumordnung und Wohnungsbau	164,89	95,04%
Sviluppo sostenibile e tutela del territorio e dell'ambiente - Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	216,29	93,02%
Trasporti e diritto alla mobilità - Verkehr und Mobilitätsförderung	892,53	78,01%
Soccorso civile - Freiwilliger Rettungsdienst	65,39	92,97%
Diritti sociali, politiche sociali e famiglia - Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	855,32	92,97%
Tutela della salute - Gesundheitsschutz	1.583,13	99,95%
Sviluppo economico e competitività - Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	255,76	80,61%
Politiche per il lavoro e la formazione professionale - Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	144,04	93,62%
Agricoltura, politiche agroalimentari e pesca - Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	123,55	97,78%
Energia e diversificazione delle fonti energetiche - Energie und Diversifikation der Energiequellen	35,36	86,83%
Relazioni con le altre autonomie territoriali e locali - Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	864,74	93,02%
Relazioni internazionali - Internationale Beziehungen	6,80	96,01%
Fondi e accantonamenti - Fonds und Rückstellungen	-	0,00%
Debito pubblico - Staatsverschuldung	25,78	92,66%
Totale complessivo delle spese senza Partite di giro - Gesamtsumme der Ausgaben abzüglich der Durchlaufposten -	7.475,51	86,43%

Quelle: Bericht in der Anlage zur Rechnungslegung der APB

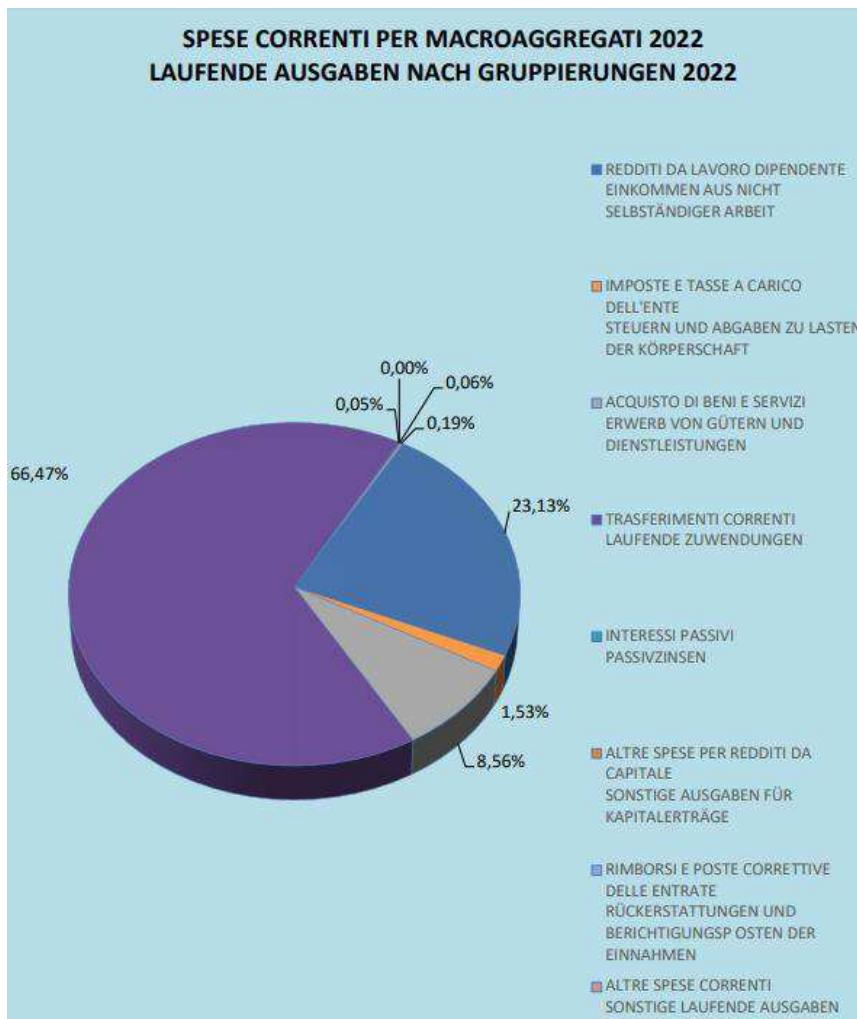
Die Zusammensetzung der laufenden Ausgaben (Titel 1) nach Gruppierungen, in welche die Rechnungslegung untergliedert ist, geht aus der folgenden Tabelle hervor:

TITEL 1 - LAUFENDE AUSGABEN							
Gruppierungen	2020	Prozent	2021	Prozent	2022	Prozent	
1 Gehälter aus abhängiger Arbeit	1.024.843.811,20	23,04	1.105.265.038,74	21,62	1.140.944.376,13	23,13	
2 Gebühren und Steuern zu Lasten der Körperschaft	65.393.385,28	1,47	75.835.633,96	1,48	75.666.919,73	1,53	
3 Erwerb von Gütern und Diensten	314.491.887,99	7,07	365.256.432,53	7,14	422.014.336,14	8,56	
4 Laufende Zuweisungen	3.028.369.514,54	68,07	3.553.430.350,63	69,51	3.278.873.903,50	66,47	
7 Passivzinsen	911.311,72	0,02	899.576,83	0,02	2.712.540,04	0,05	
8 Sonstige Ausgaben für Kapitalerträge	4.862,00	0,00	0,00	0,00	3.862,32	0,00	
9 Rückvergütungen und Korrekturposten der Einnahmen	1.314.331,69	0,03	2.205.062,16	0,04	2.871.708,91	0,06	
10 Andere laufende Ausgaben	13.573.752,66	0,31	9.360.163,22	0,18	9.579.173,52	0,19	
Summe laufende Ausgaben	4.448.902.857,08	100,00	5.112.252.258,07	100,00	4.932.666.820,29	100,00	

Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2022 APB - Niederschrift Nr. 21 vom 19. April 2023

Die Gruppierung 1 (Einkommen aus abhängiger Tätigkeit) steigt im Vergleich zu 2021 um 35,7 Mio. (siehe dazu Kapitel 7 dieses Berichts); die Gruppierung 4 (Zuweisungen) erreicht 66,47 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben.

Nachfolgend eine grafische Darstellung der laufenden Ausgaben nach Gruppierungen für das Berichtsjahr.



Quelle: Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2022 APB - Niederschrift Nr. 21 vom 19. April 2023

Demgegenüber zeigt die folgende Tabelle die laufenden Mittelbindungen, aufgeschlüsselt nach Aufgabenbereichen, mit den entsprechenden Abweichungen gegenüber dem Vorjahr:

AUFGABENBEREICH		Programme	Zweckbindungen gesamt		Abweichung %	Abweichung absolut	Summe ZMF		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2021	2022			2021	2022		
1	Institutionelle-, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	25.873.264,04	24.740.993,36	-4,4	-1.132.270,68	8.898.222,75	11.893.772,14	33,7	2.995.549,39
		2	35.501.058,96	42.923.901,51	20,9	7.422.842,55	10.204.151,59	6.678.082,92	-34,6	-3.526.068,67
		3	18.177.476,87	17.534.441,24	-3,5	-643.035,63	228.137,70	406.688,34	78,3	178.550,64
		4	38.007.364,68	38.176.854,07	0,4	169.489,39	2.258.469,30	1.398.351,86	-38,1	-860.117,44
		5	8.236.236,47	8.179.426,07	-0,7	-56.810,40	302.293,48	227.407,47	-24,8	-74.886,01
		6	39.433.293,78	56.723.320,35	43,8	17.290.026,57	10.463.818,89	10.397.966,84	-0,6	-65.852,05
		7	11.434,57	2.227.757,23	19.382,6	2.216.322,66	709.841,41	53.772,50	-92,4	-656.068,91
		8	46.420.974,51	44.424.042,42	-4,3	-1.996.932,09	21.529.315,11	30.553.111,51	41,9	9.023.796,40
		10	83.725.180,23	89.366.651,09	6,7	5.641.470,86	9.971.310,09	10.697.193,93	7,3	725.883,84
		11	26.738.328,16	29.278.993,94	9,5	2.540.665,78	9.450.498,01	9.865.267,43	4,4	414.769,42
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1	125.221.088,73	120.549.991,56	-3,7	-4.671.097,17	133.014,12	116.775,62	-12,2	-16.238,50
		2	690.951.269,92	736.910.822,74	6,7	45.959.552,82	8.952.752,99	6.665.363,62	-25,5	-2.287.389,37
		4	132.743.491,52	140.316.055,79	5,7	7.572.564,27	6.355.007,32	6.545.785,31	3,0	190.777,99
		6	25.530.650,55	24.086.310,19	-5,7	-1.444.340,36	776.768,27	3.411.353,55	339,2	2.634.585,28
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	1	3.574.446,26	6.291.876,36	76,0	2.717.430,10	1.015.668,35	953.068,88	-6,2	-62.599,47
		2	2.541.589,78	2.716.331,45	6,9	174.741,67	586.058,53	673.337,72	14,9	87.279,19
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	1	55.088.815,66	55.474.274,36	0,7	385.458,70	7.673.498,59	7.854.820,95	2,4	181.322,36
		2	6.929.744,87	6.192.276,27	-10,6	-737.468,60	1.454.560,00	1.601.561,24	10,1	147.001,24
7	Tourismus	1	13.245.962,46	13.482.482,59	1,8	236.520,13	1.661.631,83	1.913.860,90	15,2	252.229,07
		2	220.961.745,03	30.784.432,76	-86,1	-190.177.312,27	849.833,18	1.152.247,74	35,6	302.414,56
8	Raumordnung und Wohnungsbau	1	3.670.669,61	3.733.712,70	1,7	63.043,09	20.333,00	11.183,00	-45,0	-9.150,00
		2	6.003.701,03	5.998.508,79	-0,1	-5.192,24	33.232,80	0,00	-100,0	-33.232,80
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	1	10.115.592,84	10.667.643,56	5,5	552.050,72	954.542,80	2.422.500,04	153,8	1.467.957,24
		3	902.084,05	909.323,83	0,8	7.239,78	0,00	0,00	n.d.	0,00
		4	3.745.544,40	3.899.721,00	4,1	154.176,60	214.099,31	190.058,66	-11,2	-24.040,65
		5	35.543.122,30	31.878.505,42	-10,3	-3.664.616,88	2.151.105,76	2.238.608,37	4,1	87.502,61
		8	1.140.742,90	915.499,84	-19,7	-225.243,06	50.000,00	50.000,00	0,0	0,00
		1	8.894.699,94	7.997.412,62	-10,1	-897.287,32	1.732.009,08	2.245.775,06	29,7	513.765,98
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	2	173.648.046,66	216.978.072,09	25,0	43.330.025,43	88.155.950,75	109.650.404,16	24,4	21.494.453,41
		4	913.876,00	903.838,86	-1,1	-10.037,14	0,00	0,00	n.d.	0,00
		5	66.630.206,54	66.087.233,18	-0,8	-542.973,36	3.121.291,41	5.789.186,00	85,5	2.667.894,59
		1	16.280.353,32	17.842.157,77	9,6	1.561.804,45	472,08	172,08	-63,5	-300,00
12	Freiwilliger Rettungsdienst	1	47.607.470,53	51.653.442,36	8,5	4.045.971,83	17.459.879,48	14.776.537,55	-15,4	-2.683.341,93
		2	306.052.358,21	317.819.406,09	3,8	11.767.047,88	2.857.299,49	2.284.798,28	-20,0	-572.501,21
		3	4.866.963,70	5.675.374,95	16,6	808.411,25	1.814.531,39	1.892.048,17	4,3	77.516,78
		4	7.006.268,14	6.250.634,53	-10,8	-755.633,61	3.278.607,38	3.132.069,01	-4,5	-146.538,37
		5	188.943.811,13	232.268.838,71	22,9	43.325.027,58	2.556.570,64	3.146.456,55	23,1	589.885,91
		7	133.106.277,91	146.987.133,58	10,4	13.880.855,67	1.535.011,84	161.839,19	-89,5	-1.373.172,65
		8	5.298.290,43	3.535.905,72	-33,3	-1.762.384,71	1.015.002,46	1.678.863,89	65,4	663.861,43
		1	1.422.294.746,56	1.407.042.866,96	-1,1	-15.251.879,60	384.981,12	606,86	-99,8	-384.374,26
13	Gesundheitsschutz	2	32.300.000,00	48.600.000,00	50,5	16.300.000,00	0,00	0,00	0,0	0,00
		1	119.420.576,22	16.681.082,14	-86,0	-102.739.494,08	6.951.645,15	5.202.247,65	-25,2	-1.749.397,50
		1	34.143.229,00	25.451.902,15	-25,5	-8.691.326,85	5.398.754,27	7.999.751,29	48,2	2.600.997,02
		2	23.058.394,07	15.610.685,59	-32,3	-7.447.708,48	3.533.147,55	4.593.508,61	30,0	1.060.361,06
		3	1.832.400,00	2.012.400,00	9,8	180.000,00	0,00	0,00	0,0	0,00
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	4	583.701,43	577.290,30	-1,1	-6.411,13	0,00	0,00	n.d.	0,00
		1	133.926.770,76	129.387.126,37	-3,4	-4.539.644,39	2.140.531,57	1.160.865,15	-45,8	-979.666,42
		2	11.293.635,58	11.498.417,69	1,8	204.782,11	1.351.391,58	1.068.969,82	-20,9	-282.421,76
		3	41.594.335,78	55.578.975,40	33,6	13.984.639,62	3.296.434,50	3.449.224,00	4,6	152.789,50
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	5.412.103,04	2.965.340,91	-45,2	-2.446.762,13	58.429,16	70.463,10	20,6	12.033,94
		3	665.266.264,59	591.111.564,02	-11,1	-74.154.700,57	3.863.187,76	20.368.357,68	427,2	16.505.169,92
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	1.039.110,61	1.294.666,64	24,6	255.556,03	1.249.222,18	939.213,41	-24,8	-310.008,77
		1	803.493,74	2.470.901,17	207,5	1.667.407,43	0,00	0,00	0,0	0,00
50	Staatsverschuldung (Anteil Zinsen)		5.112.254.279,07	4.932.668.842,29	-3,5	-179.585.436,78	258.654.537,02	307.585.520,05	18,9	48.930.983,03

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten der Rechnungslegung 2022 APB (Anl. 10 C)

Insgesamt nehmen die Verpflichtungen der laufenden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr um 179,6 Mio. ab (2021 gegenüber 2020: +663,3 Mio.).

In Bezug auf die Erhöhungen der Mittelbindungen bei einigen Aufgabenbereichen (Aufgabenbereich 1 - Programm 6: +43,8 Prozent; Aufgabenbereich 4 - Programm 7: +76 Prozent; Aufgabenbereich 16 - Programm 1: +33,6 Prozent; Aufgabenbereich 50 - Programm 1: +207,5 Prozent), berichtete die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023, dass: „ein

Anstieg des Volumens bei einzelnen Ausgabebereichen (aufgrund von Mittelaufstockungen infolge der Deckung neu zugewiesener Ausgabenverpflichtungen, von Einschreibungen und der Verwendung des Überschusses im Laufe des Jahres) auch zu einem Anstieg der bei den Ausgabenprogrammen in diesen Bereichen verbuchten Mittelbindungen führt. Diese Mittelbindungen können im Laufe der Haushaltsjahre schwanken, insbesondere in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Der Anstieg von +207,5 Prozent beim Ausgabenprogramm ‚Öffentliche Verschuldung - Zinsenanteil für die Tilgung von Darlehen und Obligationsanleihen‘ ist eindeutig auf die neuen Schuldenaufnahmen und den Anstieg der Zinssätze im Laufe des Jahres zurückzuführen“.

Insgesamt liegt die Mittelbindungskapazität als Indikator für den Grad der Verwirklichung der im Haushaltsvoranschlag festgelegten Ziele und damit für die Effizienz bei 86,5 Prozent und sinkt gegenüber dem Vorjahr um 3,7 Prozent (im Jahr 2021: 89,9 Prozent; im Jahr 2020: 86,1 Prozent)⁴⁷.

⁴⁷ Der Indikator wird wie folgt berechnet: (Ausgabenverpflichtungen und ZMF) / endgültige Veranschlagungen.

AUFGABENBEREICH		ANFÄHGL. VERANSCHL.	DEFINITIVE VERANSCHLAG. KOMPETENZ	ABWEICHUNG ANFÄHGL. VERANSCHL. DEFINITIVE	ZWECKBINDUNGEN		ANTEIL ZWECK. AUF GESAMT	ZWECKB./ DEFINITIVE VERANSCHL. KOMP.
Nr.	Beschreibung							
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	622.764.509,58	1.320.612.354,18	112,1%		639.939.284,88	9,6%	48,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	336.758.549,01	26,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	976.697.833,89	12,3%	74,0%
4	Unterricht und Recht auf Studium	1.023.239.285,14	1.102.221.772,01	7,7%		1.042.703.455,76	15,7%	94,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	25.386.400,88	2,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.068.089.856,64	13,5%	96,9%
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	58.610.159,11	95.081.151,47	62,2%		69.227.495,60	1,0%	72,8%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	19.916.963,73	1,6%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	89.144.459,33	1,1%	93,8%
6	Jugendarbeit, Sport und Freizeit	38.661.555,14	65.892.599,87	70,4%		35.631.723,44	0,5%	54,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	27.744.284,81	2,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	63.376.008,25	0,8%	96,2%
7	Tourismus	21.232.480,00	66.789.885,27	214,6%		36.212.511,95	0,5%	54,2%
					Fondo pluriennale vincolato	8.392.516,55	0,7%	
					Totale Missione con FPV	44.605.028,50	0,6%	66,8%
8	Raumplanung und Wohnbau	73.489.528,00	173.494.208,51	136,1%		88.830.934,20	1,3%	51,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	76.056.966,92	6,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	164.887.901,12	2,1%	95,0%
9	Nachhaltige Entwicklung und Schutz von Territorium und Umwelt	100.822.938,53	232.512.351,31	130,6%		136.329.651,53	2,1%	58,6%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	79.960.252,07	6,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	216.289.903,60	2,7%	93,0%
10	Verkehr und Recht auf Mobilität	582.509.977,10	1.144.156.282,96	96,4%		507.329.567,38	7,6%	44,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	385.198.794,86	30,4%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	892.528.362,24	11,3%	78,0%
11	Freiwilliger Rettungsdienst	37.844.234,85	70.336.787,14	85,9%		65.393.031,69	1,0%	93,0%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	172,08	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	65.393.203,77	0,8%	93,0%
12	Sozial Rechte, Sozialwesen und Familie	693.492.602,16	926.413.094,68	33,6%		800.931.027,76	12,1%	86,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	54.385.346,60	4,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	855.316.374,36	10,8%	92,3%
13	Gesundheitsschutz	1.416.288.549,02	1.583.869.438,39	11,8%		1.582.334.618,84	23,8%	99,9%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	799.957,29	0,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	1.583.134.576,13	20,0%	100,0%
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	114.662.764,62	317.293.415,57	176,7%		138.047.954,58	2,1%	43,5%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	117.714.348,59	9,3%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	255.762.303,17	3,2%	80,6%
15	Arbeitspolitik und Berufsbildung	147.000.853,70	153.854.633,73	4,7%		141.757.218,27	2,1%	92,1%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	2.287.433,69	0,2%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	144.044.651,96	1,8%	93,6%
16	Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei	82.716.532,98	126.362.361,30	52,8%		99.074.994,27	1,5%	78,4%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	24.477.866,50	1,9%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	123.552.860,77	1,6%	97,8%
17	Energie und Diversifizierung von Energiequellen	13.573.495,00	40.724.779,74	200,0%		9.120.973,73	0,1%	22,4%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	26.238.574,79	2,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	35.359.548,52	0,4%	86,8%
18	Beziehungen zu den anderen Territorial- und Lokalautonomien	855.474.694,23	929.620.648,43	8,7%		782.875.388,27	11,8%	84,2%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	81.865.092,67	6,5%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	864.740.480,94	10,9%	93,0%
19	Internationale Beziehungen	2.848.830,19	7.086.490,09	148,8%		5.403.573,46	0,1%	76,3%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	1.400.132,13	0,1%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	6.803.705,59	0,1%	96,0%
20	Fonds und Rückstellungen	249.846.624,84	265.428.735,39	6,2%		0,00	0,0%	0,0%
50	Öffentliche Schulden	21.261.863,67	27.824.363,67	30,9%		25.781.727,10	0,4%	92,7%
					Zweckgeb. Mehrjahresfonds	0,00	0,0%	
					Aufgab. gesamt mit ZMF	25.781.727,10	0,3%	92,7%
99	Dienste im Auftrag Dritter	441.250.000,00	498.060.795,72	12,9%		434.374.229,42	6,5%	87,2%
SUMME AUFGABENBEREICHE		6.597.591.477,86	9.147.636.149,43	38,7%		6.641.299.362,13	100,0%	72,6%
					Summe ZMF gebunden	1.268.583.653,17	100,0%	
					ZMF	7.909.883.015,30	100,0%	86,5%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus dem Haushaltsvoranschlag 2022-2024 (Anl. E) und der Rechnungslegung 2022 (Anlage 10D)

Zu den Abweichungen zwischen den ursprünglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Abschlussrechnung) bei einigen Aufgabenbereichen, die besonders bedeutsam sind, hat die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 die in der folgenden Tabelle aufgeführten Erläuterungen vorgelegt.

Aufgabenbereich	Beschreibung Aufgabenbereich	% Abweichung	Antwort
01	Institutionelle-, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	112,10%	Die festgestellte Abweichung ist in erster Linie auf die Ausgaben des dritten Titels für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften von allgemeinem Interesse sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals, das durch die Darlehen 2021 und 2022 finanziert wurde, zurückzuführen. Zudem wurde eine Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds für genehmigte und nicht vertraglich abgeschlossene Verschuldung 2020-2022 betreffend die Ausgaben für den Bau und die Renovierung von Gebäuden, einschließlich der entsprechenden Ausgaben für Erhebungen.
06	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	70,40%	Im Aufgabenbereich 06 - Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit wird ein Anstieg des zweckgebundenen Mehrjahresfonds verzeichnet, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden oder ihrer Genossenschaften für die Realisierung und Verbesserung von Sportanlagen, bei den Zuweisungen an Organisationen, Institutionen, Komitees und Jugendgruppen und bei den Subventionen für den Sport.
07	Tourismus	214,60%	Die Abweichung zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen im Bereich Tourismus ist vor allem auf die Beiträge zurückzuführen, die den privaten Tourismusorganisationen aufgrund der Covid-19- Notlage gewährt wurden, sowie auf die Erhöhung der jährlichen Mittel für die IDM Südtirol/Alto Adige.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	136,10%	Der beachtliche Anstieg hängt mit der Erhöhung der Neuordnungen bei der Gewährung von Beiträgen an Familien für den Neubau, den Erwerb, die konventionierte Sanierung, Naturkatastrophen und die Übernahme von Baugrund und der Finanzierung von Programmen für Bau, Erwerb und außerordentliche Instandhaltung des WOBI zusammen. Außerdem war im dritten Titel eine Erhöhung der Gewährung von Forderungen an die ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) für Bauspardarlehen und für Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrags der Steuerabzüge zu verzeichnen.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	130,60%	Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe für Maßnahmen zugunsten der Forst-, Berg- und Almwirtschaft sowie bei den Ausgaben für die Planung und Errichtung von Kläranlagen für die Behandlung der Abwässer und der Hauptkanalisation, ist der Anstieg der Ausgabenveranschlagungen auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	96,40%	Im Bereich des Aufgabenbereichs 10 – Transport und Recht auf Mobilität, ist der festgestellte Unterschied auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, insbesondere in Bezug auf die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und an öffentliche Gesellschaften auf die Investitionsausgaben und für die Realisierung von Bauten und Infrastrukturen, die Vergütungen an die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs und die Ausgaben für die Durchführung von Arbeiten zum Bau und zur Erweiterung und Sicherstellung der Straßen von staatlichem Interesse, einschließlich der technischen Ausgaben und der entsprechenden Käufe und Grund- und Immobilienenteignungen zurückzuführen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	85,90%	Die Abweichung zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen im Bereich des Zivilschutzes ist auf die Erhöhung der Zuweisungen an die Agentur für den Zivilschutz, die Zuweisungen für Maßnahmen zur Minderung hydrogeologischer Risiken, die Wiederherstellung und den Schutz der Umweltressourcen sowie die nationalen Mittel für Maßnahmen zur Minderung hydrogeologischer Risiken aus dem Casa Italia-Fonds zurückzuführen.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	176,70%	Der Anstieg ist auf die Aufstockung der Beiträge für kleine Unternehmen im Rahmen des "Bergfonds" zurückzuführen. Auch der gebundene Mehrjahresfonds für Beiträge an Unternehmen für die Verwaltung von Innovationsinitiativen und die Ausgaben der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für die Förderung von Wirtschaftsentwicklungsprojekten wurden deutlich erhöht.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	200,00%	Auch beim Aufgabenbereich 17 - Energie und Diversifikation der Energiequellen - betrifft die Abweichung zwischen den anfänglichen und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen insbesondere die Beiträge an Unternehmen, die die Fernwärme begünstigen und an Unternehmen, physische Personen und Privatinstitutionen für die Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen aufgrund von Neuordnungen der Ausgaben.
19	Internationale Beziehungen	148,80%	Es ist eine Erhöhung der Zuweisungen im Bereich der Zuweisungen zugunsten der von Katastrophen betroffene Bevölkerungen festzustellen sowie im Bereich der Beiträge an Organisationen für Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit, die größtenteils auf Neuweisungen von Ausgaben und zweckgebundenem Mehrjahresfonds zurückzuführen ist.

Quelle: Schreiben der Abteilung vom 9. Juni 2023

Die Zahlungen beliefen sich auf insgesamt (Kompetenz und Rückstände) 6.246,9 Mio. Euro, von denen 4.843,2 Mio. Euro auf Titel 1 (laufende Ausgaben), 913,9 Mio. Euro auf Titel 2 (Investitionsausgaben), 36,9 Mio. Euro auf Titel 3 (Ausgaben für Erhöhung der Finanzanlagen), 23,3 Mio. Euro auf Titel 4 (Darlehensrückzahlungen) und 429,6 auf Titel 7 (Ausgaben im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) entfielen. Die Ausgabenkapazität ist allgemein gesunken (-6,4 Prozent).

Die Gesamtausgabenkapazität als Verhältnis zwischen der theoretischen ausgabefähigen Masse (Veranschlagung der Kompetenzausgaben plus Passivrückstände zum 1. Januar 2021) und den Gesamtzahlungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Theoretisch ausgebare Summe	Gesamtzahlungen	Ausgabenkapazität
2020	9.810.583.385,27	5.768.535.237,06	58,8%
2021	10.648.722.011,06	6.746.476.085,53	63,4%
2022	10.965.878.904,38	6.246.952.922,94	57,0%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2022 (Anl. 10 E)

Die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich im Jahr 2022 auf insgesamt 913,9 Mio., verglichen mit 1.016,7 Mio. im Jahr 2021 und 989,9 Mio. im Jahr 2020.

Die jeweiligen Abweichungen nach Aufgabenbereichen (Investitionsteil) sind nachfolgend dargestellt:

AUFGABENBEREICH		Programme	Summe Zahlungen		Abweichung %	Abweichung absolut
Nr.	Beschreibung		2021	2022		
1	Institutionelle, Allgemeine- und Verwaltungsdienste	1	0,00	35.500,77	n.v.	35.500,77
		2	19.077.062,88	27.015.428,29	41,6	7.938.365,41
		3	244.206,19	323.868,85	32,6	79.662,66
		4	107.020,05	64.735,23	-39,5	-42.284,82
		6	50.660.975,37	100.648.945,62	98,7	49.987.970,25
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	8	9.037.603,46	6.949.781,44	-23,1	-2.087.822,02
		1	752.330,32	583.417,10	-22,5	-168.913,22
		2	4.449.613,41	2.964.695,95	-33,4	-1.484.917,46
		3	9.646.264,60	2.344.481,74	-75,7	-7.301.782,86
5	Schutz und Aufwertung kultureller Güter und Tätigkeiten	4	7.462.544,29	7.784.637,09	4,3	322.092,80
		1	4.301.896,98	5.577.628,72	29,7	1.275.731,74
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	2	6.518.373,17	5.385.657,71	-17,4	-1.132.715,46
		1	14.321.132,27	15.246.907,61	6,5	925.775,34
7	Tourismus	2	2.468.137,77	3.079.910,69	24,8	611.772,92
		1	6.353.943,08	5.292.933,90	-16,7	-1.061.009,18
8	Raumordnung und Wohnungsbau	2	68.327.500,93	58.895.668,92	-13,8	-9.431.832,01
		1	1.031.081,48	773.539,84	-25,0	-257.541,64
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	2	2.668.667,71	2.158.821,52	-19,1	-509.846,19
		3	5.285.611,20	6.245.147,95	18,2	959.536,75
		4	18.314.058,68	11.504.554,57	-37,2	-6.809.504,11
		5	49.272.875,20	52.280.157,08	6,1	3.007.281,88
		8	71.977,85	0,00	-100,0	-71.977,85
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	1	2.498.172,06	2.873.987,30	15,0	375.815,24
		2	29.365.747,67	38.544.081,98	31,3	9.178.334,31
		5	170.565.301,62	148.200.511,48	-13,1	-22.364.790,14
11	Freiwilliger Rettungsdienst	1	125.190.840,33	47.450.007,92	-62,1	-77.740.832,41
		1	0,00	1.833,61	n.v.	1.833,61
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	2	253.000,88	261.370,50	3,3	8.369,62
		3	23.985.564,43	25.739.330,00	7,3	1.753.765,57
		4	1.630.927,57	1.040.305,55	-36,2	-590.622,02
		5	2.817.595,23	3.276.508,51	16,3	458.913,28
		8	14.640,00	0,00	-100,0	-14.640,00
13	Gesundheitsschutz	5	46.261.457,73	29.941.486,33	-35,3	-16.319.971,40
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	1	37.874.783,57	28.063.213,15	-25,9	-9.811.570,42
		2	565.093,81	1.048.566,14	85,6	483.472,33
		3	47.292.594,75	45.455.641,15	-3,9	-1.836.953,60
		4	9.282.278,57	9.954.583,40	7,2	672.304,83
15	Arbeits- und Berufsausbildungspolitik	2	585.944,46	222.595,00	-62,0	-363.349,46
		3	92.510,04	66.827,00	-27,8	-25.683,04
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	1	47.600.875,19	46.202.763,87	-2,9	-1.398.111,32
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	1	9.419.411,62	6.433.875,54	-31,7	-2.985.536,08
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	1	179.552.724,62	160.268.268,00	-10,7	-19.284.456,62
19	Internationale Beziehungen	1	1.496.635,57	3.717.222,98	148,4	2.220.587,41
		Summe	1.016.718.976,61	913.919.400,00	-10,1	-102.799.576,61

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2022 (Anl. 10 C)

Nachstehend der Vergleich von Zweckbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2022, unterschieden nach den einzelnen Aufgabenbereichen, in die der Landeshaushalt untergliedert ist:

AUFGABENBEREICH		ZWECKBIN- DUNGEN einschließlich ZMF	ZAHLUNGEN (KOMPETENZ)	ZAHLUNGEN/ ZWECKBIN- DUNGEN (%)
Nr.	Beschreibung			
1	Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste	976.697.833,89	437.720.024,76	44,8
4	Ausbildung und Recht auf Bildung	1.068.089.856,64	936.585.711,09	87,7
5	Schutz und Aufwertung der kulturellen Güter und Tätigkeiten	89.144.459,33	64.337.876,37	72,2
6	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	63.376.008,25	33.659.521,89	53,1
7	Tourismus	44.605.028,50	22.302.429,46	50,0
8	Raumplanung und Wohnbau	164.887.901,12	81.353.215,06	49,3
9	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	216.289.903,60	111.961.984,63	51,8
10	Verkehr und Mobilitätsförderung	892.528.362,24	427.229.173,64	47,9
11	Freiwilliger Rettungsdienst	65.393.203,77	64.742.887,02	99,0
12	Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik	855.316.374,36	768.784.858,47	89,9
13	Gesundheitsschutz	1.583.134.576,13	1.261.419.109,01	79,7
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	255.762.303,17	120.023.270,19	46,9
15	Arbeits- und Berufsbildungspolitik	144.044.651,96	129.786.777,04	90,1
16	Landwirtschaft, Ernährungswesen und Fischerei	123.552.860,77	93.571.779,63	75,7
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	35.359.548,52	7.554.473,35	21,4
18	Beziehungen zu den anderen Gebiets- und Lokalkörperschaften	864.740.480,94	599.374.111,46	69,3
19	Internationale Beziehungen	6.803.705,59	4.695.622,62	69,0
20	Fonds und Rückstellungen	0,00	0,00	0,0
50	Staatsverschuldung	25.781.727,10	25.781.727,10	100,0
99	Dienste im Auftrag Dritter	434.374.229,42	379.332.743,56	87,3
SUMME AUFGABENBEREICHE mit ZMF		7.909.883.015,30	5.570.217.296,35	70,4

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2022 APB

Der Gesamtprozentsatz der Zahlungen (im Verhältnis zu den Mittelbindungen und dem ZMF) beträgt insgesamt 70,4 Prozent.

Bei einigen Ausgabenposten ist der Prozentsatz der Zahlungen gering: Institutionelle, allgemeine und Verwaltungsdienste (44,8 Prozent), Jugendpolitik, Sport und Freizeit (53,1 Prozent), Tourismus (50 Prozent), Raumplanung und Wohnungsbau (49,3 Prozent), nachhaltige Entwicklung und Schutz von Land und Umwelt (51,8 Prozent), Verkehr und Recht auf Mobilität (47,9 Prozent), wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit (46,9 Prozent) sowie Energie und Diversifizierung der Energiequellen (21,4 Prozent).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 Folgendes dargelegt: „(...) Es können allgemeine Auslegungselemente bereitgestellt werden. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den

ausgewählten Aufgabenbereichen im Wesentlichen um solche handelt, deren Volumen im Laufe des Jahres am stärksten zugenommen hat. Wie bereits erwähnt, ist dieser Anstieg hauptsächlich auf die Einrichtung eines zweckgebundenen Mehrjahresfonds infolge der Neuzuweisung von Mittelbindungen zurückzuführen. Der zweckgebundene Mehrjahresfonds für die betreffenden Aufgabenbereiche ist in der Regel hoch, und es handelt sich per Definition um Ausgaben, die nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres abgewickelt werden. Dadurch verringert sich zwangsläufig der Prozentsatz der geleisteten und am Jahresende ausgewiesenen Zahlungen im Verhältnis zu den endgültigen Bereitstellungen".

Der Gebarungsbericht in der Anlage zur Rechnungslegung gibt zudem Auskunft über die Überprüfung der finanziellen Deckung der Investitionen der APB, die in der folgenden Aufstellung zusammengefasst ist (im Haushaltsjahr 2022 bildet der aus den Aufstellungen der Haushaltsgleichgewichte resultierende laufende Saldo die Deckung der Investitionen, zusätzlich zu den Einnahmen unter den Titeln 4, 5 und 6):

ÜBERPRÜFUNG DER FINANZIELLEN DECKUNG DER INVESTITIONEN	Feststellungen/Zweckbindungen (in Mio.)
LAUFENDER SALDO 2022, DER SICH AUS DEM HAUSHALTSGLEICHGEWICHT ERGIBT	1.086,20
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 4 abzüglich jener, welche sich auf die Rückerstattung von Darlehen beziehen	160
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 5	78,16
FESTSTELLUNGEN - EINNAHMEN TITEL 6	150
FINANZIELLE DECKUNG DER INVESTITIONEN INSGESAMT	1474,35 (rectius 1.474,36)
GESAMTE KOMPETENZWECKBINDUNGEN FÜR INVESTITIONEN IM HAUSHALTSJAHR 2022 (*)	1.068,07
davon direkt von der Landesverwaltung getragen	228,37
davon Investitionsbeiträge	839,7
(*) ohne ZMF	

Quelle: Gebarungsbericht für das Haushaltsjahr 2022 in Anlage zur Rechnungslegung

Es besteht immer noch eine Diskrepanz zwischen den Inkassos und den Zahlungen, bezogen auf die Durchlaufposten (Inkassos von 436,4 Mio. und Zahlungen von 429,6 Mio.)⁴⁸, ein Aspekt, in Bezug auf den die Verwaltung anlässlich der letzten gerichtlichen Billigungen auf die Bestimmung gemäß Abschnitt 9.4 des Buchführungsgrundsatzes laut Anlage 4/1 des GvD Nr. 118/2011 verwiesen hatte, die es erlaubt, fällige Verpflichtungen aufgrund von Verzögerungen bei der Erfüllung nicht einzuheben und zu bezahlen.

Diesbezüglich hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer bereits in seinem Bericht über die Rechnungslegung 2019 gefordert, dass den regelmäßigen Kontrollen der Rechnungsführung, einschließlich automatisierter Kontrollen, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, um die zeitliche Diskrepanz zu überwinden; eine Notwendigkeit, die der Rechnungshof teilt, um die

⁴⁸ Anlage10F der Rechnungslegung 2022.

Verwaltung von Vorgängen für Dritte zu optimieren.

Die folgende Tabelle zeigt das Ausmaß einiger Ausgabenpositionen, die Gegenstand einer speziellen Anfrage waren:

- Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlung: 58.702,95 Euro (2021: 89.437,07 Euro; 2020: 8.341,25 Euro);
- Gesetzliche Zinsen und Aufwertung wegen verspäteter Zahlung der Abfertigungen: 5.347,44 Euro (2021: 143,71 Euro; 2020: 299,99 Euro);
- Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten und Rechtsakte: 768.201,92 Euro (2021: 909.639,96 Euro; 2020: 739.848,61 Euro);
- Ausgaben für Schadenersatzzahlungen: 1.107.174,33 Euro (2021: 726.314,14 Euro; 2020: 126.468,85 Euro);
- Repräsentationsspesen: 45.772,53 Euro (2021: 15.199,83 Euro; 2020: 11.383,22 Euro);
- Sponsoring: 4.148.426,95 Euro (2021: 3.789.638,92 Euro; 2020: 3.652.986,27 Euro);
- Ausgaben für Werbung: 473.126,83 Euro (2021: 520.923,49 Euro; 2020: 647.123,23 Euro).

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 zu den Gründen für den offensichtlichen Anstieg bestimmter Ausgabenkategorien Folgendes angeführt: *„Bei den Ausgaben für Schadenersatzleistungen - 1.107.174,33 Euro (2021 - 726.314,14 Euro) - ist der Anstieg vor allem auf zwei Beschlüsse (Nr. 80/2022 und Nr. 289/2022) zurückzuführen, mit denen außeretatmäßige Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen gegenüber der APB in Höhe von 801.013,93 Euro bzw. 179.752,00 Euro anerkannt wurden. Bei den Repräsentationsausgaben ist der Anstieg auf die Wiederaufnahme der Repräsentationstätigkeit nach der Pandemiezeit sowie auf das 50-jährige Jubiläum der Autonomie unserer Provinz zurückzuführen“*.

Mit Schreiben vom 31. März 2023 teilte die Anwaltschaft des Landes den Gesamtbetrag der Verpflichtungen für allgemeine Kosten (481.930,15 Euro, Kapitel U01111.0150), für Schadenersatzleistungen (224.650,74 Euro, Kapitel U01111.0600), für gesetzliche Zinsen (247,11 Euro, Kapitel U01111.0770) und für Verzugszinsen (58.436,29 Euro, Kapitel U01111.0515) mit, und zwar in Bezug auf die Beschlüsse der Landesregierung zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten aus vollstreckbaren Urteilen, wobei hinsichtlich der Begründungen in Bezug auf die Verzugszinsen auf die Beschlüsse der Landesregierung zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten verwiesen wurde.

Schließlich werden eine Reihe von finanziellen Indikatoren angeführt, welche den Gesamtverlauf der Ausgaben zusammenfassen.

INDIKATOREN	AUSGABEN OHNE DURCHLAUFPOSTEN			LAUFENDE AUSGABEN			INVESTITIONS-AUSGABEN			AUSGABEN ZUR ERHÖHUNG DER FINANZANLAGEN		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Zweckbindungskapazität (Zweckbindungen/definitive Veranschlagungen Kompetenz)	72,2%	76,1%	71,8%	82,4%	88,5%	87,2%	48,6%	43,4%	39,1%	53,4%	89,3%	77,2%
Ausgabenkapazität insgesamt (Summe Zahlungen /Rückstände zum 1. Januar + definitive Veranschlagungen Kompetenz)	61,5%	67,2%	59,7%	75,0%	81,7%	80,1%	34,3%	34,5%	26,6%	71,9%	95,3%	15,5%
Zahlungsschnelligkeit (Zahlungen/ Zweckbindungen ohne ZMF)	84,9%	87,9%	83,6%	88,3%	89,5%	89,0%	72,5%	76,8%	69,8%	51,1%	98,1%	17,8%
Variationsindex (definitive Veranschlagungen Kompetenz - anfängliche Veranschlagungen)/definitive Veranschlagungen	31,9%	38,2%	40,5%	15,8%	17,1%	17,2%	88,4%	110,8%	112,4%	280,2%	1097,6%	867,4%

Quelle: vom Rechnungshof neu ausgearbeitete Daten aus der Rechnungslegung 2020, 2021 und 2022

Die Verpflichtungskapazität bezogen auf die laufenden Ausgaben im Jahr 2022 beträgt 87,2 Prozent (im Jahr 2021: 88,5 Prozent), während jene bezogen auf die Investitionsausgaben 39,1 Prozent ausmacht (2021: 43,4 Prozent); die Zahlungsgeschwindigkeit (abzüglich Durchlaufposten) steigt von 87,9 Prozent im Jahr 2021 auf 83,6 Prozent im Jahr 2022.

Abschließend ist anzumerken, dass aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Rechnungslegung 2022 hervorgeht, dass der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der im GvD Nr. 231/2002 vorgesehenen Fristen erfolgten, sich von -5,26 Tagen im Jahr 2021 (im Jahr 2020: -10 Tage) auf -5,56 Tage im Jahr 2022 verändert hat⁴⁹.

In Bezug auf diese Entwicklung werden im Bericht des Rechnungsprüfungsorgans und im Anhang zur Abschlussrechnung die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beschrieben, um die rechtzeitige

⁴⁹Vgl. DPMR vom 22. September 2014, Art. 9 Abs. 3. Der Pünktlichkeitsindikator der Zahlungen wird, für jede ausgestellte Rechnung im Zuge von Handelsgeschäften, berechnet als die Summe der tatsächlichen Tage, die zwischen dem Fälligkeitsdatum der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung und dem Datum der Zahlung an den Lieferanten vergehen, multipliziert mit dem geschuldeten Betrag im Verhältnis zur Summe der Beträge im Bezugszeitraum. Das Ergebnis mit negativem Vorzeichen steht für eine Zahlung, die im Durchschnitt vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgt, während ein Ergebnis mit positivem Vorzeichen Zahlungen anzeigt, die im Durchschnitt nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnungen erfolgen.

Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten (der Betrag der Zahlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die nach Ablauf der Fristen geleistet wurden, beläuft sich auf 120.617.137,50 Euro – im Jahr 2021 auf 68.562.921,95 Euro)⁵⁰.

Der Rechnungshof schließt sich der Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer an, die Einsparungen bei den Kompetenzbereitstellungen mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen. Die Landesstrukturen werden aufgefordert, der laufenden Planung und Überwachung mehr Aufmerksamkeit zu widmen, auch in Bezug auf die eigene Kapazität zur Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, und die von den Finanzverbindungsstrukturen ergriffenen Flexibilitätsinstrumente zu nutzen, um die Gesamtausgaben der Körperschaft zu optimieren und die beträchtlichen Einsparungen zu vermeiden, die jedes Jahr am Ende des Haushaltsjahres verzeichnet werden.

⁵⁰ Im Bericht führt das Kollegium insbesondere an, dass die APB bereits 2008 den Prozess der Informatisierung des Zahlungsverfahrens mit der Einführung des elektronischen Zahlungsauftrages begonnen hat. Die Einführung der Dokumentenplattform für die Abwicklung der Flüssigmachungen im Jahr 2010 hat weiter dazu beigetragen, die Pünktlichkeit der Zahlungen, auch im Sinne von Art. 9 des GD Nr. 78/2009, sowie die Transparenz des Prozesses selbst zu verbessern und zu gewährleisten. Im Jahr 2015 wurde der Prozess der Entbürokratisierung dank der computergestützten Verwaltung von Dekreten weiter bereichert, wodurch der Verwaltungsverfahrensweg für die Ausgabenakte vereinfacht und beschleunigt wurde. Im Jahr 2017 wurde der Prozess der Digitalisierung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Ausgabenverpflichtungen mit der Einführung einer Anwendung abgeschlossen, die die Verwaltung von Dekreten und Beschlüssen nach deren Erlass ermöglicht, wobei Änderungen des Inhalts und der Beträge mit besonderem Augenmerk auf solche in Zusammenhang mit Flüssigmachungen erfasst werden. Der Zahlungsprozess von der Mittelbindung (Kompetenz 2017) bis zur Zahlungsanweisung wurde daher vollständig digitalisiert, wobei auch die Echtzeitanzeige aller für die Genehmigung der Zahlung erforderlichen Unterlagen eingeführt wurde. Diese inzwischen weitgehend erprobten und perfektionierten Digitalisierungsprozesse erwiesen sich als unverzichtbare Hilfe während der Pandemiezeit und beim Smart-Working-Arbeitsmodell, damit das Land den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitplan einhalten konnte.

7. DIE HUMANRESSOURCEN

7.1 Die Ausgaben für das Personal

Gemäß Art. 8 des Autonomiestatuts hat die APB in Bezug auf die „*Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals*“ die Befugnis, Gesetzesbestimmungen zu erlassen (primäre Zuständigkeit) „*in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen - zu denen auch der Schutz der lokalen sprachlichen Minderheiten gehört - sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik*“ (siehe Artikel 4 des Autonomiestatuts).

Der Staat hingegen hat (nach der Verfassungsreform von 2001) die ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des Zivilrechts (einschließlich der Regelung der vertraglichen öffentlichen Arbeitsverhältnisse) und die konkurrierende Zuständigkeit für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen (insbesondere ist in Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 vorgesehen, dass „*die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes bis zur Anpassung ihrer jeweiligen Statuten auch für die Regionen mit Sonderstatut und für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Teile gelten, in denen sie weitergehende Formen der Autonomie als die bereits gewährten vorsehen*“)⁵¹.

Unter den Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen sind die Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes Nr. 421/1992 und Art. 11 des G Nr. 59/1997 von größter Bedeutung sowie die Grundsätze, die sich aus dem Einheitstext des öffentlichen Dienstes laut GvD Nr. 165/2001 ableiten lassen (siehe, *ex plurimis*, Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 16/2020).

Dies vorausgeschickt, stellen die Personalausgaben nach wie vor einer der größten Posten im Haushalt des Landes dar.

Die folgende Tabelle zeigt die Einrichtungen der APB zum Ende des Jahres 2022 (wobei die Ämter gegenüber dem Vorjahr zugenommen haben).

Situation am	Ressorts (1)	Abteilungen	Ämter	Funktionsbereiche
31.12.2020	14	38	173	5
31.12.2021	14	38	173	5
31.12.2022	14	38	178	5
(1) einschließlich der drei Direktionen der Bildung, der Generaldirektion und des Generalsekretariats				

Quelle: Schreiben der Abteilung Personal vom 3. April 2023

Zum 31. Dezember 2022 gab es: 231 Führungsaufträge, von denen 7 im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des

⁵¹ Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgestellt, dass die Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Behandlung, auch in Bezug auf den regionalen öffentlichen Dienst, in den Bereich des ‚Zivilrechts‘ fällt, welcher der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates vorbehalten ist (Urteil Nr. 273 aus dem Jahr 2020, Punkt 5.2.1 der Rechtsausführungen).“ (*ex-plurimis*-Urteil Nr. 153/2021).

LG Nr. 6/2022 an verwaltungsexterne Personen vergeben waren (2021: 229, davon 7 an externe Personen) sowie 7 (2021: 5) Sonderaufträge im Sinne der Artikel 10 und 11 des LG Nr. 6/2022 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 516/2019.

Im Laufe des Berichtsjahres hat das Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung), die Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems (mit Ausnahme der ärztlichen, tierärztlichen und sanitären Führungsstruktur des Landesgesundheitsdienstes sowie der Führungsstruktur der Schulen staatlicher Art) neu geordnet. Im öffentlichen Landessystem wird insbesondere die „Qualifikation Führungskraft“ eingeführt, indem ein einheitlicher Führungsstellenplan vorgesehen wird, der in zwei Ebenen unterteilt ist. In den einheitlichen Führungsstellenplan werden die Führungskräfte der APB und von deren Hilfskörperschaften bei Auftragserteilung eingetragen sowie jene der Landesagenturen und anderer öffentlicher Körperschaften, die vom Land abhängen oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes regelt den Erwerb der Qualifikation Führungskraft im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens nach Titeln und Prüfungen und sieht außerdem die Ernennung von Führungskräften, welche nicht in den einheitlichen Führungsstellenplan eingetragen sind, im Rahmen von 10 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der ersten Ebene angehören bzw. 8 Prozent der Planstellen der Führungskräfte, die der zweiten Ebene angehören, für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren vor. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird die Führungskraft von einer anderen Führungskraft derselben Abteilung/desselben Ressorts vertreten; somit werden keine Aufträge mehr als Vize-Direktor/Direktorin erteilt und es wird garantiert, dass auch der Ersatz seinerseits eine Führungskraft ist. Hinsichtlich der jeweiligen wirtschaftlichen Behandlung besagen die neuen Normen, dass bis zum Abschluss des neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrags sowohl für die Grundentlohnung als auch für die Zusatzentlohnung die Bestimmungen der geltenden Kollektivverträge Anwendung finden.

In der Rechnungslegung 2022 weist die gesamte Ausgabengruppierung 101 (Einkommen aus abhängiger Arbeit), welche die Kapitel betreffend die Ausgaben für die Gehälter des Landespersonals und die Sozialabgaben (Sozialversicherungsbeiträge) ohne Rückstände und IRAP-Wertschöpfungssteuer enthält, Zweckbindungen in Höhe von 1.140.944.376,13 Euro (im Jahr 2021: 1.105.265.038,74 Euro; im Jahr 2020: 1.024.843.811,20 Euro) und Zahlungen in Höhe von 1.003.805.834,55 Euro (2021: 1.020.471.332,98 Euro; im Jahr 2020: 945.531.231,11 Euro) aus.

Mit Schreiben vom 28. April 2023 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer in Bezug auf die Entwicklung der Personalkosten darauf hingewiesen, dass „mit Schreiben Nr. 168952 vom 23.02.2022

in Beantwortung eines spezifischen Auskunftersuchens dieses Kollegiums zu den am Ende des Haushaltsjahres 2021 bei den Mitteln für Personalausgaben verzeichneten Einsparungen der Direktor der Abteilung Personal mitgeteilt hat, dass „die Personalausgaben auf der Grundlage der Ausgaben der Vorjahre und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen (Zu-/Abnahme des Personals, vertragliche Änderungen, etc.) bestimmt werden; in den Jahren 2020 und 2021 sind die Personalausgaben aufgrund der Pandemiezeit niedriger als prognostiziert; dies hat zu weniger Aufnahmen, Vertretungen, Außendiensten und Dienstreisen, Überstunden usw. geführt“.

Wie bereits in Kapitel 3.2.6 dieses Berichts erwähnt, zeigen die gemäß Art. 18-bis des GvD Nr. 118/2011 von der Verwaltung berechneten und veröffentlichten Haushaltsindikatoren, die den Anteil der Personalausgaben der APB an den laufenden Gesamtausgaben (Indikator des wirtschaftlich finanziellen Gleichgewichtes)⁵² betreffen, die folgende Werte:

- einen prozentuellen Anteil von 22,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 31,99 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2021);
- einen prozentuellen Anteil von 24,97 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 34,6 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2022-2024);
- einen prozentuellen Anteil von 24,56 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 34,71 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Rechnungslegung 2022);
- einen prozentuellen Anteil von 24,44 an den Ausgaben aller Aufgabenbereiche und von 33,44 ohne den Aufgabenbereich Gesundheit (Haushaltsvoranschlag 2023-2025).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer weist in seinen Gutachten auf Folgendes hin:

- In Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2022-2024 wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Personalausgaben einen Anteil von 18,05 Prozent am gesamten Haushalt darstellen, und die Körperschaft wird dazu aufgefordert, die diesbezügliche Entwicklung konstant zu überwachen;
- In Bezug auf den Haushaltsvoranschlag 2023-2025 wurde darauf hingewiesen, dass *„die Personalausgaben, die im Jahr 2023 17,77% des gesamten Haushaltsvoranschlags ausmachen, auch in Zukunft um mehr als 3% steigen werden. Dieser Entwicklung muss vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Personalausgaben kontinuierliche Ausgaben sind, die nicht komprimiert werden können“*;

⁵² Der Indikator für den Haushaltsvoranschlag wird folgendermaßen berechnet:

Kompetenz-Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 + IRAP [Kontenplan U.1.02.01.01] – ZMF (zweckgebundener Mehrjahresfonds) -Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF-Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1 / Kompetenz-Bereitstellungen (Laufende Ausgaben – laufender FZF (Fonds zweifelhafte Forderungen) – ZMF-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1 + ZMF-Ausgang betreffend die Gruppierung 1.1).

Für die Rechnungslegung ergibt sich hingegen folgende Formel:

Zweckbindungen (Gruppierung 1.1 „Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit“ + Kontenplan 1.02.01.01.000 „IRAP“ + ZMF-Personal- Ausgang 1.1 – ZMF-Personal-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1) / Zweckbindungen (Laufende Ausgaben – laufender FZF + ZMF betreffend die Gruppierung 1.1 – ZMF-Eingang betreffend die Gruppierung 1.1).

- in Bezug auf die Abschlussrechnung 2022, verweist man darauf, dass die gesamten zweckgebundenen Personalausgaben (Gruppierung 101) um etwa 3,23 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben gestiegen sind und dass der Posten „Einkommen aus abhängiger Arbeit“ etwa 23 Prozent der laufenden Ausgaben ausmacht, gegenüber 23,13 Prozent im Vorjahr (zu diesem Punkt wird die APB aufgefordert, *„die Ursachen und die daraus resultierenden voraussichtlichen Entwicklungen der Personalausgaben zu überwachen, bei denen ein ständiger Anstieg zu verzeichnen ist. Auch weil es schwierig ist, diese Kosten zu verringern, wird bei der Planung des Personalbedarfs größere Sorgfalt und Umsicht empfohlen, um die künftige Entwicklung und die Vereinbarkeit mit den voraussichtlichen Einnahmen der Körperschaft und den von ihr angestrebten Dienstleistungs- und Wirtschaftlichkeitszielen bewerten zu können“*).

Im Rahmen der Überprüfung der Rechnungslegung wurden Informationen über die Maßnahmen zur Eindämmung, Rationalisierung und Kontrolle der Personalausgaben im Dreijahreszeitraum 2022-2024 in Umsetzung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik laut Art. 2 des G Nr. 421/1992 angefordert. Mit Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023 heißt es: *„Die Gesamtpersonalausstattung der Landesverwaltung wird durch ein Landesgesetz bestimmt, das ein vom Gesetzgeber selbst festgelegtes Instrument zur Kontrolle und Begrenzung der Personalausgaben darstellt und eine entsprechende finanzielle Deckung vorsieht. Um den Flexibilitätsanforderungen der Landeseinrichtungen gerecht zu werden, legt die Verwaltung in jedem Fall ihren Personalbedarf über einen Zeitraum von drei Jahren im Rahmen des PIAO fest, wobei sie diesen mit den Bedürfnissen der Landeseinrichtungen und der Verbesserung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen in Beziehung setzt.*

Der Rechnungshof hat zudem einen Bericht über die Entwicklung der Ausgabenverpflichtungen im Dreijahreszeitraum 2020-2022, über die Gesamtzahlungen bis 2022 und über die Maßnahmen zur Eindämmung und Rationalisierung der Ausgaben (mit Angabe der damit verbundenen Einsparungen, auch unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Ausgabenverpflichtungen im Zeitraum 2011-2013, in Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Koordinierung laut Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006) angefordert⁵³.

⁵³ Es sei daran erinnert, dass die Gebietskörperschaften gemäß der vorgenannten Bestimmung zur Einhaltung der Ziele für die öffentlichen Finanzen beitragen müssen, indem sie die Senkung der Personalausgaben (zuzüglich der Lasten für die Verwaltung und der IRAP, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit Vertragserneuerungen) sicherstellen und die Eindämmung der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung gewährleisten, wobei die Maßnahmen im Rahmen ihrer Autonomie zu modulieren sind und grundsätzlich auf die folgenden vorrangigen Bereiche abzielen: a) Rationalisierung und Verschlinkung der bürokratisch-administrativen Strukturen, auch durch Zusammenlegung von Ämtern mit dem Ziel, den prozentualen Anteil der Führungspositionen an der Belegschaft zu verringern; b) Eindämmung der Wachstumsdynamik bei den Zusatzverhandlungen, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen für die staatlichen Verwaltungen. Gemäß den Absätzen 1362 und 1363 des genannten Gesetzes Nr. 296/2006 handelt es sich um Bestimmungen für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die in den Regionen mit Sonderstatut und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen gelten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statuten und deren Durchführungsbestimmungen vereinbar.

Die APB hat mit Schreiben vom 3. April 2023 auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- Die „kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen“ betragen 1.493,3 Mio. (2021: 1.455,5 Mio.; 2020: 1.386,7 Mio.);
- der verpflichtete Betrag (Kompetenz), einschließlich der „neu zugeschriebenen“ Mittel, beläuft sich auf 1.421,9 Mio. (im Jahr 2021: 1.401,9 Mio.; 2020: 1.338,6 Mio.);
- der „auf Rückstände verpflichtete“ Betrag beläuft sich auf 119,5 Mio. im Jahr 2022 (im Jahr 2021: 122,2 Mio.; 2020: 143,9 Mio.);
- der Gesamtbetrag der im Jahr 2022 „ausgestellten Zahlungsanweisungen“ beläuft sich auf 1.348,2 Mio. (im Jahr 2021: 1.366,8 Mio.; 2020: 1.320,4 Mio.);
- die oben genannten Beträge umfassen „die Gesamtausgaben des Verwaltungssektors und des Bildungssektors, einschließlich der Sonderstellenpläne und der Lehrer der staatlichen Schulen“ und enthalten auch „die Ausgaben für die mit europäischen Mitteln finanzierten Projekte, die der Autonomen Provinz Bozen anschließend teilweise von der Europäischen Union und vom Staat erstattet werden“;
- ganz allgemein verweist man darauf, dass „der Anstieg der Personalausgaben (Verpflichtungen) hauptsächlich auf die Anwendung von 3 Kollektivverträgen (Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 - zweiter Teilvertrag zur Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2019-2021; Vereinbarung/Kollektivvertrag vom 28. Februar 2023 - Erster Teilvertrag für die Erneuerung des Landeskollektivvertrags für das Lehr- und Erziehungspersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 und Vereinbarung/Kollektivvertrag vom 28. Februar 2023 - Landeskollektivvertrag für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024) zurückzuführen ist“;
- in Bezug auf die erzielten Einsparungen weist man darauf hin, „dass die Reduzierung von 3 Prozent des von der Autonomen Provinz Bozen entlohten Personals, vorgesehen im Art. 13 Abs. 6 Buchst. a) des LG Nr. 15/2010, bezogen auf das Verwaltungspersonal vollständig realisiert worden ist. Die entsprechende Reduzierung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, wie aus dem Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 18/2015 ersichtlich („Der vom Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, in der geltenden Fassung, vorgesehene Stellenabbau wird für den geplanten, aber noch ausständigen Anteil innerhalb des Jahres 2016 abgeschlossen. Aufrecht bleiben die anderweitig festgelegten Fälligkeiten für den Stellenabbau für spezifische Bereiche.“). Was das Lehrpersonal und das gleichgestellte Personal anbelangt, wurde die von Art. 13 des Landesgesetzes Nr. 15/2010 vorgesehene Reduzierung mit Art. 18 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 1/2023 auf den 31. August 2026 verlängert. Mit Beschluss Nr. 145/2022 der Landesregierung wurde der strategische Sonderauftrag „Haushaltsüberprüfung“ erteilt. Im Rahmen dieses Auftrags überwacht der Auftragnehmer die Entwicklung der von der Autonomen Provinz Bozen gezahlten Personalkosten und

entwickelt mögliche Strategien zur Kostendämpfung. Schließlich wird auf die verschiedenen Beschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung der dreijährigen Personalbedarfspläne verwiesen, welche zur Eindämmung der Personalausgaben beitragen".

Im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2022 der APB, vom Kollegium der Rechnungsprüfer an den Rechnungshof übermittelt, gibt man eine positive Antwort in Bezug auf die Beschränkung der Personalausgaben im Vergleich zu den durchschnittlich verpflichteten Ausgaben im Zeitraum 2011-2013, im Sinne des Artikels 1, Abs. 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006, in der Annahme, dass „die staatlichen Bestimmungen zur Kosteneinschränkung im Personalbereich in der Autonomen Provinz Bozen nicht direkt zur Anwendung kommen; diese hat in Anbetracht der primären Zuständigkeiten eigene Einschränkungsmaßnahmen der Ausgaben eingeführt, insbesondere enthalten im Art. 13 des LG Nr. 15/2010. Die Entwicklung der Personalkosten, sowohl im Verwaltungs- als auch im Bildungs-/Lehrbereich, wird durch folgende Faktoren bestimmt: Ersatz von ausgeschiedenem Personal durch Personal mit höherer Funktionsebene einzig bei Zunahme der Komplexität der Arbeitsprozesse und der damit verbundenen Verantwortung; Anzahl der unbesetzten und/oder besetzten Stellen; wirtschaftliche Behandlung des Personals gemäß den abgeschlossenen Kollektivverträgen (z. B. erster und zweiter Teilvertrag des bereichsübergreifenden Kollektivvertrags für den Dreijahreszeitraum 2019-2021, unterzeichnet am 4. Dezember 2019 bzw. am 3. Dezember 2020).“.

In Bezug auf die agile Arbeitsform (Smart Working) verweist man im „Jahresbericht des Landeshauptmannes über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen“, welcher der Kontrollsektion am 17. Januar 2023 übermittelt wurde, auf geringe Schwierigkeiten in Bezug auf aufgetretene Probleme und teilt hinsichtlich der individuellen Smart-Working-Vereinbarungen mit, dass diese „erst ab dem 1. April 2022 nach Beendigung des Ausnahmezustands und dem Erlass eines besonderen Rundschreibens des Generaldirektors unterzeichnet wurden. Hervorzuheben ist auch, dass die unterzeichneten Einzelvereinbarungen ihren zentralen normativen Bezugspunkt im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 3. Dezember 2020 haben, mit dem ein ordentlicher Rahmen für die agile Arbeit geschaffen wurde, und zwar lange vor dem Abschluss der Vorkehrungen für die Pandemiebekämpfung. Das agile Arbeiten in der Landesverwaltung behielt jedoch bis zum genannten Datum 1. April 2022 den Notstandsrahmen bei, obwohl der notwendige vertragliche Rahmen bereits seit Dezember 2020 bestand, so dass das agile Arbeiten zwischen Ende 2021 und der Unterzeichnung der Einzelverträge im Frühjahr 2022 fortgesetzt werden konnte“.

Der Rechnungshof bekräftigt die Forderung nach einer genauen und kontinuierlichen Analyse der Entwicklung der Personalausgaben, um die Personalverwaltung zu optimieren und zu rationalisieren, damit einer der wichtigsten Posten der laufenden Ausgaben im Einklang mit den staatlichen Grundsätzen zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen eingedämmt wird (vgl. Art.

79 Abs. 3 und 4 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absätze 557 und 557-*quater* des G Nr. 296/2006).

Die letzte von der Körperschaft genehmigte Neubestimmung des Stellenkontingents des Personals der APB und der staatlichen Schulen ist im Beschluss Nr. 1117 der Landesregierung vom 17. Dezember 2019 festgelegt (*„Stellenplan des Landes: Genehmigung des Stellenkontingents. Stand: Dezember 2019“*).

Der Beschluss besagte unter anderem Folgendes: *„Das Gesamtstellenkontingent des Landes wird unter Berücksichtigung des erfolgten Stellenabbaus und der Schaffung neuer Stellen durch gesetzliche Bestimmungen neu festgelegt, und zwar mit 01.05.2019 im Ausmaß von 18.678 Stellen, mit 01.09.2019 im Ausmaß von 18.729 Stellen und mit 01.10.2019 im Ausmaß von 18.763 Stellen. Dieses Gesamtkontingent umfasst die Stellenkontingente des Landespersonals und des Personals der Schulen staatlicher Art“*. Dieses Plansoll umfasst den allgemeinen Stellenplan des Verwaltungspersonals (4.316,57 „Vollzeitäquivalente“, VZÄ), den Sonderstellenplan und andere (6.492,07 VZÄ) und das Stellenkontingent der Schulen staatlicher Art, d.h. das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen (vom Staat übertragene Zuständigkeit 7.954,35 VZÄ)⁵⁴.

In der Folge hat der Art. 13 des LG Nr. 13/2020 mit Änderung von Art. 44-bis Absätze 1 und 3 des LG Nr. 6/2015 eine Erhöhung um 11 neue Stellen vorgesehen, so dass ab dem 1. September 2020 insgesamt 18.774 Stellen zur Verfügung standen.

Im Laufe des letzten Jahres wurde durch den dritten Absatz von Art. 10 des LG Nr. 9/2022, in Abänderung von Art. 44/bis Abs. 1 des LG Nr. 6/2015, der Gesamtstellenplan ab dem 1. September 2022 auf 18.888 erhöht.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die Abteilung Personal mitgeteilt, dass die *„vorgenannte Aufstockung um insgesamt 114 neue Stellen (VZÄ) in erster Linie das Kontingent der staatlichen Schulstellen und in geringerem Umfang die Stellen für den besonderen Berufsbildungsbereich und die*

⁵⁴ Die Kategorie „Sonderstellenplan u.a.“ (Gesamt 6.492,078 VZÄ) umfasst den Sonderstellenplan des Personals der bürgerlichen Berufsertüchtigung (225,25 VZÄ), den Sonderstellenplan der Berufsfeuerwehr (149 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in italienischer Sprache (150,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten in deutscher Sprache (260,5 VZÄ), den Sonderstellenplan der Erzieher und Betreuer von Behinderten der ladinischen Ortschaften (20,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in italienischer Sprache (478,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten in deutscher Sprache (1363 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Kindergärten der ladinischen Ortschaften (87 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Schulverwaltung in italienischer und deutscher Sprache, sowie jenen der ladinischen Ortschaften (2.126,988 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in italienischer Sprache (274,5 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in deutscher Sprache (859,67 VZÄ), den Sonderstellenplan des Personals der Berufsausbildung in ladinischer Sprache (7,17 VZÄ), den Stellenplan des italienischen Institutes für Musikerziehung (85,5 VZÄ), den Stellenplan des deutschen und ladinischen Institutes für Musikerziehung (345 VZÄ), den Sonderstellenplan der tierärztlichen Dienste (2 VZÄ), die Journalisten (17 VZÄ), die Beschäftigungslose (0 VZÄ), das Stellenkontingent für die Aufnahme von Personen mit Behinderung - Verpflichtende Aufnahme gemäß G. Nr. 68/1999 (40VZÄ).

Kindergärten betrifft".

Die aktualisierte Zahl der „vollzeitäquivalenten Arbeitseinheiten – VZÄ)" der APB wird jährlich auf der institutionellen Webseite der Körperschaft veröffentlicht („*Transparente Verwaltung - Personal*"). Zum 31. Dezember 2022 belief sich der Personalbestand der Landesverwaltung wie erwähnt auf 10.359,1 VZÄ (im Jahr 2021: 10.356,5), die sich wie folgt aufteilen: 2.450,1 VZÄ in der Landesverwaltung im engeren Sinne, 643,9 VZÄ in Hilfskörperschaften und anderen Einrichtungen, 241,8 VZÄ im Landesforstkorps, 462 VZÄ im Straßendienst und 6.561,3 VZÄ im Bildungssektor (letztere unterteilt in 1.935,2 VZÄ in Kindergärten, 1.169,2 VZÄ in den Berufsschulen, 229,8 VZÄ in der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, 425,9 VZÄ in den Musikschulen, 462,7 VZÄ in der Behindertenbetreuung und 2.338,5 VZÄ beim Verwaltungspersonal des Landesbildungssektors)⁵⁵. In Bezug auf das Personal der staatlichen Schulen teilt die Verwaltung mit, dass sich dieses zum 31. Dezember 2022 auf 8.174,1 VZÄ belief (im Jahr 2021: 8.145,3), davon sind 3.616,4 VZÄ Lehrer an Grundschulen, 2035,5 VZÄ Lehrer an Mittelschulen, 2.424,2 VZÄ Lehrer an Oberschulen und 98 VZÄ Schulführungskräfte⁵⁶.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 461 vom 28. Juni 2022 wurde der „*Dreijahresplan für den Personalbedarf der Landesverwaltung*" für den Zeitraum 2022-2024 genehmigt. Der Plan umfasst nicht „*das Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonal der Schulen, weder jener der Landes- noch der staatlichen Schulen. Ebenfalls aus dem Plan der Landesverwaltung ausgeklammert wurde das Personal, das den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wurde, die ihren eigenen dreijährigen Personalbedarfsplan 2022-2024 verfasst haben und darin auch den vom Land selbst zur Verfügung gestellten Personalbedarf planen*". Die Planung erfolgte in Form von „*Vollzeitäquivalenten*" und entsprechendem Personal gemäß den im DPMR vom 8. Mai 2018 formulierten Leitlinien⁵⁷; das Dokument weist zum 31. Dezember 2021 eine Gesamtzahl von 10.356,5 VZÄ in der Landesverwaltung aus, eine Zahl, die auch das Personal der Hilfskörperschaften und anderer Organisationen, des Landesforstkorps, des Straßendienstes und des Bildungssektors (Kindergärten, Berufsschulen, land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, Musikschulen sowie Personal für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und Verwaltungspersonal) umfasst. In Bezug auf theoretische Kosteneinsparungen hebt der Plan hervor, dass „*sich die effektiven Kosten für das Jahr 2021, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2022-2024 beendet, auf insgesamt 12.939.613 Euro belaufen.*

⁵⁵ Vgl. CO_report_1-2023_Situazione_del_personale_al_31_12_2021.pdf (provinz.bz.it).

⁵⁶ Vgl. CO_report_2-2023_Situazione_del_personale_al_31_12_2021.pdf (provinz.bz.it).

Die Abteilung Personal der APB hatte mit Schreiben vom 31. März 2022 klargestellt, dass „*es keinen Bedeutungsunterschied zwischen den Begriffen VZÄ, FTE und FTE gibt; alle drei Begriffe stehen für eine vollzeitäquivalente Arbeitseinheit*".

⁵⁷ Im Plan wird hervorgehoben, dass die „*im Stellenplan zugewiesenen Stellen*" Teil der mit DLH 1117/2019 genehmigten Stellenkontingente sind; sie betreffen den allgemeinen Stellenplan der Landesverwaltung im engeren Sinne, abzüglich des Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonals der Schulverwaltungen und des den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellten Personals. Auch die Journalisten sind mit einbezogen.

In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene, werden die zukünftigen Kosten gemäß den ab 01.01.2021 gültigen Gehaltstabellen auf 10.117.891 € geschätzt. Daraus folgt eine theoretische Einsparung von 2.722.034 €. Am 01.01.2022 sind insgesamt 417,7 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 11.670.877 € verursachen“.

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 78 vom 31. Januar 2023 wurde der „Dreijahresplan für den Personalbedarf der Landesverwaltung“ für den Zeitraum 2023-2025 genehmigt. In diesem Plan wird, so wie in dem Plan für den vorangegangenen Zeitraum, darauf hingewiesen, dass darin „nicht das Lehr-, Hilfs-, Fach- und Verwaltungspersonal der Schulen, weder jener der Landes- noch der staatlichen Schulen berücksichtigt wird. Ebenfalls aus dem Plan der Landesverwaltung ausgeklammert wurde das Personal, das den Hilfskörperschaften des Landes zur Verfügung gestellt wurde, die ihren eigenen dreijährigen Personalbedarfsplan 2023-2025 verfasst und darin auch den vom Land zur Verfügung gestellten Personalbedarf geplant haben“. In dem Dokument heißt es: „Mit Stand vom 01.11.2022 sind dem Stellenplan der Landesverwaltung für die Planung des Dreijahresplanes für den Personalbedarf 2023-2025 insgesamt 4.035,1 Stellen zugewiesen, von denen 3.533,9 besetzt sind. 138,9 Stellen sind hingegen gesperrt, weil sie nicht verfügbar sind, und 362,3 Stellen sind unbesetzt. Darüber hinaus gibt es 169,5 Stellen für besondere Situationen außerhalb des Personalkontingents. Darin nicht enthalten sind weitere 382,6 Stellen, die von den Hilfseinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt werden, die ihren eigenen Plan separat aufstellen“. In Bezug auf theoretische Kosteneinsparungen hebt der Plan hervor, dass „sich die effektiven Kosten für das Jahr 2022, die das Personal betreffen, das den Dienst in den Jahren 2023-2025 beendet, auf 11.442.177 € belaufen. In Anbetracht der notwendigen Nachbesetzungen, in derselben oder einer anderen Funktionsebene und unter Berücksichtigung der Anfangsgehälter für alle Ersetzungen gemäß den derzeit geltenden Gehaltstabellen belaufen sich die geschätzten künftigen Kosten für das oben genannte Personal auf 9.006.578 €, was zu einer theoretischen Einsparung von 2.435.599 € führt. Am 01.11.2022 sind insgesamt 362,3 Stellen unbesetzt. Die theoretische Nachbesetzung all dieser Stellen würde Personalkosten von 9.848.505 € verursachen“.

Die Anwendung der jüngsten Leitlinien (vonseiten der APB) für die Ermittlung der neuen beruflichen Anforderungen, die im Dekret des Ministerrats - Departement für öffentliche Verwaltung - vom 22. Juli 2022 festgelegt wurden, war ebenfalls Gegenstand von Vorabklärungen, um alle Verwaltungen bei der Ausarbeitung des entsprechenden Personalbedarfs anzuleiten, auch in Bezug auf die Definition neuer Berufsbilder (Ausdruck der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Personals), die in den Kollektivvertragsverhandlungen ermittelt werden sollen.

Zu diesem Aspekt hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes mitgeteilt: „Es gibt in der Provinz viele technisch-administrative Berufsbilder, weit über 100, die je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie nach Ausbildungsqualifikationen in 9 Kategorien, den so genannten Funktionsebenen, eingeteilt sind. Diese Zuweisung war in der Vergangenheit in einem

Landesgesetz (Nr. 36/1992) enthalten, und später wurden dieselben Bestimmungen im bereichsübergreifenden Landeskollektivvertrag vom 12. Februar 2008 aufgenommen, der für die Provinz, die Gemeinden, den Sanitätsbetrieb, das WOBI, die Altenheime und die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS gilt, und zwar in den Artikeln 71 und 72. Die einzelnen Berufsbilder werden hingegen von jedem Bereich festgelegt (in der Provinz gibt es diesen und die RAS) und für die Provinz sind sie im Bereichskollektivvertrag vom 8. März 2006 und in individuellen Zusatzverträgen zusammengefasst. In der Regel gibt es für jedes Berufsbild - das einer der 9 Funktionsebenen zugeordnet ist - eine allgemeine Rahmenbeschreibung, gefolgt von den Aufgaben, die in der Regel analytisch ermittelt und in administrative und technische oder organisatorische Aufgaben unterteilt werden, sowie von den Zugangsvoraussetzungen, etwaigen Spezialisierungen, der Zugehörigkeit zu Berufsregistern und spezifischen Regeln für die Mobilität im Einzelfall. Fähigkeiten und Eigenschaften, die der einzelnen Person/Persönlichkeit eigen sind, die diese Stelle/dieses Profil idealerweise ausfüllen würde, wurden in den Erklärungen zu den Berufsbildern nie angegeben, nicht zuletzt deshalb, weil sie aus gewerkschaftlicher Sicht und unter dem Gesichtspunkt des gleichen Zugangs aller Bürger zu einer öffentlichen Stelle potenziell diskriminierend sind. Je nach den konkret zu besetzenden Stellen werden diese indikativen Merkmale in den Bekanntmachungen der Auswahlverfahren explizit genannt, wenn dies tatsächlich ausschlaggebend und notwendig ist, um den Bewerbern ein aussagekräftigeres Bild im Hinblick auf die konkret zu besetzende Stelle zu vermitteln (dasselbe Berufsbild kann nämlich in unterschiedlichen Bereichen je nach Klientel eingesetzt werden, man denke an einen sozialen Bereich oder einen wissenschaftlichen Forschungssektor, bei denen ein Verwaltungsinspektor - VIII. Funktionsebene tätig ist). (...) Ein ähnlicher Diskurs, der sich jedoch notwendigerweise in Bezug auf die spezifischen Aspekte des Berufsbilds und die entsprechenden Aufgaben auch pädagogischer Art unterscheidet, betrifft die Lehrpersonen und deren Äquivalente (vgl. Art. 9, 11bis, 11ter und 11quater des Landesgesetzes Nr. 6/2015; Art. 34 des DLH Nr. 22/2013; Landesbereichskollektivvertrag vom 27. Juni 2013), die im Rahmen der Zuständigkeit der Provinz hauptsächlich in den Berufsschulen, Musikschulen und Kindergärten der Provinz arbeiten. In diesem Fall geht eine Einstufung des Berufsbilds des Landeslehrers in den verschiedenen Stufen und in den verschiedenen Fächern mit einer Einstufung nach Funktionsebenen einher. Der Bereich ist zur Gänze durch den Landesbereichskollektivvertrag vom 27. Juni 2013 und den entsprechenden Anlagen sowie durch Bereichsverträge geregelt. Im Übrigen scheint der Detaillierungsgrad der Berufsbilder, wie er derzeit noch in den genannten Kollektivverträgen festgelegt ist, den konkreten Bedürfnissen der Körperschaft und der Bediensteten zu entsprechen“.

In Bezug auf das Personal der Hilfskörperschaften der APB, welches im allgemeinen Stellenplan erfasst ist, hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 1. April 2021 die folgenden Daten vorgelegt:

Hilfskörperschaften Personalkosten 2022	- Personal am 31/12/2022 und Angestellte - Vollzeitstellen	Gehaltskosten des Personals
ASWE Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung	28,657	1.674.260,49 €
Agentur Landesdomäne	26,474	2.095.948,62 €
Agentur für Bevölkerungsschutz	155,132	9.601.503,75 €
Versuchszentrum Laimburg	75,685	4.860.648,81 €
Betrieb Landesmuseen	67,738	3.674.374,31 €
Ladinisches Kulturinstitut 'Micurà de Rü'	13,264	877.675,69 €
Arbeitsförderungsinstitut (AFI)	6,526	457.252,35 €
AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge	61,395	3.122.552,26 €
AWA Agentur für Wohnbauaufsicht	5,263	270.226,84 €
Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe 'Claudiana'	11,000	413.956,32 €
Summe	451,134	27.048.399,44

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Es handelt sich um insgesamt 451,134 VZÄ mit Gesamtentlohnungskosten von 27 Mio..

Im Laufe des Jahres 2022 wurden 1.705 Bedienstete ermächtigt, Überstunden zu leisten (2021: 1.568). Die entsprechenden Ausgaben betragen 5,2 Mio. (2021: 5,3 Mio.), davon 3,7 Mio. kompetenzbezogen und 1,5 Mio. bezogen auf vorherige Jahre.

Es sei daran erinnert, dass hinsichtlich der Ausgaben für das Unterrichtspersonal der Schulen staatlicher Art die APB bereits bei vorherigen gerichtlichen Billigungsverfahren darauf aufmerksam gemacht hatte, dass „die Autonome Provinz Bozen die delegierten Befugnisse im Bereich der Schulordnung im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets vom 24. Juli 1996, Nr. 434, ausübt. Unter dem finanziellen Gesichtspunkt findet diese Delegierung in den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 113 des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, ihren Niederschlag, der unter anderem vorsieht, dass unsere Provinz für die Ausübung dieser Befugnis ab dem Jahr 2010 jährlich 250 Millionen erhält. Zusätzliche Ausgaben für das Personal und für die Finanzierung der Schulen werden jedenfalls durch Mittel aus dem Landeshaushalt finanziert“⁵⁸.

Im Rahmen der Untersuchungstätigkeit zur Rechnungslegung 2022 hat die Abteilung Personal die nachstehende Tabelle betreffend die Zahlungen zugunsten des Unterrichtspersonals für die drei Schulämter vorgelegt.

⁵⁸ Vgl. Schreiben der Abteilung Personal vom 22. Mai 2020.

	unità a tempo pieno al 31.12.2020	Pagamenti anno 2020	unità a tempo pieno al 31.12.2021	Pagamenti anno 2021	unità a tempo pieno al 31.12.2022	Pagamenti anno 2022
Totale intendenza scolastica tedesca	5.809,00	350.582.665,94	5.789,00	369.390.043,91	5.832,75	380.105.117,16
Totale intendenza scolastica italiana	1.891,75	113.353.447,05	1.871,75	119.434.412,62	1.884,25	122.791.662,08
Totale intendenza scolastica ladina	328,60	19.597.262,17	323,60	20.648.578,03	329,10	21.446.589,35
Compressivamente	8.029,35	483.533.375,16	7.984,35	509.473.034,56	8.046,10	524.343.368,59

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Im Sinne von Art. 53 Abs. 13 des GvD Nr. 165/2001 müssen die Verwaltungen für jeden der eigenen Bediensteten und gesondert für jeden erteilten oder genehmigten Auftrag, dem Departement für öffentliche Verwaltung telematisch die von ihnen ausgezahlten Vergütungen bzw. jene, deren Auszahlung ihnen von den öffentlichen oder privaten Rechtsträgern mitgeteilt wurde, unverzüglich mitteilen. Im Hinblick auf das gegenwärtige Jahr hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 3. April 2023 mitgeteilt, dass sie in Bezug auf diese Verpflichtung dabei ist, „dem Departement für öffentliche Verwaltung die von ihr an die eigenen Bediensteten vergebenen Aufträge mitzuteilen. Die ermächtigten Aufträge werden auf der Webseite -Transparente Verwaltung der Landesverwaltung (<https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/bedienstete-erteilte-autorisierte-auftraege.asp>) veröffentlicht.

Die Daten zu den von der APB genehmigten und an ihre Bediensteten erteilten Aufträgen sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Personalkategorie	Anzahl Angestellte 2020	Zahlungen 2020	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2020 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2021	Zahlungen 2021	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2021 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)	Anzahl Angestellte 2022	Zweckbindungen 2022	Zahlungen (Zahlungen der Kompetenz 2022 + Auszahlungen, die vorherige Jahre betreffen)
Referententätigkeit in Kursen etc. C 71	572	535.325,03	537.150,03	501	527.988,90	527.988,90	478	503.927,68	504.012,68
Freiberuflerzulage C65+C66	243	1.684.401,07	2.155.555,48	232	1.694.455,95	2.176.116,33	241	1.720.827,32	2.192.369,98
Zulage für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen für Aufträge in Landeskörperschaften	68	307.529,00	310.201,05	61	316.710,68	318.605,27	69	295.614,66	297.535,98
Sitzungsgelder für Mitglieder der Prüfstellen der Schulen und für Aufträge in Landeskörperschaften	25	14.400,00	38.625,00	29	6.005,00	27.635,00	24	13.725,00	34.720,00
Angestellte Experten in Baukommissionen C 73	6	3.879,25	12.419,50	2	0,00	2.566,50	0	0,00	0,00
Summe	914	2.545.534,35	3.053.951,06	825	2.545.160,53	3.052.912,00	812	2.534.094,66	3.028.638,64

Quelle: Abteilung Personal- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Auf Landesebene sind die Bereiche der Kollektivvertragsverhandlungen mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3288/1999 wie folgt festgelegt:

- das Personal der Landesverwaltung;
- das Personal der Gemeinden, der Altersheime und der Bezirksgemeinschaften;
- das Personal des Landesgesundheitsdienstes;
- das Personal des Wohnbauinstitutes;
- das Personal des Verkehrsamtes Bozen und der Kurverwaltung Meran;
- das Personal der Grund-, Mittel- und Oberschulen.

Das Verfahren für die Kollektivvertragsverhandlungen wird durch Artikel 5 des Gesetzes Nr. 6/2015 geregelt, der Folgendes bestimmt:

- Die Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender, auf Bereichs- und auf dezentraler Ebene für das Personal der Körperschaften des Landes werden von der Landesagentur für die Beziehungen zu den Gewerkschaften im Rahmen der von der Landesregierung festgelegten Programmziele und im Einvernehmen mit dem Generaldirektor/der Generaldirektorin des Landes geführt;

- Die Repräsentativität der Gewerkschaften und die Zusammensetzung der Gewerkschaftsdelegation werden mit bereichsübergreifendem Kollektivvertrag bestimmt;

- Die Kollektivverträge sind verbindlich, wenn sie von den Gewerkschaftsorganisationen unterzeichnet werden, die für die jeweilige Verhandlungsebene insgesamt mindestens 50 Prozent und ein Mitglied der eingeschriebenen Gewerkschaftsmitglieder gemäß der mit bereichsübergreifendem Kollektivvertrag bestimmten Regelung über die gewerkschaftliche Repräsentativität vertreten;

- Der Kollektivvertragsentwurf wird innerhalb von 20 Tagen nach Unterzeichnung der Landesregierung übermittelt. Zusammen mit dem unterzeichneten Kollektivvertragsentwurf wird auch Folgendes übermittelt:

1. der Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Kollektivvertrages, versehen mit entsprechenden Übersichten über das betroffene Personal, die Kosten und die Sozialabgaben, wobei die Gesamtausgabe sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre zu quantifizieren ist;
2. das von der Prüfstelle abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben;
3. das vom Rechnungsprüferkollegium abgegebene begründete Gutachten zum Kollektivvertragsentwurf zur Bestätigung der wirtschaftlichen und finanziellen Vereinbarkeit des Kollektivvertrages mit den Haushaltsvorgaben;

- Im Falle eines negativen oder bedingt positiven Gutachtens der oben genannten Organe fordert der Generaldirektor/die Generaldirektorin die für die Verhandlungen verantwortliche Person auf, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um die beanstandeten Aspekte innerhalb der Frist von fünf Tagen ab der formellen Mitteilung der Beanstandung des jeweiligen Organs an den Generaldirektor/die Generaldirektorin zu beseitigen oder zu klären;
- Die Landesregierung behandelt den Vertragsentwurf innerhalb der darauffolgenden 30 Tage und ermächtigt nach Überprüfung der finanziellen Deckung durch den Jahres- und Mehrjahreshaushalt gemäß den geltenden Landesbestimmungen die öffentliche Verhandlungsdelegation zur Unterzeichnung des endgültigen Vertrags oder erteilt neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen.
- Die Kollektivverträge werden mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region rechtswirksam;
- Die in den Kollektivverträgen enthaltene Regelung bleibt provisorisch bis zum Inkrafttreten neuer Vertragsbestimmungen rechtswirksam, sofern der Vertrag nicht eine andere Regelung vorsieht;
- Die Verhandlungen auf dezentraler Ebene können von der Landesregierung an die einzelnen Körperschaften übertragen werden;
- Dezentrale Kollektivverträge, die keine neuen oder Mehrausgaben zur Folge haben, werden von der zuständigen Organisationseinheit mit den Gewerkschaften abgeschlossen und dem betroffenen Personal in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht;
- Die Gutachten der Prüfstelle und des Rechnungsprüferkollegiums laut Absatz 5 Buchstaben b) und c) sind auch für das Vertragsverfahren, das sich auf die Landeszusatzvereinbarungen zur Regelung der Beziehungen mit den Allgemeinärzten/Allgemeinärztinnen, mit den Kinderärzten/Kinderärztinnen freier Wahl und mit den Ambulatoriumsfachärzten/Ambulatoriumsfachärztinnen bezieht, erforderlich.

Der Art. 4/*bis* des genannten Gesetzes präzisiert, dass die Agentur „alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Gewerkschaften, den Verhandlungen und der Festlegung von Kollektivverträgen, einschließlich ihrer authentischen Auslegung, in Unabhängigkeit ausübt [...]“; außerdem werden gemäß Art. 4 Abs. 6 des genannten Gesetzes bei der Erneuerung der Verträge und der Festlegung der Entlohnung folgende „*grundsätzliche Aspekte*“ berücksichtigt:

- der Schutz der Kaufkraft der Gehälter, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen;

- die Arbeitszeit, wobei dem Grundsatz der Förderung der Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben der Bediensteten durch flexibles Arbeiten und durch Teilzeitarbeit, auch über mehrere Jahre, Rechnung getragen wird;
- das Erfordernis der Zweisprachigkeit oder Dreisprachigkeit;
- die stärkere und transparent gestaltete Koppelung der Entlohnung an die individuelle Leistung und an jene in der Gruppe;
- die Gewährleistung einer einheitlichen Entlohnung des Personals der in Artikel 1 genannten Körperschaften in dem vom bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vorgesehenen Rahmen.

Klarstellungen zur Finanzierung der Lasten, die sich aus Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene ergeben, wurden auch von den Rechnungsprüfern im Fragebogen/Bericht zum APB-Haushaltsvoranschlag 2022-2024 (der dem Rechnungshof am 7. September 2022 übermittelt wurde) gemacht, in dem unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass *„die für Kollektivvertragsverhandlungen zugewiesenen Mittel in Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 15/2021 angegeben sind. Die Personalordnung der Autonomen Provinz Bozen sieht keine dezentralen Vertragsverhandlungen im Bereich der Zusatzentlohnungen vor (...) Es wird darauf hingewiesen, dass die Autonome Provinz Bozen in Ausübung der primären Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Organisation der Landesämter und ihrer Bediensteten, die ihr gemäß Artikel 8 des Sonderstatuts der Autonomie von Trentino-Südtirol, genehmigt mit DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, übertragen wurde, die Kollektivvertragsverhandlungen, die das Personal des Landes und der abhängigen Körperschaften betreffen oder deren Regelungen in die eigene oder delegierte Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen, unter Einhaltung der in Artikel 1 Absatz 3 des GoD Nr. 165/2001 festgelegten Grenzen autonom führt. In diesem letzten Absatz heißt es für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen: ‚Die Grundsätze, die sich aus Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, und aus Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ableiten lassen, stellen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik dar‘. Da es sich um autonome Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene handelt, also nicht um eine Ergänzung zu den nationalen Vertragsverhandlungen, hat die Autonome Provinz Bozen gemäß Artikel 7 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, die Mittel für die Finanzierung der Lasten aus den Vertragsverhandlungen auf Landesebene für den Zeitraum 2019-2021 (Landesgesetze: Nr. 6/2019, Nr. 15/2019 und Nr. 16/2020) und auch für den Zeitraum 2022-2024 durch das Landesgesetz Nr. 15/2021 festgelegt und zurückgestellt. (siehe Antworten auf die Fragen 2.5 und 2.6).*

Im Zuge der Prüfung der gegenwärtigen Rechnungslegung wurden weitere Klarstellungen zur Methodik und zu den Kriterien für die Quantifizierung der Personalkosten durch das Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022 eingefordert (Artikel 5 und 6 des LG Nr. 15/2021). Die Abteilung Finanzen weist mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hin, dass *„bei der Quantifizierung*

der Personalausgaben, auf die in den genannten Rechtsvorschriften Bezug genommen wird, die tatsächliche Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und die Entwicklung der wichtigsten makroökonomischen Aggregate auf Landesebene, z.B. Inflation und BIP, berücksichtigt werden".

Der Rechnungshof hat sich bei der vorangegangenen Billigung insbesondere mit dem Thema der Kontrollen der Genehmigung zum Abschluss von Kollektivverträgen befasst und dabei an die Grundsätze erinnert, die sich aus Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1992, Nr. 421, und aus Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, ergeben und die für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen darstellen.

In diesem Zusammenhang ist es nützlich, daran zu erinnern, dass der Verfassungsgerichtshof bekräftigt hat, dass „(...) es nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, die Kontrollaufgaben des Rechnungshofs zu regeln, auch wenn deren mögliche Auswirkungen auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Landes fallen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts geregelt werden müssen" (siehe Urteil Nr. 182 von 1997). Die buchhalterischen Prüfungsverfahren müssen daher gemäß den staatlichen Vorschriften durchgeführt werden, jedoch so, dass die notwendige Anpassung der Landesgesetzgebung sie mit dem System, dem sie angehören, vereinbar macht, ohne dass dabei mögliche Beschränkungen, die sich aus grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ergeben, geltend gemacht werden können (...), im Lichte der Bestimmungen von Artikel 2 des GvD vom 16. März 1992, Nr. 266 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis)“ (vgl. Verfassungsgericht, Urteil vom 4. Mai 2005, Nr. 171).

Um die Problematik besser einordnen zu können, hatte das Kollegium der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in primis daran erinnert, dass die staatliche Regelung derzeit vorsieht, dass die ARAN (Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen) den Akt über die Bezifferung der vertraglichen Kosten an den Rechnungshof übermittelt, damit dieser die Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten bescheinigt; erst nach der Bescheinigung kann der Kollektivvertrag unterzeichnet werden.

Der Vollständigkeit halber wird im Folgenden zusammengefasst, worauf der Rechnungshof in seinem Bericht in der Anlage zur Entscheidung über die Billigung (Nr. 2/2022) der allgemeinen

Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 in Bezug auf die gesetzlichen Entwicklungen beim Verfahren hingewiesen hat:

„Auf staatlicher Ebene hat der Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421, die Regierung ermächtigt, die Überprüfung der ‚Gesetzmäßigkeit und wirtschaftlichen Vereinbarkeit der staatlichen Genehmigung‘ zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen durch eine vorhergehende Kontrolle des Rechnungshofs zu regeln.

In Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wurde in Art. 51 Abs. 2 des GvD vom 3. Februar 1993, Nr. 29, so wie durch Artikel 18 des GvD vom 18. November 1993, Nr. 470, ersetzt, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit der Genehmigung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge durch den Rechnungshof vorgesehen.

Infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59, hat der Artikel 4 des GvD vom 4. November 1997 Nr. 396, - später im Wesentlichen bestätigt durch Art. 47 Abs. 4 des GvD vom 30. März 2001, Nr. 165 (der Einheitstext, der das GvD Nr. 29 absorbiert hat) - den vorgenannten Art. 51 Abs. 2 geändert, indem er jeden Verweis auf die vorgesehene Gesetzmäßigkeitskontrolle strich und stattdessen festlegte, dass die «Quantifizierung der Vertragskosten» im Kollektivvertragsentwurf dem Rechnungshof übermittelt wird, «um ihre Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten zu bestätigen».

In Artikel 9 desselben Dekrets wurden darüber hinaus gerade die Genehmigungen zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen aus der Liste der Akte gestrichen, die einer vorhergehenden Gesetzmäßigkeitskontrolle unterliegen.

Was die lokale Rechtsordnung betrifft, so hat die Provinz Bozen - ebenso wie die Provinz Trient und die Region Trentino-Südtirol - die primäre Gesetzgebungskompetenz für die Organisation der Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals, woraus sich die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des entsprechenden Personals ergibt, die unter Beachtung der Verfassung und der Grundsätze der Rechtsordnung und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen sowie den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik auszuüben ist.

Im Einklang mit der Regelung, die ursprünglich in den staatlichen Rechtsvorschriften über die privatrechtliche Gestaltung des öffentlichen Dienstes vorgesehen war, unterwarf der Art. 7 Abs. 1 des LG vom 10. August 1995, Nr. 16, die Genehmigung der Landesregierung zur Unterzeichnung der Kollektivverträge der vorhergehenden Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und der wirtschaftlichen Vereinbarkeit durch den Rechnungshof, in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.

Mit dem LG vom 14. August 2001, Nr. 9, wurde der oben genannte Art. 7 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, da sich diese Bestimmung auf die in Art. 51 Abs. 2 des GvD Nr. 29/1993 genannte Kontrolle bezog, eine Art der Kontrolle, die in den staatlichen Rechtsvorschriften nicht mehr vorgesehen war.

Dies vorausgeschickt, ist zu bedenken, dass die Bescheinigung des Rechnungshofs über die wirtschaftliche und finanzielle Vereinbarkeit der Kollektivvertragsverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in den Anwendungsbereich der grundsätzlichen Bestimmungen über die ‚Kordinierung der öffentlichen Finanzen‘ fällt, eine einheitliche und allgemeine Überwachung erfordert, die darauf abzielt, die Gleichgewichte der öffentlichen Haushalte angesichts der Bedeutung der Personalkosten im Verhältnis zu den gesamten öffentlichen Ausgaben zu wahren.

Diese Kontrolle, die in jedem Fall - zum Schutz der wirtschaftlichen Einheit der Republik und der Kordinierung der öffentlichen Finanzen - die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die Erreichung der auf europäischer Ebene vereinbarten Regierungsziele gewährleisten soll, wird dem Rechnungshof als unabhängiger Instanz anvertraut, die das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht gewährleistet, da sie im Dienst der staatlichen Ordnungsmacht steht (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 60 von 2013).

Der Verfassungsgerichtshof hat unter anderem bestätigt, dass die Durchführungsbestimmung zum Statut (GvD Nr. 266/1992) keine Ausschlusswirkung in Bezug auf die Ausübung der Kontrollfunktion über die Wirtschafts- und Finanzgebarung hat, unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Parameter der Artikel 81, 119 und 120 der Verfassung; die externen Kontrollen sind von den internen Kontrollen und den von der Provinz ausgeübten Aufsichtsbefugnissen zu unterscheiden, da diese auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind und als solche nicht miteinander unvereinbar sind (Urteil Verfassungsgericht Nr. 60 von 2013).

Nachdem die Zuständigkeit des Rechnungshofs für die Bescheinigung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Kollektivverträge bejaht wird, da sie auf den Schutz derselben verfassungsrechtlich geschützten Interessen zurückzuführen ist, scheint kein Zweifel daran zu bestehen, dass die Befugnis der Provinz zur Anpassung der in Art. 47 Abs. 5 des GvD Nr. 165/2001 festgelegten Regeln in den Bereich der Detailbestimmungen eingeordnet wird und sich daher auf Verfahrensmodalitäten bezieht, die einen strukturierten Ablauf zwischen dem Land und dem Rechnungshof gewährleisten sollen, der die Starrheit des Grundsatz-Detail-Modells abmildern kann, das von der Verfassungsrechtsprechung identifiziert wurde und auf dessen Grundlage alle staatlichen Detailbestimmungen den späteren Eingriffen des Gesetzgebers unterworfen werden“.

Die APB hat nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) mit Art. 10 Abs. 2 des LG vom 3. August 2022, Nr. 9 (Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2022 und für den Dreijahreszeitraum 2022-2024) folgende Bestimmung eingeführt:
„Nach Artikel 5 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

Art. 5/bis (Bestimmungen über die Bescheinigung der Landeskollektivvertragsverhandlungen)

(1) Das Land verwendet sich für die Genehmigung einer spezifischen Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut, um auf Landesebene eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung

der Kollektivvertragskosten auf Landesebene und deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, wie sie für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, vorgesehen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung wird die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung vom Land durch das begründete Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c), das zu diesem Zweck mit den Inhalten laut Absatz 1 ergänzt wird, gewährleistet, während die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben, durch das begründete Gutachten der Prüfstelle laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) gewährleistet wird“.

Der Präsident des Ministerrats hat mit Rekurs Nr. 63/2022 (Gesetzesanzeiger der Republik vom 26. Oktober 2022, Nr. 43) die Frage der Verfassungsmäßigkeit des genannten Artikels aufgeworfen, und zwar wegen angenommenen Verstoßes gegen die Artikel 81, 97, 81, 97, 100 Absatz 2 Buchstaben e) und l) und 119 der Verfassung, in Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 8 des Autonomiestatuts, da dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Kontrollbefugnisse des Rechnungshofs vorbehalten ist, sowie wegen Verletzung des Art. 47 Absätze 5 ff. des GvD Nr. 165/2001, der dem Rechnungshof die Kontrolle bzw. Bescheinigung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen überträgt (die diesbezügliche Verhandlung ist für den 7. November 2023 anberaumt).

Am 13. Dezember 2022 hat die paritätische Kommission gemäß Art. 107 des Autonomiestatuts den Entwurf einer gesetzlichen Durchführungsbestimmung zur Regelung des vorliegenden Falles in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise anderer Sonderautonomien verabschiedet, ein Vorschlag, der dem Rechnungshof zur Einholung des vom Art. 1 des königlichen Gesetzesdekrets vom 9. Februar 1939, Nr. 273, umgewandelt durch G vom 2. Juni 1939, Nr. 739, vorgesehenen Gutachtens übermittelt wurde.

In der Sitzung vom 30. Januar 2023 haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in beratender Funktion ein Gutachten zum „Entwurf für eine Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für Änderungen des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, im Bereich der Kontrollen des Rechnungshofes“ abgegeben, und u.a. abschließend dargelegt, dass „der Verweis auf die Aufgaben des Rechnungshofs bei der Bescheinigung von Kollektivverträgen im Artikel 2-bis des DPR Nr. 305/1988 des zu prüfenden Entwurfes in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden kann, unter Einhaltung der erwähnten Bestimmungen; insbesondere sind zu gewährleisten : a) die vorherige Bewertung der Zuverlässigkeit der bezifferten Kosten und ihre anschließende Bescheinigung durch den Rechnungshof; b) die Bestimmung, dass die Parteien im Falle einer negativen Bescheinigung die Vereinbarung nicht unterzeichnen können, mit der Auflage, ein neues Vertragsverfahren einzuleiten, das dem Rechnungshof zur Prüfung vorgelegt wird“.

Die Beschlüsse der Landesregierung, die ab dem 1. Januar 2022 gemäß Art. 5 des LG Nr. 5/2016 programmatische Ziele (Richtlinien) in Bezug auf die Erneuerung von Kollektivverträgen auf Landesebene festlegen, sind folgende:

- Nr. 54 vom 1. Februar 2022 (*„Richtlinien der Landesregierung für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für die Schulführungskräfte der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*);
- Nr. 114 vom 15. Februar 2022 (*„Richtlinien der Landesregierung für die Erneuerung des Bereichsvertrages über die rechtliche und wirtschaftliche Behandlung des Landespersonals der Kindergärten“*);
- Nr. 357 vom 24. Mai 2022 (*„Richtlinien der Landesregierung für den Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*);
- Nr. 765 vom 25. Oktober 2022 (*„Richtlinien der Landesregierung für die Verhandlungen des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für die Führungskräfte für den Dreijahreszeitraum 2020-2022“*);
- Nr. 875 vom 22. November 2022 (*„Richtlinien der Landesregierung für den Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022- 2024; Ergänzung des Beschlusses Nr. 357/2022“*);
- Nr. 478 vom 13. Juni 2023 (*„Landesgesetz Nr. 6/2015 - Art. 5 - Programmatische Ziele für die Vertragsverhandlungen des Bereichs Provinz“*).

Die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kollektivverträgen, welche die Landesregierung der öffentlichen Vertragspartei erteilt hat (ab dem 1. Januar 2022), werden nachstehend aufgezählt:

- Nr. 220 vom 5. April 2022 (*„Ermächtigung zur Unterzeichnung der authentischen Interpretation von Artikel 9 - Zweisprachigkeitszulage - des Landeszusatzkollektivvertrages vom 31. Oktober 2014 für das Lehrpersonal der Hochschule für Musik Claudio Monteverdi“*);
- Nr. 902 vom 29. November 2022 (*„Ermächtigung zur Unterzeichnung des Landeskollektivvertrages für die Schulführungskräfte und für die Inspektoren/Inspektorinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*);
- Nr. 903 vom 29. November 2022 (*„Ermächtigung zur Unterzeichnung des ersten Teilvertrages für die Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal und die Erzieher/Erzieherinnen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*);

- Nr. 155 vom 28. Februar 2023 („Landeskollektivvertrag für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - dritter Teilvertrag“).

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass, wie auf der institutionellen Webseite der APB⁵⁹ berichtet, im Jahr 2022 ein einziger Kollektivvertrag unterzeichnet wurde. Dabei handelt es sich um den am 7. April 2022 unterzeichneten Vertrag über die „*authentische Auslegung von Artikel 9 des ergänzenden Kollektivvertrags vom 31.10.2014 für das Lehrpersonal des Musikkonservatoriums Claudio Monteverdi*“.

Die oben genannten Beschlüsse Nr. 902 und Nr. 903/2022 wurden der Kontrollsektion Bozen mit Schreiben des Südtiroler Landeshauptmannes vom 15. Dezember 2022 übermittelt, um „*die Vereinbarkeit der vertraglichen Kosten mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten der Provinz zu bescheinigen und ihre endgültige Unterzeichnung von der vorherigen Bescheinigung abhängig zu machen*“.

Mit Beschluss Nr. 9/2022/SCBOLZ, der in der Sitzung vom 21. und 22. Dezember 2022 genehmigt wurde, hat die Sektion in Erwartung des Abschlusses der im Entstehen begriffenen Durchführungsbestimmung und auf der Grundlage des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Republik (in diesem Fall zwischen dem Rechnungshof und der APB) wie folgt entschieden:

„(...) vorausgeschickt, dass die in Artikel 107 des Sonderstatuts der Region Trentino-Südtirol genannte paritätische Kommission dabei ist, einen ‚Entwurf von Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend die Organisation der Regional- und Landesämter und des ihnen zugeordneten Personals sowie Änderungen des Dekrets des Staatspräsidenten vom 15. Juli 1988, Nr. 305 betreffend <Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts der Region Trentino-Südtirol für die Einrichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes in Trient und Bozen und des dazugehörigen Personals>‘ zu verabschieden, zu dem die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion gemäß Art. 1 des königlichen Gesetzesdekrets vom 9. Februar 1939, Nr. 273, ein Gutachten abgeben müssen und dass der gegenwärtige Beschluss Teil des Verfassungsgrundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Republik und konkret zwischen dem Rechnungshof und der Autonomen Provinz Bozen ist, keine Elemente zu erkennen sind, die den Anforderungen für eine positive Beurteilung der finanziellen Vereinbarkeit zuwiderlaufen“; gleichzeitig wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

„- Die Unterlagen, die dem Rechnungshof zur Untermauerung der Landesregierungsbeschlüsse betreffend die Genehmigung zur Unterzeichnung der Vertragsentwürfe übermittelt werden, müssen immer alle vorbereitenden, vorausgesetzten und ergänzenden Akte für die Wirksamkeit des Verfahrens enthalten (nur beispielhaft und nicht erschöpfend: in Bezug auf die übermittelten Beschlüsse auch die Dekrete Nr. 1778/2022 und 10119/2022 sowie die Gutachten des Unterrichtsministeriums gemäß Art. 12 Abs. 9 des DPR Nr.

⁵⁹ <https://www.provinz.bz.it/amministrazione/personale/personale-provincia/leggi-normative/contratti-collettivi-a-livello-provinciale.asp>.

89/1983);

- Die Verwaltung muss ausdrücklich und unter Angabe von Gründen Rechenschaft darüber ablegen, ob die von der Landesregierung gemäß Art. 5 Abs. 1 des LG 6/2015 festgelegten Programmziele eingehalten wurden, sowie alle weiteren Richtlinien und Rahmenvereinbarungen (nur als Beispiel und nicht als abschließende Aufzählung sei in Bezug auf den Beschluss Nr. 902/2022 die fehlende Vertragsaushandlung des Punktes „Einführung von Formen der Flexibilisierung der Arbeitszeit“ angeführt, begründet damit, „dass es sich um eine gewerkschaftliche Forderung handelte“);
- In den Unterlagen zu den Vertragsentwürfen müssen die Anzahl der betroffenen Bediensteten, ihre Verteilung und die durchschnittlichen Bezüge angegeben werden, auch unter Berücksichtigung des ‚Jahresberichts‘, der vom Generalrechnungsamt des Staates gemäß Artikel 60 des GoD Nr. 165/2001 erstellt wird (beispielsweise gibt die Verwendung des Begriffs „ca“ bei der Angabe der Anzahl des Personals sowie die fehlende Angabe der Quelle der gemeldeten Daten Anlass zur Verwunderung;
- Die Unterlagen müssen außerdem genaue Erklärungen über die verwendete Methodik bei der Schätzung der Vertragskosten und der damit verbundenen finanziellen Deckung enthalten (in Bezug auf die vorgelegten Beschlüsse die vom zuständigen Amt der APB erstellten Berechnungen, auf die in den beigelegten Berichten verwiesen wird);
- Die Verwaltung muss die wirtschaftliche Vereinbarkeit eventueller Gehaltserhöhungen (fixe und zusätzliche) mit den Planungsinstrumenten (Regierungsvereinbarung für die Legislaturperiode, Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes und dazugehöriger Aktualisierungsbericht, Stabilitätsgesetz und Anlagen, Vereinbarungen über die Einkommenspolitik, auf die in den vorgenannten Instrumenten direkt oder indirekt Bezug genommen wird, Akte, die in den vorgelegten Unterlagen nicht berücksichtigt werden) darlegen;
- Für jeden Vertragsentwurf sind die entsprechenden (rechtlichen und wirtschaftlichen) Voraussetzungen sowie die Bezugsparameter für etwaige Gehaltserhöhungen darzulegen, wobei insbesondere deren Übereinstimmung mit den wichtigsten auf lokaler Ebene erfassten makroökonomischen Indikatoren (tendenzielle Rate der durchschnittlichen Ausgabenänderung für das betreffende Personal, Entwicklung des BIP, Anteil des Einkommens aus abhängiger Arbeit der öffentlichen Verwaltungen der Provinz/BIP, geplante Inflation, Beschäftigungsentwicklung usw.) und die Erreichung der geplanten Ziele für die Eindämmung der Personalausgaben zu begründen sind, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen und der Grundprinzipien für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die in der Planungsphase unbedingt zu beachten sind;
- Der innovative oder lediglich anerkennende Charakter der vertraglichen Regelungen sollte in den Verhandlungen präzisiert werden, unbeschadet der Unabdingbarkeit der gesetzlichen Vorschriften;
- Bis zum Inkrafttreten der im Entstehen begriffenen Durchführungsbestimmung ist es erforderlich, dass das begründete Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landes, das gemäß Art. 5 Abs. 4 Buchst. c) des LG Nr. 6/2015 bezüglich der Einhaltung der ‚wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit des

Kollektivvertrags mit den Haushaltsbeschränkungen' abgegeben wurde, um die in Artikel 5/bis Abs. 1 des LG Nr. 6/2015 vorgesehenen Elemente ergänzt wird, d.h. mit der „[...] Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Vertragsverhandlungen auf Landesebene und der entsprechenden Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten, die für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, und späteren Änderungen vorgesehen ist“;

- Die in Art. 4/bis des LG Nr. 6/2015 vorgesehene Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, eine bei der Generaldirektion angesiedelte Struktur, welche die Aufgabe hat, die Landesverwaltung und die öffentlichen Körperschaften, die vom Land abhängig sind oder deren Ordnung unter seine oder die ihm übertragene Gesetzgebungsbefugnis fällt, bei den Kollektivvertragsverhandlungen zu vertreten, muss einsatzbereit gemacht werden (in diesem Zusammenhang wird auf Art. 46 Abs. 13 des GoD Nr. 165 verwiesen, in dem es heißt: „Die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen können für Kollektivvertragsverhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich die durch Regional- oder Landesgesetz geschaffenen Agenturen oder die Unterstützung der ARAN gemäß Absatz 2 in Anspruch nehmen“).

Im Nachgang zum oben genannten Beschluss hat der Landeshauptmann mit Schreiben vom 24. Februar 2023 Bemerkungen, Informationen und die ursprünglich fehlenden Gutachten (Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer und des Unterrichtsministeriums) an die Kontrollsektion Bozen weitergeleitet.

Insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Vereinbarkeit der zuerkannten Entlohnungselemente und deren Kongruenz mit den Planungsinstrumenten, den jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie den Bezugsgrößen wurde darauf hingewiesen (siehe Anlage B1 des Schreibens), dass „(...)

für das Jahr 2022 das BIP-Wachstum auf 3,0% bis 3,5 % geschätzt wird, während für das Jahr 2023, da das Wirtschaftsszenario von großer Unsicherheit geprägt ist, ein minimales Wachstum von etwa 0,5% bis 1,0% erwartet wird. Die erwartete Veränderung des realen BIP könnte somit zwischen +0,5% und +1,0% liegen, während die BIP-Schätzungen in nominalen Werten zwischen +3,9% und +4,4% liegen. (...)

Die Parameter im Aktualisierungsbericht zum WFDL tragen zur Bestimmung des aktuellen und des voraussichtlichen Haushaltsvolumens bei. Im Hinblick auf die Angemessenheit der Ausgaben, die durch die Vertragsentwürfe genehmigt werden sollen, ist es notwendig, auf die Möglichkeit der Körperschaft zu verweisen, zusätzliche obligatorische laufende Ausgaben zu finanzieren und gleichzeitig die notwendigen Garantien in Bezug auf die eigenen wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte aufrecht zu erhalten“.

Für die Ermittlung der Anzahl des betroffenen Bediensteten, ihrer Verteilung und der durchschnittlichen Bezüge teilt der Landeshauptmann mit (siehe Anlage A - Erläuterungen Lehrpersonal), dass die Quelle der im Bericht über die Kosten und die wirtschaftliche Vereinbarkeit der Verträge enthaltenen Daten das folgende verwendete Computerprogramm ist: „AS400-Gehalt und Business-Intelligence-Programm über Gehaltsdatenanalysen - Bezugsmonate zur Ermittlung der

Personalanzahl: Januar - Mai 2022 - Durchschnitt der Mitarbeiter im Dienst/Monat mit Gehalt".

Der Landeshauptmann hat der Kontrollsektion daraufhin am 13. März 2023 den Beschluss Nr. 155 vom 28. Februar 2023 („Landeskollektivvertrag für den Bereich der sanitären Leiter des Landesgesundheitsdienstes - dritter Teilvertrag“) übermittelt, zum Zwecke der „Bescheinigung der Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten“.

Die Kontrollsektion Bozen hat mit Beschluss Nr. 4/2023 vom 20. März 2023 über den Antrag auf Bescheinigung der Vereinbarkeit der vertraglichen Kosten mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten des Landes entschieden und die Einstellung des Verfahrens erklärt, wobei sie insbesondere Folgendes feststellte:

„(...) Im Lichte dieser gesetzlichen Vorgaben ist jedoch zu beachten, dass die Kontrollverfahren des Rechnungshofs zwar gemäß den staatlichen Bestimmungen durchgeführt werden müssen (da die Funktionen des Rechnungshofes nicht durch die Landesgesetzgebung geregelt werden können), dass sie aber, da sie Bereiche von Landeszuständigkeit betreffen, so durchgeführt werden müssen, dass die erforderliche gesetzliche Anpassung und Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung, in der die Prüfungstätigkeit ausgeübt werden soll, gewährleistet ist. Das Instrument für diese notwendige Anpassung ist bekanntlich in Artikel 107 des Sonderstatuts von Trentino-Südtirol vorgesehen, der unter Berücksichtigung der besonderen Struktur einer Region, die aus zwei autonomen Provinzen mit eigenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnissen besteht und in der die deutsche Sprachgruppe ansässig ist, in Absatz 1 Folgendes vorsieht: ‚Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören‘.

Zurückkommend auf das Thema der Bescheinigung von Kollektivverträgen durch die regionale Kontrollsektion von Bozen kann sich die entsprechende Regelung nur auf eine präzise Durchführungsbestimmung stützen (jene besagte im Entstehen begriffene), wie es (um nur einige Beispiele zu nennen) bei der Errichtung der Kontrollsektionen von Trient und Bozen selbst der Fall war, deren Einsetzung nach der Verabschiedung des DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 305, geändert durch GvD vom 14. Juni 1999, Nr. 212 (mit dem u.a. die Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Verwaltungsakte der Provinz Bozen aufgehoben und die Rechtsprechungssektionen von Trient und Bozen sowie die entsprechenden Staatsanwaltschaften eingerichtet wurden, auf deren Tätigkeit ‚die Gesetze über die Ordnung und die Verfahren des Rechnungshofes angewandt werden‘, vgl. Art. 10-bis des DPR Nr. 305/1988). Weitere Beispiele für die Anpassung der regionalen Rechtsordnung bzw. jener des Landes an die staatliche Gesetzgebung durch die Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen mit Änderungen am DPR Nr. 305/1988 finden sich im GvD vom 14. September 2011, Nr. 166, das seinerseits durch das GvD vom 3. März

2016, Nr. 43, geändert wurde. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Oktober 1994, Nr. 20, wurde nämlich die ‚Gebärungskontrolle‘ auch auf lokaler Ebene eingeführt, und zwar durch eine Änderung von Art. 6 Abs. 1 des DPR Nr. 305/1988, wonach ‚auf die Kontrolle über die Haushaltsgebarung und die Vermögensverwaltung der Region und der autonomen Provinzen Trient und Bozen, der örtlichen Körperschaften sowie der anderen öffentlichen Körperschaften laut Art. 79 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, die Abwicklung der Tätigkeit und den Amtsbetrieb der Sektionen Trient und Bozen und der entsprechenden Kontrollämter sowie die Aufgaben der für die Koordinierung zuständigen Sektionspräsidenten in den Fällen, die nicht im vorliegenden Dekret geregelt werden, die Gesetze des Staates angewandt werden, welche die Ordnung, die Zuständigkeiten und die Verfahren des Rechnungshofes regeln. Im Rahmen besagter Kontrollfunktionen kann der Rechnungshof von den im ersten Satz genannten öffentlichen Verwaltungen Wirtschafts- und Vermögensdaten verlangen, die sich auf die Körperschaften und die privaten Einrichtungen beziehen, an denen sie beteiligt sind oder die sie auf ordentlichem Wege finanzieren‘. Was die beratende Funktion der regionalen Sektionen anbelangt, so wurde die auf staatlicher Ebene durch das Gesetz vom 5. Juni 2003, Nr. 131, vorgesehene Befugnis, die Kontrollsektion um ‚Gutachten zu Fragen des öffentlichen Rechnungswesens‘ zu ersuchen, in den Rahmen der Zuständigkeiten der Kontrollsektionen von Trient und Bozen aufgenommen, indem Artikel 6 des DPR Nr. 305/1988 um Absatz 3/ter ergänzt wurde, welcher Folgendes bestimmt: ‚Die Region und die Provinzen können die Sektionen des Rechnungshofes um zusätzliche Formen der Zusammenarbeit zum Zwecke der ordnungsgemäßen Finanzgebarung und der Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit sowie um Gutachten in Sachen öffentliches Rechnungswesen – auch für einzelne oder zusammengeschlossene örtliche Körperschaften und weitere im Art. 79 Abs. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, angeführte Körperschaften und Einrichtungen – ersuchen.‘ (wie aus der zitierten Bestimmung hervorgeht, unterscheidet sich die regionale/provinziale Regelung insofern von der staatlichen Regelung, als sie nicht die Möglichkeit vorsieht, dass auch die Gemeinden ebenfalls direkt von der genannten Möglichkeit Gebrauch machen können).

Die These der unmittelbaren Nichtanwendbarkeit von Artikel 47 Absatz 5 des GvD Nr. 165/2001 auf die Entwürfe der Landeskollektivverträge stützt sich nicht nur auf die klare Verständlichkeit der genannten Rechtsvorschrift und die beschriebene Einordnung der Durchführungsbestimmung des Statuts im System der Rechtsquellen, sondern wird zusätzlich auch durch die in Absatz 6 desselben Artikels 47 enthaltene Bestimmung bestätigt, wonach ‚der Rechnungshof Untersuchungselemente und Bewertungen des Kollektivvertrags von drei Sachverständigen auf dem Gebiet der Gewerkschaftsbeziehungen und der Arbeitskosten einholen kann, die vom Minister für öffentliche Verwaltung und Innovation über den Leiter des Departements für öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter des Departements des Generalrechnungsamtes des Staates aus einer im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen festgelegten Liste bestimmt werden. Im Falle der in Artikel 41 Absatz 2 genannten Verwaltungen

erfolgt die Benennung von zwei Sachverständigen durch die ANCI, die UPI und die Konferenz der Regionen und autonomen Provinzen‘.

Es muss wohl jeder erkennen, dass die staatliche Regelung in der Provinz Bozen nicht als generell anwendbar angesehen werden kann, nicht nur wegen der mangelnden Zuständigkeit der Mitglieder des Sachverständigenrates, sondern auch und vor allem, weil diese in keiner Weise als Träger der Interessen, die sie vertreten sollen, angesehen werden können, ganz zu schweigen davon, dass die Begleitunterlagen zu den Vertragsentwürfen teilweise in deutscher Sprache verfasst sind. Sofern man nicht eine bloß formale Kontrolle ohne inhaltliche Grundlage in all den Fällen zulassen will, in denen die Beschaffung von Untersuchungselementen und/oder Bewertungen erforderlich wäre, muss die Zusammensetzung eines solchen Expertengremiums und vor allem die Art und Weise und der Zeitpunkt der Ernennung seiner Mitglieder (die im Einvernehmen mit der Kontrollsektion zu ernennen sind) festgelegt werden, die angesichts der knappen Fristen für die Überprüfung notwendigerweise von der APB durchgeführt werden muss, bevor der Vertragsentwurf dem Rechnungshof zur Bescheinigung vorgelegt wird.

Abschließend und auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen ist daher in Bezug auf die Bescheinigung des mit Beschluss Nr. 155 vom 28. Februar 2023 übermittelten Vertragsentwurfs die Einstellung des Verfahrens zu erklären. Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Vertragsentwurf jedoch, wie bereits oben erwähnt, bei der Ausübung der anderen dieser Sektion des Rechnungshofs übertragenen Kontrollfunktionen berücksichtigt werden.“.

Schließlich übermittelte der Präsident des Südtiroler Landtags mit Schreiben vom 15. Mai 2023 ein Ersuchen an die Kontrollsektion Bozen um „Überprüfung der finanziellen Vereinbarkeit von Bereichskollektivverträgen“, mit Bezug auf die nachstehenden Vertragsentwürfe:

- Die Gewährung von Produktivitätslöhnen für das Jahr 2022 - Festlegung des Verfahrens zur Berechnung und Zuteilung von Produktivitätslöhnen;
- Die Änderung von Art. 13 Abs. 4 des Bereichsvertrages für das Personal des Südtiroler Landtags für den Zeitraum 2005-2008;
- Die Änderung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Anlage A des Bereichsvertrags für das Personal des Südtiroler Landtags für den Zeitraum 2005 bis 2008⁶⁰.

60 Die Kontrollsektion Bozen hat mit Schreiben vom 23. Mai 2023 als Antwort auf das eingegangene Schreiben erklärt, dass „(...) die Frage der Bescheinigung der wirtschaftlich-finanziellen Vereinbarkeit der Kollektivverträge für die öffentlichen Bediensteten innerhalb der Rechtsordnung des Landes durch den Rechnungshof bereits Gegenstand von zwei separaten Beschlüssen dieser Kontrollsektion war, Nr. 9 vom 28. Dezember 2022 und Nr. 4 vom 23. März 2023, auf die ausdrücklich verwiesen wird. Insbesondere ist das Kollegium der Ansicht, dass die staatliche Bestimmung in Artikel 47 Absatz 5 des GvD Nr. 165/2001 über die Bescheinigung von Kollektivverträgen aus den im Beschluss Nr. 4/2023 genannten Gründen nicht als unmittelbar auf die Vertragsentwürfe auf Landesebene anwendbar angesehen werden kann. Die Sektion ist jedoch der Ansicht, dass auch bei Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen fristgerechten Beschluss zur Bescheinigung der übermittelten Vertragsentwürfe der gestellte Antrag im Rahmen der üblichen, im GvD vom 15. Juli 1988, Nr. 305, vorgesehenen Kontrollen berücksichtigt werden kann. Schließlich erscheint es angebracht, unter Beachtung des Verfassungsgrundsatzes der ‚loyalen Zusammenarbeit‘ zwischen den Institutionen der Republik, auf den auch im vorliegenden Schreiben Bezug genommen wird, an die Bemerkungen und Empfehlungen zu erinnern, die in allgemeiner Form im oben genannten Beschluss Nr. 9/2022 formuliert wurden (...).“.

Man weist darauf hin, dass die APB nach dem Billigungsverfahren betreffend den Jahresabschluss 2021 (Juni 2022) mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 30. Dezember 2022 die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen eingerichtet und die drei vorgesehenen Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024 ernannt hat. Die Einrichtung ist gemäß Artikel 4bis des LG Nr. 6/2015 bei der Generaldirektion der APB angesiedelt, mit der Aufgabe, die Verwaltung und die abhängigen Körperschaften bei Kollektivvertragsverhandlungen zu vertreten.

In Bezug auf die derzeitige Form der Verbindung zwischen der genannten Agentur, der Prüfstelle und dem Kollegium der Rechnungsprüfer bei der Ausübung der in den Artikeln 5 und 5/bis des LG Nr. 6/2015 vorgesehenen Tätigkeiten hat die Prüfstelle mit Schreiben vom 20. März 2023 dargelegt, dass *„nach der Übernahme der neuen Aufgabe, ein Gutachten zu den Entwürfen der Kollektivverträge abzugeben, diese Prüfstelle im Dezember 2020 ein Schreiben an den Generaldirektor - der damals für die Führung der Kollektivvertragsverhandlungen zuständig war - und an die Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen geschickt hat, in der sie die als optimal erachteten Arbeitsmethoden darlegt, um die korrekte und effiziente Durchführung der Überprüfungstätigkeit zu gewährleisten. Im Schreiben wurde insbesondere gefordert, dass dem Ersuchen um Gutachten das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer beigelegt wird. Es hat sich jedoch die gegenteilige Praxis etabliert, wonach das Kollegium der Rechnungsprüfer sein Gutachten immer nach jenem der Prüfstelle abgegeben hat, was auch in den jeweiligen Protokollen erwähnt wird. Um hier Abhilfe zu schaffen, wird versucht, einen Termin für ein Treffen mit dem zukünftigen Kollegium zu vereinbaren. Es wurden auch erste Schritte unternommen, um eine Verbindung mit der Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen herzustellen, die durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 1012 vom 30. Dezember 2022 eingerichtet wurde. Ein erstes Treffen fand am 9. Februar 2023 statt, bei dem eine kontinuierliche Aktualisierung der geplanten und laufenden Verhandlungen sowie ein Austausch von Informationen, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nützlich sind, vereinbart wurden“*.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer teilte seinerseits mit, dass es bei der Abgabe der Gutachten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Art. 5-bis Abs. 1 des LG Nr. 6/2015 *„die Richtigkeit der von der Landesverwaltung vorgenommenen Kostenquantifizierungen im Rahmen der Zuständigkeit auf der Grundlage der Daten in Bezug auf die Kohärenz, die Verteilung und die Entlohnung des von den Verhandlungen betroffenen Personals überprüft hat, wie sie sich aus den technischen und finanziellen Berichten ergeben, die den einzelnen Vertragsentwürfen beigelegt sind. Die finanzielle Vereinbarkeit der Lasten, die sich aus den einzelnen Vertragsentwürfen ergeben, wurde stattdessen analog zu der von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs angewandten Methodik durch einen Vergleich mit den in den*

entsprechenden Kapiteln des Landeshaushalts und der vorgelagerten gesetzlichen Ausgabenermächtigung zugewiesenen Mitteln überprüft. Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat auch das begründete Gutachten der Prüfstelle berücksichtigt, in der die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bescheinigt wird“⁶¹.

Der Rechnungshof unterstreicht die Bedeutung einer engen Vernetzung der Einrichtungen des Landes, die auf verschiedene Weise am Abschluss und der Kontrolle von Kollektivverträgen beteiligt sind (Abteilung Personal der APB, Landesagentur für die Gewerkschaftsbeziehungen, Prüfstelle, Kollegium der Rechnungsprüfer).

Auch im Jahr 2022 wurden die Informationsflüsse betreffend die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen gemäß Titel V des GvD Nr. 165/2001 durch das vom MWF - Departement des Generalrechnungsamtes des Staates verwaltete Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) vertiefend geprüft. Zu diesem Zweck hatte das Generalrechnungsamt des Staates mit Rundschreiben Nr. 25 vom 10. Juni 2022 die betroffenen öffentlichen Verwaltungen aufgefordert, bis zum 20. Juli 2022 die vorgesehenen Daten (Jahr 2021) zu übermitteln (begleitet von einem Bericht, in dem die öffentlichen Verwaltungen die Ergebnisse der Personalverwaltung unter Bezugnahme auf die Ziele darlegen, die für jede Verwaltung durch Gesetze, Verordnungen und Planungsakte festgelegt sind).

Im Rahmen der Kontrollen, die durchgeführt wurden, um eine korrekte und transparente Mitteilung der Finanzdaten zu den Personalkosten zu gewährleisten, hat das staatliche territoriale Rechnungsamt von Bozen mit Schreiben vom 1. April 2022 unter anderem auf Folgendes hingewiesen:

- hinsichtlich der Ergebnisse des Informationsflusses, der im Jahr 2022 von der APB in Bezug auf die „Jahresbericht 2021“ übermittelt wurde, dass *„(...) die fragliche Erhebung zur Erfassung der Arbeitskosten mehrere Variablen berücksichtigt (...), aus dem Vergleich werden einige Posten ausgeschlossen, die in den Jahresabschlüssen der verschiedenen Verwaltungen von geringer Bedeutung oder schwer zu isolieren sind, wie z.B. angemessene Entschädigungen, Dienstreise- und Versetzungszulagen, Versicherungsschutz“*;
- die Dokumente zeigen *„eine ständige Verfeinerung der im Jahresbericht enthaltenen Daten über die betreffende Körperschaft sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht im Laufe der verschiedenen Jahre“*;

⁶¹ Vgl. Schreiben vom 28. April 2023.

- man kam zu einem Abgleich „(...) in einer separaten Vergleichstabelle zwischen den beiden betrachteten Bereichen [d.h. Verwaltungspersonal und Schulpersonal] und nicht mehr wie bisher aggregiert, wobei die entsprechenden Posten den Haushaltsposten entnommen werden“;
- in Bezug auf die Aufschlüsselung, die sich aus den vorgenannten Vergleichstabellen ableiten lässt, „auch wenn die Daten für die beiden Bereiche leichter vergleichbar sind (...)“, muss auf jeden Fall berücksichtigt werden, „(...) wie einerseits bestimmte Haushaltsposten Kosten ausdrücken, die sich auf beide Bereiche beziehen, und andererseits, wie bestimmte Unterschiede auf objektive buchhalterische Zwänge zurückzuführen sind“;
- ein weiterer Aspekt, der berücksichtigt werden muss, um einen vollständigen Abgleich der Beträge des SICO-Informationssystems „mit dem Einzelhaushalt zu erreichen, ist die objektive Tatsache, dass die Werte in SICO kassamäßig ausgedrückt werden, während der Haushalt kompetenzmäßig berechnet wird“;
- „proaktiv zuversichtlich zu sein, auch aufgrund der kürzlich erfolgten Übertragung der Erstellung des Jahresberichts an das Gehaltsamt der Autonomen Provinz, dass dieses in der Lage sein wird, eine immer präzisere Identifizierung der Kosten und die sich daraus ergebende unmittelbare Zuordnung zu den beiden unterschiedlichen Kostenstellen vorzunehmen“;
- der skizzierte Rahmen, auch wenn einige kritische Punkte aufgedeckt wurden, „dazu geführt hat, dass die in der jeweiligen Abstimmungstabelle angegebenen Daten und die vorgebrachten Begründungen als zuverlässig angesehen werden, und dass es Aufgabe des schreibenden Amtes sein wird, die vom internen Kontrollorgan der Provinz geforderten Validierungen/Beobachtungen zu übermitteln, sobald sie vorliegen“.

Zunächst ist anzumerken, dass die vom staatlichen territorialen Rechnungsamt übermittelten Tabellen zum Abgleich der Ausgaben für das Jahr 2021 zeigen, dass es weiterhin Unterschiede zwischen den Beträgen im SICO-System und den Beträgen im APB-Haushalt (insgesamt mehr als 13 Mio.) sowie den Beträgen im Informationssystem über die Transaktionen öffentlicher Körperschaften (SIOPE) gibt; diese Abweichungen sind vor allem auf die „Schwierigkeiten bei der genauen Trennung der Personaldaten des SC-Bereichs vom PR-Bereich“ und auf die besonderen Erhebungsmethoden der Landesdaten zurückzuführen, insbesondere bei den Hilfskörperschaften. Im Fragebogen/ Bericht über den Jahresabschluss 2022, der von der APB am 22. Mai 2023 übermittelt wurde, bejahte die PAB die Frage Nr. 8 (Abschnitt II) bezüglich der Übereinstimmung der von der Provinz an das SICO-System übermittelten Informationen mit den Angaben zu den Personalausgaben im Jahresabschluss. Diesbezüglich erklärte die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023, dass „die Abteilung Personal unter Bezugnahme auf die von der Provinz an das SICO-System übermittelten Informationen darauf hinweist, dass die in der Rechnungslegung des

Landes vorhandenen Daten über die Personalausgaben für das Jahr 2022 in das Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) für die Erhebung des Jahresberichts 2023 (Erhebungsjahr 2022) aufgenommen werden. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat in seinem Rundschreiben Nr. 23 vom 08.06.2023 die Fristen und Modalitäten für die Übermittlung der Daten bekannt gegeben, wobei der Zeitraum zwischen dem 08.06.2023 und dem 22.07.2023 als Berichtszeitraum angegeben wurde. Die Daten müssen direkt in das SICO-System eingegeben werden, entweder über das Internet oder durch Übersendung des entsprechenden Excel-Kits, und wie üblich wird die Personalabteilung mit dem Generalrechnungsamt des Staates zusammenarbeiten, um dieser Verpflichtung nachzukommen“.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2023 hat das Kollegium der Rechnungsprüfer nachträglich darauf hingewiesen, dass „das Kollegium der Rechnungsprüfer in seiner Antwort auf Frage Nr. 8 (Abschnitt II) des Fragebogens zum Jahresabschluss der Autonomen Provinz Bozen für das Jahr 2022 mit einem NEIN hätte antworten müssen. Die Daten über die Personalausgaben für das Jahr 2022 in der Rechnungslegung des Landes werden in das Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) für die Erhebung des Jahresberichts 2023 (Erhebungsjahr 2022) eingegeben. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat in seinem Rundschreiben Nr. 23 vom 08.06.2023 die Fristen und Modalitäten für die Übermittlung der Daten bekannt gegeben, wobei der Zeitraum zwischen dem 08.06.2023 und dem 22.07.2023 als Berichtszeitraum angegeben wurde. Die Daten müssen direkt in das SICO-System eingegeben werden, entweder über das Internet oder durch Übersendung des entsprechenden Excel-Kits, und wie üblich wird die Personalabteilung mit dem Generalrechnungsamt des Staates zusammenarbeiten, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Auch nach dem o.g. Rundschreiben Nr. 23 vom 08.06.2023 erfolgt die Überprüfung durch das Kontrollorgan im Anschluss an die Eingabe der Daten in das SICO-System. Dieser Jahresbericht muss dann vom Präsidenten des Kollegiums der Rechnungsprüfer zusammen mit der für das Verwaltungsverfahren verantwortlichen Person unterzeichnet werden“.

Bei der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 gaben die Vertreter der APB bekannt, dass ein neues Computersystem für die Verwaltung des Rechts- und Gehaltsbereichs des Personals der Landesverwaltung eingeführt wurde (ab 1. Januar 2023), das ab 1. Januar 2024 auch für das Schulpersonal vorgesehen ist. Diese Maßnahme soll zusammen mit der Einrichtung einer eigenen gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der APB und dem staatlichen territorialen Rechnungsamt von Bozen dazu beitragen, die derzeitigen Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Der Rechnungshof bekräftigt die Notwendigkeit, dass die festgestellten Diskrepanzen zwischen den Informationen über den Bestand und den Kosten des Landespersonals im vom Generalrechnungsamt des Staates verwalteten Informationssystem der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen (SICO) und den von der APB in den Haushaltsdokumenten ausgewiesenen Informationen beseitigt werden, in Anbetracht der Bedeutung einer

ordnungsgemäßen und vollständigen Vorgehensweise für die Koordinierung und Konsolidierung der öffentlichen Finanzen.

In den Berichten, die den vorangegangenen Entscheidungen über die Billigung der Rechnungslegungen der APB beigelegt waren, berichtete der Rechnungshof über die vorgenommene graduelle Umwandlung eines Teils der Funktionszulage und der Koordinierungszulage, die den Führungskräften der Landesverwaltung mit und ohne Auftrag der Leitung und der Koordinierung von Ämtern zuerkannt wurde, in ein auf das Ruhegehalt anrechenbares, fixes und bleibendes Element der Grundentlohnung, in Übereinstimmung mit den auf lokaler Ebene abgeschlossenen und seinerzeit geltenden bereichsübergreifenden und bereichsbezogenen Kollektivverträgen. Bekanntlich hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino-Südtirol aufgrund der Kontrollen der Zahlungen, die sich aus der erwähnten graduellen Umwandlung dieser Zulagen zugunsten von Funktionären ohne Führungs- und Koordinierungsauftrag ergaben, die entsprechenden Buchhaltungsposten in den jeweiligen Rechnungslegungen von 2014 bis 2019 nicht gebilligt (in Bezug auf die Begründungen verweist man auf die den Entscheidungen beigelegten Berichte, welche auf der Internet-Seite des Rechnungshofes veröffentlicht sind).

Anlässlich der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2020 (vgl. Bericht in der Anlage des Beschlusses Nr. 2/2021) berichtete der Rechnungshof über das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019, das die Bestimmungen des Landesgesetzes über die genannten Zulagen, deren Zahlung die APB mit Maßnahme der Abteilung Personal Nr. 11378 vom 26. Juni 2019 eingestellt hatte, für verfassungswidrig erklärte. Mit Schreiben der APB vom 7. September 2020 hatte der Generaldirektor mitgeteilt, dass *„...aufgrund der Ermächtigung zur Unterzeichnung laut dem Beschluss der Landesregierung Nr. 616 vom 25.08.2020 die Mitglieder der öffentlichen Delegation und die Gewerkschaftsvertreter am 28.08.2020 den „bereichsübergreifenden Kollektivvertrag - strukturelle Einbringung im Rahmen und in Anwendung des Artikels 40, Absatz 3-quinquies des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165 unterzeichnet haben“.*

Unter vollständiger Bezugnahme auf die vorstehenden Bemerkungen und Bewertungen des Rechnungshofs wird daran erinnert, dass sich laut dem Bericht über die Kosten und die wirtschaftliche Vereinbarkeit des genannten Vertrags die Zahl der von den Rückforderungen betroffenen Personen auf 2119 belief (davon 353 im Ruhestand) und die zurückzufordernden Beträge auf insgesamt 16.112.250,24 Euro beziffert wurden; auf die Landesverwaltung und den Südtiroler Sanitätsbetrieb beschränkt betrug der einzuziehende Betrag 11.513.790,40 Euro, bezogen

auf 1.675 Positionen, davon 284 im Ruhestand.

In der Anlage zum Schreiben der Abteilung Personal vom 1. April 2021 war zudem eine Kopie des vom Generaldirektor der APB am 31. März 2021 an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Bozen übermittelten Schreibens weitergeleitet worden, in dem man die einzelnen jährlichen Abhebungen als strukturelle Einbringung anerkennt, klarstellend, u.a., dass *„die so eingebrachten finanziellen Mittel wieder in die volle Verfügbarkeit der Landesverwaltung zurückgekehrt sind, zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Haushaltsposten, und dass diese ohne Zweckbindung im Landeshaushalt im eigenen Haushaltskapitel mit der Bezeichnung „strukturelle Einbringung“ eingeflossen sind. Mit Bezug auf die ergriffenen Initiativen gegenüber den Bediensteten in Ruhestand und Begünstigten der gegenständlichen Funktions- und Koordinierungszulagen ist zurzeit eine Bewertung vonseiten der zuständigen Landeseinrichtung im Gange, einen Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens zur Möglichkeit und zu den Modalitäten von möglichen Eingriffen an einen Experten zu vergeben, wie anlässlich der Billigung der Rechnungslegung spezifiziert und angekündigt wurde. Abschließend und zum Zweck einer soweit als möglich vollständigen und aktualisierten Unterrichtung der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes Trentino-Südtirol auch in Hinblick auf die vorgenommene strukturelle Einbringung vonseiten der anderen Körperschaften (laut vorherigen vierten Punkt), habe ich auch einen eigenen Brief am heutigen Tag vorbereitet - mit welchem die Verantwortlichen dieser Körperschaften eingeladen wurden, auf dieselbe Weise wie in der vorliegenden Mitteilung alle relevanten Daten und Informationen zu liefern“.*

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2021 erläuterte der Generaldirektor der APB, dass sich der tatsächlich bereits vom Landespersonal und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb eingezogene Betrag auf ca. 10,9 Mio. belief, mit einer Erhöhung auf ca. 15 Mio., wenn man alle Körperschaften berücksichtigt, die unter den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag fallen. In Bezug auf die Eintreibungen gegenüber Rentnern (185 ehemalige Bedienstete) hatte die Verwaltung ihre Zusage bestätigt, die laufenden Gespräche mit dem NISF fortzusetzen und angekündigt, dass sie die Bezüge der kurz vor dem Ruhestand stehenden Bediensteten neu berechnet habe; weiters hatte sie berichtet, dass einige Rentner auf der Grundlage der Mitteilungen der APB an das NISF den zu Unrecht erhaltenen Betrag bereits zurückgezahlt hatten. In Anbetracht des Vorstehenden erinnerte der Senat der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol in der Verhandlung vom 28 Juni 2021 die APB an die Notwendigkeit, ihre Bemühungen zu intensivieren, mit allen Maßnahmen, die darauf abzielen, die unrechtmäßig gezahlten Beträge einzutreiben, auch in Bezug auf die nicht mehr im Dienst befindlichen Mitarbeiter (Sozialversicherungs-, Abfertigungs- und Rentenansprüche), wie im Übrigen im Beschluss dieser vereinigten Sektionen Nr. 2/2019 hervorgehoben.

Informationen über die von der APB ergriffenen Maßnahmen wurden auch im Rahmen der Ermittlungstätigkeit in Bezug auf die Rechnungslegung 2021 angefordert. Mit Schreiben vom 31. März 2022 hatte die Abteilung Personal zusätzlich zu den vorherigen Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht, dass *„ein gemeinsames Verfahren zwischen der Staatsanwaltschaft der Republik [richtigerweise regionalen Staatsanwaltschaft] beim Rechnungshof, dem NISF und den betroffenen örtlichen Körperschaften eingeleitet wurde, für die Maßnahmen, die gegenüber den pensionierten Bediensteten als Empfänger der fraglichen Zulagen zu ergreifen sind. Konkret hat das NISF mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 die Verfahren für die korrekte Anwendung des Urteils Nr. 138/2019 des Verfassungsgerichts bestimmt und dabei die Verpflichtung der betroffenen Körperschaften zur Berichtigung der Beitragsmeldungen des betroffenen Personals ab dem 6. Juli 2017 festgelegt, wobei die Beträge für die persönlichen Lohnelemente gemäß Art. 1 Absatz 1 Satz 3 des Landesgesetzes vom 6. Juli 2017, Nr. 9, ausdrücklich eliminiert werden. In Übereinstimmung mit den Anweisungen des NISF hat die Abteilung Personal im Februar und März 2022 die analytischen Monatsmeldungen (DMA) erneut ausgearbeitet und an das NISF gesandt; außerdem hat sie dem NISF die Liste der ausgeschiedenen Bediensteten mit Pensionsansprüchen für den betreffenden Zeitraum übermittelt, für die die ‚letzte Meile‘ korrigiert wurde.“* Bezugnehmend auf die Prüfung der Rechnungslegung 2022 hat die Abteilung Personal mit Schreiben vom 3. April 2023 die folgenden Aktualisierungen in Bezug auf die Eintreibung mitgeteilt:

„Zum Zwecke der Neuberechnung und der damit verbundenen Kürzung der betroffenen Rentenbeträge wurde die analytische Monatsmeldung (DMA) vom Februar 2022 EDV-mäßig aktualisiert, wobei alle DMA-Monatsmeldungen für den Zeitraum vom 06. Juli 2017 bis 31. Mai 2019 überarbeitet wurden. Um den Vorgang abzuschließen, wurde am 21. März 2022 eine Liste aller Rentner, für die die so genannte ‚letzte Meile‘ erfasst wurde, an das nationale Institut für soziale Fürsorge (NISF) übermittelt. Aufgrund dieser neuen Informationen berechnete die Sozialversicherungsanstalt die Renten ab der Rate 06/2022 neu (mit der entsprechenden Kürzung der für rechtswidrig erklärten und nicht mehr geschuldeten Beträge). Das nationale Institut für soziale Fürsorge berechnete daraufhin die im Bezugszeitraum zu viel gezahlten Beträge neu und übermittelte der Autonomen Provinz Bozen gemäß der Präsidialmaßnahme (NISF) Nr. 123/2017 und des Art. 8 Abs. 2 des DPR 538/1986 die entsprechenden Anträge auf Rückerstattung der zu Unrecht gezahlten Renten, die durch die fehlerhafte Übermittlung von Daten durch die Arbeitgeberverwaltung verursacht wurden. Die oben genannten Forderungen auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Renten belaufen sich zum Zeitpunkt dieses Berichts auf insgesamt 298.081,71 €, von denen die Autonome Provinz umgehend 294.980,11 € überwiesen hat (ORL Nr. 3220052612 vom 04.11. 2022). Die Differenz zwischen den beiden Beträgen ist auf einige spontane Zahlungen ehemaliger Bediensteter der Autonomen Provinz Bozen an das Nationalinstitut für soziale Fürsorge zurückzuführen. Alle weiteren Anträge auf Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Renten durch die Landesverwaltung werden umgehend bearbeitet.

In Bezug auf das Rückgriffsrecht in Bezug auf die im vorstehenden Absatz genannten Beträge stellt die Autonome Provinz Bozen fest, dass die Bestimmungen über zu Unrecht geleistete Zahlungen infolge der Aufhebung oder Änderung von (endgültigen) Rentenbescheiden gemäß Artikel 206 des DPR Nr. 1092/1973 - die gemäß Art. 8 Abs. 1 des DPR Nr. 538/1986 auch für die Mitglieder der Pensionsfonds (CPDEL) gelten - vorsehen, dass dieselben nicht zurückgefordert werden können, es sei denn, der Widerruf oder die Änderung wurde nach der Feststellung einer vorsätzlichen Handlung der betreffenden Person angeordnet. Da im vorliegenden Fall kein vorsätzliches Verhalten der betroffenen Bediensteten festgestellt werden konnte und die Landesdirektion des NISF, Dienstsitz Bozen, bestätigt hat, dass die fraglichen Rentendekrete endgültig sind, ist es nicht möglich, gemäß Artikel 206 des DPR Nr. 1092/1973 die zu Unrecht an die Rentner gezahlten Beträge zurückzufordern. Die auf nationaler Ebene vorgesehene aufschiebende Auszahlung von Abfindungen TFR/TFS ermöglichten es, den Großteil der rechtswidrigen Beträge, die zugunsten der Bediensteten der Autonomen Provinz ab dem 01.01.2018 berechnet wurden, durch den Ausgleich der nicht zustehenden Beträge bei Zahlung der Abfindungen in Raten einzutreiben. Da es nicht möglich war, für den Zeitraum vom 06.07.2017 bis 31.05.2019 den Ausgleich über die Abfindungsraten vorzunehmen, sind noch insgesamt 15.813,66 € (für sechsenddreißig ausgeschiedene Bedienstete) einzutreiben. Die entsprechenden Verfahren werden in Kürze eingeleitet".

Gegenstand besonderer Untersuchung waren auch im Jahr 2022 die Verpflichtungen und Zahlungen im Sinne der geltenden Bestimmungen für die vom Land für Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten vorgenommenen Rückerstattungen an die berechtigten Personen, welche aufgrund dienstlicher Umstände oder Gründe in Straf-, Zivil-, Verwaltungsverfahren und solche vor dem Rechnungshof verwickelt waren⁶².

⁶²Man weist darauf hin, dass in diesem Bereich der Verfassungsgerichtshof mit den Urteilen Nr. 189/2020 und Nr. 267/2020 geklärt hat, dass die Rückvergütung der bestrittenen Ausgaben für Verteidigungstätigkeiten (beim Sachverhalt des Urteiles Nr. 189/2020 handelte es sich um bestrittene Ausgaben der Autonomen Provinz Trient für die Verteidigung von eigenen Bediensteten auch in den vorbereitenden Phasen von Zivil- u. Strafverfahren, Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung und archivierte Verfahren) „nicht das Arbeitsverhältnis betrifft - und somit in die staatliche Zuständigkeit im Bereich des «Zivilrechtes» fällt, sondern das Dienstverhältnis und sich in einen komplexen gesetzlichen Rahmen einfügt, der darauf ausgerichtet ist, zu vermeiden, dass der öffentlich Bedienstete aufgrund der wirtschaftlichen Konsequenzen eines gerichtlichen Verfahrens beeinflusst wird, auch dann wenn dieses ohne Feststellung einer Verantwortung endet“.

Der Verfassungsgerichtshof hält in diesem Urteil fest, „...dass - unbeschadet der Kostenregelung des betreffenden Verfahrens durch den Rechnungshof- in Bezug auf die Erstattung der Verteidigungskosten zu unterscheiden ist zwischen dem Verhältnis, welches das Verfahren über die buchhalterische Haftung zum Gegenstand hat und dem Verhältnis, welches zwischen dem nachher freigesprochenen Angeklagten und der Herkunftsverwaltung entsteht. Sowohl die ordentliche Rechtsprechung als auch die Verwaltungsrechtsprechung haben nämlich anerkannt, dass zwischen den beiden Verhältnissen keine Verbindungselemente bestehen, aufgrund der Verschiedenheit ihres jeweiligen Gegenstandes (Staatsrat, III. Sektion, Urteil vom 28. Juli 2017, Nr. 3779, vgl. ebenso Kassationsgerichtshof, vereinte Zivilsektionen, Urteil vom 14. März 2011, Nr. 5918, Urteil vom 24. März 2010, Nr. 6996, und Urteil vom 12. November 2003, Nr. 17014)“.

Diesbezüglich verweist man darauf, dass die APB mit dem Art. 2 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2021, in Kraft getreten am 15. Januar 2021), die Bestimmungen laut LG Nr. 16/2001 (Verwaltungsrechtliche Haftung der Verwalter und des Personals des Landes und der Körperschaften des Landes) abgeändert hat, womit die Rückerstattung der von den Bediensteten „bestrittenen Ausgaben für die Verteidigung in den vorbereitenden Phasen“ der Verfahren (Absatz 2) „im Fall der Beendigung des Verfahrens mit Freispruch oder Archivierung“ (Absatz 1) vorgesehen wurde, und zudem verfügt wurde, dass die Rückvergütungen „auch in Bezug auf Gerichtsspesen und Gutachteraussgaben für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze laufende Straf-, Zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren zustehen“ (Absatz 3).

Die Anwaltschaft des Landes hat mit Schreiben vom 31. März 2023 ein analytisches Verzeichnis der im Jahr 2022 vorgenommenen Rückvergütungen von Rechtskosten vorgelegt, und neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass *„diese auf der Grundlage der Bestimmungen laut Art. 6 LG Nr. 16/2001, wie kürzlich abgeändert, verfügt wurden und dass jedenfalls keine Rückvergütungen infolge von Erlässen oder Verjährungsmaßnahmen getätigt wurden“*.

Mit dem nachfolgenden Urteil Nr. 267/2020 hat der Verfassungsgerichtshof zudem festgestellt, dass die Rückvergütung der Anwaltskosten in den Verfahren über die verwaltungsrechtliche Haftung vor dem Rechnungshof eigene Züge annimmt (vgl. Art. 31 Abs. 2 des GvD Nr. 174/2016), da „für diese Art des Verfahrens somit eine spezielle Regelung gilt, bei welcher – wie von diesem Gericht mit Urteil Nr. 41/2020 bemerkt – der Anspruch auf Erstattung, der sofort gerichtlich durchsetzbar ist, im Falle eines Freispruchs in der Sache nicht der Gefahr der Aufrechnung ausgesetzt ist“.

ZAHLUNGS- MASSNAHME	ZWECKGEB. BETRAG	GEZAHLTER BETRAG	VERFAHRENSART (Strafrecht/Zivilrecht/ Verwaltungsrecht/ Rechnungshof)	FESTGESTELLT MIT (Urteil/ Dekret/...)	GRUND DER ENTSCHEIDUNG
Dekr.1811/2022 - ORL 322001186	2.085,42	2.085,42	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.7637/2019 RGNR	teilweise Spesenrückvergütung in Folge eines Archivierungsverfügung des GIP vom 30.1.2021 auf Antrag des Staatsanwaltes wegen Unbegründetheit der Nachricht über eine strafbare Handlung
Dekr.4428/22 - ORL 32220010908	4.906,31	4.906,31	Rechnungshof	Urt.107/2019	Freispruch mit Urteil I Grades Nr. 178/2019 und mit Urteil II Grades Nr. 359/2021: Rückerstattung der in den Urteilen liquidierten Rechtskosten
Dekr.4427/22 - ORL 3220010917	4.176,75	4.176,75	Rechnungshof	Urt.108/2019	Freispruch mit Urteil I Grades Nr. 107/2019 und mit Urteil II Grades Nr. 359/2021: Rückvergütung der in den jeweiligen Urteilen liquidierten Rechtskosten
Dekr.4431/22 - ORL 3220011171	2.316,09	2.316,09	Rechnungshof	Urt.92/2020	Freispruch mit Entscheidung II Grades Nr. 92/2020 : Rückvergütung der im Urteil liquidierten Rechtskosten
Dekr.4435/22 - ORL 3220011181	4.333,59	4.333,59	Strafgericht Rom	Verf.24399/2020 RGNR	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 10.05.2021 auf Antrag des Staatsanwaltes laut Art. 408 ff. SPO
Dekr.8318/22 - ORL 3220028434	4.532,89	4.532,89	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.125/2020 RGNR	Rückvergütung der in 2 Strafverfahren angefallenen Rechtskosten: RG 125/2020, vom GIP am 12.4.2021 mit Verfügung auf Antrag des Staatsanwaltes archiviert und RG 4402/2020, vom GIP am 12.4.2021 mit Verfügung auf Antrag des Staatsanwaltes archiviert
Dekr.8729/22 - ORL 3220026012	5.701,05	5.701,05	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.4402/2020 RGNR und 3272/2020 RG GIP	Rückvergütung der im Rahmen des Verfahrens RG 4402/2020 angefallenen Rechtskosten, vom GIP mit Verfügung am 12.4.2021 auf Antrag des Staatsanwaltes archiviert
Dekr.9084/22 - ORL 322006434	2.563,44	2.563,44	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.3563/2021 RGNR und 4140/2021 RG GIP	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 29.3.2022 auf Antrag des Staatsanwaltes
Dekr.9545/22 - ORL 3220027290	4.607,75	4.607,75	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.6414/2020 RGNR und 573/2021 RG GIP	Teilweise Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 6.7.2021
Dekr.11793/22 - ORL 3220033938	5.708,79	5.708,79	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.7473/2020 RGNR und 1338/2021 RG GIP	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 17.11.2021
Dekr.12086/22 - ORL 3220034233	21.487,80	21.487,80	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.7473/2020 RGNR und 1338/2021 RG GIP	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 17.11.2021
Dekr.18132/22 - ORL3220049080	6.638,40	6.638,40	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.1312/2017 RGNR	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge des Urteils des Landesgerichtes Bozen Nr. 1311/2021 vom 15.12.2021, da die Tatsache nicht besteht
Dekr.22897/2021 zweckgebunden 2021 und ausgezahlt 2022 mit ORL 3220008652	1.311,23	1.311,23	Rechnungshof	Verf.V2017/00073	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge des Archivierungsdekretes des Ermittlungsaktes vom 6.4.2021
Dekr.22910/2021 zweckgebunden 2021 und ausgezahlt 2022 mit ORL 322008656	1.134,23	1.134,32	Landesgericht für Strafsachen Bozen	Verf.294/2017 RGNR - 895/2017 RG GIP	Rückvergütung von Rechtskosten in Folge der Archivierungsverfügung des GIP vom 13.6.2017

Quelle: Anwaltschaft des Landes - Anlage zum Schreiben vom 6. April 2023 APB

Im Jahr 2022 sind Rückvergütungen von Rechtskosten für insgesamt 71.503,83 Euro (2021: 49.732,58 Euro; 2020: 16.739,21 Euro) ausbezahlt worden.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um 10 Positionen im Zusammenhang mit Strafverfahren und 4 im Zusammenhang mit Verfahren zur verwaltungsrechtlich-buchhalterischen Haftung handelt, von denen 1 in der Ermittlungsphase abgeschlossen wurde (verpflichteter und gezahlter Betrag 1.311,23 Euro) und 3 mit Freispruch (verpflichteter und gezahlter Betrag 11.399,15 Euro) endeten. Die Freisprüche (Urteile Nr. 107 und 108/2019 der Rechtsprechungssektion Bozen und Nr. 92/2020 der dritten zentralen Berufungssektion sowie Nr. 359 und 360/2021 der ersten zentralen Berufungssektion) ordnen die Erstattung der Verteidigungskosten wie folgt an:

- a) „1.800,00 Euro, zuzüglich 15% Spesenpauschale, MwSt. und Sozialversicherungsbeitrag CAP" (Urteil Nr. 107/2019) und „2.000,00 €, zuzüglich allgemeine Kosten, MwSt. und Sozialversicherungsbeitrag CAP" (Urteil Nr. 359/2021);
- b) „1.500,00 €, zuzüglich 15% Kostenpauschale, MwSt. und Sozialversicherungsbeitrag CAP" (Urteil Nr. 108/2019) und „1.500,00 €, zuzüglich 15% Kostenpauschale, MwSt. und Sozialversicherungsbeitrag CAP" (Urteil Nr. 360/2021);
- c) „1.500,00 Euro" (Urteil Nr. 92/2020).

In den abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 wurden von der APB Klarstellungen zu den im Jahr 2022 ausgezahlten Beträgen vorgenommen (siehe Dekrete Nr. 4428/2022, 4427/2022 und 4431/2022), die von den entsprechenden Urteilen des Rechnungshofs abweichen (siehe Urteile Nr. 107 und 108/2019 der Rechtsprechungssektion Bozen und Urteil Nr. 92/2020 der dritten zentralen Berufungssektion sowie Urteile Nr. 359 und 360/2021 der ersten zentralen Berufungssektion). Insbesondere hat sie Folgendes mitgeteilt: *„In Bezug auf die Beträge, die im Jahr 2022 durch die Dekrete Nr. 4428, 4427 und 4431 liquidiert wurden, präzisiert die Anwaltschaft des Landes wie folgt:*

- a) *Insbesondere in Bezug auf das Urteil Nr. 107/2019 ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen in diesem Urteil, mit dem das unter der Nr. 2113/R anhängige Verfahren abgeschlossen wurde, Herrn (...) von den ihm von der regionalen Staatsanwaltschaft angelasteten Verantwortlichkeiten freigesprochen und folglich zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Rechtskosten in Höhe von 1.800,00 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale von 15 %, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeitrag CAP angeordnet hat. Die regionale Staatsanwaltschaft hatte gegen dieses Urteil Berufung bei der zentralen Berufungssektion des Rechnungshofs eingelegt (Nr. 55665). Mit Urteil Nr. 359/2021 hat die erste zentrale Berufungssektion des Rechnungshofes, die Berufung der regionalen Staatsanwaltschaft zurückgewiesen und Herrn (...) von den ihm angelasteten Verantwortlichkeiten freigesprochen und ordnete infolgedessen zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Rechtskosten in Höhe von 2.000,00 Euro*

zuzüglich einer Spesenpauschale von 15%, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeitrag CAP an. Folglich wurden im Dekret Nr. 4428 der Anwaltschaft des Landes beide Urteile berücksichtigt, für die im Rahmen der in den beiden vorgenannten Urteilen festgesetzten Kosten festgestellt wurde, dass Herr (...) Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten in Höhe von 1.800,00 Euro für die erste Instanz hat, zuzüglich 15% für allgemeine Auslagen in Höhe von 270,00 Euro, Sozialversicherungsbeitrag zum Satz von 4% in Höhe von 82,80 Euro und Mehrwertsteuer zum Satz von 22% in Höhe von 473,16 Euro. Der erstattungsfähige Betrag hätte sich somit auf 2.626,42 Euro belaufen. Da Herr (...) jedoch geringere Ausgaben geltend machte und dokumentiert hatte, wurde der erstattungsfähige Betrag auf 1.764,07 € für den zweiten Grad reduziert. Für die Berufungsinstanz hat Herr (...) Anspruch auf Erstattung der Rechtskosten in Höhe von 2.000,00 Euro, zuzüglich 15% für allgemeine Kosten in Höhe von 300,00 Euro, 4% Sozialversicherung in Höhe von 92,00 Euro und 22% Mehrwertsteuer in Höhe von 526,24 Euro. Der erstattungsfähige Betrag beläuft sich somit auf 2.918,24 Euro, einschließlich der Erstattung der dokumentierten Auslagen in Höhe von 224,00 Euro. Insgesamt wurden 4.906,31 Euro gezahlt, wie aus dem beigefügten Dekret hervorgeht (= 1.764,07 Euro für das erstinstanzliche Verfahren + 2.918,24 Euro für das Berufungsverfahren + 224,00 Euro für nicht durchsetzbare Kosten).

- b) *In Bezug auf das Urteil Nr. 108/2019 ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechungssektion des Rechnungshofes Bozen in diesem Urteil, mit dem das unter der Nr. 2114/R anhängige Verfahren abgeschlossen wurde, Herrn (...) von den ihm von der regionalen Staatsanwaltschaft angelasteten Verantwortlichkeiten freigesprochen und infolgedessen zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Rechtskosten in Höhe von 1.500,00 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale von 15%, der Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeitrag CAP angeordnet hat. Die regionale Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Berufung bei der zentralen Berufungssektion des Rechnungshofs ein (Nr. 55729). Mit Urteil Nr. 360/2021 hat die erste zentrale Berufungssektion des Rechnungshofes, die Berufung der regionalen Staatsanwaltschaft zurückgewiesen und Herrn (...) von den ihm angelasteten Verantwortlichkeiten freigesprochen und ordnete infolgedessen zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Rechtskosten in Höhe von 1.500,00 Euro zuzüglich einer Spesenpauschale von 15%, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeitrag CAP an. Infolgedessen wurde im Dekret Nr. 4427 der Anwaltschaft des Landes den beiden Urteilen Rechnung getragen und im Rahmen der in den beiden genannten Urteilen festgesetzten Kosten entschieden, dass Herr (...) für die erste Instanz einen Anspruch auf Erstattung der Rechtskosten in Höhe von 1.500 Euro hat, zuzüglich 15% für allgemeine Auslagen in Höhe von 225,00 Euro, 4% Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 69,00 Euro und 22% Mehrwertsteuer in Höhe von 394,68. Euro. Der erstattungsfähige Betrag hätte sich somit auf 2.188,68 Euro belaufen. Da Herr (...) jedoch geringere Ausgaben geltend machte und dokumentierte, wurde der erstattungsfähige Betrag auf 1.764,07 € reduziert. Für die zweite Instanz hat Herr (...) Anspruch auf die Erstattung von Rechtskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% für*

allgemeine Kosten in Höhe von 225,00 Euro, 4 % Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von 69,00 Euro und 22 % Mehrwertsteuer in Höhe von 394,68 Euro. Der erstattungsfähige Betrag beläuft sich somit auf 2.188,68 Euro. Insgesamt wurden also 4.176,75 Euro (= 1.764,07 Euro für das erstinstanzliche Verfahren + 2.188,68 Euro für das Berufungsverfahren + 224,00 Euro für nicht durchsetzbare Kosten) gezahlt, wie aus dem beigegeführten Beschluss hervorgeht.

- c) *In Bezug auf das Urteil Nr. 92/2020 ist zu präzisieren, dass die dritte Berufungssektion des Rechnungshofs in diesem Urteil die Forderung des Klägers gegen Herrn (...) zurückgewiesen und die der Verteidigung zustehende Vergütung [richtigerweise „Prozesskosten“] auf 1.500,00 Euro festgesetzt hat, ohne eine besondere Unterscheidung zwischen Honoraren, Rechten und Kosten zu treffen. Infolgedessen wurde im Dekret Nr. 4431 der Anwaltschaft des Landes (...) die von Herrn (...) vorgelegte Dokumentation berücksichtigt und festgestellt, dass Herr (...) Anspruch auf Erstattung der Rechtskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% allgemeiner Auslagen in Höhe von 225,00 Euro, dem Sozialversicherungsbetrag in Höhe von 4% bzw. 69,00 Euro und der Mehrwertsteuer in Höhe von 22%, zuzüglich der Erstattung der dokumentierten Auslagen in Höhe von 127,41 Euro, insgesamt also 2.316,09 Euro, hat“.*

7.2 Die externe Mitarbeit

Die Verträge der Mitarbeit bleiben weiterhin in Art. 7 Absätze 5-bis, 6 und 6-bis des GvD Nr. 165/2001 geregelt.⁶³

⁶³„5/bis. Es ist den öffentlichen Verwaltungen untersagt, Verträge der Mitarbeit abzuschließen, die zu ausschließlich persönlichen, kontinuierlichen Arbeitsleistungen führen und deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf die Arbeitszeiten und den Arbeitsort organisiert werden. Die in Verletzung dieses Absatzes abgeschlossenen Verträge sind nichtig und haben eine Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand zur Folge. Die Führungskräfte, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes agieren, haften auch im Sinne von Art. 21, und ihnen kann keine Ergebniszulage ausgezahlt werden. Unbeschadet davon wird die Bestimmungen laut Artikel 2 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81, nicht auf die öffentlichen Verwaltungen angewandt.

„6. Unbeschadet dessen, was vom Absatz 5/bis vorgesehen ist, können die öffentlichen Verwaltungen für besondere Erfordernisse, denen nicht mit Personal im Dienst nachgekommen werden kann, ausschließlich individuelle Aufträge, mit Verträgen über selbständige Arbeitsverhältnisse, an Experten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung (auch universitärer Art) vergeben, sofern die folgenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit vorliegen:

a) der Gegenstand der Leistung muss mit den Zuständigkeiten übereinstimmen, die der auftraggebenden Verwaltung von der Rechtsordnung zugesprochenen wurden, sowie spezifischen bzw. bestimmten Zielen und Projekten entsprechen, und er muss kohärent zu den Zweckmäßigkeitserfordernissen der auftraggebenden Verwaltung sein;

b) die Verwaltung muss im Vorfeld die objektive Unmöglichkeit festgestellt haben, die verfügbaren internen Personalressourcen zu verwenden;

c) die Leistung muss zeitlich begrenzt und hoch qualifiziert sein; die Erneuerung ist nicht zugelassen; die etwaige Verlängerung des ursprünglichen Auftrags ist ausnahmsweise nur zum Zweck erlaubt, das Projekt abzuschließen und aufgrund von Verspätungen, die nicht dem Mitarbeiter anzulasten sind, wobei die bei der Vergabe des Auftrags vereinbarte Bemessung der Vergütung aufrecht bleibt;

d) im Voraus müssen die Dauer, der Gegenstand und die Vergütung der Mitarbeit festgelegt werden.

Von der nachgewiesenen universitären Spezialisierung wird im Falle des Abschlusses von Verträgen mit freien Mitarbeitern abgesehen, welche von Freiberuflern durchgeführt werden müssen, die in Kammern oder Verzeichnissen eingetragen sind, oder von Personen, die im Bereich der Kunst, des Schauspiels, der Handwerksberufe oder des EDV-Bereichs sowie zur Unterstützung der Unterrichts- und Forschungstätigkeit, für die Dienste der Berufsberatung,

Im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des LG Nr. 15/2010, der auf die Modalitäten laut Art. 28 des LG Nr. 17/1993 verweist, veröffentlicht die APB auf der eigenen Internetseite die Namen der externen Mitarbeiter und der Auftragnehmer von Beratungen mit dem Datum und dem Grund des Auftrags, sowie der Bruttovergütung⁶⁴.

Die folgende Tabelle zeigt die im Jahr 2022 an natürliche Personen gezahlten Beträge, aufgeschlüsselt nach den Organisationseinheiten der Provinz (siehe Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023).

einschließlich der Stellenvermittlung, und der Bescheinigung der Arbeitsverträge laut dem gesetzvertretenden Dekret vom 10. September 2003, Nr. 276, tätig sind, aber nur wenn sie ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen sind, unbeschadet der Notwendigkeit der Feststellung der angereiften Erfahrung im betreffenden Bereich.

Das Eingehen von Verträgen gemäß dem vorliegenden Absatz für die Durchführung von ordentlichen Aufgaben oder die Verwendung der beauftragten Subjekte im Sinne desselben Absatzes als abhängig Beschäftigte hat für die Führungskraft, welche die Verträge abgeschlossen hat, die verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge. Der zweite Satz von Artikel 1 Absatz 9 des Gesetzesdekrets vom 12. Juli 2004, Nr. 168, mit Änderungen umgewandelt vom Gesetz vom 30. Juli 2004, Nr. 191, ist abgeschafft. Es kommen die von Artikel 36, Absatz 3, dieses Dekrets vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, und im Falle der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes werden, unbeschadet des Verbots der Schaffung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen, die Bestimmungen des zitierten Artikels 36, Absatz 5/quarter, angewandt.

6/bis. Die öffentlichen Verwaltungen regeln und veröffentlichen, im Rahmen der eigenen Ordnungsbestimmungen, vergleichende Auswahlverfahren für die Erteilungen von Aufträgen an freie Mitarbeiter“.

⁶⁴ Die Daten, die bei Aufträgen an Berater (verwaltungsexterne Personen) mitzuteilen sind, sind von Art. 15 des GvD Nr. 33/2013 vorgegeben.

LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022		Delta	Änderung % 2021-2022	% auf Gesamt
	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen			
GS – Generalsekretariat des Landes		192.552,16		0,00		11.742,37	11.742,37	n.v.	0,18%
GD – Generaldirektion des Landes		66.296,78		67.178,76		114.247,46	47.068,70	70,06%	1,76%
1 – Präsidium und Außenbeziehungen		34.447,65		29.450,61		22.920,15	-6.530,46	-22,17%	0,35%
3 – Anwaltschaft des Landes		182.094,55		282.835,50		67.325,36	-215.510,14	-76,20%	1,04%
4 – Personal		0,00		0,00		1.280.920,00	1.280.920,00	n.v.	19,74%
5 – Finanzen		16.272,36		25.022,41		23.831,81	-1.190,60	-4,76%	0,37%
6 – Vermögensverwaltung		1.002.005,22		719.403,57		874.092,53	154.688,96	21,50%	13,47%
7 – Örtliche Körperschaften		0,00		33.833,82		49.356,32	15.522,50	45,88%	0,76%
9 – Informatik		59.840,00		47.685,00		20.000,00	-27.685,00	-58,06%	0,31%
10 – Tiefbau		52.591,76		69.665,60		50.774,20	-18.891,40	-27,12%	0,78%
11 – Hochbau und technischer Dienst		444.690,54		605.368,85		660.863,85	55.495,00	9,17%	10,18%
12 – Straßendienst		339.755,89		477.560,06		436.635,30	-40.924,76	-8,57%	6,73%
13 – Denkmalpflege		69.588,02		67.568,50		99.568,23	31.999,73	47,36%	1,53%
14 – Deutsche Kultur		181.718,32		71.364,96		104.773,81	33.408,85	46,81%	1,61%
15 – Italienische Kultur		52.072,73		54.207,99		64.448,89	10.240,90	18,89%	0,99%
16 – Deutsches Schulamt		1.042.113,48		1.260.589,69		1.558.225,85	297.636,16	23,61%	24,01%
17 – Italienisches Schulamt		336.800,37		241.990,07		169.791,55	-72.198,52	-29,84%	2,62%
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		42.998,59		73.105,75		113.966,79	40.861,04	55,89%	1,76%
19 – Arbeit		2.373,34		700,90		475,17	-225,73	-32,21%	0,01%
20 – Bereich deutsche Berufsbildung		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00%
21 – Bereich italienische Berufsbildung		7.027,20		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00%
22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00%
23 – Gesundheitswesen		30.580,93		25.635,00		27.633,22	1.998,22	7,79%	0,43%
24 – Soziales		60.089,43		13.216,60		3.060,00	-10.156,60	-76,85%	0,05%
25 – Wohnungsbau		0,00		0,00		6.344,00	6.344,00	n.v.	0,10%
26 – Brand- und Zivilschutz		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
28 – Natur, Landschaft und Raum-entwicklung		206.034,02		197.700,69		372.844,45	175.143,76	88,59%	5,75%
29 – Landesagentur für Umwelt		75.191,65		93.444,63		68.518,03	-24.926,60	-26,68%	1,06%
30 – Wasserschutzbauten		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
31 – Landwirtschaft		146,57		0,00		19.463,60	19.463,60	n.v.	0,30%
32 – Forstwirtschaft		128.222,90		55.161,98		48.269,59	-6.892,39	-12,49%	0,74%
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		47.341,92		77.495,18		57.585,60	-19.909,58	-25,69%	0,89%
35 – Wirtschaft		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
36 – Tourismus		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
38 – Mobilität		65.533,52		189.700,43		66.269,07	-123.431,36	-65,07%	1,02%
39 – Europa		20.400,00		980,00		2.106,00	1.126,00	114,90%	0,03%
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		20.261,29		26.100,97		14.463,50	-11.637,47	-44,59%	0,22%
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäude-kataster		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
42 – Museen		0,00		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
43 – Landeszahlstelle		3.806,40		21.829,27		31.462,72	9.633,45	44,13%	0,48%
44 – Agentur für Presse und Kommunikation		18.013,50		12.001,20		31.651,04	19.649,84	163,73%	0,49%
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa		48.407,16		0,00		0,00	0,00	n.v.	0,00%
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00%
R4 – Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00%
R5 – Ressort Familie und Verwaltungs-organisation		3.950,00		0,00		1.647,00	1.647,00	1.647,00	0,03%
R8 – Ressort Gesundheit, Sport, Soziales, Arbeit		10.340,94		7.427,32		14.403,01	6.975,69	93,92%	0,22%
Gesamtsumme		4.863.559,19		4.848.225,31		6.489.680,47	1.641.455,16	33,86%	100,00%

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB.

Diesbezüglich erklärte die APB: „Bei den Beauftragungen natürlicher Personen gibt es einen Anstieg von 1.641.455,16 Euro oder 33,86% im Vergleich zu 2021 und einen Anstieg von 1.626.121,28 Euro oder 33,43% im Vergleich zu 2020. So belief sich die Gesamtausgabe für Beratungen und Aufträge auf 6.489.680,47 Euro im Jahr 2022, während es 4.848.225,31 Euro im vorherigen Jahr und 4.863.559,19 Euro im Jahr 2020 waren. Im Verhältnis zu den insgesamt getragenen Ausgaben sind die Aufträge der Personalabteilung für das PNRR-Expertenprojekt und der Abteilung Vermögen für technische Projekte und die Leitung von Arbeiten (die sich jedenfalls im Rahmen der Vorjahre bewegen) sowie die Aufträge des Deutschen Schulamtes von Bedeutung.“. Besonders hervorzuheben sind die Erhöhungen der Zahlungen vonseiten der Agentur für Presse und Kommunikation des Landes (163,73 Prozent), der Abteilung Europa (114,90 Prozent), des Ressorts für Gesundheit, Sport, Soziales und Arbeit (93,92 Prozent), der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung (88,59 Prozent), der Generaldirektion des Landes (70,06 Prozent),

des Ladinischen Kultur- und Schulamtes (55,89 Prozent), des Deutschen Schulamtes (23,61 Prozent, bei einem Gesamtumfang von 1.558,2 Mio.), während u.a. die Zahlungen der Abteilung Soziales (-76,85 Prozent), der Anwaltschaft des Landes (-76,20 Prozent), der Abteilung Mobilität (-65,07 Prozent) und Informationstechnik (-58,06 Prozent) zurückgingen.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 teilte die APB in Bezug auf die festgestellte Aufstockung bestimmter Einrichtungen (Deutsches Schulamt; Italienisches Schulamt; Innovation, Forschung, Entwicklung und Zusammenarbeit; Landeszahlstelle; Natur, Landschaft und Raumentwicklung) Folgendes mit:

„Abteilung Deutsches Schulamt: Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden vermehrt Aufträge für Dienstleistungen intellektueller Art vergeben, um Management- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es auf dem Markt keine gleichwertigen Dienste gibt und eine vollständige Abdeckung der Dienste mit eigenem Personal nicht möglich ist. Zu diesen Aktivitäten gehören beispielsweise die berufliche Fortbildung von Lehrern, die Schulentwicklung und Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Fähigkeiten von Schülern wie z. B. Schulsportaktivitäten, die Förderung von Spitzenleistungen und Sprachkurse für ausländische Schüler. Der Vergleich mit den Jahren 2020 und 2021 ist nur bedingt aussagekräftig, da viele Aktivitäten aufgrund der Pandemie ausgesetzt oder reduziert wurden. Ab dem Jahr 2021 konnten sie langsam wieder aufgenommen werden, und im Jahr 2022 näherten sie sich der Regelmäßigkeit an. Im Vergleich zum Jahr 2021 verursachte die Abhaltung von persönlichen Sitzungen anstelle von Online-Sitzungen zudem hohe Kosten, man denke nur an die Erstattung der Dienstreisekosten. Bei den erteilten Aufträgen handelt es sich in erster Linie um Lehrtätigkeiten, die die Lehrkräfte in ihren Aufgaben nicht ersetzen, sondern durch die Unterstützung von Fachpersonal den Unterrichtsverlauf bereichern. Die Aufgaben sind auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt und erstrecken sich über einen begrenzten Zeitraum; die zuständige Person ist in jedem Fall autonom.

Abteilung Italienisches Schulamt: Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben für ‚externe Mitarbeit‘ (natürliche und juristische Personen), wie sie klassifiziert sind, im Allgemeinen Aktivitäten zur Durchführung von Lehrerfortbildungskursen, Schulprojekten für Schüler und Dienstleistungen umfassen. Insgesamt ist ein Anstieg der ‚externe Mitarbeit‘ von 2021 bis 2022 um 153.969,04 € zu verzeichnen, der hauptsächlich auf die Wiederaufnahme der institutionellen Aktivitäten des Italienischen Schulamtes nach der Covid-Periode zurückzuführen ist, wie z. B. Projekte für Studenten und Schüler (z. B. Schwimmprojekt: von 54.154,50 € im Jahr 2021 auf 103.118,65 € im Jahr 2022), Weiterbildungskurse am Arbeitsplatz (z. B. Sicherheitskurse am Arbeitsplatz: von 55.181,38 € im Jahr 2021 auf 116.028,58 € im Jahr 2022) oder Qualifizierungskurse für Lehrkräfte mit der Freien Universität Bozen. Im Jahr 2022 wurde eine Reihe von Softwareentwicklungsaufträgen für die Verwaltung des staatlichen Lehrpersonals erforderlich.

Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen: Die Analyse der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen erfolgt unter Berücksichtigung der auf dem Konto ‚co.ge E210007500 -

Freiberufliche Dienstleistungen‘ verbuchten Ausgaben. Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Anstieg im Wesentlichen auf die Zuweisung der folgenden Auszahlungen an die Euregio Plus SGR AG auf dieses Konto ab 2022 zurückzuführen ist: „1. 61.352,84 € Teilabrechnung Dienstleistungsvertrag genehmigt durch BLR Nr. 602 vom 13.07.2021 - Tätigkeiten, die zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.3.2022 durchgeführt wurden; 2. 792.706,74 € obiger Dienstleistungsvertrag - Tätigkeiten, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 durchgeführt wurden; 3. 147.804,60 € Teilabrechnung in Bezug auf die Ausstellung der ersten Rechnung im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag 2022, genehmigt durch Beschluss Nr. 355 vom 24.05.2022 und bezogen auf die vom 01.01.2022 bis zum 30.06.2022 durchgeführten Tätigkeiten; die Gesamtausgaben für die freiberuflichen Aufträge sind somit im Wesentlichen unverändert seit 2020, dem Jahr, in dem die Zuständigkeit für die Verwaltung und Regelung der Beziehungen zwischen der APB und der Euregio Plus SGR der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen übertragen wurde.

Landeszahlstelle: Nach Ansicht des Verfassers handelt es sich bei den Aufträgen, welche die Abteilung außerhalb der Landesverwaltung vergibt, nicht um ‚Beratertätigkeiten‘ im eigentlichen Sinne, sondern um die Erbringung hochqualifizierter Dienstleistungen vor allem im Zusammenhang mit der Verwaltung der europäischen Mittel im Agrarsektor. Der Rückgriff auf externe Aufträge ist auf den gravierenden Personalmangel zurückzuführen, der bei einigen Diensten selbst mit Unterstützung der internen beauftragten Stellen, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen wurden, nicht behoben werden kann. Aus diesem Grund war es notwendig, externe Akteure mit spezifischem landwirtschaftlichem Fachwissen zur Unterstützung heranzuziehen. In Bezug auf die Beauftragung der Inhouse-Gesellschaft Südtiroler Informatik AG ist anzumerken, dass die vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MASAF) zuerkannte Rolle einer Zahlstelle, die unsere Abteilung innehat, die Einhaltung besonderer Vorschriften erfordert und im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen der anderen Einrichtungen der Landesverwaltung spezifische organisatorische und informationstechnische Anforderungen stellt, wie z.B. die Einhaltung der internationalen Norm ISO/IEC 27002 zur Informationssicherheit. Das LZS unterliegt auch der Koordinierung durch die AGEA-Agentur (‚Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura‘). Schließlich wird die Arbeit der Landeszahlstelle von einer Zertifizierungskörperschaft überwacht, die vom Ministerium im Auftrag der Europäischen Kommission sowie vom Europäischen Rechnungshof ausgewählt wird. Es wurde festgestellt, dass die Zahl der von der Abteilung extern vergebenen Aufträge im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren nicht zugenommen hat, im Gegenteil, der Rückgriff auf externe Aufträge scheint aus den oben genannten Gründen konstant geblieben zu sein. Der im Zuge der Ermittlungstätigkeit festgestellte Ausgabenanstieg könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Zahlungen für Aufträge häufig in mehrere Raten aufgeteilt werden, die an verschiedene Stadien des Fortschritts geknüpft sind, und es kam vor, dass mehrere Dienste mit einer mehrjährigen Laufzeit im Jahr 2022 ausliefen und deren Saldo in das Jahr 2022 eingeflossen ist.

Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung: Die Liste der juristischen Personen enthält 7 Leistungspositionen (Organisation von geführten Wanderungen) aus dem Vorjahr (2021) - in dem die Auswirkungen des Covid noch spürbar waren - die erst im Jahr 2022 abgewickelt wurden, da der Haushalt zum Zeitpunkt der vollständigen Dokumentation bereits ‚geschlossen‘ war; diese betragen insgesamt 32.367 €. Zu diesen Aufträgen kommen zwei ‚außergewöhnliche‘ hinzu: der Auftrag an die Edyna srl in Höhe von 47.824 €, der eine neue Methode zur Vermeidung des Aufpralls von Vögeln auf Stromleitungen betrifft, und der Beratungsauftrag für den neuen Plan des Nationalparks Stilfser Joch (an die Firma Pohl) in Höhe von 16.748 € im Rahmen des zu definierenden Projekts (Plan des Nationalparks Stilfser Joch); der letztgenannte Auftrag wurde auf Weisung der Landesregierung erteilt, was eine Beschleunigung der Ausarbeitung des Plans selbst erforderte, der dann im Juli 2022 von der Landesregierung verabschiedet wurde. Unter Berücksichtigung der angegebenen Beträge scheint es keine größeren Abweichungen von den Beträgen zu geben, die für externe Aufträge vorgesehen sind. Auch die Liste der natürlichen Personen umfasst Auszahlungen, die auf Aufträge mit Ursprung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren (2020 und 2021) zurückgehen. Dies betrifft die Zahlungen für die Beratungstätigkeit des Landesbeirats für Baukultur (12 Positionen), die nach Ablauf der Covid-Periode auch durch Aufarbeitung der Rückstände wieder aufgenommen werden konnten. Zu diesen Aufträgen kamen noch ‚außerordentliche‘ Aufträge hinzu:

- die Beauftragung von ‚INGENA‘ in Höhe von insgesamt 42.853,72 € für die Anpassung der Landschaftspläne, die im Rahmen der Umsetzung des neuen Landesgesetzes für Raum und Landschaft Nr. 9/2018, das am 30.06.2020 in Kraft trat, erforderlich war.*
- der Auftrag zur Rechtsberatung für den neuen Plan des Nationalparks Stilfser Joch (Kanzlei Baur) in Höhe von 38.064 € im Rahmen des zu definierenden Projekts (Plan des Nationalparks Stilfser Joch).*
- und wie bereits oben erwähnt - der Auftrag für die fachliche Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Identifizierung und Optimierung von IT-Flüssen (Pierpaolo Milan) in Höhe von insgesamt 24.000 €.*

In Anbetracht der Tatsache, dass die Tätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der Naturerhebungen, einschließlich der Baumgutachten, wieder aufgenommen und ohne die durch Covid bedingten Einschränkungen durchgeführt werden konnten, scheint es keine größeren Abweichungen bei den für externe Aufträge vorgesehenen Beträgen zu geben. Schließlich ist zu betonen, dass das Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes 9/18 Ende Juni 2020 sicherlich viele der bisherigen Verfahren verändert hat und den Ämtern, die bestehende Pläne anpassen, Dutzende von Durchführungsverordnungen erlassen und die Arbeit der Gemeinden und Planer unterstützen müssen, ein Mehr an Arbeit abverlangt. Daher war es notwendig, zusätzliche externe Mitarbeit zu beanspruchen".

In Anbetracht der obigen Ausführungen stellt der Rechnungshof fest, dass die betreffenden Ausgaben genau überwacht werden müssen, um einen wünschenswerten und tendenziellen Rückgang zu erreichen.

Der Rechnungshof erinnert erneut daran, dass auch die Beauftragungen für den rechtlichen Beistand im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. d) des GvD Nr. 50/2016 unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Öffentlichkeit (vgl. Art. 4 des genannten Dekrets) erfolgen müssen; man verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien (Nr. 12) im Beschluss der ANAC vom 24. Oktober 2018 - „Vergabe der Rechtsdienste“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 13. November 2018, Nr. 264), welche die Erstellung eigener Verzeichnisse von Rechtsanwälten für jede Körperschaft als eine „gute Praxis“ betrachten⁶⁵.

Bei den Betrauungen von juristischen Personen ist ebenfalls ein Gesamtanstieg gegenüber dem Jahr 2021 zu verzeichnen, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, die ebenfalls von der Abteilung Finanzen vorgelegt wurde.

⁶⁵ Auf diese Weise kann die Verwaltung den Wettbewerb zwischen den Rechtsanwälten zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe einschränken, was sich positiv auf die Zügigkeit des Verwaltungshandelns auswirkt. Die genannten Leitlinien besagen außerdem, dass die Auswahl des Freiberuflers aufgrund „der Erfahrung und fachlichen Kompetenz im Sinne der Sachkenntnis in jenem Bereich, der Gegenstand des Streitverfahrens ist, bzw. auch der für dessen Lösung relevanten Angelegenheit“ erfolgen kann, oder aber aufgrund der „vergangenen guten Zusammenarbeit mit derselben Vergabestelle bei der gleichen Angelegenheit“, oder schließlich aufgrund „der Kosten der Dienstleistung, wenn bei der Vergabe eines spezifischen Auftrags eine grundsätzliche Gleichwertigkeit zwischen verschiedenen beruflichen Qualifikationen festgestellt werden kann“. Neben diesen Vorgaben ist es auch erforderlich, dass die Vergabestelle „die faire Verteilung der Aufträge“ gewährleistet, „um zu vermeiden, dass sich die Beziehungen mit nur einigen Freiberuflern verfestigen“, und jedenfalls muss „die Vergabestelle in der öffentlichen Bekanntmachung für die Erstellung der Verzeichnisse klar die Auswahlkriterien, das entsprechende Verfahren und die eventuellen Obergrenzen bei der Anzahl der möglichen Beauftragungen angeben“, dabei ist es weiterhin wünschenswert, dass bei weniger komplexen Verteidigungsaufträgen eine Rotation derselben stattfindet; eine Direktvergabe der Verteidigungsaufträge ist insbesondere dann möglich, wenn: a) es sich um Folge-/Zusatzaufträge handelt; b) sich die Beauftragungen auf völlig eigentümliche Sachverhalte beziehen.

BERATUNGEN AN JURISTISCHE PERSONEN VERGEBEN						
Landesabteilungen und andere Strukturen	Zweckb.	Jahr 2020 Zahlungen	Zweckb.	Jahr 2021 Zahlungen	Zweckb.	Jahr 2022 Zahlungen
GS – Generalsekretariat des Landes		9.282,21		10.246,32		5.401,40
GD – Generaldirektion des Landes		0,00		0,00		23.180,00
1 – Präsidium und Außenbeziehungen		6.130,00		10.585,22		110.027,65
3 – Anwaltschaft des Landes		0,00		0,00		777,90
4 – Personal		0,00		36.600,00		129.083,30
5 – Finanzen		6.032,90		38.805,32		3.980,01
6 – Vermögensverwaltung		304.508,98		336.484,33		330.137,56
7 – Örtliche Körperschaften		0,00		0,00		0,00
9 – Informatik		8.069.654,30		6.930.318,43		5.579.576,95
10 – Tiefbau		385.942,85		276.089,23		125.721,28
11 – Hochbau und technischer Dienst		612.879,76		561.084,22		580.769,00
12 – Straßendienst		295.417,53		436.604,55		382.933,73
13 – Denkmalpflege		68.025,29		69.720,53		78.633,87
14 – Deutsche Kultur		1.158.911,45		97.736,75		142.199,56
15 – Italienische Kultur		184.179,28		45.102,81		25.196,13
16 – Deutsches Schulamt		551.988,00		418.358,55		880.775,85
17 – Italienisches Schulamt		524.134,69		281.668,04		507.835,60
18 – Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		35.065,08		39.028,97		37.620,78
19 – Arbeit		0,00		1.370,55		0,00
20 – Bereich deutsche Berufsbildung		0,00		0,00		0,00
21 – Bereich italienische Berufsbildung		8.510,43		0,00		0,00
22 – Land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		0,00		0,00		0,00
23 – Gesundheitswesen		74.506,20		23.306,40		100.798,63
24 – Soziales		1.521.453,58		61.983,24		74.337,82
25 – Wohnungsbau		0,00		0,00		0,00
26 – Brand- und Zivilschutz		0,00		0,00		0,00
28 – Natur, Landschaft und Raumentwicklung		289.230,99		139.456,14		223.252,01
29 – Landesagentur für Umwelt		193.541,92		283.186,84		367.684,55
30 – Wasserbauten		0,00		0,00		0,00
31 – Landwirtschaft		6.612,40		10.815,30		12.292,72
32 – Forstwirtschaft		212.981,66		186.510,60		225.197,41
34 – Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		2.928,00		6.051,20		1.010.513,91
35 – Wirtschaft		310.023,25		0,00		0,00
36 – Tourismus		0,00		0,00		0,00
38 – Mobilität		2.147,20		44.029,80		39.406,00
39 – Europa		588.758,43		424.059,00		442.783,69
40 – Bildungsförderung, Universität und Forschung		0,00		0,00		0,00
41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		12.017,15		0,00		0,00
42 – Museen		0,00		0,00		0,00
43 – Landeszahlstelle		44.143,32		0,00		206.071,78
44 – Agentur für Presse und Kommunikation		21.115,76		32.354,40		12.562,95
R1 – Ressort Wirtschaft, Innovation und Europa		39.650,00		0,00		0,00
R2 – Ressort italienische Kultur, Wohnbau und Vermögen		0,00		0,00		0,00
R4 – Ressort Bildungsförderung, Deutsche Kultur und Integration		0,00		0,00		0,00
R5 – Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		625.700,54		2.442.253,35		2.284.585,43
R7 – Funktionsbereich Tourismus		124.985,73		634.479,27		362.910,08
R8		0,00		0,00		0,00
Gesamtsumme		16.290.458,88		13.878.289,36		14.306.247,55

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB.

Die APB wies im genannten Schreiben darauf hin, dass „(...) die Zahl der Beauftragungen für das Jahr 2021 zunimmt und für das Jahr 2020 abnimmt. Im Haushaltsjahr 2022 gab es hohe Zahlungen vor allem von der Abteilung Informationstechnik im Bereich der Softwareentwicklung und der evolutionären Wartung, auch wenn im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig, vom Deutschen Schulamt, vom Ressort Familie für Zahlungen im Zusammenhang mit den EEVE-Abgaben und von der Abteilung Innovation. Was die Aufträge für freiberufliche Leistungen in Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben anbelangt, so werden auf dem Portal des ISOV - Informationssystem der öffentlichen Verträge der Provinz Bozen die Vergabebekanntmachungen mit den entsprechenden Beauftragungen und Zuschlägen veröffentlicht und können in elektronischer Form eingesehen und verwaltet werden“.

Es sei daran erinnert, dass es gemäß konstanter Rechtsprechung des Rechnungshofs ein feststehender Grundsatz ist, dass die öffentliche Verwaltung bei der Erfüllung ihrer institutionellen Aufgaben in erster Linie auf ihre Organisationsstrukturen und das ihr zugewiesene Personal zurückgreifen muss. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Übertragung von Aufträgen an externe Personen wird erneut auf die folgenden Parameter hingewiesen:

- a) Die Vergabe des Auftrags muss mit Problemen im Zusammenhang stehen, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die normalen Kompetenzen hinaus erfordern, d.h. von der Notwendigkeit bestimmt sein, Problematiken von besonderer Komplexität und Spezifität zu lösen;
- b) Die Begründung muss die Außergewöhnlichkeit und den Ausnahmecharakter der Erfordernisse belegen, die der Auftragsvergabe zugrunde liegen;
- c) Der Auftrag muss die Charakteristiken der Spezifität und zeitlichen Begrenztheit der übertragenen Aufgaben aufweisen, die in Übereinstimmung mit den von der Verwaltung vorgegebenen Zielen zu bestimmen sind;
- d) Der Auftrag darf kein Instrument sein, um die institutionellen Aufgaben und die Planstellen der Körperschaft zum Schein zu erweitern;
- e) Der Beschluss der Vergabe muss jedes Mal über die Unmöglichkeit Auskunft geben, innerhalb der Verwaltung die geeigneten Fachkräfte zu finden;
- f) Die mit dem Auftrag verbundene Vergütung muss im Verhältnis zur durchgeführten Tätigkeit stehen und darf nicht pauschal ausgezahlt werden;
- g) Der Auftrag und die Modalitäten seiner Durchführung dürfen nicht vage oder unbestimmt sein⁶⁶.

⁶⁶ Vgl., *ex plurimis*, Rechtsprechungssektion Bozen, Urteil Nr. 15 vom 26. Juni 2017, bestätigt von der 1. zentralen Berufungssektion mit Urteil Nr. 357 vom 21. September 2018.

Die folgende Tabelle, übermittelt von der Abteilung Finanzen, gibt Auskunft über die Vergabe von Aufträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit und anderen Verträgen von freier Mitarbeit:

VERTRÄGE DER KONTINUIERLICHEN UND KOORDINIERTEN MITARBEIT	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022	
LANDESABTEILUNGEN UND ANDERE STRUKTUREN	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen	Zweckb.	Zahlungen
GS - Generalsekretariat des Landes		0,00		0,00		
GD - Generaldirektion des Landes		10.177,41		19.478,00		12.000,00
1 - Präsidium und Außenbeziehungen		0,00		0,00		
3 - Anwaltschaft des Landes		0,00		0,00		
4 - Personal		0,00		0,00		
5 - Finanzen		0,00		0,00		
6 - Vermögensverwaltung		0,00		0,00		
7 - Örtliche Körperschaften		0,00		0,00		
9 - Informatik		0,00		0,00		
10 - Infrastrukturen		0,00		0,00		
11 - Hochbau und technischer Dienst		0,00		7.699,50		6.159,60
12 - Straßendienst		0,00		0,00		
13 - Denkmalpflege		0,00		0,00		
14 - Deutsche Kultur		3.500,00		0,00		
15 - Italienische Kultur		1.150,00		2.250,00		448,30
16 - Deutsches Schulamt		37.387,08		65.039,02		79.116,58
17 - Italienisches Schulamt		297,00		0,00		
18 - Ladinische Kultur und ladinisches Schulamt		0,00		0,00		1.196,72
19 - Arbeit		0,00		0,00		
20 - Bereich deutsche Berufsbildung		0,00		0,00		
21 - Bereich italienische Berufsbildung		0,00		0,00		
22 - Land-, Forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung		0,00		0,00		
23 - Gesundheitswesen		0,00		0,00		
24 - Soziales		0,00		0,00		
25 - Wohnungsbau		0,00		0,00		
26 - Brand- und Zivilschutz		0,00		0,00		
28 - Natur, Landschaft und Raumentwicklung		14.669,87		16.725,40		19.317,61
29 - Landesagentur für Umwelt		0,00		0,00		
30 - Wasserschutzbauten		0,00		0,00		
31 - Landwirtschaft		33.840,00		37.319,00		43.200,00
32 - Forstwirtschaft		0,00		0,00		
34 - Innovation, Forschung, Entwicklung und Genossenschaften		0,00		0,00		
35 - Wirtschaft		0,00		0,00		
38 - Mobilität				0,00		
39 - Europa		0,00		0,00		
40 - Bildungsförderung, Universität und Forschung		12.160,73		24.644,97		
41 - Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster		0,00		0,00		
42 - Museen		0,00		0,00		
R5 - Ressort Familie und Verwaltungsorganisation		0,00		0,00		
Gesamtsumme		113.182,09		173.155,89		161.438,81

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB.

In Bezug auf die Ausgabenentwicklung hat die APB Folgendes präzisiert: *„Beim Abschluss von Verträgen der kontinuierlichen und koordinierten Mitarbeit ist im Jahr 2022 ein Rückgang von 6,77% gegenüber dem Jahr 2021 und ein Anstieg von 42,63% gegenüber dem Jahr 2020 zu verzeichnen. Die Gesamtausgaben für Verträge über koordinierte und kontinuierliche Mitarbeit im Jahr 2022 betrug nämlich circa 161.000 Euro, im Vergleich zu circa 173.000 Euro des Vorjahres und zu circa 113.000 Euro des Jahres 2020. Die Landesverwaltung ist sich der von der Rechtsordnung verhängten Verbote beim Abschluss dieser Arten von Arbeitsverträgen bei Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bewusst“.*

Man erinnert daran, dass die Vertreter der APB (in der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 16. Juni 2022) bereits anlässlich der vorangegangenen Billigung ausdrücklich bestätigt hatten, dass insbesondere bei solchen Verträgen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden, die nur ausnahmsweise einen Rückgriff auf diese Vertragsart zulassen; sie hatten auch dargelegt, dass der entsprechende Betrag in absoluten Zahlen im Laufe der Jahre insgesamt abgenommen hat und dass es sich bei solchen Verträgen auf jeden Fall um freie Mitarbeit handelt (es wurde auch dargelegt, dass die Einstufung solcher Verträge als sogenannte „co.co.co.“ aus steuerlichen Gründen erfolgt, unter Berufung auf Art. 50 Abs. 1 Buchstabe c-bis des DPR Nr. 917/1986 - Einheitstext der Steuern auf das Einkommen (TUIR).

8 DER SCHUTZ DER GESUNDHEIT

8.1 Die buchhalterische und gesetzliche Regelung

Die Zuständigkeit der APB in den Bereichen „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge“ ist konkurrierend (vgl. Art. 9 des Statuts) und unterliegt folglich den Beschränkungen, welche in den von den Gesetzen des Staates bestimmten Grundsätzen festgelegt sind (vgl. Art. 5 des Statuts).

Die APB sorgt im Übrigen für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes mit Mitteln aus dem eigenen Haushalt, ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt (siehe Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 724/1994 und Artikel 32 Absatz 16 des Gesetzes Nr. 449/1997).

Die buchhalterischen Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 und insbesondere Titel II des genannten Dekrets über die Gesundheitsausgaben werden seit dem 1. Januar 2017 „nur auf den Sanitätsbetrieb“ Südtirols (im Folgenden „Betrieb“ genannt) angewandt (vgl. Art. 23 Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 11/2014).

Der Absatz 4/bis des LG Nr. 11/2014 präzisiert, dass die Bestimmungen des Titels II „auch für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb gelten, die sich aus den Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes ergeben und im Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet sind (...)“.

Bekanntlich sehen die Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011 zum Zwecke der Harmonisierung und Konsolidierung der öffentlichen Haushalte u.a. die Einrichtung der zentralisierten Verwaltung des Gesundheitswesens für jene Regionen und autonomen Provinzen vor, die beschließen, einen Teil der für das Gesundheitswesen bestimmten Mittel direkt zu verwalten, weiters die Figur des Drittzertifizierers und die Abstimmung der Ergebnisse der Finanzbuchhaltung mit denen der konsolidierten Sanitäts-Bilanz nach einer wirtschaftlich-vermögensbezogenen Methodik. Ferner ist zu beachten, dass die Regionen und autonomen Provinzen in ihren Rechnungslegungsunterlagen hinsichtlich der Finanzierung ihrer Gesundheitsdienste eine genaue Abgrenzung der Einnahmen bzw. Ausgaben vornehmen müssen. Dies ist notwendig, um Folgendes zu ermöglichen:

- a) die unmittelbare Vergleichbarkeit zwischen den im regionalen (Landes-) Haushalt ausgewiesenen Gesundheitseinnahmen und -ausgaben und den in den staatlichen Gesetzen zur Bestimmung des regionalen (provinzialen) Standardbedarfs im Gesundheitswesen angegebenen Mitteln;
- b) die Ermittlung der entsprechenden Finanzierungsquellen;
- c) die einfache Überprüfung der zusätzlichen Mittel, die von den autonomen Regionen und Provinzen für die Finanzierung des regionalen (provinzialen) Gesundheitsdienstes bereitgestellt

werden.⁶⁷

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren darauf hingewiesen, dass die APB diese Vorgaben nicht vollständig übernommen hat, um die Konten des Gesundheitsbereichs in den allgemeinen Landeshaushalt einzubeziehen.

Vorausgeschickt, dass auch die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs wiederholt festgestellt hat, dass die Ausgaben, die unter den Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz) der regionalen Rechnungslegungen fallen, tendenziell dem in Artikel 20 des oben genannten Dekrets skizzierten Sanitätsbereich entsprechen müssen (siehe Bericht über die Finanzgebarung der autonomen Regionen/Provinzen vom 28. März 2022, genehmigt mit Beschluss Nr. 6/SEZAUT/2022/FRG), hat der Expertentisch zur Überprüfung der Einhaltung der regionalen Verpflichtungen (angesiedelt beim MWF - Departement des Generalrechnungsamtes des Staates) im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit für die Überwachung der staatlichen Gesundheitsausgaben auf das Fortbestehen einer Reihe von kritischen Aspekten in Bezug auf die APB hingewiesen (siehe Sitzung vom 1. Dezember 2021)⁶⁸. Insbesondere wies er dabei auf die fehlende formelle Genehmigung eines konsolidierten Haushalts des Landesgesundheitsdienstes hin (eine Verpflichtung, die auch bei Fehlen einer zentralisierten Verwaltung des Gesundheitswesens besteht), auf die Notwendigkeit, dass die APB eine genaue Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Finanzierung des Gesundheitsdienstes gewährleistet, auf das Versäumnis, die Modelle zur wirtschaftlichen Erfassung in Übereinstimmung mit den auf staatlicher Ebene bereitgestellten Angaben zu erstellen (um ein korrektes Verständnis und die Klassifizierung der staatlichen Konten zu ermöglichen) und auf die unvollständige Einhaltung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 in Bezug auf die genaue Abgrenzung der Feststellungen und Verpflichtungen des Landesgesundheitsdienstes.

In diesem Zusammenhang hat die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 7/2022/SCBOLZ/PRSS im Rahmen der Prüfung der Abschlussbilanz 2021 des Sanitätsbetriebs ihre Aufforderung erneuert, die Gespräche mit den Ministerialbehörden fortzusetzen und geeignete Initiativen zu ergreifen, um eine korrekte Darstellung der Konten zu gewährleisten.

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 3. April 2023 zunächst präzisiert, dass „das Protokoll der Sitzung des Runden Tisches zum Monitoring der Abschlussrechnung 2021 vom Dezember 2022 noch nicht vorliegt“, und gleichzeitig die folgenden aktualisierten Informationen zu den getroffenen Maßnahmen übermittelt: “

⁶⁷ Vgl. Urteil Verfassungsgericht Nr. 233/2022.

⁶⁸ Das entsprechende Protokoll wurde von der Abteilung Gesundheit der APB am 1. August 2022 an die Kontrollsektion Bozen weitergeleitet.

- *In Bezug auf die Angabe des Betrages entsprechend dem Posten AA0030 für die Garantie der WBS, der sich aus der staatlichen Gesundheitsfonds (FSN)-Zuteilung ergibt, wird auf die mehrfachen Schreiben der Landesverwaltung über den figurativen Charakter des zugeteilten Betrages, auf den die Autonome Provinz keinen Zugriff hat, verwiesen. Das Gleiche gilt für die Anträge zur Abgrenzung der Einnahmen und die Eintragung der zweckgebundenen Zuweisungen aus der FSN-Zuweisung unter dem Posten AA0040 des CE.*
- *In Bezug auf die Finanzierung in Höhe von 340.569,00 Euro für Covid 2020-Überstunden und Leistungsprämien hat die Autonome Provinz Bozen einen außerordentlichen Ertrag in der Betriebsbilanz 2021 ausgewiesen.*
- *Was die Mobilität, das ‚Payback‘ und die Finanzierung für temporär anwesende Ausländer (STP) betrifft, so weist man darauf hin, dass das derzeitige Finanzierungsmodell der Provinz vorsieht, dass das Land diese Beträge im Rahmen des undifferenzierten Bedarfs an den Betrieb auszahlt und dann die vom Staat gezahlten Beträge in der Endabrechnung einbehält. Der Beitrag für STP wurde jedoch entsprechend dem Posten des ministeriellen EG AA0041 registriert und das ‚Payback‘ wurde je nach Art differenziert, indem dieses unter den entsprechenden Ertragsposten AA0910 AA0920 eingetragen wurde. Es ist anzumerken, dass nach den Informationen, die der Landesverwaltung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Abschlussrechnung 2020 vorlagen, der staatliche Beitrag für STP 2020 355.495,35 Euro betrug. Gleichzeitig registrierte der Sanitätsbetrieb eine geringere Aktiva von 48.113,39 Euro als Ausgleich für 2019.*
- *Der Betrag von 28.033.519,00 Euro, der sich auf die staatliche Finanzierung (außerordentlicher Kommissar) bezieht, die gemäß Artikel 24 des GD 41/2021 anerkannt wurde (in Höhe von 28.250.081,00 Euro), wurde im Jahr 2021 mit BLR 1121/2021 zweckgebunden. Die Differenz zwischen dem zweckgebundenen Betrag und der Gesamtfinanzierung in Höhe von 216.562,00 Euro ist auf die vom außerordentlichen Kommissar gewährte Finanzierung für den Kauf von 10 COVID-Intensivbetten zurückzuführen. Ursprünglich hatte der Kommissar der APB 433.124,00 Euro für den Kauf der 10 Betten bewilligt, wobei er 50% des Betrags (216.562,00 Euro) auszahlte. Die restlichen 50% wurden von der Provinz vorgestreckt, um sie vom Staat zurückzufordern. Infolge der Mitteilung des MWF, dass die zweite Tranche der Finanzierung für die 10 Betten ebenfalls in den 28.250.081,00 Euro enthalten ist, verzeichnete der Sanitätsbetrieb eine geringere Aktiva von 216.562,00 Euro. Das Land kompensierte den überschüssigen Betrag mit staatlichen Mitteln in Höhe von 28.250.081,00 Euro;*
- *Bei der geringeren Aktiva gegenüber Dritten in Höhe von 4,025 Mio. Euro, die sich auf die Allgemeinmediziner bezieht, handelt es sich um die Eliminierung von Fonds für Vertragserneuerungen, die im Haushalt zu hoch angesetzt waren;*

- *In Bezug auf die zentralisierte Verwaltung des Gesundheitswesens ist anzumerken, dass das Ausfüllen der GSA-Zeile in den ministeriellen Tabellen auf die Dauerhaftigkeit von Rückständen und mehrjährigen Verpflichtungen zurückzuführen ist, die inzwischen erloschen sind;*
- *Was die fehlende Zuweisung von COVID-Mitteln betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die COVID-Finanzierungen rechnungslegungspflichtig sind und dass zum Zweck der Validierung der Rechnungslegung die Anerkennung der flexiblen Nutzung sowie das Ergebnis der Validierung des COVID-Berichts durch das Ministerium abgewartet werden mussten. In Bezug auf die Finanzierung im Zusammenhang mit dem Zivilschutz (Quarantäneeinrichtungen) hat man die Validierung der Rechnungslegung erst im Jahr 2022 erhalten. Zum heutigen Zeitpunkt resultieren keine nicht ausgezahlten staatlichen Covid 2020-Mittel.*
- *In Bezug auf die Obergrenze der Ausgaben für den Erwerb von Gesundheitsdienstleistungen von akkreditierten privaten Einrichtungen für ambulante fachärztliche Versorgung und Krankenhausversorgung, die in Art. 15 Absatz 14 des GD vom 06/07/2012, Nr. 95, umgewandelt in das Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 135, festgelegt ist, ist festzustellen, dass diese Ausgaben im Jahr 2022 die im GD vom 7. August 2012, Nr. 135, angegebene Obergrenze (-2% ab 2014 in Bezug auf die abgerechneten Ausgaben für das Jahr 2011) überschreiten, da die wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) durch die Wiederherstellung der noch zu erbringenden Leistungen, die in den Wartelisten enthalten sind, gewährleistet werden müssen; dieser wirtschaftliche Überschuss wurde jedoch durch eine gleiche Anzahl von Einsparungen in anderen Bereichen der Leistungserbringung ausgeglichen, wodurch gleichzeitig der wirtschaftliche Bilanzausgleich des Sanitätsbetriebs gewährleistet wurde. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die Provinz Bozen gemäß Art. 79 unseres Statuts die Provinz Bozen (wie auch die Provinz Trient) die Ausgabenbeschränkungen für sich selbst und für die zum öffentlichen System der Provinz gehörenden Hilfseinrichtungen selbständig festlegt und nicht unmittelbar den nationalen Beschränkungen unterliegt".*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat im Fragebogen/Bericht zur Rechnungslegung 2022 der APB (übermittelt am 22. Mai 2023) in Bezug auf den Umfang der Einnahmen und Ausgaben zur Finanzierung des Gesundheitsdienstes bestätigt, dass „die im Titel II des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Bestimmungen sich nicht auf die Finanzautonomie der Autonomen Provinz Bozen auswirken, welche ihre Grundlage vor allem im Sonderautonomiestatut (DPR vom 31.8.72, Nr. 670) und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen findet. Daher gibt es für die in den Kapiteln des Verwaltungshaushalts festgestellten Einnahmen keine Zweckbindung und der Umfang der Einnahmen entspricht dem Budget, das dem Landesgesundheitsdienst von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Was die Ausgaben betrifft, so ist der Verwaltungshaushalt in Aufgabenbereiche und Programme unterteilt. Die Kapitel, die für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bestimmt sind, sind im Aufgabenbereich 13 ‚Gesundheitsschutz‘ zusammengefasst“. (siehe Frage Nr. 4 in Abschnitt VII).

Im Zusammenhang mit den im Laufe des Jahres 2022 verabschiedeten Landesgesetzen sind für den Gesundheitssektor u.a. von Bedeutung: Art. 10 Abs. 3 des LG Nr. 1/2022 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022), mit dem Artikel 51/quater (Abschluss von privatrechtlichen Werk- und Arbeitsverträgen im Landesgesundheitsdienst) in das Landesgesetz Nr. 7/2001 eingefügt wurde, welcher Folgendes bestimmt: „(1) Um die Notsituation des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen zu bewältigen, die sich aus der anhaltenden vergeblichen Durchführung von Wettbewerbsverfahren ergibt, und um das verfassungsmäßige Recht auf Gesundheitsschutz sowie die wesentlichen Betreuungsstandards zu gewährleisten, kann der Südtiroler Sanitätsbetrieb bis zum Abschluss der Wettbewerbsverfahren privatrechtliche Werk- und Arbeitsverträge für die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen abschließen, sofern zuvor festgestellt wurde, dass es keine verfügbaren Fachkräfte gibt, die mit den üblichen Verfahren zur Personalaufnahme ermittelt wurden [...]“.

Erwähnenswert ist auch Artikel 23 des LG Nr. 10/2022, mit dem neue Landesbestimmungen über ein außerordentliches Verfahren zur unbefristeten Aufnahme (vgl. Artikel 51/quinquies des LG Nr. 7/2001) und individuelle Aufträge an freiberufliche Ärztinnen und Ärzten ohne Facharzt Diplom eingeführt wurden (vgl. Artikel 51/sexies des LG Nr. 7/2001).

Die folgende Aufzählung zeigt die wichtigsten Beschlüsse der APB im Gesundheitsbereich (mit Auswirkungen auf die Gebarung des Berichts- und des laufenden Haushaltsjahres), auch in Umsetzung der staatlichen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem eingetretenen Gesundheitsnotstand und der Verwendung der PNRR-Mittel:

- Nr. 1037 vom 30. November 2021 („Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2022 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2022-2024 - Zweckbindung eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2022“);
- Nr. 195 vom 22. März 2022 („Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb gemäß der Methode der Balanced Scorecard (BSC) - Jahr 2022“);
- Nr. 222 vom 5. April 2022 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2021 des Sanitätsbetriebes“);
- Nr. 285 vom 26. April 2022 („Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des "institutionellen Entwicklungsvertrages" (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR-Aufgabenbereich 6 Gesundheit“);
- Nr. 491 vom 12. Juli 2022 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 der wohnortnahen Dienste mit PNRR-Vorhaben“);

- Nr. 531 vom 2. August 2022 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes mit PNRR/PNC- Vorhaben“);
- Nr. 577 vom 23. August 2022 („Operativer Landesplan zur Reduzierung der Wartezeiten - gemäß Gesetz 234/2021 umformuliert“);
- Nr. 600 vom 30. August 2022 („PNRR-Mission 6 „Gesundheit“ Komponenten 1 und 2 - Befugnisübertragung von Tätigkeiten an den Südtiroler Sanitätsbetrieb und an die Gemeinde Eppan an der Weinstraße (gemäß Art. 5 Abs. 2 des Institutionellen Entwicklungsvertrags/CIS)“);
- Nr. 639 vom 13. September 2022 („PNRR - Zweckbindung und Zuweisung von Geldmitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für die Realisierung zweier Interventionen im Bereich E-Health“);
- Nr. 569 vom 25. Oktober 2022 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 für Bauten des Gesundheitsdienstes“);
- Nr. 884 vom 29. November 2022 („Finanzierung 2022 der laufenden Ausgaben des Sanitätsbetriebes - Zweckbindung und Zuweisung von Kapiteln U13011.0000, U13011.2370, U13011.2395, U13011.2405 und U13021.0050 – Verteilungskriterien“);
- Nr. 885 vom 29. November 2022 („Weisungen an den Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Finanzierung im Jahr 2023 und erste Vorschau der Finanzierung im Dreijahreszeitraum 2023-2025. Zweckbindung eines Teils der verwendungsungebundenen Anteile des Landesgesundheitsfonds 2023“);
- Nr. 907 vom 6. Dezember 2022 („Wohnortnahe Gesundheitsversorgung - Übernahme des MD Nr. 77/2022 und der Akkreditierungskriterien für die Netze der Palliativversorgung, Schmerztherapie und der Hauspflege. Zulassungs- und Akkreditierungskriterien der neuen PNRR-Einrichtungen“);
- Nr. 908 vom 6. Dezember 2022 („Einmalige Zuschüsse zugunsten der privaten mit dem Landesgesundheitsdienst vertraglich gebundenen Einrichtungen für die Mehrkosten 2022 gegenüber 2021 aufgrund der Inflation und der Energieteuerung“);
- Nr. 243 vom 20. März 2023 („Investitionsprogramm des Südtiroler Sanitätsbetriebs 2023 – 2027 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten“);
- Nr. 299 vom 4. April 2023 („Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2022 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2022 des Sanitätsbetriebes“);
- Nr. 321 vom 18. April 2023 („Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“);
- Nr. 322 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm der wohnortnahen Gesundheitseinrichtungen 2023-2027“);
- Nr. 323 vom 18. April 2023 („5-Jahresinvestitionsprogramm 2023-2027 für Bauten des Gesundheitsdienstes“);

- Nr. 346 vom 28. April 2023 („PNRR M6C2 1.3.1(b) Umsetzung und Gebrauch der elektronischen Gesundheitsakte durch die Regionen/autonomen Provinzen - Ernennung des SABES als externe ausführende Stelle und Delegation von Befugnissen“);
- Nr. 397 vom 16. Mai 2023 („PNRR M6C1 1.2.1 Genehmigung des Einsatzplanes für die wohnortnahe Betreuung (POR). Zuweisung der Finanzierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“);
- Nr. 454 vom 30. Mai 2023 („Masterplan Krankenhaus Bozen“);
- Nr. 483 vom 13. Juni 2023 („Revision des Planes zur Reorganisation des Krankenhausnetzes infolge des Notstandes Covid-19 – Änderung des Beschlusses Nr. 1120/2021“).

8.2 Die Geldmittel für den Gesundheitsschutz

Die in der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen von Trient und Bozen am 21. Dezember 2022 erzielten Vereinbarungen (Rep. Akte Nr. 278 und Nr. 279/CSR - Aufteilung der verfügbaren Mittel für den staatlichen Gesundheitsdienst für das Jahr 2022 auf die Regionen, gemäß Art. 115 Abs. 1 Buchst. a) des GvD Nr. 112/1998) und der darauf folgende Beschluss des Komitees für Wirtschaftsplanung und nachhaltige Entwicklung vom 8. Februar 2023⁶⁹ haben für das Jahr 2022 einen nationalen Standardbedarf für Gesundheitsausgaben für die APB in Höhe von 1.060,7 Mio. vorgesehen (2021: 1.018,2 Mio.; 2020: 972,7 Mio. - undifferenzierter Gesamtbetrag vor interregionaler und internationaler Mobilität - Tabelle A des genannten Beschlusses, siehe Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 68 vom 21. März 2023)⁷⁰. Die Aufteilung wurde unter Berücksichtigung des makroökonomischen Gesamtrahmens und unter Beachtung der Beschränkungen der öffentlichen Finanzen festgelegt und steht im Einklang mit den Erfordernissen, die sich aus der Festlegung der wesentlichen Betreuungsstandards – WBS ergeben.

Aus den Unterlagen zu der genannten Vereinbarung geht hervor, dass „die in der Korrespondenz mit den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und den Regionen mit Sonderstatut angegebenen Werte, mit Ausnahme der Region Sizilien, einen rein figurativen Charakter haben, da die genannten Körperschaften das Gesundheitswesen in ihrem jeweiligen Gebiet unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen und unter

⁶⁹ Beim Rechnungshof am 15. März 2023 registriert.

⁷⁰ Der Art. 27 Abs. 6 des GvD Nr. 68/2011 sieht Folgendes vor: „Die Standardkosten werden auf einer aggregierten Ebene für jede der drei Makroebenen der Betreuung berechnet: kollektive Betreuung, Sprengelbetreuung und Krankenhausbetreuung. Der Standardkostenwert ergibt sich für jede der drei Makro-Ebenen der Betreuung unter den Bedingungen der Effizienz und Angemessenheit aus dem gewichteten Pro-Kopf-Durchschnitt der von den Referenzregionen erfassten Kosten“. Die Tabelle A in der Anlage zum Beschluss zeigt für die undifferenzierte Finanzierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS), bezogen auf die APB, einen undifferenzierten Gesamtbetrag vor Mobilität von 1060,7 Mio. und nach interregionaler und internationaler Mobilität von 1067,9 Mio.. Weiters sind in der dem Beschluss beigefügten Tabelle B (Aufteilung einiger zweckgebundener Posten auf die Regionen) Mittel von 38.000,00 Euro für die medizinische Versorgung im Gefängnis im Sinne des GvD Nr. 230/1999, 468.188,63 Euro für die medizinische Versorgung im Sinne des G. Nr. 244/2007, 488.387,76 Euro für die Abschaffung der psychiatrischen Krankenhäuser und 87.793,17 Euro für die Sicherheit in den Gebäuden und an den Arbeitsplätzen vorgesehen.

voller Wahrung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) selbständig finanzieren".

Die APB setzt weiterhin die in den Vereinbarungen mit der Regierung, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegten Ziele betreffend den Gesundheitspakt um (siehe auch für die Jahre 2019-2021 die Vereinbarung vom 18. Dezember 2019, Nr. 209)⁷¹, indem sie zur Gewährleistung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) finanzielle Mittel bereitstellt, die über die Finanzierung des nationalen Gesundheitsdienstes hinausgehen, zu der der Staat auf ordentlichem Weg beiträgt.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 Buchst. c) des LG Nr. 3/2017 müssen der allgemeine Dreijahresplan sowie die jährliche Programmierung des Betriebs unter Einhaltung der Landessanitätsplanung und der Ausrichtungsmaßnahmen der APB (Landesregierung bzw. der Landesrätin/des Landesrats für Gesundheit) erstellt werden und dabei sind die wesentlichen Betreuungsstandards unter Beachtung der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie des Haushaltsausgleichs zu gewährleisten (insbesondere hinsichtlich der Pflicht zum Haushaltsausgleich siehe auch die Bestimmungen auf staatlicher Ebene laut Art. 4 Abs. 8 des GvD Nr. 502/1992).

Der (ursprünglich im Haushaltsvoranschlag der APB vorgesehene) Landesbedarf im Gesundheitswesen ist im Laufe des Haushaltsjahres erheblich gestiegen, auch angesichts der Pandemie, die eine intensive und enge Koordinierung zwischen den zentralen Regierungsstellen und den Organen der Regionen und autonomen Provinzen erforderlich machte.

Dieses finanzielle Engagement des Staates wurde durch die Verpflichtung der Regionen und autonomen Provinzen ausgeglichen, geeignete operative Programme für die Verwendung und Verwaltung der zusätzlichen Mittel zu erstellen, im Rahmen einer gemeinsamen Überwachung durch das Gesundheitsministerium und das MWF (siehe hierzu auch den Bericht über die Finanzgebarung der autonomen Regionen/Provinzen, der von der Sektion für die autonome Körperschaften des Rechnungshofs am 28. März 2022 verabschiedet wurde - in Anlage zum Beschluss Nr. 6/SEZAUT/2022/FRG).

In diesem Rahmen stellt auch im Haushaltsjahr 2022 der Aufgabenbereich Nr. 13 bei den Ausgaben der Rechnungslegung („Gesundheitsschutz"), der die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes und die Zuweisung von Mitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb beinhaltet, weiterhin den bedeutendsten Ausgabenposten des Haushalts dar (Zweckbindungen in Höhe von 1.582,3 Mio. und Gesamtzahlungen in Höhe von 1.505,8 Mio.).

⁷¹In Blatt Nr. 16 des Pakts heißt es: „Die Zuständigkeiten der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die gemäß ihren jeweiligen Autonomiestatuten und Durchführungsbestimmungen für die Zwecke dieses Pakts zur Verfügung stehen, werden nicht berührt".

Was insbesondere die Ergebnisse der Kontrollen über die Umsetzung der Richtlinien für die Gesundheitsausgaben und der dem Betrieb (von der APB) auferlegten Eindämmungsmaßnahmen betrifft, so hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen, dass *„mit dem BLR Nr. 1037/2020 ‚Richtlinien an den Sanitätsbetrieb für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes‘ Sparmaßnahmen zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts festgelegt wurden, die als Ergänzung zu den von der Provinz erstellten Planungsinstrumenten wie dem Landesgesundheitsplan, den jährlichen Planungsrichtlinien an den Sanitätsbetrieb und dem Beschluss 818/2020 über ‚Richtlinien zur Eindämmung der Ausgaben, die für die im Beschluss der Landesregierung vom 2. Oktober 2018, Nr. 978, Anlage A, aufgeführten Körperschaften gelten, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften: 2021–2023‘ entwickelt wurden. Der Bericht über die erreichten Ergebnisse wird zugleich mit dem Haushaltsabschluss erstellt, welcher in Ausarbeitung ist.“*

8.2.1 Die Mittel des Landes

Dem WFDL 2022-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 534 vom 22. Juni 2021) entnimmt man, dass *„durch die Planung und Kontrolle der Gesundheitsdienste sichergestellt wird, dass der Sanitätsbetrieb mit seinen Partnern eine qualitativ hochwertige, sichere und innovative Gesundheitsversorgung für die Bürger gewährleistet“* und dass *„die hierfür erforderlichen Planungs- und Steuerungsinstrumente die Aktualisierung und Umsetzung der Fachpläne (Rehabilitation, intermediäre Betreuung, Chronic Care und Präventionsplan) und die Umsetzung des einheitlichen Betreuungspfades für Schwangerschaft und Geburt sind“*.

Diese Ziele wurden von der APB im WFDL 2023-2024 (Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 28. Juni 2022) bestätigt, in welchem weitere Ziele benannt werden, und zwar *„die Entwicklung und Umsetzung des Plans zur Vorbereitung auf eine Grippepandemie, die Umsetzung des Plans zur Reorganisation des Krankenhausnetzes und die Ausarbeitung von Dokumenten für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR)“*.

In diesem Rahmen weist der Haushaltsvoranschlag 2022-2024 der APB im Aufgabenbereich 13 Ausgabenveranschlagungen von insgesamt 1.416,3 Mio. für 2022, 1.435,2 Mio. für 2023 und 1.452,5 Mio. für 2024 auf (im Haushaltsvoranschlag 2021-2023: 1.416,2 Mio. für das Jahr 2021, 1.427 Mio. für das Jahr 2022 und 1.451,2 Mio. für das Jahr 2023); in Bezug auf die Entwicklung der Ausgaben betont das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Gutachten, dass *„die Ausgaben für das Gesundheitswesen für das Haushaltsjahr 2022 tendenziell rückläufig sind, während sie ab dem folgenden Jahr wieder ansteigen“*.

Im Ermittlungsfragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024 weist das interne Kontrollorgan insbesondere im Hinblick auf die Planung des Einkaufs von Gesundheitsdienstleistungen bei

akkreditierten privaten Einrichtungen für das Jahr 2022 auf Folgendes hin: „Für das Jahr 2022 hat der Sanitätsbetrieb im Haushaltsvoranschlag Ausgaben in Höhe von ca. +11,9 Mio. gegenüber dem endgültigen Haushaltsdaten 2020 für den Einkauf von ambulanten und stationären Fachdiensten (einschließlich der Aufnahmen in den umfunktionierten Covid-19-Abteilungen) vorgesehen. Die Gründe für diesen Anstieg sind die Wiederherstellung der während der Pandemiezeit verloren gegangenen stationären und ambulanten Facharztstätigkeiten, die Eindämmung der Wartelisten und die Behandlung von Covid-Patienten“ (vgl. Frage Nr. 7.11).

Generell belaufen sich die endgültigen Kompetenzveranschlagungen im Jahresabschluss 2022 im Vergleich zu den anfänglichen Veranschlagungen des genannten Haushaltsvoranschlages auf 1.583,9 Mio. (im Jahr 2021: 1.532,5 Mio.), was eine Erhöhung aufgrund von zwischenzeitlichen Haushaltsänderungen bedeutet.

Die insgesamt zweckgebundenen Mittel beliefen sich auf insgesamt 1.582,3 Mio. und erhöhten sich gegenüber 2021 (1.529,3 Mio.) um 53 Mio. Euro (der ZMF veränderte sich von 2,4 Mio. Euro Ende 2021 auf 799.957,29 Euro Ende 2022), während sich die gesamt verwendeten Mittel (Verpflichtungen und ZMF) auf insgesamt 1.583,1 Mio. Euro beliefen (2021: 1.531,7 Mio.), mit einem Anteil an den Gesamtausgaben der Rechnungslegung von 21,2 Prozent (2021: 20,4 Prozent).⁷²

Angesichts des ständigen Anstiegs bleibt die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bewertung der laufenden Ausgaben im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität sowie ihrer Auswirkungen auf das mittelfristige Haushaltsvolumen bestehen, auch im Hinblick auf die Folgen des gesundheitlichen Notstands.

Zusammenfassend wird angemerkt, dass auch im Jahr 2022 der vom Staat festgelegte nationale Standardbedarf für Gesundheitsausgaben (1.018,2 Mio.) erheblich von den durch die APB zugewiesenen Gesamtmitteln für den Gesundheitsschutz abweicht (vgl. Aufgabenbereich 13 des Jahresabschlusses).

Was insbesondere die Mittelzuweisungen für den Sanitätsbetrieb anbelangt, so erklärte die APB mit Schreiben vom 3. April 2023, dass sich die Zuweisungen für den Sanitätsbetrieb auf insgesamt 1.575,5 Mio. beliefen (2021: 1.514,0), während die Mittelbindungen 1.575,4 Mio. (im Jahr 2021: 1.513,4 Mio.) betragen.

Die Mittelzuweisungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 1.449,7 Mio. (im Jahr 2021: 1.448,3 Mio.); von diesen Mitteln wurden 1.449,6 Mio. verpflichtet (im Jahr 2021: 1.447,8 Mio.). Auf der Investitionsseite belaufen sich die Bereitstellungen auf 125,8 Mio. Euro (im Jahr 2021: 65,6 Mio.), die

⁷² Entspricht der Summe der im Jahr 2022 gebundenen Mittel (6.641,3 Mio.) und des ZMF (1.268,6 Mio.), abzüglich der Verpflichtungen für Dienstleistungen für Dritte und der Durchlaufposten in Höhe von 434,4 Mio., insgesamt also 7.475,5 Mio..

vollständig zweckgebunden wurden.

Im Folgenden werden die Mittelzuweisungen getrennt nach Investitions- und laufenden Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungen) dargestellt, wobei auch die Kapitel zu den PNRR- und PNC-Mitteln sowie zu den Mitteln für die COVID-19-Pandemie aufgeführt sind:

Haushalts- position	Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2022	Zweckbindungen 2022
U0002303	U13052.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	6.600.000,00	6.600.000,00
U0002304	U13052.0030	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zum Ankauf von Geräten, Anlagen, Einrichtungen u. anderen beweglichen Gütern - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	100.000,00	100.000,00
U0002650	U13052.0035	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus Landesgesundheitsfonds zur Modernisierung des Informatiksystems - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	3.500.000,00	3.500.000,00
U0002306	U13052.0090	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für Investitionsmaßnahmen und Arbeiten, deren Ausführung dem Sanitätsbetrieb delegiert wurde - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	27.192.008,09	27.192.008,09
U0004554	U13052.0100	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb aus dem Landesgesundheitsfonds für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	35.000.000,00	35.000.000,00
U0004980	U13052.0745	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Realisierung von Gemeinschaftshäusern und -krankenhäusern sowie territoriale Koordinierungszentralen - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	15.292.286,00	15.292.286,00
U0004984	U13052.0750	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zum Ankauf von Medizinprodukten - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	9.808.681,00	9.808.681,00
U0004985	U13052.0755	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	5.009.734,22	5.009.734,22
U0004986	U13052.0760	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Modernisierung des Informatiksystems - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	11.964.417,00	11.964.417,00
U0004987	U13052.0765	PNC - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem Nationalen Plan für ergänzende Investitionen für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALVERWALTUNGEN	11.370.591,36	11.370.591,36
		Summe Zuweisungen für Investitionsausgaben	125.837.717,67	125.837.717,67

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB - Abteilung Gesundheit vom 15. Mai 2023

Haushalts- position	Kapitel	Beschreibung	Bereitstellung 2022	Zweckbindungen 2022
U0001266	U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	745.000,00	745.000,00
U0001266	U13011.0000	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von verwendungsungebundenen Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	1.329.941.914,47	1.329.909.770,17
U0001270	U13011.0120	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	309.000,00	246.528,24
U0001331	U13011.1950	Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Forschungsprogramme mit Finanzierung des Landes - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	6.400,00	
U0004642	U13011.2370	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des COVID-19 Notstandes - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	50.927.314,14	50.927.314,14
U0004979	U13011.2390	PNRR - Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Mitteln aus dem nationalen Plan für Wiederaufbau und Resilienz zur Durchführung von Ausbildungskursen und das dafür erforderliche didaktische Material und die Ausschüttung von Beiträgen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	937.878,00	937.878,00
U0005009	U13011.2395	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen des Landesgesundheitsfonds für laufende Ausgaben - Ausgaben in Zusammenhang mit den erhöhten Energiekosten (UT) - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	12.900.000,00	12.900.000,00
U0005029	U13011.2400	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb der staatlichen Covid Finanzierung für diepsychologische Betreuung - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	179.602,22	179.602,22
U0005058	U13011.2405	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen des nationalen Gesundheitsfonds für laufende Ausgaben - Ausgaben in Zusammenhang mit den erhöhten Energiekosten - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	3.481.042,00	3.481.042,00
U0005192	U13011.2410	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb zur Bekämpfung von Ernährungs und Essstörungen - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	130.500,00	130.500,00
U0005239	U13011.2420	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb der vom nationalen Zivilschutz vorgesehenen Pauschalvergütung für Gesundheitsleistungen zugunsten ukrainischer Flüchtlinge erbracht werden - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	1.516.960,00	1.516.960,00
U0004422	U13021.0050	Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für die Erbringung von Leistungen über den WBS - LAUFENDE ZUWENDUNGEN AN LOKALVERWALTUNGEN	48.600.000,00	48.600.000,00
		Summe Zuweisungen für laufende Ausgaben	1.448.345.767,76	1.449.574.594,77

Quelle: Anlage zum Schreiben der APB - Abteilung Gesundheit vom 15. Mai 2023

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 die Diskrepanz zwischen den in der Mitteilung vom 5. April 2023 mitgeteilten „Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben“ (Bereitstellungen von 1.449,7 Mio. und Verpflichtungen von 1.449,6 Mio.) und dem, was stattdessen im Beschluss der Landesregierung Nr. 299 vom 4. April 2023 (Finanzierung des

Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2022 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2022 des Sanitätsbetriebs) angegeben wurde (1.457,1 Mio.), erläutert. Insbesondere hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass man „in Bezug auf das Ersuchen des Rechnungshofs, die Diskrepanz zwischen den vom Rechnungshof berichteten Mittelbindungen für laufende Ausgaben im Aufgabenbereich 13 der Rechnungslegung (1.455,6 Mio. Euro) und den von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 mitgeteilten Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben an den Sanitätsbetrieb (Zuweisungen für 1.449,7 Mio. und Mittelbindungen für 1.449,6 Mio.) zu veranschaulichen“, auf das Schreiben der Abteilung Gesundheit vom 3. April 2023 („PROT PROV_BZ 04.04.2023 0316383“) verweist, in dem „vorläufige Daten des Haushaltsabschlusses der Provinz ausgewiesen wurden, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments die endgültigen Daten noch nicht vorlagen (siehe Antwort zu Punkt 1 ‚Vorläufige Daten zum Aufgabenbereich Gesundheit der Rechnungslegung‘): ‚Die uns vorliegenden Daten zum Aufgabenbereich Gesundheit sind vorläufig, da der Rechnungsabschluss 2022 bis zum 30.04.2023 von der Landesregierung und bis zum 31.07.2023 vom Landtag genehmigt wird‘).

Bezüglich der Diskrepanz zwischen den Verpflichtungen des laufenden Teils im Aufgabenbereich 13 der Rechnungslegung des Landes (1.455,6 Mio. Euro, wie vom Rechnungshof berichtet) und dem Betrag, der im Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2023 ‚Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2022 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2022 des Sanitätsbetriebs‘ angegeben wird (Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben in Höhe von 1.457,1 Millionen), ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass der Jahresabschluss des Landes im Wesentlichen auf der finanziellen Kompetenz der Einnahmen und Ausgaben der Provinz beruht, während der Beschluss Nr. 299/2023 Anweisungen an den Sanitätsbetrieb für die Erstellung der Betriebsbilanz 2022 betrifft, die auf der Grundlage der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung erstellt werden muss. Die APB hat in den letzten Jahren in einigen Fällen ausnahmsweise Zugang zu staatlichen Mitteln zur Finanzierung des Gesundheitswesens gehabt, obwohl sie das Gesundheitswesen in ihrem Gebiet in der Regel aus eigenen Mitteln finanziert. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat genaue Anweisungen für den Posten im CE-Modell und das Jahr, in dem sie zu verbuchen sind, gegeben. Aufgrund des Kompetenzprinzips müssen die Mittel, die zur Finanzierung der Kosten im Haushaltsjahr 2022 bestimmt sind, vom Sanitätsbetrieb in der Bilanz 2022 verbucht werden, obwohl sie in einigen Fällen zum 31.12.2022 weder in den Einnahmekapiteln des Landeshaushalts festgestellt noch in den Ausgabenkapiteln verbucht (geschweige denn gebunden) worden waren. Beispiele hierfür sind die staatlichen Finanzierungen der Energiepreiserhöhung infolge des Krieges in der Ukraine (GD 50/2022 und GD 144/2022) in Höhe von 14,175 Mio. Euro, die pauschale Erstattung von Gesundheitsleistungen für ukrainische Flüchtlinge durch den staatlichen Zivilschutz (0,571 Mio.) und die Finanzierung von Covid-Kontrollpads in Schulen (0,116 Mio.). Andererseits waren einige staatliche Mittel, die nach den ministeriellen Bestimmungen in den Landeshaushalt für das Jahr 2022 geflossen sind, zur Finanzierung der Kosten für das Jahr 2021 bestimmt und daher wurde der Sanitätsbetrieb mit dem Beschluss der Landesregierung Nr.

222/2022 ‚Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes für das Jahr 2021 und Bestimmungen für die Jahresbilanz 2021 des Sanitätsbetriebs‘ angewiesen, diese im Jahresabschluss 2021 zu verbuchen (z.B. 5,199 Mio. für das gesundheitliche Notfallmanagement gemäß GD 146/2021, Art.16 Abs. 8-septies, oder der Beitrag für den herabgesetzten Preis von Antigentests von September bis Dezember 2021 in Höhe von 0,977 Mio.). Zusammenfassend, unterscheiden sich die Kriterien und die Zwecke, welche der Verfassung der Rechnungslegung des Landes zugrunde liegen, von jenen, welche die Grundlage der Abfassung des Haushaltes des Sanitätsbetriebes bilden. Dies ist in der Praxis der Grund für die möglichen Abweichungen zwischen den beiden Dokumenten.

Der Art. 3 Abs. 7 des GD Nr. 35/2013, umgewandelt vom G Nr. 64/2013, sieht vor, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent „der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, die die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt“ und den „verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres“ an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst auszahlen müssen. In Bezug auf diesen Aspekt hat die Abteilung Gesundheit auf Folgendes hingewiesen:

„Der Art. 3 Absatz 7 des GD Nr. 95 35/2013, umgewandelt in G Nr. 64/2013, sieht vor, dass die Regionen/autonomen Provinzen ab 2015 bis zum Jahresende mindestens 95 Prozent ‚der Beträge, die die Region/autonome Provinz im selben Jahr vom Staat als Finanzierung für den staatlichen Gesundheitsdienst einnimmt, und der Beträge, welche die Region/autonome Provinz auf der Grundlage ihrer Eigenmittel für das Jahr zur Finanzierung ihres eigenen regionalen Gesundheitsdienstes bereitstellt‘ und den ‚verbleibenden Anteil [...] bis zum 31. März des Folgejahres‘ an ihren eigenen regionalen Gesundheitsdienst zahlen müssen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei, wie von Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 präzisiert wird, um die regionale Erfüllung von Verpflichtungen im Sinne und mit den Wirkungen von Artikel 2 Absatz 68 Buchstabe c) des G vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, handelt. Das Ziel, auf welches sich dieser Artikel bezieht, ist ‚vorzeitig die Ausschüttung der Mittel des staatlichen Gesundheitsdienstes, zu welchen der Staat auf ordentlichem Wege beiträgt, zu ermöglichen‘. In Anbetracht der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, weder aus Art. 3 Absatz 7 des GD 35/2013, noch aus Art. 2 Abs. 68 Buchstabe c) des Gesetzes 191/2009 eine Verpflichtung für die Autonome Provinz Bozen abzuleiten.

Nichtsdestotrotz, bezieht der Abs. 8 des GD 35/2013, umgewandelt in das G 64/2013, auch die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen in die Erfüllungspflicht mit ein. In Bezug auf die Zweckbindungen für laufende Ausgaben betreffend den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushalts beträgt der Prozentsatz der vorgenommenen Zahlungen im Jahr 2021 circa 90,9% ohne Berücksichtigung der Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für Covid-19, der Energiepreiserhöhungen und der Unterstützung

ukrainischer Flüchtlinge (angesichts der objektiven Unmöglichkeit für den Betrieb, die entsprechenden Kosten innerhalb 31. Dezember 2022 abzurechnen und für die Provinz für die Auszahlung innerhalb dieses Datums zu sorgen). Dieser Prozentsatz wird durch die folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:

1. In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurde versucht, vorrangig die aus dem Jahr 2021 noch offenen Zweckbindungen flüssig zu machen, auch um der oben erwähnten Bestimmung des Art. 3 Absatz 7 des GD Nr. 35/2013 nachzukommen, die vorsieht, dass „der verbleibende Anteil bis zum 31. März des folgenden Jahres an den regionalen Sanitätsbetrieb gezahlt werden muss“;
2. Die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb für das Jahr 2022 betreffen in erheblichem Maße gebundene und zielgerichtete Beiträge, die normalerweise dann an den Betrieb gezahlt werden, nachdem das Land die vom Betrieb getragenen Kosten überprüft hat. Diese Überprüfung kann schwerlich vor dem Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden;
3. Nach Einführung – mit LG vom 24. September 2019, Nr. 8, Art. 26, Absatz 1 – des Absatzes 4/bis im Art. 23 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 („Die im 2. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Bestimmungen gelten außerdem für die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb, die von Ausgaben des Landesgesundheitsdienstes herrühren; letztere sind durch den Aufgabenbereich 13 des Landeshaushaltes gekennzeichnet. Diese Zuweisungen sind von der ordentlichen Neufeststellung der Rückstände ausgeschlossen.“) können die gebundenen und zielgerichteten Zuweisungen, die im Haushaltsjahr nicht verwendet wurden, in den nachfolgenden Haushaltsjahren verwendet werden, wenn die entsprechenden Kosten realisiert werden, und daher kann die Auszahlung dieser Beiträge nicht vor ihrer Verwendung erfolgen.

Diese Faktoren führen unweigerlich dazu, dass ein Teil der Beträge, die die Provinz Bozen aus ihren jahresbezogenen Eigenmitteln der Finanzierung ihres regionalen Gesundheitsdienstes, unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über das Rechnungswesen (nicht zuletzt der vom Gesundheitsministerium erlassenen Richtlinien) zur Verfügung stellt, nicht im selben Jahr der Gewährung ausbezahlt werden kann. Man macht darauf aufmerksam, dass für den Südtiroler Sanitätsbetrieb auch im Jahr 2022 sämtliche notwendigen liquiden Mittel gewährleistet wurden, um seinen zu erfüllenden Pflichten nachzukommen, so wie von der finanziellen Gebarung und der Einhaltung der Zahlungsfristen belegt. Der Sanitätsbetrieb teilt mit, dass zum 31.12.2022 keine sicheren, liquiden, fälligen bzw. nicht erloschenen Verbindlichkeiten für geschuldete Beträge aus Lieferungen, Leistungen und öffentlichen Aufträgen sowie für Verpflichtungen im Zusammenhang mit freiberuflichen Dienstleistungen aufgelaufen sind“.

Die Mittel aus dem Landeshaushalt, die für den Gesundheitsschutz vorgesehen sind, fallen in den Rahmen des geltenden Landesgesundheitsplans 2016-2020 (von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1331/2016 genehmigt).

In Bezug auf diesen Plan sowie auf den vorgesehenen Zeitrahmen für die Ausarbeitung eines neuen Landesgesundheitsplans für den Zeitraum 2021-2025 hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben

vom 3. April 2023 dargelegt, dass „der Gesundheitsplan noch in Kraft ist und gemäß Art. 30 Abs. 9 des LG 7/2001 bis zum Inkrafttreten des nächsten Plans gültig bleibt. Der Ausnahmezustand hat das Landesgesundheitsystem in den letzten zwei Jahren beeinträchtigt und sich massiv auf dessen Aktivitäten ausgewirkt. Nichtsdestotrotz wurden die Arbeiten an den Fachplänen (z. B. zur intermediären Betreuung) und an der Umsetzung des PNRR, Aufgabenbereich 6, fortgesetzt, was den Schwerpunkt von der Krankenhausbetreuung auf die territoriale Betreuung verlagert; diesbezüglich sei auch das MD 77 genannt. Außerdem wurde der Präventionsplan (bereits 2021) und der Pandemieplan (PANFLU) in Übereinstimmung mit dem nationalen Plan aktualisiert. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung, die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems und die Optimierung der Leistungserbringung sind die Eckpfeiler einer grundlegenden Strategie, die im aktuellen Gesundheitsplan dargelegt ist und die Gesundheitsplanung durchdringt. Auf dieser Grundlage wird die Umsetzung des Gesundheitsplans fortgesetzt. Fokus Umsetzung des PNRR. Das jüngste MD Nr. 77/2022 als grundlegender Schritt der im Aufgabenbereich 6 ‚Gesundheit‘ des PNRR enthaltenen Reform stellt das Szenario dar, innerhalb dessen die Aktivitäten der erneuerten territorialen Betreuung entwickelt werden müssen, auch in der APB, speziell in Bezug auf die Rolle der Distrikte (‚Bezirke‘ für die APB) und die Einrichtungen, in denen dies stattfinden muss (Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftskrankenhäuser). In der Verordnung wird ein Referenz-Szenario skizziert, in dem die Funktionen und organisatorischen Aspekte der Distrikte beschrieben werden (wie bereits erwähnt, werden diese funktional mit unseren ‚Bezirken‘ gleichgesetzt), aber auch die Merkmale der Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftskrankenhäuser, die den konkreten Ort darstellen, an dem die erneuerte primäre Gesundheitsversorgung am besten organisiert werden kann. Es ist zu betonen, dass in der Autonomen Provinz Bozen in der Vergangenheit weder Gemeinschaftshäuser noch territoriale Betriebszentren oder Gemeinschaftskrankenhäuser eingerichtet wurden, wie dies in anderen Regionen bereits der Fall war (z.B. ‚Case della Salute‘ in der Emilia-Romagna oder im Latium). Die Bereitstellung eines Großteils dieser Einrichtungen und die Notwendigkeit einer Reform der territorialen Betreuung waren jedoch bereits im Chronic-Care-Masterplan des Landes (BLR Nr. 1281/2018) enthalten, das schon vor der Covid-19-Pandemie den Weg zu einer Pflege aufzeigte, die sich um chronisch Kranke kümmert, aber nicht mehr krankenhauszentriert ist, wie es die Gesundheitsversorgung in der APB bisher war. Die neuen Einrichtungen und das neue Organisationsmodell müssen laut PNRR im Jahr 2026 voll einsatzfähig sein, aber der Wandel, auch in Bezug auf die Kultur und Mentalität (in erster Linie der Betreiber), kann nur über einen langen Zeitraum erfolgen und erfordert erhebliche Anstrengungen, um die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen neu zu gestalten. Die Umsetzung impliziert die Übernahme der auf nationaler Ebene angegebenen Standards, aber auch die Möglichkeit, das im MD Nr. 77/2022 vorgeschlagene Organisationsmodell an die Realität unserer Provinz anzupassen. Zu diesem Zweck hat man eine Analyse der aktuellen Situation vorgenommen und zunächst Leitlinien für einen erneuerten und effizienteren Governance-Rahmen festgelegt, der den Gesundheitsbezirk (‚Distrikt‘ im MD Nr. 77/2022) in den Mittelpunkt der neuen

territorialen Gesundheitsversorgung stellt. Daraus folgt, dass die Gemeinschaftshäuser, Gemeinschaftskrankenhäuser und territoriale Betriebszentren (COT) als funktionale Zweigstellen des Bezirks zu betrachten sind, die direkt dem Bezirksdirektor unterstellt sind. Ziel ist es, den Patienten vor Ort einen besseren Zugang zur Versorgung zu ermöglichen, die Zahl der Krankenhausaufenthalte zu verringern und die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten. Die erneuerte Governance zielt insbesondere auf die Verwirklichung eines integrierten Systems von Gesundheits-, Sozial- und sozialmedizinischen Diensten ab. Der Beschluss der Landesregierung Nr. 907 vom 06.12.2022 mit dem Titel ‚Territoriale Gesundheitsversorgung - Umsetzung des MD 77/2022 auf Landesebene‘ legte den Grundstein für dieses neue Governance-Modell“.

In diesem Schreiben wurde in Bezug auf die Aktualisierungen des Governance-Systems des Landesgesundheitswesens (Planung, Überwachung und Bewertung der jeweiligen Ergebnisse) auch darauf hingewiesen, dass „die Funktionen der Planung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse in den Zuständigkeitsbereich des Landesrats für Gesundheit bzw. der Abteilung Gesundheit fallen, welche sie intern durch die Ausarbeitung des Performanceplans und des Performanceberichts und gegenüber dem Sanitätsbetrieb durch die Aktualisierung des Gesundheitsplans und die Ausarbeitung/Aktualisierung der Fachpläne wahrnimmt. Jährlich werden die Planungsrichtlinien für den Sanitätsbetrieb mit Hilfe der BSC-Methode (auf deren Grundlage auch die Bewertung des Generaldirektors erfolgt) und des Dokuments über den Gesundheitsbedarf erstellt. Die Überwachung erfolgt durch die Formulierung von Gutachten zu den wichtigsten vom Sanitätsbetrieb erstellten Planungsdokumenten gemäß dem Art. 5 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, betreffend die ‚Präventive Gesetzmäßigkeitskontrolle der Maßnahmen des Sanitätsbetriebs‘. Darüber hinaus überwachen die Ämter der Abteilung die Aktivitäten des Betriebs, jedes in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Abteilung Gesundheit arbeitet mit der staatlichen Agentur für regionale Gesundheitsdienste (Agenas) und der Sant' Anna-Schule in Pisa zusammen, um die Indikatoren für die Bewertung der Betriebsleistung und der Gesundheitsergebnisse in das Dashboard einzugeben, und gibt dem Betrieb Anleitungen zur ‚Korrektur‘ von Ergebnissen, die nicht den Erwartungen entsprechen“.

Im Hinblick auf den Performanceplan 2022-2024, der Teil des PIAO ist (genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 461/2021), ist darauf hinzuweisen, dass der Plan den geplanten Beginn der Zertifizierung der Bilanzen des Sanitätsbetriebs durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Durchführungspfades der Zertifizierbarkeit (PAC) im Jahr 2023 ankündigt; über diesen Pfad berichtet auch der Rechnungshof jährlich im Rahmen der Kontrolle der Bilanz des Sanitätsbetriebes.

Andererseits erinnerte die APB im genannten Schreiben vom 3. April 2023 in Bezug auf die

Vervollständigung des schrittweisen Weges hin zu den ministeriellen Standardparametern⁷³ für die Identifizierung einfacher und komplexer Einrichtungen daran, dass der Landesgesundheitsplan 2016-2020 vorsieht, dass die Planung komplexer Einrichtungen sich an den Kriterien zur Deckung des epidemiologischen Bedarfs der Bevölkerung und an einem einheitlichen Management orientieren muss, das zu einer besseren Koordinierung der Leistungserbringung zwischen den verschiedenen Standorten beiträgt, und dass in jedem Fall das Prinzip „ein Krankenhaus - zwei Standorte“ gewährleistet sein muss, wie dies im BLR Nr. 171 vom 10.02.2015 festgelegt ist, und somit grundsätzlich eine Koordinierungsfunktion vor Ort sichergestellt wird. Weiters erläuterte die Körperschaft Folgendes: *„Zum 31.12.2021 sind 135 komplexe Strukturen vorgesehen, davon 124 besetzt (92 plus 32 geschäftsführend besetzt in Erwartung des öffentlichen Auswahlverfahrens); weiters sind 162 einfache Strukturen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen komplexen Strukturen liegt der Standard bei 1,20 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur, während unter Berücksichtigung der belegten komplexen Strukturen der Standard bei 1,31 einfachen Strukturen pro komplexer Struktur liegt“.*

In diesem Kontext stehen auch die Maßnahmen zur institutionellen Akkreditierung, die von der APB nach Bewertung des tatsächlichen Bedarfs und der Kompatibilität mit der Landesgesundheitsplanung an private Gesundheitsdienstleister vergeben werden (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1544/2015 und MD Nr. 70/2015). Diese Maßnahmen wurden, so die Verwaltung, *„nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs und der Vereinbarkeit mit der Gesundheitsplanung des Landes (z.B. BLR Nr. 1544/2015 und Landesgesundheitsplan) beschlossen und auf der Grundlage der Bewertung des Vorliegens der entsprechenden Anforderungen, wie sie in den Landesbestimmungen vorgesehen und festgelegt sind, gewährt, wobei in jedem Fall auch die Entscheidungsautonomie der Provinz Bozen in Bezug auf die organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Inhalt des MD 70/2015 berücksichtigt wurde“.*

Im „Jahresbericht des Landeshauptmannes der Provinz Bozen über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen“, der dem Rechnungshof am 17. Januar 2023 übermittelt wurde, teilt die APB Folgendes mit:

- in Bezug auf die letzte Aktualisierung des Bedarfsplanungsdokuments für das Gesundheitswesen und das Ergebnis der durchgeführten Kontrollen gemäß Artikel 8-quater des GvD Nr. 502/1992, dass das Dokument *„mit BLR Nr. 1544 vom 22.12.2015 genehmigt wurde. Es folgte die Verabschiedung des Landesgesundheitsplans 2016-2020, genehmigt mit BLR Nr. 1331 vom 29.11.2016. Schließlich wurde der BLR Nr. 1098 vom 14.12.2021 mit dem Titel ‚Programmplanungsakt zur Ermittlung des Bedarfs an Gesundheitsleistungen für den Zeitraum 2021-2024‘ genehmigt, dessen Hauptaufgabe darin besteht, den*

⁷³ Vgl. Ständiges Komitee für die Überprüfung der wesentlichen Betreuungsstandards vom 26. März 2012, im Rahmen des Einvernehmens Staat-Regionen vom 3. Dezember 2009.

Bedarf an Dienstleistungen zu planen, die zu schließenden Lücken aufzuzeigen und auch die Prioritäten für die Maßnahmen festzulegen";

- in Bezug auf die kritischen Punkte, die durch einen möglichen Plan von Indikatoren erfasst werden, der die Auswirkungen der erbrachten Gesundheitsleistungen auf die Verbesserung des Gesundheitszustands der Bürger und die ergriffenen korrigierenden öffentlichen Maßnahmen misst, verwies die APB auf die Überwachung und Bewertung der Gesundheitsbedürfnisse und Risikofaktoren für die Gesundheit der Landesbevölkerung, die im Performanceplan der Landesverwaltung für den Zeitraum 2022-2024, im jährlichen Gesundheitsbericht und im nationalen Ergebnis-Programm (PNE) vorgesehen sind;

- dass die APB nicht jährlich Leitlinien für das Management von Gesundheitsrisiken (Risikomanagement) verabschiedet und unter Berufung auf die Ergebnisse der Überwachung der Informationsflüsse in Bezug auf Risikoereignisse (Art. 1 Abs. 529 des G Nr. 2018/2015) darauf hinweist, dass *„die Provinz durch ihr Zentrum für klinische Risiken die Einhaltung des Gesetzes Nr. 24/2017 (sog. Gelli-Bianco-Gesetz) betreffend ‚Bestimmungen über die Sicherheit der Pflege und der betreuten Person sowie über die Berufshaftpflicht der Angehörigen der Gesundheitsberufe‘ überwacht und sich mit dem Sanitätsbetrieb über den Inhalt des jährlichen Betriebsplans für klinische Risiken abstimmt. Der Betrieb nutzt in enger Zusammenarbeit und unter Aufsicht des Landes die ministeriellen Empfehlungen und führt Verbesserungsmaßnahmen auf der Grundlage der durch die klinischen Risikoströme gesammelten Daten durch. Darüber hinaus ist die ‚excellence-accreditation‘ im Gange, um die Kultur und Praxis der Risikoanalyse, der Risikobewertung und des Risikomanagements zu etablieren“;*

- in Bezug auf die mögliche Ausübung der Befugnis, die für die Vergütung der öffentlichen und privaten Gesundheitsdienstleister erhobenen Gebühren innerhalb der nationalen Höchstwerte zu modulieren (Art. 1 Abs. 171 des G Nr. 311/2004), wird auf Folgendes hingewiesen: *„Die Provinz Bozen wendet für die Vergütung der Leistungserbringer eine eigene Gebührenordnung an, macht aber nicht immer von dem Recht Gebrauch, die Gebühren innerhalb der nationalen Höchstwerte zu modulieren, da die Gebühren mit dem eigenen Landesgesundheitsfonds in Einklang stehen, der vollständig aus dem eigenen Landeshaushalt gespeist wird; gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, finanziert die Autonome Provinz Bozen nämlich bekanntlich ihren Sanitätsbetrieb nicht über den staatlichen Gesundheitsfonds, sondern gewährleistet die Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit dem Landesgesundheitsdienst autonom über eigene Steuern ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt“;*

- in Bezug auf die Anpassung des Überwachungssystems an die Kriterien für die Kontrolle der Qualität und der Angemessenheit der Gesundheitsdienstleistungen, die durch das DPMR vom 12. Januar 2017 (Kapitel V) festgelegt wurden, führt man Folgendes aus:

„A) Ausführung in der Tagesklinik der in Anlage 6A des DPMR vom 12.01.2017 aufgeführten stationären

Klassen (DRGs mit hohem Risiko der Unangemessenheit in der regulären stationären Versorgung): Das neue Landesverzeichnis der DRG's mit dem Risiko der Unangemessenheit bei Erbringung der Leistungen in stationärem sowie in tagesklinischem Aufenthaltsregime, mit den neuen Schwellenwerten bei normalen stationären Leistungen, die im DPMR 12/2017 vorgesehen sind, wurde mit BLR Nr. 637/2019 genehmigt. Das Verzeichnis wird aktualisiert und an die Parameter und Entwicklungen im medizinischen Bereich angepasst, wobei die organisatorische Eignung der Gesundheitsdienste berücksichtigt wird. Um angemessene organisatorische Standards für die Behandlung von Patienten mit einzelnen Pathologien zu gewährleisten, indem alternative Versorgungssettings zur normalen Krankenhausbehandlung bevorzugt werden, welche die gleichen Sicherheitsstandards und den gleichen Nutzen bei geringerem Ressourcenverbrauch garantieren, werden die Schwellenwerte für die Erbringung der normalen Versorgung jährlich überprüft. Infolge der Pandemie und der daraus resultierenden Umstrukturierung der Krankenhausaktivitäten und der Krankenhäuser selbst ist auch die beobachtete stationäre Aktivität in den Krankenhäusern der Provinz im Jahr 2021 zurückgegangen. Die Kontrolle der organisatorischen Angemessenheit der Tätigkeit war daher auch von den Auswirkungen des Covid-19 im Jahr 2021 betroffen.

B) Die Übertragung der in der Anlage 6B des DPMR vom 12.01.2017 (Leistungen mit hohem Risiko der Unangemessenheit in der Tageschirurgie, übertragbar in den ambulanten Bereich) aufgeführten chirurgischen Eingriffe in den ambulanten Bereich: Die neuen Schwellenwerte für den Anspruch auf Leistungen der stationären Tagespflege gemäß DPMR 12/1/2017 wurden ebenfalls mit BLR Nr. 637/2019 genehmigt. Um angemessene organisatorische Standards für die Behandlung der Patienten bei einzelnen Krankheiten zu gewährleisten, indem alternative Versorgungssettings der Tagespflege vorgezogen werden, die die gleichen Sicherheitsstandards für die Patienten und den gleichen Nutzen bei geringerem Ressourcenverbrauch garantieren, gibt es die Überwachung von Schwellenwerten für die Tagespflege. Infolge der Pandemie und der daraus resultierenden Umstrukturierung der Krankenhausaktivitäten und der Krankenhäuser selbst ist auch die beobachtete stationäre Aktivität in den Krankenhäusern der Provinz im Jahr 2021 zurückgegangen. Die Kontrolle der organisatorischen Angemessenheit der Tätigkeit wurde also auch im Jahr 2021 durch die Auswirkungen des Covid-19 beeinträchtigt".

Im Folgenden werden einige weitere Aspekte genannt, die im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses untersucht wurden:

- a) In Bezug auf die Ermittlung der Standardkosten und -anforderungen gemäß Art. 27 des GvD Nr. 68/2011 hat die Abteilung Gesundheit mitgeteilt, dass „die APB zugesichert hat, im Sinne des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit auch im Jahr 2022 die erforderlichen Informationen für die Umsetzung des GvD Nr. 68/2011 zu liefern, um die Ermittlung der Kosten und des nationalen Standardbedarfs für Gesundheitsausgaben zu ermöglichen. Der Anteil des staatlichen Gesundheitsfonds, der auf ministerieller Ebene gemäß der Methodik des GvD Nr. 68/2011 berechnet wird, ist jedoch für die

Provinz Bozen nicht wirksam, da die Finanzierung des Gesundheitsdienstes des Landes bekanntlich durch eigene Steuern ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt erfolgt (G vom 23.12.1994, Nr. 724“;

- b) im Hinblick auf die Bestimmungen von Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das G Nr. 60/2019, in Bezug auf die Personalkosten und die Ernennungen in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes, hat die APB Folgendes bekräftigt: *„Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt und unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, bestimmt Absatz 3 des Art. 79 des Autonomiestatuts, dass die autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des erweiterten territorialen Regionalsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Beiträge und Verpflichtungen der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln; dass die autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die autonomen Provinzen dem Wirtschafts- und Finanzministerium die festgelegten Ziele und die erzielten Ergebnisse zum alleinigen Zweck der Kontrolle der öffentlichen Finanzsalden mitteilen. In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der in Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt“;*
- c) In Bezug auf Anwendung der in Art. 1 Absätze 524 und 535 des G Nr. 208/2015 und Art. 1 Abs. 394 des G Nr. 232/2016 genannten Kontrollen in der Provinz hat die Abteilung neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Art. 34 Abs. 3 des G vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, die APB die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes bekanntlich durch eigene Steuermittel ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt gewährleistet und dass *„gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724, die Provinz Bozen bekanntlich die Finanzierung des eigenen Gesundheitsdienstes autonom finanziert. Die konsolidierte Verfassungsrechtsprechung hat dieses Konzept bekräftigt und hinzugefügt, dass der Staat nicht berechtigt ist, Regeln für die finanzielle Koordinierung zu diktieren, welche die Modalitäten für die Begrenzung von Gesundheitsausgaben festlegen, die vollständig von eigenfinanzierten Körperschaften getragen werden (Urteile des Verfassungsgerichts 125/2015, 103/2018, 133/2010, 341/2009). Laut dem Verfassungsgerichtshof sind somit von der konkurrierenden staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit in den Bereichen „Schutz der Gesundheit“ und „Koordinierung der öffentlichen Finanzen“ nicht nur die detaillierten Inhalte, die die Organisation des Gesundheitswesens betreffen, ausgeschlossen, sondern auch die Maßnahmen der allgemeinen*

Ausgabenbegrenzung, soweit sie sich an die Sonderautonomien richten, die wie die Provinz Bozen ihr eigenes Regional-/Landesgesundheitswesen vollständig eigenfinanzieren. Unter diesen Umständen wäre es unangemessen und es würde die Autonomie des Landes ungerechtfertigt beeinträchtigen, wenn der Staat genaue Ausgabengrenzen in einem Bereich vorschreiben würde, in dem das Land nicht von den Mitteln des Staatshaushalts abhängig ist. Die Berechnung der Abweichung zwischen Kosten und Tarifen gemäß MD vom 21.6.2016, in Anwendung des G. vom 28.12.2015, Nr. 208, Art. 1, Absatz 524, in einer Situation der Selbstfinanzierung und des Haushaltsgleichgewichts wie in jener der Provinz Bozen, scheint nicht legitim zu sein: tatsächlich könnte eine Situation entstehen, in der der Betrieb, trotz eines wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts des Haushalts und der entsprechenden Bereitstellung von WBS und zusätzlichen WBS, mit einem Rückzahlungsplan konfrontiert wäre, der zu erzwungenen Einsparungen in den folgenden drei Jahren führt, mit dem konsequenten Verzicht auf höherwertige WBS oder zusätzliche WBS, trotz des Vorhandenseins von Selbstfinanzierungsressourcen, die noch verwendet werden könnten. Paradoxerweise würde in einem solchen Fall die Effizienz der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben sinken, da sich der Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen nicht auf Regeln beschränkt, die auf die Begrenzung der öffentlichen Ausgaben abzielen, sondern auch solche umfasst, die die Funktion haben, sie auf eine insgesamt größere Effizienz des Systems zu lenken (in diesem Sinne Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 272 von 2015). Bekanntlich stellen die WBS «Mindeststandards» dar (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 115/2012), welche in einheitlicher Weise auf dem gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten sind, weswegen «die Abweichung von der gesetzgeberischen Zuständigkeit der Regionen zugunsten derjenigen des Staates nur in den Grenzen zulässig ist, die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass sich die Nutzer in Bereichen des Staatsgebiets einem System der Gesundheitsversorgung unterwerfen müssen, das in Quantität und Qualität demjenigen unterlegen ist, das vom Staat als unantastbar angesehen wird» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 207 von 2010), «unbeschadet der Möglichkeit der einzelnen Regionen, im Rahmen ihrer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich, die besagten Leistungsstandards zu verbessern» (Urteil Verfassungsgerichtshof Nr. 200/2009) wie es tatsächlich bei der Provinz Bozen der Fall ist“;

- d) In Bezug auf die Kontrollen der APB über die Erbringung von Leistungen und Diensten, die in den WBS enthalten sind, wurde Folgendes vertreten: „Für die Erbringung der Leistungen und Dienste, die in den verschiedenen wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthalten sind, werden über die verschiedenen Verwaltungsströme des Gesundheitswesens (Krankenhausentlassungsscheine, häusliche Pflege, psychische Gesundheit, Notaufnahme, 118, Arzneimittel, stationäre Pflege, ambulante Spezialpflege, Hospiz) jährlich eine Reihe von Indikatoren auf der Grundlage jener des neuen Garantiesystems berechnet, wobei eine eingehende Analyse, wenn möglich, auch auf Bezirksebene erfolgt. Für das Jahr 2022 hat die Autonome Provinz Bozen den Informationsfluss der stationären und halbstationären Leistungen (FAR) für das erste Jahr implementiert und damit eine Reihe von Monitoring-

oder Programmierungsindikatoren abgedeckt, die der Provinz bisher fehlten. Für den pharmazeutischen Bereich werden die normalerweise verwendeten Indikatoren wieder auf lokaler Ebene berechenbar sein, wobei die Jahre zwischen 2020 und 2022, in denen aus technischen Gründen Informationen über die Arzneimittellabgabe in den Archiven der Provinzen fehlten oder unvollständig waren, wiederhergestellt werden und davon ausgegangen wird, dass der Fluss der pharmazeutischen Daten an die Ministerien für Gesundheit und Finanzen während des gesamten Zeitraums regelmäßig fortgesetzt wurde. Zu den positiven Aspekten, die von den WBS-Indikatoren gemeldet werden, gehören: die tierärztliche Versorgung, die Lebensweise der Bevölkerung und die Teilnahme an Krebsfrüherkennungsprogrammen, niedrige Krankenhauseinweisungsraten, die Angemessenheit der Einweisungen, die Schnelligkeit der Intervention bei Oberschenkelfrakturen, niedrige Krankenhauseinweisungen aufgrund von Komplikationen bei COPD, Diabetes und Herzinsuffizienz sowie ein im Vergleich zum nationalen Durchschnitt niedriger Verbrauch von Antibiotika. Kritische Aspekte in Bezug auf die von den WBS überwachten Dienstleistungen bleiben die Durchimpfung von Kindern in bestimmten Gebieten der Provinz; die Verfügbarkeit vollständiger Informationen über häusliche Pflegedienste, deren Fehlen eine angemessene Darstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen erschwert (in diesem Zusammenhang wird auf das PNRR-Projekt ADI 2023 Enhancement verwiesen); die Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Bezirken, die bei der Übernahme von Patienten, die aus psychiatrischen Krankenhäusern entlassen werden, verbessert werden muss; eine übermäßige Zersplitterung einiger chirurgischer Eingriffe mit möglicher geringerer Qualität derselben aufgrund des geringen Tätigkeitsvolumens einiger Abteilungen".

Insbesondere zu Punkt c) ist neuerlich anzumerken, dass der Art. 1 Abs. 391 des G Nr. 232/2016 (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) vorsieht, dass „die Bestimmungen laut den Absätzen 524 bis 536 von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2015, Nr. 208, auf die Regionen mit Sonderstatut und auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen angewandt werden, welche die Finanzierung des Gesundheitsdienstes ausschließlich mit Geldmitteln des eigenen Haushalts bestreiten, soweit mit den Bestimmungen der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar“.

Es wird erneut eine Rationalisierung der Gesundheitsausgaben (auch durch systematische Prüfungen) unter Beachtung der staatlichen Grundsätze der Finanzkoordinierung gefordert (vgl. Art. 74 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts), um den Zweck des staatlichen Gesundheitssystems zu wahren, „die unentbehrlichen und zusätzlichen Leistungen (innerhalb der Grenzen der Tragfähigkeit) zu den besten qualitativen und quantitativen Bedingungen zu gewährleisten" (siehe, *ex plurimis*, Verfassungsgericht, Urteil Nr. 157/2020).

8.2.2 Die laufenden Ausgaben im Gesundheitswesen

Die laufende ordentliche Finanzierung für den Landesgesundheitsdienst wird in der Rechnungslegung in den folgenden Programmen dargestellt:

- Programm 01 -laufende ordentliche Finanzierung für die Gewährleistung der WBS;
- Programm 02 - zusätzliche laufende Finanzierung für die Betreuungsstandards über den WBS.

In der Rechnungslegung 2022 betragen diese laufenden Ausgaben bezogen auf die Verpflichtungen insgesamt 1.455,6 Mio. (2021: 1.454,6 Mio.) mit einem ZMF in Höhe von 606,86 Euro (2021: 384.981,12 Euro).

Die endgültigen Kompetenzveranschlagungen für 2021 belaufen sich auf 1.455,2 Mio. und für 2022 auf 1.456,1 Mio..

Das Verhältnis zwischen Verpflichtungen und endgültigen Kompetenzveranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 99,9 Prozent (2021: 99,9 Prozent).

Die Ausgabeneinsparungen im Jahr 2022 betragen 0,4 Mio. (2021: 0,2 Mio.).

Der Prozentanteil der Verpflichtungen von laufenden Ausgaben (2022: 1.455,6 Mio.) an den Gesamtverpflichtungen des gesamten Aufgabenbereichs Nr. 13 der Rechnungslegung beträgt 92 Prozent (2021: 95,1 Prozent).

Im Haushaltsjahr 2022 wurden kompetenzbezogene Zahlungen in der Höhe von 1.261 Mio. getätigt (2021: 1.234,2 Mio.). Infolgedessen steigt der Realisierungsgrad (das Verhältnis von Verpflichtungen zu Zahlungen auf dem Kompetenzkonto) auf 86,6 Prozent (im Jahr 2021: 84,8 Prozent).

Die kompetenzbezogenen passiven Rückstände sinken von 220,4 Mio. im Jahr 2021 auf 194,6 Mio..

Der größte Teil der Ressourcen für die laufenden Ausgaben sind dem Programm Nr. 01 zugeteilt worden (Regionaler Gesundheitsdienst – laufende ordentliche Finanzierung zur Gewährleistung der WBS). Die kompetenzbezogenen endgültigen Veranschlagungen betragen 1.407,5 Mio. (2021: 1.422,9 Mio.), die Zweckbindungen 1.407 Mio. (2021: 1.422,3 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF belaufen sich auf 606,86 Euro (2021: 384.981,12 Euro), die Gesamtzahlungen betragen 1.443 Mio. (im Jahr 2021: 1.337,6 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen 0,4 Mio. (2021: 0,2 Mio.).

Die APB hat auch bei der gegenwärtigen Prüfung dargestellt, dass sie Versorgungsleistungen, die über den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) liegen, erbringt und die entsprechende Finanzierung trägt.

Der Bedarf an Betreuungsstandards, die höher sind als jene der WBS, wird hingegen im Programm 02 (Regionaler Gesundheitsdienst - Laufende Zusatzfinanzierung zur Deckung der Betreuungsstandards über den WBS) angegeben, mit endgültigen Kompetenzveranschlagungen in Höhe von 48,6 Mio. (2021: 32,3 Mio.) und Verpflichtungen in Höhe von 48,6 Mio. (2021: 32,3 Mio.), die Rückstellungen in den ZMF sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr), die

Gesamtzahlungen belaufen sich auf 32,9 Mio. (2021: 38 Mio.) und die kompetenzbezogenen Einsparungen sind gleich null (ebenso wie im vorherigen Jahr)⁷⁴

Für die Ergebnisse einer kürzlich auf nationaler Ebene durchgeführten Überwachung der regionalen Gesundheitsdienste auf der Grundlage des WBS-Rasters (Jahre 2015-2019) und des neuen Garantiesystems (NSG)⁷⁵ wird auf den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 19 vom 29. Dezember 2022 verwiesen (Bericht an das Parlament über die Finanzgebarung der regionalen Gesundheitsdienste, Haushaltsjahre 2020-2021); die Sektion für die autonomen Körperschaften unterstreicht unter anderem, dass es von grundlegender Bedeutung ist, „über einen separaten Buchungsnachweis der Mittel zu verfügen, die der Haushalt für die Erreichung der WBS, wie in Art. 20 des GvD Nr. 118/2011 definiert, zuweist“, da die WBS, wie das Verfassungsgericht feststellt, ein „unumstößliches Recht“ darstellen (siehe Verfassungsgericht, Urteil Nr. 142/2021). Die Analyse zeigt, dass die APB weiterhin Mängel aufweist, insbesondere bei den verwendeten Indikatoren im Präventionsbereich und im Sprengelbereich.

8.2.3 Die Investitionsausgaben im Gesundheitswesen

Die Abteilung Gesundheit hat mit Schreiben vom 3. April 2023 hinsichtlich der geplanten Investitionen und Arbeiten im Jahr 2022 auf die folgenden Beschlüsse der Landesregierung hingewiesen:

- Nr. 507 vom 19. Juli 2022 („Genehmigung der Ankaufsprogramme ‚Nicht medizintechnische Geräte, Einrichtungen, Ausstattungen und andere bewegliche Güter‘ des Jahres 2022 des Sanitätsbetriebes für die Krankenhäuser, Sprengel und territorialen Dienste und Zuweisung der Geldmittel“);
- Nr. 794 vom 13. Oktober 2020 („Genehmigung der Ankaufsprogramme und Zuweisung der Geldmittel an den Sanitätsbetrieb zur Modernisierung des Informatiksystems“);

⁷⁴ Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 457 vom 18. April 2017 über die „Aktualisierung der wesentlichen Betreuungsstandards (WBS)“ wurden nach Verabschiedung der WBS im Sinne des DPMR vom 12. Jänner 2017 die zusätzlichen Betreuungsstandards in der Autonomen Provinz Bozen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Angemessenheit und Zugänglichkeit neu definiert. Der Beschluss weist zudem darauf hin, dass einige der gesamtstaatlichen WBS in der Provinz Bozen als zusätzliche Betreuungsstandards zulasten des Landesgesundheitsdienstes erbracht werden.

⁷⁵ Vgl. den Link: Das Überwachungssystem (salute.gov.it).

Das Ministerium unterstreicht, dass „das ‚Garantiesystem‘ das Instrument ist, mit dem die Regierung allen Bürgern garantiert, dass die Erbringung der in den wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) enthaltenen Leistungen und Dienste unter den Bedingungen der Qualität, Angemessenheit und Einheitlichkeit erfolgt“. Das WBS-Raster ist das Instrument, mit dem die Erfüllung der „Aufrechterhaltung der WBS-Versorgung“ bescheinigt wird, die eine der im Staat-Regionen-Abkommen vom 23. März 2005 vorgesehenen Verpflichtungen ist, welche die Regionen einhalten müssen, um Zugang zur erhöhten Finanzierung des staatlichen Gesundheitsfonds zu erhalten. Das WBS-Komitee ist für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen zuständig. Ab dem 1. Januar 2020 ist das neue Garantiesystem (NSG) für die Überwachung der Gesundheitsversorgung in Kraft, wie im MD vom 12. März 2019, das am 14. Juni 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, festgelegt. Die Untergruppe der „Kern“-Indikatoren, die im neuen Garantiesystem vorgesehen ist, ersetzt ab dem Bewertungsjahr 2020 das WBS-Raster, wie in Art. 3 Abs. 6 des MD 12. März 2019.

- Nr. 767 vom 25. Oktober 2022 (*„Zuweisung an den Sanitätsbetrieb von Anteilen aus dem Landesgesundheitsfonds für den Ankauf von Medizinprodukten“*);
- Nr. 531 vom 2. August 2022 (*„5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes mit PNRR/PNC-Vorhaben“*);
- Nr. 766 vom 25. Oktober 2022 (*„5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 für Bauten des Gesundheitsdienstes“*);
- Nr. 491 vom 12. Juli 2022 (*„5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 der wohnortnahen Dienste mit PNRR-Vorhaben“*);
- Nr. 285 vom 24. April 2022 und Nr. 639 vom 13. September 2022, mit denen die Investitionen für die vom „Institutionellen Entwicklungsvertrag“ (CIS) und der Anlage POR der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen PNRR-Maßnahmen mit der Bindung der entsprechenden Mittel umgesetzt wurden.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist zudem der Beschluss Nr. 285 vom 26. April 2022 über die *„Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des ‚Institutionellen Entwicklungsvertrages‘ (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR-Aufgabenbereich 6 Gesundheit“*, welcher eine Reihe von strukturellen Maßnahmen vorsieht, darunter den Bau von 18 Einrichtungen, und zwar territoriale Zentralen (5), Gemeinschaftshäuser (10) und Gemeinschaftskrankenhäuser (3). Darüber hinaus soll laut dem Beschluss die häusliche Pflege gestärkt werden. Die Gesamtkosten der Maßnahmen belaufen sich auf 230,6 Mio., wovon 62,2 Mio. durch PNRR-Mittel gedeckt werden, während die verbleibenden Mittel (168,4 Mio.) durch 85,9 Mio. aus früheren APB-Investitionsprogrammen gedeckt sind und 82,5 Mio. dem zusätzlicher Finanzbedarf für die Jahre 2022-2026 entsprechen.

Die Investitionen für den Landesgesundheitsdienst sind in der Rechnungslegung einzig im Programm 05-Investitionen Sanität dargestellt. Die endgültigen kompetenzbezogenen Veranschlagungen verzeichnen einen erheblichen Anstieg im Vergleich zum vorherigen Jahr und werden mit 127,8 Mio. angegeben (2021: 77,3 Mio.), die gesamten Verpflichtungen betragen 126,7 Mio. (2021: 74,7 Mio.) und die kompetenzbezogenen Zahlungen machen insgesamt 0,4 Mio. aus (2021: 3,1 Mio.).

Das oben genannte Verhältnis zwischen Mittelbindungen und endgültigen Veranschlagungen (Verpflichtungsfähigkeit) beträgt demnach 99,1 Prozent (2021: 96,6 Prozent); die Einsparungen belaufen sich auf 0,3 Mio. (2021: 0,6 Mio.).

Die kompetenzbezogenen Zahlungen betragen 0,4 Mio. (2021: 3,1 Mio.), mit einem Realisierungsgrad (Verhältnis Zahlungen/Verpflichtungen) von 0,3 Prozent, der gegenüber dem Vorjahr gesunken ist (2021: 4,1 Prozent).

Der Gesamtbetrag der vorzutragenden passiven Rückstände belief sich zum 31. Dezember 2022 auf 343,5 Mio. Euro (2021: 246,8 Mio.).

Die gesamte Ausgabenkapazität des verwendbaren Betrages (Zahlungen insgesamt/kompetenzbezogene endgültige Veranschlagungen + anfängliche Passivrückstände) sinkt von 15,6 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022. Die Zahlungsgeschwindigkeit (Gesamtzahlungen/Verpflichtungen + anfängliche Passivrückstände) bleibt niedrig und geht sogar weiter zurück, von 15,8 Prozent im Jahr 2021 auf 8 Prozent im Jahr 2022.

Wie vom Rechnungshof wiederholt hervorgehoben, ist die festgestellte geringe Investitionskapazität symptomatisch für Gebarungsschwierigkeiten, die sich auf die rechtzeitige Durchführung der Investitionen auswirken.⁷⁶

Die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass *„bestätigt wird, was bereits in den vergangenen Jahren mitgeteilt wurde. Ab 2016, mit dem Inkrafttreten der Haushaltsharmonisierung, wurde die Investitionsplanung von einem jährlichen auf einen dreijährigen Rhythmus umgestellt. Dieser Übergang bedeutete eine andere Organisation des Einkaufsverfahrens und der öffentlichen Investitionen. Man hat nämlich versucht, die Ausgabekapazität an die planerischen Notwendigkeiten anzupassen, aber auch an die reelle Situation sei es des verantwortlichen Personals für den Ankauf, sei es des notwendigen technischen Personals für die Durchführung der verschiedenen Verwaltungsverfahren. Ab 2020 verlangsamte die Ausbreitung und die Notwendigkeit, die COVID-19-Pandemie in den Griff zu bekommen, alle Planungs-, Vertrags-, Bau- und Rechnungslegungsaktivitäten und damit die Abwicklung der vor 2020 bereitgestellten Beträge. Im Hinblick auf die Übernahme weiterer Investitionen im Rahmen des PNRR ist festzustellen, dass sich diese noch in einem vorläufigen Planungsstadium befinden und daher keine größeren Ausgabenströme in diesem Zusammenhang zu verzeichnen sind. Das von der Provinz beauftragte technische und administrative Personal zur Unterstützung des PNRR wurde erst ab Mai 2023 eingestellt und Abteilung Gesundheit zugewiesen. Die zu erreichenden Ziele - insbesondere das ehrgeizige Ziel, die PNRR-Arbeiten bis 2026 abzuschließen - werden zweifellos die rechtzeitige Planung, Ausführung der Arbeiten und Rechnungslegung erleichtern, auch weil die gesamte Planungsphase durch die Bereitstellung von Planern und Auftragnehmern*

⁷⁶ Bereits mit Schreiben vom 11. Juni 2021 (Billigungsverfahren der Rechnungslegung 2020) hatte die Abteilung Finanzen in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass *„die Gründe dafür in verschiedenen Umständen zu suchen sind, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben. Erstens haben die Anwendung von Titel I des GoD 118/2011 ab 2016 - statt Titel II wie im übrigen Italien - und die damit verbundene zwingende Vorgabe, einen Zeitplan zu erstellen, aufgrund der mangelnden Flexibilität des Zeitplan-Instrumentes zu Planungsschwierigkeiten geführt. Danach - ab 2017 - führte die Einführung des Titels II dazu, dass weiterhin erhebliche Passivrückstände zulasten des Landesgesundheitsystems bestanden, die nicht neu festgestellt werden konnten, da der Titel II keine Neufeststellung der Rückstände vorsieht. Schließlich hat die Übertragung der direkt von der Provinz verwalteten Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses von Bozen auf den Betrieb, die im Jahr 2020 stattfand, zu Schwierigkeiten aufgrund der notwendigen Übergangszeit für die Neuorganisation der Aufgaben und für die Einstellung von Personal mit entsprechenden beruflichen Fähigkeiten geführt. Zu all diesen Elementen müssen ab dem Frühjahr 2020 die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und deren Bewältigung hinzugefügt werden, die alle Aktivitäten der Planung, öffentlichen Auftragsvergabe, Rechnungslegung und dann Auszahlung der zugewiesenen Beträge verlangsamt, wenn nicht sogar gestoppt hat“*.

über verschiedene Rahmenverträge verkürzt wird, die den zentralen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Geschwindigkeit, mit der Käufe, Arbeiten und Lieferungen, z. B. von biomedizinischer Technologie, in Auftrag gegeben werden können, ist noch nicht so hoch, dass alle zugewiesenen Mittel, einschließlich der PNRR-Mittel, im Jahr ihrer Entstehung oder im unmittelbar darauffolgenden Jahr zeitnah abgewickelt werden können. Hinzu kommt das Bemühen der zuständigen Stellen, die Einkäufe so weit wie möglich zu zentralisieren und die Verfahren zu standardisieren".

Bei der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs mit Vertretern der Verwaltung und der regionalen Staatsanwaltschaft am 19. Juni 2023 verwies die APB insbesondere auf den zwischenzeitlich eingetretenen Gesundheitsnotstand (COVID-19), das noch vorläufige Stadium der Projekte zur Verwendung der PNRR-Mittel und auf die erfolgte Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Sanitätsbauten von der APB auf den Sanitätsbetrieb.

Man fordert dazu auf, diese Probleme zu überwinden und die rechtzeitige Durchführung der Investitionen gemäß den Zeitplänen zu gewährleisten.

8.2.4 Die Gesundheitsausgaben in Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand

Zunächst ist anzumerken, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer bei der letzten Prüfung darauf hingewiesen hatte, dass die APB keine spezifische Kostenstelle „COV20“ eingerichtet hat, um die getrennte Führung der buchhalterischen Erfassungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Notstandes zu gewährleisten, und gleichzeitig darauf aufmerksam machte, dass der Sanitätsbetrieb dies getan hat.

Übrigens hat die APB eine Reihe von Ausgabenkapitel aktiviert, die dem COVID-19-Notstand gewidmet sind, um die entsprechenden Finanzmittel, sowohl laufende als auch Investitionsmittel, zu ermitteln. Dies betrifft insbesondere im Hinblick auf die Abschlussrechnung 2022 die folgenden Kapitel:

- U13011.2370 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Maßnahmen zur Bewältigung des Covid-19-Notstandes - Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) des LG 7/2001, MD 10.03.2020, GD 18/2020, GD 34/2020), das Verpflichtungen im Jahr 2022 für 11,7 Mio. (im Jahr 2021: 99,1 Mio.) und Zahlungen in Höhe von 1,1 Mio. (im Jahr 2021: 3,1 Mio.) enthält;
- U13011.2380 - (Zuweisung von staatlichen Mitteln an den Sanitätsbetrieb - Zivilschutz- für Quarantäneeinrichtungen für COVID-19 -OCDPC 630/2020, LG 7/2001, Art. 28 Abs. 1 Buchst. a) und d)), welches keine Verpflichtungen oder Zahlungen im Jahr 2022 aufweist (so wie im Jahr 2021);

- U13011.2400 - (Zuweisung von staatlichen COVID-Mitteln für psychologische Unterstützung (GD 73/2021, Art. 33, LG 7/2001, Art. 28 Abs. 1) mit Verpflichtungen von 0,2 Mio. und keiner Zahlung im Jahr 2022;
- U13052.0730 - (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand (LG 1/1981, Art. 16, LG 7/2001, Art. 28, LG 4/2020, Art. 1 Abs. 3, 4, GD 18/2020, Art. 4), mit Zahlungen von 0,2 Mio. und keine Verpflichtung im Jahr 2022 (im Jahr 2021: Zahlungen von 0,1 Mio. und keine Verpflichtung);
- U13052.0740 (Zuweisung an den Sanitätsbetrieb für dringende Investitionen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Notstand - Art. 17 des GD 14/2020, Artikel 1.2 des GD 34/2020, GD 18/2020, GD 104/2020, GD 137/2020), welches keine Verpflichtungen oder Zahlungen im Jahr 2022 aufweist (2021: Verpflichtungen in Höhe von 0,4 Mio.).

Die APB hat den erforderlichen COVID-19-Bericht offenbar am 30. Juli 2021 an das Gesundheitsministerium übermittelt. Der Eingang dieses Berichts, der im Sinne von Artikel 26 Abs. 4 des GD Nr. 73/2021, umgewandelt in das G Nr. 106/2021, verfasst wurde, ist vom Ministerium hinsichtlich der Vollständigkeit der Daten am 13. August 2021 bestätigt worden (der Bericht veranschaulichte die von der APB ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung und Reorganisation der Krankenhaus- und territorialen Versorgung, die über den Zivilschutz verwalteten Aktivitäten, die ergriffenen Initiativen zum Abbau der Wartelisten und andere allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management des Notstandes. Die wichtigsten von der APB mitgeteilten Maßnahmen zur Stärkung und Neuorganisation der territorialen Versorgung betrafen: die Stärkung des Departments für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebs; die Verstärkung der Aktivitäten zur Ermittlung von Kontaktpersonen und Durchführung von Tests, die Erhöhung der integrierten Hauspflege oder gleichwertiger Maßnahmen, die Durchführung von Massenscreenings auf Landesebene; die Durchführung von Studien und Screenings der Bevölkerung sowie der Risikogruppen; die Bereitstellung und Nutzung von vorübergehend diesen Zwecken gewidmeten Immobilien; die Stärkung der Figur des Familienkrankenpflegers und die Einführung der Spezialeinheiten für die Pflegekontinuität (U. S.C.A.) in den Gesundheitsbezirken Bozen, Meran, Brixen und Bruneck, als organisierter Dienst mit geplanten Hausbesuchen).

Im Zuge der Ermittlungstätigkeiten zur gegenwärtigen Rechnungslegung hat die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 aktualisierte Informationen über die Verringerung der akkreditierten Krankenhausbetten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. c) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt durch das G Nr. 135/2012 und MD vom 2. April 2015, Nr. 70, übermittelt und mitgeteilt, dass „auf der Grundlage der zum 24.03.2023 verfügbaren Daten (Quelle: Ärztliche Direktionen

von Krankenhäusern und privaten Pflegeheimen Bevölkerung ASTAT - Stand: 1.1.2022) sich für das Jahr 2022 ein durchschnittlicher Gesamtbestand von 3,3 Betten pro 1.000 Einwohner ergibt, davon 2,7 Betten für Akutfälle, 0,3 Betten pro 1.000 Einwohner für die postakute Rehabilitation (einschließlich Neuorehabilitation) und schließlich 0,3 pro 1000 Einwohner für die Langzeitpflege. Der Art. 2 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34 (sog. „Decreto Rilancio“), koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77), sah die Verstärkung der stationären Aktivitäten in den Bereichen der Intensivpflege und der Pflege mit hoher Betreuungsintensität vor, wodurch die Reaktion auf den erheblichen Anstieg des Pflegebedarfs in Bezug auf die nachfolgenden Phasen der Bewältigung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit dem Sars-CoV-2-Virus, seiner Folgen und eines plötzlichen Anstiegs der Pandemiekurve strukturiert wurde. Daraus ergab sich ein Standard von 0,14 Betten pro 1000 Einwohner für die Intensivpflege und 0,07 Betten pro 1000 Einwohner für die Halbintensivpflege. Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem Beschluss Nr. 437 vom 16. Juni 2020 an diese Standards angepasst. Diese Maßnahme beinhaltete eine Änderung des Krankenhausnetzes, wie sie im Landesgesundheitsplan 2016-2020 vorgesehen war, und führte zu einer - wenn auch moderaten - Erhöhung der Bettenzahl, die im Jahr 2021 immer noch unter den geplanten Standards lag. Es ist auch hervorzuheben, dass ein Vorschlag zur Aktualisierung des MD 70/2015 bereits seit 2021 diskutiert wird, um das Krankenhausnetz an den durch die Pandemie hervorgerufenen Bedarf an Elastizität anzupassen. Es wird auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 231/2017 verwiesen, mit dem die autonomen Provinzen formell von der Verpflichtung befreit werden, die Anzahl der Betten gemäß den vom Gesetzgeber im GD 95/2012 festgelegten Parametern zu reduzieren.“

Insbesondere im Hinblick auf einen weiteren Aspekt, den Plan zur Reduzierung der Wartezeiten, der dem Gesundheitsministerium und dem MWF gemäß Art. 1 Abs. 276 des G Nr. 234/2021 vorzulegen ist, hat das Kollegium der Rechnungsprüfer im Fragebogen/Bericht über den Jahresabschluss 2022 (übermittelt am 22. Mai 2023) mitgeteilt, dass der Prozentsatz der bis zum 31. Dezember 2022 erbrachten (nachgeholten) Leistungen im Verhältnis zu den bis zum 31. Dezember 2021 nicht erbrachten Leistungen 20,64 Prozent für Krankenhausaufnahmen (einschließlich tagesklinischer Aufnahmen), 93,48 Prozent für Krebsvorsorgeuntersuchungen und 66,03 Prozent für ambulante Facharztleistungen beträgt (siehe Frage Nr. 33 in Abschnitt VII).

Es wird festgestellt, dass die programmatischen Ziele der APB nicht vollständig erreicht wurden.

8.3 Der Südtiroler Sanitätsbetrieb

Der Haushaltsvoranschlag 2022 des Sanitätsbetriebs wurde nach Ablauf der in Art. 5 des LG Nr. 14/2001 vorgesehenen Fristen, nach vorherigem positiven Gutachten des Aufsichtsrats vom 22. Dezember 2021 mit Beschlussprotokoll des Generaldirektors des Betriebs Nr. 2021-A-000989 vom 23. Dezember 2021 verabschiedet, und weist einen Gesamtwert der Produktion von 1.484,2 Mio. und

einen Gesamtwert der Produktionskosten von 1.442,9 Mio. (Differenz von 41,3 Mio.) aus.

In seinem Bericht, der dem Haushalt beigelegt ist, erläutert der Generaldirektor, dass es zur Erstellung eines ausgeglichenen Haushaltsvoranschlages angesichts der Kürzung der Finanzierungen durch die APB notwendig sein wird, *„die Kosten um ca. 39.580.000,00 Euro zu senken, was mit einer Reduzierung des Leistungsspektrums einhergehen wird“*, und zwar in folgenden Bereichen: Neueinstellungen, Vergütungen für zusätzliche Leistungen und Überstunden, Einkauf von medizinischen Gütern, Reduzierung der Leistungen außerhalb der WBS, Verschiebung der Eröffnung von Stationen und Operationssälen in der neuen Klinik in Bozen bis 2023.

In dem genannten Beschluss wird die Bereitstellung eines ausgeglichenen Haushalts gemäß den geltenden Bestimmungen (Verfassungsgesetz Nr. 1/2012 und GvD Nr. 118/2011, Gesundheitspakt) festgestellt. Der Aufsichtsrat des Betriebs weist in seinem Gutachten darauf hin, dass *„bei der derzeitigen Finanzierung und den veranschlagten eigenen Einnahmen, welche die laufenden Kosten vollständig decken, für das Geschäftsjahr 2022 ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Die Entwicklung der Covid-19-Pandemie wird eine entscheidende Rolle für die Entwicklung des nächsten Haushaltsjahres spielen“*.

Nachdem die APB besondere Richtlinien für die Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes erlassen hatte (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 1037/2021, *„Richtlinien an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für die Finanzierung im Jahr 2022 und erste Finanzierungsveranschlagungen für den Dreijahreszeitraum 2022-2024“*), genehmigte sie den Bilanzvoranschlag des Betriebs mit Beschluss Nr. 2-B/7. 1 vom 11. Januar 2022, mit der Aufforderung, *„die Vorschläge, Ratschläge und Beobachtungen, die der Aufsichtsrat und die Abteilung Gesundheit in ihren jeweiligen Gutachten geäußert haben, zu respektieren und umzusetzen“*. Sie nahm schließlich neuerlich zur Kenntnis, dass der Haushaltsvoranschlag zudem den konsolidierten Haushaltsvoranschlag des Landesgesundheitsdienstes im Sinne von Art. 32 des GvD Nr. 118/2011.

Dem Gutachten des Aufsichtsrats ist zu entnehmen, *„dass es schwierig ist, den Bilanzvoranschlag 2022 mit dem vorläufigen Bilanzabschluss 2021 und der Abschlussbilanz 2020 zu vergleichen, da letztere sowohl bei den Erträgen als auch bei den Kosten stark von der Covid-19-Pandemie beeinflusst wurden. Darüber hinaus ist schwer absehbar, in welchem Ausmaß und wie lange diese Notsituation im Haushaltsjahr 2022 andauern wird“*, während im Gutachten der APB (Abteilung Gesundheit - Amt für Gesundheitsökonomie), zitiert in den Prämissen des oben genannten Beschlusses Nr. 2-B/7. 1, darauf hingewiesen wird, dass *„der Südtiroler Sanitätsbetrieb zur Genehmigung eines ausgeglichenen Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2022 plant, das Angebot zu reduzieren, was sich auf die Bereiche Personal (Einstellung, Überstunden, zusätzliche Leistungen), zusätzliche Betreuung (insbesondere geplante Transporte und Gesundheitseinrichtungen) sowie den Kauf von Gütern auswirken und die Eröffnung der*

Abteilungen und Operationssäle der neuen Klinik um einige Monate verschieben wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Reduzierung werden auf insgesamt 39.600.000,00 geschätzt. In diesem Zusammenhang stellt der Südtiroler Sanitätsbetrieb fest, dass die Auswirkungen des Versorgungsengpasses auf die Patienten nur durch zusätzliche Finanzierungen im Laufe des Jahres vermieden werden können". Darüber hinaus weist die APB auf die Notwendigkeit hin, die für Investitionen vorgesehenen Gewinnrücklagen des Betriebs bis zur vollständigen Deckung des Investitionsplans zu verwenden sowie die Verbesserung des Leistungsmanagementzyklus fortzusetzen, indem die durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen rechtzeitig festgelegt werden, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, das System effizienter zu gestalten.

In Bezug auf die Abschlussbilanz 2022 des Betriebs hat die Abteilung Gesundheit darauf hingewiesen, dass *„das Betriebsergebnis für 2022, das derzeit vom Sanitätsbetrieb erstellt wird, noch nicht bekannt ist. Nach den letzten inoffiziellen Zahlen dürfte das Haushaltsjahr im Gleichgewicht abschließen".*

Ebenfalls im abgelaufenen Jahr wurde mit Beschluss des Generaldirektors des Sanitätsbetriebes vom 7. Februar 2023, Nr. 1542, der Haushaltsvoranschlag 2023 genehmigt, und zwar neuerlich außerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß Art. 5 des LG Nr. 14/2001 und nach dem vorherigen positiven Gutachten des Aufsichtsrates vom 30. Dezember 2022.

Der Generaldirektor erklärt in seinem Bericht, der dem Haushaltsvoranschlag beigelegt ist, dass *„die Beiträge des Landes, die im Vergleich zu 2022 tatsächlich nur geringfügig ansteigen, Sparmaßnahmen oder eine Kostenreduzierung von ca. 42.000.000 Euro gegenüber dem Bedarf von 2023 erfordern, was mit einer zumindest teilweisen Reduzierung des Leistungsangebots, insbesondere im Bereich der Extra-WBS-Leistungen, einhergeht",* und zwar in folgenden Bereichen: Stromverbrauch, Personalausgaben, Ausgaben für Gesundheitseinrichtungen für Diabetiker, für den Kauf medizinischer Güter (Medikamente) und für die Reduzierung der Extra-WBS-Leistungen (Krankentransport).

Die Landesregierung hat das Dokument mit Beschluss Nr. 188 vom 7. März 2023 genehmigt. Die Abteilung Gesundheit hat infolge eigener Überprüfungen festgestellt, dass der Betrieb im Falle einer Verschärfung der epidemiologischen Situation durch Covid-19 einen zusätzlichen Ressourcenbedarf formulieren müsste, dass die Rationalisierungsmaßnahmen aus Kosteneinsparungen bestehen müssen, die sich aus der Rationalisierung von Tätigkeiten ergeben, dass die Wirksamkeit der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 885/2022 erlassenen Rationalisierungsmaßnahmen noch nicht beurteilt werden kann, da die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht quantifiziert wurden, dass es an Kohärenz mit den Bestimmungen des operativen Programms 2023 mangelt (insbesondere in Bezug auf die Vereinbarungen mit akkreditierten privaten Subjekten für die stationäre und intermediäre Pflege), dass die Art und Weise, wie das Finanzbudget erstellt wird, verbessert werden sollte und dass beim Investitionsplan

der Anteil, der aus Beiträgen (Provinz und Staat) finanziert wird, und der Anteil, der aus den Gewinnrücklagen des Betriebs finanziert wird, nicht ersichtlich sind.

Es ist zu beachten dass die Planungsrichtlinien des Betriebes für das Jahr 2022 (Beschluss der Landesregierung Nr. 195 vom 22. März 2022) die Bewertung der Arbeit des Generaldirektors wie folgt definieren: 90 Prozent der Bewertung auf der Grundlage des Gesamtergebnisses, das in Bezug auf die in der *Balanced Scorecard* festgelegten Ziele erzielt wurde; 10 Prozent unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der persönlichen Vereinbarungen, die *„eventuell zwischen dem Landesrat und dem Generaldirektor unterzeichnet wurden“*, sowie weitere Korrektive, die mit dem Erreichen oder Nicht-Erreichen besonders sensibler Ziele verbunden sind, wie in den geltenden Vorschriften vorgesehen.

Die Abschlussbilanz für 2022 des Betriebs wurde noch nicht genehmigt (siehe Fragebogen/Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer vom 23. Mai 2023).

Abschließend wird der Vollständigkeit halber zudem darauf hingewiesen, dass die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 7/2022 / SCBOLZ/ PRSS (auf der Webseite des Rechnungshofs abrufbar) die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen der Bilanz des Betriebes, bezogen auf das Jahr 2021, genehmigt hat. Insbesondere hat das Kollegium des Senats auf der Grundlage der Überprüfung des vom Aufsichtsrat ausgefüllten Fragebogens zum Jahresabschluss 2021 und unter Berücksichtigung, dass die APB berichtet hat, noch im Jahr 2019 den von ihr direkt verwalteten Teil der Ausgaben veräußert und die bereitgestellten Mittel im Landesgesundheitsfonds vollständig an den Betrieb zugeteilt zu haben, den Betrieb und die APB (Finanzierungs-, Kontroll- und Aufsichtskörperschaft) im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu Folgendem aufgefordert:

1. die gesetzlichen Fristen für die Genehmigung der Haushaltsdokumente einzuhalten;
- „2. die Einhaltung der Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme laut GvD Nr. 118/2011 zu gewährleisten, die auf eine vollständige buchhalterische Darstellung der dem Gesundheitssektor zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben abzielt, wobei auch die vorgesehene Einspeisung der Kostenstelle „COV20“ gemäß Artikel 18 des GD Nr. 18/2020, umgewandelt durch das G Nr. 27/2020, sichergestellt wird;
3. die Reorganisation der Betriebsführung fortzusetzen, um eine genauere Planung der Ressourcen, eine angemessene Überwachung und eine wirksame Bewertung der Ergebnisse zu ermöglichen;
4. gemäß Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts die Einhaltung der Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, die vom Staat zur Eindämmung der Ausgaben für das Gesundheitswesen festgelegt wurden, wobei auch Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Betriebs vorgesehen werden, soweit dies mit der Bewältigung des aktuellen Gesundheitsnotstands vereinbar ist;

5. die Verfahren zum Inkasso und zur Eintreibung von Forderungen gegenüber Privatpersonen weiter zu verstärken, bei ständiger Überwachung der Rückstellungen im Wertberichtigungsfonds für Forderungen;
- „6. die Angemessenheit der Fonds für Risiken und Lasten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Buchhaltungsgrundsätzen und den Richtlinien der Autonomen Provinz Bozen zu gewährleisten;
7. mit der Einführung eines angemessenen internen Kontrollsystems, einschließlich des Organisationsmodells laut G 231/2001, fortzufahren.“.

Die Gebarung 2022 des Betriebs wird im Laufe dieses Jahres vom Rechnungshof im Rahmen der vorgesehenen Kontrolle laut Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 geprüft werden.

8.4 Die konsolidierten Wirtschaftsdaten (Land und Betrieb)

Gemäß Art. 9-*septies* des GD Nr. 78/2015, umgewandelt vom G Nr. 125/2015, sind die autonomen Regionen und Provinzen verpflichtet, das Gleichgewicht ihrer Haushalte im Gesundheitswesen durch die auf ordentlichem Wege bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat der Gesundheitsminister im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzminister mit MD vom 15. Juni 2012 spezielle Erfassungsmodelle („Neue wirtschaftliche Erfassungsmodelle «Erfolgsrechnung»(CE) und «Vermögensaufstellung» (SP) der Betriebe des staatlichen Gesundheitsdienstes“) genehmigt.

Auch auf der Grundlage dieser Daten veröffentlicht das MWF jährlich einen Bericht, der auf organische Weise den Umsetzungsprozess des Regelungs- und Verwaltungsrahmens des Gesundheitssektors sowie die Überprüfungsinstrumente und die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit veranschaulichen soll. Im letzten verfügbaren Bericht (Bericht Nr. 9 vom Oktober 2022)⁷⁷ wird erläutert, dass:

-bezogen auf die Entwicklung der laufenden Gesundheitsausgaben nach Regionen in den Jahren 2012 bis 2021 jene der APB von 1.142,3 Mio. Euro im Jahr 2012 auf 1.497,1 Mio. Euro im Jahr 2021 (im Jahr 2020: 1.414,7 Mio. Euro) steigen;

-das vom Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen bewertete Betriebsergebnis sich auf -361,8 Euro im Jahr 2021 (2020: -308,7 Euro) beläuft, wobei klargestellt wird, dass der für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen ausgewiesene Fehlbetrag „nicht notwendigerweise ein negatives Betriebsergebnis impliziert, das sich aus der Lesung der Erfolgsrechnungen ergibt, da etwaige Mehrausgaben in Bezug auf die für die

⁷⁷ Vgl. den folgenden Link: Titolo nelle Proprietà Del documento (mef.gov.it).

Bereitstellung der WBS zugewiesene Finanzierungsquote durch den Einsatz von Eigenmitteln gedeckt werden können. Für diese Regionen und autonomen Provinzen wird der Expertentisch für die Überprüfung der regionalen Umsetzungen in Bezug auf das Jahr 2021 die endgültigen Daten der Abschlussrechnung überwachen";

- die Ausgaben für Einkommen aus abhängiger Arbeit bezogen auf die APB von 673,9 Mio. im Jahr 2020 auf 731,1 Mio. im Jahr 2021 steigen.

Finanzielle und verwaltungstechnische Bewertungen der Gesundheitsausgaben mit einem vergleichenden und konsolidierten Überblick über die regionalen Konten werden auch von den vereinigten Sektionen in ihrer Kontrollfunktion und der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes durchgeführt. Man verweist insbesondere auf den Inhalt der folgenden Berichte:

„Bericht 2023 über die Koordinierung der öffentlichen Finanzen“, genehmigt von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 22/SSRRCO/RCFP/2023 vom 25. Mai 2023⁷⁸;

„Bericht an das Parlament über die Finanzgebarung der regionalen Gesundheitsdienste“, genehmigt von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Beschluss Nr. 19/SEZAUT/2022/FRG vom 29. Dezember 2022⁷⁹.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die Abteilung Gesundheit der Kontrollsektion die Produktionskostenmodelle übermittelt, in denen die wirtschaftlichen Daten des CE-Ministermodells (konsolidierte Endabrechnung für das Jahr 2021) mit denen des Modells für den Haushalt 2022 und das vierte Quartal 2022 verglichen werden; außerdem wurden die CECovid-Kosten (für die Endabrechnung 2021 und das vierte Quartal 2022) sowie die Daten abzüglich der Covid-Kosten angegeben.

⁷⁸ Vgl. den folgenden Link: corteconti.it/Download?id=ddfd70d1-1d57-46c6-b12c-6c0001670bb7 Der Bericht zeigt u.a. auf S. 236, dass in der Autonomen Provinz Bozen die durchschnittlichen Gesundheitsausgaben pro Kopf 2.836 Euro betragen (ohne Mobilitätskosten, gemäß den Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, aktualisiert auf das 4. Quartal 2022), verglichen mit einem nationalen Durchschnitt von 2.241 Euro und einem Durchschnitt von 2.335 Euro in den Regionen mit differenzierter Autonomie.

⁷⁹ Vgl. den folgenden Link: <https://www.corteconti.it/Download?id=f3537856-4e2f-47c4-9ba4-443f812313f5>.

CE	Abschluss- rechnung 2021	Voranschlag 2022	IV° Trim. 2022	€ IV° Trim. 2022 - Abschlussr. 2021	% IV° Trim. 2022- Abschlussr. 2021	€ IV° Trim. 2022 - Voranschlag 2022	% IV° Trim. 2022 - Voranschlag 2022
B.1) Einkäufe von Gütern	252.429.235,82	217.363.499,00	253.206.196,80	776.960,98	0%	35.842.697,80	16%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	232.798.312,22	198.933.499,00	228.363.025,48	- 4.435.286,74	-2%	29.429.526,48	15%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	19.630.923,60	18.430.000,00	24.843.171,32	5.212.247,72	27%	6.413.171,32	35%
B.2) Einkäufe von Leistungen	467.747.937,94	438.198.734,00	477.948.558,84	10.200.620,90	2%	39.749.824,84	9%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	386.616.242,48	364.031.734,00	383.461.351,14	- 3.154.891,34	-1%	19.429.617,14	5%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	81.131.695,46	74.167.000,00	94.487.207,70	13.355.512,24	16%	20.320.207,70	27%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	27.486.757,52	27.121.000,00	28.075.984,78	589.227,26	2%	954.984,78	4%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	14.582.072,36	14.298.000,00	16.400.115,93	1.818.043,57	12%	2.102.115,93	15%
Summe Personalkosten	713.733.355,03	707.257.000,00	705.092.972,77	- 8.640.382,26	-1%	- 2.164.027,23	0%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	555.619.229,49	555.315.000,00	550.798.634,82	- 4.820.594,67	-1%	- 4.516.365,18	-1%
B.6) Personal des Fachstellenplans	3.710.690,36	3.567.000,00	3.803.756,18	93.065,82	3%	236.756,18	7%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	89.269.519,62	87.467.000,00	87.242.127,77	- 2.027.391,85	-2%	- 224.872,23	0%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	65.133.915,56	60.908.000,00	63.248.454,00	- 1.885.461,56	-3%	2.340.454,00	4%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	3.424.343,88	3.359.000,00	3.869.417,44	445.073,56	13%	510.417,44	15%
Summe Abschreibungen	31.218.907,59	28.421.000,00	29.326.175,03	- 1.892.732,56	-6%	905.175,03	3%
B.10) Abschreibungen des Anlagevermögens	12.342.734,39	11.993.000,00	12.342.734,39	-	0%	349.734,39	3%
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	18.876.173,20	16.428.000,00	16.983.440,64	- 1.892.732,56	-10%	555.440,64	3%
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	1.786.446,16	1.300.000,00	1.786.446,16	-	0%	486.446,16	37%
B.13) Veränderung der Lagerbestände	- 3.053.537,86	114.000,00	423.632,32	3.477.170,18	-114%	309.632,32	272%
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	37.117.988,40	5.513.000,00	30.610.185,37	- 6.507.803,03	-18%	25.097.185,37	455%
Summe Produktionskosten (B)	1.546.473.506,84	1.442.945.233,00	1.546.739.685,44	266.178,60	0%	103.794.452,44	7%

CE - Covid	Abschluss- rechnung 2021 CE- Covid	IV° Trim. 2022 CE- Covid	€ IV° Trim. 2022 - Abschlussr. 2021	% IV° Trim. 2022- Abschlussr. 2021
B.1) Einkäufe von Gütern	42.188.810,31	16.394.931,09	- 25.793.879,22	-61%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	41.970.232,84	16.206.121,50	- 25.764.111,34	-61%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	218.577,47	188.809,59	- 29.767,88	-14%
B.2) Einkäufe von Leistungen	45.525.761,80	17.616.646,25	- 27.909.115,55	-61%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	41.589.730,21	15.709.629,00	- 25.880.101,21	-62%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	3.936.031,59	1.907.017,25	- 2.029.014,34	-52%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	211.533,22	118.052,78	- 93.480,44	-44%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	475.317,27	384.784,31	- 90.532,96	-19%
Summe Personalkosten	23.485.741,25	11.423.251,00	- 12.062.490,25	-51%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	17.128.187,25	7.680.437,00	- 9.447.750,25	-55%
B.6) Personal des Fachstellenplans	581,00	-	- 581,00	-100%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	1.473.427,00	1.145.246,00	- 328.181,00	-22%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	4.883.546,00	2.597.568,00	- 2.285.978,00	-47%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	457,45	-	- 457,45	-100%
Summe Abschreibungen	-	-	-	-
B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	-	-	-	-
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	-	-	-	-
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	-	-	-	-
B.13) Veränderung der Lagerbestände	-	-	-	-
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	2.744.352,23	-	- 2.744.352,23	-100%
Summe Produktionskosten (B)	114.631.973,53	45.937.665,43	- 68.694.308,10	-60%

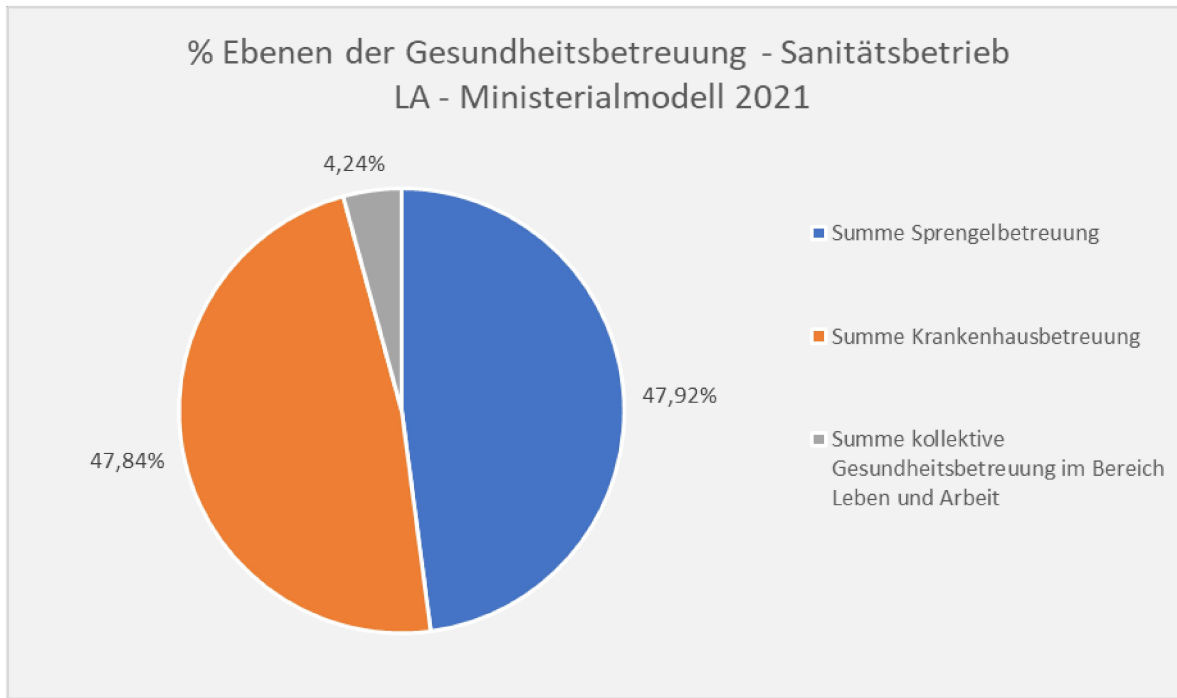
CE - abzüglich der Ausgaben für Covid	Abschlussrechnung 2021 abzüglich der Ausgaben für Covid	IV° Trim. 2022 abzüglich der Ausgaben für Covid	€ IV° Trim. 2022 - Abschlussr. 2021	% IV° Trim. 2022 - Abschlussr. 2021
B.1) Einkäufe von Gütern	210.240.425,51	236.811.265,71	26.570.840,20	13%
B.1.A) Einkäufe von sanitären Gütern	190.828.079,38	212.156.903,98	21.328.824,60	11%
B.1.B) Einkäufe von nicht sanitären Gütern	19.412.346,13	24.654.361,73	5.242.015,60	27%
B.2) Einkäufe von Leistungen	422.222.176,14	460.331.912,59	38.109.736,45	9%
B.2.A) Einkäufe von sanitären Leistungen	345.026.512,27	367.751.722,14	22.725.209,87	7%
B.2.B) Nicht sanitäre Leistungen	77.195.663,87	92.580.190,45	15.384.526,58	20%
B.3) Instandhaltung und Reparatur (routinemäßige ausgelagert)	27.275.224,30	27.957.932,00	682.707,70	3%
B.4) Nutzung von Gütern Dritter	14.106.755,09	16.015.331,62	1.908.576,53	14%
Summe Personalkosten	690.247.613,78	693.669.721,77	3.422.107,99	0%
B.5) Personal des Sanitätsstellenplans	538.491.042,24	543.118.197,82	4.627.155,58	1%
B.6) Personal des Fachstellenplans	3.710.109,36	3.803.756,18	93.646,82	3%
B.7) Personal des technischen Stellenplans	87.796.092,62	86.096.881,77	- 1.699.210,85	-2%
B.8) Personal des Verwaltungsstellenplans	60.250.369,56	60.650.886,00	400.516,44	1%
B.9) Verschiedenen Aufwendungen der Gebarung	3.423.886,43	3.869.417,44	445.531,01	13%
Summe Abschreibungen	31.218.907,59	29.326.175,03	- 1.892.732,56	-6%
B.10) Abschreibungen des immateriellen Anlagevermögens	12.342.734,39	12.342.734,39	-	0%
B.11) Abschreibungen des materiellen Anlagevermögens	18.876.173,20	16.983.440,64	- 1.892.732,56	-10%
B.12) Abwertung des Anlagevermögens und der Forderungen	1.786.446,16	1.786.446,16	-	0%
B.13) Veränderung der Lagerbestände	- 3.053.537,86	423.632,32	3.477.170,18	-114%
B.14) Rückstellungen des Rechnungsjahres	34.373.636,17	30.610.185,37	- 3.763.450,80	-11%
Summe Produktionskosten (B)	1.431.841.533,31	1.500.802.020,01	68.960.486,70	5%

Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 3. April 2023

Die CE-Modelle für das 4. Quartal 2022 weisen Gesamtproduktionskosten in Höhe von 1.546,7 Mio. aus (im Jahr 2021 waren es 1.546,5 Mio.).

Bezüglich der erwarteten Ergebnisse am Ende des Haushaltsjahres wies die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hin, dass „das Haushaltsjahr 2021 mit einem Gewinn von 8.335.457,34 abgeschlossen wurde, der vollständig den Investitionen zugeführt wurde (Gewinnrücklage für Investitionen). Der anfängliche Dotationsfonds des Sanitätsbetriebs ist positiv. Das Betriebsergebnis für 2022, das derzeit vom Sanitätsbetrieb ausgearbeitet wird, ist noch nicht bekannt. Nach den letzten inoffiziellen Zahlen dürfte das Haushaltsjahr im Gleichgewicht abschließen“.

Im Hinblick auf die Makroebenen der Gesundheitsbetreuung (kollektive Gesundheitsbetreuung, Sprengel- und Krankenhausbetreuung) hat die Abteilung Gesundheit die folgende Grafik übermittelt, „aus der die Verteilung der Ausgaben nach einzelnen Ebenen ersichtlich ist. Die folgenden Daten wurden aus dem LA-Ministerialmodell extrapoliert, das die Daten nach Pflegestufen aggregiert. Dieses Modell wird nur bei Haushaltsabschluss ausgearbeitet, sodass die Daten, welche die Abteilung Gesundheit derzeit hat, jene für das Jahr 2021 sind“.



Quelle: Abteilung Gesundheit - Schreiben vom 3. April 2023

Schließlich berichtete die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 3. April 2023 über die folgenden Aspekte (Buchstaben A bis F).

A) Bestimmungen über das Personal und die Ernennungen in den Körperschaften des staatlichen Gesundheitsdienstes - Anpassung an die Bestimmungen von Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt vom G Nr. 60/2019.

Die Abteilung Gesundheit macht auf Folgendes aufmerksam: „Wie bereits in den vergangenen Jahren mitgeteilt, bestimmt der Art. 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts, unbeschadet der Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch den Staat gemäß Artikel 117 der italienischen Verfassung, dass die Autonomen Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die Körperschaften, die Teil des integrierten regionalen Territorialsystems sind, selbst koordinieren; dass zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, es den Provinzen obliegt, die Wettbewerbe und Verpflichtungen, hinsichtlich der in ihren Kompetenzbereich fallenden Körperschaften des integrierten Territorialsystems, zu regeln; dass die Autonomen Provinzen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften des integrierten regionalen Territorialsystems, für die sie zuständig sind, überwachen; dass die Autonomen Provinzen ausschließlich zum Zweck der Überwachung der öffentlichen Finanzsalden dem Wirtschafts- und Finanzministerium über die gesetzten Ziele und die erzielten Ergebnisse Bericht erstatten. In Anbetracht zudem der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag

aus dem Staatshaushalt gewährleistet, erscheint es nicht möglich, die Anwendung der durch Art. 11 des GD Nr. 35/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 60/2019, auferlegten Beschränkungen abzuleiten, nachdem auch der Personalbereich organisatorisch und verwaltungsmäßig in die Zuständigkeit des Landes fällt”.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionen und die autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Absatz 4.1 des oben genannten Art. 11 verpflichtet sind, ihre Ausgaben gemäß den Bestimmungen des genannten Dekrets zu lenken und zu koordinieren.

B) Einhaltung der vereinbarten Ausgabenobergrenzen für vertragsgebundene Arzneimittelversorgung in Krankenhäusern und territoriale pharmazeutische Versorgung gemäß Artikel 1 Absätze 398 und 399 des G Nr. 232/2016.

Die Abteilung Gesundheit teilt mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes mit: *„Wie jedes Jahr liegen noch nicht alle Daten vor, die zur Berechnung der Ausgabenobergrenzen für die Arzneimittelversorgung benötigt werden. Diese Berechnung ist daher vorläufig. Die folgenden Daten entsprechen dem Stand von November 2022. Was die Ausgaben für die vertragsgebundene Arzneimittelversorgung betrifft, so liegt der Anteil der Ausgaben bei 4,29 % im Vergleich zum nationalen Referenzwert von 7,00 %. In Bezug auf die Arzneimittelausgaben für Direktkäufe liegt der Anteil der Ausgaben der Autonomen Provinz Bozen am staatlichen Gesundheitsfonds (FSN) bei 9,40 %, während die staatliche Referenzgrenze bei 8,00 % liegt. Die Autonome Provinz Bozen hat auch im Jahr 2022 mit 13,69% die Obergrenze der Gesamtausgaben für Arzneimittel von 15,00% eingehalten.“*

Das Kollegium der Rechnungsprüfer hat in seinem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2022, der am 22. Mai 2023 übermittelt wurde, die Ergebnisse zu den Arzneimittelausgaben für direkte Käufe bestätigt.

C) Einhaltung der Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. f) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt vom G Nr. 135/2012 und Art. 9-ter des GD Nr. 78/2012, umgewandelt vom G Nr. 125/2015.

Die Abteilung Gesundheit berichtet, dass *„hinsichtlich der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte zu beachten ist, dass die Autonome Provinz Bozen gemäß Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes 724/1994 die Finanzierung des Gesundheitsdienstes in ihrem Gebiet ohne jeglichen Beitrag aus dem Staatshaushalt sicherstellt und daher den Kauf von Medizinprodukten aus eigenen Mitteln finanziert. Es sollte auch beachtet werden, dass im Sinne der Bestimmungen des Art. 79 Abs. 4 des Autonomiestatuts, abgeändert durch das G Nr. 190/2014, es der Provinz obliegt, für sich selbst und für die Körperschaften des integrierten territorialen Systems der Provinz autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen. Zu beachten ist auch, dass die Regelung zur Einhaltung der Obergrenze für Medizinprodukte in Verbindung zu den*

Bestimmungen des Art. 17 Absatz 1 Buchstabe c) letzter und vorletzter Satz des GD Nr. 98/2011 zu sehen ist, wonach „...eine etwaige Überschreitung des vorgenannten Wertes vollständig zu Lasten der Region eingebracht wird, durch Maßnahmen zur Eindämmung der regionalen Gesundheitsausgaben oder durch andere Maßnahmen der Deckung zu Lasten von anderen Posten des Regionalhaushaltes...“. Das Gesetzesdekret vom 19. Juni 2015, Nr. 78, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 6. August 2015, Nr. 125, sieht außerdem Folgendes vor: 'Die Einhaltung der regionalen Ausgabenobergrenze für den Kauf von medizinischen Geräten [wird], in Übereinstimmung mit der öffentlich-privaten Zusammensetzung des Angebots, durch eine Vereinbarung der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen festgelegt, die bis zum 15. September 2015 zu verabschieden und alle zwei Jahre zu aktualisieren ist...'. In Beantwortung der Anfrage Nr. 3-02810 hat der Regierungsvertreter am 25. Mai 2016 klargestellt, dass der Text der Vereinbarung zwischen Staat und Regionen zur Festlegung der Methodik für die Normalisierung der Ausgabenobergrenze derzeit ausgearbeitet wird. Zum heutigen Zeitpunkt ist die normalisierte definitive Ausgabenobergrenze für das Jahr 2022 noch nicht verfügbar. Die nachstehend berechneten Prozentsätze beziehen sich auf die für das vierte Quartal 2022 erfassten Ausgaben. Ausgehend von der Bereitstellung des staatlichen Gesundheitsfonds FSN 2022 und unter Verwendung der vom Gesundheitsministerium für die Berechnung der Obergrenze für das Jahr 2014 vorgenommenen Normalisierung überschreitet die Autonome Provinz Bozen im Jahr 2022 mit 8,72% [richtigerweise 8,8%, wie von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. Juni 2023 mitgeteilt] die normalisierte Ausgabenobergrenze von 7,3% um 1,42% [richtigerweise 1,5%, wie von der Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 8. Juni 2023 mitgeteilt]. Bei Anwendung der gleichen Berechnungsmethode auf die Gesamtzuweisungen des Landes an den Sanitätsbetrieb, beläuft sich der Prozentsatz der Ausgaben für Geräte auf 6,54% gegenüber der normalisierten Ausgabenobergrenze von 7,3%".

In Bezug auf die Eintreibungen und/oder Verrechnungen, die aufgrund der Dekrete des Gesundheitsministeriums vom 6. Juli und 6. Oktober 2022 (Bescheinigung der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte auf nationaler und regionaler Ebene für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018) sowie des Dekrets des Direktors des Departements Nr. 24408 vom 12. Dezember 2022 erfolgt sind, informiert die Abteilung Gesundheit, dass „durch das Gesetzesdekret Nr. 4 vom 11. Januar 2023, veröffentlicht im Amtsblatt vom 11. Januar 2023, Nr. 8, die dreißigtägige Frist für die Zahlung der fälligen Beträge für die Rückzahlung für die Jahre 2015-2018 auf den 30. April 2023 verschoben wurde. Diese Bestimmung wurde auf lokaler Ebene durch das Dekret Nr. 545 des Ressortdirektors vom 13.01.2023 umgesetzt. Nachfolgend der einkassierte Betrag für das ‚Payback‘ von Medizinprodukten zum 31.12.2022: 589,46 Euro (6 Firmen)".

In seinem Fragebogen/Bericht zum Jahresabschluss 2022, der am 22. Mai 2023 übermittelt wurde, lieferte das Kollegium der Rechnungsprüfer aktuelle Informationen und wies insbesondere darauf hin, dass „etwa 220 Einsprüche gegen die Maßnahme des Landes (Dekret des Ressortdirektors Nr. 24408

vom 12.12.2022) und etwa 300 Anträge auf Akteneinsicht eingegangen sind. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 4 vom 11. Januar 2023 wurde die 30-tägige Frist für die Zahlung der für die Jahre 2015-2018 fälligen Rückvergütung für Medizinprodukte auf den 30. April 2023 verschoben. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 30.3.2023 (sog. ‚Decreto bollette‘) wurde die Frist für die Zahlung der Rückerstattung erneut auf den 30.6.2023 zum reduzierten Satz von 52% verschoben, sofern die Firma bezahlt und auf den Streit mit dem Staat und den Regionen verzichtet“. (Vgl. Antwort auf Frage 15).

Schließlich teilte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 5. Juni 2023 mit, dass „die Provinz bis zum 31. Mai 2023 insgesamt 7.857,81 Euro (589,46 Euro im Jahr 2022 und 7.268,35 Euro im Jahr 2023) für die Rückzahlung („Payback“) von Medizinprodukten eingehoben hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Gesetzesdekret Nr. 34 vom 30. März 2023, das in das Gesetz Nr. 56 vom 26. Mai 2023 umgewandelt wurde, folgende Neuerungen enthält (Art. 8 Absatz 3): „3. Die Unternehmen, die Medizinprodukte liefern und die keine Rechtsstreitigkeiten eingeleitet haben oder die beabsichtigen, die gegen die Maßnahmen der Regionen und Provinzen eingelegten Rechtsmittel aufzugeben [...], zahlen bis zum 30. Juni 2023 an jede Region und autonome Provinz die verbleibende Quote gegenüber der in den Maßnahmen der Regionen und Provinzen festgelegten Quote [...] in Höhe von 48 Prozent des in den genannten Maßnahmen der Regionen und Provinzen angegebenen Betrags.“

D) Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung, gemäß Artikel 4-quinquies des LG Nr. 7/2001.

Die Abteilung Gesundheit teilt in Bezug auf die telematische Übermittlung der Daten der zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen durch angestellte und Vertragsärzte mit, dass „im Dezember 2022 93,46% der Arzneimittelverschreibungen und 89,38% der ambulanten Facharztverschreibungen, die in der Provinz auf Kosten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellt wurden, in digitaler Form ausgestellt wurden. Im Dezember 2021 übermittelten insgesamt alle 353 der in Südtirol tätigen Hausärzte/Kinderärzte freier Wahl die Daten zu den in der Provinz zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes ausgestellten Arzneimittelverschreibungen gemäß dem MD 2011 (Digitale Verschreibungen). Dies entspricht 100 Prozent der in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl. Von den 3.067 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben insgesamt 1128 Ärzte (=36,78%) mindestens ein Arzneimittelrezept in digitaler Form im Dezember 2022 erstellt, dessen Daten telematisch an das ‚System der Datensammlung der Provinz‘ (SAP) gesendet wurden. Im Dezember 2022 wurden 281.000 Arzneimittelverschreibungen von den Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl (AM/KFW) des SABES telematisch an das SAP übermittelt (dies entspricht 93,46% der Arzneimittelverschreibungen in der Provinz im Dezember 2022, die über das SSP abgerechnet wurden). Im Dezember 2022 haben insgesamt 339 der 350 in Südtirol tätigen Allgemeinmediziner/Kinderärzte freier Wahl (=96,47%) die Daten von 64.740 ambulanten Facharztrezepten,

die in der Provinz auf Kosten des Landesgesundheitsdienstes verordnet wurden, gemäß dem MD 2011 (digitalisierte Rezepte) übermittelt. Von den 3.067 Ärzten, die innerhalb des Betriebes tätig sind, haben 1.233 Ärzte (= 40,20 % der innerhalb des Betriebes tätigen Ärzte) im Dezember 2022 die Daten für 141.766 ambulante Facharztverschreibungen telematisch an das SAP gesendet. Im Dezember 2022 wurden die Daten von insgesamt 206.506 digitalen ambulanten Facharztrezepten von Allgemeinmediziner/Kinderärzten freier Wahl und Ärzten des Betriebs telematisch an das SAP übermittelt. Dies entspricht 89,38 Prozent der ambulanten Facharztrezepte, die im Dezember 2022 in Südtirol zu Lasten des Landesgesundheitsdienstes verschrieben wurden".

E) Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte gemäß Art. 12 des GD Nr. 179/2012, umgewandelt vom G Nr. 221/2012.

Es ist vorzuschicken, dass der abschließende Schriftsatz vom 25. Juni 2020, der von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs im Rahmen der gerichtlichen Billigung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegt wurde, hervorgehoben hatte, dass das Projekt einer computergestützten Krankenakte durch das gemischte öffentlich/private Unternehmen Saim GmbH noch aus dem Jahr 2003 stammt, mit erheblichen Kosten, die von den öffentlichen Kassen getragen wurden.

Die Abteilung Gesundheit legt folgende aktuelle Informationen vor: „Die elektronische Gesundheitsakte (EGA) Südtirols, die automatisch für jeden im Landesgesundheitsdienst registrierten Bürger aktiviert wird, ist voll funktionsfähig und interoperabel mit den EGA's der anderen autonomen Regionen/Provinzen. Die EGA enthält die persönlichen Daten der betroffenen Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Steuernummer, Adresse), eventuelle Befreiungen von der Beteiligung an den Gesundheitsausgaben, den Namen des Allgemeinmediziners (Hausarzt) und Gesundheitsdokumente, die durch die Strukturen des staatlichen Gesundheitsdienstes bzw. jene des Landes digital erzeugt werden. Innerhalb ihrer EGA können die Personen die Zustimmung zur Konsultation und die Schwärzung von Gesundheitsdokumenten verwalten. Außerdem können die Bürgerinnen und Bürger innerhalb ihrer EGA die Wahl des Arztes für Allgemeinmedizin und des Kinderarztes freier Wahl tätigen. Derzeit werden in Südtirol in der EGA die digitalen Rezepte für Medikamente und ambulante Facharztleistungen, die Daten über die Abgabe digitaler Rezepte, die Laborberichte, die vom Sanitätsbetrieb generierten Radiologieberichte, die Notaufnahmeprotokolle, einige ambulante Facharztberichte, Krankenhausentlassungsbriefe, Patientenübersichten („patient summary“) und das „digitale COVID-19-Zertifikat“ zur Verfügung gestellt.“

F) Reduzierung der akkreditierten Krankenhausbetten gemäß Art. 15 Abs. 13 Buchst. c) des GD Nr. 95/2012, umgewandelt vom G Nr. 135/2012, und des MD vom 2. April 2015, Nr. 70.

Die Abteilung Gesundheit berichtet, dass „auf der Grundlage der zum 24.03.2023 verfügbaren Daten

(Quelle: Ärztliche Direktionen von Krankenhäusern und privaten Pflegeheimen Bevölkerung ASTAT - Stand: 1.1.2022) sich für das Jahr 2022 ein durchschnittlicher Gesamtbestand von 3,3 Betten pro 1.000 Einwohner ergibt, davon 2,7 Betten für Akutfälle, 0,3 Betten pro 1.000 Einwohner für die postakute Rehabilitation (einschließlich Neurorehabilitation) und schließlich 0,3 pro 1000 Einwohner für die Langzeitpflege. Der Art. 2 des Gesetzesdekrets vom 19. Mai 2020, Nr. 34 (sog. ‚Decreto Rilancio‘), koordiniert mit dem Umwandlungsgesetz vom 17. Juli 2020, Nr. 77), sah die Verstärkung der stationären Aktivitäten in den Bereichen der Intensivpflege und der Pflege mit hoher Betreuungsintensität vor, wodurch die Reaktion auf den erheblichen Anstieg des Pflegebedarfs in Bezug auf die nachfolgenden Phasen der Bewältigung der epidemiologischen Situation im Zusammenhang mit dem Sars-CoV-2-Virus, seiner Folgen und eines plötzlichen Anstiegs der Pandemiekurve strukturiert wurde. Daraus ergibt sich ein Standard von 0,14 Betten pro 1000 Einwohner für die Intensivpflege und 0,07 Betten pro 1000 Einwohner für die Halbintensivpflege. Die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem Beschluss Nr. 437 vom 16. Juni 2020 an diese Standards angepasst. Diese Maßnahme beinhaltete eine Änderung des Krankenhausnetzes, wie sie im Landesgesundheitsplan 2016-2020 vorgesehen war, und führte zu einer - wenn auch moderaten - Erhöhung der Bettenzahl, die im Jahr 2021 immer noch unter den geplanten Standards lag. Es ist auch hervorzuheben, dass ein Vorschlag zur Aktualisierung des MD 70/2015 bereits seit 2021 diskutiert wird, um das Krankenhausnetz an den durch die Pandemie hervorgerufenen Bedarf an Elastizität anzupassen. Es wird auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 231/2017 verwiesen, wonach die autonomen Provinzen formell von der Verpflichtung befreit sind, die Anzahl der Betten entsprechend den vom Gesetzgeber im GD 95/2012 festgelegten Parametern zu reduzieren".

9 DIE VERSCHULDUNG

9.1 Die Verschuldungsbeschränkungen

Im Sinne von Art. 119 Abs. 6 der Verfassung können sich die Gebietskörperschaften nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei gleichzeitig Tilgungspläne festgelegt werden müssen und unter der Bedingung, dass für alle Körperschaften der Region (autonome Provinz) das Haushaltsgleichgewicht eingehalten wird. Grundsätzlich muss der Nutzen, der aus den durch Schulden erworbenen Vermögenswerten entsteht, von dauerhafter Natur sein, damit das Vermögen der Körperschaften nicht abnimmt.

Auf lokaler Ebene sieht der Art. 74 des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol vor, dass sich die APB „... nur zur Finanzierung von Investitionen, bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen, verschulden darf“, wobei jegliche Garantie seitens des Staates für die aufgenommenen Darlehen ausgeschlossen ist.

Der Rückgriff auf Verschuldung vonseiten der Gebietskörperschaften ist zudem von Art. 10 des G Nr. 243/2012 geregelt, welcher den Grundsatz des Haushaltsausgleichs laut Art. 81 Abs. 6 der Verfassung umsetzt und im Abs. 2 Folgendes vorsieht:

„... die Schuldenaufnahmen werden nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten angegeben werden“. Der folgende dritte Absatz, so wie mit Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 164/2016 geändert, sieht vor, dass „die Schuldenaufnahmen laut Absatz 2 und die Investitionen, die durch die Verwendung der Verwaltungsergebnisse der vorangegangenen Jahre realisiert werden, auf der Grundlage eigener, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen durchgeführt werden, welche für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Saldos vonseiten der Gesamtheit der Gebietskörperschaften der betroffenen Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten“.

Dieser Regelung folgte das DPMR vom 21. Februar 2017, Nr. 21 („Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren für die Umsetzung des genannten Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, über die Aufnahme von Schulden durch die Regionen und örtliche Körperschaften“)⁸⁰.

⁸⁰ Siehe auch zum Thema regionale (provinziale) Vereinbarungen - Urteil Verfassungsgericht Nr. 252/2017.

Es scheint sinnvoll, daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion (auf Antrag der regionalen Kontrollsektion Trentino-Südtirol - Sitz Trient (Beschluss Nr. 52/2019/QMIG) mit dem Grundsatzbeschluss Nr. 20/QMIG vom 11. Dezember 2019 folgende Richtungsentscheidung getroffen haben: „Die durch das verstärkte Gesetz Nr. 243 von 2012 eingeführten Bestimmungen, die unter anderem sicherstellen sollen, dass die Gebietskörperschaften zur Erreichung der auf europäischer Ebene festgelegten Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen beitragen, und die nach den dort geltenden Regeln strukturiert sind, werden von Bestimmungen flankiert, die ihren Ursprung in der Rechts- und Buchhaltungsordnung der Gebietskörperschaften haben und darauf abzielen, deren finanzielles Gesamtgleichgewicht sicherzustellen. Die Gebietskörperschaften sind zu einem ausgeglichenen Haushalt im Sinne von Art. 9 Absatz 1 und Absatz 1-bis des Gesetzes Nr. 243/2012 verpflichtet, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden für Investitionszwecke (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 243/2012). Dieselben Gebietskörperschaften müssen die finanziellen Gesamtgleichgewichte einhalten, die durch die jeweilige Buchhaltungsordnung (fußend auf dem GvD Nr. 118/2011 und Nr. 267/2000 sowie dem Art. 1 Absatz 821 des Gesetzes Nr. 145/2018) und andere Bestimmungen der öffentlichen Finanzen vorgeschrieben sind, die qualitative oder quantitative Grenzen für die Kreditaufnahme oder die Inanspruchnahme von anderen Formen der Verschuldung festlegen“.

In Bezug auf die oben genannten regionalen (provinzialen) Vereinbarungen, welche die Einhaltung des Saldos durch alle Gebietskörperschaften des Landes (einschließlich der APB selbst) sicherstellen sollen, hatte die Abteilung Finanzen bereits mit Schreiben vom 1. April 2022 darauf hingewiesen, dass sie keine solchen Vereinbarungen getroffen habe, da „... die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die örtlichen Körperschaften ab 2019 und die Regionen mit Normalstatut ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden“. Nach diesen Ausführungen, insbesondere in Umsetzung von Art. 1 Absätze 819, 820 und 824 des G Nr. 145/2018 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Jahr 2019 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021) „sind die Kontroll- und Bescheinigungspflichten laut den Absätzen 469 ff. des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Absatz 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen weggefallen“.

Es sei zudem daran erinnert, dass die vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs in den letzten Billigungsverfahren über die Rechnungslegung der Provinz in den Berichten, die den jeweiligen Entscheidungen beigelegt waren (*ex plurimis* Entscheidung Nr.

2/2022/PARI), auf eine Reihe von Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates (Nr. 3/2019, 5/2020, 8/2021 und 15/2022) hingewiesen hatten, in denen in Bezug auf die Beschränkung der öffentlichen Finanzen auf Folgendes aufmerksam gemacht wird:

- die Abschaffung der Durchführungsbestimmungen von Art. 10 des genannten Gesetzes Nr. 243/2012 ab 2019, wonach „Investitionsmaßnahmen, die durch die Inanspruchnahme von Schulden und die Verwendung der Verwaltungsergebnisse aus den Vorjahren durchgeführt werden, auf der Grundlage spezifischer, auf regionaler Ebene geschlossener Vereinbarungen erfolgen, die für das Bezugsjahr die Einhaltung des in Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes Nr. 243 von 2012 genannten Saldos aller Gebietskörperschaften der betreffenden Region, einschließlich der Region selbst, gewährleisten“ (Rundschreiben Nr. 3/2019);
- dass die in dem vorgenannten Art. 9 (Saldo zwischen den gesamten endgültigen Einnahmen und Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne gebundenen Mehrjahresfonds und ohne Verschuldung) vorgesehene Auflage, in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtsprechung, von allen Gebietskörperschaften auf regionaler und nationaler Ebene, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden, eingehalten werden muss und die diesbezügliche Einhaltung ex ante und ex post (auf Bereichsebene) vom Generalrechnungsamt des Staates für jedes Berichtsjahr und für den gesamten Dreijahreszeitraum überprüft wird (Rundschreiben Nr. 5/2020, 8/2021 und 15/2022);
- dass die Gebietskörperschaften auf der Grundlage der auf Bereichsebene verarbeiteten Daten (die von den Körperschaften an die BDAP-Einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen übermittelt werden) die Einhaltung der in Art. 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 geforderten Voraussetzung bezüglich der rechtmäßigen Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 (Rundschreiben Nr. 5/2020), 2021-2022 (Rundschreiben Nr. 8/2021) und 2022-2023 (Rundschreiben Nr. 15/2022) sicherstellen.

In Bezug auf eventuelle Mitteilungen, welche die APB im Jahr 2022 vom Generalrechnungsamt des Staates im Rahmen seiner Überprüfungen auf staatlicher und regionaler Ebene (auf Landesebene in Bezug auf die Autonomen Provinzen Trient und Bozen) erhalten hat, verweist die Abteilung mit Schreiben vom 3. April 2023 auf das Rundschreiben Nr. 5/2023 des MWF, welches bescheinigt, dass das Generalrechnungsamt des Staates „die Daten der Jahresabschlüsse 2021 der Gebietskörperschaften, die an die BDAP (Einheitliche Datenbank der öffentlichen Verwaltungen) übermittelt wurden, geprüft und festgestellt hat, dass der Saldo auf Bereichsebene laut dem genannten Art. 9 gewahrt ist“.

Das Kollegium hält es erneut für notwendig, darauf hinzuweisen, dass einerseits der gesetzliche Eingriff durch das Gesetz Nr. 145/2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 mit sich gebracht hat, dass die

Ziele, die sich aus den Auflagen bei den öffentlichen Finanzen der einzelnen Körperschaften ergeben, durch die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte als erreicht gelten (siehe GvD Nr. 118/2011), andererseits scheinen jedoch, wie auch von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im Beschluss Nr. 11/2021 unterstrichen, „...die Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz der durch das verstärkte Gesetz vorgeschriebenen Regeln nicht vollständig geklärt zu sein.“

Die Aufnahme von Schulden unterliegt nicht nur „qualitativen“, sondern auch „quantitativen“ Grenzen, die sich aus der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grundsätze und der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ergeben.

Der Art. 62 Abs. 6 des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass die Regionen und die autonomen Provinzen eine Neuverschuldung nur dann genehmigen können, wenn der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Jahr fälligen Tilgungs- und Zinsraten für Darlehen und andere Formen der Verschuldung, abzüglich der staatlichen Beiträge zu den Tilgungsraten der zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ausstehenden Darlehen und der Raten für gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossene Schulden, nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einnahmen aus dem Titel „Laufende Einnahmen aus Abgaben, Beiträgen und Ausgleichen“, abzüglich der Einnahmen aus der Typologie „Abgaben für die Finanzierung des Gesundheitswesens“, überschreitet; immer unter der Bedingung, dass die zukünftigen Tilgungskosten im Rahmen des Haushaltsvoranschlags der Region gedeckt sind⁸¹.

Außerdem hat der Art. 75 des genannten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 die Definition von Verschuldung angepasst und eine Reihe von Änderungen in den Absätzen 17 und 18 des Artikels 3 des G Nr. 350/2003 vorgenommen. Der Absatz 17, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020, lautet in seinem derzeitigen Wortlaut wie folgt:

„Für die Körperschaften laut Absatz 16 stellen gemäß Art. 119 Abs. 6 der Verfassung eine Verschuldung dar: die Aufnahme von Darlehen, die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die

⁸¹ Zur Verschuldungsgrenze tragen die Raten auf von der Körperschaft geleistete Sicherheiten zugunsten von Körperschaften und sonstigen Subjekten gemäß den geltenden gesetzlichen Bedingungen bei, mit Ausnahme derer, für welche der gesamte Betrag der gesicherten Verbindlichkeit zurückgestellt worden ist. Im Beschluss 30/2015/QMIG vom 23.10.2015 widmete sich die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes der Auslegung von Art. 75 des GvD 118/2011, welcher den Art. 3 Abs. 17 des G Nr. 350/2003 abgeändert hat, und insbesondere der Möglichkeit seitens der Gebietskörperschaften, Garantien zugunsten von Inhouse-Gesellschaften zu gewähren. Der in diesem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Rechtsgrundsatz besagt, dass die Empfänger von Garantien mit Bezug auf den Zweck der finanzierten Investitionen identifiziert werden müssen, der notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des G Nr. 350/2003 genannten Typologien fallen muss, unabhängig davon, ob die öffentlich beteiligten Körperschaften die Anforderungen des *Inhouse-Providing* erfüllen bzw. in der ISTAT-Liste aufscheinen.

Verbriefungen in Bezug auf zukünftige Einnahmenflüsse, Forderungen sowie Finanz- und sonstige Anlagen, der etwaige zum Zeitpunkt des Zustandekommens von Swap-Derivategeschäften einkassierte Betrag (sog. Upfront), die ab dem 1. Jänner 2015 abgeschlossenen Finanzierungsleasinggeschäfte sowie die von der Körperschaft infolge der endgültigen Verwertung der Sicherheitsleistung besicherte Restschuld. Eine Verschuldung stellt zudem die infolge der Verwertung der Sicherheitsleistung für drei Jahre hintereinander besicherte Restschuld dar, wobei das Regressrecht gegenüber dem ursprünglichen Schuldner aufrecht bleibt. Ab 2015 dürfen die in Absatz 16 genannten Körperschaften Garantien nur zugunsten von Subjekten, die als Beitragsempfänger für kreditfinanzierte Investitionen in Betracht kommen, und für die in Absatz 18 festgelegten Zwecke ausstellen [...].

Im zweiten Teil von Art. 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 wird außerdem klargestellt: „Keine Verschuldung gemäß Art. 119 stellen die Transaktionen dar, die keine zusätzlichen Mittel beinhalten, sondern ermöglichen, innerhalb der von den geltenden staatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenze einen vorübergehenden Mangel an Liquidität auszugleichen und Ausgaben zu tätigen, für welche bereits eine geeignete Deckung im Haushalt vorgesehen wurde“; es handelt sich um Transaktionen, die auf Kassenvorschüsse zurückgehen, charakterisiert durch ein kurzfristiges Finanzierungsverhältnis zwischen öffentlicher Körperschaft und Schatzamtsdienst.

Insbesondere wurde der Grund für die Finanzierung des Vorschusses als mit dem Verbot laut Art. 119 Abs. 6 der Verfassung vereinbar angesehen, sofern der Vorschuss von kurzer Dauer ist, genaue Grenzen nicht überschreitet und nicht durch die Hintertür eine alternative Ausgabendeckung ermöglicht (vgl. Verfassungsgericht, Urteil Nr. 188/2014).

Durch Art. 1 Abs. 789 des G Nr. 178/2020 wurden dem Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 350/2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 folgende Abschnitte hinzugefügt: „Darüber hinaus stellen Transaktionen, die die Überprüfung, Umstrukturierung oder Neuverhandlung von Finanzbeschaffungsverträgen beinhalten und zu einer Verringerung des finanziellen Werts der Gesamtverbindlichkeiten führen, keine Verschuldung im Sinne des genannten Artikels 119 dar. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gewährten Darlehen fließen die von den Regionen und örtlichen Körperschaften gezahlten Beträge in die Einnahmen des Staatshaushalts und werden im Hinblick auf den Kapitalanteil dem Tilgungsfonds für Staatsanleihen zugeführt“.

Der Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003 definiert den Begriff „Investition“ wie folgt: „Im Sinne von Artikel 119 Absatz 6 der Verfassung gelten als Investitionen:

- a) der Erwerb, der Bau, die Renovierung und außerordentliche Instandhaltung von Immobilien, sowohl von Wohn- als auch von Nichtwohngebäuden;

- b) der Bau, der Abriss, die Renovierung, Wiedergewinnung und außerordentliche Instandhaltung von Bauwerken und Anlagen;
- c) der Erwerb von Anlagen, Maschinen, technisch-wissenschaftlichen Ausrüstungen, Transportmitteln und anderen beweglichen Gütern zur mehrjährigen Nutzung;
- d) die Aufwendungen für immaterielle Güter mit mehrjähriger Nutzung;
- e) der Erwerb von Flächen, Enteignungen und entgeltliche Dienstbarkeiten;
- f) die Aktienbeteiligungen und Kapitaleinlagen im Rahmen der Beteiligungsrechte, die den einzelnen Darlehensnehmer-Körperschaften von den jeweiligen Rechtsordnungen eingeräumt wird;
- g) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen infolge der Verwertung der Garantien, die spezifisch für die Durchführung von Investitionen durch eine andere Körperschaft oder einer der öffentlichen Verwaltung zugehörigen Struktur vorgesehen sind;
- h) die Investitionsbeiträge und Investitionszuweisungen durch Verwertung der Garantien zugunsten von Inhabern öffentlicher Baukonzessionen oder Eigentümern oder Betreibern von Anlagen, Netzen oder funktionalen Ausstattungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen oder zugunsten von Subjekten, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, deren Konzessionen oder Dienstverträge die Rückübertragung der Investitionen bei (auch vorgezogener) Fälligkeit an die auftraggebenden Körperschaften vorsehen. Darunter fällt der finanzielle Beitrag zugunsten des Konzessionärs laut Art. 19 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 109/1994; Maßnahmen, die in allgemeinen Programmen zu Raumordnungs- bzw. Durchführungsplänen enthalten sind, die als vorrangig im regionalen öffentlichen Interesse erklärt wurden und auf die Sanierung und Entwicklung des Gebiets abzielen.“

9.2 Die Verschuldung der Autonomen Provinz Bozen

9.2.1 Die Gesamtverschuldung

Die Vermögensaufstellung weist zum 31. Dezember 2022 unter den Schulden von insgesamt 2.394 Mio. (2021: 2.066,8 Mio.) Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in der Höhe von 369,3 Mio. (im Jahr 2021: 242,6 Mio.) aus. Dieser Posten beinhaltet die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldgebern, insbesondere die Restschulden der vom Land bei der Darlehens- und Depositenkasse und den ordentlichen Kreditinstituten aufgenommenen Darlehen von insgesamt 253,3 Mio. (2021: 117,8 Mio.) und die Restschulden zum 31. Dezember 2022 für Kreditbewilligungen von der Handels-

, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer⁸² und der Region Trentino-Südtirol über insgesamt 116 Mio. (2021: 124,8 Mio.), im Sinne des RG Nr. 8/2012, Nr. 6/2014 und Nr. 22/2015 für die Gebietsentwicklung und für Finanzierungen der lokalen Wirtschaft (vgl. Kapitel 9.2.2).

Besonders hinsichtlich der von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer von Bozen erreichten Kreditgewährung hatte die APB bereits in den abschließenden Bemerkungen vom 11. Juni 2020 mitgeteilt, dass *„mit Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 26891/2019 die Ausgaben für die Rückerstattung des von der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellten Betrags zweckgebunden wurden. Insbesondere wurde mit der Gläubigerkörperschaft vereinbart, den Betrag in zwei Raten von jeweils 5 Millionen innerhalb 31. Dezember 2023 bzw. 31. Dezember 2024 zurückzuzahlen.“*

In einem allgemeineren Zusammenhang ist festzustellen, dass die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2021 (vgl. Kapitel 11.4.2 dieses Berichts), genehmigt vom Landtag mit Beschluss Nr. 8 vom 8. November 2022, Gesamtschulden von insgesamt 3.100 Mio. ausweist (2020: 2.749 Mio.), einschließlich der Verbindlichkeiten aus Finanzierungen in Höhe von 1.740 Mio. und der Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von 188 Mio., der Anzahlungen in Höhe von 29,6 Mio., der Schulden für Zuweisungen und Beiträge in Höhe von 920,6 Mio. Euro und der sonstigen Schulden in Höhe von 176,1 Mio..

Während des vergangenen Haushaltsjahres wurde die Aufnahme neuer Schulden genehmigt. Diesbezüglich sieht der Art. 12 des Landesgesetzes vom 14. März 2022, Nr. 2 („Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen“), Folgendes vor:

„(1) Um weiterhin Investitionen in Ultrabreitbandnetze in Nicht-Marktversagsbereichen zu beschleunigen, und in jedem Fall unter Einhaltung der europäischen und nationalen Telekommunikationsvorschriften, ist die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Kapitalerhöhung der beteiligten Gesellschaft ‚Infranet AG‘ in Höhe von 150.000.000,00 Euro in Form von zusätzlichen Kapitalanteilen ermächtigt.

(2) Die Deckung der Mehrkosten, welche aus der Kapitalerhöhung laut Absatz 1 entstehen, die sich für das Jahr 2022 auf 150.000.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch Kredit-Aufnahme. Die in Absatz 1 genannte Verschuldung kann von der Landesregierung für eine maximale Tilgungsdauer von 20 Jahren aufgenommen werden. Die Belastung durch die Rückzahlung der Raten kann ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnen (...).“

⁸²Vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 185/2015 betreffend, *„...Finanzierung der Wirtschaft, wobei es besonders um die Förderung der kleinen Unternehmen geht...“*. Die Vereinbarung zwischen dem Land und der Handelskammer sieht Folgendes vor: *„... Die Handelskammer kann, ab dem 1.1.2016 jederzeit die Rückgabe dieser Gelder verlangen, beschränkt auf die Eingänge und auf den nicht verwendeten und nicht zweckgebundenen Bestand“*.

Mit Beschluss Nr. 782 vom 25. Oktober 2022 nahm die Landesregierung zur Kenntnis, dass das ursprünglich von der zuständigen Agentur des Landes ausgeschriebene offene Vergabeverfahren für die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Kapitalerhöhung der beteiligten Gesellschaft Infranet AG ergebnislos verlaufen war, und „hielt es für zweckmäßig, die von der Darlehens- und Depositenkasse angebotenen Konditionen angesichts der derzeit auf dem Finanzmarkt angebotenen Bedingungen, wie sie aus der durchgeführten Ausschreibung hervorgehen, anzunehmen“.

In der Folge hat der Landesrat für Finanzen mit eigenem Dekret Nr. 20123 vom 26. Oktober 2022 - unter Hinweis darauf, dass die oben erwähnte Kapitalerhöhung „auf die Realisierung von Ultrabreitbandnetzen in wirtschaftlich rentablen Gebieten abzielt“ - den „Abschluss des von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 782 vom 25.10.2022 genehmigten Darlehensvertrags mit der Darlehens- und Depositenkasse über die Finanzierung von 150.000.000,00 Euro...“ verfügt.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB teilt in seinem Bericht über den Entwurf des Landesgesetzes zur Genehmigung des allgemeinen Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 (Protokoll Nr. 21/2023) mit, dass die Körperschaft die in Artikel 62 des GvD Nr. 118/2011 festgelegte Verschuldungsgrenze (für die APB beträgt die maximale jährliche Ausgabenhöhe für Tilgungsraten, gleich 20 Prozent des Titels 1 der Einnahmen, 978.237.556,14 Euro - im Jahr 2021: 1.012.146.269,25).

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 3. April 2023 die folgende Tabelle vorgelegt:

Verschuldungsgrenzen	
Einnahmen Titel I	4.891.187.780,68
Gebundene Einnahmen Titel I	-
Betrag von Titel I auf welchem die Verschuldung berechnet wird (Nettosteuerereinnahmen)	4.891.187.780,68
Höchstbetrag der für die Rückzahlung bestimmt ist (20%)	978.237.556,14
Gesamtrate für die Tilgung der Schulden (einschließlich Garantien)	55.179.579,64

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Im Laufe der Ermittlungstätigkeit hat das Kollegium der Rechnungsprüfer zudem bescheinigt:

- dass „die Schuldenaufnahme unter Einhaltung von Artikel 119 der Verfassung erfolgte“;
- dass die Restschulden in Bezug auf die zu zahlenden Darlehen zum 31. Dezember 2022 253,3 Mio. (im Jahr 2021: 117,8 Mio.) betragen;
- dass sich die verbleibenden Schulden für andere Kredite zum selben Zeitpunkt auf 116 Mio. (im Jahr 2021: 124,8 Mio.) belaufen;
- dass sich die Zinsaufwendungen, zusammen mit dem im Jahr 2022 zurückgezahlten Kapitalanteil auf 25.781.727,10 Euro belaufen (im Jahr 2021: 18.500.258,40);
- dass „ein umsichtiges Schuldenmanagement die Finanzstrategien der Provinz seit Jahren kennzeichnet, was

auch von internationalen Rating-Agenturen wiederholt festgestellt wurde";

- dass die in den Titeln 4, 5 und 6 der Einnahmen eingeschriebenen Beträge von der APB ausschließlich für die Finanzierung von Investitionsausgaben vorgesehen sind;
- dass die APB zum 31. Dezember 2022 keine bestehenden Verträge über derivative Finanzinstrumente hatte.

Auch für das Berichtsjahr ist gemäß Artikel 11 des GvD Nr. 118/2011 dem Anhang der Rechnungslegung (Anl. Nr. 6) die vorgesehene Liste der Mittelbindungen, Zahlungen und Rückstände (in Höhe von jeweils insgesamt 140.403.117,17 Euro, 116.420.436,82 Euro und 23.982.680,35 Euro) für die Investitionsausgaben des Haushaltsjahres beigefügt, die von der APB unter Rückgriff auf genehmigte und nicht aufgenommene Schulden (DANC) finanziert wurden.

Das Verzeichnis umfasst insbesondere Ausgaben für Immobilien, außerordentliche Instandhaltung von Landes- und Staatsstraßen, Transportmittel und Maschinen für den zivilen Gebrauch, Bau- und Erweiterungsarbeiten und die Sicherung von Straßen von Landes- bzw. staatlichem Interesse sowie Investitionsbeiträge für Lokalverwaltungen.

Im Lichte des Begriffs „Investitionsausgaben“ (siehe Art. 119 Abs. 6 der Verfassung, Art. 10 des G Nr. 243/2012, Art. 3 Abs. 18 des G Nr. 350/2003, Art. 40, Abs. 2-bis des GvD Nr. 118/2011 und Punkt 5.3.4-bis der Anlage 4/2 des GvD Nr. 118/2011 - Angewandter Rechnungslegungsgrundsatz in Bezug auf die Finanzbuchhaltung) und unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Verwendungen, die bereits Gegenstand von Ermittlungen waren (vgl. Finanzielle Verwendungen in Bezug auf Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen, Ausgaben für die außerordentliche Instandhaltung von Staatsstraßen/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter, Investitionsbeiträge an lokale Verwaltungen für den Bau von übergemeindlichen Radwegen und Ausgaben für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten, einschließlich technischer Ausgaben und damit verbundener Käufe und Enteignungen von Grundstücken und Gebäuden/außerordentliche Instandhaltung von Vermögenswerten Dritter), hatte die APB bei den vorherigen Billigungsverfahren darauf hingewiesen:

- a) dass die getätigten Investitionen das öffentliche Vermögen von Körperschaften des integrierten territorialen Systems erhöhen, die gemäß Artikel 79 der Satzung in die Zuständigkeit der PAB fallen, so dass sie mit Schulden finanziert werden können;
- b) dass insbesondere die Interventionen auf Staatsstraßen das Vermögen der APB selbst erhöhen;
- c) dass die Finanzierungen zugunsten der Gemeinden das Vermögen der örtlichen Körperschaften selbst, die Teil des genannten integrierten territorialen Systems sind, erhöhen;
- d) dass die Interventionen zugunsten der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste dadurch gerechtfertigt sind, dass diese *„integraler Bestandteil des öffentlichen Interventions- und*

Sozialdienstleistungssystem des Landes sind und an der sozialen und sozialmedizinischen Planung teilnehmen.[...] Kurz gesagt, die Gewährung von Beiträgen für die betreffenden Investitionen, die durch genehmigte und nicht aufgenommene Schulden finanziert werden, erscheint legitim, da diese Unternehmen in jeder Hinsicht als Einrichtungen des öffentlichen Rechts zu betrachten sind".

Der Rechnungshof erinnert daran, dass die konstante Rechtsprechung des Rechnungshofes als Investitionsausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Schulden finanziert werden können, jene ansieht, woraus der Körperschaft „eine Wertsteigerung des unbeweglichen oder des beweglichen Vermögens erwächst“ (vgl. Beschluss Nr. 25/2011 der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes, gerichtliche Billigung Nr. 83/2019 der Kontrollsektion Apulien sowie Entscheidung Nr. 4/2020 der vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Südtirol im Zuge der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung 2019).

9.2.2 Die Kreditbewilligungen von der Region Trentino-Südtirol

Im Laufe der letzten Billigungsverfahren berichtete der Rechnungshof über die Kreditbewilligungen, welche die Region gemäß Art. 1 Abs. 4 des RG Nr. 8/2012⁸³ zugunsten der

⁸³ Der Artikel 1 lautet wie folgt: „1. Die Region fördert ein Projekt zur Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, von diesen abhängigen Gesellschaften, örtlichen Rentenfonds, zur Ausübung der Kreditfähigkeit ermächtigten Rechtssubjekten sowie sonstigen Institutionen. „2. Für die Zwecke laut Abs. 1 trägt die Region im Einvernehmen mit den Provinzen zur Förderung und Unterstützung von Fonds für die Gebietsentwicklung einer jeden Provinz bei. „3. Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken kann die Region Beteiligungen an Subjekten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Finanzinstrumenten anlegen, die von im Gebiet der Region tätigen Subjekten ausgegeben werden, erwerben oder in diese einzahlen oder Mittel einbringen. Die Maßnahmen der Region müssen an nicht-spekulative Organismen für gemeinsame Anlagen gerichtet sein, die Aufsichts- und Transparenzpflichten unterliegen und deren Anlagepolitik- unter Einhaltung der auch die Sicherheit betreffenden Anforderungen und der Risiko-Rendite-Profil laut Abs. 5 – auch über Rotationsfonds auf Projekte für das Wachstum, die Kapitalstärkung, die Innovation und die Internationalisierung der in der Region tätigen Unternehmen sowie auf Entwicklungsprojekte in denselben Bereichen ausgerichtet ist. „4. Für die in Absatz 1 genannten Zwecke kann die Region auch den autonomen Provinzen Trient und Bozen oder den von ihnen kontrollierten Gesellschaften Kredite, auch zinslos, für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren gewähren. „5. Der Regionalausschuss setzt mit eigenen Beschlüssen im Einvernehmen mit den Provinzen nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Regionalrats- bzw. Landtagskommissionen und, sofern erforderlich, der anderen Rechtssubjekte laut Abs. 1 Folgendes fest: a) die Verteilung der gemäß Absatz 6 bewilligten Mittel für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen auf die Provinzen; b) die Typologie der zulässigen Ausgaben bezogen auf die Investitionen, die Kapitalzuführungen und jedenfalls die kohärente Verwendung für die Wachstumsprojekte, die Stärkung des Vermögens, Innovation und Internationalisierung der Unternehmen; c) Anforderungen – insbesondere Sicherheitsanforderungen –, Merkmale der Tätigkeiten, Dauer, Einsatzbereiche mit besonderem Augenmerk auf jene, die laut Programmierung der Länder als strategisch angesehen werden, Risiko-Rendite-Profil und Funktionsmodalitäten der Fonds; d) Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Umfang der Einlagen in die Fonds; e) Modalitäten für die Verwaltung der Fonds; f) die Vorschriften betreffend die jährliche Rechnungslegung an den Regionalrat; g) Umfang, Dauer, Bedingungen und Modalitäten der Rückzahlung der im Abs. 4 genannten Kredite; h) Kriterien für die Überwachung der Investitionen; i) sonstige Bestimmungen für die Anwendung dieses Artikels. „6. Für die in den Abs. 3 und 4 genannten Zwecke wird im Haushalt 2013 ein Ansatz in Höhe von 500 Millionen Euro genehmigt (...).“

Siehe auch den Art. 3 des RG Nr. 22/2015, der anschließend Folgendes festgelegt hat: „1. Für die mittels Rotationfonds verwirklichten Maßnahmen zur Gebietsentwicklung sowie für die Zwecke laut Artikel 1 Absatz 4 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (...) wird ein weiterer Ansatz in Höhe von 110 Millionen Euro ... genehmigt. Vom Ansatz

Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der von den Provinzen selbst kontrollierten Gesellschaften gewährt, mit einer Höchstdauer von zwanzig Jahren (diese Bewilligungen waren Gegenstand eingehender Analysen und Bemerkungen, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmenprogramme der APB, die auf die Förderung und Unterstützung der Entwicklung des Gebiets abzielen, einschließlich der Initiativen, die in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften, den von ihnen kontrollierten Gesellschaften, den territorialen Pensionsfonds, den zur Kreditvergabe berechtigten Einrichtungen und anderen institutionellen Einrichtungen durchgeführt wurden).⁸⁴

In Bezug auf das Haushaltsjahr 2022 hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 aktualisierte Informationen vorgelegt, wonach „(...) im Haushaltsjahr 2022 weder im Rückstände- noch im Kompetenzkonto Beträge eingehoben wurden“; gleichzeitig wurde präzisiert, dass „keine Ausgaben im Rückstände- oder Kompetenzkonto getätigt wurden, da alle Maßnahmen ausgeschöpft sind“ und außerdem, „da im Haushaltsjahr 2021 keine Feststellungs-/Inkasso- oder Verpflichtungs-/Zahlungsoperationen für neue Maßnahmen durchgeführt wurden, es im Jahresabschluss 2022 keine Buchungsvorgänge, außer demjenigen,

laut Absatz 1 werden 25 Millionen Euro der autonomen Provinz Trient und 85 Millionen Euro der autonomen Provinz Bozen zugewiesen. Der Regionalrat sieht die Zuweisung vor, nachdem jede Provinz ein Programm (auch auszugsweise) vorgelegt hat, aus dem die Arten von Interventionen hervorgehen, für die die Verwendung der Mittel vorgesehen ist, der Geldbetrag, der der Provinz und/oder den von ihr kontrollierten Gesellschaften zugewiesen werden soll, die Modalitäten der Verwendung und die Zeiten der Aktivierung der Interventionen (...).“

84 Der Vollständigkeit halber wird noch einmal daran erinnert, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs anlässlich der vorhergehenden Billigungsverfahren der allgemeinen Rechnungslegungen der Provinz insbesondere Folgendes festgestellt hatten:

- Das Fehlen einer Unterzeichnung eines Finanzierungsabkommens zwischen der Region und der Autonomen Provinz;
- Die Einhaltung der sogenannten goldenen Regel, dass die Verschuldung nur für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung (Art. 119 Abs. 6 der Verfassung) und des Statuts (Art. 74), muss gewährleistet werden;
- Es ist die konsolidierte Orientierung des Rechnungshofs, dass nur solche Eingriffe, die eine Erhöhung des Vermögens der Körperschaft, die die Verschuldung aufnimmt, bestimmen, Investitionen darstellen, die mit Rückgriff auf Schulden gemäß Artikel 119, Absatz 6, der italienischen Verfassung finanziert werden können (vgl. Rechtsprechungssektion des Rechnungshofs für die Region Umbrien, Urteil Nr. 87/2008, Berufungssektion I, Urteil Nr. 444/2010 und Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, Beschluss Nr. 30/2015/QMIG vom 23. Oktober 2015);
- Gemäß Art. 10 Abs. 2 des G Nr. 243/2012 „... werden die Darlehensaufnahmen nur gleichzeitig mit der Verabschiedung von Tilgungsplänen durchgeführt, deren Dauer die Nutzungsdauer der Investition nicht überschreitet und in denen die Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen auf die einzelnen künftigen Haushaltsjahre sowie die Art und Weise der Deckung der entsprechenden Kosten hervorgehoben werden“;
- Die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft zur Förderung der Entwicklung des Gebiets und zur wirtschaftlichen Unterstützung der in der Region tätigen Unternehmen (was unter anderem die Verwendung von Regionalfonds und Landesfonds in Form von Risikokapital umfasst) muss nach wie vor mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV und den entsprechenden Durchführungsverordnungen in Einklang stehen (siehe auch Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags). In diesem Zusammenhang wurden dem Rechnungshof keine Unterlagen über die Mitteilung der Beihilferegelung laut RG Nr. 8/2008 an die Europäische Kommission und die nachfolgenden Durchführungsbeschlüsse (auf regionaler und Landesebene) vorgelegt;
- Investitionsbeiträge an Familien und Unternehmen (in Form von Verlustbeiträgen und/oder Rotationsfonds) können nicht durch Rückgriff auf Schulden finanziert werden (da sie keine Investitionen darstellen);
- die Finanzinstrumente der Rotationsfonds, des Bausparfonds und des Strategischen Fonds gewährleisten keinen Rückgabemechanismus für das gesamte eingesetzte Kapital.

der sich auf die Rückzahlung der Verbindlichkeit an die Region bezieht, gibt. Was die Restschuld betrifft, so werden die Kreditbewilligungen in der Vermögensaufstellung 2022 unter dem Posten ‚Verbindlichkeiten aus Finanzierungen gegenüber anderen öffentlichen Verwaltungen‘ ausgewiesen. Da im Haushaltsjahr 2022 keine Mittel aus dem Strategiefonds Trentino-Südtirol abgerufen wurden, hat die ASWE keine Beträge von der Region angefordert, so dass es keine Änderungen im Haushalt der Region gab“.

Es muss daran erinnert werden, dass die Kreditgewährungen für die begünstigten Körperschaften eine Form der Verschuldung darstellen und daher die erhaltenen Beträge nach einem in Absprache mit der Region aufgestellten Tilgungsplan zurückgezahlt werden müssen.

Der Tilgungsplan der APB für die Rückzahlung der Mittel der Region wurde mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 622/2017 genehmigt und dann mit den Beschlüssen Nr. 1014/2017, 3/2018, 954/2018 und 989/2019 aktualisiert.⁸⁵

Der geltende Zeitplan (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 35/2021) ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die insgesamt von der Region zugewiesenen und von den Schuldnern geschuldeten Beträge belaufen sich auf insgesamt 306.184.936,87 Euro, mit einer Rückerstattungslast, die von folgenden Körperschaften getragen wird:

- der APB für insgesamt 180,2 Mio. (im Zeitraum 2017-2032);
- der Südtirol Finance AG über insgesamt 18 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2019;
- der ASWE für insgesamt 108 Mio. (im Zeitraum 2019-2032).

⁸⁵ Die Regionalregierung hatte im Laufe des Jahres 2020 mit Beschluss Nr. 209/2020 die Zuweisung der Gesamtsumme von 1.183.845,44 Euro an die APB widerrufen, wovon 323.346,44 Euro auf den Bausektor und 860.499,00 Euro auf die Sanitätsbauten entfielen, und damit einem Antrag der APB auf Verzicht auf die Gewährung dieser Mittel stattgegeben, weshalb der Rückzahlungsplan mit Beschluss Nr. 35 der Landesregierung vom 26. Januar 2021 weiter umgestaltet wurde.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

Maßnahme	Empfänger/ Begünstigter der Kredit- gewährung	Schuldner	Geplant	Dauer Plan	2017	2018	2019	2020	2021-2032	Summe
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	Finance	6.000.000,00	16	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00		0,00	6.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	Finance	-	2	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	Finance	8.500.000,00	10	3.500.000,00	2.500.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
Finanzierung Projekt "Bausparen"	Finance	Finance	9.000.000,00	16	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00		0,00	6.000.000,00
FINANCE			23.500.000,00		8.500.000,00	7.500.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	18.000.000,00
Finanzinstrumente (Art. 1, Abs. 3)	Finance	ASSE	75.000.000,00	2	0,00	0,00	0,00	0,00	75.000.000,00	75.000.000,00
Rotationsfonds Finanzierung von Sanierungs- und Energiesparmaßnahmen	Finance	ASSE	16.500.000,00	10	0,00	0,00	2.500.000,00	2.500.000,00	14.000.000,00	19.000.000,00
Finanzierung "Bausparen"	Finance	ASSE	11.000.000,00	16	0,00	0,00	3.000.000,00	1.100.000,00	11.000.000,00	14.000.000,00
ASSE			102.500.000,00		0,00	0,00	5.500.000,00	3.600.000,00	98.900.000,00	108.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	45.000.000,00	16	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	43.000.000,00	45.000.000,00
Risikofonds zur Gewährung von Garantien für den Export	Finance	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Rotationsfonds EELL Investitionen Breitband	Finance	APB	14.000.000,00	15	0,00	933.333,00	933.333,00	933.333,00	11.200.001,00	14.000.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	15.900.000,00	15	0,00	1.060.000,00	1.060.000,00	1.060.000,00	12.720.000,00	15.900.000,00
Kreditgewährung für den Rotationsfonds LG 9/91	Finance	APB	24.100.000,00	1	24.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.100.000,00
Investitionen für den Bereich Landwirtschaft	APB	APB	10.000.000,00	1	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
Finanzierung der Gemeinden zum Ankauf von Bauflächen	APB	APB	5.000.000,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	4.000.001,00	5.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Maßnahmen beim Wohnbau	APB	APB	4.000.000,00	15	0,00	266.666,00	266.666,00	266.666,00	3.200.002,00	4.000.000,00
Finanzierung Rotationsfonds für Wirtschaftsförderung	APB	APB	11.000.000,00	15	0,00	733.333,00	733.333,00	733.333,00	8.800.001,00	11.000.000,00
Staatsstraßen	APB	APB	26.380.782,31	15	0,00	1.758.718,00	1.758.718,00	1.758.718,00	21.104.628,31	26.380.782,31
Bereich Umwelt	APB	APB	488.000,00	15	0,00	32.533,00	32.533,00	32.533,00	390.401,00	488.000,00
Bereich Natur und Landschaft	APB	APB	500.000,00	15	0,00	33.333,00	33.333,00	33.333,00	400.001,00	500.000,00
Bereich Bauwesen	APB	APB	14.676.653,56	15	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	11.676.653,56	14.676.653,56
Bereich Sanitätsbauwesen	APB	APB	4.139.501,00	15	0,00	333.333,00	333.333,00	333.333,00	3.139.502,00	4.139.501,00
APB			180.184.936,87		34.100.000,00	6.817.915,00	6.817.915,00	8.817.915,00	123.631.191,87	180.184.936,87
Gesamt			306.184.936,87							

Quelle: Neuausarbeitung der Daten des Tilgungsplans, der dem Beschluss der Landesregierung Nr. 35/2021 beigelegt ist, durch den Rechnungshof

Es wurde bereits anlässlich der letzten Billigungsverfahren darauf hingewiesen dass der obige Plan keine Angaben zur Nutzungsdauer der entsprechenden Investitionen enthält, wie dies in Art. 10 Abs. 2, des G Nr. 243/2012 gefordert wird, in einem Kontext, in dem die Schuldner-/Gläubigerbeziehung zwischen dem Land, seinen Körperschaften/Gesellschaften und der Region nicht ausdrücklich formalisiert ist; zudem bleibt der kritische Aspekt der fehlenden Anpassung des aktuellen Textes des Regionalgesetzes, der unter anderem ein endfälliges Darlehen mit Rückzahlung in einer einzigen Rate vorsieht, bestehen.

Die Rechnungslegung der von der APB und ihren beteiligten Gesellschaften/Hilfskörperschaften verwalteten Beträge wird jährlich von der Region an die Kontrollsektion des Rechnungshofs von Trient im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für das Billigungsverfahren der Rechnungslegung der Region Trentino-Südtirol weitergeleitet (diesbezüglich wird auf die entsprechende Entscheidung und den Bericht über die Billigung der regionalen Rechnungslegung verwiesen).

Was die Beteiligung der ASWE am Strategiefonds Trentino-Südtirol⁸⁶ (Bereich Bozen) gemäß Art.1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012 betrifft, so weist der dem Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2021 beigefügte Gebarungsbericht *„einen Gesamtwert, berechnet nach dem niedrigeren Wert aus Kauf- und Marktwert, von 43.725.045,45 Euro“* aus (Gesamtwert Ende 2020 60.044.175,10 Euro, berechnet nach dem niedrigeren Wert von Kauf- und Marktwert; Gesamtbetrag des Fonds zum Zeitpunkt des Erwerbs 55.346.378,87 Euro).

Man bekräftigt die Aufforderung an die zuständigen Einrichtungen, die Art der gehaltenen Finanzanlagen ständig zu überwachen, auch mithilfe von Gesellschaften, die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betraut sind, um ein Risiko zu vermeiden, das die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden könnte.

⁸⁶ „Der Strategiefonds Trentino-Südtirol ist ein alternativer Investmentfonds nach italienischem Recht, dessen Ziel es ist, in Schuldverschreibungen oder Kredite und Wertpapiere, die Kredite darstellen, zu investieren, die von Einrichtungen wie kleinen und mittleren Unternehmen, Kleinstunternehmen oder Körperschaften in Trentino-Südtirol ausgegeben oder aufgenommen wurden, sofern sie eine Reihe genau definierter Anforderungen und Merkmale erfüllen. Der Fonds richtet sich an alle männlichen und weiblichen Unternehmer, deren Unternehmen in den beiden Provinzen seinen Betriebs- oder Rechtssitz hat. Der Strategiefonds Trentino-Südtirol investiert nicht nur in Minibonds/Finanzwechsel und andere innovative Finanzinstrumente, die mittleren und großen Unternehmen vorbehalten sind, sondern bietet auch Finanzinstrumente für Klein- und Kleinstunternehmen an, wie z. B. Verbriefungen und spezielle Gebietsanleihen“; siehe STRATEGIEFONDS TRENTINO-SÜDTIROL (fondostrategicotaa.it)

9.3 Die zugunsten Dritter geleisteten Sicherstellungen

Der Art. 28/bis des LG Nr. 1/2002 sieht vor, dass „die Landesregierung ermächtigt ist, zur Absicherung von Verpflichtungen und Finanzierungen, welche von Hilfskörperschaften und Gesellschaften aufgenommen wurden, die direkt oder indirekt vom Land und den Gemeinden gemeinschaftlich oder unabhängig voneinander kontrolliert werden, Bürgschaften im Sinne des Artikels 1944 des Zivilgesetzbuches zur Durchführung und Entwicklung von Investitionsvorhaben von erheblichem Interesse zum Zwecke der Erreichung der Ziele der Entwicklungsplanung des Landes zu leisten“ und dass „die Bestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, im Bereich der Leistung von Sicherstellungen eingehalten werden müssen“⁸⁷.

Die folgende Liste (vgl. auch Anlage 4 zum Bericht über die einheitliche Gebarung der Rechnungslegung) gibt die von der APB geleisteten Haupt- oder Nebengarantien zugunsten von Körperschaften oder anderen Subjekten und die garantierte Restschuld zum 31. Dezember 2022 an:

⁸⁷Daraus folgt, dass die vom Land zugunsten von Körperschaften und anderen Rechtsträgern geleisteten Sicherstellungen im Sinne der geltenden Bestimmungen, mit Ausschluss jener, für welche das Land den gesamten Betrag der sichergestellten Schuld zurückgelegt hat, zur allgemeinen Verschuldungsgrenze laut Art. 62 des genannten GvD Nr. 118/2011 zählen.

Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat bei der Auslegung von Art. 62 Abs. 6 und Art. 75 des GvD Nr. 118/2011 betont, dass: a) die Gewährung von Sicherstellungen durch die Gebietskörperschaften deren Verschuldungsfähigkeit berührt und somit den von Art. 119 Absatz 6 der Verfassung auferlegten Beschränkungen unterliegt (wonach die Verschuldung ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsausgaben gerechtfertigt ist); b) da es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen handelt, der Artikel 3 Absätze 17 und 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 immer anwendbar ist; c) dass die Rechtssubjekte, denen die Sicherstellungen gewährt werden sollen, im Hinblick auf den Zweck der finanzierten Investitionen (die notwendigerweise unter die in Artikel 3 Absatz 18 des Gesetzes Nr. 350/2003 genannten Arten fallen müssen, im Sinne der Definition von Investition für die Gebietskörperschaft, welche die Sicherstellung leistet) identifiziert werden müssen und d) dass der Nutzen als ein wesentliches Merkmal der Investition betrachtet werden muss, so dass die Leistung von Sicherstellungen bei Vorliegen bestimmter Bedingungen erfolgen kann, die im Wesentlichen auf den Erwerb eines neuen entsprechenden Vermögenswertes für die garantieleistende Körperschaft zurückzuführen sind (Beschluss Nr. 30/SEZAUT/2015).

Beschreibung und Zielsetzung der Investition	Verbleibende verbürgte Schulden zum 31.12.2022	jährliche Beiträge	Zahlungsanweisung, Abtretung der	Erhöhung im Vermögen der APB
Bürgschaften im Interesse der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) zugunsten eines Bankenpools und von Cassa Depositi e Prestiti s.p.a. (LG 1/2002, Art. 22)	€ 125.470.421,06	JA	NEIN	JA
Bürgschaften im Interesse von SEL AG, nun Alperia AG, zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	€ 14.075.453,34	NEIN	NEIN	JA
Garantien im Interesse von NOI AG zugunsten von Cassa Depositi e Prestiti (LG 1/2002, Art. 22)	€ 20.000.000,00	NEIN	NEIN	JA
Garantien im Interesse des Instituts für den sozialen Wohnbau (WOBI) zugunsten der Europäischen Investitionsbank (LG 1/2002, Art. 22)	€ 18.198.425,09	NEIN	NEIN	JA
SUMME	€ 177.744.299,49			

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Die Abteilung Finanzen hatte bei früheren Kontrollen im Zusammenhang mit den oben genannten Garantien Folgendes erklärt:

- 1) dass die Garantie für Finanzierungen an die Hilfskörperschaft ASWE für den Bau der Müllverwertungsanlage Bozen und die Anschaffung neuer Züge durch jährliche Beiträge gedeckt ist und sich „positiv auf das Vermögen der Provinz auswirkt“;
- 2) dass in Bezug auf die Garantie für eine SEL (nunmehr Alperia AG) - Finanzierung zur Erneuerung, Modernisierung und Erweiterung des Stromverteilungsnetzes in der Autonomen Provinz Bozen und zum Ausbau des Fernwärmenetzes in der Stadt Bozen, die Investitionen „das Vermögen der Alperia erhöhen und, da der Wert der Beteiligungen der Provinz nach der Nettovermögens-Methode berechnet wird, zu einer Erhöhung des Wertes der Beteiligung an der Alperia führen werden, die im Vermögen der Provinz unter den Finanzanlagen ausgewiesen wird. Die Autonome Provinz Bozen wird als Aktionär durch diese Investition von den höheren Gewinnen und den Synergien und den Skaleneffekten profitieren, die mit den anderen Aktivitäten der Stromerzeugung geschaffen werden“;
- 3) dass die Garantie in Höhe von 20 Mio. Euro im Interesse der Inhouse-Gesellschaft NOI AG für einen Kredit in gleicher Höhe „für die Realisierung der Bauphase D2 und D3 des NOI Techpark“ gewährt wurde (für den Bau der Erweiterungsphase werden Gesamtkosten in Höhe von 32 Mio. Euro veranschlagt, und die Finanzierung wird insbesondere „zur Finanzierung des Anteils verwendet, der für die institutionelle Forschung der öffentlichen Nutzer bestimmt ist“).

In Bezug auf die neue Garantie im Interesse der Hilfskörperschaft WOBI (Institut für den sozialen

Wohnbau) ist der Beschluss Nr. 19/2021 der Landesregierung von Bedeutung, mit dem man beschlossen hatte, *„sich zu verpflichten, mit einer nachfolgenden und gesonderten Maßnahme eine Bürgschaft auf erstes Anfordern im Interesse des WOBI zu stellen, um die Zahlung der Tilgungsraten des Darlehens in Höhe von maximal 144.415.000,00 € zu gewährleisten, der dem um 15% erhöhten Finanzierungsbedarf entspricht“*; in dem Beschluss wird insbesondere hervorgehoben, dass *„durch die Aktivierung eines Darlehens für das WOBI eine bessere Planbarkeit und größere Flexibilität bei der Umsetzung seiner Investitionsprogramme gewährleistet wird. Das WOBI bezifferte den Finanzbedarf, der mittels Darlehen zu decken ist, auf 68.383.600,00 € für Bauarbeiten im Zeitraum 2021-2025 und auf 57.194.900,00 € für außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, die nicht durch die finanzielle Verfügbarkeit des Instituts im Zeitraum 2021-2023 gedeckt sind, somit auf insgesamt 125.578.500,00 €“*.

Da die Gewährung von Sicherstellungen, in Anbetracht des Risikos der Heranziehung des Schuldners vonseiten des Gläubigers im Falle einer Nichterfüllung, gleichbedeutend mit Verschuldung ist und nur für Investitionsprojekte erlaubt ist (vgl. Art. 119 Abs. 8 der Verfassung und Art. 3 Absätze 16 ff. des G Nr. 350/2003), erinnert der Rechnungshof an die Notwendigkeit einer sorgfältigen Prüfung der Zwecke, für welche die zu garantierenden Darlehen gewährt werden.

9.4 Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten der Regionen und autonomen Provinzen werden weiterhin von Art. 73 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 geregelt, wonach es dem Landtag zusteht, die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:

- a) Vollstreckbare Urteile;
- b) Deckung der Fehlbeträge von Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Organisationen, oder jedenfalls von der Region abhängigen Organisationen, sofern die Ursache für den Fehlbetrag in Umständen der Gebarung liegt;
- c) Neufinanzierung von Gesellschaften laut Buchstabe b) innerhalb der Grenzen und gemäß den Formen laut den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. sonstigen Sonderbestimmungen;
- d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten;
- e) Erwerb von Gütern und Dienstleistungen ohne vorherige Ausgabenverpflichtung.

Es wird daran erinnert, dass der Art. 38-ter Abs. 1 des GD vom 30. April 2019, Nr. 34, mit Änderungen umgewandelt durch das G vom 28. Juni 2019, Nr. 58, den Abs. 4 des Art. 73 abgeändert hat, welcher nun Folgendes bestimmt: „Der Regionalrat oder die Regionalregierung veranlassen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des entsprechenden Vorschlages die Anerkennung der

außeretatmäßigen Verbindlichkeiten laut Abs. 1 Buchstabe a). Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Rechtmäßigkeit dieser Verbindlichkeit als anerkannt“.

Bereits anlässlich des vorangegangenen Billigungsverfahrens hatte die APB gegenüber dem Kollegium der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs klargestellt, dass *„sie das Verfahren zur Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten auch auf Leistungen anwendet, die in Ermangelung eines formellen Vertragsverhältnisses erbracht wurden ...“* (siehe Schreiben vom 1. April 2022). Diesbezüglich hatte der Rechnungshof Folgendes hervorgehoben: *„... falls die Beziehung zwischen der Körperschaft und dem Dritten zwar besteht, aber nicht alle für ihre Gültigkeit erforderlichen formalen Merkmale aufweist, die Körperschaft sich diese Beziehung dennoch zu eigen machen kann, falls sie selbst einen Vorteil aus der entstandenen Beziehung gezogen hat. Die Körperschaft muss daher eine rechtliche Bindung mit dem Freiberufler oder Lieferanten eingehen, um die Schulden zu übernehmen. Für die Anerkennung des Nutzens der erbrachten Dienstleistung oder Arbeit (und nicht des erworbenen Vermögenswerts) muss daher ein der Anerkennung vorgeschalteter förmlicher Akt vorliegen, mit dem die Körperschaft die Schuld anerkennt und das Bestehen rechtfertigt, indem sie die Beziehung, wenn auch „heilend“, begründet; dies hat außerdem zur Folge, dass dieser Akt der Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs zusammen mit der Ausgabenverpflichtung und somit mit der entsprechenden Bescheinigung der finanziellen Deckung übermittelt werden muss. Es versteht sich, dass die Provinz für jede Ausgabe, für die keine Verpflichtung eingegangen wurde, ein Formblatt mit allen Informationen beifügen muss, die für eine vollständige Analyse der Gründe für die Verschuldung erforderlich sind, damit der Gerichtshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau beurteilen und die Rechtmäßigkeit der Gewährung bestätigen kann.“*. Damit der Rechnungshof jeden einzelnen Fall sorgfältig und genau prüfen und die Rechtmäßigkeit der Anerkennung bestätigen kann, muss die APB für jede Ausgabe ohne Verpflichtung ein Formblatt beifügen, das alle Angaben enthält, die für eine vollständige Analyse der Gründe für die Verschuldung erforderlich sind“.

Im Haushaltsjahr 2022 hat der Südtiroler Landtag mit Landesgesetz vom 14. November 2022, Nr. 14, außeretatmäßige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.574.786,11 Euro (991.949,37 Euro für das Jahr 2022 und 582.836,74 Euro für das Jahr 2023) anerkannt.

Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit hat die Kontrollsektion Bozen die APB insbesondere ersucht, die Gründe für zwei in der Anlage A des Gesetzes aufgeführte Anerkennungen von Verbindlichkeiten (Stichproben) zu erfahren:

- a) Nr. 24: „Bau der Nord-West Umfahrung von Meran – 2. Baulos – Bauarbeiten – Gemeinden Meran und Tirol - Mitglied des technischen Beirates mit den Funktionen des Vorsitzenden“ für 55.000,00 Euro (2022) und 18.840,38 (2023);
- b) Nr. 35: „Kleinkindbetreuungsdienst“ für 90.000,00 Euro (2023).

Diesbezüglich hat die APB mit Schreiben vom 15. Februar 2023 (das zur Kenntnis an die regionale Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen übermittelt wurde) ihre Gründe dargelegt und dabei auf Folgendes hingewiesen:

Zu a) „(...) Die Notwendigkeit, den technischen Beirat innerhalb der vorgesehenen kurzen Fristen einzurichten, der Umfang und die ständige Änderung der geltenden Vorschriften haben zu erheblichen Schwierigkeiten bei der korrekten Ermittlung und Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften geführt, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des technischen Beirats, bzw. die beruflichen Anforderungen und die Berechnung der Vergütung der Mitglieder und des Vorsitzenden. Die oben beschriebene Situation hat zu erheblichen Verzögerungen im Zeitplan für die Einrichtung des technischen Beirats geführt. Am 12. Januar 2022 wurden die Mitglieder und der Vorsitzende des betreffenden technischen Beirats ernannt, wobei die sofortige Arbeitsaufnahme festgelegt wurde. Angesichts der Verpflichtung, innerhalb von 15 Tagen nach der Konstituierung ein Protokoll über die Konstituierung des betreffenden technischen Beirats zu erstellen, war es notwendig, das Protokoll über die Konstituierung des technischen Beirats abzuschließen, obwohl die entsprechenden Mittelbindungsbeschlüsse nicht formalisiert worden waren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Vergütungen der Mitglieder und des Vorsitzenden des technischen Beirats Teil des genehmigten wirtschaftlichen Rahmens der Arbeiten war und daher die finanzielle Deckung durch die Dreijahresplanung der Abteilung Infrastruktur gewährleistet ist. Schließlich ist hinzuzufügen, dass die Gegenleistung für die Einsetzung des beratenden technischen Beirats eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, so dass der Vorteil, den die öffentliche Verwaltung durch die vom beratenden technischen Ausschuss erbrachten Leistungen erlangt hat, in der Natur der Sache liegt. Aus den vorgenannten Gründen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeit der Landesverwaltung als gesetzlich geschuldete Gegenleistung aus der Beauftragung von RA (...) in Höhe von insgesamt 73.840,38 €, die auf die Haushaltsjahre 2022-2023 entfallen, anerkannt“ (siehe Bericht des Direktors des Amtes für Hochbau West vom 10. Oktober 2022);

Zu b) „... Beim Abschluss der neuen Rahmenvereinbarungen für den Zeitraum 2020-2023 wurden die notwendigen Mittelbindungen, die nach den geltenden Bestimmungen über die harmonisierte Buchführung für öffentliche Körperschaften vor dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarungen vorgenommen werden müssen, fälschlicherweise nicht vorbereitet. Diese außeretatmäßige Verbindlichkeit wurde durch das Landesgesetz Nr. 5 vom 16. Juni 2020 für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 anerkannt, während die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 nur im Begleitbericht dieses Gesetzes angegeben und daher nicht formell anerkannt wurden. Mit der vorliegenden Maßnahme wird also der materielle Fehler korrigiert“ (vgl. Bericht

des Landeshauptmannes im Zuge der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Nr. 118/2022).

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf hingewiesen, dass aus der Beschreibung der beiden Ausgabenarten „insbesondere hervorgeht, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und für das Land nützlich und bereichernd waren“.

Im Hinblick auf die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die sich aus vollstreckbaren Urteilen gegenüber der Autonomen Provinz Bozen ergeben, hat die Landesregierung im vergangenen Jahr folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 80/2022; es sind Beträge in Höhe von 208.273,07 Euro für allgemeine Ausgaben, 801.013,93 Euro für Schadenersatz sowie 176.864,91 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 218/2022; es sind Beträge in Höhe von 32.098,14 Euro für allgemeine Ausgaben, 65,77 Euro für Verzugszinsen, 16.098,74 Euro für Schadenersatzleistungen sowie 222,57 Euro für gesetzliche Zinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 242/2022; es wurde der Gesamtbetrag von 7.256,94 Euro für Rechtskosten, einschließlich C.P.A. und MwSt., im entsprechenden Kapitel des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2022 zweckgebunden, wobei „der Direktor der Abteilung Personal beauftragt wird, die zu tragenden Ausgaben in Höhe von 20.230,78 Euro als Bezüge, 5.350,40 Euro als Lasten und 1.719,62 Euro als IRAP... zu verpflichten und mit einer nachfolgenden und separaten Maßnahme zu liquidieren“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 289/2022; es sind Beträge in Höhe von 64.397,19 Euro für allgemeine Ausgaben, 31.281,77 Euro für Verzugszinsen sowie 179.752,00 Euro für Schadenersatzleistungen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 408/2021; es ist der Betrag von 29.877,44 Euro für allgemeine Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2021 verpflichtet worden.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 505/2022; es sind Beträge in Höhe von 66.645,98 Euro für allgemeine Ausgaben und 20.000,00 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 711/2022; es sind Beträge in Höhe von 48.577,68 Euro für allgemeine Ausgaben, 7.088,75 Euro für Verzugszinsen sowie 29.591,18 Euro für

Schadenersatzleistungen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden;

- Beschluss der Landesregierung Nr. 877/2022; es sind Beträge in Höhe von 34.971,07 Euro für allgemeine Ausgaben, 6.259,00 Euro für Schadenersatzleistungen sowie 24,54 Euro für Verzugszinsen in den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushaltes 2022 verpflichtet worden.

Es erscheint auch sinnvoll daran zu erinnern, dass der Wortlaut von Art. 73 Abs. 4 des GvD Nr. 118/2011 - so wie durch Art. 38-ter Abs. 1 des GD Nr. 34/2019 geändert und durch das G Nr. 58/2019 umgewandelt - nur für Schulden aus vollstreckbaren Urteilen die Möglichkeit einführt, dass die Anerkennung nicht nur vom Landtag, sondern auch von der Landesregierung vorgenommen werden kann.

In den im Jahr 2022 von der Landesregierung angenommenen Beschlüssen wird, mit Ausnahme des oben genannten Beschlusses Nr. 242/2022, im verfügenden Teil darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 23 Abs. 5 des G Nr. 289/2002 eine Kopie jedes Beschlusses *„den Kontrollorganen und der Staatsanwaltschaft des zuständigen Rechnungshofs übermittelt wird“*.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023, in der sie die Angelegenheit klarstellte, erklärte die APB Folgendes: *„Die Anwaltschaft des Landes stellt fest, dass beim Beschluss der Landesregierung Nr. 242/2022 über die Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten das Fehlen des Satzes im beschließenden Teil, wonach eine Kopie gemäß Artikel 23 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 289/2002 ‚an die Aufsichtsorgane und die zuständige Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs‘ zu übermitteln ist, auf ein bloßes Versehen bei der Abfassung des Beschlussvorschlags zurückzuführen ist. Der Beschluss wurde nämlich in Beachtung der Bestimmung des Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 289/2002 der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs der Region Trentino-Südtirol mit Schreiben der Anwaltschaft des Landes Prot. Nr. 516824 vom 17/06/2022 übermittelt“*.

In Kenntnisnahme des Rundschreibens des Generalsekretariats und der Generaldirektion des Landes vom 23. September 2021 (*„Außeretatmäßige Verbindlichkeiten“*), das vorsieht, dass die zuständige Landesstruktur für jede außeretatmäßige Verbindlichkeit einen erschöpfenden Bericht erstellen muss, *„...in dem unverzüglich die Ursachen, die zu der Unregelmäßigkeit in der Buchführung geführt haben, dargestellt werden...“*, wird auf die Empfehlung des Kollegiums der Rechnungsprüfer hingewiesen, der Einhaltung des Zeitrahmens für die Übernahme von Ausgabenverpflichtungen im Hinblick auf die Erfüllung des zugrunde liegenden rechtlichen Schuldverhältnisses größere Aufmerksamkeit zu schenken (siehe Protokoll Nr. 1/2022).

Schließlich wird die APB auf das jüngste Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 51/2023 aufmerksam gemacht, das die notwendige Korrelation zwischen der finanziellen Deckung der anzuerkennenden

außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und dem jeweiligen Jahreshaushaltsvoranschlag bekräftigt.

10 DIE ERFOLGSRECHNUNG UND DIE VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Die allgemeine Rechnungslegung der APB umfasst neben der Haushaltsrechnung mit Übersicht über die Finanzgebarung (vgl. Anlagen 10A, 10B, 10C, 10D und 10F), die Erfolgsrechnung (Anlage 10H) und die Vermögensaufstellung (Anlage 10I - Aktiva und 10L - Passiva); diese Dokumente werden von Erläuterungen in einem Anhang begleitet.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 erklärt die Abteilung Finanzen, dass die APB im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des GvD Nr. 118/2011 dem Finanzbuchhaltungssystem ein Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem zur Seite gestellt hat, das die einheitliche Erfassung von Gebarungsereignissen sowohl aus finanzieller als auch aus wirtschaftlich-vermögensbezogener Sicht ermöglicht und das die Körperschaft die Haushaltsmuster laut den Anlagen Nr. 9, 10 und 11 des GvD Nr. 118/2011 verwendet.

Im Bericht/Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer wird Folgendes präzisiert: *„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen laut GvD Nr. 118/2011 und den dazugehörigen Durchführungsdekreten festgelegt, insbesondere mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zur wirtschaftlichen und finanziellen Buchführung von Körperschaften in der Finanzbuchhaltung‘ laut Anlage Nr. 4/3. In Ermangelung spezifischer Vorschriften werden die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches und die vom ‚Organismo Italiano Contabilità‘ herausgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen befolgt“.*

Im genannten Schreiben vom 3. April 2023 weist die APB darauf hin, dass *„zu den im PNRR angekündigten Reformen das Ziel gehört, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“.*

10.1 Die Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung hat die APB die positiven Komponenten (Erträge) und die negativen Komponenten (Kosten) der Gebarung in einer Tabelle zusammengefasst, die in gestaffelter Form strukturiert ist, um eine Analyse der Gebarungsereignisse mit Bezug auf die erzielten Zwischenergebnisse zu ermöglichen.

Nachstehend die Erfolgsrechnung, wie sie in der Rechnungslegung gezeigt wird:

ERFOLGSRECHNUNG	2022	2021
A) Positive Gebarungsbestandteile		
Summe der positiven Gebarungsbestandteile	5.904.652.775,08	6.068.383.977,77
B) Negative Gebarungsbestandteile		
Summe der negativen Gebarungsbestandteile	5.970.775.724,38	6.073.642.164,84
Differenz zwischen positiven und negativen Gebarungsbestandteilen	- 66.122.949,30	- 5.258.187,07
C) Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen		
Summe der Erträge aus Finanzanlagen	21.217.065,89	21.852.227,61
Summe der Finanzierungsaufwendungen	2.712.540,04	899.576,83
Summe der Erträge aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen	18.504.525,85	20.952.650,78
D) Wertberichtigungen der Finanzanlagen		
Summe Berichtigungen	- 14.238,66	656.761,58
E) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Summe außerordentliche Erträge	149.310.551,22	127.742.437,14
Summe außerordentliche Aufwendungen	36.635.942,90	23.054.055,05
Summe außerordentliche Erträge und Aufwendungen	112.674.608,32	104.688.382,09
Ergebnis vor der Besteuerung	65.041.946,21	121.039.607,38
Steuern (IRAP)	69.384.156,74	69.400.473,34
GESCHÄFTSERGEBNIS	- 4.342.210,53	51.639.134,04

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10H

Die Aufstellung zeigt positive Komponenten der Gebarung von 5.904,7 Mio. (2021: 6.068,4 Mio.), negative Komponenten von 5.970,8 Mio. (im Jahr 2021: 6.073,6) und eine Differenz zwischen den beiden Komponenten von -66,1 Mio. (im Jahr 2021: -5,2 Mio.).

Es gab einen allgemeinen Rückgang sowohl bei den positiven Komponenten (die Einnahmen aus Abgaben sanken um 169,5 Mio., die Einnahmen aus Zuweisungen und Beiträgen um 16,1 Mio. und die sonstigen Erträge und Einnahmen um 15,2 Mio.) als auch bei den negativen Komponenten (bei letzteren stiegen die Dienstleistungen um 52,2 Mio. und das Personal um 39,1 Mio.).

Zu den Zuweisungen und Beiträgen in Höhe von rund 4,1 Mio. gehören laufende Zuweisungen und Investitionsbeiträge an den Südtiroler Sanitätsbetrieb (letztere rund 1,5 Mio.).

Im Hinblick auf die Personalkosten (Bedienstete mit unbefristetem Arbeitsvertrag, befristete Arbeitsverträge, Überstunden, Zulagen, Sozialversicherungsabgaben, Versicherungs- und Sozialversicherungsbeiträge und Abfindungsrückstellungen) wird im Anhang zum Jahresabschluss darauf hingewiesen, dass der Gesamtbetrag (1.141 Mio.) „keine außerordentlichen Kostenbestandteile enthält, die sich beispielsweise aus Zahlungsrückständen ergeben, die in den außerordentlichen Aufwendungen enthalten sind, sowie aus der IRAP, die unter den Steuern ausgewiesen wird“.

Wie bereits erwähnt, ergeben die Rückstellungen in den Wertberichtigungsfonds für Forderungen in Höhe von 7,6 Mio. gemäß den Angaben im Anhang einen Wertberichtigungsfonds für Forderungen zum Jahresende in Höhe von 113,8 Mio. (siehe Anlage A zur Rechnungslegung, die unter den Rückstellungen einen Fonds für zweifelhafte Forderungen in gleicher Höhe ausweist).

Insbesondere heißt es in dem genannten Dokument: *„Die Nettoerhöhung des Wertberichtigungsfonds für zweifelhafte Forderungen um 2.775.278,75 Euro (wodurch sich dieser Fonds zum 31. Dezember 2022 auf 113.839.809,39 Euro erhöht) ist das Ergebnis der im Posten für zweifelhafte Forderungen ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 7.607.683,89 Euro - wie vorher beschrieben - und der Verringerung von 494.530,47 Euro der Wertberichtigung für sonstige Abgabenforderungen sowie von 4.337.874,67 der Wertberichtigung für zweifelhafte Forderungen an Kunden und Nutzer“.*

Die Rückstellungen für Risiken beliefen sich im Berichtsjahr auf 23,4 Mio. (2021: null), während die sonstigen Rückstellungen 0,64 Mio. betrugen, die - wie im Anhang zum Jahresabschluss angegeben - auf die Anpassung der Rückstellung für aufgelaufenen und nicht genommenen Urlaub zurückzuführen sind.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen belaufen sich auf 259,1 Mio. (im Jahr 2021: 250,7 Mio.). In Bezug auf diesen Posten verweist der Anhang zum Jahresabschluss auf den neuen Wortlaut der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie vom MD vom 1. September 2021 eingeführt, und gibt an, dass *„(...) bei den Demanialgütern und den nicht verfügbaren Vermögensgütern, die der Abschreibung unterliegen, im Rahmen der Anpassungsbuchungen die nicht verfügbare Rücklage jährlich um einen Betrag verringert wird, der der Abschreibung des Jahres entspricht, indem der Posten - wirtschaftliche Ergebnisse der Vorjahre - erhöht wird. Für Abschreibungszwecke wurden die oben genannten Grundstücke und Gebäude getrennt verbucht, obwohl sie gemeinsam erworben wurden (...). Andererseits werden Güter von geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) zu 100 % abgeschrieben, da sie schwer zu inventarisieren sind“.*

Die gesamten Finanzerträge und -aufwendungen belaufen sich auf 18,5 Mio. (2021: 21,0 Mio.), die Wertberichtigungen auf Finanzanlagen betragen -14.238,66 Mio. (2021: 0,7 Mio.) und die gesamten außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden schließlich mit 112,7 Mio. (2021: 104,7 Mio.) beziffert. Im Einzelnen beliefen sich von diesen Einkünften die außerordentlichen (unvorhergesehene) Erträge und die geringere Passiva auf 131,8 Mio. und die Vermögensgewinne auf 9,4 Mio. (die außerordentlichen Erträge, präzisiert der Anhang, sind hauptsächlich auf Wertberichtigungen im Zusammenhang mit der Bildung von Vermögenswerten zurückzuführen, die in Eigenregie von der Abteilung Zivilschutz im Rahmen der institutionellen Tätigkeit für die APB geschaffen wurden, während die geringere Passiva und die geringere Aktiva in Höhe von 17,7 Mio. Euro auf an das Personal gezahlte Rückstände für frühere Jahre und Mindereinnahmen zurückzuführen sind).

Die Erträge aus Beteiligungen beliefen sich auf 20,4 Mio. (13,9 Mio. entfallen auf die Alperia AG.; 2,7 Mio. auf die Gesellschaften Brennerautobahn AG, Investitionsbank Trentino-Südtirol AG und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG; 3,8 Mio. auf Beteiligungen an anderen Unternehmen). Die

sonstigen Finanzerträge beliefen sich auf 0,8 Mio. Euro und setzten sich aus Zinserträgen von anderen Subjekten und Erträgen aus anderen allgemeinen Investmentfonds (Euregio Plus s.p.a.) zusammen.

Das Jahresergebnis (das auch außerordentliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt) belief sich auf -4,3 Mio. (2021: 51,6 Mio.); das negative Ergebnis wurde auf das neue Jahr vorgetragen, indem es in dem entsprechenden Posten des Eigenkapitals erfasst wurde. Zu dem verzeichneten Verlust erklärt das Rechnungsprüfungsorgan, dass dieser „(...) unter anderem auf bestimmte Kosten der Gebarung von 2022 zurückzuführen ist, deren Verpflichtungen in der Finanzbuchhaltung durch die Verwendung von Überschüssen gedeckt wurden, sowie auf die DANC in Bezug auf Investitionszuschüsse. In beiden Fällen stellen die betreffenden Finanzeinnahmen keine positive Einnahmekomponente in einem Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem dar, was hingegen umgekehrt bei den entsprechenden Ausgabenverpflichtungen, die durch die Einnahmen selbst finanziert werden, der Fall ist“.

Die APB ist aufgefordert, das wirtschaftliche Gleichgewicht zu gewährleisten, wie es im allgemeinen Grundsatz Nr. 15 (Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts) der Anlage 1 des GvD Nr. 118/2011 als „Garantie für die Fähigkeit, die institutionellen und innovativen Ziele einer öffentlichen Verwaltung in einem dynamischen Markt zu verfolgen“, vorgesehen ist.

10.2 Die Vermögensaufstellung

Die Vermögensaufstellung stellt das Vermögen am Ende des Haushaltsjahres dar, einschließlich des zugehörigen wirtschaftlichen Ergebnisses.

Im genannten Anhang zum Jahresabschluss berichtet die APB, dass sie bereits 2016 mit der Umsetzung der neuen Haushaltsgrundsätze begonnen hat, und weist insbesondere darauf hin, dass sie:

- a) das eigene Inventar an den integrierten Kontenplan laut GvD Nr. 118/2011 unter Berücksichtigung der vom MWF festgelegten Abschreibungskriterien angepasst hat;
- b) das Inventar in Übereinstimmung mit den SEC 2010 -Richtlinien klassifiziert hat;
- c) den Schwellenwert für die Inventarisierung der beweglichen Güter im Sinne von Art. 102 Abs. 5 des Einheitstextes der Einkommenssteuer (T.U.I.R. - DPR Nr. 917/1986) mit dem Betrag von 516,46 Euro festgesetzt und folglich die Verordnung für die Verwaltung des Vermögens der APB (DLH Nr. 3/1998) abgeändert hat;
- d) im Jahr 2021 die Zwischenschwelle für Güter mit geringem Wert (zwischen 150,00 und 516,46 Euro) eingeführt hat, wobei diese Güter nicht inventarisiert werden, sondern mit einem Nettobuchwert von Null in die Vermögensaufstellung eingetragen werden, da im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Die APB macht darauf aufmerksam, sich bei der Erstellung der Vermögensaufstellung an die Bewertungskriterien laut dem angewandten Haushaltsgrundsatz gemäß Punkt 9.3 der Anlage Nr. 4/3 zum GvD Nr. 118/2011 gehalten zu haben⁸⁸.

Die Vermögensaufstellung (Aktiva) ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

VERMÖGENSAUFSTELLUNG (AKTIVA)	2022	2021
A) Forderungen dem Staat und anderen öffentlichen Verwaltungen gegenüber für die Teilnahme am Dotationsfonds	0,00	0,00
Summe der Forderungen gegenüber Teilhabern	0,00	0,00
B) Anlagevermögen		
Summe immaterielles Anlagevermögen	1.399.922.928,23	1.354.733.282,64
Summe materielles Anlagevermögen	7.663.161.291,12	7.777.392.594,81
Summe finanzielles Anlagevermögen	3.488.558.160,61	3.508.164.625,03
Summe Anlagevermögen	12.551.642.379,96	12.640.290.502,48
C) Umlaufvermögen		
Summe Vorräte	6.988.589,81	6.668.667,23
Summe Forderungen	1.636.877.539,55	1.547.714.724,65
Summe des Finanzvermögens, welches kein Anlagevermögen darstellt	0,00	0,00
Summe liquide Mittel	2.491.459.671,20	2.181.092.800,18
Summe Umlaufvermögen	4.135.325.800,56	3.735.476.192,06
D) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	352.742,27	465.278,47
SUMME AKTIVA	16.687.320.922,79	16.376.231.973,01

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10I

Was insbesondere die Immobilien und Grundstücke betrifft, die zu den Sachanlagen gehören, so wird im Anhang zum Jahresabschluss deutlich, dass diese zu den Anschaffungskosten, einschließlich direkt zurechenbarer Nebenkosten, oder, falls nicht verfügbar, zum Katasterwert erfasst wurden, dass die außerordentlichen Instandhaltungskosten zu den Vermögenswerten hinzugerechnet und die Abschreibungen nach den vom MWF ausgearbeiteten „Buchführungsgrundsätzen und -regeln des Wirtschaftsbuchhaltungssystems der öffentlichen Verwaltungen“ berechnet wurden.

In Bezug auf die Verwaltung der Immobilien ist anzumerken, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 366 vom 4. Mai 2023 (*Jahresprogramm 2023 der Veräußerungen der Abteilung*

⁸⁸ Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2017 war die neue Klassifizierung der Aktiva und Passiva mit der Einführung neuer Abschreibungskriterien (die den Inhalt der Beschlüsse Nr. 4224/2007 und Nr. 2348/2009 ersetzen) und neuer Schwellenwerte für die Inventarisierung der beweglichen Güter verabschiedet worden.

Vermögensverwaltung) gemäß Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987⁸⁹ das Jahresprogramm für die Verwaltung des Landesvermögens genehmigt hat. In den Prämissen des Beschlusses heißt es: „Teil des Jahresprogramms ist unter anderem ein Verzeichnis der Immobilien, die veräußert werden können oder an denen dingliche Rechte begründet werden oder erlöschen können“. Im technischen Bericht, welcher der Liste („Immobilienverkaufsprogramm 2023“) beigelegt ist, wird unter anderem festgestellt, dass „dieses Programm den aktuellen Stand wiedergibt und daher auch jene Liegenschaften enthält, deren Verkauf von der Landesregierung mit den Programmen der Vorjahre genehmigt wurde und deren Verfahren noch nicht abgeschlossen sind“.⁹⁰

Im Einzelnen sieht die allgemeine Übersicht des Jahresprogramms 2023 insgesamt 229 Transaktionen vor, davon 187 Verkäufe, 7 Tauschgeschäfte, 9 Versteigerungen, 2 informelle Ausschreibungen, 16 Regularisierungen von Grenzen und dinglichen Rechten sowie 8 Verkäufe von Immobilien in Gewerbegebieten (vorgesehener Gesamtbetrag 31,5 Mio.).

Aus den nachstehenden Tabellen, welche dem Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023 beigelegt sind, geht hervor, dass sich die Ausgaben für Mietverträge im Jahr 2022 auf 5,7 Mio. (Verpflichtungen) und die Einnahmen aus Vermietungen auf 1,2 Mio. (Feststellungen) belaufen.

Was die Höhe der Ausgaben für Mietverträge betrifft, so sind die Verpflichtungen und Zahlungen auf dem Kompetenzkonto und dem Rückständekonto im Dreijahreszeitraum 2020-2022 nachstehend aufgeführt.

passive Mietverträge			
Jahr	Zweckbindung	Kompetenzzahlungen	Zahlungen Rückständekonto
2020	5.761.655,69	5.479.995,12	11.380,31
2021	5.761.182,93	5.392.838,48	116.416,78
2022	5.673.425,78	5.263.050,49	85.062,12

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Hinsichtlich des Umfangs der Vermietungen sind die Feststellungen und Einhebungen für die Jahre 2020-2022 nachstehend aufgeführt.

⁸⁹ Der Art. 25 Abs. 2 des LG Nr. 2/1987 sieht Folgendes vor: „Nach Genehmigung eines Jahresprogramms zur Vermögensverwaltung überträgt die Landesregierung dem zuständigen Landesrat die Verfügung über den Erwerb, die Veräußerung oder die unentgeltliche Abtretung von Liegenschaften sowie über die Begründung oder das Erlöschen von dinglichen Rechten, sofern deren Wert nicht mehr als 260.000,00 Euro beträgt. Die entsprechenden Verträge bis zum genannten Schwellenwert werden vom Direktor der Abteilung Vermögensverwaltung unterzeichnet“.

⁹⁰ Mit dem Beschluss Nr. 424 vom 14. Juni 2022 (Jahresprogramm 2022 der Veräußerungen der Abteilung Vermögensverwaltung) hat die Landesregierung das Jahresprogramm für die Verwaltung des Landesvermögens für das Jahr 2022 genehmigt.

aktive Mietverträge			
Jahr	Feststellung	Kompetenzeinhebungen	Einhebungen Rückstandekonto
2020	1.343.203,28	1.124.830,47	20.467,92
2021	1.365.640,10	1.284.552,47	185.372,67
2022	1.223.526,12	1.192.091,71	77.793,20

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023 APB

Der Rechnungshof hat bereits im Rahmen der früheren Billigungsverfahren über die erklärten Ziele „der Aufwertung des öffentlichen Grundbesitzes unter besonderer Berücksichtigung der Förderung eines Immobilienfonds, in den ehemalige Militärflächen und Flächen für den Bau öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Universitäten eingebracht werden“ und der „energetischen Sanierung privater Gebäude und Liegenschaften der Autonomen Provinz Bozen“ berichtet (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 602/2021, mit dem der Dienstleistungsvertrag mit der beteiligten Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. genehmigt wurde). Im Rahmen des letztgenannten Ziels wird das Projekt „Building Renovation +“ durchgeführt, das die „energetische Sanierung von etwa 27 öffentlichen Gebäuden beinhaltet“. Diesbezüglich hat die Landesregierung mit Beschluss Nr. 157 vom 8. März 2022 (Technisch/ökonomische Machbarkeit des „Project Financing“-Vorhabens für ein Programm mit dem Namen „Building Renovation +“ zur Sanierung von 27 Gebäuden, und deren Verwaltung) die Bewertung der technischen/wirtschaftlichen Machbarkeit in Bezug auf den Finanzierungsvorschlag zur Kenntnis genommen, die in einem im Beschluss zitierten Dokument des Direktors der Abteilung Vermögen enthalten ist sowie die technisch-wirtschaftliche Durchführbarkeit des Vorschlages selbst für die endgültige und ausführende Planung, den Bau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung von energetischen Sanierungsprojekten und das Energiemanagement von 27 Gebäudekomplexen des Landes Südtirol (infolgedessen wurde das Vorliegen eines öffentlichen Interesses am Abschluss eines gemischten Konzessionsvertrags erklärt, mit dem auf Risiko und Kosten der privaten Partei die Durchführung der Interventionen übertragen wurde, wobei als Promotor gemäß Art. 183 Abs. 10 des GvD Nr. 50/2016 eine eigene Gesellschaft - als federführend einer sich zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaft - benannt wurde).

Mit dem genannten Beschluss Nr. 157/2022 wurde zudem die Einleitung der notwendigen Schritte für die Ausschreibung der oben genannten gemischten Konzession im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Art. 183 Absätze 15 und 16 und Art. 179 Absatz 3 des genannten GvD genehmigt; die entsprechende finanzielle Deckung der Verpflichtung, die sich aus der Vertragsbestimmung über die Kosten der von der APB zu tragenden Jahresgebühr ergibt (Gesamtbetrag von 124.103.379,00 Euro, was 20 Jahresgebühren entspricht, für eine Jahresgebühr

von 5.846.666,00 Euro, einschließlich Mehrwertsteuer für die erste Jahresgebühr), sieht eine Anlastung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2041 vor.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 legte die APB die folgenden aktualisierten Projektnachrichten vor: *„Das Projekt Building renovation+ ist ein Programm zur Sanierung eines Gebäudekomplexes, bestehend aus einem oder mehreren Gebäuden, das Investitionen in die energetische Sanierung vorsieht, die auch durch den teilweisen oder vollständigen Rückgriff auf privates Kapital realisiert werden können, und das darauf abzielt, nicht nur die Kosten der Energienutzung, sondern auch den tatsächlichen Bedarf und die schädlichen Emissionen in den kommenden Jahren erheblich zu senken. Der Beschluss der Landesregierung Nr. 157/2022 über die Machbarkeit, mit dem das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorschlags einer öffentlich-privaten Partnerschaft gemäß Art. 183 Absätze 15 und 16 erklärt wurde, ist mit 8. März 2022 datiert. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Konkurrenten Rekurs beim Verwaltungsgericht eingelegt. Mit Urteil vom 14. Oktober 2022 wurde der Rekurs als unbegründet zurückgewiesen. Das Machbarkeitsprojekt ist derzeit in der Genehmigungsphase und die Ausschreibung ist in Vorbereitung. Die Ausschreibung und der Zuschlag des Auftrags soll bis Ende 2023 erfolgen“.*

Zu den Sachanlagen gehören auch Demanialgüter mit einem Gesamtwert von 3.394,2 Mio. (im Jahr 2021: 3.426,3 Mio.), davon Grundstücke für 192,3 Mio. (2021: 192,1 Mio.), Gebäude für 74,7 Mio. (im Jahr 2021: 74 Mio.) und Infrastrukturen von 3.127,2 Mio. (im Jahr 2021: 3.160,2 Mio.).

Das finanzielle Anlagevermögen besteht hauptsächlich aus dem Posten Beteiligungen für einen Gesamtbetrag von 2.562,7 Mio. (2021: 2.253 Mio.), davon 988,5 Mio. Beteiligungen an kontrollierten und beteiligten Gesellschaften (2021: 974,3 Mio.) und 1.574,1 Mio. an anderen Körperschaften (2021: 1.556,7 Mio.); der Posten der von der Körperschaft gewährten Darlehen belief sich auf 924,1 Mio. (im Jahr 2021: 975,6 Mio.).

Die APB weist im Anhang darauf hin, dass sie den Wert der Beteiligungen an den kontrollierten und beteiligten Gesellschaften sowie an Hilfskörperschaften nach der „Nettovermögens“-Methode berechnet hat; daher wurde der Anteil des Nettovermögens der Gesellschaften und Hilfskörperschaften, der dem Prozentsatz des von der APB gehaltenen Gesellschaftskapitals entspricht, der sich aus ihren Jahresabschlüssen 2021 ergibt (zuletzt veröffentlicht), erhöht oder vermindert um die Bewegungen des Gesellschaftskapitals, die während des Geschäftsjahres 2022 eingetreten sind (von denen die ausgeschütteten Gewinne abgezogen werden). Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass die sich daraus ergebenden Neubewertungen und Abwertungen von beteiligten Gesellschaften mit den Bestimmungen der Anlage 4/3 des GvD Nr. 118/2011, so wie durch das MD vom 1. September 2021 geändert, in Beziehung zu setzen sind.

Unter den Finanzanlagen beläuft sich der Posten „Sonstige Titel“ auf 1,8 Mio. (im Jahr 2021: 1,5 Mio.). Im genannten Schreiben vom 3. April 2023 erklärt die Abteilung Finanzen, dass dieser Posten *„die Anteile an den Finanzinstrumenten umfasst, die zum 31. Dezember 2022 von der Autonomen Provinz Bozen bei der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR s.p.a. gezeichnet wurden, welche wiederum zur Verwaltung von Sparguthaben gemäß den bereichsspezifischen Bestimmungen und zu den in Art. 20 des Landesgesetzes vom 11. Januar 2021, Nr. 1, vorgesehenen Zwecken berechtigt ist. Im Einzelnen handelt es sich um die Anteile an den Fonds ‚Fei AlpGip‘ (1.472.308,00 Euro), ‚Euregio+ KMU‘ (51.300,00 Euro) und ‚Euregio+ Tourismus‘ (300.000,00 Euro)“*.⁹¹

Im Laufe des Berichtsjahres hat die Landesregierung, mit Beschluss Nr. 574/2022 (*„Euregio Plus SGR AG - Übernahme von Anteilen des alternativen Investment-Fonds "Euregio+ Tourismus" durch die Autonome Provinz Bozen“*), in Ausführung von Art. 20 Abs. 1 des LG Nr. 1/2021 und in Anwendung der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 355 vom 24. Mai 2022 im Dienstleistungsvertrag für das Jahr 2022 festgelegten spezifischen Bestimmungen, das Angebot bezüglich der Zeichnung von Anteilen des Finanzinstruments mit der Bezeichnung „AIF Euregio+ Tourismus“ genehmigt, wie es von der Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR am 27.07.2022 formuliert wurde; weiters wurde der Landeshauptmann ermächtigt, Anteile des AIF „Euregio+ Tourismus“ bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Euro zu zeichnen, mit Verpflichtung der Ausgaben im Landeshaushalt für das Jahr 2022; der Fonds ist gemäß der beigefügten Dokumentation ein italienischer Investmentfonds (die Tätigkeit soll innerhalb 2022 aufgenommen werden), der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU fällt, und soll *„das Qualitätsniveau des Hotelangebots in der Region verbessern, um dazu beizutragen, die ‚Qualitätslücke‘ zu konkurrierenden Alpengebieten zu schließen“*. Der unabhängige externe Sachverständige (von der zuständigen Landesabteilung mit der Durchführung der in Art. 192 des GvD Nr. 50/2016 vorgeschriebenen Vorabbewertung beauftragt) berichtet, dass *„das Instrument darauf abzielt, Beherbergungsbetriebe zu Marktbedingungen zu unterstützen und zusätzliche Finanzierungsquellen neben dem Landeshaushalt (sogenannter Multiplikatoreffekt) zu erschließen sowie Kapital und Kompetenzen anzuziehen und die lokalen materiellen und immateriellen Ressourcen zu stärken“*

⁹¹ Euregio Plus SGR s.p.a. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die von der Banca d'Italia, der Kommission für die Überwachung von Pensionsfonds (COVIP) und CONSOP beaufsichtigt wird, um die „institutionellen Ziele“ der Provinz im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets zu unterstützen (Valorisierung des öffentlichen Vermögens, Nutzung der Ressourcen zur Förderung des BIP und der Beschäftigung, effiziente Verwaltung der öffentlichen Mittel). Die APB übt *„auf der Grundlage des Statuts und der gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen eine analoge Kontrolle über die Gesellschaft Euregio Plus aus“* (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 574/2022).

Wie bereits anlässlich der letzten Billigung berichtet, hatte die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1126/2021 (*„Euregio Plus SGR AG - Übernahme von Anteilen des alternativen Investment-Fonds „Euregio+ PMI“ durch die Autonome Provinz Bozen“*) gemäß Art. 20 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2021 die Zeichnung von Anteilen des genannten Fonds durch den Landeshauptmann bis zu einer Höchstgrenze von 10 Mio. genehmigt, mit gleichzeitiger Verpflichtung. Es handelt sich um einen allgemeinen italienischen Investmentfonds (der ab Januar 2022 operativ ist), der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/61/EU fällt und auf die *„Unterstützung von KMU zu Marktbedingungen“* abzielt, mit einem (nach Angaben des externen Beraters) mittleren/hohen Risikoprofil.

(vgl. den Bericht des externen Sachverständigen auf den im oben genannten Beschluss Nr. 574/2022 Bezug genommen wird, in dem zudem festgestellt wird, dass *„das Finanzinstrument trotz des mittleren/hohen Risikoprofils mit den Bestimmungen des LG Nr. 1/2021 Art. 20 und LG Nr. 7/2017 Art. 5 vereinbar ist“*).

Mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1008/2022 (*„Einrichtung einer Portfolioverwaltung durch die Inhouse-Gesellschaft Euregio Plus SGR zur Optimierung der Investitionen der Autonomen Provinz Bozen“*) hat die Landesregierung beschlossen, *„in Anwendung von Art. 20 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 1/2021 das Angebot für die Portfolioverwaltung zugunsten der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigen, welches am 22. Dezember 2022 von der Gesellschaft Euregio Plus SGR S.p.A. unterbreitet wurde“*, *„die Unterzeichnung des Vertrages über die Portfolioverwaltung durch den Landeshauptmann“ zu genehmigen und „mit späteren Maßnahmen, nach erfolgter Auftragsvergabe, die finanziellen Mittel im Zusammenhang mit den unterzeichneten Verpflichtungen für den AIF ‚Euregio+ Tourismus, und den AIF ‚Euregio+ KMU‘ auf das von der Euregio Plus SGR angegebene Kontokorrent für die Portfolioverwaltung gemäß dem genehmigten Angebot zu übertragen“*.

Generell bekräftigt man die Forderung, dass der Art der von der APB, den Hilfskörperschaften und den beteiligten Gesellschaften (auch über die mit der Verwaltung öffentlicher Mittel betrauten Gesellschaften) gehaltenen Finanzanlagen und dem damit verbundenen Risiko besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; unter voller Einhaltung der geltenden europäischen, staatlichen und provinziellen Wettbewerbsvorschriften dürfen diese Anlagen auf keinen Fall die Integrität des öffentlichen Vermögens gefährden.

Innerhalb der Finanzanlagen belaufen sich die Forderungen der APB auf insgesamt 924,1 Mio. (im Jahr 2021: 976 Mio.). Wie im Anhang dargelegt, ist der Rückgang um 5,3 Prozent gegenüber 2021 vor allem auf die Rückzahlung von Beträgen zurückzuführen, die in den vergangenen Jahren an die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) gewährt wurden, die mit der Verwaltung des Rotationsfonds laut LG Nr. 9/1991 für die Förderung, Verbesserung und Valorisierung wirtschaftlicher Aktivitäten betraut war, sowie auf den Rückgang des Forderungsbestands gegenüber den Gemeinden, der sich auf 198,3 Millionen Euro beläuft (im Jahr 2021: 219,3). Wie im Anhang zum Jahresabschluss angegeben, gingen die Forderungen gegenüber ASWE um 3 Prozent zurück, während die Forderungen gegenüber den Gemeinden um 9,6 Prozent sanken. Insgesamt belaufen sich die Forderungen gegenüber „anderen öffentlichen Verwaltungen“ auf 880,6 Mio. (im Jahr 2021: 922,4 Mio.).

Unter den Forderungen des Umlaufvermögens, die sich auf insgesamt 1.636,9 Mio. (im Jahr 2021: 1.547,7 Mio.) belaufen, betreffen die höchsten Posten die Forderungen für Abgaben im Ausmaß von 869,8 Mio. (2021: 830 Mio.) und Forderungen für Zuweisungen und Beiträge an öffentliche

Verwaltungen in Höhe von 676 Mio. (2021: 635,5 Mio.). Innerhalb des letztgenannten Postens sind die Forderungen für laufende Zuweisungen gegenüber öffentlichen Verwaltungen, insbesondere Ministerien, in Höhe von 572,4 Mio. die wichtigste Komponente (der Gesamtbetrag der Forderungen entspricht dem Betrag der Aktivrückstände, erhöht um die Sicherheitsleistungen und vermindert um den Wertberichtigungsfonds für Forderungen und die festgestellten Beträge auf den Schatzamtskonten sowie den Bank- und Posteinlagen).

Unter den flüssigen Mitteln weist das Schatzamtskonto zum 31. Dezember 2022 einen Saldo von 2.407,5 Mio. auf, wie aus dem Kassenprotokoll hervorgeht, das am 7. April 2023 vom Verantwortlichen für das Backoffice des Schatzamtsinstitutes und am 11. April 2023 vom Landeshauptmann unterzeichnet wurde.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der Vermögensaufstellung (Passiva):

VERMÖGENSAUFSTELLUNG (PASSIVA)	2022	2021
A) Nettovermögen		
Summe Nettovermögen	13.992.376.128,49	13.974.750.691,16
B) Risiko- und Abgabenrückstellungen		
Summe Risiko - und Abgabenrückstellungen	186.057.153,28	215.633.100,81
C) Abfertigung		
Summe Abfertigung	103.885.295,12	106.607.424,95
D) Verbindlichkeiten		
Summe Verbindlichkeiten	2.393.964.340,64	2.066.782.657,62
E) Antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen und Beiträge für Investitionen		
Summe antizipative und transitorische Rechnungsabgrenzungen	11.038.005,26	12.458.098,47
SUMME PASSIVA	16.687.320.922,79	16.376.231.973,01
ORDNUNGSKONTEN		
SUMME ORDNUNGSKONTEN	1.492.471.200,06	1.371.099.612,20

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 10L

Im Einzelnen setzt sich das Nettovermögen (insgesamt 13.992,4 Mio. gegenüber 13.974,8 Mio. im Jahr 2020) aus dem Dotationsfonds, der den unverfügbaren Teil des Vermögens darstellt, in Höhe von 1.265,4 Mio. (entspricht dem Vorjahreswert), den Rücklagen in Höhe von 9.782,5 Mio. (im Jahr 2021: 9.743,4 Mio.) und dem Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres in Höhe von - 4,3 Mio. (2021: 51,6 Mio.) zusammen.

Die Fonds für Risiken und Lasten in Höhe von 186,1 Mio. beinhalten den Rechtsstreitfonds in Höhe von 78,6 Mio. (2021: 55,2 Mio.) und den Fonds für angereiften und nicht genossenen Urlaub (0,2 Mio.). Im Anhang wird hervorgehoben, dass der Rückgang des Risikofonds hauptsächlich auf die Differenz zwischen dem Zuwachs der Rückstellungen für potenzielle Verbindlichkeiten im

Zusammenhang mit den bestehenden Rechtsstreitigkeiten und dem Anstieg der Rückstellungen in Bezug auf den Ausgleich mit dem Staat für die Kompensation der Mindereinnahmen 2020 und 2021 infolge der Pandemie zurückzuführen ist. In Bezug auf den Fonds für aufgelaufene und nicht genommene Urlaubstage wird im Anhang angegeben, dass ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der angereiften und nicht genommenen Urlaubstage, die von der APB über einen Zeitraum von fünf Jahren gezahlt wurden, zurückgestellt wurde, entsprechend den Bemerkungen des Rechnungsprüfungsorgans und unter Berücksichtigung des Monetisierungsverbots.

Es werden keine verfallenen Rückstände festgestellt.

Die Schulden sind mit insgesamt 2.394 Mio. angegeben (2021: 2.066,8 Mio.) und weisen einen Anstieg von 327,2 Mio. auf. Die Schulden enthalten Finanzierungsverbindlichkeiten von 369,3 Mio. (2021: 242,6 Mio.), die gemäß dem Anhang der Restschuld der von der APB bei der staatlichen Darlehens- und Depositenkasse und bei den ordentlichen Kreditinstituten über insgesamt 253,3 Mio. (2021: 117,8 Mio.) aufgenommenen Darlehen sowie den Kreditgewährungen der Region Trentino-Südtirol und der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer über einen Betrag von insgesamt 116 Mio. (2021: 124,8 Mio.) entsprechen.

Im Jahr 2022 wurde mit der Darlehens- und Depositenkasse ein Darlehen in Höhe von 150.000.000,00 Euro für die Kapitalisierung der Infranet AG aufgenommen. (Zweck der Kapitalerhöhung ist der Aufbau von Ultrabreitbandnetzen; siehe dazu Kapitel 9.2 dieses Berichts).

Bei den Schulden betragen die Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten 79,6 Mio. (2021: 97,5 Mio.), jene für Zuweisungen und Beiträge 1.718,2 Mio. (2021: 1.527 Mio.) und andere Schulden 226 Mio., darunter Schulden aus Abgaben und solche gegenüber Vorsorgeinstituten in Höhe von insgesamt 105,6 Mio. (2021: 95,6 Mio.). In diesem Zusammenhang wird im Anhang präzisiert, dass diese Schulden in Höhe von insgesamt 2.023,9 Mio. *„dem Betrag der Passivrückstände zum 31.12.2022 abzüglich der Rückstände unter Titel 3 in Bezug auf Kreditgewährungen entsprechen - wie im neuen Wortlaut von Anlage 4/3 des GoD 118/2011 vorgesehen - und abzüglich des Rückstands im Zusammenhang mit der Kapitalisierung der Infranet AG, zu dem die zu zahlende Mehrwertsteuer in Höhe von 81.193,35 Euro hinzukommt“*. Es sei auch darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen das Konto „MwSt./Staatskasse“ unter den Forderungen des Umlaufvermögens ausgewiesen wurde, dieses ab dem Haushaltsjahr 2021 unter den Verbindlichkeiten aufscheint.

Unter den Ordnungskonten (im Jahr 2022: 1.492,5 Mio.; im Jahr 2021: 1.371,1 Mio.) sind die Verpflichtungen für künftige Jahre in Höhe von 1.314,7 Mio. enthalten, die sich auf den zweckgebundenen Mehrjahresfonds beziehen, erhöht um die Verpflichtungen, die in künftigen Jahren von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) für die Rückzahlung der Kapitalanteile der von ihr aufgenommenen und von der APB garantierten Darlehen zu leisten

sind (siehe Anhang), sowie die geleisteten Garantien (gegenüber öffentlichen Verwaltungen in Höhe von 143,7 Mio. und gegenüber kontrollierten Unternehmen in Höhe von 34,1 Mio.). Die garantierten Restschulden beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 177,7 Mio..

Die Rechtsprechungssektion Bozen des Rechnungshofs hat mitgeteilt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des APB-Aktienverwalters für das Haushaltsjahr 2022 bis zum 1. Juni 2023 noch nicht hinterlegt worden war⁹² und dass auch in Bezug auf die Gebarung des Ökonomats der APB die Rechnungslegung für das Jahr 2022 bis zum 1. Juni 2023 noch nicht vorlag⁹³.

Allgemein und unter Bezugnahme auf die geltenden Vorschriften für die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung wird im Protokoll Nr. 36/2022 des Rechnungsprüfungsausschusses der APB Folgendes festgestellt:

„(...) Die Rechnungsführer, die in das beim Rechnungshof geführte Register eingetragen sind, legen der Herkunftsverwaltung bis zum 31. März nach Ablauf des Haushaltsjahres die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung vor. Jede verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung wird vom Direktor/Direktorin der Landesabteilung, in welcher der Rechnungsführer Dienst leistet, geprüft, während die Abteilung Finanzen ausschließlich eine buchhalterische Kontrolle durchführt, die darin besteht, die Übereinstimmung der Ergebnisse der gerichtlichen Rechnungslegung mit den Buchungsunterlagen der Landesverwaltung zu überprüfen. Gemäß Artikel 7 des DLH Nr. 38/2021 werden die gerichtlichen Rechnungslegungen nach Abschluss der von der Abteilung Finanzen durchgeführten buchhalterischen Prüfung an das Kollegium der Rechnungsprüfer weitergeleitet, damit dieses nach Kontrolle der verwaltungstechnischen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit den in Artikel 139 Absatz 2 der Prozessordnung des Rechnungshofes vorgeschriebenen Bericht erstellen kann“.

⁹² Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 1. Juni 2023, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2021 am 8. September 2022 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

⁹³ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 1. Juni 2023, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2021 am 8. September 2022 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

11 DIE BESCHRÄNKUNGEN DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN (HAUSHALTS AUSGLEICH)

11.1 Die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an den Zielen der öffentlichen Finanzen

Das erweiterte territoriale Regionalsystem⁹⁴ trägt, unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes Nr. 243/2012 mit einer Reihe von Maßnahmen, die im Art. 79 Abs. 1 des DPR Nr. 670/1972 (Autonomiestatut) aufgezählt sind, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten bei, unter Beachtung der durch die Rechtsordnung der Europäischen Union festgelegten wirtschaftlichen und finanziellen Zwänge.

Insbesondere sind von Bedeutung:

- der finanzielle Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Ausübung von staatlichen Funktionen, auch der delegierten, die im Einvernehmen mit dem MWF festgelegt werden;
- die Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, durch jede Provinz mit insgesamt 100 Millionen Euro jährlich ab dem Jahre 2010;
- die Koordinierung der öffentlichen Finanzen vonseiten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Hinsicht auf die eigenen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und -einrichtungen, die örtlichen Körperschaften, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich der nicht staatlichen laut Artikel 17 Absatz 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Es obliegt den Provinzen, die Beitragsleistungen und die Pflichten gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu regeln, sowie die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften zu überwachen

⁹⁴ Gemäß Art. 79 Abs. 3 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut) besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus der Region, den Provinzen von Trient und Bozen, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, einschließlich jener nicht staatlichen laut Art. 17 Abs. 120 des G. Nr. 127/1997, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Das erweiterte territoriale System in der Zuständigkeit der Provinz setzt sich aus der Provinz selbst, den örtlichen Körperschaften, den von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Hilfskörperschaften und Einrichtungen, dem Sanitätsbetrieb, der Freien Universität Bozen, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, sowie den anderen Körperschaften und Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden.

und dem MWF für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mitzuteilen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 79 Abs. 4 des Statutes die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht im Titel VI (Finanzen der Region und der Provinzen) enthalten sind, nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind. Weiters führt die zitierte Norm aus, dass „die Region und die Provinzen für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen koordinieren, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“ (vgl. Art. 79 Absatz 4 des Statuts).

Es wird daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend das Verhältnis zwischen den staatlichen Gesetzesbestimmungen und den Regional- bzw. Landesgesetzen laut der Durchführungsbestimmung Nr. 266/1992 „auf eine weitere Sicherstellung der besonderen Autonomie ... abzielt, die auf dem Sonderstatut fußt und sich aus dem am 5. September 1946 in Paris abgeschlossenen Abkommen ableitet“ (Art. 1 Abs. 2). Das GvD Nr. 266/1992 sieht in Art. 2 Abs. 1 Folgendes vor: „Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 4 ist die Gesetzgebung der Region und der Provinzen den Grundsätzen und Bestimmungen, die die in den Artikeln 4 und 5 des Sonderstatutes angeführten Grenzen darstellen und in einem Gesetzgebungsakt des Staates enthalten sind, innerhalb der sechs Monate nach Veröffentlichung des genannten Aktes im Gesetzesblatt der Republik oder innerhalb der darin festgelegten längeren Frist anzupassen. Bis dahin finden die bestehenden Gesetzesbestimmungen der Region und des Landes weiterhin Anwendung“⁹⁵.

⁹⁵ Nachfolgend die Inhalte der übrigen Absätze des Art. 2: „(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 können die in Beachtung dieses Absatzes nicht angepassten Gesetzesbestimmungen der Region und der Provinzen im Sinne des Artikels 97 des Sonderstatutes wegen dessen Verletzung vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden; darüber hinaus werden das Verfassungsgesetz vom 9. Februar 1948, Nr. 1 und der Artikel 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 angewandt. (3) Die Anfechtung nach Absatz 2 im Sinne des vorgenannten Artikels 97 kann innerhalb von neunzig Tagen nach Beschlussfassung des Ministerrates vom Präsidenten des Ministerrates vorgebracht werden, und sie wird innerhalb

Der Artikel 79 Absatz 4/bis des Autonomiestatuts, kürzlich geändert durch Art. 1 Abs. 549 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234 (Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2022 und mehrjähriger Haushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024) sieht Folgendes vor:

„Für jedes der Jahre 2018 bis 2021, unbeschadet der vom Staat in Zusammenhang mit den Einnahmeausfällen aufgrund des COVID-19-bedingten epidemiologischen Notstandes für die Jahre 2020 und 2021 zuerkannten Ausgleichs und Ermäßigungen, beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf insgesamt 905,315 Millionen Euro, von denen 15,091 Millionen Euro von der Region zu tragen sind. Für jedes der Jahre ab 2022 beläuft sich der im vorhergehenden Satz vorgesehene Beitrag auf 713,71 Millionen Euro jährlich. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2001 (*rectius* 2011), Nr. 214, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird“⁹⁶.

Wie in den Prämissen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 665/2022 erläutert, fügt sich die genannte Änderung des Statuts in einen Rahmen ein, in dem *„die genannten Körperschaften im Laufe des Jahres 2021 einen neuen Anlauf für eine Vereinbarung treffen wollen, die darauf abzielt, eine Reihe von Einnahmeposten zu definieren, über die bis dahin keine Einigung erzielt worden war, sowie den Beitrag der autonomen Gebietskörperschaften zu den staatlichen Zielen der öffentlichen Finanzen neu festzulegen“*.

von zwanzig Tagen nach Zustellung an den Präsidenten des Regionalausschusses oder des jeweiligen Landesausschusses in der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofes hinterlegt. (4) Aufrecht bleibt auf jeden Fall die unmittelbare Anwendbarkeit der Verfassungsgesetze u. der Gesetzgebungsakte des Staates innerhalb des Regionalgebietes auf den Sachgebieten, auf welchen der Region oder der autonomen Provinz staatliche Befugnisse übertragen sind oder Gesetzgebungsbefugnisse zur Ergänzung staatlicher Bestimmungen nach Artikel 6 und 10 des Sonderstatutes zustehen, sowie der internationalen und direkt anwendbaren EU-Bestimmungen. (Die Thematik wurde auch behandelt im Rahmen der *„Anhörung über Formen der Übereinkunft zwischen dem Staat und den territorialen Autonomien und über die Umsetzung der Sonderstatute“* des Rechnungshofes vor der parlamentarischen Kommission für Regionalangelegenheiten am 23. März 2017).

Der Verfassungsgerichtshof hat jüngst bemerkt (Urteil Nr. 93/2019), dass „es außer Zweifel steht, dass der Art. 2 des GvD Nr. 266/1992 ein besonderes System skizziert, welches zur «nachträglichen Verfassungswidrigkeit» (Urteil Nr. 147/1999, Nr. 380/1997 und Nr. 80/1996) der Regional- und Landesgesetzen führt, welche nicht innerhalb der vorgesehenen Frist an die staatlichen Bestimmungen angepasst wurden (deren Ablauf im Übrigen natürlich die Regionen oder Provinzen nicht davon abhält, die gesetzliche Funktion auszuüben und sich an die staatliche Gesetzgebung anzupassen)“.

⁹⁶ Der nachfolgende Absatz 4/ter sieht vor, dass „ab dem Jahr 2028 der Gesamtbeitrag von 713,71 Millionen Euro, unbeschadet seiner Aufteilung auf die Region Trentino-Südtirol und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, jährlich neu festgelegt wird; dabei wird auf den genannten Betrag die im letzten verfügbaren Jahr in Bezug auf das Vorjahr erhobene prozentuale Veränderung der Zinslast auf die Schulden der öffentlichen Verwaltungen angewandt. Die Differenz zum oben genannten Beitrag von 713,71 Millionen Euro wird auf die Provinzen auf der Grundlage des Anteils des Bruttoinlandsprodukts des Gebiets jeder Provinz am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt. Für die Zwecke des vorherigen Satzes ist das Bruttoinlandsprodukt laut jeweils aktueller ISTAT-Erhebung maßgeblich“.

Der genannte Beschluss Nr. 665/2022 sieht eine Vereinbarung über die Aufteilung des Beitrags zu den öffentlichen Finanzen im Hinblick auf den Nettosaldo vor, der zu Lasten des erweiterten territorialen Regionalsystems finanziert wird.

Die Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Region Trentino-Südtirol und den Landeshauptleuten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen (die auch dem MWF mitgeteilt wurde) sieht vor, dass der Gesamtbeitrag der beiden Provinzen zum zu finanzierenden Nettosaldo (470,93 Mio.) auf der Grundlage des BIP-Anteils 2020 wie folgt aufgeteilt wird: 215,6 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Trient und 255,3 Mio. Euro zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen, vorbehaltlich der Zuteilung an die Region eines Anteiles der genannten Beiträge in der Höhe von 78,4 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und von 92,3 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen. In der beigegeführten Vereinbarung wird an die einschlägigen Bestimmungen des Autonomiestatuts erinnert und darauf hingewiesen, dass die Provinzen gemäß dem GvD Nr. 14/2016 die Last von 5,5 Mio. Euro für die Verwaltung des Nationalparks Stilfser Joch übernommen haben (durch Abzug vom Beitrag) und dass im Verhältnis zu den vom MWF bezifferten höheren IMU-Einnahmen zusätzliche 73,3 Mio. Euro für die Autonome Provinz Trient und 148,9 Mio. Euro für die Autonome Provinz Bozen gekürzt wurden.

Der Direktor der Abteilung Finanzen der APB hat mit späterem Dekret vom 14. Oktober 2022, das als Anlage zum Schreiben der Abteilung Finanzen vom 3. April 2023 übermittelt wurde, Folgendes verfügt:

- „1. anzuerkennen, dass sich der Beitrag der Autonomen Provinz Bozen zu den öffentlichen Finanzen für das Jahr 2022 in Form des zu finanzierenden Nettosaldos gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts und Art. 1 Absatz 410 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, neu festgelegt durch Art. 1 Absatz 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 13. Januar 2016, Nr. 14, und der am 28. Oktober 2019 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Trient und Bozen, auf 311.914.717,67 Euro beläuft und dass dieser Betrag in voller Höhe im laufenden Haushaltsjahr gezahlt wird, zu dem noch der Beitrag für die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Nationalpark Stilfser Joch in Höhe von 2.746.000,00 Euro hinzukommt;*
 - 2. die Ausgaben in Höhe von 311.914.717,67 Euro zu verpflichten und zu bezahlen, indem sie im Kapitel U18011.0270 des laufenden Verwaltungshaushaltes gemäß SAP-Anlage, die Bestandteil dieses Dekrets ist, angelastet werden, mit Überweisung auf die Einnahmenseite des Staatshaushalts und Anrechnung im Kapitel 3465, Artikel 1, Kapitel X, als Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Autonomen Provinz für das Jahr 2021;*
- [...]*

6. anzuordnen, dass dieses Dekret dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen gemäß Artikel 79 Absatz 4-sexies des DPR Nr. 670 vom 31. August 1972 mitgeteilt wird.“⁹⁷

Bis heute hat das MWF keine weiteren Mitteilungen von der APB erhalten.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 legte die Abteilung Finanzen der APB zudem aktualisierte Informationen über die finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Notstandsphase vor und wies darauf hin, dass *„die Notstandsphase im Allgemeinen mittelfristig geringe Auswirkungen hatte. Die robusten Interventionen des Landes in Verbindung mit den von der Zentralregierung bereitgestellten Mitteln haben verhindert, dass sich systemische Krisen auf das gesamte Gebiet ausbreiten und schwerwiegende Folgen für das lokale Wirtschaftsgefüge haben. Die makroökonomischen Indikatoren der Provinz (Entwicklung des Haushaltsvolumens, der Verwaltungsüberschüsse, der Verschuldung, der Ausgabenkapazität und der laufenden Marge) zeigen keine Anzeichen für wesentliche Beeinträchtigungen. In Bezug auf die geringeren Steuereinnahmen war in den verschiedenen rechtlichen Bestimmungen der Betrag der Ausgleichs an die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut für die Jahre 2020 und 2021 auf 370 Millionen Euro bzw. 44,08 Millionen Euro geschätzt worden. Für das Jahr 2020 wurde die Höhe der Einnahmeausfälle (Differenz zwischen 2020 und dem Dreijahresdurchschnitt 2017-2019) endgültig beziffert und beläuft sich auf 273 Mio. Euro. Da der Betrag niedriger ist als der im Jahr 2020 gezahlte Vorschuss (370 Mio.), muss die Provinz die Differenz von 97 Mio. zurückzahlen. Für das Jahr 2021 ist auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten die Differenz zwischen dem jährlichen und dem dreijährigen Durchschnitt des Anspruchs 2017-2019 positiv, so dass auch die staatlich zugewiesenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 44,08 Mio. zurückgezahlt werden“*. In diesem Schreiben legte die Verwaltung auch Rechenschaft über den Umfang der vom Staat als Reaktion auf den Notstand vorgenommenen Zuweisungen, ihre Bestimmung und Verwendung ab (unter Angabe der entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushalts 2022). Insbesondere wurde eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, dass sich die zweckgebundenen Mittel Ende 2022 auf insgesamt 32,1 Mio. beliefen, gegenüber festgestellten Einnahmen in Höhe von 22,6 Mio. (die fast vollständig eingehoben wurden).

In Bezug auf den in Art. 79 Abs. 1 Buchst. c) des Statuts vorgesehenen zusätzlichen finanziellen Beitrag der APB zu den Zielen der öffentlichen Finanzen in der Höhe von bis zu 100 Mio. jährlich (ab dem Jahr 2010), für die Umsetzung des Finanzausgleichs und der Solidarität, hat die APB folgende Informationen übermittelt:

„Gegen Ende des Jahres 2010 kam es zur Formalisierung der Vereinbarung betreffend die Übernahme der

⁹⁷ Der Beitrag der APB (311,9 Mio.) wird wie folgt berechnet: Anteil der APB auf der Grundlage des BIP-Anteils (255,3 Mio.) + IMU-Anteil der APB (148,9 Mio.) - Anteil des von der Region getragenen Beitrags (92,3 Mio.).

Personalausgaben für die Dozenten des Konservatoriums Monteverdi in Bozen sowie des ordentlichen Beitrages für die laufenden Ausgaben desselben Institutes. Allerdings müssen die Folgen der im Gesetz 205/2017 (Stabilitätsgesetz 2018) vorgesehenen Zusammenlegung mit der FUB geprüft werden, d.h. ob der neue Rechtsstatus mit den Bestimmungen des Mailänder Abkommens vereinbar ist. Derzeit gibt es eine Übergangsfrist bis zum Erlass des Dekretes des Unterrichtsministeriums, der die mit dem Land vereinbarten Änderungen der FUB-Satzung und -Verordnung genehmigt. Im Jahr 2011 hingegen wurde für den Bau des neuen Gefängnisses von Bozen vom Leiter der Abteilung Gefängnisverwaltung des Justizministeriums das Dekret Nr. 456 vom 5. Mai 2011 erlassen, welches dem Projektträger und Landeshauptmann die Durchführung der notwendigen Handlungen für die Realisierung des besagten Gefängnisinstitutes anvertraut, sowie die Funktionen der Vergabestelle für seine Realisierung an die Autonome Provinz Bozen übertragen hat. Im Juli 2013 wurde das Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der Konzession für die Finanzierung, für die definitive und Ausführungs-Projektierung sowie den Bau und die Führung des Gefängnis-Institutes von Bozen eingeleitet. Man präzisiert, dass das besagte Wettbewerbsverfahren mit der Bewertung der Angebote beendet wurde, in Erwartung der Festlegung, zusammen mit der Gefängnisverwaltung, der Vereinbarungsbedingungen für die Modalitäten des Baus und Führung der neuen Gefängnisstruktur. Was hingegen die Finanzierung der RAI-Übertragungen in deutscher und ladinischer Sprache anbelangt, wurde Ende 2012 die entsprechende Vereinbarung unterzeichnet und dann von den zuständigen Ministerstellen Ende 2013 genehmigt. Die Auszahlung der diesbezüglichen Beträge für die Jahre 2010 bis 2014 ist erst 2015 erfolgt, als das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Generalrechnungsamt des Staates der Zurechenbarkeit der Finanzierung zu den Bedingungen des Mailänder Abkommens zugestimmt hat. Die Vereinbarung wurde anschließend mit Dreijahresverträgen bis 2024 verlängert. Am 26. Februar 2016 hat der Ministerrat das gesetzesvertretende Dekret Nr. 51 betreffend „Änderungen und Ergänzungen zum Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. April 1984, Nr. 426, im Bereich der Delegierung von Verwaltungsfunktionen des regionalen Verwaltungsgerichtes Trentino-Südtirol, Autonome Sektion Bozen“ verabschiedet, mit welchem die staatlichen Funktionen betreffend die unterstützende Verwaltungs- und Organisationstätigkeit für das besagte Gericht an die autonomen Provinzen delegiert wurden, einschließlich des Generalsekretärs, sowie die für das Funktionieren des Gerichtes notwendige Verwaltung der beweglichen Sachen und Immobilien. Auch in diesem Fall ist für die entsprechenden Kosten vorgesehen, dass mittels der vom Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c) des Sonderstatuts bestimmten Mittel dafür gesorgt wird. Im Jahr 2017 wurde auch mit der Post die Übernahme vonseiten der Provinz des Speditions- und des Post-Zubringerdienstes auf dem Landesgebiet vereinbart. Immer im selben Jahr wurden eigene im GoD Nr. 237/2017 enthaltene Durchführungsbestimmungen erlassen, betreffend Änderungen an den Stellenplänen der zivilen Mitarbeiter im Bezirksgefängnis Bozen, sowie des Personals des Amtes für den offenen Strafvollzug von Bozen. Die Gehaltsausgaben für die nach dem Inkrafttreten der neuen Stellenpläne durchgeführten Personalaufnahmen gehen zulasten des Landes im Rahmen des bereits zitierten Art. 79 Abs.

1 Buchstabe c) des Sonderstatuts. Man erinnert daran, dass, aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung gemäß Abs. 125 des oben angeführten Art. 2, die Übernahme der Kosten zulasten der Provinzen auch für den Zeitraum vor dem Abschluss der Vereinbarungen gilt. Aufgrund dessen hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen den Betrag von 100 Mio. Euro von den dem Land zustehenden staatlichen Zuwendungen einbehalten. Wie schon im Vorjahr hat die Provinz, zur Formalisierung des faktisch erfolgten finanziellen Beitrages, mittels Verabschiedung von Beschlüssen der Landesregierung und Dekreten, die Übernahme der betreffenden Lasten für das Finanzjahr 2022 verfügt und die diesbezüglichen Ausgaben verpflichtet. Man präzisiert schließlich, dass das Land dafür gesorgt hat, dem Generalrechnungsamt sämtliche Unterlagen bezüglich der bestrittenen Ausgaben pünktlich zukommen zu lassen, um die Freigabe aller geschuldeten Beträge zu erreichen“.

In Bezug auf die Einhaltung des ausgeglichenen Haushalts, der gemäß Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 durch den kompetenzmäßig nicht negativen Saldo zwischen den endgültigen Einnahmen und den endgültigen Ausgaben zustande kommt (vgl. auch die Urteile des Verfassungsgerichtshofs Nr. 247/2017 und 101/2018 über die Möglichkeit der Verwendung des Verwaltungsergebnisses und des ZMF bei der Berechnung des Saldos), vertrat die APB (vgl. genanntes Schreiben) zuallererst, dass das gesamte finanzielle Gleichgewicht der Kompetenzgebarung der Körperschaft, im Sinne von Abs. 821 des G Nr. 145/2018 („Haushaltsvoranschlag des Staates für das Finanzjahr 2019 und mehrjähriger Haushalt für den Zeitraum 2019-2021“), anhand eines nicht negativen kompetenzbezogenen Jahresergebnisses nachgewiesen wird und dass die Einhaltung dieses Gleichgewichtes durch die Aufstellung der Überprüfung der Gleichgewichte, in Anlage zur Abschlussrechnung und vorgesehen von Anlage 10 des GvD Nr. 118/2011, bescheinigt wird. Hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsausgleichs laut Art. 9 des G vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, verweist die APB „insbesondere auf die Absätze 819, 820 und 824 des Art. 1 des zitierten Gesetzes Nr. 145/2018, welches in Umsetzung der Urteile des Verfassungsgerichtshofes Nr. 247/2017 und Nr. 101/2018 vorsieht, dass die Regionen mit Sonderstatut, die autonomen Provinzen und die lokalen Körperschaften, ab 2019, und die Regionen mit Normalstatut, ab 2021 (in Umsetzung der im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz am 15. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung), das Verwaltungsergebnis und den zweckgebundenen mehrjährigen Fonds, auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, unter ausschließlicher Einhaltung der vom GvD Nr. 118/2011 (Harmonisierung der Buchhaltungssysteme) vorgesehenen Bestimmungen verwenden. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes erlöschen die Verpflichtungen der Überwachung und Bescheinigung laut den Absätzen 469 ff. des Art. 1 des Gesetzes Nr. 232/2016 (Abs. 823) sowie die Regelungen im Bereich der regionalen Vereinbarungen und Solidaritätspakte und ihrer Wirkungen.

Bezüglich der Mitteilungen des Generalrechnungsamtes des Staates verweist man auf das Rundschreiben des MWF - RGS Nr. 5 vom 27.01.2023 über „Regeln der öffentlichen Finanzen für die Gebietskörperschaften: Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen der Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte gemäß den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243“.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird festgestellt, dass der vorliegende Jahresabschluss endgültige Ausgaben (Verpflichtungen) in Höhe von insgesamt 7.452,2 Mio. ausweist (im Jahr 2021: 7.507 Mio.), gegenüber endgültigen Gesamteinnahmen (Feststellungen) von 6.071,4 Mio. (im Jahr 2021: 6.438 Mio.), mit einer Differenz von -1.380,8 Mio. (2021: -1.068 Mio.).

Es erscheint sinnvoll, daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrem Beschluss Nr. 20/SSRRCO/QMIG/2019 in Bezug auf die durch das verstärkte Gesetz Nr. 243 von 2012 eingeführten Bestimmungen insbesondere auf Folgendes hingewiesen haben:

- dass die Regelung des allgemeinen finanziellen Gesamtgleichgewichts der Gebietskörperschaften in den Bestimmungen des GvD 118/2011 (mit dem auch das GvD 267/2000 geändert wurde) und im Gesetz Nr. 145/2018 enthalten ist, und nicht von den rechtlichen Bestimmungen im Bereich „ausgeglichener Haushalt“ (oder „Saldo der öffentlichen Finanzen“) überlagert werden dürfen, die für die Einhaltung der auf europäischer Ebene festgelegten Ziele funktional sind; im Übrigen darf der Absatz 821 des Gesetzes Nr. 145/2018 nicht die Überschreitung der Anforderungen von Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 von 2012 bewirken, aufgrund der dem ordentlichen Gesetzgeber durch Art. 81 Abs. 6 der Verfassung auferlegten Grenzen (vereinigte Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion, Beschluss Nr. 4/2019/RQ);
- dass die schuldenaufnehmende Gebietskörperschaft im Falle des Rückgriffs auf Darlehenseinnahmen, obwohl diese zur Gänze ein relevanter Posten für die eigenen finanziellen Gleichgewichte ist (geregelt durch das GvD Nr. 118/2011), auf jeden Fall auch den in Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243 geforderten „Ausgleich“ erreichen muss, bei dem jedoch die Einnahmen aus der Aufnahme von Schulden nicht berücksichtigt werden (während die durch diese gedeckten Investitionsausgaben, die im selben oder in den folgenden Jahren angelastet werden, gezahlt werden); folglich muss die Gebietskörperschaft, um ebenfalls den oben genannten „Ausgleich“ zu erreichen, die durch die Schulden finanzierten Ausgabenverpflichtungen durch Erhöhungen der „endgültigen Einnahmen“ oder Senkungen der „endgültigen Ausgaben“ „decken“, und zwar in dem Jahr, in dem sie das Darlehen aufgenommen hat, oder eventuell auch in den Folgejahren“;
- dass gemäß Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 243/2012, „falls eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Körperschaft bei Abschluss der Rechnungslegung einen negativen Saldo im Sinne von Absatz 1 aufweist, diese Korrekturmaßnahmen ergreifen muss, um den Ausgleich innerhalb der folgenden

drei Jahre in gleichbleibenden Raten sicherzustellen. Für die Zwecke des Absatzes 5 können die staatlichen Bestimmungen verschiedene Arten des Ausgleichs vorsehen";

- die Zeitlosigkeit des Instruments der regionalen (provinzialen) Vereinbarungen gemäß Artikel 10 des genannten Gesetzes Nr. 243/2012 als Instrument zur Gewährleistung eines Haushaltsgleichgewichts, das nicht auf die einzelne Körperschaft beschränkt ist, sondern sich auf den gesamten Bereich bezieht, unbeschadet der Verpflichtung, im Falle der Nichteinhaltung des Saldos geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Wiederherstellung des Gleichgewichts im folgenden Dreijahreszeitraum zu ermöglichen.

Es sei zudem daran erinnert, dass die vereinigten Sektionen der Region Trentino-Südtirol des Rechnungshofs in den Billigungsverfahren über die Rechnungslegung der Provinz in den Berichten, die den jeweiligen Entscheidungen beigelegt sind (*ex plurimis* Entscheidung Nr. 2/2022/PARI), auf eine Reihe von Rundschreiben des MWF - Generalrechnungsamt des Staates (Nr. 3/2019, 5/2020, 8/2021 und 15/2022) hingewiesen haben, in denen in Bezug auf die Beschränkung der öffentlichen Finanzen auf Folgendes aufmerksam gemacht wird:

- Der Artikel 9 des Gesetzes Nr. 243/2012 (Saldo zwischen Gesamteinnahmen und endgültigen Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne zweckgebundenen mehrjährigen Fonds und ohne Schulden) muss im Sinne der Verfassungsrechtsprechung vom gesamten Bereich auf regionaler und nationaler Ebene eingehalten werden, auch als Voraussetzung für die rechtmäßige Schuldenaufnahme;

- Die Einhaltung dieses Artikels wird auf regionaler und nationaler Ebene vom MWF-Generalrechnungsamt des Staates für jedes Berichtsjahr und für den gesamten Dreijahreszeitraum *ex ante* und *ex post* überprüft;

- Auf der Grundlage der auf Bereichsebene verarbeiteten Daten (die von den Körperschaften an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung - BDAP übermittelt werden) stellen die Gebietskörperschaften sicher, dass die in Artikel 10 des Gesetzes Nr. 243/2012 geforderte Voraussetzung für die rechtmäßige Aufnahme von Schulden im Zweijahreszeitraum 2020-2021 (MWF-Rundschreiben Nr. 5/2020), 2021-2022 (MWF-Rundschreiben Nr. 8/2021) und 2022-2023 (MWF-Rundschreiben Nr. 15/2022) erfüllt ist.

Schließlich hat das MWF im Rundschreiben Nr. 5 vom 27. Januar 2023 außerdem mitgeteilt, dass „ (...) unter Berücksichtigung der Einhaltung des Gleichgewichts auf Bereichsebene gemäß Artikel 9 Absatz 1-bis des Gesetzes Nr. 243 von 2012 (Gleichgewicht zwischen den Gesamteinnahmen und den endgültigen Ausgaben, ohne Verwendung von Überschüssen, ohne mehrjährigen Fonds und ohne Verschuldung) für die Jahre 2023 und 2024 auf der Grundlage der Daten der

Haushaltsvoranschläge 2022-2024 davon ausgegangen wird, dass die Gebietskörperschaften die in Artikel 10 des oben genannten Gesetzes Nr. 243 von 2012 geforderte Bedingung für die rechtmäßige Verringerung der Kreditaufnahme im Zweijahreszeitraum 2023-2024 erfüllen".

Das Kollegium hält es erneut für notwendig, darauf hinzuweisen, dass einerseits der gesetzliche Eingriff durch das Gesetz Nr. 145/2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 mit sich gebracht hat, dass die Ziele, die sich aus den Auflagen bei den öffentlichen Finanzen der einzelnen Körperschaften ergeben, durch die Einhaltung der Haushaltsgleichgewichte als erreicht gelten (siehe GvD Nr. 118 /2011), andererseits scheinen jedoch, wie auch von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs im Beschluss Nr. 11/2021 unterstrichen, „...die Fragen im Zusammenhang mit der Koexistenz der durch das verstärkte Gesetz vorgeschriebenen Regeln nicht vollständig geklärt zu sein“ (G. Nr. 243/2012).

In Bezug auf die Umsetzung der vom Staat festgelegten Grundsätze gemäß Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts hat die Abteilung Finanzen der APB zunächst darauf hingewiesen, dass *„die Provinzen und die Region, indem sie bekanntlich die Koordinierung der öffentlichen Finanzen für sich selbst und für die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems unter Berücksichtigung der Bestimmungen des gesetzvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, vorsehen, berechtigt sind, autonome Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zu ergreifen, die zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen beitragen“*.

In diesem Zusammenhang ist eine Liste der vom Staat festgelegten Koordinierungsgrundsätze übermittelt worden, die im Laufe des Jahres 2022 im Sinne von Art. 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts gesetzgeberisch umgesetzt wurden:

„1) Fortführung der fünfjährigen Maßnahmen zur Einschränkung der Ausgaben für die Lehrkräfte und das gleichgestellte Personal auch im Jahr 2022 (siehe Art. 44-bis Absatz 4 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6);

2) Beibehaltung der geltenden Maßnahmen für die Reduzierung des Mietzinses in Bezug auf die passiven Mietverträge laut Art. 13/bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2;

3) Beibehaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen laut Art. 21/ter des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1;

4) Artikel 1 Absatz 6 Buchst. i) des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. 12, „Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen“, eingeführt durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2017, Nr. 22, das die Höchstgrenze für die Vergütungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane und der Führungskräfte der öffentlich kontrollierten Gesellschaften auf 240.000,00 Euro festlegt;

- 5) die Einführung des dreijährigen Personalbedarfsplans durch Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, ‚Personalordnung des Landes‘, mittels Artikel 3 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10;
- 6) die Einführung des integrierten Aktivitäts- und Organisationsplans (PIAO) mit Artikel 25 des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6, ‚Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung‘, in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021 über ‚Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplanes (PNRR) und für die Effizienz der Justiz erforderlich sind‘;
- 7) Art. 12.1 Absätze 4-bis und 4-ter des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, ‚Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften‘, eingeführt durch Art. 5 des Landesgesetzes vom 7. August 2018, Nr. 16, ‚Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2018 und für den Dreijahreszeitraum 2018-2020‘, zum Thema von Sanktionen bei Nichterreichen eines ausgeglichenen Haushalts durch die Gemeinden;
- 8) Artikel 3 des Landesgesetzes vom 15. Mai 2018, Nr. 7, ‚Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für die Finanzjahre 2018, 2019 und 2020 und andere Bestimmungen‘ über die Nutzung des Verwaltungsüberschusses;
- 9) Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 5. November 2001, Nr. 14, ‚Bestimmungen im Bereich Planung, Buchhaltung, Controlling und Vertragstätigkeit des Landesgesundheitsdienstes‘, eingefügt durch Artikel 23 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, in dem die Frist für die Genehmigung der Haushaltsabrechnung des Südtiroler Sanitätsbetriebs durch die Landesregierung, wie im GvD vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, präzisiert wird;
- 10) Artikel 23 Absatz 4-bis des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, eingefügt durch Artikel 26 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 24. September 2019, Nr. 8, zielt darauf ab, klarzustellen, dass sich die Anwendung von Titel II des GvD Nr. 118/2011 auch auf die Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb erstreckt, die aus dem Landesgesundheitsfonds stammen, sowohl für den laufenden Anteil als auch für den Kapitalanteil (Investitionen), wie in Artikel 3 Absatz 4 des obigen gesetzesvertretenden Dekrets vorgesehen;
- 11) Artikel 6/bis des Landesgesetzes vom 16. November 2007, Nr. ‚Lokale öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Beteiligungen‘, eingeführt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem einige Bestimmungen des staatlichen Einheitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung in die Landesbestimmungen übernommen werden;
- 12) Artikel 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, mit dem die Abschaffung von einigen Gebarungen außerhalb des Haushaltes verfügt wird, so wie vom GvD 118/2011 vorgesehen;
- 13) Art. 58-bis des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, eingefügt durch Art. 12 Abs. 5 des Landesgesetzes vom 29. April 2019, Nr. 2, ‚Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des

Landes', der Buchführungsbestimmungen für die Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Schulden der APB und ihrer Körperschaften und beteiligten und kontrollierten Gesellschaften einführt, in Umsetzung des GoD Nr. 118/2011;

14) Artikel 36 Absatz 5-bis des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, ersetzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 3. Januar 2020, Nr. 1, betreffend die Beteiligung der Bürger an den Krankenhausaussgaben;

15) Artikel 32/bis des Landesgesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 25, ersetzt durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 27. März 2020, Nr. 2, über die Umgestaltung des Plans zur Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs der örtlichen Körperschaften;

16) Artikel 65 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 2019, Nr. 12, ersetzt durch Artikel 12 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2020, Nr. 12, der die Verlängerung der Standplatzkonzessionen um zwölf Jahre vorsieht;

17) Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. August 2021, Nr. 8, 'Nachtragshaushalt der autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2021 und für den Dreijahreszeitraum 2021-2023', welcher Koordinierungsmaßnahmen für die In-House Gesellschaften und Hilfskörperschaften des Landes bezüglich der In-House Vergabe von öffentlichen Aufträgen enthält.

18) Artikel 11 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 18. Oktober 2022, Nr. 13, welcher zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben Maßnahmen zur Begrenzung der Energiekosten von Gebäuden und Einrichtungen der Autonomen Provinz Bozen vorsieht;

Insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 557 des Gesetzes Nr. 296/2006 wird präzisiert, dass im Jahr 2022 keine integrativen Kollektivvertragsverhandlungen für das Landespersonal stattgefunden haben, und es wird betont, dass die Begrenzung der Personalkosten im Rahmen der dreijährigen Personalbedarfsplanung sichergestellt wurde".

11.2 Die Koordinierung der Lokalfinanzen im Rahmen des erweiterten territorialen Regionalsystems in der Zuständigkeit der APB

Die letzte Aktualisierung der Körperschaften und der anderen Organisationen, denen gegenüber die APB für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen sorgt, wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 6. Dezember 2022, Nr. 905, vorgenommen⁹⁸.

⁹⁸ Von der im Statut wiedergegebenen Auflistung der Körperschaften zu unterscheiden ist die Liste der institutionellen Einheiten, welche Teil des Bereichs der öffentlichen Verwaltungen (Sektor S13 im ESVG) sind und vom staatlichen Statistikinstitut (ISTAT) erstellt wird, auf der Grundlage des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010 und definiert von der EU-Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates, Nr. 549/2013) bzw. den Auslegungen des ESVG selbst im „Manual on Government Deficit and Debt“ - veröffentlicht von Eurostat

Im Beschluss werden insbesondere folgende Organisationen genannt:

- a) von Art. 79 Abs. 3 des Autonomiestatuts vorgesehene Körperschaften (die örtlichen Körperschaften und ihre Hilfskörperschaften und Einrichtungen, der Südtiroler Sanitätsbetrieb, die Freie Universität Bozen, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen);
- b) von der Landesregierung beaufsichtigte Körperschaften öffentlichen Rechts (Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, Sonderbetrieb IDM Südtirol, Schulen staatlicher Art des Landes und Landesberufsschulen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungstollen des Brennerbasistunnels und südliche Zulaufstrecke);
- c) Inhouse-Gesellschaften des Landes (Noi AG, Eco-Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtirol Informatik AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG und SASA AG.
- d) vom Land kontrollierte Gesellschaften (Fr. Eccel GmbH, Messe Bozen AG und Infranet AG);
- e) vom Land eingerichtete und kontrollierte private Körperschaften (Stiftung Museion-Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen, Stiftung „Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten, Vereinigte Bühnen Bozen).

Diese Liste ist gemäß dem genannten Beschluss „*mindestens alle zwei Jahre*“ zu aktualisieren.

Gemäß dem obigen Beschluss erfolgt die Koordinierung der lokalen öffentlichen Finanzen durch die Verabschiedung von autonomen Maßnahmen zur Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben durch die APB, *„welche auch eine strukturelle Reduzierung der Ausgaben insbesondere der laufenden Betriebsausgaben zur Folge haben“*. Die Zuständigkeit für die Durchführung interner Kontrollen zur Überwachung der Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen durch die beim Landtag angesiedelte Prüfstelle wird bestätigt, mit Ausnahme der örtlichen

(Ausgabe 2019). Im Rahmen der buchhalterischen Statistiken auf Staatsebene, erstellt das ISTAT für diesen Bereich die konsolidierte Erfolgsrechnung, welche die Referenz für die Aggregate darstellt, die der Europäischen Kommission in Anwendung des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden (siehe auch Art. 1 Abs. 3 des G Nr. 196/2009).

Körperschaften, die der Kontrolle und Überwachung durch die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport unterliegen.

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts erstreckt sich die finanzielle Koordinierung der APB auf alle Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Provinz fällt und die von ihr auf ordentlichem Wege finanziert werden. Gemäß dieser Bestimmung trägt das erweiterte territoriale Regionalsystem bestehend aus Region, Provinzen und ihren Körperschaften, „unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren“.

In diesem Zusammenhang weist die Sektion die Verwaltung erneut auf die Definition des Begriffs „ordentlicher Beitrag“ hin, wonach „... ein ordentlicher Beitrag jeder Beitrag, unabhängig von seiner Bezeichnung, ist, den eine öffentliche Verwaltung regelmäßig für die Finanzgebarung einer Körperschaft übernommen hat oder der seit mehr als zwei Jahren in ihrem Haushalt ausgewiesen ist“ (Rundschreiben MWF Nr. 14/2016).

Der Aufgabenbereich 18 der allgemeinen Rechnungslegung der APB (Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften) umfasst das Ausgabenprogramm „Finanzielle Beziehungen zu anderen Gebietskörperschaften“, das für 2022 Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 782,9 Mio. (2021: 868,2 Mio.) und einen ZMF in Höhe von 81,9 Mio. (2021: 58,6 Mio.) ausweist. Die Zweckbindungen für laufende Ausgaben belaufen sich auf 591,1 Mio. (2021: 665,3 Mio. Euro), jene für Investitionen auf 190,8 Mio. (2021: 196,4 Mio.) und die Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen auf 1 Mio. (2021: 6,6 Mio.). Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Passivrückstände für Investitionsausgaben zum 31. Dezember 2022 auf insgesamt 528,6 Mio. Euro belaufen (im Jahr 2021: 498,9 Mio.), von denen 451,5 Mio. aus den Vorjahren stammen (im Jahr 2021: 434,3 Mio.) und 77,1 Mio. aus dem Kompetenzjahr (im Jahr 2021: 64,6 Mio.).

11.2.2 Örtliche Körperschaften

Der Artikel 80 des Autonomiestatuts weist der APB die (primäre) Gesetzgebungskompetenz in Fragen der lokalen Finanzen zu und der darauffolgende Artikel 81 legt fest, dass die Gemeinden mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden müssen, um die Ausübung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele zu gewährleisten.

Die Finanzierung der Gemeinden wird nach wie vor durch die Landesgesetze Nr. 27/1975

(Finanzierung öffentlicher Bauarbeiten der Gebietskörperschaften) und Nr. 6/1992 (Bestimmungen hinsichtlich der Finanzen der Gebietskörperschaften) geregelt. Letzteres sieht insbesondere eine jährliche Finanzierung mittels Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vor, die zwischen dem Landeshauptmann und einer Vertretung der Gemeinden (Koordinierungskomitee für die Lokalfinanzen) abgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2022 sind auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport der APB folgende Vereinbarungen veröffentlicht:

- Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2022 vom 29. Dezember 2021 (Zuweisungen und Beiträge für die Gemeindenfinanzierung 2022/Rotationsfonds für Investitionen/weitere Bestimmungen);
- 1. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 18. Februar 2022 (Neuer Investitionsfonds zur Deckung der Investitionsausgaben der Gemeinden laut Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6. Bereich: Bildungseinrichtungen - Änderung der Voraussetzungen);
- 2. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9);
- 3. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 8. April 2022 (Zuweisungen für die Führung der Kindergärten – Korrektur betreffend die Finanzierung der Schulausspeisung);
- 4. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 20. April 2022 (Finanzierung der effektiven Führungskosten für Obdachlosendienste und der effektiven Kosten für Leistungen zugunsten der Obdachlosen - Neuer Investitionsfonds gemäß Artikel 5/bis Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung - Bereich Bildungseinrichtungen.
- 5. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 21. April 2022 (Termin für die Übermittlung der Bescheinigung des Einnahmeverlustes bezogen auf den epidemiologischen COVID-19-Notstand);
- 6. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 6. Juli 2022 (Abzüge für Bevorschussung des Tagesmütter-/ Tagesväterdienstes - Rotationsfonds für Investitionen);
- 7. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 6. Juli 2022 (Abdeckung der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgrund der mit Landesgesetz Nr. 9/2020 verfügten Gemeindeimmobiliensteuererleichterungen zur Unterstützung der Wirtschaftsbetriebe – zweite Rate);

- 8. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 12. Juli 2022 (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft GProRL) laut Artikel 51 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9.: Pilotgemeinden und Gemeinden, die mit der Ausarbeitung des PSCTP begonnen haben, bevor die Zuschusskriterien festgelegt wurden);
- 9. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 11. August 2022 (Einheitstext der Zusatzvereinbarungen Gemeindenfinanzierung 2019, 2020 und 2021 betreffend die zwischengemeindliche Zusammenarbeit und Anwendung dieser Regelung in den Jahren 2022 u.ff.);
- 10. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 29. August 2022 (Finanzierung der Schulausspeisung - anzuwendende Pauschalbeträge ab dem Jahr 2023);
- 11. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 15. September 2022 (Auszahlung von Amtswegen des Kapitalbeitrages, Abrechnungsfristen - Betreibung und ordentliche Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes - Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen - Beiträge laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung - Aufhebung der Sonderregelung betreffend die verpflichtende Zusammenarbeit der Gemeinden bis 1.200 Einwohnern in Bezug auf die Gemeindesekretäre und Gemeindesekretärinnen);
- 12. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung (Finanzierung der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit in der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms für Raum und Landschaft GProRL) laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9);
- 13. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 24. November 2022 (Rückerstattung der Mindereinnahmen der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS) wegen Austragung der verschraubten Elemente);
- 14. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 19. Dezember 2022 (Laufende Zuweisungen zur Abdeckung der erhöhten Energiekosten für die Führung von Hallenbädern und Kunsteisanlagen);
- 15. Zusatzvereinbarung für Gemeindenfinanzierung vom 27. Dezember 2022 (Zwischengemeindliche Zusammenarbeit – Ortpolizeidienst).

Bekanntlich obliegt die Aufsichts- und Schutztätigkeit und insbesondere auch die Überwachung der Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Art. 79 Absätze 2 und 3 des Autonomiestatuts der Landesregierung im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Ziffer 5 des Autonomiestatuts.

Dabei obliegt dem Amt für Aufsicht und Beratung der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport gemäß dem DLH Nr. 5/2023 die Aufsicht über die Gemeinden, die Bezirksgemeinschaften und die

anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten, der Beratungs- und Inspektionsdienst, die Organ- und Ersatzkontrolle, die Gesetzmäßigkeitskontrolle über die Beschlüsse der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, der Eigenverwaltungen der bürgerlichen Nutzungsrechte, der Verkehrsämter von Bozen und Meran, des Südtiroler Sanitätsbetriebs und des Instituts für den sozialen Wohnbau und die Finanz- und Gebarungskontrolle.

Gemäß Artikel 79 des Autonomiestatuts tragen die örtlichen Körperschaften „unter Wahrung des Gleichgewichts ihrer Haushalte gemäß dem Gesetz vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen bei“ und sind gemäß Artikel 12.1 des LG Nr. 6/1992⁹⁹ verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten, wie in dem genannten Gesetz 243/2012 vorgesehen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des oben genannten Ziels, insbesondere in Bezug auf die Haushaltsvoranschläge 2022-2024 und die Jahresabschlüsse 2022, hat die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport mit Schreiben vom 27. März 2023 auf Folgendes hingewiesen:

„...die Gemeinden des Landes haben insgesamt, wie in den Vorjahren, das in den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, festgelegte Ziel eines ausgeglichenen Haushalts weitgehend erreicht. Die Gemeinden Eppan a.d.W., Neumarkt, Gais, Mals, Montan, Natz-Schabs, Auer, Ritten, Schlanders, Schluderns, Tiers, Tirol und Sterzing halten den Ausgleich nicht ein, da sie im Titel VI der Einnahmen der jeweiligen Haushaltsvoranschläge neue Schulden mit höheren Beträgen als die jeweils zulässigen Salden vorgesehen haben. Es wird bestätigt, dass alle Gemeinden der Provinz auf der Grundlage der folgenden Daten aus den von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigten Haushaltsvoranschlägen 2022 das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts erreicht haben, wie von den Artikeln 9 und 10 des Gesetzes Nr. 243 vom 24. Dezember 2012 festgelegt:

⁹⁹ „(1) Ab dem Finanzjahr 2018 finden die Landesbestimmungen, welche die Pflichten hinsichtlich des internen Stabilitätspaktes in Bezug auf die örtlichen Körperschaften regeln, keine Anwendung mehr. (2) Die Gemeinden tragen zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen, unter Gewährleistung des Haushaltsausgleichs, bei. (3) Das Land sorgt für die Koordinierung der öffentlichen Finanzen gegenüber den Gemeinden und definiert deren Beitragsleistungen und Pflichten. (4/bis) Das Koordinierungskomitee für die Gemeindenfinanzierung und der Landeshauptmann definieren das Gesamtziel der Gemeinden und legen die Modalitäten für die Überwachung und Zertifizierung der Ergebnisse des Haushaltsausgleichs ... fest.“

Beschreibung	Betrag (gerundet)	Anmerkungen
Gesamtheit der Einnahmen (Titel I-II-III-IV-V)	Euro 1.366.700.000,00	
Gesamtheit der Ausgaben (Titel I-II-III)	Euro 1.430.260.000,00	
Differenz Zwischensumme	Euro -63.560.000,00	siehe Seite 33 des Schreibens vom 30.05., Prot. 403
Fonds und Rückstellungen	Euro 73.760.000,00	Nicht berücksichtigt - siehe offizielles Modell
Gesamtsumme	Euro +10.200.000,00	Bestätigung der Einhaltung der Zielvorgaben

Für die Berechnung der Ausgeglichenheit des Haushalts (auf der Grundlage der Haushaltsvoranschläge) sind jedoch die für die Salden der öffentlichen Finanzen geltenden Ausgaben abzüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen (siehe Zeile „H3“ und „I3“ des offiziellen Modells), des Fonds für Rechtsstreitigkeiten, der in das Verwaltungsergebnis einfließt (siehe Zeile „H4“ des offiziellen Modells), und der anderen Rückstellungen, die in das Verwaltungsergebnis einfließen (siehe Zeile „H5“ und „I4“ des offiziellen Modells), anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel und Rückstellungen des Aufgabenbereichs 20 nicht zu Zweckbindungen führen. Die Daten aus den Abschlussrechnungen für das Jahr 2022 werden im Herbst vorgelegt“.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit ersuchte die Kontrollsektion die APB auch um Informationen über (a) die Gesamtverschuldung, aufgeschlüsselt für jede einzelne Gemeinde, zum 31. Dezember 2022 (die Zahl ist so zu verstehen, dass sie Darlehen, Kredite und Rotationsfonds, die der Rückzahlung unterliegen, sowie jede andere Form der Verschuldung einschließt), wobei die im Laufe des Jahres 2022 eingegangenen Schulden gesondert hervorgehoben werden; b) die Übermittlung der erforderlichen Bescheinigungen durch die Gemeinden des Landes an das Wirtschafts- und Finanzministerium bezüglich der Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Covid-19-Notstand (Jahr 2022).

Die Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport des Landes hat ihrerseits auf Folgendes hingewiesen:

Zu a):

In Bezug auf den Verlauf der Verschuldung der Gemeinden der APB hat die Abteilung Örtliche Körperschaften, immer gemäß obigen Schreiben, berichtet, dass „die Gesamtverschuldung der Gemeinden weiter konstant abnimmt“; außerdem ist eine separate Liste der Gemeinden, die 2022 neue Schulden aufgenommen haben, mit den jeweiligen Beträgen beigefügt“.

Die Gesamtdaten zu Darlehen und Rotationsfonds, welche die Abteilung aus den Haushaltsvoranschlägen 2022-2024 der Gemeinden des Landes entnommen hat, weisen zum 31. Dezember 2022 eine Gesamtverschuldung für Darlehen von 195.262.612,06 Euro und für Rotationfonds des Landes von 175.395.724,55 Euro aus.

Die Gemeinden mit der höchsten Restschuld gegenüber dem Rotationsfonds in absoluten Zahlen

sind Brixen (13,3 Mio. Euro), Meran (8,2 Mio. Euro) und Bozen (7,9 Mio. Euro), während die Gemeinden mit der höchsten Restschuld pro Einwohner Glurns (1.604,49 Euro), Proveis (1.595,35 Euro) und Abtei (1.386,21 Euro) sind.

Die Gemeinden mit der höchsten Restverschuldung für Darlehen in absoluten Zahlen sind Brixen (13,2 Mio.), Eppan a.d.W. (11,6 Mio.) und Bruneck (8,6 Mio.), während die höchsten Pro-Kopf-Restschulden bei Taufers im Münstertal (4.628,53 Euro), Glurns (2.907,16 Euro) und Vöran (2.429,33 Euro) zu verzeichnen sind.

Nach Angaben der Abteilung Örtliche Körperschaften weisen 23 Gemeinden in ihren Haushaltsvoranschlägen für das Jahr 2022 neue Schulden aus: Eppan a.d.W., Kaltern a.d.W., Kurtinig a.d.W., Neumarkt, Gais, Latsch, Mals, Martell, Montan, Natz-Schabs, Deutschnofen, Auer, Percha, Ritten, Salurn a.d.W., Sarnthein, Schlanders, Schluderns, Tiers, Tirol, Vintl, Vahrn und Sterzing, für einen Gesamtbetrag von Euro 43.481.726,52 (im Jahr 2021: 18.237.926,00 Euro).

Zu b):

In Bezug auf die Bescheinigung über die Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit dem Covid-19-Notstand für das Haushaltsjahr 2021 hat die Abteilung erklärt, „dass alle Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen, die zur digitalen Übermittlung des Dokuments verpflichtet sind, die von den staatlichen Behörden vorgeschriebene Verpflichtung bis zum 31. Mai 2022 erfüllt haben. Das in den für das Jahr 2022 geltenden Vereinbarungen für die Lokalfinanzen vorgesehene Sanktionsverfahren wurde daher gegen keine Körperschaft eingeleitet. In den folgenden Monaten hat die Landesverwaltung über die Abteilung 7 - Örtliche Körperschaften und Sport - systematische und stichprobenartige Kontrollen der Bescheinigungen ihrer Körperschaften durchgeführt und dabei keine besonderen Anomalien festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse der Bescheinigung über die Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem epidemiologischen COVID-19-Notstand, die bis zum 31. Mai 2022 vorgelegt werden musste, sahen sich einige Körperschaften gezwungen, die gebundenen Anteile des Verwaltungsergebnisses zu ändern. Die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 wurde nämlich auf den 30. April 2022 festgelegt, ohne dass der staatliche Rahmen eine Verlängerung vorsieht. Dies bedeutete, dass fast die Hälfte der Gemeinden verpflichtet war, bestimmte Anlagen zum Jahresabschluss 2021 zu berichtigen, darunter die Anlage a/2) zum Jahresabschluss ‚Analytische Aufstellung der im Verwaltungsergebnis gebundenen Mittel‘. Die meisten von ihnen taten dies auf dem Wege eines Ratsbeschlusses, obwohl das Gesetz zu diesem Zweck nur einen Beschluss der Führungskraft vorsah“.

Schließlich ist zu erwähnen, dass eine einzige Gemeinde der APB (Sand in Taufers) gegenwärtig dem Verfahren der Wiederherstellung des mehrjährigen Finanzausgleichs im Sinne von Art. 32/bis des LG Nr. 25/2016 bzw. Art. 243/bis des GvD Nr. 267/2000 unterzogen bleibt.

Der entsprechende Plan zur Wiederherstellung des mehrjährigen umgestalteten/neuformulierten Finanzausgleichs über den Zeitraum 2018-2037 wurde von der Kontrollsektion Bozen mit Beschluss

Nr. 3/2020 genehmigt und die Gemeinde ist verpflichtet, der Kontrollsektion Bozen halbjährlich die Entwicklung der eigenen Konten zu übermitteln, zum Zweck der vorgeschriebenen Überwachung. Mit Beschluss Nr. 6 vom 18. November 2022 genehmigte die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der siebten und achten halbjährlichen Überwachung des Plans (gemäß Artikel 243-bis ff. des GvD Nr. 267/2000) und stellte erneut fest, dass die im umgestalteten/reformierten PWWF festgelegten Zwischenziele nur teilweise erreicht wurden, und zwar in einem Rahmen, der noch keine positive und stabile wirtschaftlich-finanzielle Entwicklung, insbesondere mit Bezug auf die Einziehung der Forderungen, erkennen lässt.

Die Sektion hat die Gemeinde Sand in Taufers insbesondere eingeladen:

- den PWWF rigoros umzusetzen und auf dem Weg der Sanierung, bei Einhaltung der in der Begründung angegebenen Empfehlungen, ohne Verspätungen fortzufahren, da das Endergebnis, das erreicht werden muss, nicht nur die Tilgung der mit dem Land vereinbarten 20-jährigen Finanzierung ist, sondern eine finanzielle Neugewichtung struktureller und verbindlicher Art;
- Maßnahmen zur Senkung der laufenden Ausgaben im Rahmen einer strengen Überprüfung derselben für den gesamten Zeitraum des Plans zu ergreifen, wie in Art. 243-bis Abs. 8 Buchst. f) des GvD Nr. 267/2000 und in Punkt 4 Buchst. f) der zehnten Zusatzvereinbarung für die Lokalfinanzen vom 22. Dezember 2017 vorgesehen;
- dringende Maßnahmen zu ergreifen, um das Ausmaß der Aktivrückstände zu verringern, indem die Verfahren zur Eintreibung ausstehender Forderungen beschleunigt werden;
- die positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den im PWWF vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (und allen weiteren verfügbaren Mitteln) ergibt, an die vorzeitige Rückzahlung der Finanzierung aus dem Rotationsfonds des Landes zu binden, und sei es nur teilweise;
- Sektion über die mögliche Erneuerung des bestehenden Dienstleistungsvertrags (Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022) mit der beteiligten Gesellschaft Sport Center GmbH zu informieren und über die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der Gesellschaft in diesem Jahr auf dem Laufenden zu halten.

Ein weiterer Beschluss der Kontrollsektion im abgelaufenen Haushaltsjahr war der Beschluss Nr. 8 vom 13. Dezember 2022, mit dem die Ergebnisse der Kontrollen gemäß Art. 1 Absätze 166 ff. des Gesetzes Nr. 266/2005 für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsvoranschläge und Abschlussrechnung) der einhundertsechzehn Gemeinden der Provinz Bozen genehmigt wurden.

Im Einzelnen hat die Sektion die folgenden kritischen Aspekte und Gebarungsschwierigkeiten in Bezug auf die ordnungsgemäße Verwaltung der örtlichen Körperschaften des Landes festgestellt:

- die verspätete Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und/oder der Abschlussrechnung;
- die fehlende Beifügung der obligatorischen Abschlussunterlagen (darunter das Informationsschreiben, welches die Bescheinigung über die Gläubiger- und Schuldnerbeziehungen zwischen der Gemeinde und den beteiligten Körperschaften enthält, mit den erforderlichen Unterschriften für die Beteuerung vonseiten der jeweiligen Prüforgane, einer Verpflichtung unabhängig von der Erstellung des konsolidierten Haushalts);
- ein finanzielles Ungleichgewicht beim laufenden Teil und bei der Kompetenzgebarung;
- ein negatives Jahresergebnis in der Erfolgsrechnung;
- die Nichteinhaltung der Auflagen bei den öffentlichen Finanzen (ausgeglichener Haushalt);
- die fortgesetzte und/oder wiederholte Inanspruchnahme von Kassavorschüssen;
- die Überschreitung der vorgesehenen Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften;
- die fehlende Einrichtung und/oder Führung der zweckgebundenen Kassa;
- wiederholte Verluste der beteiligten Gesellschaften;
- das Vorliegen von Bedingungen, die in den objektiven Parametern für die Feststellung von strukturell defizitären Körperschaften vorgesehen sind (festgelegt durch das interministerielle Dekret vom 28. Dezember 2018 im Sinne von Artikel 242 des GvDNr. 267/2000 und durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 1184/2017 gemäß Art. 32 Abs. 4 des LG Nr. 25/2016);
- die verspätete und/oder unvollständige Veröffentlichung der buchhalterischen Daten auf der institutionellen Webseite der Körperschaft unter der Rubrik „*Transparente Verwaltung*“ und Übermittlung derselben an die Datenbank der öffentlichen Verwaltung (BDAP) nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;
- Nichtvorlage/verspätete Übersendung der Fragebögen/Berichten zu den Haushaltsvoranschlägen/Abschlussrechnungen durch das Rechnungsprüfungsorgan sowie der Rückantworten zu den vom Rechnungshof angeforderten Informationen.

Die Sektion hat gleichzeitig die betroffenen Gemeinden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Kontrollen durchzuführen, um:

- die kritischen Aspekte und Gebarungsschwierigkeiten zu überwinden, damit die Haushaltsgleichgewichte, die ordnungsgemäße Verwaltung und die genaue Einhaltung der im GvD Nr. 118/2011 festgelegten Grundsätze der Buchhaltungsharmonisierung gewährleistet werden;
- die aufgetretenen Unstimmigkeiten und Fehler zu berichtigen, damit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltungsunterlagen und ihrer Anlagen sowie der Finanzinformationen, die einer förmlichen Bescheinigung unterliegen und anschließend an die verschiedenen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen zuständigen Institutionen übermittelt werden, gewährleistet werden.

11.3 Die Rechnungslegung des Südtiroler Landtags für das Jahr 2021

Gemäß Art. 67 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011 „legt das Präsidium des Regionalrats der Ratsversammlung gemäß den in deren Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen die Abschlussrechnung des Regionalrats vor. Die entsprechenden abschließenden Ergebnisse werden in die konsolidierte Rechnungslegung laut Art. 63 Abs. 3 aufgenommen. Um diese konsolidierte Rechnung zu ermöglichen, genehmigt die Ratsversammlung ihre Abschlussrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahrs“.

Die interne Verwaltungs- und Buchungsordnung des Südtiroler Landtages (Landtagsbeschluss vom 19. Dezember 1979, Nr. 12) sieht in Artikel 17 Absatz 3 vor, dass die Abschlussrechnung, bevor sie vom Landtag genehmigt wird, „vom Präsidenten des Landtages dem Landtagspräsidium bis zum 30. März des dem Bezugsjahr folgenden Jahres vorgelegt wird“.

Wie in den vergangenen Jahren berichten wir angesichts der gesetzlichen Frist des 30. Juni für die Genehmigung des Jahresabschlusses und des sehr engen Zeitrahmens für das gegenwärtige Billigungsverfahren an dieser Stelle (und im folgenden Kapitel) über die im März 2023 verfügbaren Daten bzw. über diejenigen, welche die Rechnungslegung 2021 betreffen.

Die oben genannte Rechnungslegung ist vom Landtag mit Beschluss Nr. 5 vom 7. Juni 2022 genehmigt worden, nach der vorhergehenden Billigung vonseiten des Präsidiums (mit Beschluss vom 10. Mai 2022, Nr. 40).

Beide Beschlüsse zitieren in den Prämissen das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer des Landtages (siehe Protokoll Nr. 20 vom 9. Mai 2022), das zu dem Beschlussentwurf des Präsidiums abgegeben wurde und in dem bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung mit dem Ergebnis der Gebarungstätigkeit übereinstimmt und man seine Genehmigung befürwortet („das Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer der Autonomen Provinz Bozen im Protokoll Nr. (...) zur Kenntnis genommen“).

Das Rechnungsprüfungsorgan hat insbesondere Folgendes festgestellt:

- die Übereinstimmung zwischen den Zahlen der Haushaltsrechnung und jenen der Buchführung;
- dass die Körperschaft mit Beschluss des Landtags Nr. 2 vom 14. April 2021 die Rechtmäßigkeit von mehreren außeretatmäßigen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 73 des GvD Nr. 118/2011 in Höhe von insgesamt 12.587,29 Euro anerkannt hat;
- dass keine Schulden aufgenommen wurden;

- dass die Zahlungen und Einhebungen mit der Rechnungslegung des Schatzmeisters des Landtags (Südtiroler Sparkasse AG) zum 31. Dezember 2021 übereinstimmen;
- einen Kassenstand zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 6.174.296,37 Euro, ein Verwaltungsergebnis in Höhe von 5.011.914,04 Euro (davon 4.895.811,83 Euro verfügbar) und einen Kompetenzüberschuss in Höhe von 801.760,91 Euro;
- dass das Kompetenzergebnis, das Haushaltsgleichgewicht und das Gesamtgleichgewicht positiv sind;
- das Vorhandensein von Passivrückständen, die sich noch auf die Jahre 2018, 2019 und 2020 beziehen, während sich die Aktivrückstände ausschließlich auf das Jahr 2020 beziehen;
- eine Verbesserung des Indikators für die Zahlungspünktlichkeit von -6,95 im Jahr 2020 auf -20,09 im Jahr 2021¹⁰⁰;
- einen Anstieg der festgestellten Einnahmen um etwa 7 Prozent gegenüber 2020, welche etwa zu 84 Prozent aus laufenden Zuweisungen bestehen;
- der Anstieg der zweckgebundenen Ausgaben um etwa 4 Prozent im Vergleich zu 2020, von denen etwa 86 Prozent aus laufenden Ausgaben bestehen.

Die Personalausgaben (siehe Gruppierung 101 „Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit“) steigen von 4.785.477,01 Euro im Jahr 2020 auf 4.876.419,14 Euro im Jahr 2021. In Bezug auf diesen Punkt empfiehlt das Kollegium der Rechnungsprüfer, *„die Personalausgaben, die im Vergleich zum Jahr 2020 um etwa 2% gestiegen sind, genau zu überwachen“*. Das Ziel, die Personalkosten einzudämmen, ist ein sehr wichtiger Punkt, der darauf abzielt, die öffentlichen Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, und eines der vorrangigen Ziele für Maßnahmen, bei denen die Körperschaften sehr darauf achten müssen, die Grenzen einer ordnungsgemäßen und zukunftsorientierten Verwaltung nicht zu überschreiten. Die Autonome Provinz Bozen ist weder auf lokaler noch auf nationaler Ebene an gesetzliche Vorgaben gebunden, aber es wird daran erinnert, dass das Autonomiestatut (DPR Nr. 670/1972) wörtlich Folgendes bestimmt: *„Die Region und die Provinzen koordinieren für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates..., indem sie dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union“*.

Angesichts der steigenden Tendenz der Ausgaben bekräftigt der Rechnungshof die vom Kollegium

¹⁰⁰Der Indikator der Zahlungspünktlichkeit, bezogen auf das Jahr 2022, beträgt -19,99 (vgl. Indikator der Zahlungspünktlichkeit unter dem Link „Transparente Verwaltung“) und weist folgende Entwicklung auf: Erstes Quartal -16,38, zweites Quartal -19,46, drittes Quartal -23,86, viertes Quartal -21,03.

der Rechnungsprüfer geäußerte Notwendigkeit, die Entwicklung der Personalausgaben genau zu beobachten (Anstieg von 3,5 Mio. im Jahr 2016 auf 4,9 Mio. im Entwurf des Jahresabschlusses 2021), da die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf deren Eindämmung abzielen und die APB gemäß Artikel 79 Absatz 4 des Statuts die in spezifischen staatlichen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Koordinierung der öffentlichen Finanzen durch eigene Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben erfüllt. Es sei daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof vor kurzem bekräftigt hat, dass die Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auch für die Organe der Regionen mit Rechnungslegungs- und Verwaltungsautonomie gelten (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 215/2021, mit Bezug auf den Regionalrat der Abruzzen).

Zu den wichtigsten Daten der vorliegenden Rechnungslegung gehören die festgestellten Einnahmen in Höhe von 18,1 Mio. Euro, von denen 1,7 Mio. Euro auf Dritte und Durchlaufposten entfallen (im Jahr 2020: 12,3 Mio., davon 1,8 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) und die zweckgebundenen Ausgaben in Höhe von 13,2 Mio. (2020: 12,8 Mio., davon 1,7 Mio. im Auftrag Dritter und Durchlaufposten) sowie eine Gesamtsumme für eine ausgeglichene Rechnungslegung von 18,1 Mio. (2020: 16,8 Mio.). Das Verwaltungsergebnis 2021 beträgt 5 Mio. (2020: 4 Mio.) und ist wie folgt zusammengesetzt: Rückstellungsanteil und Investitionsanteil gleich null, zweckgebundener Teil aus Zuwendungen in der Höhe von 116.102,21 Euro und verfügbarer Teil gleich 4.895.811,83 Euro.

Der zweckgebundene mehrjährige Fonds beläuft sich auf 843.149,19 Euro für den laufenden Teil und auf 33.119,98 Euro für den Kapitalteil; außerdem zeigen die den Jahresabschlüssen beigegefügtten Aufstellungen den positiven Wert des Kompetenzergebnisses (4.826.784,29 Euro), des Gleichgewichtes des laufenden Teiles und des Gesamtgleichgewichts des laufenden Teils (4.710.682,08 Euro). Der Kassafonds zum 31. Dezember 2021 beträgt 6,2 Mio. (2020: 5,1 Mio.).

Im Sinne von Art. 23 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 289/2002 hat der Landtag im vergangenen Haushaltsjahr die Rechtmäßigkeit von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anerkannt, und zwar mit Beschluss Nr. 3 vom 10. Mai 2022 (Gegenstand der Übermittlung an die örtliche Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs, wie im verfügenden Teil berichtet) für den „Kauf einer Chipkarte ‚Secure Sign Card‘ und des entsprechenden Kartenlesegeräts“ in Höhe von 61,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer), sowie mit Beschluss Nr. 4 vom 10. Mai 2022 für den „Geldpreis für den Gewinner des Kompositionswettbewerbs, der anlässlich des 50. Jahrestages des Inkrafttretens des zweiten Autonomiestatuts zur Förderung und Aufwertung der Künste und der Musik veranstaltet wurde (genehmigt mit Beschluss des Präsidiums vom 26.4.2022, Nr. 38)“ in Höhe von insgesamt 4.000,00 Euro.

Mit Beschluss vom 29. November 2022, Nr. 9, hat der Landtag den Haushaltsvoranschlag für die

Jahre 2023, 2024 und 2025 sowie den entsprechenden Plan zu den Indikatoren und das einheitliche Planungsdocument (EPD) genehmigt.

Am 4. November 2022 gab das Rechnungsprüfungsorgan ein befürwortendes Gutachten zu dem oben genannten Haushaltsvorschlag ab, in dem die Zuverlässigkeit der Einnahmen und die Angemessenheit der Ausgaben bescheinigt wurden (vgl. Protokoll Nr. 43/2022). Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben für 2023 beläuft sich auf 17,1 Mio. (endgültige Einnahmen und Ausgaben von 14,5 Mio.).

Am 20. Februar 2023 gab das genannte Gremium, in Hinblick auf die Genehmigung der Abschlussrechnung für das Haushaltsjahr 2022, ein befürwortendes Gutachten zur ordentlichen Neufeststellung der Rückstände sowie zur Bestimmung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds ab (Protokoll Nr. 7/2023).

Schließlich gab das Rechnungsprüfungsorgan am 27. März 2023 ein befürwortendes Gutachten zum Beschlussentwurf des Präsidiums über die allgemeine Rechnungslegung des Landtages für das Haushaltsjahr 2022 ab.

Im Gutachten wird u. a. darauf hingewiesen, *„dass man eine genaue Überwachung der Personalausgaben für sinnvoll hält, die im Vergleich zum Jahr 2021 um etwa 3 Prozent gestiegen sind“*. Nach Ansicht der Rechnungsprüfer stellt das Ziel der Eindämmung der Personalausgaben *„einen sehr wichtigen Punkt dar, der darauf abzielt, die öffentlichen Finanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen, und eines der vorrangigen Ziele für Maßnahmen ist...“*, eine Forderung, die der Rechnungshof teilt.

Schließlich wurde die Rechnungslegung 2022 mit Beschluss Nr. 15/2023 des Präsidiums und mit Beschluss Nr. 3/2023 des Landtags vom 11. April 2023 genehmigt und es wird bei der nächsten Prüfung darüber berichtet werden.

Die Entwicklung der Ausgabenkapitel Nr. U01011.0090 (Beiträge an die Landtagsfraktionen für Betriebskosten) und U01011.0120 (Beiträge an die Landtagsfraktionen für Personalkosten) der Haushalte und der Abschlüsse ist nachstehend dargestellt.

Kapitel	Beschreibung	Veranschlagungen des Jahres 2022	Veranschlagungen des Jahres 2023
U01011.0090	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	200.655,00	200.655,00
U01011.0120	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./01.1/U.1.04.01.04	1.160.000,00	1.218.000,00

Quelle: Haushaltsvoranschlag 2022-2024, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 7/2021 und Haushaltsvoranschlag 2023-2025, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 9/2022

		Zahlungen Kompetenzkonto 2020	Zweckbindungen 2020	Zahlungen Kompetenzkonto 2021	Zweckbindungen 2021
	Fraktionsgelder für laufende Ausgaben (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 3) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	200.655,00	200.655,00	194.922,00	200.655,00
	Fraktionsgelder für Personalkosten (Verordnung über die Leistungen zugunsten der Landtagsfraktionen und diesbezügliche Rechnungslegung - Beschluss des Südtiroler Landtages Nr. 3/14, Art. 5) - laufende Zuwendungen an interne Gremien und/oder örtliche Verwaltungseinheiten COD./U.1.04.01.04.000	1.160.822,23	1.160.822,23	1.160.000,00	1.160.000,00

Quelle: Jahresabschluss 2020, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 4/2021 und Jahresabschluss 2021, genehmigt mit Beschluss des Landtags Nr. 5/2022

Die Rechnungslegungen der 12 Fraktionen, die derzeit im Landtag vertreten sind, sind ein notwendiger Bestandteil der Abschlussrechnung des Landtages (und der konsolidierten allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen und des Landtages), insofern, als die von den Fraktionen erhaltenen und zurückgegebenen Beträge mit den Ergebnissen des Landeshaushalts in Einklang gebracht werden müssen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der von der Kontrollsektion Bozen durchgeführten Prüfung der Rechnungslegungen der Fraktionen wiedergegeben, bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, gemäß Art. 1 Abs. 10 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt durch das G Nr. 213/2012.

Mit Beschluss Nr. 5 vom 2023 erklärte die Sektion 11 Rechnungslegungen für ordnungsgemäß (Landtagsfraktionen: Südtiroler Volkspartei, Grüne Fraktion - Gruppo Verde - Grupa vërda, Team K, Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles, Lega Salvini Alto Adige-Südtirol, Partito Democratico - Liste Civiche / Demokratische Partei - Bürgerlisten, Die Freiheitlichen, Fratelli d'Italia, Forza Italia- Alto Adige Südtirol, Enzian und Perspektiven für Südtirol - PFS) und die

Rechnungslegung der Fraktion Süd-Tiroler - Freiheit für nicht ordnungsgemäß. In Bezug auf diese Fraktion wird im Beschluss Folgendes hervorgehoben:

„Hinsichtlich der Verbreitung der Fraktionszeitschrift („Tiroler Stimmen“ - Ausgabe Nr. 2/2022) - deren Kosten von der Landtagsfraktion getragen und zur Hälfte von der Fraktion der Region Trentino-Südtirol erstattet wurden - ist die Sektion der Ansicht, dass die im Rahmen der Voruntersuchung erhobene Beanstandung nicht als überwunden angesehen werden kann. Das in der staatlichen Gesetzgebung im Bereich der par condicio vorgesehene Verbot von institutionellen Kommunikationsaktivitäten in der Vorwahlzeit wird nämlich ausdrücklich durch Art. 1 Abs. 3 Buchst. d) des DPMR vom 21. Dezember 2012 und Art. 1 Abs. 3 Buchst. d) der Verordnung des Südtiroler Landtags Nr. 3/2014 sanktioniert, ohne Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Wahlen (Parlaments- oder Gemeindewahlen, nationale oder regionale Wahlen bzw. Europawahlen) und unabhängig davon, ob die Mitglieder der Fraktion am Wahlkampf teilnehmen oder nicht. Dabei handelt es sich - im Falle der Regelung, die den Fraktionen verbietet, während des genannten Zeitraums mit öffentlichen Geldern politische und institutionelle Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen - um Bestimmungen, welche die Transparenz und die Parität des Wahlkampfes gewährleisten sollen (siehe Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28, „Bestimmungen über den gleichberechtigten Zugang zu den Medien während der Wahl- und Referendums Kampagnen und zur politischen Kommunikation“, vgl. u.a. Verfassungsgericht, Urteil vom 13.-17. November, Nr. 502). Im vorliegenden Fall geht aus den Akten hervor, dass mit dem Vertrieb der Zeitschrift am 21. Juli 2022 begonnen wurde, also genau am Tag der Ausschreibung der Wahl (vgl. vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnetes Schreiben vom 17.01.2023, S. 3; Aufstellung der italienischen Post vom 21. Juli 2022 mit folgender Aufschrift: „Anzahl der zu versendenden Exemplare 2.409“). Für die Feststellung des Verstoßes gegen das besagte Verbot ist bekanntlich der Zeitpunkt der Verbreitung der Zeitschrift maßgeblich, d. h. der Zeitpunkt, zu dem der Inhalt der Zeitschrift den Adressaten zur Kenntnis gebracht wird; sowohl das Datum des Versands der Zeitschrift (in unserem Fall der 4. Juli 2022) als auch das Datum des Redaktionsschlusses (20. Juli 2022) sowie das Datum des Drucks (vor dem 21. Juli 2022) sind für diesen Zweck unerheblich. Dies wurde im Übrigen auch vom Fraktionsvorsitzenden selbst anerkannt, der unter Verweis auf Urteile des Rechnungshofs feststellte, dass der entscheidende Zeitpunkt für die Festlegung des Beginns des Tätigkeitsverbots sowohl der Zeitpunkt der Veröffentlichung als auch der Zeitpunkt der Absendung ist (siehe Antwortschreiben vom 9. März 2022, richtigerweise 2023, Punkt 4). Ausgehend von diesen Voraussetzungen ist die Sektion daher der Ansicht, dass die Gesamtausgaben in Höhe von 1.625,06 Euro für den Druck und den Vertrieb der Zeitschrift nicht zulässig sind, da die Verbreitung der Zeitschrift zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl (21. Juli 2022) und dem Abschluss der Wahlvorgänge (25. September 2022) erfolgte - in einem Zeitraum, wo das im oben genannten Gesetz Nr. 28/2000 vorgesehene Verbot galt -und die Rechnungslegung daher für nicht ordnungsgemäß erklärt werden muss“.

Zum Abschluss der durchgeführten Prüfung hat die Sektion bekräftigt, dass sich die Fraktionen an die folgenden Grundsätze und Empfehlungen halten müssen:

“

1. *Das Verbot der direkten oder indirekten Finanzierung von Parteien und politischen Bewegungen sowie ihrer (politischen und administrativen) Ableger, was auch die Notwendigkeit beinhaltet, dass alle getätigten Ausgaben strikt und eindeutig mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen müssen, die den Landtagsfraktionen als Organen der volksvertretenden Versammlung von der Rechtsordnung zugeteilt wurden - wobei in den Buchungsunterlagen (Rechnungen und Belege (ital. „scontrini parlanti“), die notwendigerweise auf den Namen der Fraktionen lauten müssen) und in den Belegdokumenten klar und detailliert nachzuweisen ist, dass die Ausgaben mit den institutionellen Zwecken derselben Fraktion und mit den Tätigkeiten des Landtags in Zusammenhang stehen;*
2. *Bei der Verwaltung und Rechnungslegung der Mittel sind die laufenden Ausgaben (Artikel 3 der Verordnung Nr. 3/2014) und die Personalkosten (Artikel 5 der genannten Verordnung) zu trennen, um die Einhaltung des Gesetzes und der getrennten Ausgabenveranschlagungen zu gewährleisten und die Integrität und das Gleichgewicht der Haushalte des Landes und des Landtags zu schützen, Buchhaltungsunterlagen, die auch die den Fraktionen zugewiesenen Mittel berücksichtigen;*
3. *In den von den Fraktionen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 3/2014 abgeschlossenen Verträgen über lohnabhängige und/oder freie Mitarbeit (bei kontinuierlicher Zusammenarbeit) sind Bestimmungen über die jeweilige Dauer vorzusehen (die Dauer muss in jedem Fall auf die Legislatur begrenzt sein und diese Verträge können – gemäß den Bestimmungen der Verordnung – auch vor der genannten Fälligkeit enden, wenn die Landtagsfraktion selbst wegfällt und/oder sich auch nur zahlenmäßig ändert), wobei, da es sich um öffentliche Mittel handelt, die Höhe der Entlohnung (insbesondere in Bezug auf etwaige Zusatzvergütungen) bzw. des zuerkannten Gesamthonorars in transparenter und analytischer Weise begründet werden muss, unter Beachtung des synallagmatischen Charakters der vertraglichen Leistungen;*
4. *Gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung Nr. 3/2014 sind allgemeine Kriterien und Ausgabenobergrenzen festzulegen, um eine korrekte Verwaltung der Ressourcen und ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit beim Einkauf von Gütern und Diensten zu gewährleisten, und zwar aus einer Sicht der Selbstdisziplin, Transparenz, gesunden Verwaltung und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel. Dies gilt insbesondere und beispielhaft für die Repräsentationsspesen, Ausgaben für die Miete von Sitzungsräumen, Ausgaben für den Verzehr von Mahlzeiten und den Einkauf von Getränken bei Veranstaltungen wie Tagungen, Fortbildungen (sog. „Klausurtagungen“), Fraktionsklausuren/Arbeitstagungen, Treffen und Versammlungen mit Anwesenheit landtags-*

externer Personen sowie für die Honorare, die an Dozenten, Referenten und Moderatoren gezahlt werden, zusammen mit der Erstattung ihrer Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten (beispielhaft sei hier noch einmal der Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021 über die Genehmigung der „Kriterien für Honorare, die an externe Experten für von der Provinz organisierte Aus- und Fortbildungskurse und andere ähnliche Kurse gezahlt werden“ angeführt);

- 5. Die Nüchternheit, Angemessenheit und finanzielle Transparenz der Ausgaben, die für die Aktivitäten der Fraktion zweckdienlich sind, ist zu gewährleisten, besonders bei den Ausgaben für Verpflegung (z. B. für Frühstücke, Kaffeepausen, Mahlzeiten, Getränke, Buffets), die in Zusammenhang mit Veranstaltungen von eintägiger Dauer anfallen und ausdrücklich den institutionellen Aktivitäten der Fraktion zuzuordnen sind; diesbezüglich muss die Dokumentation der Ausgaben als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Geldmittel immer die Gesamtzahl der Personen angeben, die an der einzelnen Veranstaltung teilgenommen haben, mit separater Angabe ihrer Qualifikation (Abgeordnete, Mitarbeiter der Fraktion, externe Gäste) und der sie jeweils einzeln betreffenden Beträge;*
- 6. Die Unparteilichkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei der Verwaltung der Ausgaben ist zu gewährleisten, insbesondere bei Beratungen, Studien und Beauftragungen von Fachleuten (z.B. für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten, Arbeitsberatungen, Steuer-, Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen sowie Tätigkeiten im Bereich Arbeitssicherheit), unbeschadet der Verpflichtung der Fraktionen, geeignete Unterlagen einzuholen und aufzubewahren, um die Modalitäten für die Auswahl der Beauftragten und die durchgeführte Tätigkeit (schriftlicher Abschlussbericht und/oder Studie und/oder Gutachten, vom beauftragten Experten datiert und unterzeichnet und vom Fraktionsvorsitzenden gegengezeichnet) sowie die Angemessenheit der an die externen Fachleute zuerkannten Vergütungen/Honorare zu belegen;*
- 7. Vor der Erteilung von etwaigen Aufträgen (z.B. für Übersetzungs-, Foto- und Videoaufnahmetätigkeiten) und vor Ankauf von Gütern ist eine formelle Bestätigung der Organisationsstrukturen des Landtags einzuholen, dass es unmöglich ist, die betreffenden Aufgaben direkt auszuführen und/oder die benötigten Güter zu liefern;*
- 8. Als Repräsentationsspesen gelten ausschließlich die von der Landtagsfraktion für die Bewirtung und den Empfang getragenen Ausgaben bei Veranstaltungen und Treffen repräsentativer Art, welche die Beteiligung von Personen oder Behördenvertretern vorsehen, die nicht dem Landtag angehören; dabei handelt es sich nämlich um Ausgaben, die anlässlich offizieller Anlässe zwischen Vertretungsorganen von Verwaltungen, Körperschaften und öffentlichen und privaten Organisationen mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz getragen werden;*

9. *Das Verzeichnis der von den Fraktionen erworbenen langlebigen Güter ist ständig und pünktlich zu aktualisieren (wobei diese Güter, wenn keine andere Fraktion nachgefolgt ist, in den von Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses Nr. 3/2014 vorgesehenen Fällen dem Präsidenten des Landtags zu übergeben sind), unter Gewährleistung der größtmöglichen Sorgfalt bei ihrer Verwaltung, um die Integrität des öffentlichen Vermögens zu wahren (z.B. Mobiltelefone, IT-Ausrüstung und -Material, Lizenzen, Bücher), da der entsprechende Wert am Ende der Legislaturperiode nicht notwendigerweise bei null liegt (das Präsidium des Landtages wird aufgefordert, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die entsprechenden Folgemaßnahmen zu ergreifen);*
10. *Die Übermittlung der Rechnungslegungen und der begleitenden Ausgabenbelege im Original oder als originalgetreue Kopie (mit Unterschrift, Datum und der Formel „Originalgetreue Kopie“ auf jedem Dokument), zusammen mit der erforderlichen, vor dem Kaufauftrag datierten Genehmigung;*
11. *Das Abgleichen der Eröffnungs- und Abschlussalden der Bankkonten der Fraktionen mit den anfänglichen und abschließenden Kassabeständen der Rechnungslegung;*
12. *Die Aktivierung des von der Agentur für Einnahmen zur Verfügung gestellten Dienstes zur Abfrage und zum Herunterladen der von den Lieferanten an das Datenaustauschsystem der Agentur für Einnahmen („Sistema di interscambio - SdI“) im PDF-Format übermittelten elektronischen Rechnungen, falls die Fraktion dies noch nicht veranlasst hat, um die Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Ausgabenunterlagen zu gewährleisten“;*

Darüber hinaus hat das Kollegium der Kontrollsektion mit dem genannten Beschluss Nr. 5/2023 den Südtiroler Landtag und die Fraktionsvorsitzenden informiert, dass „unter Berücksichtigung auch des Zweckes der gemeinsamen Zusammenarbeit dieses Berichts und der Besonderheit des Art. 25 des Autonomiestatuts von Trentino-Südtirol, wonach sich der Regionalrat aus den Mitgliedern der Landtage von Bozen und Trient zusammensetzt, die Landtagsfraktionen

AB DER NÄCHSTEN LEGISLATURPERIODE

bei der Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten und zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung zusätzlich zu den oben genannten Empfehlungen die nachstehenden Anweisungen einhalten müssen, für die Erfordernisse der Sicherheit, Einheitlichkeit und Harmonisierung der öffentlichen Rechnungsführung sowie zum Schutz der Integrität und des Gleichgewichts des Haushalts (vgl. vereinigte Sektionen des Rechnungshofs in ihrer rechtsprechenden Funktion in besonderer Zusammensetzung, Beschlüsse Nr. 14, 18, 19 e 23/2021 und, in Bezug auf die Fraktionen des Regionalrates Trentino-Südtirol, ex plurimis, Beschlüsse der Kontrollsektion Trient Nr. 21/2022/FRG und Nr. 25/2023/FRG):

1. *Es ist eine einzige Art von Kollektivvertrag für das Personal aller Fraktionen anzuwenden, um Kontinuität und vertragliche Homogenität zu gewährleisten, mit angemessener Begründung der getroffenen Wahl;*
2. *In einem Anhang zu jedem einzelnen Arbeitsvertrag ist die Einhaltung des Grundsatzes des synallagmatischen Charakters des Arbeitsverhältnisses nachzuweisen. Die den Beschäftigten der Fraktionen zuerkannte Gesamtentlohnung (insbesondere Zusatzvergütungen und etwaige Gehaltszuschläge) muss in Anbetracht der geforderten besonderen beruflichen Fähigkeiten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Qualität der geleisteten Arbeit sowie zur Art und Weise stehen, in der die Arbeitsleistungen erbracht werden;*
3. *Am Ende eines jeden Jahres ist durch einen Bericht des Vorsitzenden jeder Fraktion die Übereinstimmung zwischen den ausgeführten Aufgaben und den an den Beschäftigten gezahlten Bezügen zu bescheinigen (dazu gehören neben dem Grundgehalt und der Teuerungszulage z. B. etwaige Superminima, Produktivitätsprämien, pauschale Überstundenvergütungen, Vorschüsse auf künftige vertragliche Erhöhungen);*
4. *Die Ausgaben der Fraktion für Beratungsdienste für instrumentelle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Personal (z.B. die Kosten des Arbeitsberaters und des Wirtschaftsprüfers) sind unter dem Posten „Personalaufwendungen der Fraktion“ und die Kosten für Beratungsaufträge für die institutionellen Tätigkeiten der Fraktion (z. B. die Kosten für Kommunikationsaktivitäten und die Unterstützung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Akten im Zusammenhang mit der Landtagstätigkeit) unter dem Posten „Ausgaben für Beratungen, Studien und Aufträge“ abzurechnen;*
5. *Die regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) ist unter den laufenden Ausgaben abzurechnen, als eine von den einzelnen Fraktionen zu tragende Steuerlast“.*

11.4 Die konsolidierte Rechnungslegung und Bilanz

11.4.1 Die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Jahr 2021

Im Sinne von Art. 11 Abs. 8 und 9 des GvD Nr. 118/2011 „genehmigen die Verwaltungen, die in Hilfseinrichtungen gegliedert sind ... , gleichzeitig mit der Rechnungslegung der Gebarung ... auch die konsolidierte Rechnungslegung mit ihren Hilfseinrichtungen. Die konsolidierte Rechnungslegung der Regionen beinhaltet auch die Gebarungsergebnisse des Regionalrates“.

Im Laufe des Jahres 2022 hat die Landesregierung, mit Beschluss Nr. 435 vom 21. Juni 2022, den Landesgesetzentwurf betreffend die allgemeine konsolidierte Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2021 genehmigt. Dieses Dokument, das die endgültigen Ergebnisse der Gebarungen

der APB und des Landtags¹⁰¹ zur Kenntnis nimmt, besteht aus der Haushaltsrechnung bezogen auf die Finanzgebarung, den entsprechenden Zusammenfassungen, den Aufstellungen zur allgemeinen zusammenfassenden Übersicht und zur Überprüfung der Gleichgewichte, der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung, gemäß der in der Anlage 10 des genannten GvD Nr. 118/2011 enthaltenen Vorlage.

Der genannte Gesetzentwurf wurde vom Landtag mit dem Landesgesetz vom 3. August 2022, Nr. 8, nach der gerichtlichen Billigung der Rechnungslegung der APB für das Haushaltsjahr 2021 (Verhandlung vom 27. Juni 2022) genehmigt.

Die zusammenfassende Übersicht (Anlage 10F der Rechnungslegung) zeigt Gesamteinnahmen (Feststellungen, einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds) von insgesamt 8.534,4 Mio., davon sind 6.988,9 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres (2020: 7.760 Mio., davon 6.131,5 Mio. Einnahmen des Haushaltsjahres), Gesamtausgaben (Zweckbindungen) von insgesamt 7.972,9 Mio. (2020: 7.154 Mio.), einen kompetenzbezogenen Überschuss von 561,5 Mio. (2020: 605,9 Mio.) und einen Kassenfonds von 2.113,1 Mio. (2020: 1.971,2 Mio.).

Aus der Aufstellung der Haushaltsgleichgewichte (Anlage 10G der Rechnungslegung) zeigt Folgendes: ein positives Kompetenzergebnis von 561,5 Mio. (2020: 605,9 Mio.), ein positives Haushaltsgleichgewicht von 355,8 Mio. (2020: 520,9 Mio.) und ein positives Gesamtgleichgewicht von 362,5 Mio. (2020: 359,9 Mio.).

Die Erfolgsrechnung (Anlage 11H der Rechnungslegung) weist ein positives Ergebnis des Haushaltsjahres von 52,3 Mio. aus (2020: 49,6 Mio.) und die Vermögensaufstellung (Anlage 11L der Rechnungslegung) zeigt ein Nettovermögen von 13.981,4 Mio. (2020: 13.874,9 Mio.).

Der Aufstellung des Verwaltungsergebnisses (Anlage A der Rechnungslegung) entnimmt man ein konsolidiertes Ergebnis der Gebarung 2021 von 888,7 Mio., davon 883,6 Mio. Saldo der APB und 5 Mio. Saldo des Landtags (2020: 747,9 Mio., davon 743,9 Mio. Saldo der APB und 4 Mio. Saldo des Landtags).

Anlässlich der vorherigen Billigungsverfahren hatten die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes die fehlende Einholung eines spezifischen Gutachtens des Kollegiums der Rechnungsprüfer beanstandet; diesbezüglich wird festgestellt, dass für das Jahr 2022 das besagte (positive) Gutachten, mit Protokoll des Kollegiums Nr. 30 vom 15. Juni 2022, abgegeben worden ist.

¹⁰¹ Das positive Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums zum Beschlussentwurf des Präsidiums über den allgemeinen Rechnungsabschluss des Südtiroler Landtags wurde am 9. Juni 2022 abgegeben (Protokoll Nr. 20/2022).

11.4.2 Die konsolidierte Bilanz der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2021

Im Sinne von Art. 11/bis und der Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011 müssen die Verwaltungen innerhalb 30. September jeden Jahres einen konsolidierten Jahresabschluss mit den eigenen Körperschaften und Hilfskörperschaften, Betrieben, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften erstellen.

Mit Art. 26 des GD vom 1. März 2022, Nr. 17, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 27. April 2022, Nr. 34, wurde die Frist für die Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Jahr 2021 auf den 30. November 2022 verschoben.

Der konsolidierte Jahresabschluss der Gruppe Autonome Provinz Bozen für das Jahr 2021 wurde, auch gemäß Artikel 64-bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002, zunächst mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Oktober 2022, Nr. 724, und anschließend vom Südtiroler Landtag mit Beschluss Nr. 8 vom 8. November 2022 genehmigt.

Dieser Jahresabschluss (veröffentlicht auf der institutionellen Webseite des Landes¹⁰²) besteht aus der konsolidierten Erfolgsrechnung, der konsolidierten Vermögensaufstellung, dem Bericht über die konsolidierte Gebarung und dem Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer.

Das gesamte Nettovermögen der Gruppe ist in der Bilanz mit 13.949,3 Mio. angegeben (2020: 14.104,6 Mio.), die Schulden belaufen sich auf 3.000 Mio. (2020: 2.749 Mio.) und das Geschäftsergebnis (einschließlich Quotenanteil Dritter) beträgt 130,6 Mio. (2020: 145,5 Mio.), während sich das Nettovermögen von Dritten auf 358.395 Euro (2020: Euro -239.082,00) beläuft.

Zuvor hatte das Kollegium der Rechnungsprüfer in seinem Protokoll Nr. 39 vom 4. Oktober 2022 ein positives Gutachten zu der betreffenden Haushaltsvorlage abgegeben, in dem man unter anderem bescheinigte, dass der Konsolidierungsbereich korrekt bestimmt wurde, dass die Konsolidierung 157 Subjekte umfasste und bei fast allen nach der Vollkonsolidierungsmethode erfolgte und dass das Konsolidierungsverfahren mit dem Buchführungsgrundsatz laut Anlage 4/4 des GvD Nr. 118/2011, mit den allgemeinen zivilrechtlichen Buchführungsgrundsätzen, sowie mit jenen der Stiftung „Organismo Italiano Contabilità (OIC)“ übereinstimmt und dass keine beteiligte Gesellschaft ein negatives Nettovermögen aufweist.

Aus dem Anhang zur konsolidierten Bilanz geht hervor, dass in den letzten drei Jahren keine Verluste von Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften ausgeglichen worden sind und dass die APB gemäß Art. 21 des GvD Nr. 175/2016 vorgesehen hat, dass jede beteiligte Gesellschaft,

¹⁰²Vgl. konsolidierte Bilanz (provinz.bz.it).

welche im Jahre 2021 ein negatives Betriebsergebnis verzeichnet hat, im Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 die Rückstellung eines zweckgebundenen Betrages in der Höhe des nicht unmittelbar ausgeglichenen Verlustes, im Verhältnis zur Beteiligungsquote, vornehmen muss. Weiters erläutert der Anhang, dass „die Beteiligungen in Gesellschaften und Körperschaften, die in den Konsolidierungsbereich fallen, und die entsprechenden Nettovermögensanteile zum 31. Dezember 2021 eliminiert wurden. Genauer gesagt, wurde für jede konsolidierte Einheit der Anteil abgezogen, der dem prozentualen Anteil der Gruppenführerin am Nettovermögen (Dotationsfonds/Gesellschaftskapital und Reserven) der Gesellschaft/Körperschaft entspricht. Im Einzelnen wurde aus der Bilanz der Gruppenführerin der Wert der konsolidierten Beteiligungen von 2.320.074.122,53 Euro abgezogen und, was die konsolidierten Subjekte betrifft, der Wert des Dotationsfonds/Gesellschaftskapitals und der Reserven von 2.319.843.693,12 Euro. Die Differenz zwischen den Werten von 230.429,41 Euro wurde gemäß dem Buchführungsgrundsatz OIC Nr. 17 von den konsolidierten Nettovermögensreserven abgezogen, da es sich um eine Differenz aus der Konsolidierung handelt“.

Für die Erstellung der konsolidierten Bilanz hatte die Landesregierung mit Beschluss vom 30. November 2021, Nr. 1014, die Gruppe Öffentliche Verwaltung (GÖV) und die Gruppe konsolidierte Bilanz (GKB) bestimmt.

Dabei enthielt die GÖV des Landes neben der Gruppenführerin (APB) 175 Körperschaften/Gesellschaften, darunter den Landtag, die von der APB kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften, die Schulen staatlicher Art der APB, die Landesschulen und die vom Land kontrollierten und beteiligten Gesellschaften.

Die GKB für 2020 umfasste das Land (Gruppenführer), den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften¹⁰³, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 12 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften¹⁰⁴ (insgesamt 158 Körperschaften). Laut den gesetzlichen Kriterien ist es möglich, dass die Körperschaften und Gesellschaften der GÖV in folgenden Fällen nicht in die GKB eingefügt werden:

¹⁰³ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 fallen - bezogen auf das Jahr 2021 - die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB in die GKB: Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für Wohnbauaufsicht, Klimahaus Agentur Südtirol, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

¹⁰⁴ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 fallen die folgenden 12 von der APB kontrollierten und beteiligten Gesellschaften für das Haushaltsjahr 2021 in die GKB: NOI AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Therme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol AG.

- a) sofern die Jahresbilanz eines Mitglieds der Gruppe unerheblich ist bzw. wenn sie für jeden der Richtwerte Gesamtaktiva, Nettovermögen und gesamte charakteristische Erträge einen Anteil von weniger als 3 Prozent, verglichen mit dem Vermögen bzw. der wirtschaftlichen/finanziellen Position des Gruppenführers, aufweist;
- b) im Falle der Unmöglichkeit, die für die Konsolidierung notwendigen Informationen in zumutbarer Zeit und ohne unverhältnismäßige Ausgaben zu beschaffen;

Weiters spezifizierte der genannte Beschluss Nr. 1014/2021, dass, mit Ausnahme der Direktvergabe, Beteiligungsanteile der APB unter 1 Prozent des Kapitals der beteiligten Gesellschaft als unerheblich angesehen werden und nicht der Konsolidierung unterworfen sind.

Auf der Grundlage des Kriteriums der Irrelevanz laut Buchstabe a) wurden daher 18 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen¹⁰⁵.

Insbesondere sind die Schwellenwerte der Parameter, so wie sie der Vermögensaufstellung und der Erfolgsrechnung der APB mit den eigenen Institutionen entnommen wurden, in der folgenden Tabelle angeführt:

PARAMETER	AUTONOME PROVINZ BOZEN	%	BETRAG
Summe Aktiva	16.161.136.410,63	3%	484.834.092,32
		10%	1.616.113.641,06
Reinvermögen	13.868.862.577,11	3%	416.065.877,31
		10%	1.386.886.257,71
Gesamtbetrag positive Komponenten der Gebarung	5.554.190.307,49	3%	166.625.709,22
		10%	555.419.030,75

Quelle: Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Protokoll Nr. 39/2022) zur konsolidierten Bilanz 2021

Im Fragebogen-Bericht über den konsolidierten Jahresabschluss 2021¹⁰⁶, welcher der Kontrollsektion Bozen übermittelt wurde und am 1. März 2023 über die Plattform „Questionari Finanza Territoriale“ auf der Webseite des Rechnungshofs abgerufen werden konnte, hat das Rechnungsprüfungsorgan unter besonderer Bezugnahme auf die durchgeführten Kontrollen der gegenseitigen Salden zwischen den Mitgliedern der Gruppe darauf hingewiesen, dass im Zuge der Beteuerung der

¹⁰⁵ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2021 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2021, die folgenden 18 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungsstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol - Alto Adige Sonderbetrieb, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG, Freie Universität Bozen.

¹⁰⁶ Siehe Beschluss Nr. 17/2022 der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes über die „Leitlinien für den Bericht der Wirtschafts- und Finanzprüfungsorgane der Gebietskörperschaften über den konsolidierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021“.

gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. 118/2011 Unstimmigkeiten zwischen den jeweiligen Buchhaltungspositionen festgestellt wurden, mit der Präzisierung, dass es sich dabei „hauptsächlich um Ausgaben für Dienstleistungen oder Beiträge an beteiligte Körperschaften handelt, für welche die Ausgaben in der Finanzbuchhaltung ordnungsgemäß zweckgebunden wurden, aber die entsprechende Rechnung oder Buchungsbelege nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres eingegangen sind. In diesen Fällen wurde der entsprechende Kosten- und Passivposten in der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung der Körperschaft verbucht.“.

Schließlich wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 825 vom 15. November 2022 die GÖV und die GKB für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2022 identifiziert hat, worüber beim nächsten Billigungsverfahren berichtet wird.

Insbesondere weist die GÖV der APB neben der Gruppenführerin (Provinz) 177 Körperschaften/Gesellschaften (Landtag, kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften, Körperschaften, deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt und die vom Land auf ordentlichem Wege finanziert werden, Schulen staatlicher Art, Landesberufsschulen und kontrollierte und beteiligte Gesellschaften) aus.

Die GKB hingegen umfasst neben der APB den Landtag, 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Hilfskörperschaften¹⁰⁷, 109 Schulen staatlicher Art der APB, 22 Landesschulen und 13 von der APB kontrollierte und beteiligte Gesellschaften des Landes¹⁰⁸ (insgesamt 158 Körperschaften). Gemäß dem Kriterium der Irrelevanz wurden 19 Körperschaften/Gesellschaften ausgeschlossen¹⁰⁹.

¹⁰⁷ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 fallen - bezogen auf das Jahr 2022- die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Hilfskörperschaften der APB in die GKB: Agentur für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Landesbetrieb für Domänenverwaltung, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Betrieb Landesmuseen, Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, Arbeitsförderungsinstitut AFI, Rundfunk- und Fernsehanstalt Südtirol, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Agentur für Wohnbauaufsicht, Klimahaus Agentur Südtirol, Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen.

¹⁰⁸ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 fallen die folgenden 13 kontrollierten und beteiligten Gesellschaften der APB für das Jahr 2022 in die GKB: NOI AG, STA-Südtiroler Transportstrukturen AG, Terme Meran AG, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Eco Center AG, Fr. Eccel GmbH, SASA - Städtischer Autobus Service AG, Pensplan Centrum AG, Euregio Plus SGR AG, Alperia AG, Investitionsbank Trentino Südtirol, Stiflserjoch GmbH.

¹⁰⁹ Gemäß dem Beschluss der Landesregierung Nr. 825/2022 wurden, bezogen auf das Haushaltsjahr 2022, die folgenden 19 Körperschaften/Gesellschaften aus der GKB ausgeschlossen: Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO, Stiftung Museion, Stiftung Orchester Haydn Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, Stiftung Euregio Kulturzentrum Gustav Mahler, Teatro Stabile von Bozen, Verkehrsamt der Stadt Bozen, Kurverwaltung Meran, Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein, Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Erkundungstollen des Brennerbasistunnels, IDM Südtirol - Alto Adige Sonderbetrieb, Infranet AG, Messe Bozen AG, Tipworld GmbH, Allgemeines Lagerhaus Bozen, Areal Bozen ABZ AG, Freie Universität Bozen, Vereinigte Bühnen Bozen.

Schließlich ist anzumerken, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB in dem oben genannten Bericht/Fragebogen vom März 2023 darauf hingewiesen hat, dass unter den zum Konsolidierungskreis gehörenden Einrichtungen nur eine Körperschaft (die Agentur für Bevölkerungsschutz) eine ausführende Partei ist, die an der Durchführung von mit PNRR- und PNC-Mitteln finanzierten Interventionen interessiert ist.

12 DIE TÄTIGKEIT DER GESETZGEBUNG UND DIE FINANZIELLE DECKUNG DER GESETZE

Im Laufe des Jahres 2022 hat die Regierung eine neue Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut gemäß dem Verfahren und den Formen (Gesetzesvertretendes Dekret) laut Art. 107 des Statuts erlassen¹¹⁰. Es handelt sich um das gesetzesvertretende Dekret vom 14. Juli 2022, Nr. 107 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol zur Änderung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofs von Trient und Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal). Die Norm enthält insbesondere neue Bestimmungen über das Verwaltungspersonal (Art. 1), die Personalzuweisung für das Verwaltungspersonal und die Richter (Artikel 2, 3 und 4) sowie die Einstellung von Personal (Art. 5).

Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes ist in den Artikeln 8 und 9 des Statuts geregelt¹¹¹.

¹¹⁰ „(1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut werden mit gesetzesvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören. (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten“.

¹¹¹ Art. 8: „Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen: 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals; 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen; 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte; 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen; 5. Raumordnung und Bauleitpläne; 6. Landschaftsschutz; 7. Gemeinnutzungsrechte; 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 9. Handwerk; 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten; 11. Binnenhäfen; 12. Messen und Märkte; 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -sofortilfe; 14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche; 15. Jagd und Fischerei; 16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke; 17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz; 18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb; 19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe; 20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen; 21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal,

Im Jahr 2022 wurden die folgenden Landesgesetze verabschiedet:

1)

Landesgesetz vom 10. Jänner 2022, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2022), bestehend aus 35 Artikeln, mit denen frühere Landesgesetze in verschiedenen Bereichen geändert werden, u.a. in den Bereichen Landwirtschaft, Raum und Landschaft, Landesgesundheitsdienst, Finanzen der Gebietskörperschaften, Wohnbauförderung, Verwaltungsverfahren und Personalordnung.

Was die wirtschaftliche und finanzielle Deckung der Bestimmungen betrifft, so sieht der Art. 34 vor, dass, mit Ausnahme der in einigen Artikeln vorgesehenen Maßnahmen, für die eine besondere Deckung vorgesehen ist (Artikel 1, 4, 11, 16, 18, 19, 20, 21 und 24), „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

Der Ministerrat hat mit Rekurs Nr. 28 vom 16. März 2022 (Gesetzesanzeiger der Republik 1. Sonderserie Nr. 17 vom 27. April 2022) die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Absatz 10 des Artikels 4 des Gesetzes aufgeworfen, der eine Änderung des LG Nr. 9/2018 zum Thema „Eingriffe auf der Grundlage von annullierten Ermächtigungstiteln“ betrifft, wegen angenommener „Verletzung der Artikel 4 und 8 des Autonomiestatuts, bzw. von Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) und 117 Abs. 3 der Verfassung, da sie im Widerspruch zu den grundlegenden staatlichen Prinzipien der Verwaltung des Territoriums stehen, für welche die Artikel 36 und 38 des Dekrets des Staatspräsidenten vom 6. Juni 2001, Nr. 380 (Einheitstext der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über das Bauwesen) zwischengeschaltete Normen darstellen“. Die

Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung; 22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit; 23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung; 24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; 25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt; 26. Kindergärten; 27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht; 28. Schulbau; 29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“.

Art. 9: „Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); 3. Handel; 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; 7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staatsgesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichtsbefugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf diesem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Landesautonomie; 8. Förderung der Industrieproduktion; 9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; 10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge; 11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen“.

Verhandlung ist für den 10. Oktober 2023 angesetzt.

2)

Landesgesetz vom 14. März 2022, Nr. 2 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen).

Durch das Gesetz werden die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenz und Kassa) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 geändert; die entsprechende Anlage betreffend den Nachweis der Haushaltsgleichgewichte (H) weist Veränderungen der Finanztätigkeit in Höhe von 113,3 Mio. (2022), 66,9 Mio. (2023) und 70,7 Mio. (2024) sowie ein abschließendes Gleichgewicht von Null in jedem der drei betrachteten Jahre aus.

Das Gesetz greift auch in folgenden Bereichen ein: außeretatmäßige Verbindlichkeiten (Art. 5), Teilnahme der Autonomen Provinz Bozen an der Organisation der XXV. Olympischen Winterspiele und der XV. Paralympischen Winterspiele im Jahr 2026 (Art. 6), besondere Modalitäten zur Anwerbung und Aufnahme von Personal für die Umsetzung des staatlichen Wiederaufbauplans - PNRR (Art. 8), Änderung früherer Finanzbestimmungen (Art. 9) und Vermögensstärkung der Gesellschaft „Infranet AG“ (Art. 12).

Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes (Anerkennung eines Steuerabzugs in Höhe von 430,50 Euro) hat die APB bereits bei der letzten Prüfung mit Schreiben vom 10. Juni 2022 (Billigung Rechnungslegung 2021) Informationen über die finanzielle Deckung der entsprechenden Kosten vorgelegt und dabei auf Folgendes hingewiesen: *„Der von der III. Gesetzgebungskommission am 21. Februar 2022 eingeführte Artikel 9 des LG vom 14. März 2022, Nr. 2, war aufgrund der auf staatlicher Ebene genehmigten Änderung der Einkommensklassen für notwendig befunden worden. Die Landesbestimmungen im Bereich des Regionalzuschlags IRPEF sahen einen erhöhten Steuersatz (1,73%) für die besteuerten Einkommen über 75.000,00 Euro vor. Diese Einkommensklasse wurde mittels staatlicher Bestimmung auf 50.000,00 Euro gesenkt. Die von der Gesetzgebungskommission genehmigte Bestimmung passte daher die ab dem Steuerjahr 2022 geltende Regelung der Regionalsteuer an den staatlichen Gesetzesrahmen an. Die Änderungen sind aus finanzieller Sicht neutral, da sie weder auf die Besteuerung der einzelnen Steuerpflichtigen noch auf die Steuereinnahmen des Landeshaushalts Auswirkungen haben“.*

3)

Landesgesetz vom 20. April 2022, Nr. 3 (Leerstandsregelung und andere Bestimmungen zur Gemeindeimmobiliensteuer (GIS)).

Das Gesetz sieht in Artikel 1 vor, dass „die Landesregierung, nach Anhören des Rates der Gemeinden und nach Anhören der vom Beschluss betroffenen Gemeinden, auf der Grundlage von statistischen Erhebungen jährlich bis zum 30. Juni, beschließt, welche Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes ab dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres als Gemeinden mit Wohnungsnot zu

betrachten sind.... ", und enthält unter anderem die Anpassung der Besteuerungsgrundlage (Art. 3), der Steuersätze (Art. 4), die Neuregelung der Besteuerungsgrundlage in Gemeinden mit Wohnungsnot (Art. 5) und die Steuerbefreiung für Wohnungseigentümer bzw. Vermieter (Art. 6). Gemäß Art. 11 (Finanzbestimmungen) „erfolgt die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

4)

Landesgesetz vom 30. Mai 2022, Nr. 4 (Änderung des Landesgesetzes vom 18. März 2002, Nr. 6, „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“).

Das Gesetz sieht in Artikel 9 besondere Finanzbestimmungen vor, wonach die durch das Gesetz selbst hervorgehenden Lasten durch eine entsprechende Reduzierung der Mittel des Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gedeckt werden sollen.

5)

Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5 („Öffentlicher und sozialer Wohnbau“ und Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“).

Das aus 25 Artikeln bestehende Gesetz, das den öffentlichen und sozialen Wohnbau zur Deckung des Grundwohnbedarfs in der Autonomen Provinz Bozen regelt, enthält Bestimmungen über die Bauprogramme des Instituts für sozialen Wohnungsbau der APB, die Regelung des Instituts selbst, die Finanzierung, die Vermietung öffentlicher Mietwohnungen, und sieht in Art. 24 (Finanzielle Bestimmungen) ausdrücklich vor, dass „die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes mit den eigenen Personal-, Sach- und Finanzressourcen des WOBI, die laut den geltenden Bestimmungen verfügbar sind, und auf alle Fälle ohne neue oder zusätzliche Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushalts erfolgt“.

6)

Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 (Regelung der Führungsstruktur des öffentlichen Landessystems und Ordnung der Südtiroler Landesverwaltung).

Mit dem Gesetz wird die Führungsstruktur neu geordnet, indem die ‚Qualifikation Führungskraft‘ eingeführt und ein einheitlicher Führungsstellenplan vorgesehen wird, der in zwei Ebenen gegliedert ist. Zudem wird der Erwerb der Qualifikation als Führungskraft und die entsprechende wirtschaftliche Behandlung geregelt. Eine eigene Bestimmung besagt, dass bis zum Abschluss des neuen bereichsübergreifenden Kollektivvertrags sowohl für die Grundentlohnung als auch für die Zusatzentlohnung die Bestimmungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Kollektivverträge Anwendung finden.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die strategische Planung und das Organisationssystem der Landesverwaltung.

Mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 2, der die Verwaltung des einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene betrifft (Deckung der vorgesehenen Kosten durch entsprechende Reduzierung der Mittel des Sonderfonds), sieht die Finanzbestimmung (Artikel 56) vor, dass „unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 2 die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

7)

Landesgesetz vom 3. August 2022, Nr. 7 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021).

Die Verabschiedung erfolgte im Anschluss an das Billigungsverfahren der Rechnungslegung, das am 27. Juni 2022 vor den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Südtirol stattfand und mit der Billigung des Jahresabschlusses in seinen Bestandteilen Haushaltsrechnung, Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung abgeschlossen wurde (siehe Kapitel 3.2.4 dieses Berichts).

8)

Landesgesetz vom 3. August 2022, Nr. 8 (Allgemeine konsolidierte Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2021).

Siehe dazu Kapitel 11.4.1 dieses Berichts.

9)

Landesgesetz vom 3. August 2022, Nr. 9 (Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2022 und für den Dreijahreszeitraum 2022-2024).

Durch das Gesetz werden die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenz und Kassa) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 geändert; die entsprechende Anlage betreffend den Nachweis der Haushaltsgleichgewichte (H) weist Veränderungen der Finanztätigkeit in Höhe von 124,7 Mio. (2022), 66,9 Mio. (2023) und 70,7 Mio. (2024) sowie ein abschließendes Gleichgewicht von null in jedem der drei betrachteten Jahre aus (siehe Kapitel 3.2.4 dieses Berichts).

Das Gesetz besteht aus dreizehn Artikeln und enthält Bestimmungen, die frühere Gesetze in mehreren Bereichen ändern: Haushalt und Rechnungswesen, Personalordnung des Landes, Landesschulrat und GIS.

Der Ministerrat hat mit Rekurs Nr. 63 vom 5. Oktober 2022 (Gesetzesanzeiger der Republik 1. Sonderserie Nr. 43 vom 26. Oktober 2022) die Frage der Verfassungsmäßigkeit in Bezug auf Absatz 2 von Artikel 10 des Gesetzes aufgeworfen, der nach Artikel 5 des LG vom 19. Mai 2015, Nr. 6, den

Artikel 5/bis (Bestimmungen über die Bescheinigung der Landeskollektivvertragsverhandlungen) einführt, der folgenden Wortlaut hat: „1. Das Land verwendet sich für die Genehmigung einer spezifischen Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut, um auf Landesebene eine Regelung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kollektivvertragskosten auf Landesebene und deren Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, wie sie für den Staat in Artikel 47 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung, vorgesehen ist.

„2. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung wird die in Absatz 1 vorgesehene Überprüfung vom Land durch das begründete Gutachten des Rechnungsprüferkollegiums laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c), das zu diesem Zweck mit den Inhalten laut Absatz 1 ergänzt wird, gewährleistet, während die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen, die sich aus Gesetzesvorschriften ergeben, durch das begründete Gutachten der Prüfstelle laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) gewährleistet wird.“

Diese Bestimmung, die vorsieht, dass in Bezug auf die Bescheinigung der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene bis zum Inkrafttreten einer spezifischen Durchführungsbestimmung des Sonderstatutes, die darauf abzielt, Regeln für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Quantifizierung der Kosten der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene und ihrer Vereinbarkeit mit den Planungs- und Haushaltsinstrumenten durch den Rechnungshof einzuführen, eine solche Prüfung von der Provinz durch ein begründetes Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer gewährleistet wird, wird als ungesetzlich angesehen, da sie „die der Autonomen Provinz Bozen durch die Artikel 4 und 8 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol (DPR Nr. 670 von 1972) zugewiesenen Gesetzgebungsbefugnisse überschreitet und gegen die Artikel 81, 97, 100 Abs. 2, 117 Abs. 2 Buchst. e) und l) sowie 119 der Verfassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Artikels 47 Absatz 5 ff. des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 verstößt“.

Die Verhandlung ist für den 7. November 2023 angesetzt.

Diesbezüglich wird auf Kapitel 7 des vorliegenden Berichts verwiesen.

10)

Landesgesetz vom 16. August 2022, Nr. 10 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Landesämter und Personal, Berufsbildung, Unterricht, Kultur, Bezirksgemeinschaften, Jagd, Raum und Landschaft, Gewässernutzung, Energie, Landschaftsschutz und Umweltschutz, Lokalfinanzen, Gaststätten, Finanzen, Enteignung für Gemeinnützige Zwecke, Vermögensverwaltung, Handel, Gesundheitswesen und Hygiene, Fürsorge und Wohlfahrt).

Das Gesetz besteht aus 27 Artikeln. Hinsichtlich der finanziellen Deckung sieht der Artikel 26

(Finanzbestimmungen) unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 4, 22 und 25 (deren Deckung durch eine entsprechende Reduzierung der Mittel des Sonderfonds des Haushaltsvoranschlags 2022-2024 gewährleistet wird) vor, dass „die Umsetzung dieses Gesetzes mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen erfolgt, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue Ausgaben oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“.

11)

Landesgesetz vom 31. August 2022, Nr. 11 (Änderung des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4, „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“).

Das Gesetz enthält unter anderem neue Regeln für die Zusammensetzung, Wahl und Ernennung der Mitglieder (Art. 1) sowie für die Gesetzesinitiative und Volksabstimmung (Art. 6). Die Deckung der Kosten, die sich aus dem Gesetz ergeben, erfolgt gemäß Artikel 11 (Finanzbestimmung) „durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds ‚Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind‘ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2022-2024. Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt durch das Haushaltsgesetz“.

12)

Landesgesetz vom 6. Oktober 2022, Nr. 12 (Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns in Südtirol).

Die eingeführten Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des aktiven Alterns werden gemäß Artikel 15 „mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes“ finanziert; unbeschadet davon erfolgt die Deckung der aus Artikel 13 Absatz 7 (Landesseniorenbeirat) hervorgehenden Lasten durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ eingeschriebenen Bereitstellung; die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz. Die aus Artikel 14 (Seniorenanwältin/Seniorenanwalt) entstehenden Ausgaben gehen zu Lasten des Haushaltes des Südtiroler Landtags; „sie werden gemäß Artikel 34 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, abgedeckt“.

13)

Landesgesetz vom 18. Oktober 2022, Nr. 13 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2022-2024 und andere Bestimmungen).

Durch das Gesetz werden die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben (Kompetenz und Kassa) für die Jahre 2022, 2023 und 2024 geändert; die entsprechende Anlage betreffend den Nachweis der Haushaltsgleichgewichte (H) weist Veränderungen der Finanztätigkeit in Höhe von

113,3 Mio. (2022), 66,9 Mio. (2023) und 70,7 Mio. (2024) sowie ein abschließendes Gleichgewicht von Null in jedem der drei betrachteten Jahre aus.

Es enthält auch eine Änderung des Landesstabilitätsgesetzes für das Jahr 2022 (Art. 5), welche die für die Kollektivvertragsverhandlungen vorgesehenen Mittel betrifft, deren Aufstockung zum Teil durch die Kürzung anderer Ausgaben und zum Teil durch eine entsprechende Kürzung der Mittel des Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gedeckt wird; außerdem sieht es „Außerordentliche Maßnahmen zur Bewältigung der Preiskrise und zur Unterstützung des Wirtschaftssystems“ (Art. 11) durch die Einrichtung eines eigenen Fonds im Landeshaushalt vor (Art. 11 Absatz 6).

14)

Landesgesetz vom 14. November 2022, Nr. 14 (Außeretatmäßige Verbindlichkeit).

Das Gesetz erkennt die Rechtmäßigkeit einer Reihe von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten an (992 Mio. für das Jahr 2022 und 582,8 Mio. für das Jahr 2023), die sich aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen ergeben, ohne dass zuvor eine Ausgabenverpflichtung eingegangen wurde.

Der Art. 2 (Finanzbestimmung) sieht vor, dass die Deckung der angegebenen Lasten durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben und für Investitionsausgaben eingeschriebenen Bereitstellung des Haushaltsvoranschlages 2022-2024 erfolgt.

15)

Landesgesetz vom 22. Dezember 2022, Nr. 15 (Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“).

Das Gesetz enthält u.a. Änderungen bei den Beiträgen für die Gemeinden (Art. 1), bei der Zuweisung von gefördertem Bauland (Art. 2), bei der Sozialbindung (Art. 3) und führt Maßnahmen zur Förderung der Vermietung von Wohnungen ein (Art. 4).

Die Deckung der aus den Artikeln 1, 3, 4 und 6 hervorgehenden Lasten erfolgt im Rahmen der Bereitstellungen für die entsprechenden Aufgabenbereiche im Haushaltsvoranschlag 2022-2024. „Die Deckung für die darauffolgenden Finanzjahre erfolgt mit Haushaltsgesetz“.

16)

Landesgesetz vom 23. Dezember 2022, Nr. 16 (Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023).

Das Gesetz greift in verschiedenen Bereichen in frühere Landesgesetze ein (Artikel 1, 5 und 6), genehmigt die maximalen Ausgaben für Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender Ebene und Bereichsebene (Artikel 3) und legt in Artikel 4 die Ausstattung der Fonds zugunsten der Lokalfinanzen (ordentlicher Fonds, Investitionsfonds und Tilgungsfonds

für Darlehen) fest.

In Art. 2 genehmigt das Gesetz (gemäß dem Rechnungslegungsgrundsatz 4.1 in der Anlage zum GvD Nr. 118/2011) Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die von Landes-, Regional-, Staats- oder EU-Vorschriften vorgesehen sind (Refinanzierung von Ausgabengesetzen, mit Ausnahme von obligatorischen und kontinuierlichen Ausgaben), Ausgabenkürzungen, die bereits von vorhergehenden Gesetzesbestimmungen genehmigt wurden, und Ausgaben, die von Gesetzen vorgesehen sind, die mehrjährige Ausgaben festlegen (Neugestaltung von mehrjährigen Ausgaben). Gemäß Art. 7 des Gesetzes erfolgt die Deckung der Lasten in Höhe von insgesamt 379.511.127,31 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2023, von insgesamt 151.259.459,64 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2024 und von insgesamt 737.677.795,30 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2025, durch die Verringerung der gesetzlichen Bewilligungen für Ausgaben, Einnahmenanteile und die Verringerung der Ansätze (Reservefonds).

Der Ministerrat hat mit Rekurs Nr. 11/2023 (Gesetzesanzeiger der Republik 1. Sonderserie Nr. 14 vom 5. April 2023) die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Artikels 7 *„wegen Verstoßes gegen Art. 81 der Verfassung in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, wegen Verletzung des Grundsatzes der finanziellen Deckung“* aufgeworfen.

17)

Landesgesetz vom 23. Dezember 2022, Nr. 17 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025).

Das Gesetz genehmigt gemäß dem GvD Nr. 118/2011 den Voranschlag der Einnahmen, den Voranschlag der Ausgaben, die entsprechenden Anlagen und den technischen Begleitbericht zum Haushalt. Der Haushalt weist Gesamteinnahmen und -ausgaben in Höhe von 6.840,3 Mio. (2023), 6.483,6 Mio. (2024) und 6.490,3 Mio. (2025) aus. Hierzu wird auf das Kapitel 3.2.5 des vorliegenden Berichts verwiesen.

Der Ministerrat hat mit Rekurs Nr. 13/2023 (Gesetzesanzeiger der Republik 1. Sonderserie Nr. 15 vom 12. April 2023) die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1 Abs. 3, 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1 aufgeworfen, *„wegen Verstoßes gegen: a) Art. 81 der Verfassung in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196, wegen Verletzung des Grundsatzes der finanziellen Deckung; b) Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung in Verbindung mit dem GvD Nr. 118/2011 im Bereich der in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallende Harmonisierung der öffentlichen Haushalte“* (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 211/2023).

Der Präsident des Ministerrats hat im Rekurs Nr. 15/2023 (vgl. Gesetzesanzeiger der Republik 1a-Sonderserie Nr. 15 vom 12. April 2023), eingelegt gegen das LG vom 9. Januar 2023, Nr. 1 (Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Landesstabilitätsgesetz für das Jahr 2023), unter

Bekräftigung der bereits in den vorangegangenen (oben genannten) Rekursen Nr. 11 und 13 dargelegten Gründe, hervorgehoben, dass die angefochtenen Bestimmungen „[...] offenbar nicht berücksichtigen dass gemäß Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234, für jedes der Jahre 2023 bis 2024 die Zuweisung von Beträgen in Höhe von 103.100.000,00 Euro aus dem Staatshaushalt eingestellt wurde. Die Verringerung der staatlichen Zuweisungen impliziert eindeutig, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln im Verhältnis zu den jeweiligen Belastungen nicht korrekt quantifiziert wurde und dass die Finanzierungsquellen nicht identifiziert wurden, wie von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz über das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen) vorgesehen - der somit eine zwischengeschaltete Norm ist [...]“.¹¹²

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 legt die APB die Maßnahmen offen, welche sie ergriffen hat bzw. zu ergreifen beabsichtigt, um die Haushaltsgleichgewichte wiederherzustellen (unter Berücksichtigung, dass die erwähnte Unregelmäßigkeit auf der Einnahmeseite eine ansonsten nicht tragfähige Ausgabendimension mit unvermeidlichen Auswirkungen auf das spätere Verwaltungsergebnis hat, das sich in einem Umfang verschlechtert, der den nicht realisierbaren Einnahmen entspricht, siehe genannter Verfassungsrekurs Nr. 15/2023).

Insbesondere berichtet die Körperschaft, dass *„die Anfechtungen des Ministerrates nach der Genehmigung des LG Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025) erfolgten, mit welchem in Titel 2 ‚Laufende Zuweisungen‘ Typologie 101 ‚Laufende Zuweisungen von öffentlichen Verwaltungen‘ ein Betrag von insgesamt 570.678.028,00 Euro für das Jahr 2025 festgelegt wurde, ohne Berücksichtigung der fehlenden Zuweisung aus dem Staatshaushalt in Höhe von 103.100.000,00 Euro, so wie von Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 2021, Nr. 234, vorgesehen. (Einnahmenkapitel des Verwaltungshaushalts: E02101.3110) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Ausgabenvoranschlag für das Jahr 2025 ein Sonderfonds in der Höhe von 103.100.000,00 Euro eingerichtet wurde (Ausgabenkapitel des Verwaltungshaushalts: U20032.0000), der darauf abzielt, den entsprechenden Mittelsatz an den Einnahmen zu neutralisieren, um die entsprechenden Mittel buchhalterisch ‚einzufrieren‘ und sie nicht zur finanziellen Deckung der Gesamtlasten des Landeshaushalts zu verwenden. Über die Aufnahme dieser Posten laufen derzeit Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Verabschiedung des Gesetzes über den Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. Da für das Jahr 2025*

¹¹² In der Bestimmung heißt es: „4. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Einführung der Steuerreform ergeben, wird als Beitrag zur Anpassung der Haushalte der Regionen mit Sonderstatut und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen eine Zuweisung für die Jahre 2022-2024 vorgesehen, um die Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der IRPEF-Beteiligung, die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergeben, auszugleichen. Die Beträge, die jeder Sonderautonomie zustehen, werden bis zum 31. März 2022 durch ein Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers auf der Grundlage der Ermittlungstätigkeit festgelegt, die ein spezieller Expertentisch unter der Koordination des Wirtschafts- und Finanzministeriums - Departement Finanzen und Departement des Generalrechnungsamtes des Staates - unter Beteiligung von Vertretern der einzelnen Sonderautonomien durchführt.“

keine Feststellung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der ausgewiesenen Beträge seitens des Staates keine Auswirkungen auf die Gleichgewichte der Provinz, da dies zu einer Verringerung der veranschlagten Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der veranschlagten Ausgaben führen würde“.

Bekanntlich sieht der Art. 1 Abs. 2 des GD Nr. 174/2012, umgewandelt durch G Nr. 213/2012, vor, dass die regionalen Kontrollsektionen des Rechnungshofes den Regionalräten jährlich über die in den verabschiedeten Regionalgesetzen jeweils angewandte Art der finanziellen Deckung und die entsprechenden Techniken zur Bemessung der Lasten Bericht erstatten.¹¹³

In der Rechtsordnung des Landes bleibt der Aspekt der finanziellen Deckung der Gesetze, welche Ausgaben mit sich bringen, weiterhin von Art. 6 des LG Nr. 1/2002 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes) geregelt.

Diese Bestimmung sieht dabei in Abs. 3 vor, dass die finanzielle Deckung der Landesgesetze, welche neue Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen mit sich bringen, mit folgenden Modalitäten erfolgt: a) mittels Gesetzesänderungen, die neue oder Mehreinnahmen mit sich bringen, b) mittels Reduzierung der Bereitstellungen, welche von vorhergehenden Ausgabenbestimmungen vorgesehen sind, c) mittels Verwendung von Rückstellungen, welche in die Sonderfonds gemäß Artikel 49 des GvD Nr. 118/2011 eingeschrieben werden.

Im Laufe der vorangegangenen Billigungsverfahren ergab sich zusammenfassend Folgendes:

- Jede Einrichtung der APB muss ein spezielles Formular ausfüllen, in dem die vorgeschlagene Gesetzesmaßnahme, die entsprechenden Gründe, der Titel und die Art der betroffenen Ausgabe, die Quantifizierung der neuen oder höheren Ausgaben zu Lasten des Landeshaushalts, die dafür verwendeten Kriterien und Parameter und die vorgeschlagene finanzielle Deckung angegeben werden;
- Die Gesetzentwürfe der Landesregierung werden vom Einbringer mit einem technischen Bericht bezüglich der neuen oder höheren Ausgaben oder der geringeren Einnahmen versehen und, vor der Genehmigung der Landesregierung, einer Prüfung der finanziellen Aspekte vonseiten der Abteilung Finanzen unterworfen, welche die entsprechenden Finanzbestimmungen ausarbeitet;
- Für die Gesetzentwürfe, die nicht von der Landesregierung kommen, erteilt hingegen die Abteilung Finanzen ein Gutachten über die Angemessenheit der entsprechenden finanziellen

¹¹³ Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs hat mit Beschluss Nr. 8/2021 die „Leitlinien für die Jahresberichte über die Art der finanziellen Deckung und die Techniken zur Quantifizierung der Belastungen durch die Regionalgesetze“ angenommen, auf deren Inhalte (die für die Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften, die Ausgaben verursachen, in einer kooperativen Perspektive nützlich sind) man verweist.

Deckung auf Anfrage der zuständigen Gesetzgebungskommission des Landtags an den Landeshauptmann oder an den Landesrat für Finanzen innerhalb von 15 Tagen nach dem jeweiligen Ersuchen¹¹⁴;

- Sofern der Gesetzentwurf eine Initiative der Landesregierung ist, werden diesem sowohl der vorgeschriebene erläuternde Bericht als auch der technisch-finanzielle Bericht beigelegt; Berichte, die jedoch nicht nachträglich an die im Gesetzgebungsausschuss gebilligten und im Plenum genehmigten Änderungen angepasst werden;

- Im Schreiben des Landeshauptmannes vom 17. Januar 2022 mit dem Gegenstand „Entwürfe von Landesgesetzen“, das an die Landesräte und Führungskräfte der APB bezüglich der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen gerichtet ist, wird empfohlen „wenige Gesetze, aber besser geschriebene, durchdachte, organische anstatt detaillierte Bestimmungen“ zu erarbeiten;

- Im Laufe des Jahres 2022 fand eine Sondersitzung des Geschäftsordnungsausschusses des Landtags statt (am 30. Mai 2022), um eine Regelung für die notwendigen Kontrollen zur Sicherstellung der finanziellen Deckung von Änderungen an Landesgesetzen zu schaffen.¹¹⁵

Mit Schreiben vom 7. Februar 2023 ersuchte die Kontrollsektion Bozen um aktualisierte Informationen über die Schritte, die unternommen wurden, um eine vollständige und sichere wirtschaftliche und finanzielle Abdeckung der von den Kommissionen und dem Plenum des Landtags verabschiedeten legislativen Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Generalsekretär des Landtags hat am 15. März 2023 darauf hingewiesen, dass „das Thema in der Vergangenheit mehrfach behandelt wurde, sowohl in den Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden des Landtags als auch in denen des Geschäftsordnungsausschusses. Schließlich wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 30. Mai 2022 erneut erörtert ...“; dieser Sitzung, so der Generalsekretär, „folgten eine Diskussion, ein Meinungs austausch und Vorschläge der Ausschussmitglieder. Viele von ihnen betonen die Bedeutung einer finanziellen Kostenbewertung. Einige sind der Ansicht, dass es schwierig ist, eine detaillierte Kostendeckung für alle Änderungsanträge zu ermitteln, insbesondere für die im Plenum eingereichten. Sie sind sich einig, dass eine praktikable Lösung für alle

¹¹⁴ Vgl. auch das Schreiben des Amtes für Gesetzgebung der APB vom 22. Dezember 2017.

¹¹⁵ Bereits bei früheren gerichtlichen Billigungen hatten die Vertreter des Landes in Bezug auf den Aspekt der finanziellen Deckung von Gesetzen, die Ausgaben mit sich bringen, „die von der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs von Bozen vertretene Notwendigkeit geteilt, dass der Südtiroler Landtag seine Geschäftsordnung ändert, indem er vorsieht, dass auch für die von den Landtagsabgeordneten in den Gesetzgebungsausschüssen und im Landtagsplenum vorgeschlagenen Änderungen eine genaue Kontrolle der finanziellen Deckung der entsprechenden Gesetzesentwürfe erfolgt, um die vollständige und sichere Deckung der Gesetze, die Ausgaben mit sich bringen, und insbesondere der Haushaltsänderungen zu gewährleisten, im Einklang mit dem Verfassungsgebot (Art. 81 und 97 der Verfassung)“, und darauf aufmerksam gemacht, dass „das Fehlen von technisch-finanziellen Begleitberichten zu den im Landtag eingebrachten Änderungsanträgen ein Problem ist, das auch der Landesverwaltung bekannt ist, da es in ihrer Verantwortung liegt, auf eventuelle Einwände des MVE zu reagieren. Zurzeit gibt es keine Überprüfung nach der Vorlage eines Gesetzentwurfs auf Initiative der Landesregierung (in diesem Fall gibt es immer den technischen Bericht) ... Die Vertreter der APB verpflichten sich, bei den institutionellen Führungsspitzen darauf zu bestehen, eine effektive, reale und konkrete Lösung für das Problem zu finden.“

Landtagsabgeordneten erforderlich ist. Sie schlagen daher vor, einen konkreten Änderungsvorschlag zu erarbeiten und diesen in der nächsten Ausschusssitzung am 25.07.2023 zur Diskussion zu stellen".

Der Rechnungshof unterstreicht erneut:

- Die vom Verfassungsgerichtshof ausgearbeiteten Grundsätze hinsichtlich staatlicher Gesetze dehnen sich auf die Regionen aus und die Deckung „muss glaubwürdig, ausreichend sicher, nicht willkürlich oder irrational, in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den Ausgaben stehen, die man zukünftig tätigen möchte“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 131/2012);
- Der Grundsatz der Deckung ist ein substantielles Gebot, sodass jede Bestimmung, welche negative oder positive finanzielle Folgen mit sich bringt, von einer eigenen Ermittlungstätigkeit begleitet sein muss und die genannten Operationen müssen, im Falle der geltenden Bestimmungen, sowohl auf den Kompetenzhaushalt als auch auf die folgenden Haushalte bezogen sein, auf die sich die Bestimmungen auswirken (vgl. Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 224/2014);
- Die finanzielle Deckung der einzelnen Ausgaben der Gesetze setzt klare und verständliche Hinweise im Hinblick auf die zwei verschiedenen Phasen der Analyse voraus, und zwar die Quantifizierung der finanziellen Lasten und die Feststellung der notwendigen Mittel zu ihrer Deckung;
- Auch der regionale Gesetzgeber ist gemäß dem oben genannten Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009 verpflichtet, für jeden Gesetzentwurf, der (positive oder negative) finanzielle Auswirkungen hat, einen technischen Bericht zu erstellen, in dem die Daten und Methoden, die zur Quantifizierung der Kosten bis zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen und der entsprechenden Deckung verwendet werden, sowie die Quellen und alle anderen nützlichen Informationen angegeben werden müssen;
- In Bezug auf Gesetzesbestimmungen, welche Klauseln finanzieller Neutralität enthalten bzw. durch Unveränderlichkeit der Lasten gekennzeichnet sind, muss der technische Bericht die Bewertung der Auswirkungen derselben Bestimmungen enthalten, sowie Daten und geeignete Elemente, um die Annahme der Unveränderlichkeit der Lasten zu untermauern, indem das Ausmaß der verfügbaren Ressourcen und der entsprechend betroffenen Verwaltungseinheiten sichtbar gemacht werden; dies da die allfällige Erklärung eines Fehlens von Lasten nicht per se als Beleg für die Einhaltung der Pflicht zur Deckung gelten kann (vgl. Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 8/2021/INPR);
- Die Zuweisung von Mitteln durch die Regionen bei fehlender Gesetzgebungskompetenz oder bei Fehlen einer legitimen „normativen Deckung“ ist zu beanstanden (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 112/2020); die Deckung einer Ausgabe muss nämlich

wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sein, die finanziellen Mittel und die rechtlichen Gründe, die der Verwendung der Mittel zugrunde liegen, müssen in synergetischer Weise ermittelt werden (siehe Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 227/2019);

- Der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf den allgemeinen Grundsatz der Verpflichtung zur finanziellen Deckung von Ausgabengesetzen bekräftigt, dass „die expansive Kraft von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung, der die Gleichgewichte der öffentlichen Finanzen sichert, die Form einer echten Generalklausel annimmt, die alle Rechtsvorschriften betreffen kann, die störende Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Finanz- und Rechnungsführung haben“ (Verfassungsgerichtshof, Urteil Nr. 274 von 2017); dieser Urteilsspruch baut auf ein früheres Urteil des Verfassungsgerichtshofes (Urteil Nr. 92/1981) auf, in welchem das Verfassungsgericht unter Vorhaltung der Verletzung des „allgemeinen Grundsatzes der Verpflichtung zur Deckung, die der Gerichtshof immer als über den Staatshaushalt im engeren Sinne hinaus ausgedehnt angesehen hat (Urteile Nr. 9/1958, 54/1958, 7/1959, 11/1959, 47/1959, 66/1959, 31/1961, 32/1961)“, die Verfassungswidrigkeit eines staatlichen Gesetzes „für jenen Teil erklärt hat, in welchem nicht die Mittel angegeben werden, mit denen die Gemeinden, die Kommunal- und Konsortialbetriebe die ihnen auferlegten finanziellen Lasten bewältigen müssen“ (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nr. 92/1988);
- In Bezug auf die Deckungsmittel („haushaltsintern“ und „haushaltsextern“) hat die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Folgendes bekräftigt: a) „die Finanzneutralitätsklausel darf bei Ausgaben mit obligatorischem Charakter nicht vorgesehen werden“; b) „es ist nicht zulässig, neue und höhere Ausgaben mit den bereits im Haushalt verfügbaren Mitteln zu decken“, es sei denn, es werden gleichzeitig die für die Deckung vorgesehenen Haushaltsmittel angegeben; c) die Quantifizierung der Ausgaben mit Hilfe der so genannten „Ausgabenobergrenze“ kann sich nicht auf „die Art der obligatorischen Ausgaben beziehen, die Rechte für die Empfänger mit sich bringen“; d) die Deckung der wiederkehrenden oder laufenden Ausgaben und der mehrjährigen Ausgaben muss in dem Gesetz, das die Last einführt, vorgesehen werden „und nicht in den verschiedenen Haushaltsgesetzen (...), es sei denn, es handelt sich um nicht obligatorische Lasten, aufgrund der Tatsache, dass sie keine Verpflichtung für die Haushalte begründen, Mittel zuzuweisen“;
- Es ist notwendig, dass der Landtag den Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in vollem Umfang umsetzt, indem er eine rechtzeitige und dokumentierte Prüfung der finanziellen Deckung von Gesetzesmaßnahmen (einschließlich der von den Landtagsabgeordneten vorgeschlagenen und eingebrachten einschlägigen Änderungen) sicherstellt;

- Darüber hinaus müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die technischen Berichte zu den Landesgesetzen zu veröffentlichen, damit der Weg, der zur Quantifizierung der vom Gesetzgeber geschätzten Belastungen geführt hat, klar, erschöpfend und für die mit der Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Ausgaben betrauten Stellen sowie für die gesamte Bürgerschaft nachvollziehbar ist.

Gemäß Art. 54 des Statuts obliegen der Landesregierung die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen (Nr. 1) sowie die Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen (Nr. 2). Hinsichtlich dieser Rechtsnormen erscheint es sinnvoll daran zu erinnern, dass die vereinigten Sektionen des Rechnungshofes der Autonomen Region Trentino/Südtirol mehrmals hervorgehoben haben, dass das Autonomiestatut, in Anbetracht der bestehenden Gewaltenteilung und des Grundsatzes des Vorbehaltes für das Landesgesetz, „...in einfacher und unanfechtbarer Weise nichts anderes bestimmt hat, als dass die Durchführungsverordnungen des Landes nur erlassen werden können für: 1) die Durchführung von Landesgesetzen und 2) für die Ausführung von Staatsgesetzen in Bezug auf an die Provinz delegierte Bereiche“¹¹⁶.

Insbesondere wurden im Laufe von 2022, nach vorherigem Beschluss der Landesregierung, die folgenden Dekrete des Landeshauptmanns erlassen:

- DLH vom 11. Januar 2022, Nr. 1 (Verordnung über Dienstwohnungen in Gewerbegebieten);
- DLH vom 11. Januar 2022, Nr. 2 (Verordnung über Räumlichkeiten für die zeitweilige Unterbringung von Personal in den Gewerbegebieten);
- DLH vom 27. Januar 2022, Nr. 3 (Änderung der Durchführungsverordnung über Bodenschutz, Wildbach- und Lawinenverbauung);
- DLH vom 7. Februar 2022, Nr. 4 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16);
- DLH vom 14. Februar 2022, Nr. 5 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 14. Februar 2022, Nr. 6 (Funktionelle und geometrische Normen für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von Mobilitätsinfrastrukturen unter Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol);

¹¹⁶ Vgl. auch das Urteil der Rechtsprechungssektion Bozen Nr. 26/2010 und die Untersuchungsbemerkung der Kontrollsektion Bozen Nr. 23/2010.

- DLH vom 21. Februar 2022, Nr. 7 (Verordnung über die Zulassung und über die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen und Booten des Feuerwehrdienstes, des Landesforstdienstes und des Zivilschutzes);
- DLH vom 17. März 2022, Nr. 8 (Änderung der Verordnung über die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe);
- DLH vom 28. März 2022, Nr. 9 (Verordnung zur Protokollierung und zum elektronischen Dokument);
- DLH vom 7. April 2022, Nr. 10 (Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 23. Mai 2022, Nr. 11 (Änderung der Verordnung zur Sonderausbildung in Allgemeinmedizin);
- DLH vom Mai 2022, Nr. 12 (Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 2. Dezember 2019, Nr. 12 „Handelsordnung“);
- DLH vom 13. Juni 2022, Nr. 13 (Änderungen zur Durchführungsverordnung im Bereich Gewässerschutz);
- DLH vom 13. Juni 2022, Nr. 14 (Änderung der Verordnung betreffend die Koordinierungsstelle für Integration);
- DLH vom 20. Juni 2022, Nr. 15 (Änderung der Verordnung über die Organisationsstruktur der Körperschaften, Agenturen oder Organismen, die vom Land abhängen);
- DLH vom 20. Juni 2022, Nr. 16 (Covid-19 – Ausnahmeregelung auf dem Gebiet der ergänzenden Sozialvorsorge);
- DLH vom 20. Juni 2022, Nr. 17 (Änderung der Verwaltungsstruktur der Landesverwaltung);
- DLH vom 27. Juni 2022, Nr. 18 (Bestimmungen über die Erstellung und Vorlage der Unterlagen für die Aktualisierung des Gebäudekatasters zur Koordinierung mit der Grundbuchsordnung);
- DLH vom 30. Juni 2022, Nr. 19 (Änderung der Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Italienischen Bildungsdirektion);
- DLH vom 8. August 2022, Nr. 20 (Änderung der Verordnung im Bereich Anbau, Sammeln, Verarbeitung und Verkauf von Heilpflanzen, Kräutern und wild wachsenden Pflanzen);
- DLH vom 12. August 2022, Nr. 21 (Durchführungsverordnung über die Regelung des unabhängigen Bewertungsorgans und des technischen Kollegiums beim Südtiroler Sanitätsbetrieb);
- DLH vom 25. August 2022, Nr. 22 (Änderung der Verordnung zu den Studienbeihilfen für Studierende, die universitäre Einrichtungen oder Fachhochschulen besuchen);

- DLH vom 15. September 2022, Nr. 23 (Änderung der Verordnung über die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang sowie der Rechte im Rahmen der Veröffentlichungs-, Transparenz- und Informationspflicht der öffentlichen Verwaltung);
- DLH vom 19. September 2022, Nr. 24 (Änderung des Dekrets des Landeshauptmanns vom 28. Mai 2021, Nr. 19 „Durchführungsverordnung zum Personal von Seilbahnanlagen, die für den öffentlichen Betrieb bestimmt sind“);
- DLH vom 26. September 2022, Nr. 25 (Kriterien und Modalitäten für die Erhebung, die Festsetzung der Obergrenze und die Zuweisung von Gästebetten);
- DLH vom 13. Oktober 2022, Nr. 26 (Änderung der Verordnung über die Verwaltungsverfahren betreffend die übertragenen Befugnisse auf dem Gebiet der ergänzenden Sozialvorsorge der Region und damit zusammenhängende Änderungen);
- DLH vom 13. Oktober 2022, Nr. 27 (Aufhebung der Verordnung im Bereich Tagespflege für Seniorinnen und Senioren);
- DLH vom 6. Dezember 2022, Nr. 28 (Durchführungsverordnung betreffend die Modalitäten zur Umsetzung der Sprachgruppenzählung und die geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der anonymen telematischen Datenerfassung);
- DLH vom 19. Dezember 2022, Nr. 29 (Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst);
- DLH vom 19. Dezember 2022, Nr. 30 (Verordnung über Studienbeihilfen für Studiengänge des dritten Zyklus, für verpflichtende Ausbildungs- oder Berufspraktika und für Universitätslehrgänge zur Erlangung einer Lehrbefähigung);
- DLH vom 23. Dezember 2022, Nr. 31 (Änderung der Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste);
- DLH vom 23. Dezember 2022, Nr. 32 (Änderung der Durchführungsverordnung betreffend die einheitliche Erhebung von Einkommen und Vermögen).

13 DIE EU-FONDS

13.1 Die EU-Fonds

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Kontrollsektion für gemeinschaftliche und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofes in ihrem Jahresbericht 2022 über die „finanziellen Beziehungen zur Europäischen Union und die Verwendung der europäischen Mittel“, der mit Beschluss Nr. 1/2023 in der Sitzung vom 27. Januar 2023 angenommen wurde, für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 berichtet, dass in Bezug auf das EFRE-Programm der APB der gesamte unrechtmäßige Betrag (296.912,34) vollständig eingetrieben wurde (siehe S. 468 des zitierten Berichts - Stand Oktober 2022), und dass in Bezug auf das ESF-Programm von dem unregelmäßigen Gesamtbetrag (97.120,80 Euro) 81.761,57 Euro eingetrieben wurden, was dem einzutreibenden unregelmäßigen Betrag entspricht (siehe S. 472 des zitierten Berichts - Stand Oktober 2022).

Immer in Bezug auf den oben genannten Zeitraum und insbesondere auf die noch anhängigen Rechtsstreitigkeiten gibt die Abteilung Europa der APB mit Schreiben vom 30. März 2023 Folgendes bekannt: *„Derzeit sind noch zwei Klagen der Begünstigten anhängig, und zwar vor dem Landesgericht Bozen bzw. vor dem Kassationsgerichtshof, nachdem die Projekte des ESF-Programms 2007-2013 mit unterschiedlichen finanziellen Kürzungen kontrolliert und abgeschlossen wurden. In zwei weiteren Fällen, die zugunsten der APB entschieden wurden, sind die Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die jeweiligen Urteile noch nicht abgelaufen. Bislang wurden 16 Rechtsstreitigkeiten mit rechtskräftigen Urteilen zugunsten der APB abgeschlossen, welche die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der APB bestätigen. In Bezug auf die Rückgabanträge für Projekte aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist anzumerken, dass dieses Verfahren für 63 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 3.069.275,13 Euro eingeleitet werden musste, von denen bisher 2.861.436,63 Euro zurückgezahlt wurden. Für 14 dieser Projekte läuft die Ratenzahlung der Schuld gemäß Art. 37 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1. Die verbleibenden Projekte, die von der APB zu tragen sind, belaufen sich auf insgesamt 15.426.630,04 Euro, wovon 3.243.893,36 Euro auf Projekte entfallen, die unter die Kriterien des Beschlusses 229/2015 fallen, und die verbleibenden Projekte auf Initiativen, welche für die APB gemäß Art. 12 LG 7/2014 von Interesse sind, die aber weder bei der EU zertifiziert noch im Rahmen des PAC beantragt wurden.“*¹¹⁷

¹¹⁷ Was die Ratenzahlung der Schuld betrifft, so wird nachfolgend der Wortlaut der genannten Bestimmung des Landesgesetzes Nr. 1/2002 wiedergegeben: „(1) Wenn schwerwiegende und gerechtfertigte Gründe vorliegen, kann die Landesverwaltung auf Ansuchen des Schuldners die Rateneinteilung der Schuld bis zu höchstens 72 Monatsraten gemäß Kriterien, die mit Verordnung festzusetzen sind, gewähren. Der Betrag der einzelnen Raten wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht.“

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Art. 12 Abs. 1 des LG Nr. 7/2014 der Artikel 20/*quinquies* des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, um den Absatz 2 mit folgendem Inhalt ergänzt wurde: „2. Für den

In Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hat die APB die folgende Zusammenfassung übermittelt:

Programmzeitraum 2014-2020 (zum 31. Dezember 2022)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweckbindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	144.818.470,00 €	171.923.390,62 €	171.923.390,62 €	123.678.576,23 €	118,72%	85,40%
Programm "Beschäftigung" (ESF)	128.423.926,00 €	129.003.035,71 €	129.003.035,71 €	102.277.776,49 €	100,45%	79,64%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (ELR) 2014-2022 QFP Fonds #	469.996.143,45 €	569.347.172,92 €	453.025.024,40 €	393.643.097,75 €	96,39%	83,75%
Programm "Entwicklung ländlicher Raum" (ELR) 2014-2022 EURI Fonds #	16.244.690,70 €	21.185.225,67 €	11.651.874,12 €	4.140.025,50 €	71,73%	27,42%
Interreg V A Italien/Österreich*	98.380.352,00 €	113.902.910,33 €	113.902.910,33 €	73.166.958,69 €	115,78%	74,37%
Interreg V A Italien/Schweiz*	115.350.687,00 €	64.732.024,89 €	64.732.024,89 €	40.502.440,22 €	56,12%	35,11%
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	137.096.282,00 €					
Mitteuropa *, **	291.189.121,00 €					
Adriatic *, **	115.794.012,00 €					
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	420.559.618,00 €					
Fonds für unterentwickelte Gebiete (rectius: Fonds Entwicklung der Kohäsion FSC)						
Sonstiges (spezifizieren)						

* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa

Vermerk: die Programmierung der ländlichen Entwicklung wurde von der Europäischen Kommission um 2 Jahre verlängert und dauert daher von 2014-2022

Quelle: Abteilungen Europa und Landwirtschaft der APB - Tabellen in der Anlage zu den Schreiben vom 30. März und 23. März 2023

Die vorgelegten Daten zeigen, verglichen mit jenen der Vorjahre, insgesamt das Tätigwerden der APB bei der Aufarbeitung der bei früheren Prüfungen festgestellten Verzögerungen.

Was insbesondere das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums betrifft, so betont die zuständige Abteilung der APB (Abteilung Landwirtschaft) mit Schreiben vom 23. März 2023, dass dieses „nach der Verschiebung des Beginns der Programmplanung 2021-2027 bis zum 31.12.2022 verlängert worden ist. So wurde daraus der Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2022, welcher am 31. Dezember 2025 endet. Die Programmverlängerung umfasst auch eine Refinanzierung durch die EU: Eine erste Tranche betrifft die Mittel des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR), die zu 43,12% von der EU und im Verhältnis 70-30% von Staat und Provinz kofinanziert werden. Darüber hinaus wurden auch die so genannten EURI-Fonds (NGEU), bei denen die EU 100 Prozent der öffentlichen Ausgaben finanziert, zugewiesen“.

Im Rahmen des EFRE-Programms belaufen sich die Zahlungen auf insgesamt 123.678.576,23 Euro, was 85,40 Prozent des programmierten Wertes entspricht und eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt.

Eine ähnliche Entwicklung ist beim ESF-Programm zu beobachten (Gesamtzahlungen in Höhe von 102.277.776,49 Euro, was 79,64 Prozent des programmierten Wertes entspricht).

In Bezug auf die Programme INTERREG V A Italien/Österreich und INTERREG V A

Planungszeitraum 2007-2013, im Falle von genehmigten und ordnungsgemäß belegten, aber nicht zertifizierten Projekten, da nicht vollständig den Zulassungsvoraussetzungen oder den Zielen der operationellen Programme der Strukturfonds entsprechend, ist die Landesregierung ermächtigt, deren Finanzierung zu Lasten des Landeshaushaltes zu verfügen, vorausgesetzt die Aktivitäten wurden in rechtlicher Konformität, vollständig und korrekt umgesetzt und sind von erwiesenem öffentlichen Interesse“.

Italien/Schweiz zeigen die vorgelegten Daten, dass für das erstgenannte Programm Zahlungen in Höhe von insgesamt 73.166.958,69 Euro, d.h. 74,37 Prozent des programmierten Wertes, und für das zweite Programm Zahlungen in Höhe von 40.502.440,22 Euro, d.h. 35,11 Prozent des programmierten Wertes, geleistet wurden.

Es wird erneut daran erinnert, dass die entsprechende Regelung den 31. Dezember 2023 als letzte Frist für die Vorlage der jeweiligen Rechnungslegungen bei der Europäischen Union festlegt; sofern ein Teil des Betrags nicht innerhalb dieser Frist für die Zahlung der anfänglichen und jährlichen Vorfinanzierung und für die Zwischenzahlungen verwendet wurde oder keine Ansuchen um Rückerstattung vorgelegt wurden, schreitet die Kommission zur Aufhebung der Mittelbindung (Art. 136 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 1303/2013). Entsprechend bestimmt der Absatz 2 desselben Art. 136: *„Der Teil der zum 31. Dezember 2023 noch offenen Mittelbindungen wird aufgehoben, sofern der Kommission die erforderlichen Unterlagen nicht übermittelt werden“*. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Urteil des Verfassungsgerichts zu einer anderen Region mit Sonderstatut verwiesen, indem *„der Vorrang des Interesses bekräftigt wird, dass die Region innerhalb des in der Verordnung vorgesehenen Zeitrahmens die beschriebenen Finanzierungsquellen, welche die wichtigsten Finanzinstrumente der Regionalpolitik der Europäischen Union darstellen, tatsächlich nutzt“* (Urteil Nr. 62/2020).

Im erwähnten Schreiben vom 30. März 2023 weist die Abteilung Europa außerdem darauf hin, dass im Jahr 2022 für die Programme *„der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung EFRE“*, *„Interreg V – Italien/Österreich“*, *„Interreg V – Italien/Schweiz“* und das *„Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds“* keine automatischen Widerrufe von Mittelbindungen und keine verfügbaren Kontrollen vor Ort vonseiten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes aufscheinen.

Immer in Bezug auf diese Kontrollen informiert die Prüfbehörde mit Schreiben vom 28. März 2023 hingegen, dass *„die erneute Kontrolle der Schlüsselanforderung 16 derzeit vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (RGS IGRUE) und der Europäischen Kommission bei den nachfolgend aufgeführten Projekten durchgeführt wird (Prüfung eingeleitet mit Schreiben Prot. 248908 vom 2. November 2022)“* (die stichprobenartig untersuchten Vorgänge betreffen 4 Projekte des *„OP EFRE 2014-2020 Rechnungsperiode 2021-2022“*¹¹⁸ und 4 Projekte des *„OP ESF 2014-2020 Rechnungsperiode 2021-*

¹¹⁸Es handelt sich um die folgenden 4 Projekte:

EFRE1111, Begünstigter: Freie Universität Bozen, bescheinigte Ausgaben 137.394,91 Euro;

EFRE2055, Begünstigter: Amt für Telekommunikationsinfrastruktur, bescheinigte Ausgaben 624.576,62 Euro;

EFRE3048, Begünstigter: Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, bescheinigte Ausgaben 204.680,15 Euro;

EFRE4027, Begünstigter: Agentur für Bevölkerungsschutz, bescheinigte Ausgaben 605.866,65 Euro.

2022")¹¹⁹.

Es ist auch erwähnenswert, was die Abteilung Landwirtschaft (mit Schreiben vom 23. März 2023) berichtet hat, nämlich dass, *„wie es in einem kürzlich erschienenen Bericht der Agea-Koordinationsstelle heißt, in Bezug auf die ordentlichen ELER-Fonds und das Verpflichtungsjahr 2020 die Autonome Provinz von Bozen, die Regionen Aostatal, Molise, Emilia-Romagna, Sardinien, Kalabrien, Venetien, das nationale Programm und jetzt auch Friaul-Julisch Venetien ihre Ausgabenziele erreicht haben, wodurch die automatische Freigabe der Beträge zum 31.12.2023 vermieden wird. Die Autonome Provinz Bozen hat auch ihr Ausgabenziel für die ordentlichen ELER-Mittel und das Verpflichtungsjahr 2021 erreicht und damit die automatische Aufhebung der Beträge zum 31.12.2024 vermieden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Autonome Provinz Bozen für ihren Entwicklungsplan für den ländlichen Raum alle geplanten Schritte verwirklicht hat, ohne dass die Gefahr einer automatischen Aufhebung von Mittelbindungen besteht.*

In Bezug auf die Mitteilungen an die Ministerialbehörden gemäß den geltenden Bestimmungen über Betrug/Unregelmäßigkeiten, die eines ersten verwaltungsmäßigen oder gerichtlichen Feststellungsprotokolles bedürfen (siehe EG-Verordnung Nr. 1828/2006), teilt die Abteilung Europa im genannten Schreiben mit, dass sie den Ministerialbehörden im Berichtsjahr keine *„neuen Unregelmäßigkeiten über das AFIS-IMS-System für das OP EFRE und das PC INTERREG Italien/Österreich“* und *„für das OP ESF“* gemeldet hat.

In diesem Zusammenhang zeigt der genannte Jahresbericht 2022 der Kontrollsektion für gemeinschaftliche und internationale Angelegenheiten des Rechnungshofs unter Bezugnahme auf die Meldungen über Unregelmäßigkeiten des Mitteilungsjahres 2021 keine unregelmäßigen Beträge für das EFRE-Programm und einen unregelmäßigen Gesamtbetrag für das ESF-Programm in Höhe von 276.216 Euro, ein Betrag, der noch vollständig wieder eingetrieben werden muss (siehe Seite 460 des erwähnten Berichts - Daten aktualisiert bis Oktober 2022)¹²⁰.

Hinsichtlich der Berichte über Unregelmäßigkeiten im ersten Halbjahr 2022 (Daten aktualisiert bis Oktober 2022) zeigt der genannte Bericht für das EFRE-Programm einen einzutreibenden unregelmäßigen Betrag in Höhe von 30.348 Euro und für das ESF-Programm das Fehlen von Unregelmäßigkeiten (siehe Seite 465 des genannten Berichts - Daten aktualisiert bis Oktober 2022). Die Abteilung Europa berichtete im Zuge der Untersuchungstätigkeit, dass die Europäische Kommission im Jahr 2022:

¹¹⁹Die folgenden 4 Projekte wurden in die Stichprobe aufgenommen:

ESF30050, Begünstigter: IRECOOP ALTO ADIGE - SÜDTIROL, bescheinigte Ausgaben 23.172,42 Euro;

ESF30263, Begünstigter: Mowa s.r.l., bescheinigte Ausgaben 37.097,65 Euro;

ESF30463, Begünstigter: CIEffe s.r.l. Unipersonale, bescheinigte Ausgabe 217.145,60 Euro;

ESF30608, Begünstigter: SIS - SOCIAL INNOVATION SOUTH TYROL CONSOCIATION OF SOCIAL COOPERATIVES, bescheinigte Ausgaben 24.270,40 Euro.

¹²⁰ Quelle: Bearbeitung der IMS-OLAF-Daten durch den Rechnungshof, Stand: Oktober 2022.

- „keine Gutachten mit Begründungen gemäß Art. 258 AEUV für die Autonome Provinz Bozen abgegeben hat. Selbst im reservierten Bereich der EUR-Infra-Datenbank des Departements für Europapolitik des Ministerratspräsidiums gibt es keine Informationen über eventuelle Gutachten der Europäischen Kommission für das Jahr 2022“;

- keine Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Arbeitsweise des Marktes im Sinne von Art. 108 Abs. 1 des AEUV vorgeschlagen hat;

- keine Entscheidungen gemäß Art. 108 Abs. 2 des AEUV über die Abschaffung und/oder Änderung von Beihilferegelungen der APB getroffen hat;

- dass 1 Mitteilung gemäß Art. 108 Abs. 3 des AEUV über die geplante Gewährung oder Umgestaltung von Beihilfen¹²¹ und 12 Mitteilungen an die EU-Behörden über Kurzbeschreibungen von Freistellungsregelungen erfolgten¹²². Die Abteilung Landwirtschaft hingegen berichtet, zwei Ausnahmen im Jahr 2022 mitgeteilt zu haben¹²³.

Aktualisierte Informationen über die Kontrollen, die im Laufe des Jahres 2022 von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde durchgeführt wurden, wurden zudem von der Abteilung Europa und der Prüfbehörde mit den oben genannten Schreiben vom 28. bzw. 30. März 2023 übermittelt.

Die Abteilung berichtet, dass in Bezug auf das EFRE-Programm von der Verwaltungsbehörde 97 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 20.131.319,76 Euro; zugelassene Ausgaben in Höhe von 19.718.048,03 Euro) und von der Prüfbehörde 8 Projekte (kontrollierte Ausgaben in Höhe von 6.217.492,44 Euro; zugelassene Ausgaben in Höhe von 6.192.503,16 Euro) geprüft wurden. Die Prüfbehörde stellt in ihrem Schreiben zu den 8 geprüften Projekten fest, dass sie 2 Zufallsfehler im

¹²¹ Es handelt sich um eine „Verlängerung der staatlichen Beihilferegelung zur Förderung des kombinierten Verkehrs in der Provinz Bozen (Fallnummer der Kommission: SA.105511)“.

¹²² Nachfolgend die erfolgten Mitteilungen: Kriterien für die Gewährung von Beihilfen für die Teilnahme von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte an Qualitätsregelungen (Fallnummer der Kommission: SA.105522), für die Gewährung von Beihilfen zugunsten der Viehwirtschaft (Fallnummer der Kommission: SA.105340), Genehmigung von Förderkriterien für Film- und Fernsehproduktionen (Fallnummer der Kommission: SA.103921), Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Ausbaus bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.103904), Erweiterung der Antragskriterien gemäß dem Beschluss Nr. 375 der Landesregierung vom 24. April 2018 (Fallnummer der Kommission: SA.103031), die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten und Investitionen für die deutsche Sprachgruppe sowie für Veröffentlichungen und Verlagstätigkeiten für die deutsche und ladinische Sprachgruppe (Fallnummer Nr. SA.102888), Richtlinien zur Vergabe von Beihilfen für betriebliche Investitionen von Kleinunternehmen durch Wettbewerb – Ausschreibung 2022 (Fallnummer der Kommission: SA.102375), Maßnahmen zur Entwicklung von Skigebieten (2022-2023) (Fallnummer der Kommission: SA.102374), Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung bestehender Fernwärmesysteme (Fallnummer der Kommission: SA.102350), Kriterien für die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen (Fallnummer der Kommission: SA.101473), Interventionen zur Förderung von Beratungsdiensten, Ausbildung und Wissensverbreitung (2022 - 2023) (Fallnummer der Kommission: SA.101378), Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Unternehmen (2022 - 2023) (Fallnummer der Kommission: SA.101379)

¹²³ Nachstehend die Mitteilungen: SA. 105522 (XA/2022) Beihilfen für Erzeuger von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Teilnahme an Qualitätsregelungen; SA. 105340 (XA/2022) Beihilfen für den Tierzuchtsektor.

Zusammenhang mit den Vergabebestimmungen gefunden hat. Diese betreffen das Projekt „EFRE 3064“¹²⁴ (Begünstigter: Gemeinde Vahrn; bescheinigte Ausgaben 592.853,24 Euro), mit einer finanziellen Berichtigung von 14.769,10 Euro und das Projekt „EFRER3038“¹²⁵ (Begünstigter: STA-Südtiroler Transportstrukturen AG.; bescheinigte Ausgaben in Höhe von 3.550.969,75 Euro), mit einer finanziellen Berichtigung in Höhe von 10.220,18 Euro.

Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben 2021-2022 lag unter der Toleranzschwelle von 2 Prozent (d. h. 0,4 Prozent) und die Gesamtrestfehlerquote betrug 0,3 Prozent. Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde hervor: *„Auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits der Vorhaben und des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da die Ergebnisse der Audits der Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm verwendeten Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Dies bestätigt, dass keine systemischen Probleme festgestellt wurden, dass aber im Bereich der Kontrollen der ersten Ebene im Bereich der Ausschreibungen noch begrenzte Bereiche für Verbesserungen bestehen.“*.

Was das Programm INTERREG V A ITALIEN/ÖSTERREICH betrifft, so berichtete die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde 390 Kontrollen bei 135 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 17.493.122,03 Euro; bestätigter Betrag: 16.625.775,80 Euro; nicht zugelassener Betrag: 867.346,23 Euro), während die Prüfbehörde 33 Kontrollen bei 31 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 4.362,724 Euro und regelwidriger Betrag: 37.039,66 Euro). Was die Art der aufgedeckten Fehler betrifft, so berichtet die Prüfbehörde, dass es sich um zufällige Fehler mit mäßigen finanziellen Auswirkungen handelt. Die Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben 2021-2022 lag bei 1,13 Prozent und die Gesamtrestfehlerquote bei 0,94 Prozent (ebenfalls unterhalb der Toleranzschwelle von 2 Prozent).

In Bezug auf das Programm INTERREG V A ITALIEN/SCHWEIZ berichtet die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde 51 Kontrollen zu 9 Projekten durchgeführt hat (geprüfter Betrag: 2.451.728,32

¹²⁴ Projekt EFRE3064: „Verstoß gegen Art. 35 Abs. 6, 7 und 9 des GvD 50/2016 und Art. 16 Abs. 7, 8 und 10 und Art. 26 des LG 16/2015 in Bezug auf die Berechnung des Gesamtausschreibungsbetrages in Höhe von 751.935,34 Euro, der bei den folgenden Verhandlungsverfahren hätte berücksichtigt werden müssen:

1. „Energetische Sanierung der Grundschule Neustift: Bauarbeiten“ - CIG 7842027566 - Einladungsschreiben vom 27.03.2019 - 9 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen - Ausschreibungsgrundlage 258.899,21 Euro;
2. „Energetische Sanierung der Grundschule Neustift: Tischlerarbeiten“ - CIG 78710270F6 - Einladungsschreiben vom 15.04.2019 - 7 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen - Ausschreibungsgrundlage 230.604,13 Euro;
- „3. „Elektrikerarbeiten für die energetische Sanierung der Grundschule“ - CIG 792604071E -Einladungsschreiben vom 06.06.2019 - 7 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen - Ausschreibungsgrundlage 166.408,29 €;
4. „Heizungs- und Lüftungsanlage“ - CIG81204539CC - Beschluss Nr. 692 vom 28.11.2019 - 1 Wirtschaftsteilnehmer eingeladen - Vertragssumme 96.024 €.“.

Der Verstoß gegen die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen „führte zur Überschreitung der einzuladenden Mindestteilnehmerzahl bei gleichzeitiger Reduzierung des vorgegebenen Wettbewerbsrahmens“.

¹²⁵ Projekt EFRE3038; „Die durch den Zusatzvertrag CIG Z9F2CCCC08F gebildete Variante ist nicht im Sinne von Art. 106 Abs.1 Buchst. b) und c) des GvD 50/2016 gerechtfertigt.“.

Euro; bestätigter Betrag: 1.965.686,41 Euro; nicht zugelassener Betrag: 486.041,91 Euro), während die Prüfbehörde berichtet, dass die 3 durchgeführten Prüfungen 3 Projekte betreffen und dass *„die Prüfung der stichprobenartig ausgewählten Vorhaben keine kritischen Punkte mit finanziellen Auswirkungen ergeben hat“*.

In Bezug auf das ESF-Programm berichtet die Abteilung, dass die Verwaltungsbehörde im Jahr 2022 die folgenden Kontrollen der ersten Ebene durchgeführt hat: 54 Vor-Ort-Kontrollen über das Vorhandensein der Vorhaben, die inzwischen abgeschlossen wurden, 37 Vor-Ort-Kontrollen verwaltungstechnischer und buchhalterischer Art und 505 Kontrollen von Rechnungslegungen. Zu den wichtigsten Problematiken, die sich ergeben haben, wird angeführt, dass aus einer Prüfung der Berichtsunterlagen eine durchschnittliche Häufigkeit von nicht zulässigen Ausgaben von etwa 2 Prozent der abgerechneten Ausgaben hervorgeht. Die häufigsten Fälle von Unregelmäßigkeiten betreffen die Kategorie *„Sonstige nicht zulässige Ausgaben im Rahmen der allgemeinen ESF-Kriterien“*. Es wurden unter anderem folgende Anomalien festgestellt: fehlende oder unzureichende Belege für die Zahlung der gemeldeten Kosten, Unstimmigkeiten zwischen den Belegen für die geleistete Arbeit (Zeiterfassung) und den Tätigkeitsstunden laut Beauftragung und/oder dem offiziellen Tätigkeitskalender, fehlerhafte Eintragungen in den Klassenbüchern für verschiedene Tätigkeiten (Unterricht, Tutor usw.), die Nichterfüllung der Anforderungen für die Lehrtätigkeit, falsche Verbuchung der Ausgaben, Nichtübereinstimmung der gemeldeten Stunden mit den in der Gehaltsabrechnung angegebenen Stunden und den durchschnittlichen Stundenkosten der internen Mitarbeiter.

Die Abteilung berichtete ferner, dass bei den Vor-Ort-Kontrollen (über das Vorhandensein der Vorhaben) 4 Prozent negativ waren (in zwei Fällen wurde eine zweite Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt), 29 Prozent teilweise positiv und 67 Prozent positiv (ohne Sanktionen), und dass bei den Vor-Ort-Kontrollen mit buchhalterischem Charakter 100 Prozent positiv waren, ohne Sanktionen.

Bei den von der Prüfbehörde durchgeführten Kontrollen von 8 Stichproben wurden 4 Zufallsfehler festgestellt, die sich *„hauptsächlich auf die nicht ordnungsgemäße Führung von Aufzeichnungen gemäß den Leitlinien für die Zulässigkeit der Ausgaben und die sich daraus ergebende Neuaufteilung der auf die Personalkosten berechneten Pauschalbeträge“* bezogen. Unter Hinweis auf eine Gesamtfehlerquote der bescheinigten Ausgaben (2021-2022) von 2,16 Prozent (leicht über der Toleranzschwelle von 2 Prozent) weist die Behörde darauf hin, dass sie die folgenden Aspekte berücksichtigt hat: *„der geringe absolute Wert der festgestellten Fehler; der Zufallscharakter der Fehler in Bezug auf nicht besonders bedeutsame Sachverhalte im Zusammenhang mit formalen Mängeln in der Buchführung; die Kategorie 2, die dem Verwaltungs- und Kontrollsystem sowohl im Bereich der Verwaltungsbehörde als auch im Bereich der*

Prüfbehörde in den letzten Buchhaltungsjahren zugeschrieben wird; die Finanzkorrekturen, die in den Konten für die Entlastungsmaßnahmen vorgenommen wurden und die eine deutliche Senkung der Gesamtrestfehlerquote auf 0,8% ermöglichten, sowie die weiteren Korrekturmaßnahmen, die von der Prüfbehörde mit Schreiben Nr. 134301 vom 13.02.2023 bei der Verwaltungsbehörde beantragt wurden (1. Wiederholung der Kontrolltätigkeiten für die im Rechnungszeitraum 2021/2022 bescheinigten Vorhaben der Achse III, die sich auf die Führung der Aufzeichnungen gemäß den Regeln für die Verwaltung und Berichterstattung von durch den ESF kofinanzierten Ausbildungsprojekten beschränken; 2. Ausarbeitung und Verbreitung einer an alle Akteure gerichteten Mitteilung zur Sensibilisierung für die Einhaltung der Hinweise zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen, auch im Hinblick auf den künftigen Programmplanungszeitraum 21-27, in dem Standardkosteneinheiten für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Anwesenheit angewandt werden; 3. besondere Konzentration auf die Durchführung von Schreibtischkontrollen und Vor-Ort-Kontrollen der Stufe I zur ordnungsgemäßen Erstellung und Führung der Aufzeichnungen, erforderlichenfalls mit der Formulierung spezifischer Empfehlungen) und von der Verwaltungsbehörde selbst mit Schreiben Prot. Nr. 137435 vom 14.02.2023 bestätigt und angenommen wurden; die von der Prüfbehörde geplanten Folgemaßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung dieser Korrekturmaßnahmen während des Systemaudits und der regelmäßigen Überwachung".

Es wird auch berichtet, dass die Prüfbehörde auf der Grundlage der oben genannten Erwägungen „nach ihrem fachlichen Urteil ein Gutachten ohne Vorbehalt zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben in der Buchführung (für welche eine Erstattung bei der Kommission beantragt wurde) und zur Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems des OP ESF 2014-2020 Bozen abgegeben hat, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Schreibens EGESIF_15-0002-04 vom 19.12.2018 unter Abs. 1 Audit-Stellungnahme (...)".

Zusammenfassend hebt die Prüfbehörde hervor: „Auf der Grundlage der Ergebnisse der Audits der Vorhaben und des Systemaudits der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde weist das Verwaltungs- und Kontrollsystem des OP EFRE 2014-2020 einen mittleren Grad an Zuverlässigkeit auf, da die Ergebnisse der Audits der Vorhaben es ermöglichen, die Wirksamkeit des für das geprüfte Programm angenommenen Verwaltungs- und Kontrollsystems zu bestätigen. Als Bestätigung hierfür wurde keine systemische Problematik festgestellt.“.

Was schließlich die im Jahr 2022 durchgeführten Aktivitäten im Hinblick auf den Programmplanungszeitraum 2021-2027 betrifft, so hat die APB die folgende Zusammenfassung vorgelegt:

Programmzeitraum 2021-2027 (zum 31. Dezember 2022)	programmiert (A)	zugelassene Ausgaben	Zweck- bindungen (B)	Zahlungen (C)	% (B/A)	% (C/A)
Programm "Investitionen zugunsten des Wachstums und der Beschäftigung" (EFRE)	246.567.353,00 €	0,00	0,00	0,00		
Programm "Beschäftigung" (ESF)	150.000.000,00 €	0,00	0,00	0,00		
Interreg V A Italien/Österreich*	91.339.757,00 €	0,00	0,00	0,00		
Interreg V A Italien/Schweiz*	102.933.343,00 €	0,00	0,00	0,00		
Transnationale Zusammenarbeit Alpenraum*, **	141.539.381,00 €	0,00	0,00	0,00		
Mitteleuropa *, **	272.333.034,00 €	0,00	0,00	0,00		
Adriatic *, **	157.371.664,00 €	0,00	0,00	0,00		
Interregionale Zusammenarbeit Interreg Europe *, **	371.282.670,00 €	0,00	0,00	0,00		

* einheitliches Budget des Programms, ohne Unterteilung nach Partnerregionen, ** nicht in Zuständigkeit Abteilung Europa

Quelle: Abteilung Europa - Tabelle in der Anlage zum Schreiben vom 30. März 2023 - APB

Die durchgeführten Aktivitäten umfassten

für das EFRE-Programm:

- den Abschluss der „Programmierung und Ausarbeitung des Programmvorschlags, die Festlegung von Prioritäten und Indikatoren, die Durchführung des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung, den Austausch mit Behörden und Partnerschaften“;
- die Genehmigung des Programms am 5. Oktober 2022 mit Entscheidung C(2022)7196 der Kommission, Programmidentifikationsnummer (CCI) 2021IT16RFPR012;
- die Genehmigung der gemäß den rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Planungsunterlagen;

für das Programm ESF+:

- den Abschluss der „Programmierung bzw. Ausarbeitung des Programmentwurfs nach Konsultation der sozioökonomischen Partnerschaften, die Festlegung von Prioritäten und Indikatoren, den Austausch über den Programmentwurf mit den zentralen und EU-Behörden sowie den Partnerschaften“;
- die Genehmigung des Programms am 20. Juli 2022, mit Entscheidung C(2022)5324 der Kommission, Programmidentifikationsnummer (CCI) 2021IT05SFPR01;
- die Genehmigung „der gemäß den rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Planungsunterlagen. Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung im Rahmen des Programms am 22.12.2022 Priorität 1 Beschäftigung <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/downloads/Dec22418-2022.pdf>“;

für das Programm Interreg V A ITALIEN / ÖSTERREICH:

- den Abschluss „der Programmierung in insgesamt 17 Sitzungen der Taskforce für die Programmplanung 2021-2027, die abschließende Ausarbeitung des Programmvorschlags mit Definition von Prioritäten und Indikatoren, die Arbeit am Verfahren der strategischen Umweltprüfung (SUP), den Austausch mit Prüfbehörden und Partnerschaften, die Arbeit an vereinfachten Kostenoptionen und Überlegungen zu Kostenkategorien“;
- die Veröffentlichung der „ersten Bekanntmachung zur Priorität 4 des Programms am 22.02.2022 für die Einreichung von Entwicklungsstrategien in den CLLD-Bereichen des Programms“;

- die Genehmigung des Programms am 16. Juni 2022 mit Entscheidung C(2022)4260 der Kommission, Programmidentifikationsnummer (CCI) 2021TC16RFCB044;
- die Genehmigung der gemäß den rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Planungsunterlagen;
- die Genehmigung „der vier CLLD-Strategien, die im Rahmen der ersten Bekanntmachung für den Schwerpunkt 4 des Programms vorgelegt wurden“.

Abschließend berichtet die Abteilung Landwirtschaft, dass „die Europäische Kommission beschlossen hat, für den Programmplanungszeitraum 2023-2027 einen einzigen PAC-Strategieplan für jeden Mitgliedstaat zu erstellen. Der strategische nationale Plan (PSN) wird daher auf nationaler Ebene vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft (Masaf) verwaltet. Bozen nimmt am PSN teil, allerdings mit einer untergeordneten Rolle für den Bereich der ländlichen Entwicklung. Der PSN wurde am 4. Dezember 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt. Die Programmierungsarbeiten für Bozen haben im Januar 2023 begonnen“.

13.2 Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR)

Bekanntlich haben die EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 2021/241 vom 12. Februar 2021 staatliche Pläne zum Wiederaufbau und Resilienz entwickelt, die das Reform- und Investitionsprogramm des betreffenden Mitgliedstaates darlegen. Die förderfähigen Wiederaufbau- und Resilienzpläne umfassen Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionen, die in einem umfassenden und kohärenten Paket strukturiert sind, das auch öffentliche Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen umfassen kann.

Der Art. 9 des GD vom 31. Mai 2021, Nr. 77, umgewandelt durch G vom 29. Juli 2021, Nr. 108, sieht vor, dass die Zentralverwaltungen, die Regionen, die Autonomen Provinzen Trient und Bozen und die örtlichen Körperschaften auf der Grundlage ihrer spezifischen institutionellen Zuständigkeiten bzw. der im Wiederaufbauplan PNRR definierten unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die operative Umsetzung der im PNRR vorgesehenen Maßnahmen sorgen, und zwar durch ihre eigenen Einrichtungen oder durch Inanspruchnahme von im PNRR genannten externen ausführenden Stellen oder durch die in den geltenden nationalen und europäischen Vorschriften vorgesehenen Verfahren.

Die Verwaltungen müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit der Operationen und die Führung eines angemessenen Buchungssystems für die Verwendung der Mittel gemäß den Leitlinien des MWF gewährleisten.

Die italienische Regierung hat über den staatlichen Plan für ergänzende Investitionen (PNC) laut Gesetzesdekret vom 6. Mai 2021, Nr. 59, umgewandelt durch das Gesetz vom 1. Juli 2021, Nr. 101, zusätzliche staatliche Mittel bereitgestellt, um spezifische Maßnahmen zu finanzieren, die den PNRR ergänzen und vervollständigen.

Der Art. 22 des GD vom 16. Juli 2020, Nr. 76, umgewandelt durch G vom 11. September 2020, Nr. 120, sieht Folgendes vor: „1. Der Rechnungshof führt, auch auf Antrag der Regierung oder der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, die begleitende Kontrolle laut Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. März 2009, Nr. 15, über die wichtigsten Pläne, Programme und Projekte zur Unterstützung und Wiederbelebung der nationalen Wirtschaft durch. Jede Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung oder erheblicher und ungerechtfertigter Verzögerungen bei der Auszahlung von Finanzhilfen gemäß den geltenden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren wird unverzüglich an die zuständige Verwaltung weitergeleitet, um die Haftung der Führungskräfte im Sinne der Artikel 21 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, zu prüfen. 2. Der Präsidialrat des Rechnungshofs bestimmt in Ausübung seiner autonomen Regelungsbefugnis nach geltendem Recht die zuständigen Ämter und trifft die organisatorischen Maßnahmen, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlich sind, ohne neue oder zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Finanzen und im Rahmen der bestehenden Stellenpläne für das Verwaltungspersonal und die Richter des Rechnungshofes.

Die dem Rechnungshof übertragenen Kontrollen sind auch in Art. 7 Abs. 7 des G Nr. 108/2021 geregelt, wonach „der Rechnungshof die in Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, genannte Gebarungskontrolle ausübt, indem er insbesondere die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit in Bezug auf die Beschaffung und Verwendung der Finanzmittel aus den im PNRR genannten Fonds bewertet. Diese Kontrolle stützt sich auf die in Artikel 287 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Europäischen Rechnungshof. In Abweichung von Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. Januar 1994, Nr. 20, erstattet der Rechnungshof dem Parlament mindestens alle sechs Monate Bericht über den Stand der Durchführung des staatlichen Wiederaufbauplans (PNRR)“.

Der Rechnungshof hat bereits anlässlich der letzten Billigung berichtet, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung vom 10. August 2021 einen „Lenkungsausschuss“ zur Koordinierung der APB-

Projekte, ihrer Durchführung sowie der Interaktion mit staatlichen und europäischen Stellen und dem Zugang zu den zugewiesenen Mitteln eingesetzt hat.

Der Lenkungsausschuss - bestehend aus dem Landeshauptmann, dem Generaldirektor, dem Generalsekretär sowie den Ressortdirektoren, den Bildungsdirektoren, den Verantwortlichen für die Maßnahmen in den jeweiligen Abteilungen und den Direktoren der Ressorts Finanzen und Informatik sowie dem Präsidenten des Gemeindenverbands - ist auch für die Festlegung der „grundlegenden Leitlinien“ und die strategischen Entscheidungen zuständig.

Dieses Gremium wird durch die Einrichtung einer speziellen Taskforce ergänzt. Der Leiter dieser Einrichtung berichtet in der Niederschrift Nr. 38/2022 des Kollegiums der Rechnungsprüfer der APB, dass *„die Task Force die Aufgabe hat, alle Aspekte der Durchführung und Überprüfung der mit PNRR-Mitteln finanzierten Projekte zu überwachen...“, während „...die Kontrollen dem jeweiligen Ministerium obliegen, abgesehen von seltenen Ausnahmen für spezifische Fragen, für die das Ministerium die Regionen delegiert hat (es handelt sich um Bekanntmachungen, die noch nicht das Kontrollstadium erreicht haben)“.*

Im Dekret Nr. 22054/2021 des Generaldirektors wird erläutert, dass dieses letztgenannte Gremium, das auf Landesebene für die Umsetzung der PNRR-Maßnahmen zuständig ist, bei der Europa-Abteilung der APB angesiedelt ist, *„um Synergien sowohl im Bereich der Verwaltung (Begleitausschuss, Verwaltungs- und Kontrollsystem, Begleitung, Bewertung und Berichterstattung, Kontrollen) als auch im thematischen Bereich (in Verbindung mit den Verantwortlichen für die EFRE- und FSC-Entwicklungs- und Kohäsionsfondsmaßnahmen in den jeweiligen Abteilungen) zu entwickeln und so Überschneidungen zu vermeiden“.* Das Gremium besteht aus fünf Funktionären (vier von der APB und einer vom Südtiroler Gemeindenverband), von denen einer der Verantwortliche ist, für eine Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre) und hat unter anderem die Aufgabe, einen ständigen Dialog mit dem Lenkungsausschuss der Provinz zu führen, die Umsetzungsmaßnahmen operativ umzusetzen, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorzubereiten, die Rechnungslegung zu koordinieren und die Projektberichterstattung gemäß den europäischen Standards zu überwachen.¹²⁶

Auf der Webseite „*Italiadomani*“ des Ministerratspräsidiums wurde der „territoriale Plan zur Unterstützung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung des PNRR“ der APB veröffentlicht (im Jahr 2021); in diesem Plan wies die Behörde unter anderem auf die Notwendigkeit hin, 19 Experten einzustellen, die ihren eigenen Einrichtungen, dem Südtiroler

¹²⁶ Der Koordinator der Taskforce ist auch für die Erfüllung der in Artikel 8 (Unregelmäßigkeiten und Eintreibungen) des Dekrets des MWF vom 11. Oktober 2021 („Verfahren für die Finanzgebarung der im Rahmen des PNRR bereitgestellten Mittel gemäß Artikel 1 Absatz 1042 des Gesetzes vom 30. Dezember 2020, Nr. 178“) vorgesehenen Aufgaben zuständig, während in jedem Landesressort eine Kontaktperson für jedes einzelne Projekt bestimmt wurde.

Gemeindenverband und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) zugewiesen werden sollten.

Auf der Webseite der APB gibt es eine spezielle Webseite, auf der die offenen Ausschreibungen im Rahmen des PNRR veröffentlicht werden, mit Angabe der entsprechenden Fristen, der zuständigen Landeseinrichtungen und - für jeden Aufgabenbereich - der entsprechenden Unterlagen, einschließlich der Projektgenehmigungen.¹²⁷

Nachstehend sind die wichtigsten Beschlüsse der Landesregierung ab 1. Januar 2022 aufgeführt¹²⁸:

- Nr. 12 vom 11. Januar 2022 mit dem Gegenstand: „*Öffentliche Bekanntmachung an die Gemeinden des Landes zwecks Interessenbekundung für die Vorlage eines Pilotprojekts im Rahmen der Maßnahme 2.1 Attraktivität der ‚Borghi‘ M1C3 Tourismus und Kultur des staatlichen Wieder- und Resilienzplans (PNRR) -Aktion A*“;
- Nr. 21 vom 18. Januar 2022 mit dem Gegenstand: „*Staatlicher Wiederaufbauplan - Art. 5 des Dekretes des Bildungsministers Nr. 343 vom 2. Dezember 2021 Plan für die Sicherheit und Aufwertung von Schulen – Genehmigung der Bekanntmachung zur Ermittlung von Maßnahmenvorschlägen*“;
- Nr. 171 vom 8. März 2022 mit dem Gegenstand: „*Ermittlung des Pilotprojekts der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol im Rahmen der Maßnahme 2.1 Attraktivität der ‚Borghi‘ M1C3 Tourismus und Kultur des staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplans (PNRR) -Aktion A*“;
- Nr. 230 vom 5. April 2022 mit dem Gegenstand: „*Finanzierung und Vertragsvariante für den Ankauf von Zügen - Feststellung der Ressourcen aus PNRR (MD 319/2021)*“;
- Nr. 250 vom 12. April 2022 mit dem Gegenstand: „*Grundsatzbeschluss Studentenwohnheim für die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana: Teilnahme an der Ausschreibung des Ministeriums für Universitäten und Forschung PNRR-Projekte zur Kofinanzierung für den Bau von Universitätswohnanlagen.*“;
- Nr. 285 vom 26. April 2022 mit dem Gegenstand: „*Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Vorlage des ‚Institutionellen Entwicklungsvertrages‘ (CIS), der Anlage POR und aller Finanzierungen und Anlagen laut PNRR-Aufgabenbereich 6 ‚Gesundheit‘*“;

¹²⁷ <https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/europa/eu-foerderungen/next-generation-eu-und-pnrr-suedtirol.asp> .

¹²⁸ Die folgenden Beschlüsse wurden bei der letzten Billigung hervorgehoben:

- Nr. 943 vom 9. November 2021, mit dem Gegenstand: „*Ergänzungsfonds zum staatlichen Wiederaufbau- und Resilienzplan ‚Sicher, grün und sozial‘ betreffend die Sanierung von öffentlichen Wohnungen*“;
- Nr. 1120 vom 21. Dezember 2021 mit dem Gegenstand: „*Revision des Planes zur Reorganisation des Krankenhausnetzes infolge des Covid-19-Notstandes und staatlicher Plan für den Aufschwung und die Resilienz*“.

- Nr. 287 vom 26. April 2022 mit dem Gegenstand: „Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichen Erbes des ländlichen Raumes, die im Rahmen des PNRR von der Europäischen Union finanziert werden“;
- Nr. 341 vom 17. Mai 2022 mit dem Gegenstand: „Staatlicher Wiederaufbauplan - Plan für die Sicherheit und Aufwertung von Schulen finanziert durch die Europäische Union – Next Generation EU Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 21 vom 18.01.2022“;
- Nr. 397 vom 31. Mai 2022 mit dem Gegenstand: „Abänderung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 230 vom 05.04.2022 ‚Finanzierung und Vertragsvariante für den Ankauf von Zügen - Feststellung der Ressourcen aus dem PNRR (MD 319/2021)‘“;
- Nr. 464 vom 28. Juni 2022 mit dem Gegenstand: „Landesanwendungsplan des staatlichen Programms für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmern („GOL“) – PNRR-Aufgabenbereich 5, Komponente C1, Reform 1.1“;
- Nr. 488 vom 12. Juli 2022 mit dem Gegenstand: „Landesgesetz Nr. 2/2022 Artikel 8 – Einstellung von Personal für die Umsetzung des staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz (PNRR)“;
- Nr. 491 vom 12. Juli 2022 mit dem Gegenstand: „5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 der wohnortnahen Dienste mit PNRR-Vorhaben“;
- Nr. 502 vom 12. Juli 2022 mit dem Gegenstand: „Wiedereröffnung der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Restaurierung und Aufwertung des architektonischen und landschaftlichen Erbes im ländlichen Raum, die im Rahmen des PNRR von der EU finanziert werden“;
- Nr. 521 vom 26. Juli 2022 mit dem Gegenstand: „Finanzierung für den Ankauf von emissionsfreien Bussen - Feststellung der Ressourcen aus PNRR (MD 319/2021) und Gewährung eines entsprechenden Betriebsbeitrages an SASA Inhouse - CUP: H50J21000000001“;
- Nr. 531 vom 2. August 2022 mit dem Gegenstand: „5-Jahresinvestitionsprogramm 2022-2026 für Bau-, Umbau- und Instandhaltungsarbeiten des Südtiroler Sanitätsbetriebes mit Vorhaben PNRR/PNC“;
- Nr. 600 vom 30. August 2022 mit dem Gegenstand: „PNRR-Aufgabenbereich 6 ‚Gesundheit‘ Komponenten 1 und 2 - Delegierung von Tätigkeiten an den Südtiroler Sanitätsbetrieb und an die Gemeinde Eppan an der Weinstraße (gemäß Art. 5 Abs. 2 des ‚Institutionellen Entwicklungsvertrags/CIS‘)“;
- Nr. 639 vom 13. September 2022 mit dem Gegenstand: „PNRR - Zweckbindung und Zuweisung von Geldmitteln an den Südtiroler Sanitätsbetrieb für die Realisierung zweier Interventionen im Bereich ‚E-Health‘“;
- Nr. 698 vom 27. September 2022 mit dem Gegenstand: „Sanierung des Bahnhofsgebäudes Bruneck- Genehmigung zur Kandidatur des Projekts für eine Finanzierung aus PNRR-PINQuA-Mitteln, Aufgabenbereich 5 Komponente 2 Investition 2.3“;

- Nr. 830 vom 15. November 2022 mit dem Gegenstand: „Vereinbarung zur Umsetzung der Reform ‚Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsausbildung‘ im Rahmen des staatlichen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR/GOL)“;
- Nr. 855 vom 22. November 2022 mit dem Gegenstand: „Genehmigung der Raumprogramme und Kostenschätzungen für ‚PNRR‘-Bauvorhaben“;
- Nr. 879 vom 29. November 2022 mit dem Gegenstand: „PNRR-M1C1, Investition 1.7.2 ‚Netzwerk digitaler Unterstützerdienste‘ - Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung, Ernennung der Durchführungsstelle und Mandat zur Vormerkung der Ausgaben in den Haushalt der Landesverwaltung 2022-2024“;
- Nr. 907 vom 6. Dezember 2022 mit dem Gegenstand: „Wohnortnahe Gesundheitsversorgung - Übernahme des MD Nr. 77/2022 und der Akkreditierungskriterien für die Netze der Palliativversorgung, Schmerztherapie und der Hauspflege. Zulassungs- und Akkreditierungskriterien der neuen PNRR-Einrichtungen“;
- Nr. 986 vom 20. Dezember 2022 mit dem Gegenstand: „Stiftung Stadttheater und Konzerthaus: Zuweisung der Landesquote 2022 für die energetische Sanierung des Konzerthauses im Rahmen der PNRR-Ausschreibung ‚Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen‘ “;
- Nr. 1015 vom 30. Dezember 2022 mit dem Gegenstand: „Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 - Artikel 11 - Erteilung des komplexen Sonderauftrages ‚Verwaltung von PNRR- und E-Cohesion-Programmen und -Projekten‘ “;
- Nr. 82 vom 31. Januar 2023 mit dem Gegenstand: „Vereinbarung und öffentliche Bekanntmachung für die Umsetzung der PNRR-Maßnahme M2C2 – Investition 3.1 ‚Produktion von Wasserstoff in aufgelassenen Industriegebieten‘ “;
- Nr. 266 vom 28. März 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 2.2 (b) ‚Ausbildungskurs in Krankenhausinfektionen‘ - Identifizierung des für die Durchführung der Ausbildung beauftragten Providers“;
- Nr. 273 vom 28. März 2023 mit dem Gegenstand: „Vereinbarung für die Umsetzung der PNRR-Maßnahme M2C2 - 4.4.1 ‚Erneuerung der Bus- und grünen Zugflotten – Teilinvestition Bus‘ gemäß Dekret des Ministeriums für Nachhaltige Infrastruktur und Mobilität Nr. 530 vom 23. Dezember 2021“;
- Nr. 298 vom 4. April 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C1 1.2.1 ‚Das Zuhause als bevorzugter Ort der Betreuung - Häusliche Pflege‘ - Delegierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“;
- Nr. 346 vom 28. April 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6C2 1.3.1(b) ‚Umsetzung und Gebrauch der Elektronischen Gesundheitsakte durch die Regionen/Autonomen Provinzen‘ - Ernennung des SABES als externen Projektträger und Delegierung von Befugnissen“;
- Nr. 373 vom 9. Mai 2023 mit dem Gegenstand: „PNRR: M6K1 1.2.3.2 - ‚Operativer Plan der Provinz betreffend die telemedizinischen Dienste‘ “;

- Nr. 397 vom 16. Mai 2023 mit dem Gegenstand: *„PNRR: M6C1 1.2.1 - Genehmigung des Einsatzplanes für die wohnortnahe Betreuung (POR). Zuweisung der Finanzierung an den Südtiroler Sanitätsbetrieb“*;
- Nr. 457 vom 30. Mai 2023 mit dem Gegenstand: *„PNRR: M6C2 2.2 (c) ‚Ausbildungskurs in Management‘ – Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit der Annahme der von der staatlichen Agentur für regionale Gesundheitsdienste (Agenas) in der Eigenschaft als Zwischenorganisation gewährten Finanzierung“*;
- Nr. 458 vom 30. Mai 2023 mit dem Gegenstand: *„Kooperationsvereinbarung zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit für das Bodensanierungsprojekt für verwaiste Standorte mit PNRR-Mitteln“*;
- Nr. 490 vom 13. Juni 2023 mit dem Gegenstand: *„Genehmigung des Projekts PNRR M1 C3 1.1.5 ‚Digitalisierung des kulturellen Erbes‘ und Genehmigung zur Durchführung und Umsetzung der für seine Realisierung 2023–2025 erforderlichen Verfahren.“*

Erwähnenswert sind folgende Rundschreiben des Generaldirektors der APB, welche dieser im Laufe des Jahres verabschiedet hat: Nr. 11 vom 10. Juni 2022 (*„Gutachten der Task-Force zur Zulässigkeit der Finanzierung mittels Ressourcen aus dem „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“*) und Nr. 18 vom 24. November 2022 (*„Wichtige Hinweise für die Umsetzung von PNRR-Maßnahmen“*). Das erste der genannten Rundschreiben sieht vor, dass *„den Beschlussentwürfen der Landesregierung und den Dekreten der Führungskräfte und der Landesräte, betreffend die Verwendung von Mitteln in Zusammenhang mit dem PNRR/PNC, das vorab eingeholte Gutachten der Task-Force beigelegt wird, welches in den Prämissen der Maßnahme zitiert werden muss. Dieses Gutachten muss sich zur Zulässigkeit der zu genehmigenden Maßnahme und zur finanziellen Deckung durch die von PNRR/PNC zur Verfügung gestellten Mitteln äußern“*.

Die Prüfung des Fragebogens/Berichts zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024, der vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB am 7. September 2022 zur Verfügung gestellt wurde, ergibt Folgendes:

- Der Lenkungsausschuss der APB ist insbesondere für die *„politische Leitung, die allgemeine Koordinierung, die Festlegung grundlegender Leitlinien und das Treffen strategischer Entscheidungen“* zuständig, während die Task Force für die *„Überwachung aller Aspekte der Durchführung und Überprüfung der finanzierten Projekte und generell aller Aspekte, die die erfolgreiche Umsetzung der PNRR-Mittel betreffen“*, verantwortlich ist. Diese hat unterstützenden Funktionen für den Lenkungsausschuss und koordiniert die Beteiligung der zuständigen Abteilungen/Ämter“;
- Die Rechnungsprüfer halten die von der APB gewählte Leitungsstruktur für angemessen;

- In Bezug auf die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Rechnungslegungsfristen stellt die Körperschaft fest, dass „(...) die APB für die in ihre Zuständigkeit fallenden Projekte als ‚ausführende Stelle‘ für die Überwachung der finanziellen Durchführung und der Ziele durch das ReGIS-System sorgt (Zugang beantragt und einige Funktionen aktiviert (...))“;
- In Art. 8 Abs. 1 des LG Nr. 2/2022 wird die Höchstzahl der Mitarbeiter, die für die Durchführung des Plans eingestellt werden können, auf 100 festgelegt; in diesem Zusammenhang weist die APB darauf hin, dass „die Landesregierung die Modalitäten für die Durchführung der Auswahlverfahren festlegt. Der entsprechende Beschluss der Landesregierung ist bei der Abteilung Personal in Vorbereitung. Der Lenkungsausschuss hat den Bedarf der einzelnen betroffenen Einrichtungen an Berufsbildern ermittelt. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Abteilungen für Mobilität, Arbeit und Gesundheit zusätzliche Ressourcen benötigen, um die Maßnahmen des PNRR effizient umsetzen zu können“;
- Hinsichtlich der Vergabe von freiberuflichen Aufträgen für die Umsetzung der PNRR-Maßnahmen wird darauf aufmerksam gemacht, dass „der Autonomen Provinz Bozen durch das DPMR vom 12.11.2021 für die Jahre 2022 bis 2024 ein Kontingent von 6,251 Mio. Euro für die Einstellung von Experten für die Verwaltung und Beschleunigung komplexer Verfahren zugewiesen wurde. Auf der Grundlage des vom Departement für öffentliche Verwaltung genehmigten territorialen Plans und nach einem festgelegten Auswahlverfahren hat die Provinz bis zum 31.12.2021 die angestrebte Zahl von 19 Experten unter Vertrag genommen. Zu den Berufsbildern, welche die verschiedenen Landesabteilungen unterstützen, gehören 2 Experten für komplexes Projektmanagement und -monitoring, 2 Umweltexperten, 2 Experten für öffentliches Rechnungswesen und Rechnungslegung, 5 Experten im Bereich öffentliche Aufträge und 8 Experten im digitalen Bereich. Mit Dekret des Generaldirektors Nr. 24774/2021 wurden die Modalitäten für das Auswahlverfahren festgelegt. Mit den Dekreten des Direktors der Abteilung Personal Nr. 25411/2021, 25436/2021 und 25443/2021 wurden die Ranglisten formalisiert und die Gesamtausgaben in Höhe von 1.928.476,8 Euro für das erste Jahr zweckgebunden“;
- Es wird bescheinigt, dass die APB über Informationssysteme verfügt, die eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Vorgänge im Zusammenhang mit der Mittelverwendung gewährleisten, und dass sie Zugang zu den entsprechenden Kapiteln des Verwaltungshaushalts (Einnahmen und Ausgaben) hat;
- Bisher wurden keine spezifischen Richtlinien für die Prüfung der Finanz- und Rechnungsführung und die Überwachung der Gebarung erlassen;
- Die für die Durchführung des PNRR verantwortliche Person wurde ernannt;
- In Bezug auf die eventuellen Vorschusszahlungen „sofern solche im spezifischen Durchführungsinstrument (Bekanntmachung, Ausschreibung oder anderes) vorgesehen sind, werden diese

immer von den bereichsmäßig zuständigen Landesabteilungen beantragt. Bisher wurden 5.420.679,42 € gezahlt für: Ausschreibung für die energetische Sanierung, Abteilung Hochbau:";

- In Bezug auf den möglichen Einsatz von externen ausführenden Stellen gemäß Art. 1 Abs. 1 des GD Nr. 77/2021, umgewandelt durch G Nr. 108/2021: *„Die von der Provinz an externe ausführende Stellen vergebenen Projekte sind: im Bereich der energetischen Sanierung: für das WOBI (15,7 Mio. €), Gemeinde Bozen (2,2 Mio. €), Gemeinde Freienfeld (74.617 €); im Bereich der landwirtschaftlichen Architektur und Landschaft: laufende Projekteinreichung (Frist 15.6.2022).“;*

- Die APB hat bis September 2022 keine technisch-betriebliche Unterstützung von Gesellschaften mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung, von beaufsichtigten Körperschaften bzw. Inhouse-Gesellschaften im Sinne von Art. 10 des GD Nr. 77/2021, umgewandelt durch G Nr. 108/2021, in Anspruch genommen;

- Für spezifische Projekte im Bereich der Sanität wurden die folgenden Kapitel des Verwaltungshaushalts für Gesundheitsausgaben eingerichtet, um eine genaue Zuordnung zu gewährleisten; im Einzelnen:

„Beschreibung der Ausgabenkapitel U13011.2390 PNRR - Zuweisung von Mitteln des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ an den Sanitätsbetrieb für die Durchführung von Ausbildungskursen, die dazugehörigen Lehrmaterialien und für die Auszahlung von Beiträgen (MD 20.01.2022, LG 14/2002, Art. 1,4) Laufende Zuweisungen an lokale Verwaltungen

U13052.0745 PNRR - Zuweisung von Mitteln des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ für den Bau von Gemeinschaftsunterkünften und -krankenhäusern und territorialen Operationszentren (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16, Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionszuschüsse für lokale Verwaltungen

U01062.2115 PNRR - Mittel des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ für den Erwerb, den Bau, die Renovierung und die Erweiterung von Gebäuden für Gemeinschaftsheimen und -krankenhäuser und territoriale Betriebszentren (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16, Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Immobilien

U13052.0750 PNRR - Zuweisung von Mitteln des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ an den Sanitätsbetrieb für den Kauf von medizinischen Geräten (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16, Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionszuschüsse an lokale Verwaltungen

U13052.0755 PNRR - Zuweisung von Mitteln des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ an den Sanitätsbetrieb für den Bau und die Modernisierung des Bozner Krankenhauses (MD 20.01.2022, LG 22/2012, Art. 21/bis) - Investitionszuschüsse an lokale Verwaltungen

U13052.0760 PNRR - Zuweisung der Mittel des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ an den Sanitätsbetrieb für die Modernisierung des IT-Systems (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16, Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionszuschüsse für lokale Verwaltungen

U12052.0195 PNRR - Mittel des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘, für Rückerstattungen an öffentliche Körperschaften und Institutionen für den Erwerb, den Bau, die Renovierung und die Erweiterung von Gebäuden sowie für den Kauf von Mobiliar und festen Ausrüstungsgegenständen für Gemeinschaftsheime und -krankenhäuser und territoriale Betriebszentren (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16, Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionszuschüsse für lokale Verwaltungen

U13052.0765 PNC - Zuweisung von Mitteln des ‚staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz‘ an den Sanitätsbetrieb für den Bau und die Modernisierung des Bozner Krankenhauses (MD 20.01.2022, LG 22/2012, Art. 21/bis) - Investitionszuschüsse an lokale Verwaltungen";

- im Aufgabenbereich 13 (Gesundheitsschutz) des Haushaltsvoranschlags 2022-2024 wurden keine Programme und Ausgabenmittel im Zusammenhang mit den Zielen des staatlichen Wiederaufbauplans PNRR eingesetzt, da „die Abteilung Gesundheit die zentralisierte Verwaltung des Gesundheitswesens (GSA) nicht eingerichtet und die direkt verwalteten Kapitel des Aufgabenbereichs 13 eingestellt hat. Folglich wurden einige Mittel außerhalb von Aufgabenbereich 13 bereitgestellt. Der Gesamtbetrag, der der Autonomen Provinz Bozen durch das Dekret vom 20. Januar 2022 zugewiesen wurde, wurde für spezielle Kapitel verwendet: U13011.2390 ... U13052.0745 ... U01062.2115 ... U13052.0750 ... U13052.0755 ... U13052.0760 ... U13052.0765 ... U12052.0195 ... Insgesamt 62.175.073. Die folgenden Beträge wurden der Autonomen Provinz Bozen per Dekret vom 20. Januar 2022 für die Umsetzung des PNRR-Aufgabenbereiches 6, Komponente 1 ‚Nahversorgungsnetze, Einrichtungen und Telemedizin für die territoriale Gesundheitsversorgung‘ zugewiesen: • 14.376.609,77 für die Maßnahme 1.1 ‚Gemeinschaftshäuser‘ • 865.375 für die Maßnahme 1.2.2 ‚Einsatzzentralen‘ • 7.841.787,15 für die Maßnahme 1.3 ‚Gemeinschaftskrankenhäuser‘. Ein Anteil von 1.437.661,00 € für die Maßnahme 1.1 ‚Gemeinschaftshäuser‘ wurde dem Kapitel U12052.0195 und ein Anteil von 3.513.745,00 € dem Kapitel U01062. 2115 zugewiesen, ein Betrag von 226.150 € der Maßnahme 1.2.2 ‚Operationszentren‘ wurde dem Kapitel U01062.2115 und ein Betrag von 2.613.929,00 € der Maßnahme 1.3 ‚Gemeinschaftskrankenhäuser‘ wurde dem Kapitel U01062.2115 zugewiesen";

- In Bezug auf den operativen Plan des Aufgabenbereichs 6 des PNRR für die Verstärkung der territorialen Betreuung und die Modernisierung des Technologieparks für Krankenhäuser heißt es: „Die Autonome Provinz Bozen hat in der Person des Landeshauptmanns am 31.05.2022 den ‚institutionellen Entwicklungsvertrag für die Durchführung und Umsetzung der von den Regionen und Autonomen Provinzen getätigten Investitionen (PP./AA.) (CIS)‘ unterzeichnet, von dem der operative Plan ein integraler Bestandteil ist. Der Vertrag und die beigefügte Anlage sind auf der Webseite des Gesundheitsministeriums veröffentlicht. Der Entwurf des institutionellen Entwicklungsvertrages mit dem beigefügten operativen Plan wurde zuvor mit BLR Nr. 285 vom 26/04/2022 genehmigt. Mit diesem Beschluss wurde der Landeshauptmann ermächtigt, den institutionellen Entwicklungsvertrag (CIS) zu unterzeichnen. Der operative Plan besteht aus den von der Autonomen Provinz Bozen für jede Investitionslinie erstellten

Aktionsplänen, in denen die zur Erreichung der PNRR-Ziele erforderlichen Maßnahmen detailliert aufgeführt sind und für welche die Autonome Provinz spezielle ‚Aktionsblätter‘ erstellt. Was die Stärkung der territorialen Versorgung betrifft, so hat sich die Autonome Provinz Bozen das Ziel gesetzt, 10 Gemeinschaftshäuser (davon 6 Neubauten), 5 territoriale Betriebszentren und 3 Gemeinschaftskrankenhäuser (alle Neubauten) zu errichten. Im Hinblick auf die technologische Modernisierung wird angestrebt, das Bozner Krankenhaus in die DEA-Stufe II einzustufen, mit Digitalisierung und Integration der anderen sechs Einrichtungen des Krankenhausnetzes. Zur Verwirklichung des Ziels wurden 29 Investitionsprojekte genehmigt, die den Kauf von PCs, Lizenzen, Software, digitalen Plattformen und anderen Geräten umfassen. Ebenfalls für die technologische Modernisierung im Rahmen der Maßnahme für medizinische Großgeräte wurde der Kauf von 23 Großgeräten festgelegt, darunter PET-Scans, Tomographen und direkte digitale Radiologiesysteme. Weitere Maßnahmen betreffen die Schaffung von 77 zusätzlichen Betten in der Intensivpflege, 37 in der Subintensivpflege und 7 Umstrukturierungsmaßnahmen in der Notaufnahme (bereits bestehende Projekte gemäß Art. 2 des GD 34/2020), die Anpassung des Bozner Krankenhauses an erdbebensichere Standards (wofür zusätzlich zu den PNRR-Fonds Mittel aus dem staatlichen Ergänzungsplan bereitgestellt werden), die Verabschiedung von vier neuen nationalen Informationsflüssen für die Überwachung der wesentlichen Betreuungsstandards (VBS), zusätzliche Stipendien für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die Bereitstellung der elektronischen Gesundheitsakte durch die Allgemeinmediziner und die Schulung des Gesundheitspersonals über Krankenhausinfektionen“.

Weitere Informationen wurden von der APB an die Kontrollsektion Bozen am 17. Januar 2023 übermittelt (siehe „Fragebogen für den Jahresbericht des Südtiroler Landeshauptmannes über das System der internen Kontrollen und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen“):

- das politische Organ bewertet die Regierungsführung des Landes als angemessen und wirksam;
- die Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Durchführung des PNRR entsprachen in Anwendung der üblichen Kontrollinstrumente den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und der Rechnungsführung;
- das Informationssystem der APB erfasst nicht alle Daten der Maßnahmen vollständig; in diesem Zusammenhang wird betont, dass „keine Anforderung an ein eigenes Informationssystem der APB besteht, das die PNRR-Maßnahmen vollständig erfasst und die Daten an das ReGiS-System übermittelt. In der Landesverwaltung wird die gesamte Finanzgebarung mit dem SAP-System durchgeführt. Die ausführenden Stellen verwenden die von den zuständigen Ministerien angegebenen Instrumente Regis / BDAP-MOP / Futura (GoD Nr. 229 vom 29. Dezember 2011) / Futura (für Schule 4.0). “;
- In Bezug auf die durchgeführten Kontrollen wird festgestellt, dass „die APB im Rahmen ihrer üblichen Maßnahmen zur Korruptionsprävention besonderes Augenmerk auf die Bereiche gelegt hat, in denen das Betrugsrisiko bei PNRR-Investitionen am größten ist. Jede Verwaltung, die für die Durchführung von PNRR-Maßnahmen zuständig ist, muss in jedem Fall die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

einhalten und Interessenkonflikte, Betrug, Korruption und Doppelfinanzierung verhindern; die Kontrolle der Zulässigkeit der Ausgaben wird von den zuständigen Einrichtungen der Trägerverwaltungen durchgeführt. Die Taskforce des Landes für den PNRR ist in der Abteilung Europa angesiedelt. Dies ermöglichte eine ständige Überwachung, um eine Doppelfinanzierung von PNRR-Initiativen mit Strukturfondsmitteln zu verhindern.“;

- Die Informationssysteme der APB integrieren nicht die Informationsflüsse zur Unterstützung der strategischen und Gebarungsfunktionen, um die Erreichung der PNRR-Ziele innerhalb des geplanten Zeitrahmens zu überprüfen, da „das von der Provinz zur Unterstützung der strategischen Funktion und zur Überwachung der Umsetzung im Rahmen des Leistungsplans verwendete Informationssystem nicht in das ReGiS-System integriert ist. Das letztgenannte System, das für diese Zwecke als einziges Referenzsystem angegeben wird, wird direkt von den für die Umsetzung der PNRR-Initiativen zuständigen Abteilungen des Landes mit Daten über materielle und verfahrenstechnische Fortschritte und Ziele/Meilensteine gespeist“;

- die Verwaltung hat die folgenden kritischen Aspekte festgestellt: „Die Autonome Provinz Bozen zeichnet sich durch Verwaltungsautonomie in verschiedenen Bereichen und Dreisprachigkeit aus. In diesem Sinne besteht die größte Herausforderung bei der Einstellung darin, eine ausreichende Anzahl von Experten mit Fachkenntnissen in den Amtssprachen des Landes zu finden. Dieser Aspekt wurde bei der Veröffentlichung der Bekanntmachungen durch das Departement für öffentliche Verwaltung nicht berücksichtigt.“;

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen in der Sitzung der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen von Trient und Bozen am 21. Dezember 2022, anlässlich der geplanten Vereinbarung über die Zuweisung von PNRR-Mitteln für die häusliche Pflege auf die „kritische Situation (...) hingewiesen haben, die damit zusammenhängt, dass in den letzten Jahren verschiedene Mittel ausnahmsweise auch den Sonderautonomien zugewiesen wurden und nun stattdessen in den staatlichen Gesundheitsfonds fließen, zu dem dieselben Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen keinen Zugang haben, da sie sich selbst finanzieren. Es ist daher notwendig, eine angemessene und gemeinsame Lösung für das Problem zu finden, auch durch die Überarbeitung der Mitbeteiligung am Saldo der öffentlichen Finanzen“.

In Bezug auf die laufenden Projekte ist es auch erwähnenswert, dass das Generalrechnungsamt des Staates mit einem Schreiben, welches von der APB an den Rechnungshof am 6. April 2022 übermittelt wurde, u.a. unterstrichen hat, dass die Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut in Sachen öffentliche Aufträge (GvD Nr. 162/2017) der APB die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vergabeverfahren und der öffentlichen Aufträge, einschließlich deren

Ausführungsphase, in Bezug auf Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zuweisen, unbeschadet der Verpflichtung, die Übereinstimmung der Landesgesetzgebung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und den grundlegenden Gesetzesbestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen zu gewährleisten.

Die APB hat im Anschluss an eine Ermittlungsanfrage der Kontrollsektion Bozen vom 16. Januar 2023 nützliche Informationen übermittelt; diese Anfrage folgt auf eine frühere Anfrage der Sektion an die Task Force (am 24. August 2022), da eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Unstimmigkeiten bei Kenntnisnahme der laufenden Projekte der verschiedenen Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems festgestellt wurden. Im Einzelnen wurde um Folgendes ersucht:

- 1) Bericht über die Aktivitäten des Lenkungsausschusses und der Task Force der Provinz im Jahr 2022 zum Zwecke der Koordinierung und Überwachung der laufenden Projekte;
- 2) Eine Bestandsaufnahme der mit PNRR- und PNC-Mitteln finanzierten Projekte in der Provinz Bozen;
- 3) Die Bescheinigung der Übereinstimmung der von der APB gehaltenen Daten mit denen im Informationssystem ReGis des MWF;
- 4) Die Maßnahmen zu erfahren, die aufgrund des Schreibens der Sektion vom 24. August 2022 (Prot. 510) ergriffen wurden, um über vollständige Daten zu allen beteiligten Körperschaften zu verfügen;
- 5) Ein kurzer Bericht über die Erreichung der in den einzelnen Projekten des PNRR vorgesehenen Ziele bis zum 31. Dezember 2022 (Meilensteine, Zielvorgaben und Zeitrahmen für die Umsetzung);
- 6) Auf besondere Verzögerungen, Unzulänglichkeiten, Unstimmigkeiten oder andere Funktionsstörungen hinzuweisen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen (z. B. Abhilfemaßnahmen, Meldungen) bekannt zu geben;
- 7) Übermittlung von Impulsmaßnahmen zur Beseitigung festgestellter Unzulänglichkeiten und von Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen;
- 8) Informationen über die Kohärenz der Interventionen mit den Planungsannahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Ziel und dem Ziel der Eindämmung des Klimawandels sowie der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

Als Antwort führte die APB Folgendes aus:

Zu 1): Der Lenkungsausschuss hielt im Jahr 2022 13 Sitzungen ab, während die Task Force wöchentlich tagte;

Zu 2): Die Informationen wurden übermittelt, wobei *„einige Daten erst dann identifiziert werden können, wenn die Task Force in Regis vollen Zugang hat“*;

Zu 3): *„Wenn die Task Force einen vollständigen Zugang zum ReGis-System erhält, das über einen territorialen Filter den Lesezugriff auf alle in der Autonomen Provinz Bozen angesiedelten Operationen*

ermöglicht, wird es möglich sein, zuverlässigere und vollständigere Daten und Zahlen zu liefern, um den aktuellen Stand der Auswirkungen des PNRR auf das Gebiet zu kennen und eine wirksame Überwachung zu ermöglichen";

Zu 4): man verfügt über die „von der Task Force gesammelten Daten ohne Gewähr für deren Vollständigkeit".

Zu 5): „Die Überwachung und Kontrolle des finanziellen und verfahrenstechnischen Fortschritts der PNRR-Maßnahmen und der Erreichung der Meilensteine, Zielvorgaben und Durchführungsfristen wird in erster Linie durch das Informationssystem ReGis gewährleistet und fällt in jedem Fall in die Zuständigkeit der für die Interventionen zuständigen Zentralverwaltungen, welche die von den ausführenden Stellen in das System eingegebenen Überwachungsdaten validieren und im Falle von Verzögerungen bei der Übermittlung der Daten durch letztere der PNRR-Zentralstelle die Nichteinhaltung melden";

Zu 6): „In der Anfangsphase der Umsetzung des PNRR traten mehrere kritische Probleme auf, die häufig auf die Nichtberücksichtigung der statutarischen Zuständigkeiten der Autonomen Provinz Bozen zurückzuführen waren. Dazu gehört beispielsweise die Bestimmung, die verhindert, dass Gemeinden, die keine Provinzhauptstädte sind, die Verwaltung von PNRR-Aufträgen eigenständig durchführen. Auf Landesebene ist die Qualifikation der Vergabestationen anders geregelt, was zu einem anderen Organisationsmodell führt, das sich nicht an die staatlichen Bestimmungen hält. Eine weitere Diskrepanz, die in diesem Zusammenhang festgestellt wurde, betrifft den Ausschluss der APB von nationalen Ausschreibungen, die vor dem PNRR erfolgten und anschließend mit PNRR-Mitteln refinanziert wurden. Die Sonderautonomien und ihre Gebietskörperschaften nahmen gemäß ihren bilateralen Finanzvereinbarungen mit der Regierung nicht an diesen Ausschreibungen teil und sahen sich ausgeschlossen und ohne die Möglichkeit, eigene Projekte einzureichen. Eine Diskrepanz zwischen den PNRR-Ausschreibungen und den territorialen Besonderheiten ergab sich auch dadurch, dass das zuständige Ministerium die Begünstigten in Einrichtungen auswählte, die nicht in allen Regionen und autonomen Provinzen vertreten waren. Die Task Force berichtete der Generaldirektion über diese kritischen Aspekte. Daraufhin wurde ein Schreiben verfasst und vom Landeshauptmann an die Regierung gesandt. Die meisten der gemeldeten Probleme konnten so gelöst werden. Die Task Force hat bei ihrer Überwachungstätigkeit mehrere Situationen im Zusammenhang mit bestimmten Investitionen/Ausschreibungen festgestellt, bei denen es zu Verzögerungen oder anderen kritischen Fragen kommen kann, bei denen sich die Notwendigkeit einer Koordinierung und Unterstützung der Strukturen zeigte. Die Task Force wurde tätig, indem sie den Betroffenen die notwendigen Informationen übermittelte, Verbindungstreffen mit den beteiligten Einrichtungen organisierte und Unterstützung bei Einzelfragen leistete. Einige Kontexte werden beispielhaft beschrieben:

- Ausschreibung des Landes zu Architektur und zum ländlichen Raum: Die Task Force nahm Kontakt mit der für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Landesabteilung auf (Ressort Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt), organisierte Treffen und leistete allgemeine Unterstützung. Damit

wurde die kritische Situation geklärt und der Zeitplan eingehalten. Die Auswahl der Projekte wurde abgeschlossen, und alle einschlägigen Unterlagen wurden dem Ministerium für Kultur entsprechend den Anweisungen übermittelt.

- Ausschreibung des Ministeriums zur Verringerung der Verluste in Wassernetzen: Da es sich um einen Bereich handelt, für welche die Autonome Provinz Bozen die primäre Gesetzgebungskompetenz hat und man somit von einem anderen Rechtsrahmen ausgeht als der Rest Italiens, war eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesamt (Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz) erforderlich. Die Task Force initiierte diese Verbindung, die zu konkreter Unterstützung für die Gemeinden (als Begünstigte) führte. Mehrere Projektvorschläge wurden von Gemeinden der APB eingereicht.

- ‚Digitale Bibliothek‘: In der ersten Phase der Umsetzung der Maßnahme gab es ein Problem mit der Aufteilung der Zuständigkeiten für die Verwaltung der Aktivitäten innerhalb der Landesverwaltung. Nach dem entsprechenden Bericht an den Lenkungsausschuss wurde gemeinsam mit der Abteilung Italienische Kultur des Landes eine Lösung gefunden.

Bei den Projekten, deren ausführende Stellen Einrichtungen der Landesverwaltung sind, ist die Task Force dank regelmäßiger Kontakte mit dem Lenkungsausschuss, in dem alle leitenden Mitarbeiter vertreten sind, in der Lage, etwaige Probleme bei der Erreichung von Meilensteinen und Zielen frühzeitig zu erkennen. Bei kritischen Fragen unterstützt sie die betroffenen Einrichtungen und fordert - falls erforderlich - die Einbindung der Verwaltungsspitze.

Zu 7): Die APB hat zur Lösung und Überwindung der aufgetretenen kritischen Probleme verschiedene Maßnahmen ergriffen, über die berichtet wird;

Zu 8): „Die Task Force hat auf ihrer Webseite Informationen und Unterlagen über die Querschnittspriorität der Gleichstellung der Geschlechter und das DNSH-Prinzip zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus enthält das bereits erwähnte Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 18 vom 22. November 2022, das an alle an der Umsetzung des PNRR beteiligten Landesstrukturen gerichtet ist, Informationen und Hinweise zum rechtlichen Bezugsrahmen für das digitale ‚Tagging‘ und das Klima.

Unter Bezugnahme auf das DNSH-Prinzip wurde ein gezieltes Webinar für die örtlichen Körperschaften organisiert, die Baumaßnahmen im Schulbereich durchführen.

Die Digitalisierung ist ein wichtiges Thema bei der Umsetzung des PNRR in der Autonomen Provinz Bozen, die sich als eine der wenigen Regionen/autonomen Provinzen entschieden hat, ihr Leitprojekt dem digitalen Wandel zu widmen. Im Oktober 2022 unterzeichnete die Provinz ein eigenes Einvernehmensprotokoll mit dem Ministerratspräsidium.

An der Erfüllung und Überwachung der Querschnittspriorität der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist auch das Frauenbüro der Landesverwaltung beteiligt. Das Frauenbüro kommt für die unter Punkt 7 genannte Maßnahme zur Verstärkung von Verwaltungskapazitäten in Frage.

Die Maßnahmen werden in der Regel von den Zentralverwaltungen bewertet, auch im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Digitalisierung und der Eindämmung des Klimawandels".

Im speziellen Datensatz des Rechnungshofs (auf zentraler Ebene von der Sektion für die autonomen Körperschaften implementiert), der Informationen über die finanzierten Maßnahmen sammelt und aus dem System der vom PCM - DIPE bereitgestellten Datenbank und den von der Webseite „Italia Domani“ extrahierten "OPENDATA" gespeist wird, waren zum 31. Dezember 2022 insgesamt 89 Projekte (Gesamtkosten von 84,1 Millionen, gegenüber finanzierten Kosten von 74,6 Mio.) für die APB registriert.

Was die Gesundheitskörperschaften des Landes betrifft, so gab es 70 Projekte (Gesamtkosten von 215 Mio., die vollständig mit PNRR-Mitteln finanziert wurden), und schließlich betrafen 1.087 Projekte die Gemeinden (Gesamtkosten von 540,8 Mio., die mit 540,2 Mio. finanziert wurden) und 27 Projekte die Bezirksgemeinschaften (Gesamtkosten von 16,3 Mio., die vollständig mit PNRR-Mitteln finanziert wurden).

Zum 31. Dezember 2022 waren insgesamt 1.273 Projekte mit Gesamtprojektkosten von 856,2 Mio. und Finanzierungsbeträgen von 846,1 Mio. registriert:

Behörde	Projekte		Projektkosten		finanzierter Betrag	
	Nr.	%	Betrag	%	Betrag	%
APB	89	6,99	84.139.806,00	9,83	74.555.312,00	8,81
Gesundheitsbehörden	70	5,50	215.004.529,00	25,11	215.004.529,00	25,41
Gemeinden	1087	85,39	540.826.509,00	63,16	540.190.480,00	63,85
Bezirksgemeinschaften	27	2,12	16.312.093,00	1,90	16.312.093,00	1,93
Totale	1273	100,00	856.282.937,00	100,00	846.062.414,00	100,00

Ausarbeitung des Rechnungshofs - Datensatz Conosco - Daten zum 31. Dezember 2022.

In Bezug auf die APB als ausführende Stelle lässt sich folgende Aufschlüsselung nach Aufgabenbereichen und Unterkategorien feststellen:

Mission	Projekte		Projektkosten		finanzierter Betrag	
	Nr.	%	Nr.	%	Nr.	%
Mission 1 / Digitalisierung, Innovation und Sicherheit in der ÖV	64	71,91	25.982.522,00	30,88	16.599.528,00	22,21
Mission 2 / Grüne Revolution und ökologischer Wandel	9	10,11	34.264.481,00	40,72	34.262.981,00	45,83
Mission 3 / Infrastrukturen für eine nachhaltige Mobilität	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mission 4 / Bildung und Forschung	9	10,11	320.183,00	0,38	320.183,00	0,43
Mission 5 / Zusammenhalt und Inklusion	1	1,12	1.917.000,00	2,28	1.917.000,00	2,56
Mission 6 / Gesundheit	6	6,74	21.655.620,00	25,74	21.655.620,00	28,97
Summe	89	100,00	84.139.806,00	100,000	74.755.312,00	100,00

Ausarbeitung des Rechnungshofs - Datensatz Conosco - Daten zum 31. Dezember 2022.

Missionen	Unterkategorie	Nr. Projekte	%	Projektkosten	%	finanzierte Beträge	%
Mission 1 / Digitalisierung, Innovation und Sicherheit in der ÖV							
M1C1	Digitalisierung, Innovation und Sicherheit in der ÖV	10	15,63	10.703.996,00	12,72	10.455.285,00	13,99
M1C3	Turismo e Cultura	54	60,67	15.278.526,00	18,16	6.144.243,00	8,22
	SUMME	64	71,91	25.982.522,00	30,88	16.599.528,00	22,20
Mission 2 / Grüne Revolution und ökologischer Wandel							
M2C1	Nachhaltige Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft	1	1,12	6.130,00	0,01	6.130,00	0,01
M2C2	Erneuerbare Energie, Wasserstoff, Netze und nachhaltige Mobilität	3	3,37	17.207,00	0,02	17.207,00	0,02
M2C3	Energieeffizienz und Sanierung von Gebäuden	4	4,49	27.354,00	0,03	27.354,00	0,04
M2C4	Schutz des Territoriums und der Wasserressourcen	1	1,12	34.213.800,00	40,66	34.213.800,00	45,77
	SUMME	9	10,11	34.264.491,00	40,72	34.264.491,00	45,83
Mission 4 / Bildung und Forschung							
M4C1	Potenzierung des Bildungsangebotes: vom Kinderhort zur Universität	9	10,11	320.183,00	0,38	320.183,00	0,43
	SUMME	9	10,11	320.183,00	0,38	320.183,00	0,43
Mission 5 / Zusammenhalt und Inklusion							
M5C1	Arbeitsmarktpolitik	1	1,12	1.917.000,00	2,28	1.917.000,00	2,56
	SUMME	1	1,12	1.917.000,00	2,28	1.917.000,00	2,56
Mission 6 / Gesundheit							
M6C1	Netz der Nähe, Strukturen und Telemedizin für wohnortnahe Gesundheitsversorgung	4	4,49	21.181.500,00	25,17	21.181.500,00	28,33
M6C2	Innovation, Forschung und Digitalisierung des Gesundheitsdienstes	2	2,25	474.120,00	0,56	474.120,00	0,63
	SUMME	6	6,74	21.655.620,00	25,74	21.655.620,00	28,97
	GESAMTSUMME	89	100	84.139.816,00	100,00	74.756.822,00	100,00

Ausarbeitung des Rechnungshofs - Datensatz Conosco - Daten zum 31. Dezember 2022.

Aktuelle Daten zu Projekten, die von der APB buchhalterisch verwaltet werden und sich auf den Landeshaushalt auswirken, wurden von der APB-Taskforce als Antwort auf eine spezifische Ermittlungsanfrage der Kontrollsektion übermittelt und sind im Folgenden aufgeführt:

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

	Mission	Komponente	Beschreibung Investition	Projekträger	rechtliche Grundlage	Typologie der Maßnahmen PNRR oder PNC	Angaben der Maßnahme mit welcher die Mittel aufgeteilt werden	Finanzierter Betrag (PNRR - PNC)	Angaben der Genehmigung der Maßnahme (Behörde, Nummer und Datum der Maßnahme)	Betrag genehmigte Projekte (Projektkosten)	CUP Kodex	Im Landeshaushalt zum 31.12.2022 festgestellter Betrag	Eingehobener Betrag zum 31.12.2022	Zweckbindungen zum 31.12.2022	Zahlungen zum 31.12.2022	ANMERKUNGEN
1	M1	C1	Flaggenprojekt "Simply Digital"	Abteilung Informatik		PNC	Vereinbarung DPCM-MITD-BZ	20.000.000,00 €	Vereinbarung			-	-	-	-	im Haushalt 2023 und 2024 - CUP B33E22001520006
39	M1	C1	Projekt 1.000 Experten 19 für APB	Abteilung Personal		PNRR	DPMR Nr. 284 vom 29.11.2021 und D 29.08.2022	6.837.000,00 €	DPMR 12.11.2021	20.000.000,00 €	nicht mitgeteilt	-	-	-	-	
194	M2	C2	Ankauf von Elektroziigen	Abteilung Mobilität		PNRR	MD Infrastrukturen 319/2021	6.410.712,40 €	MD 319 vom 09/08/2021	6.410.712,40 €	E50D16000010003	-	-	-	-	Haushalt 2022 neu zugewiesen 2023
195	M2	C2	Ankauf von Methan-, Elektro- oder Wasserstoffautobussen für den öffentlichen Nahverkehr	Abteilung Mobilität		PNC	DAT Infrastrukturen 315/2021	8.624.675,00 €	MD 315 vom 02/08/2021	8.624.675,00 €	H50J21000000001	892.941,00	892.941,00	-	-	Zweckbindung 2022 neu zugewiesen 2023
197	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Maianstraße 88 in Bozen	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	1.599.541,45 €	Ausschreibung	1.599.541,45 €	E59F19000300003	5.420.679,42	5.420.679,42	239.931,22	239.931,22	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
198	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Schießstandstr. 47-49 in Percha (BZ)	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	958.900,00 €	Ausschreibung	958.900,00 €	E69F19000290003			143.835,00	143.835,00	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
199	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Dr. Scheiber Straße 12 in Innichen BZ	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	517.314,00 €	Ausschreibung	517.314,00 €	E78G20000080003			77.597,10	77.597,10	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
200	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Straße Widumanger 5-7 in St. Pankraz	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	904.500,32 €	Ausschreibung	904.500,32 €	E95I19000020003			135.675,05	135.675,05	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
201	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung - Sinich Damiano Chiesa Straße 4-30	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	6.155.811,82 €	Ausschreibung	6.155.811,82 €	E54B17000140003			923.371,77	923.371,77	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
202	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes St-Vigil-Platz 1-3-4 in Meran	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	2.002.744,88 €	Ausschreibung	2.002.744,88 €	E39F20000110003			300.411,73	300.411,73	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
203	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Kerer-Straße 45-45A in Bruneck (BZ)	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	1.552.021,20 €	Ausschreibung	1.552.021,20 €	E19F19000050003			232.803,18	232.803,18	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
204	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Südtirolerstraße 19 in Santhein (BZ)	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	818.554,00 €	Ausschreibung	818.554,00 €	E29F19000150003			122.783,10	122.783,10	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
205	M2	C3	WOBI - Maßnahmen der energetischen Sanierung und der außerordentlichen Instandhaltung des Gebäudes in der Similaunstraße 70 in Bozen	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	1.210.582,67 €	Ausschreibung	1.210.582,67 €	E58G21000070003			181.587,40	181.587,40	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
206	M2	C3	GEMEINDE BZ - Energetische Sanierung der Wohngebäude in der Claudia Augusta Straße 87 - 89 in Bozen	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	2.274.343,78 €	Ausschreibung	2.274.343,78 €	E58I21000450004			341.151,57	341.151,57	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
207	M2	C3	GEMEINDE FREIENFELD - Verbesserung der Energieeffizienz des Frassenhofes - Alenwohnungen der Gemeinde Freienfeld	Amt für Wohnbauprogrammierung		PNC	DPMR 15.09.2021	74.617,30 €	Ausschreibung	74.617,30 €	H47H210006370005			-	-	PNC C13 - OK 1 einmalige Feststellung/1 einmalige Einhebung für alle
302	M3	C1	Linie Bozen-Meran: Realisierung des neuen dreigleisigen Vignl-Eisenbahntunnels und Verlegung der Abzweigung der Meraner Bahntrasse	Abteilung Mobilität		PNC	Plan MIMS (Ministero delle infrastrutture e dei trasporti) - Ministerium für Infrastrukturen und Beförderungen)	19.840.000,00 €	Plan MIMS (Ministero delle infrastrutture e dei trasporti) - Ministerium für Infrastrukturen und Beförderungen)	19.840.000,00 €	H94I170000400001					
365	M6	C1	Leifers Gemeinschaftshäuser	AUTONOME PROVINZ BOZEN		PNRR	MD 20.01.2022	2.076.084,00 €	MD 20.01.2022	2.076.084,00 €	B15F220000850004	54.383.587,58	-	54.383.587,58	-	* inklusive der Beträge in den Zeilen 366, 375 und 382
366	M6	C1	Neumarkt Gemeinschaftshäuser	AUTONOME PROVINZ BOZEN		PNRR	MD 20.01.2022	1.437.661,00 €	MD 20.01.2022	1.437.661,00 €	B85F220000810004	*	-	-	-	* festgestellter Betrag; im Betrag in Zeile 365 enthalten
375	M6	C1	Neumarkt Organisationszentren der wohnortnahe Betreuung (COT)	AUTONOME PROVINZ BOZEN		PNRR	MD 20.01.2022	226.150,00 €	MD 20.01.2022	226.150,00 €	B85F220000820004	*	-	-	-	* festgestellter Betrag; im Betrag in Zeile 365 enthalten
382	M6	C1	Neumarkt Stärkung der Intermediärbetreuung und deren Strukturen (Gemeinschafts- und Einzelhäuser)	AUTONOME PROVINZ BOZEN		PNRR	MD 20.01.2022	2.613.929,00 €	MD 20.01.2022	2.613.929,00 €	B85F220000830004	*	-	-	-	* festgestellter Betrag; im Betrag in Zeile 365 enthalten
385	M6	C1	Programm Gesundheit, Umwelt, Biodiversität, Klima	PAB - Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz		PNC	Operative Vereinbarung IIS-ARPA Piemonte	495.462,00 €		495.462,00 €	B83C22000640005	430.528,21	148.938,60	430.528,21	-	

Quelle: PNRR-Task Force der APB (Schreiben vom 19. April 2023)

Wie die Einrichtung des Landes (PNRR-Task Force) mit Schreiben vom 19. April 2023 mitteilt, beliefen sich zum 31. Dezember 2022: (a) die auf lokaler Ebene mit PNRR- und PNC-Mitteln finanzierten Beträge (beschränkt auf die von der Einrichtung erfassten Durchführungsstellen) insgesamt auf 430,3 Mio., denen die genehmigten Projekte (Kosten) in gleicher Höhe gegenüberstanden; b) unter Berücksichtigung nur der direkt von der APB verwalteten Mittel die festgestellten Einnahmen auf 63 Mio., von denen 6,5 Mio. einkassiert wurden, während sich die zweckgebundenen Ausgaben auf 59,4 Mio. beliefen, von denen 4 Mio. gezahlt wurden.

Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegende Rechnungsabschluss (zum 31. Dezember 2022) eine Reihe von Einnahmekapitel (insgesamt 12) und Ausgabenkapitel (insgesamt 21) ausweist; die Feststellungen belaufen sich auf insgesamt 64,8 Mio., von denen 8,2 Mio. einkassiert wurden, während die Mittelbindungen 62,9 Mio. betragen, von denen 5,4 Mio. ausgezahlt wurden.

Hinsichtlich der Abweichungen zwischen den von der zuständigen Einrichtung im Rahmen der Ermittlungstätigkeit vorgelegten Daten und den Daten in der überprüften Rechnungslegung weist die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 darauf hin, dass *„die Abweichungen auf zwei Ursachen zurückzuführen sind: 1. Die von der Task Force erstellten Daten berücksichtigen nur direkt verwaltete Mittel, während die Daten aus der Abschlussrechnung auch Mittel enthalten, die im Auftrag Dritter im Zusammenhang mit PNRR-Projekten der örtlichen Körperschaften verwaltet werden; 2. Die von der Task Force erstellten Daten enthalten alle erfolgten Feststellungen und Einhebungen, die auch in den Haushaltsjahren vor 2022 erfolgten.“*

Zu den Kontrollverfahren, mit denen die Einhaltung der vom staatlichen Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen sichergestellt werden soll, erklärte die APB, dass *„die zweckgebundene Mittel (z.B. aus Maßnahmen zur Bewältigung des Gesundheitsnotstandes oder für den Wiederaufbau in Zusammenhang mit dem PNRR) durch spezifische Verwaltungsakte oder im Zuge des Haushaltsvoranschlags bzw. bei dessen Änderung veranschlagt werden. Alle Ausgaben, die durch zweckgebundene Mittelübertragungen gedeckt sind, stammen aus spezifischen Ausgabenkapiteln, die in direktem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmekapiteln stehen. Die Ausgabenbewilligungen dürfen auf keinen Fall die als Einnahmen veranschlagten und festgestellten Beträge überschreiten und nicht auf Ausgabenarten umgeschichtet werden, die nicht in der Zweckbindung selbst vorgesehen sind. Alle Beschränkungen für jedes Haushaltsjahr werden in der Rechnungslegung in den besonderen Anlagen aufgeführt, welche die allgemeine Übersicht über das Verwaltungsergebnis des Haushaltsjahres ergänzen“* (siehe Schreiben vom 3. April 2023), und gleichzeitig wies die PNRR-Taskforce darauf hin, dass ihr keine Daten über *„die große Mehrheit der Begünstigten, die nicht im Rahmen des Landeshaushalts tätig sind (Gemeinden, Privatpersonen usw.)“*, vorlägen.

In Bezug auf die vom Rechnungshof angeforderten Informationen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen (Zielvorgaben/Meilensteine und Ziele/Zielvorgaben), auch durch die Verwendung der vorgesehenen Indikatoren, vertrat die Stelle die Auffassung, dass es nicht möglich sei, die angeforderten Elemente „effizient bereitzustellen“, da „die Verantwortung für das Erreichen, die Mitteilung und die Überprüfung dieser Durchführungsziele in der direkten Verantwortung der Begünstigten und der jeweiligen Trägerverwaltung (d.h. der verschiedenen zuständigen Ministerien) liegt“ (siehe Schreiben vom 13. April 2023).

Was berichtet wurde, ist besorgniserregend, weshalb man die APB auffordert, sich mit geeigneten Instrumenten auszustatten, um die von den verschiedenen Durchführungsstellen des erweiterten territorialen Systems im eigenen Zuständigkeitsbereich (Körperschaften, die in den Bereich der finanziellen Koordinierung auf Landesebene fallen) aktivierten Investitionen aufzuspüren und zu überwachen und dabei auch die Diskrepanzen zu überwinden, die sich zwischen den verschiedenen verwendeten Datenbanken ergeben haben (es sei daran erinnert, dass das nationale Projektüberwachungssystem ReGiS des MWF die einzige Möglichkeit ist, mit der die öffentlichen Verwaltungen ihren Verpflichtungen zur Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle der durch den PNRR finanzierten Maßnahmen und Projekte nachkommen können).

Auf diese Weise sollen vollständige und strukturierte Informationen über die rechtzeitige Verwendung öffentlicher Mittel auf Landesebene, die Erreichung geplanter Meilensteine und Ziele, die finanzielle Leistung der finanzierten Projekte und eventuell aufgetretene operative Schwierigkeiten zur Verfügung stehen - Aspekte, die von den internen Kontrollorganen der Körperschaften sorgfältig geprüft werden müssen.

Schließlich erinnert der Rechnungshof an den Inhalt der „Leitlinien für die Durchführung von Kontroll- und Rechnungslegungstätigkeiten für die PNRR-Interventionen, die in die Zuständigkeit der Zentralverwaltungen und der Durchführungsstellen fallen“ (in der Anlage zum MWF-Rundschreiben Nr. 30/2022) und weist insbesondere darauf hin, dass die von jeder Körperschaft durchzuführende Kontrolle „sowohl die Aspekte betrifft, die notwendig sind, um das ordnungsgemäße Erreichen der Ziele und Vorgaben (Meilensteine und Zielvorgaben) zu gewährleisten, als auch die Aspekte, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die für die Durchführung der PNRR-Projekte getätigten Ausgaben ordnungsgemäß sind, den geltenden Vorschriften entsprechen und mit den erzielten Ergebnissen kongruent sind“.

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 erläuterten die Vertreter der APB das bestehende Überwachungs-, Koordinierungs- und Kontrollsystem, das auch auf der Grundlage des Dekrets Nr. 22054/2021 des Generaldirektors ausgearbeitet wurde, und erkannten

insbesondere die Zweckmäßigkeit einer Überwachung an, die sich auf die von allen öffentlichen Körperschaften des Landes getätigten Investitionen erstreckt.

13.3 Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit „Euregio Tirol – Südtirol – Trentino“

Die Europäischen Verbünde territorialer Zusammenarbeit (EVTZ) sind im Gemeinschaftsrecht (EG-Verordnung Nr. 1082/2006) vorgesehen und verfolgen in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des Gesetzes Nr. 88/2009 das Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale oder interregionale Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken. Sie sind mit Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts ausgestattet; im Sinne der genannten Verordnung der Europäischen Gemeinschaft sind die Erstellung der Abrechnungen, das *Audit* und die Öffentlichkeit dieser Verbünde von der Rechtsordnung des Staates geregelt, in dem die Organisation den rechtlichen Sitz hat ¹²⁹.

Der EVTZ Euregio Tirol-Südtirol-Trentino besteht aus der Autonomen Provinz Bozen, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient. Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bozen („Waaghaus“) und ist somit von der italienischen Gesetzgebung geregelt.

Der Haushaltsvoranschlag 2022 und der Mehrjahreshaushaltsvoranschlag 2022-2024 (veröffentlicht unter der Rubrik „*Transparente Verwaltung*“ der Körperschaft¹³⁰) wurden mit Beschluss der EVTZ-Versammlung vom 14. Oktober 2021, Nr. 12, genehmigt.

Dieser Haushaltsvoranschlag weist für jedes der drei betrachteten Jahre eine Differenz zwischen dem Wert und den Kosten der Produktion von 20.000,00 Euro und einen Endsaldo von null aus. Für 2022 werden die Gesamteinnahmen mit 3,77 Mio. Euro angegeben, während die Kosten mit insgesamt 3,68 Mio. Euro veranschlagt sind (das Kollegium der Rechnungsprüfer hat hierzu ein positives Gutachten abgegeben).

Der beigefügte Bericht des Präsidenten vom 14. Oktober 2021 hebt u.a. auf der Einnahmenseite die jährlichen Beiträge der Mitglieder des Verbundes (gleich Euro 650.000,00 für jedes Mitglied) hervor, zuzüglich der dreijährigen Finanzierung des Euregio-Fonds für wissenschaftliche Forschung (400.000,00 Euro pro Mitglied) und des Projekts „EUSALP - *Action Goup 4*“, mit einem jährlichen Anteil pro Mitglied von Euro 50.000,00.

Zu den Einnahmen gehören auch die Finanzierung des Projekts „*i-Monitraf*“ mit einem Anteil von 15.000,00 Euro (pro Mitglied) und die Finanzierung des „Euregio-Programms für Entwicklungszusammenarbeit in Ostafrika“ (jährlicher Anteil pro Mitglied von 110.600,00 Euro).

¹²⁹ Vgl. Artikel 2 und 11 der EG-Verordnung Nr. 1082 von 2006.

¹³⁰ Bilanzen | Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (europaregion.info).

Das Haushaltsdokument listet für das Jahr 2022 insgesamt einen Beitrag der APB von Euro 1.225.600,00 Euro auf. Im Bericht ist außerdem angeführt, dass die Beteiligung des EVTZ am Programm Interreg V-A Italien-Österreich zu einer Zunahme der Einnahmeveranschlagungen um den geschätzten Gesamtbetrag von 28.526,00 Euro führt, aufgrund der Finanzierung des bereits genehmigten Projektes¹³¹.

Die Kosten für das Jahr 2022 beinhalten hingegen die Aufwendungen für Verbrauchsmaterial (8.000,00 Euro), allgemeine Büroausgaben (einschließlich Kosten für die Führungs- und Verwaltungstätigkeiten in Höhe von 92.000,00 Euro), Ausgaben für Informations- und Kommunikationsaktivitäten (200.000,00 Euro) und Ausgaben für das von der APB, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol zur Verfügung gestellte Verwaltungspersonal (500.000,00 Euro), sonstige Betriebskosten (6.000,00 Euro) sowie Ausgaben für die Realisierung von Projekten (2,9 Mio.).

Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 übermittelte das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB der Kontrollsektion auch den Jahresabschluss 2021 (mit den obligatorischen Berichten in der Anlage), der von der Versammlung des EVTZ am 1. Juni 2022 (nach einem positiven Gutachten des Kollegiums der Rechnungsprüfer) genehmigt worden war.

Aus dem Dokument (bestehend aus Vermögensaufstellung, Erfolgsrechnung, Anhang und Finanzrechnung) geht hervor, dass das Haushaltsjahr mit einem Gebarungsüberschuss von 5.766 Euro (im Jahr 2020: 7.431 Euro) abgeschlossen wurde.

Die Vermögensaufstellung zeigt auf der Aktivseite Forderungen in Höhe von 3,7 Mio. Euro (2,9 Mio. Euro im Jahr 2020) und liquide Mittel in Höhe von 3,4 Mio. Euro (im Jahr 2020: 3,6 Mio.) und auf der Passivseite ein Nettovermögen von 259.396,00 Euro (2020: 253.631,00 Euro) und einen Fonds für Risiken und Aufwendungen von 4,8 Mio. (+ 0,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr).

Das Kollegium der Rechnungsprüfer erläutert in seinem Gutachten, dass 3,9 Mio. aus diesem Fonds für die Finanzierung der Projekte „*Euregio-Fonds für wissenschaftliche Forschung*“ und „*Euregio-Fonds für Mobilität*“ bestimmt sind. Auf der Passivseite beläuft sich die Gesamtverschuldung auf 1,5 Mio. Euro (im Jahr 2020: 1,8 Mio.). Weitere relevante Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten (0,6 Mio.) und Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Körperschaften für abgeordnetes Personal (0,3 Mio.).

Die Erfolgsrechnung des Haushaltsjahr 2021 weist Erträge von insgesamt 5,1 Mio. (2020: 4,8 Mio.) aus, die sich insbesondere aus den finanziellen Beiträgen der Mitglieder (3,4 Mio.), der Projektfinanzierung durch die Autonome Region Trentino-Südtirol (138.500,00 Euro) und den

¹³¹Projekt „2019-E-001 Tinia - Wetterbericht Euregio“.

INTERREG-Finanzierungen (0,5 Mio.) ergeben. Die erfolgten Rückstellungen (seit 2017) für noch nicht abgeschlossene Projekte und für sonstige Ausgaben sind mit 1 Mio. angegeben. Hinsichtlich der Aufwendungen (insgesamt 5 Mio. Euro) weist das Kollegium darauf hin, dass der Anstieg von 0,2 Mio. Euro gegenüber 2020 auf die *„Wiederaufnahme der Projektaktivitäten nach dem COVID 19-Notstand sowie auf die Erhöhung der Personalkosten, auch im Zusammenhang mit der Aktivierung der Außenstellen in Innsbruck und Trient“* zurückzuführen ist.

Der Rechnungsabschluss weist zum 31. Dezember 2021 einen abschließenden Kassastand von 3,4 Mio. Euro aus (zum 31. Dezember 2020 betrug dieser 3,6 Mio. Euro).

14 DIE INTERNEN KONTROLLEN

14.1 Der Jahresbericht über die internen Kontrollen

Am 17. Januar 2023 übermittelte die APB der Kontrollsektion Bozen über das Informationssystem des Rechnungshofs den Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen, der auf der Grundlage der von der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs in ihrer Sitzung vom 4. November 2022 (Beschluss Nr. 15/2022) genehmigten und vom Landeshauptmann unterzeichneten Leitlinien erstellt wurde.

Das Dokument veranschaulicht insbesondere die Ergebnisse der internen Kontrolle der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit, der Gebarung, der Strategie, der Bewertung des Personals mit Führungsauftrag, der Qualität der Dienstleistungen, der beteiligten Körperschaften, der Führung des Gesundheitsdienstes, des agilen Arbeitens und der PNRR-Mittel (hinsichtlich der letzten vier angeführten Kontrollen wird auf die entsprechenden Kapitel dieses Berichts verwiesen).

14.1.1 Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Buchführung

Im Hinblick auf diese Form der Kontrolle hat die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt für Ausgaben im Jahr 2022 im Sinne von Art. 48 des LG Nr. 1/2002¹³² 766 Beschlussvorschläge der Landesregierung und 10.826 Zweckbindungsdekrete geprüft und registriert hat.

In 1.938 Fällen wurden Unregelmäßigkeiten buchhalterischer Art festgestellt und die Sichtvermerke und die Registrierung der Maßnahmen wurden verweigert; wo dies möglich war, erfolgte die Rückgabe des Aktes an die zuständige Organisationsstruktur mit der Angabe der für die

¹³² Der Art. 48 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 bestimmt Folgendes: „...Die Akte, welche Ausgabenzweckbindungen zu Lasten des Landeshaushaltes mit sich bringen, werden vor ihrer Verabschiedung vom zuständigen Amt der Landesabteilung Finanzen in buchhalterischer Hinsicht gesichtet und registriert. Zu diesem Zweck stellt das Amt fest, dass die zweckgebundene Ausgabe die Bereitstellung des entsprechenden Kapitels nicht überschreitet oder dass sie nicht einem anderen Kapitel zuzuordnen ist und dass die Quantifizierung der Ausgabe in Bezug auf die rechtlich bindende Verpflichtung angepasst wird“. Das Landesgesetz (Art. 13 des LG Nr. 17/1993) sieht Folgendes vor: „Art. 13 (Technische, buchhalterische und administrative Verantwortung): (1) Sämtliche Dekrete und sonstige Verwaltungsmaßnahmen eines Landesrates müssen, bevor sie der zuständige Landesrat unterzeichnet, folgende Sichtvermerke erhalten: für die fachliche Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des für die abschließende Ausarbeitung des Aktes verantwortlichen Direktors der Organisationseinheit; für die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit den Sichtvermerk des Direktors des innerhalb der Abteilung Finanzen zuständigen Amtes; für die Rechtmäßigkeit den Sichtvermerk des zuständigen Abteilungsdirektors; für die Entsprechung mit der genehmigten Strategie, mit den vorgesehenen Mitteln und mit den Angaben des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans den Sichtvermerk des zuständigen Ressortdirektors. (2) Die Sichtvermerke laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) sind ebenfalls für die Beschlussanträge erforderlich, die der Landesregierung vorgelegt werden“.

Richtigstellung des Aktes erforderlichen Korrekturen, so wie in Art. 55 Abs. 2 des LG Nr. 1/2002 vorgeschrieben.

Wie dem Rechnungshof mitgeteilt wurde, betrafen die häufigsten Beanstandungen die fehlerhafte Bestimmung der wesentlichen Elemente der Zweckbindung und insbesondere die fehlerhafte Anlastung an das Haushaltskapitel (mit falscher Zuordnung des Kontos der allgemeinen Buchführung im Vergleich zu dem im integrierten Kontenplan angegebenen Konto), die unzureichende finanzielle Deckung, Rechenfehler verschiedener Art bei der Quantifizierung der zu genehmigenden Ausgaben und fehlende Dokumentation zur Quantifizierung der zu verpflichtenden Ausgabe.

Im besagten Schreiben der Abteilung heißt es auch, dass im abgelaufenen Haushaltsjahr von den Landesämtern 117.369 Zahlungsmandate ausgestellt wurden, nach vorheriger Kontrolle der jeweiligen Flüssigmachungsverfügungen und nach der Überprüfung der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit; es wurden den Landesämtern rund 1.167 falsch erstellte Flüssigmachungsverfügungen zurückgeschickt, wobei die Abteilung kleinere Korrekturen von Amts wegen vornahm und die Akten richtiggestellt wurden, bei gleichzeitiger Benachrichtigung der betroffenen Ämter.

Bekanntlich werden gemäß Art. 3/*quater* des DLH Nr. 57/2007 in jedem Haushaltsjahr in jeder Abteilung mindestens 6 Prozent der elektronischen Flüssigmachungen von Beiträgen oder anderen finanziellen Leistungen welcher Art auch immer kontrolliert (in diesem Zusammenhang gibt die Abteilung bekannt, dass zwei halbjährliche statt vier vierteljährliche Stichprobenziehungen durchgeführt wurden, wie es im Jahr 2021 der Fall war).

Im Jahr 2022 führte das Amt für Ausgaben zwei Ziehungen durch: eine in Bezug auf Akte, die im zweiten Halbjahr 2021 gezahlt wurden, und eine weitere hinsichtlich Zahlungen im ersten Halbjahr 2022. Von den 15.700 Beiträgen, die vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 zur Zahlung zugelassen wurden, sind insgesamt 1062 Akte zur Stichprobe gezogen worden (davon 940 bereits kontrolliert). In diesem Zusammenhang weist die APB darauf hin, dass *„das Ergebnis der Kontrollen bei fast allen Flüssigmachungsverfügungen positiv war“*.

In dem genannten Schreiben vom 3. April 2022 listet die Abteilung auch die Unregelmäßigkeiten auf, die bei internen Kontrollen im Zusammenhang mit bestimmten von der APB gewährten wirtschaftlichen Vergünstigungen festgestellt wurden. Konkret handelt es sich um Fälle, in denen festgestellt wurde, dass Ausgabenunterlagen vor dem Beitragsansuchen vorhanden waren, ein Fehler bei der Berechnung der abzugsfähigen MwSt.-Beträge vorlag, für die Rechnungslegung vorgelegte Rechnungen nicht vollständig bezahlt wurden, andere als die in den einschlägigen Kriterien vorgesehenen zulässigen Ausgaben getätigt wurden, die Personalkosten nicht korrekt

quantifiziert wurden, geringere Ausgaben abgerechnet wurden und zulässig waren, Ausgabenunterlagen und/oder deren Originale nicht vorgelegt wurden (hauptsächlich *xml*-Dateien elektronischer Rechnungen). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die vorgenannten kritischen Punkte zu einer Neuberechnung und Kürzung des Beitrags sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf desselben und zu einem Antrag auf Rückerstattung der ungerechtfertigt gezahlten Beträge an die Begünstigten führten.

Generell ist anzumerken, dass die APB in dem bereits erwähnten Bericht über das interne Kontrollsystem für das Jahr 2021 darauf hinweist, dass die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung auf alle Handlungen ausgedehnt wird, die finanzielle und/oder vermögensrechtliche Bedeutung haben.

Was die vom Kollegium der Rechnungsprüfer der APB durchgeführten Kontrollen anbelangt, nimmt man zunächst zur Kenntnis, dass das Kollegium auch im Jahr 2022, im Sinne von Art. 72 Abs. 5 des GvD Nr. 118/2011, eine Kopie seiner Sitzungsprotokolle an die Kontrollsektion Bozen übermittelt hat.

Die vierteljährlichen Kassenprüfungen wurden am 13. Mai 2022 (1. Quartal 2021; Protokoll Nr. 23/2021), am 12. August 2022 (2. Quartal 2021; Protokoll Nr. 34/2021), am 30. November 2022 (3. Quartal 2021; Protokoll Nr. 48/2021) und am 16. März 2023 (4. Quartal 2021; Protokoll Nr. 2/2023) durchgeführt; die Kassenbestände der Verwaltung stimmen mit den Beständen des Schatzamtsdienstes überein.

Die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit, der Unparteilichkeit und der ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungshandelns wurde auch von der (beim Landtag angesiedelten) Prüfstelle der APB durchgeführt, und zwar unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Themen und Aspekte, die *„aufgrund ihrer besonderen oder bereichsübergreifenden Bedeutung ausgewählt wurden“*. Der Bericht über die Tätigkeit der Prüfstelle im Jahr 2022 (auch auf der Webseite veröffentlicht) wurde der Kontrollsektion mit Schreiben vom 20. März 2023 übermittelt.

Die Aufgaben der besagten Prüfstelle sind in Art. 50 Absätze 1 und 3 des Landesgesetzes Nr. 6/2022 aufgeführt¹³³ und werden durch die Aufgaben ergänzt, mit denen die Prüfstelle durch die staatliche

¹³³ Nachstehend die Absätze 1 und 3 des vorgenannten Artikels 50:

„(1) Die Prüfstelle, die beim Südtiroler Landtag angesiedelt ist, übt in voller Autonomie und unabhängig in der Bewertung und Beurteilung folgende Funktionen aus:

- a) sie überwacht die Funktionsweise des Systems der internen Kontrollen innerhalb der Landesverwaltung;
- b) sie begutachtet den Bericht zur Performance der Strukturen der Landesverwaltung;
- c) sie bestätigt das System für die Anerkennung der Prämien an die Bediensteten der Landesverwaltung;

Gesetzgebung betraut ist (insbesondere die Kontrolle der Jahresberichte des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der APB und des Landtags sowie die Abgabe eines Gutachtens zum Verhaltenskodex für das Personal).

Der Absatz 4 des genannten Artikels sieht vor, dass die Prüfstelle aus sechs Mitgliedern besteht, von denen drei von der Landesregierung und drei vom Präsidium des Landtags ernannt werden. Da derzeit fünf Mitglieder im Amt sind, muss betont werden, wie wichtig es ist, eine vollständige Zusammensetzung des Gremiums zu erreichen, wobei es sich auch, wie vom Landesgesetz vorgesehen, um verwaltungsexterne Mitglieder handeln kann, um mögliche Situationen der Unvereinbarkeit bzw. Interessenkonflikte zu bewältigen (auf staatlicher Ebene können die Mitglieder der Prüfstelle gemäß Art. 14 Abs. 8 des GvD Nr. 150 vom 27. Oktober 2009 nicht aus dem Kreis der Bediensteten der betreffenden Verwaltung ernannt werden, eine Bestimmung, die „für die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gilt, soweit mit den in den Statuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Befugnissen vereinbar“).

14.1.2 Die Kontrolle der Gebarung

In dem erwähnten Bericht über die internen Kontrollen für das Jahr 2021 weist die APB zunächst darauf hin, dass sie *„eine erste Analyse der analytischen und verwaltungstechnischen Buchführung vorgenommen hat. Das Projekt ergibt sich aus der Notwendigkeit, innerhalb der Landesverwaltung Analyse- und Managementkontrollinstrumente einzuführen, um die Ausübung der Wirtschafts- und Finanzplanungsfunktionen zu unterstützen und um eine größere Kostentransparenz, ein Bewusstsein und ein Wecken des Verantwortungsbewusstseins für die Ausgabenlast sowie eine Unterstützung der Haushaltsplanung und eine effiziente Mittelzuweisung zu erreichen, mit der Möglichkeit, durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen zu reagieren“*. Weiters führt sie aus, dass *„das Projekt, an dem verschiedene Bereiche der Landesverwaltung beteiligt sind, aus einem Dutzend spezifischer Arbeitspläne besteht, die von der Ermittlung der Kosten (eines Arbeitsplatzes, der primären und sekundären Kosten, des Facility Managements,*

-
- d) sie bestätigt die Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich Transparenz und Integrität;
 - e) sie verfasst einen Bericht über die Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit und die reibungslose Abwicklung der Verwaltungstätigkeit des Landes und der von ihr abhängigen Körperschaften;
 - f) sie übt ihre Funktionen in Abstimmung mit den externen Kontrolleinrichtungen und unabhängigen Behörden auf Staatsebene aus;
 - g) sie überprüft die vom Gesetzeseinbringer vorgelegten Berichte zu den Folgekosten;
 - h) sie erstellt das begründete Gutachten laut Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, Nr. 6, in geltender Fassung, über die Kollektivvertragsvorschläge im Bereich Personal“.
- „(3) Zum Zwecke der Aufsicht über die Umsetzung der Ziele für die öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts führt die Prüfstelle auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms Kontrollen, auch kooperativer Art, durch. Ausgenommen davon sind die örtlichen Körperschaften, die von der zuständigen Landesabteilung kontrolliert werden.“

der Weitergabe der IT-Kosten an die verschiedenen Organisationseinheiten etc.) bis hin zur Ermittlung von repräsentativen Dashboards der wichtigsten Indikatoren reicht".

Die Körperschaft hat einen Haushaltsvollzugsplan verabschiedet, um die im dreijährigen Performanceplan festgelegten Strategien in konkrete operative Ziele umzusetzen. Diese lassen sich dem Bericht zufolge aus den strategischen Zielen, den Entwicklungsprioritäten und den spezifischen Verwaltungsprioritäten ableiten; außerdem wurden für alle Verwaltungseinheiten Querschnittsziele und Ergebnisindikatoren festgelegt, um den Stand der Umsetzung zu überwachen.

Die APB stellt ferner fest, dass mit dem oben genannten Plan eine Verbindung zwischen der Bewertung der Leistung der Führungskräfte und der Erreichung der Ziele hergestellt wurde und dass eine Reihe von Berichten über das Personal und die Leistung der Organisationseinheiten erstellt wurden (von denen einige veröffentlicht wurden).

Die Gebarungskontrolle - so der Bericht - hat keine kritischen Punkte, keinen Anpassungs- und Integrationsbedarf der Maßnahmen der Verwaltung festgestellt (*„Die neue IT-Plattform ermöglicht es, die Leistung des Performanceplans 2022-2024 mit den Kapiteln des Landeshaushalts 2022-2024 zu verknüpfen. Die mit der Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts ‚Analyse des Landeshaushalts‘ vereinbarten und mit den verschiedenen Kapiteln verknüpften Einzelheiten der Leistungen jeder Organisationseinheit werden mit der im Performanceplan definierten Leistung in Verbindung gebracht: Die Höhe der Kompetenzbereitstellungen und des kompetenzmäßig verpflichteten/vorgemerkten Betrages bieten eine unterstützende Grundlage für die korrekte Verbindung zwischen dem Haushaltskapitel und der entsprechenden Leistung im Performanceplan“*).

In Bezug auf die konkrete Einführung eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchführung in der APB erklärte die Abteilung Finanzen in der erwähnten Mitteilung vom 3. April 2023: *„Zu den im staatlichen Wiederaufbauplan PNRR angekündigten Reformen gehört das Ziel, die gesamte öffentliche Verwaltung mit einem periodengerechten Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltungssystem (Accrual-Buchhaltungssystem) auszustatten. Zu diesem Zweck wird die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung in den Mittelpunkt rücken und nicht mehr nur zu Informationszwecken dienen. Es sollte auch eine wirtschaftliche analytische Buchführung nach Kosten- und Ertragsstellen entwickelt werden. All dies innerhalb eines staatlichen Reformrahmens“*.

Der Rechnungshof bekräftigt seine Forderung nach einer vollständigen Einführung eines effizienten internen Kontrollsystems auf der Grundlage eines Systems der analytischen Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, die ein unverzichtbares Instrument für die Entwicklung geeigneter Indikatoren für die Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung der öffentlichen Mittel und für die zeitnahe Bewertung der Kosten, der Erträge, der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der

einzelnen Gebarungen innerhalb der Verwaltungsorganisation darstellt¹³⁴.

14.1.3 Die strategische Kontrolle, der Zyklus der *Performance* und die Bewertung des Personals mit Führungsauftrag

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 487 vom 7. Juli 2020 ein System zur Planung, Messung und Bewertung der Performance genehmigt¹³⁵. Das System definiert insbesondere den Performance-Bericht als das Instrument, mit dem die Verwaltung den Bürgern und Interessengruppen die vielfältigen Aktivitäten und erzielten Ergebnisse veranschaulicht und damit den gesamten Leistungsmanagementzyklus abschließt.

Der genannte Beschluss verdeutlicht, dass die strategische Kontrolle der APB über den dreijährigen Performance-Plan und die operativen (jährlichen) Leistungsberichte umgesetzt wird; diese Dokumente stellen wichtige Planungs- und strategische Managementinstrumente für die Leistungen und Ziele der Landesverwaltung dar. Außerdem heißt es in dem Dokument, dass *„der Performance-Plan die Grundlage für die Erstellung des Dreijahreshaushalts bildet. Die Verbindung zwischen Performance-Zyklus und Bilanzplanung besteht auf der Ebene der Ausgabenbereiche und Programme der Bilanz. Jede Entwicklungspriorität und jedes strategische Ziel ist mit einem Ausgabenbereich und einem Programm der Bilanz verbunden. In diesem Zusammenhang wird unterstrichen, dass sich die Ziele und Prioritäten des Performance-Planes in organischer Weise auch in das Wirtschafts- und Finanzdokumentes des Landes (WFDL) einfügen.“*

Der Performance-Plan 2022-2024 ist von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 461 vom 28. Juni 2022 genehmigt worden¹³⁶. In dem Planungsdokument werden für jeden strategischen Bereich und jede Verwaltungsstruktur die strategischen und operativen Ziele, die Entwicklungsprioritäten und die Leistungen festgelegt; außerdem werden unter Bezugnahme auf die Ziele und Ressourcen die Indikatoren zur Messung und Bewertung der Performance der Verwaltung sowie die den Führungskräften zugewiesenen Ziele definiert. Zu den strategischen Zielen der APB gehören auch für das Jahr 2022 die folgenden Querschnittsziele für alle Organisationseinheiten (grundlegende Ziele): Digitalisierung, Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltungsverfahren, auch durch

¹³⁴ Bereits bei früheren Kontrollen wurde darauf hingewiesen, dass nur die Überprüfung der einzelnen Dienste/Kostenstellen ein angemessenes richtungsweisendes und kognitives Dashboard ermöglicht, dessen korrektes Funktionieren eine konkrete und objektive Messung der Erreichung der der bürokratischen Struktur zugewiesenen Ziele erlaubt, wobei in Ermangelung solcher Instrumente auch die Schwierigkeiten bei der Auszahlung der an die Produktivität gebundenen Ergebnisentlohnung und Zusatzvergütung offensichtlich bleiben. Andererseits ist klar, wie bereits von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol klargestellt, dass nur die höchste Aufmerksamkeit bei der Realisierung eines effizienten internen Kontrollsystems verhindert, dass sich diese Aufgabe auf die Erfüllung einer formalen Pflicht reduziert und ohne irgendeine konkrete Rückmeldung bleibt.

¹³⁵ Vgl. System der Messung und Bewertung der Performance | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

¹³⁶ Vgl. Performance Plan | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

Verordnungsänderungen und, gemäß dem Landesgesetz Nr. 17/1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), Transparenz und Korruptionsvorbeugung.

Der dreijährige Personalbedarfsplan 2022-2024 ist dem Beschluss Nr. 461/2022 beigelegt (siehe Kapitel 7.1 dieses Berichts).

Der Leistungsbericht¹³⁷ ist hingegen das Dokument des Planungszyklus, das von der APB auf der Grundlage der Bilanz erstellt wird; im Jahr 2022 wurde der Bericht für das Haushaltsjahr 2021 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 529 vom 2. August 2022 genehmigt.

Das Dokument, das die erreichten Ergebnisse in Bezug auf die einzelnen geplanten Ziele und den Einsatz der Ressourcen aufzeigt, nennt die Ursachen und die jeweiligen Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen. Dieser Bericht bildet, wie bereits erwähnt, die Voraussetzung für die Messung und Bewertung der organisatorischen und individuellen Leistung (die Erreichung der Ziele ist eine Voraussetzung für die Zuweisung der Ergebniszulage an die Führungskräfte und für die Anerkennung der wirtschaftlichen Zusatzleistungen an die Mitarbeiter/innen der Organisationseinheit).

Auf der institutionellen Webseite der APB werden sowohl der genannte Bericht als auch das entsprechende Gutachten der Prüfstelle gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchst. b) des Landesgesetzes Nr. 6/2022 veröffentlicht¹³⁸. Im Gutachten, das am Oktober 2022 abgegeben wurde, würdigt die Prüfstelle zunächst, *„dass letztendlich die Verknüpfung der Tätigkeitsplanung mit der Finanzplanung zustande gekommen ist, was der Interaktion zwischen den beiden Softwareanwendungen Gzoom und SAP zu verdanken ist“*, weist jedoch erneut *„auf die Notwendigkeit hin, die Gebarungskontrolle im Rahmen des integrierten Systems einzuführen. Nachdem das Dokument zum System in den letzten Jahren unverändert geblieben ist, bleiben die bereits in früheren Gutachten geäußerten Bemerkungen und Empfehlungen weiterhin aktuell. Besonders wichtig sind dabei die Aspekte in Bezug auf die Neujustierung der Ziele und der Zielwerte im Laufe des Jahres sowie die Qualitätsstandards (...). Es wurde festgestellt, dass die neue Software Gzoom die Erfassung der Verknüpfung zwischen strategischer und operativer Planung sowie zwischen Performance-Zielen und Zielen im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung und Transparenz oder anderen gemeinsamen Zielen ermöglicht. Im Bericht fehlt jedoch eine genaue Aufschlüsselung der in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse, weshalb nahegelegt wird, einen Weg zu finden, um diese klar und deutlich darzulegen“*. Außerdem bekräftigen die Prüfer insbesondere in Bezug auf die Äußerungen des Organisationsamtes der APB (*„Die operativen Ziele sind Jahresziele und lediglich für die interne Performance relevant. Aus diesem Grund werden sie im von der Landesregierung genehmigten Bericht nicht erfasst und über ihre tatsächliche Erreichung oder Nichterreichung wird nach außen hin nicht berichtet.*

¹³⁷ Vgl. Performance-Bericht | Landesverwaltung | Autonome Provinz Bozen – Südtirol.

¹³⁸ <http://www.consiglio-bz.org/it/relazioni.asp>.

Ebenso sind bereichsübergreifende (oder gemeinsame) Ziele nur verwaltungsintern von Belang und werden daher nicht veröffentlicht“), dass „dieser unterschiedliche Umgang mit operativen Zielen problematisch ist, wenn man bedenkt, dass der Grad der Zielerreichung – ebenso wie bei den anderen Zielkategorien – die Grundlage für die Bewertung des Personals und die damit verbundene Gewährung von Prämien ist“. Weitere Bedenken ergeben sich aus der getroffenen Entscheidung der Körperschaft, die Formulierung von gemeinsamen Zielen nicht mehr (in einer Richtlinie des Generaldirektors) festzuschreiben; ein Instrument, dass hingegen als grundlegend erachtet wird, um „die notwendige Kenntnis dieser Ziele seitens der Führungskräfte zu gewährleisten“.

Im Folgenden werden die wichtigsten Empfehlungen aus dem Gutachten wiedergegeben:

- *„Es sollte noch intensiver an der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung weitergearbeitet werden. Ohne ein Kostenrechnungssystem oder ein sonstiges System der Gebarungskontrolle bleibt die Festlegung geeigneter Indikatoren für jedes Ziel meist ein schwieriges Unterfangen. Ein System der Wirtschafts- und Finanzanalyse könnte dazu beitragen, die Selbstbezogenheit der Wirkungsindikatoren erheblich zu verringern und die Anforderungen an Sicherheit, Stabilität und Glaubwürdigkeit zu erfüllen“;*
- *„Die Anzahl der möglichen Indikatoren für jede Zielebene mithilfe der Gzoom-Plattform sollte von vornherein begrenzt werden“;*
- *„Die gemeinsamen, transversalen Ziele sollten ebenfalls mit Indikatoren versehen und in das offizielle, veröffentlichte Planungsdokument aufgenommen werden“;*
- *„Alle Rechtsquellen, aus denen sich Ziele für die Organisationseinheit ergeben (Staatsgesetze, Landesgesetze, Koalitionsabkommen, Fachpläne, Projekte im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, EU-Projekte...), sind im Plan mit zu berücksichtigen, um ihn zu einem vollständigen Planungsdokument zu machen“;*
- *„Bei der Definition der strategischen Ziele sollten anstelle eines Zielwertes Zielbereiche vorgesehen werden, um dadurch innovative, herausfordernde Zielsetzungen zu belohnen“;*
- *„Automatisierte Kontrollen der Vollständigkeit des Dokuments, der Neujustierung der Ziele und Indikatoren, der Abweichungen und ihrer Begründung sollten eingeführt werden“;*
- *„Die Kontrollen der 2. Ebene zu den Indikatoren seitens des Bereiches Controlling sollten intensiviert werden“.*

Zusammenfassend spricht man erneut die Empfehlung aus, *„einen ganzheitlichen Ansatz des Performancemanagements zu verfolgen, welcher die Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der Bürger und der Interessengruppen in den Mittelpunkt stellt und den Performanceplan zu einem umfassenden, praktischen Managementinstrument für alle Führungsebenen weiterentwickelt“.*

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 318 vom 18. April 2023 den Leistungsbericht für das Jahr 2022 genehmigt hat, über den der Rechnungshof beim

nächsten Billigungsverfahren berichten wird.

Die allgemeinen Kriterien für die Bewertung des Personals mit Führungsaufgaben und die Anerkennung der damit verbundenen Ergebniszulage sind weiterhin, auch bezogen auf das Jahr 2022, in den Artikeln 7 und 8 des Bereichsvertrages vom 11. November 2009 geregelt¹³⁹.

Der Landeshauptmann stellt in seinem übermittelten Bericht über die internen Kontrollen für 2021 fest, dass *„gemäß Artikel 20 des LG Nr. 10/1992 – nunmehr aufgehoben durch Artikel 55 des LG Nr. 6/2022 – die Prüfstelle nur dann in den Prozess der Bewertung der Leistung von Führungskräften eingreift, indem es ein mit Gründen versehenes Gutachten abgibt, wenn es von einem hierarchisch übergeordneten Direktor angerufen wird, der einer Führungskraft die unbefriedigende Erfüllung von Führungsaufgaben angelastet hat und die vorgelegten Gegenäußerungen für unzureichend hält“*.

Der Artikel 42 des genannten Landesgesetzes Nr. 6/2022 sieht nun Folgendes vor: „Die Führungskräfte sind direkt für das Arbeitsergebnis der ihnen unterstellten Organisationseinheit und für die Durchführung der von der Landesregierung oder vom für den Sachbereich zuständigen Regierungsmitglied festgelegten Programme, Vorhaben und Richtlinien verantwortlich; sie haften zudem für den korrekten Einsatz der Ressourcen. Der vorgesetzte Direktor/Die vorgesetzte Direktorin legt dem Abteilungsdirektor/der Abteilungsdirektorin oder dem Amtsdirektor/der Amtsdirektorin am Ende jedes Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der zu Jahresbeginn festgelegten Zielvorgaben vor; er/sie kann ihm/ihr zudem jederzeit die

¹³⁹ „Art. 7 (Allgemeine Kriterien über die Beurteilung der Führungskräfte):

(1) Das Beurteilungssystem der Führungskräfte muss folgende allgemeine Kriterien berücksichtigen: 1. die jährliche Beurteilung der Leistungen erfolgt aufgrund von im Vorhinein mit den Führungskräften vereinbarten Zielen und Ergebnissen; 2. Gegenstand der Beurteilung sind die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit sowie die Bewältigung der Führungsaufgaben aufgrund eines vorausgehenden Gesprächs mit der jeweiligen Führungskraft; 3. Beurteilungskriterien der Ergebnisse sind im Vorhinein mit der einzelnen Führungskraft, gemeinsam mit den Qualitätsstandards, zu bestimmen. (2) Das im Absatz 1 vorgesehene Beurteilungssystem findet auch für die Erneuerung und für die Auflösung des Führungsauftrages im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Landes über die Führungskräfte Anwendung. Für die Ressortdirektoren bleibt weiterhin die von diesen Bestimmungen vorgesehene Sonderregelung aufrecht. Das entsprechende Beurteilungssystem wirkt sich auch auf die im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Allgemeinheit des Personals vorgesehene Gehaltsentwicklung aus.“

„Art. 8 (Ergebniszulage):

(1) Die Höhe der Ergebniszulage wird vom zuständigen Vorgesetzten aufgrund der Kriterien bestimmt, die gemäß Artikel 7 des vorliegenden Vertrages im Beurteilungssystem festgelegt werden. Bei der Bestimmung der Ergebniszulage werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. die Ergebniszulage steht im Ausmaß von nicht weniger als 70 Prozent zu, falls die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele oder Ergebnisse erreicht wurden; 2. die bei der Führung der zur Verfügung stehenden personellen und strukturellen Ressourcen gezeigte berufliche Kompetenz; 3. die Komplexität der anvertrauten Führungsstruktur im Rahmen der Führungsstruktur der Verwaltung; 4. die allgemeine Funktionalität des Dienstes und die Zufriedenheit der Kundschaft; 5. die Ausübung zusätzlicher Aufgaben.

(2) Im Beurteilungssystem werden die Bedingungen angegeben aufgrund derer die Ergebniszulage verweigert werden kann.

(3) Die Ermächtigung zur Leistung von Überstunden erfolgt unter Bezugnahme auf die für das jeweilige Jahr vereinbarten Ziele und Ergebnisse.“

unbefriedigende Ausübung der Führungsaufgaben vorhalten. Bei negativer Bewertung kann der betroffene Direktor/die betroffene Direktorin innerhalb von 30 Tagen eine Gegendarstellung einreichen. Hält der vorgesetzte Direktor/die vorgesetzte Direktorin die Gegendarstellung für unzureichend, so leitet er/sie die Unterlagen an die für den Widerruf des Führungsauftrags zuständige Stelle weiter“.

In dem genannten Bericht hat der Landeshauptmann dem Rechnungshof einige zusätzliche Aspekte dargelegt, die zweifelsohne von Interesse sind:

- „Die Prüfstelle ist im Laufe des Jahres 2021 nicht angerufen worden, sich in Bezug auf negative Bewertungen zu äußern“;
- Für das Jahr 2021 ist der Prozentsatz der Führungskräfte, die ihre Ziele erreicht haben und die Ergebniszulage erhalten haben, im Verhältnis zu den erhaltenen Bewertungen wie folgt: gut: 2,66 Prozent; sehr gut: 28,99 Prozent und ausgezeichnet: 68,34 Prozent;
- Das Amt für institutionelle Angelegenheiten der APB hatte bereits in der Vergangenheit den staatlichen Plan zur Korruptionsvorbeugung 2019 analysiert und ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, um eine schrittweise Umsetzung der Rotation von Führungskräften zu erreichen. Das Verfahren wurde zunächst in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2020 - 2022¹⁴⁰ aufgenommen und dann, angesichts der Pandemie, die es unmöglich machte, den ursprünglichen Zeitplan einzuhalten, in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung 2021 - 2023¹⁴¹ integriert. Zu diesem Punkt weist die APB darauf hin, dass „die detaillierte Planung der Maßnahme auch vom Inkrafttreten des neuen (am 21. Juli 2022 verabschiedeten) Landesgesetzes über die Führungskräfte abhängig war, in dessen Rahmen mehrere für die praktische Umsetzung der Verwaltungsrotation notwendige und relevante Bestimmungen aufgenommen wurden“.¹⁴²

Der Rechnungshof fordert, dass dieser Grundsatz umgesetzt wird.

¹⁴⁰ Siehe Kapitel „5. Rotation des Personals“ des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022.

¹⁴¹ Für die Dreijahrespläne zur Korruptionsvorbeugung 2020-2022 und 2021-2023 siehe den Link [Korruptionsvorbeugung Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

¹⁴² In den Artikeln 6 und 8 des LG Nr. 6/2022 ist sowohl für die erste als auch für die zweite Führungsebene vorgesehen, dass „bei begründeter organisatorischer oder funktionaler Notwendigkeit die Aufträge laut Absatz 1 unter Berücksichtigung der spezifischen Fachkompetenz der Rotation oder dem Wechsel, auch vor Ablauf des Auftrages, unterliegen können“.

14.2 Die Kontrolle der Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen und der Audit-Stelle der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge

Die von der Prüfstelle im Jahr 2022 erstellten Berichte und Gutachten (auf der institutionellen Webseite veröffentlicht), sind nachstehend aufgeführt:

1. „Überprüfung des Jahresberichtes 2021 des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung und Transparenz im Südtiroler Landtag“ (Februar 2022);
2. „Überprüfung des Jahresberichtes 2021 des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Landesverwaltung“ (Februar 2022);
3. „Die Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen des Landes“ (April 2022);
4. „Internes Kontrollsystem und Wissensmanagement im Amt für Innovation und Technologie“ (Mai 2022);
5. „Erhebung zur Governance und Koordinierung der Maßnahmen in Umsetzung des Landesgesetzes zur Integration (Nr. 12/2011)“ (Mai 2022);
6. „Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (Juni 2022);
7. „Leitfaden zum Wissensmanagement“ (Juni 2022);
8. „Gebärungskontrollen der zweiten Ebene in der Landesverwaltung mit dem Schwerpunkt „Controlling“-Audit gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 21. Juli 2022, Nr. 6“ (Oktober 2022);
9. „Umsetzung der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ (Oktober 2022);
10. „Gutachten zum Performancebericht 2021“ (Oktober 2022);
11. „Internes Kontrollsystem und Wissensmanagement im Funktionsbereich Tourismus und im Verwaltungsamt Mobilität“ (Dezember 2022);
12. „Das Projektmanagement in den abhängigen Körperschaften des Landes am Beispiel von AFI, EURAC und NOI“ (Dezember 2022).

Im Folgenden sind die wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen in der oben genannten Reihenfolge aufgeführt:

1)

Im Bericht heißt es u.a.: *„Nach der Analyse der oben geschilderten Inhalte des Jahresberichtes und nach einem Vergleich mit dem Dreijahresplan 2021 – 2023 fällt es erneut schwer, die Kohärenz zwischen den im Dreijahresplan genannten Zielen und Maßnahmen einerseits und den Inhalten des Jahresberichtes*

andererseits zu überprüfen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass Präventionsmaßnahmen gegen das Korruptionsrisiko nicht detailliert genug definiert wurden und dass kein Performanceplan genehmigt wurde. Aus diesem Grund ist es nicht möglich zu überprüfen, ob für die Führungskräfte spezifische Ziele im Bereich der Korruptionsvorbeugung vorgesehen wurden“.

2)

Die Prüfstelle legt „abermals nahe, den Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit den Referenten für die Korruptionsvorbeugung und mit der Personalabteilung anhand der neuen ANAC-Leitlinien zu überarbeiten“ und betont „die Notwendigkeit, die konkrete Umsetzung der Rotation der Führungskräfte sicherzustellen, welche nach den vorgelegten Informationen des Verantwortlichen im Rahmen des neuen Führungskräftegesetzes geregelt werden soll“.

3)

Siehe dazu Kapitel 15.3 des vorliegenden Berichts.

4)

Die Prüfer geben insbesondere die folgenden Bewertungen und Empfehlungen ab: „(...) Was insbesondere die oben erwähnte risikoorientierte Beobachtung bzw. Prüfung der begünstigten Unternehmen betrifft, wird angeregt, das Verfahren zur Identifizierung, Analyse und Bewertung der Risiken zu formalisieren, um den entsprechenden Kontrolltätigkeiten eine klare Informations- und Datenbasis zu Grunde zu legen. Außerdem sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips bzw. des Prinzips der Funktionstrennung überlegt werden, um mögliche Risiken im Zusammenhang mit der durchgängigen Bearbeitung der Finanzierungsgesuche durch eine Person zu minimieren. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Ausprägung des IKS im Amt für Innovation und Technologie ein hohes Niveau aufweist. Der Reifegrad des internen Kontrollsystems wurde durch das mit externer Begleitung durchgeführte Reorganisationsprojekt wesentlich gestärkt“.

5)

Das Kontrollorgan analysiert und bewertet die Steuerung und Koordinierung der Maßnahmen im Bereich der Integration (Zuständigkeit der Abteilung Deutsche Kultur) und insbesondere der Koordinierungsstelle für Integration. In Anerkennung zunächst, dass dieser Dienst seine Aufgaben mit großem Engagement und großer Kompetenz erfüllt, wird aber auch betont, dass *„die knappe Ressourcenausstattung und die organisatorische Dimensionierung in Form einer Koordination kritisch zu hinterfragen sind“*. Um mittel- bis langfristige Planungssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, das gesetzlich vorgeschriebene Mehrjahresprogramm so schnell wie möglich zu erstellen und die Wirksamkeit der Integrationsmaßnahmen systematisch zu überwachen. Schließlich wird im Hinblick auf die IT-Investitionen im Rahmen des Projekts *„Zusammenleben in Südtirol - Pakt für Integration“* darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Investitionen auch über die Projektlaufzeit

hinaus gewährleistet sein sollte.

6)

Die Prüfstelle legt dar, dass „das Land erst kürzlich ein Verfahren für die Umsetzung des internen Kontrollsystems im Bereich des Risikomanagements im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeleitet hat. In Bezug auf die Instrumente, die im Rahmen der Kontrolltätigkeit eingesetzt werden sollen, „kommt den Leitlinien, die baldmöglichst erlassen werden sollen, eine zentrale Bedeutung zu“; bei der Risikobeurteilung wird empfohlen, „einen besonderen Fokus auf die am stärksten gefährdeten Branchen zu legen, die im Dekret des Innenministeriums vom 25. September 2015 angeführt wurden. Dabei handelt es sich um jene, die mit der Auszahlung von öffentlichen, auch von den EU-Institutionen stammenden Geldern, mit öffentlichen Ausschreibungen, dem Gesundheitswesen, der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Abfallentsorgung und -verwertung in Zusammenhang stehen. Zur Unterstützung jener, die mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren betraut sind, sollte die Einführung eines automatischen Systems zur Erhebung von Unstimmigkeiten auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Parametern in Erwägung gezogen werden. Abschließend wird im Sinne einer besseren Effizienz und Transparenz nahegelegt, ein vereinheitlichtes internes Kontrollsystem für das Risikomanagement einzuführen, wobei zwischen den verschiedenen in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontrollbereichen (vor allem jenem der Korruptionsvorbeugung) so viele Synergien wie möglich hergestellt und ein systematischer und allumfassender Ansatz des Risikomanagements angewandt werden soll“.

7)

Im Bericht wird u.a. dargelegt, dass „Wissensmanagement nicht nur in der Organisationsstruktur zu verankern ist, sondern auch eine Organisationskultur erfordert, die durch Vertrauen in die Mitarbeitenden, Teamgeist, Wertschätzung für den Wissensgeber sowie für die Wissensweitergabe gekennzeichnet ist“.

8)

In ihrem Bericht unterstreicht die Prüfstelle zum einen „die Zweckmäßigkeit, die Aufgaben dieses Sektors in einem Rechts- oder Organisationsakt zu definieren und zu beschreiben, um den Auftrag des Dienstes selbst zu spezifizieren und ihn in eine umfassendere Konzeption und Architektur des internen Kontrollsystems einzubinden, und sei es auch nur wegen der beträchtlichen Zahl der durchgeführten Tätigkeiten und der Feinheit ihres Inhalts“, und zum anderen „die Tätigkeit eines Controlling-Sektors auf die Unterstützung und Überwachung des Leistungszyklus und der Managementkontrolle zu konzentrieren (...).“. In diesem Zusammenhang werden die folgenden Überlegungen angestellt:

- „Auf diese Weise könnten Ressourcen freigesetzt werden, um die Tätigkeit besser zu strukturieren, sie auf eine Risikoanalyse und -bewertung zu stützen und die Planungs- und Überwachungstätigkeit auf der Grundlage einer analytischen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Verwendung

aussagekräftiger Indikatoren in diesem Sinne auch inhaltlich zu überwachen, wie es auch der Rechnungshof in den bereits erwähnten Berichten empfiehlt“;

- *„Die Implementierung und Entwicklung der neuen Gzoom-Plattform kann in diesem Sinne ein wichtiger Schritt und ein Werkzeug bei der Umsetzung eines solchen Controlling-Modells sein“;*
- *„Die ‚umfassende‘ Verwaltungskontrolle an der Spitze der zuständigen Strukturen würde durch eine umfassendere Form der Verwaltungskontrolle auf der zweiten Ebene ergänzt, die auch ein Benchmarking der verschiedenen Leistungen gemäß den international bewährten Verfahren ermöglicht“.*

9)

Die wichtigsten Bewertungen und Empfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- In Bezug auf die Figur des Nachhaltigkeitsbeauftragten (eingesetzt durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 973 vom 23. November 2021) wird darauf hingewiesen, dass *„die personellen Ressourcen für die zu erfüllenden Funktionen und Aufgaben (z.B. Koordination der Zwischen- und Mikroebene) nicht ausreichend erscheinen“;*
- In Anbetracht der Tatsache, dass die Nachhaltigkeitsziele auch im Tätigkeits- und Organisationsplan der Landesverwaltung sowie im Wirtschafts- und Finanzdokument des Landes Berücksichtigung finden, wird empfohlen, *„die G-Zoom-Plattform mit einem Nachhaltigkeitsmodul zu integrieren, was auch die Überwachung und Berichterstattung über Prozesse in diesem Bereich erleichtern würde“;*
- Was die Rechenschaftspflicht (*accountability*) und das Berichtswesen betrifft, wird außerdem *„eine regelmäßige, schriftliche und auf der Nachhaltigkeitsseite zu veröffentlichende Berichterstattung durch den Nachhaltigkeitsbeauftragten empfohlen“;*
- *„das Controlling als Prüfungsinstanz zweiter Ebene sollte dem Nachhaltigkeitsbeauftragten gezielt zuarbeiten und ihn beim Monitoring der Zielumsetzung unterstützen“;*
- In Bezug auf die anderen Akteure im Governance-Gefüge, darunter das Kompetenzzentrum für nachhaltige Finanzen (noch nicht eingerichtet) *„sollten entsprechende Schritte in die Wege geleitet werden (sinnvollerweise auch in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des strategischen Sonderauftrags zur Haushaltsüberprüfung)“, während für die Allianz der Lehre und Forschung für eine nachhaltige Entwicklung Südtirols „die Kooperationsplattform der akademischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen kürzlich aktiviert werden konnte“;*
- Abschließend erinnert die Prüfstelle an *„die gesetzliche Verankerung - im Rahmen einer Novelle des Landesgesetzes Nr. 17/1993 - des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, an dem sich die Verwaltung bei ihrer Tätigkeit zu orientieren hat. Die in diesem Zusammenhang vom Landesgesetz vorgesehene Verordnung mit Richtlinien zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung könnte als Rechtsgrundlage für eine systematische Vorabanalyse der Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeit bei Beschlüssen*

und Gesetzesvorschlägen dienen und sollte daher im Sinne einer weiteren Konkretisierung der Nachhaltigkeitsprozesse baldmöglichst auf den Weg gebracht werden“.

10)

Siehe Punkt 14.1.3 dieses Kapitels.

11)

In Bezug auf beide Organisationseinheiten empfiehlt die Prüfstelle, die Entwicklung des internen Kontrollsystems (IKS) fortzusetzen und dabei besonderes Augenmerk auf die Komponenten „Kontrollumfeld“ und „Risikobewertung“ zu legen und auch die Komponenten „Information und Kommunikation“ und „Überwachung“ des IKS zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird eine stärkere Formalisierung des Wissensmanagements empfohlen, mit dem Ziel, *„einen schriftlichen Plan (...) zu erstellen, der in den Leistungsplan eingebettet ist, der Ziele definiert und Maßnahmen zur Schaffung, Dokumentation und Organisation, Verteilung und Übertragung von Wissen vorsieht.“*.

12)

Die Prüfstelle bescheinigt, dass *„die in den 3 Körperschaften gelebte Praxis des Projektmanagements sich als effektiv und effizient zur Erreichung der Projektziele erweist (...)“* und regt an, *„dieses Erfahrungswissen zum Projektmanagement in unterschiedlichen Kontexten zu bündeln und im Sinne eines Wissenstransfers zu anderen Körperschaften sowie zur Landesverwaltung zu nutzen“*.

Wie in den vergangenen Jahren berichtet man an dieser Stelle auch über die Aktivitäten der Audit-Stelle der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV), gemäß dem LG Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe).

Bekanntlich fungiert die Agentur auf Landesebene über ihre Bereiche bei Auftragsvergaben als einziger Gesprächspartner in den Beziehungen zu den zentralen Institutionen (siehe Art. 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes) und *„unbeschadet der Zuständigkeiten der ANAC führt sie jährliche Stichprobenkontrollen in einer von der Landesregierung festgelegten Weise bei mindestens 20 Prozent der Vertragsstationen durch, auch in Form von Audits“* (vgl. Art. 5 Abs. 7 des genannten Gesetzes und Beschluss der Landesregierung Nr. 1/2018, Anlagen A und B).

Mit Schreiben vom 27. März 2023 teilte die AOV mit, dass *„die von der Auditstelle im Jahr 2022 durchgeführten Prüfungen hauptsächlich Verfahren betrafen, die im Jahr 2020 vergeben wurden, da die Schulung des Personals einige Zeit in Anspruch nahm und die Prüfungen der im Jahr 2020 vergebenen*

Verfahren folglich fast das gesamte Jahr 2022 dauerten. Ende 2022 wurde mit der Überprüfung der im Jahr 2021 vergebenen Verfahren begonnen"; außerdem heißt es im Schreiben „dass für die Stichprobe 2020 83 Vergabestellen gezogen wurden, darunter drei Vergabestellen mit mehreren Kostenstellen" und „für die Stichprobe 2021 89 Vergabestellen gezogen wurden, darunter vier Vergabestellen mit mehreren Kostenstellen".

Als Antwort auf die Ermittlungsanfragen der Sektion hat die Agentur Folgendes angeführt:

- dass keine Verstöße gegen den Grundsatz der Transparenz, das Verbot der künstlichen Aufteilung und die Fristen für die Einreichung der Angebote festgestellt wurden;
- in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung hat die Agentur unter den festgestellten Unregelmäßigkeiten folgende angezeigt: das Versäumnis, die Ergebnisse der durchgeführten Marktuntersuchung digital aufzubewahren, die fehlende Einladung zu den Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung gemäß den Modalitäten des Art. 75 Abs. 3 des GvD Nr. 50/2016, das Versäumnis, den Zuschlag und den Vertragsabschluss innerhalb der Fristen und an alle Personen laut Art. 76 Abs. 5 des GvD Nr. 50/2016 mitzuteilen sowie das Versäumnis, in den Ausschreibungsunterlagen *„die Gründe für den Verzicht auf die Aufteilung des Auftrags in Lose, auch wenn sie im Wesentlichen nachvollziehbar sind, darzulegen"*;
- über die Einhaltung des Rotationsprinzips bei Aufträgen im Unterschwellenbereich unterstreicht die Agentur, dass die öffentlichen Auftraggeber stärker in Bezug auf die Begründungspflicht bei Einladungen oder Vergaben an frühere Auftragnehmer sensibilisiert sind, wobei man feststellt, dass *„die Fälle, in denen ein Verstoß gegen das Rotationsprinzip festgestellt wurde, zumeist die Einladung von Wirtschaftsteilnehmern zur nachfolgenden Ausschreibung betreffen, die auch zur unmittelbar vorangegangenen Ausschreibung eingeladen wurden und deren Gegenstand dieselbe Lieferung, Dienstleistung oder Bauart war. Andere Verstöße wurden bei Aufträgen von sehr geringem Wert festgestellt, bei denen die öffentlichen Auftraggeber fälschlicherweise dachten, sie könnten informeller vorgehen"*;
- in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots hat die Agentur einige Fälle mitgeteilt, in denen in den Ausschreibungsunterlagen die *„wenn auch im Wesentlichen nachvollziehbaren"* Gründe für die Anwendung des Kriteriums des niedrigsten Preises nicht erläutert wurden;
- in Bezug auf die Fristen für die Einreichung der Projekte, die mögliche Erhöhung der Kosten der laufenden Projektierung und die besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren, die den Wettbewerb verzerren könnten, oder die auf bestimmte Wirtschaftsteilnehmer ausgerichteten Vergaben betrifft, so hat die Agentur berichtet, dass *„keine Verstöße festgestellt wurden"*.

Im genannten Schreiben sind auch die „*Verbesserungsmaßnahmen*“ aufgeführt, welche die Audit-Stelle in ihren Abschlussberichten am häufigsten empfiehlt, darunter:

- die Notwendigkeit, bei Direktvergaben unabhängig von der Höhe des Betrages immer eine Marktuntersuchung durchzuführen, um den Auftragnehmer auszuwählen, die auf jeden Fall nach dem Rotationsprinzip erfolgen muss;
- die Verpflichtung, einen Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem entschieden wird, den Vertrag abzuschließen (Artikel 32 des GvD Nr. 50/2016), unabhängig von der Höhe des Betrags;
- die Notwendigkeit, die gesetzlichen Begründungspflichten zu erfüllen, z. B. bei Nichtaufteilung in Lose oder bei einer Vergabe nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Der Rechnungshof fordert die öffentlichen Auftraggeber im Land auf, den Empfehlungen der AOV nachzukommen und stets die größte Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie auf die Beachtung des Rotationsprinzips für die Aufträge im Unterschwellenbereich zu legen, um den Vorrang des Gemeinschaftsrechtes zu gewährleisten.

Schließlich wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, was der Landeshauptmann in dem bereits erwähnten Bericht über die internen Kontrollen (2021) in Bezug auf die Art und Weise, wie die internen Kontrollen in der jüngsten Zeit des COVID-19-Gesundheitsnotstands durchgeführt wurden, angemerkt hat:

- In Bezug auf den Erlass eines Leitfadens, in dem die Ziele zur Wiedererlangung der nicht erbrachten Leistungen und zur Verkürzung der Wartezeiten angegeben werden, ist zu beachten, dass mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 577 vom 23. August 2022 die Umgestaltung des operativen Landesplans zur Reduzierung der Wartezeiten gemäß Gesetz Nr. 234/2021 genehmigt wurde und dass *„die Erreichung der im Beschluss 577/2022 angegebenen Ziele vierteljährlich überwacht wird. Die Ergebnisse der vierteljährlichen Überwachung werden regelmäßig an das Gesundheitsministerium und das MWF übermittelt“*;
- Was die Bewertung des Erreichungsgrads der erwarteten Ergebnisse betrifft, so wird eine Verzögerung bei der Erreichung der geplanten Ziele gemeldet, die auf das Engagement der Gesundheitsdienste bei der Bewältigung der Pandemie sowie auf Personalmangel zurückzuführen ist;
- Abschließend wird Folgendes präzisiert: *„Die im operativen Landesplan zur Reduzierung der Wartezeiten, der durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 1050 vom 22.12.2020 genehmigt wurde, genannten Mittel, die auf das Jahr 2021 übertragen wurden, sind in Übereinstimmung mit dem Beschluss*

vollständig verwendet worden.“.

14.3 Der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO)

Der Art. 6 des GD vom 9. Juni 2021, Nr. 80, umgewandelt durch das G vom 6. August 2021, Nr. 113, sieht Folgendes vor: „Um die Qualität und die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten zu gewährleisten und die Qualität der Dienstleistungen für die Bürger und die Unternehmen zu verbessern sowie die Prozesse ständig und schrittweise zu vereinfachen und neu zu gestalten, auch im Hinblick auf das Zugangsrecht, müssen die öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der Schulen aller Stufen und der Bildungseinrichtungen laut Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, mit mehr als fünfzig Bediensteten bis zum 31. Januar jedes Jahres einen integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (...) verabschieden, unter Beachtung der geltenden sektoralen Vorschriften und insbesondere des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Oktober 2009, Nr. 150, und des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190“.¹⁴³

Der Plan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat und jährlich aktualisiert wird, ersetzt die folgenden Programmplanungsakte:

- Performanceplan;
- Organisationsplan für agiles Arbeiten (POLA) und Aus- und Weiterbildungsplan;
- Dreijahresplan des Personalbedarfs (PTFP);
- Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz.

Da es sich um ein einheitliches Programmplanungs- und Verwaltungsdokument handelt, muss es laut Gesetz in vier Abschnitte gegliedert sein:

1. Datenblatt der Verwaltung;
2. Abschnitt über den „Public Value“, die „Performance“ und die Korruptionsbekämpfung, in dem die erwarteten Ergebnisse in Form von allgemeinen und spezifischen Zielen anzugeben und zu definieren sind (insbesondere eine Liste der Verfahren, die vereinfacht werden sollen, und derjenigen, die gemäß den in der Vereinfachungsagenda 2020-2026 und - für die betreffenden Körperschaften - in der digitalen Agenda Italiens vorgesehenen Maßnahmen eingeführt werden sollen);
3. Abschnitt über Organisation und Humankapital;
4. Abschnitt betreffend das Monitoring, in dem alle Überwachungsinstrumente und -methoden sowie die Erhebungen zur Zufriedenheit der Nutzer und Verantwortlichen aufgeführt sind.

¹⁴³ Siehe auch den Inhalt und die Mustergliederung des Plans im Dekret Nr. 132 des Präsidiums des Ministerrats - Departement für öffentliche Verwaltung vom 30. Juni 2022 sowie die operativen Hinweise im Rundschreiben Nr. 2/2002 desselben Departements.

Alle öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, den integrierten Tätigkeits- und Organisationsplan (PIAO) und seine Aktualisierungen auf ihren institutionellen Webseiten zu veröffentlichen und ihn an das Departement für öffentliche Verwaltung des Ministerratspräsidiums zur Veröffentlichung auf dem entsprechenden Portal zu übermitteln, wobei das Gesetz für den Fall, dass er nicht verabschiedet wird, spezifische Sanktionen vorsieht (vgl. Absatz 7 des oben genannten Artikels 6).

Das Rundschreiben Nr. 1 vom Juni 2022, das vom Generalsekretär und dem Generaldirektor der APB gemeinsam verfasst und unterzeichnet wurde, legt die operativen Modalitäten für die „*Instrumente der Planung 2023-2025 und Rechnungslegung 2022*“ sowie den Zeitplan für die entsprechenden Fälligkeiten fest.¹⁴⁴ In diesem Rahmen hat die APB mit Beschluss der Landesregierung vom 28. Juni 2022, Nr. 461, ihren eigenen PIAO (innerhalb der staatlichen Frist vom 30. Juni 2022) verabschiedet.¹⁴⁵

Die Verwaltung erklärt, dass sie das Ziel verfolgt, *„einen gestrafften, dynamischen Plan zu erstellen, der sich konkret auf Indikatoren und Ziele stützt und darauf abzielt, die Fragmentierung und Komplexität der heute verwendeten Instrumente zu überwinden“*, um zudem *„über ein effizientes, flexibles, digitales und nachhaltiges Planungsinstrument zur Unterstützung der Organisation und der Prozesse innerhalb der Verwaltung zu verfügen, mit Informationen und Inhalten, die für alle Interessengruppen und Bürger zugänglich sind, gemäß dem Prinzip der maximalen Einbeziehung“* (mit der Genehmigung des PIAO hat die APB den Performanceplan, den Organisationsplan für agiles Arbeiten und den Personalbedarfsplan für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 genehmigt).

In dem Dokument wird unter anderem zur Kenntnis genommen, dass der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den Zeitraum 2022-2024 mit Beschluss der Landesregierung vom 22. Februar 2022, Nr. 116, genehmigt wurde (dieser Rechtsakt wurde fristgemäß verabschiedet), und es wird präzisiert, dass für das Jahr 2022 *„eine digitale Verbindung zwischen den verschiedenen Themen“* der Pläne geschaffen wurde (es wird auf die integrierte IT-Plattform „GZoom“ verwiesen, die bei der APB verwendet wird); ab 2023 wird der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz hingegen integraler Bestandteil des PIAO sein.¹⁴⁶

Der oben erwähnte Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz erläutert, dass die Aktualisierung der Aufstellung der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten über die oben erwähnte

¹⁴⁴<https://www.provinz.bz.it/politik-recht-aussenbeziehungen/recht/institutionelle-mitteilungen/veroeffentlichungen/rundschreiben-generalsekretariat.asp>.

¹⁴⁵ APB PIAO 22-24 DE.pdf (provinz.bz.it).

¹⁴⁶ <http://www.provincia.bz.it/it/amministrazione-trasparente/prevenzione-corrruzione.asp>.

digitale Plattform („GZoom“) erfolgte, dass diese Analyse ein Prozess ist, der noch nicht abgeschlossen ist, und dass der Plan eine Ergänzung des vorherigen Plans (2021-2023) darstellt. Das Dokument enthält zudem den Namen des Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA) für die Landesverwaltung (und zwar die Direktorin des Organisationsamtes des Landes) und den Namen des Verantwortlichen für die Bekämpfung der Geldwäsche (und zwar den Direktor der Abteilung Finanzen). Letzterem wird zugleich die Funktion des „*Verwalters der Geldwäsche-Meldungen*“ zugewiesen, mit der Aufgabe, im Kampf gegen die Geldwäsche und zur Verhinderung der Finanzierung illegaler Aktivitäten zu terroristischen Zwecken geeignete Mechanismen in die Wege zu leiten, um die eigene Tätigkeit mit jener des Generalsekretärs der APB als Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Körperschaft zu koordinieren (vgl. Beschluss der Landesregierung Nr. 212/2019).

Die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge des Landes (AOV) hat einen eigenen Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz verabschiedet (Dekret Nr. 3 vom 31. Januar 2022), ebenso wie die Agentur für Wohnbauaufsicht (AWA) mit Dekret Nr. 14 vom 6. April 2022, die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) mit Dekret Nr. 75 vom 8. April 2022 und das Arbeitsförderungsinstitut (AFI) mit Beschluss des Institutsausschusses Nr. 3 vom 27. Januar 2022. Darüber hinaus genehmigte die Landesregierung am 22. März 2022 mit Beschluss Nr. 187 den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der autonomen Schulen für den Zeitraum 2022-2024 (ein getrennter Akt von jenem der APB, da Artikel 1/bis des LG vom 12. November 1992, Nr. 40, vorsieht, dass die Berufsschulen der APB ab dem 1. Januar 2017 eine eigenständige Rechtspersönlichkeit öffentlichen Rechts erhalten).

Mit Beschluss Nr. 529 vom 2. August 2022 hat die Landesregierung den Performancebericht der Landesverwaltung für das Jahr 2021 genehmigt und festgestellt, dass darin *„die im Hinblick auf die einzelnen geplanten Ziele und die Verwendung der Ressourcen erzielten Ergebnisse unter Feststellung der im Laufe des Jahres festgestellten Abweichungen mit Angabe der Ursachen und der gegebenenfalls ergriffenen Abhilfemaßnahmen hervorgehoben werden“* und dass *„die Zielerreichung Voraussetzung für die Zahlung leistungsbezogener Vergütungen und für die Anerkennung des wirtschaftlichen Aufstiegs der Führungskräfte und der ihnen zugewiesenen Mitarbeiter ist“*.

Der Vollständigkeit halber sind in Bezug auf den Südtiroler Landtag die folgenden Beschlüsse des Präsidiums hervorzuheben: Nr. 53 vom 14. Juni 2022 (*„Genehmigung des integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) des Südtiroler Landtags für den Zeitraum 2022 - 2024, Teil 1 und Teil 2:*

Performance Plan und Dreijahresplan des Personalbedarfs"), Nr. 31 vom 26. April 2022 (Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz für den Dreijahreszeitraum 2022 - 2024) und Nr. 26 vom 7. April 2022 (*„Organisationsstruktur und Organisationsplan für agiles Arbeiten (Anm. d. Red. - POLA)“*). Schließlich ist anzumerken, dass aus der Bescheinigung der Prüfstelle vom 23. Juni 2022 hervorgeht, dass der Landtag zum 31. Mai 2022 die Identifizierung der organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Informationsflüsse für die Veröffentlichung von Daten im Abschnitt *„Transparente Verwaltung“* noch nicht abgeschlossen hatte und zum gleichen Zeitpunkt nicht die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß den oben genannten Gesetzen verantwortlichen Personen im entsprechenden Abschnitt des Dreijahresplans identifiziert hatte (es waren keine Filter und/oder andere technische Lösungen eingesetzt worden, um zu verhindern, dass Web-Suchmaschinen - außer in den nach geltendem Recht zulässigen Fällen - den Abschnitt TV indizieren und durchsuchen).

14.4 Die *Rating-Agenturen*

Auch für das Jahr 2022 hat die APB die Beauftragung von zwei unabhängigen internationalen Rating-Agenturen (*Moody's Investors Service* und *Fitch Ratings*) bestätigt, eine Bewertung der Qualität, des Zuverlässigkeitsindex und der finanziellen Solidität der Körperschaft abzugeben.

Diesbezüglich gibt die Abteilung Finanzen auf der eigenen institutionellen Webseite bekannt, dass *„das Land sowohl bei Moody's Investors Service als auch bei Fitch Ratings ein Rating von zwei Stufen über dem italienischen Staat beibehält (Baa1 bzw. A-). Dies ist auf die Einzigartigkeit des Statuts zurückzuführen, welches das Land Südtirol weitgehend vor den makroökonomischen und finanziellen Entwicklungen Italiens abschirmt, sowie und insbesondere aufgrund der hervorragenden Finanz- und Verschuldungsindikatoren des Landes. Dies ist das beste Ergebnis, das erzielt werden kann, wenn man bedenkt, dass die zwei Agenturen es nicht zulassen, dass Gebietskörperschaften ein Rating von mehr als zwei Stufen über dem des Staates haben.“*¹⁴⁷. Die Körperschaft erläutert, dass das Bewertungsverfahren die Analyse der Haushaltsdaten (Haushaltsvoranschlag und mehrjähriger Haushalt), das Monitoring von möglichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Landesebene, die Beobachtung von Veränderungen innerhalb der Organisationsstruktur des Landes, die Analyse der politischen und finanziellen Strategien des Landes sowie die Prüfung der finanziellen Ergebnisse des Landes und ganz allgemein der wirtschaftlichen und sozialen Lage der APB umfasst. Als Elemente, die die Grundlage für die genannten positiven Ergebnisse bilden, werden vor allem genannt: das

¹⁴⁷ <https://www.provincia.bz.it/amministrazione/finanze/rating-provincia.asp>
Rating der Autonomen Provinz Bozen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol.

Autonomiestatut und die finanzielle Autonomie, gefolgt von politischer Stabilität, eine effiziente öffentliche Verwaltung, eine solide und diversifizierte Wirtschaft (Vollbeschäftigung und ein höheres Pro-Kopf-BIP als auf gesamtstaatlicher Ebene werden als wichtigste Faktoren genannt), die Haushaltsflexibilität und ein Schuldenstand, der als vernachlässigbar angesehen werden kann.

Mit Schreiben vom 3. April 2023 hat die Abteilung Finanzen die folgende zusammenfassende Erläuterung zu den Bewertungen der beiden Agenturen vorgelegt:

„Die Autonome Provinz Bozen wird derzeit von Moody's Investors Service mit ‚Baa1‘ und von FitchRatings mit ‚A-‘ bewertet, beide Ratings sind zwei Stufen höher als die des italienischen Staates. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen für das Jahr 2022, die sich auf die Performance der Haushaltsjahre 2020 und 2021 beziehen. Die Ratings der beiden Agenturen spiegeln den Status der Sonderautonomie, die kontinuierliche und nachhaltige Haushaltsleistung der Autonomen Provinz Bozen wider, die selbst den Auswirkungen der Pandemie standhält, unterstützt durch ein ausgeklügeltes Verwaltungsmanagement und solide sozioökonomische Indikatoren sowie eine nahezu vernachlässigbare Verschuldung. Wichtigste Bewertungselemente:

Das Autonomiestatut als Unterstützung des Ratings.

Aufgrund der von den Rating-Agenturen angewandten Kriterien erhält die APB ein Rating, welches höher als jenes des italienischen Staates ist. Dies ist auf die institutionelle Solidität des Autonomiestatutes zurückzuführen und auf die daraus folgende hohe Finanzautonomie. Das Autonomiestatut weist der Provinz größere Kompetenzen zu als sie die Regionen mit Normalstatut haben, sowie feste Anteile auf die wichtigsten Staatssteuern, insbesondere 90 Prozent der Einkommenssteuer IRPEF und der Einkommenssteuer der Gesellschaften IRES sowie 80 Prozent der MwSt. Dies verleiht den Steuereinnahmen Südtirols Widerstandskraft und reduziert die Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen, während die Diversifizierung der Zuständigkeiten die Haushaltsflexibilität erhöht.

Der Beitrag zur staatlichen Haushaltskonsolidierung unterliegt nicht den einseitigen Entscheidungen der Zentralregierung, sondern bilateralen Abkommen (Garantiepakt) und macht rund 500 Millionen Euro für das Jahr 2021 aus.

Solide und stabile Bilanzergebnisse.

Die Agenturen gehen davon aus, dass die solide Haushaltsleistung, die auch den Auswirkungen der Pandemie standhielt, wie eine operative Marge von etwa 1 Mrd. Euro im Jahr 2020 zeigt, auch 2021 beibehalten und mittelfristig stabilisiert wird. Die Haushaltsergebnisse werden durch steigende Steuereinnahmen, die 90 % der laufenden Einnahmen ausmachen, und eine kontinuierliche Kostenkontrolle gestützt. Der Haushalt des Gesundheitssektors bleibt dank der Landeszuweisungen im Gleichgewicht, und der Qualitätsstandard ist im Vergleich zum staatlichen Durchschnitt hoch.

Die Investitionsausgaben werden weiterhin vorwiegend durch hohe operative Überschüsse finanziert, mit einer begrenzten Inanspruchnahme der Verschuldung.

Vertretbares Risiko.

Hinsichtlich der Schuldenindizes sind sich beide Rating-Agenturen über die niedrige (sehr niedrige) Schuldenquote der APB einig, die mit im Wesentlichen vernachlässigbaren finanziellen Risiken verbunden ist (Bewertung der Schuldentragfähigkeit: „aaa“)

Solide Wirtschaft.

Die Robustheit des Wirtschaftsgefüges der APB zeigt sich in einem Pro-Kopf-BIP, das 62% über dem staatlichen Durchschnitt liegt, und einer Arbeitslosenquote von 2,8 % (9,2% in Italien im Jahr 2020). Die Wirtschaft der APB bleibt nach wie vor eine der stärksten in Italien. Im Jahr 2021 griff die APB energisch ein, um die Wirtschaft mit gezielten Maßnahmen zu unterstützen.

Umsichtiges Management bei der Wirtschaftsförderung.

Die Agenturen bewerten die umsichtige und konservative Haushalts- und Schuldenführung mit einer strengen Kontrolle der Verschuldung von Gemeinden und beteiligten Gesellschaften als auch die Tatsache, dass die Haushaltsergebnisse durchweg besser ausfallen als die Prognosen und die Liquidität sehr hoch ist, als Stärke. Die Agenturen erwarten, dass die APB eine Kostenflexibilität beibehält, die ausreicht, um unvorhergesehene Ereignisse mittelfristig abzudecken.

Was die Änderung des Ratings hervorrufen könnte.

Die Ratings des Landes verlaufen parallel zu jenen von Italien, aufgrund des Drucks, den das nationale Rating auf das individuelle des Landes ausübt. Eine Maßnahme in Bezug auf das Rating Italiens würde eine entsprechende Ratingmaßnahme gegenüber dem Land mit sich bringen.

Eine erhebliche Verringerung der operativen Marge, die durch eine Lockerung der Ausgabenkontrolle verursacht wird, und/oder ein starker Rückgang der Einnahmen könnte zu einer Herabstufung des Ratings führen. Eine Herabstufung des Landes könnte auch durch den Verlust des Status der Sonderautonomie und damit der eigenen Selbständigkeit sowie durch den deutlich über den Erwartungen liegenden Anstieg der Schulden und Verbindlichkeiten (direkte und indirekte) verursacht werden."

15 Gesellschaften und andere Körperschaften mit Landesbeteiligung

15.1 Der Gesetzesrahmen

Gemäß Artikel 8 des Autonomiestatuts haben die autonomen Provinzen Trient und Bozen die ausschließliche Zuständigkeit für die *„Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe“*.

Was die Autonome Provinz Bozen betrifft, so regelt das Landesgesetz Nr. 12/2007 insbesondere die Modalitäten für die Verwaltung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen durch die öffentlichen Verwaltungen des Landes (Art. 1), deren Vergabe an Gesellschaften mit ausschließlich öffentlichem Kapital (Art. 2), an private Rechtsträger durch Wettbewerb (Art. 4) und an Gesellschaften mit gemischter öffentlicher und privater Beteiligung (Art. 5); diese Bestimmungen wurden *„...unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Territoriums und der geltenden Bestimmungen zum Schutz der sprachlichen Minderheiten“* erlassen (vgl. Art. 1/bis des genannten Gesetzes).¹⁴⁸

Das GvD Nr. 175/2016 (Einheitstext der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung, kurz TUSP) regelt die Gründung von Gesellschaften vonseiten der öffentlichen Verwaltungen sowie den Erwerb, die Beibehaltung und die Verwaltung dieser Beteiligungen durch die Verwaltungen, und zwar bei Gesellschaften mit vollständiger oder teilweiser, direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) werden die Bestimmungen in Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der öffentlichen Beteiligungen, zum Schutz und zur Förderung des Wettbewerbs und des Marktes, sowie der Rationalisierung und Reduzierung der öffentlichen Ausgaben angewandt. Der Artikel 23 sieht insbesondere Folgendes vor: *„Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen soweit mit ihren jeweiligen Statuten und Durchführungsbestimmungen vereinbar, auch unter Bezugnahme auf das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3“*. In Bezug auf diese Regelungen haben die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion festgestellt, dass Beteiligungen an Gesellschaften durch öffentliche Körperschaften *„(...) gemäß Artikel 4 TUSP einer zweifachen Zweckbestimmung unterliegen: der in Absatz 1 genannten allgemeinen Zweckbestimmung, die in der Herstellung von Gütern und Dienstleistungen besteht, die für die Verfolgung institutioneller Zwecke unbedingt erforderlich sind,*

¹⁴⁸Es sei daran erinnert, dass der Rechnungshof bereits im Zuge der vorherigen gerichtlichen Billigungen festgestellt hatte, dass die Auflistung der zulässigen Beteiligungen laut Art. 1 Abs. 4/bis des LG Nr. 12/2007 nicht zur Gänze jener laut Art. 4 Abs. 2 des GvD Nr. 175/2016 entspricht (siehe z. B. die Einbeziehung der *„Herstellung von Gütern“*).

und jener in Bezug auf die Tätigkeit, da die Gesellschaft in einem der in den nachfolgenden Absätzen des Artikels 4 aufgeführten Bereiche tätig sein muss" (vgl. Beschluss Nr. 20/SSRRCO/PASP/2022).

In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht zudem darauf hingewiesen, dass - unter Bezugnahme auf Art. 97 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. 1) und Abs. 3 der Verfassung - die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 (Arten von Gesellschaften, an denen öffentliche Beteiligungen zulässig sind) und des Art. 4 Absätze 1 und 2 (Zwecke, die mit dem Erwerb und der Verwaltung öffentlicher Beteiligungen verfolgt werden können) des gesetzesvertretenden Dekrets zwischengeschaltete verfassungsrechtliche Parameter darstellen (siehe Urteil Nr. 86/2022).

In ihrem Bericht über die „*Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen des Landes*“ (Mai 2022) stellt die Prüfstelle der APB im Hinblick auf die Unterschiede zwischen der staatlichen Gesetzgebung und jener des Landes Folgendes fest (wie vom Amt für Finanzaufsicht der APB folgendermaßen zusammengefasst): *„Neben dem genannten unterschiedlichen Stichtag für die außerordentliche Überprüfung (30. September 2017 laut Einheitstext, 31. Dezember 2017 laut Landesgesetz) sind unter anderem noch folgende Abweichungen aufzuzeigen: A) Der Einheitstext sieht unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) vor, dass als ‚börsennotierte Gesellschaften‘ jene ‚Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung gelten, die börsennotierte Aktien an regulierten Märkten ausgegeben haben‘, bzw. ‚jene Gesellschaften, die bis zum 31. Dezember 2015 Finanzinstrumente, die nicht Aktien sind und an den regulierten Märkten notiert sind, ausgegeben haben‘. Das Landesgesetz Nr. 12/2007 sieht dies auch vor, allerdings ist der Stichtag auf den 30. Juni 2016 festgelegt (Art. 1 Abs. 8). B) Im Art. 11 Abs. 8 des Einheitstextes ist vorgesehen, dass ‚die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften, die von der öffentlichen Hand abhängig sind, keine Bediensteten der kontroll- oder aufsichtsberechtigten Verwaltungen sein dürfen.‘ Der Art. 1 Abs. 6 Buchst. j) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 sieht vor, dass diese Einschränkungen nicht auf die Inhouse-Gesellschaften des Landes anzuwenden sind. C) Der Einheitstext bezieht sich auf alle indirekten Gesellschaften, während sich das Landesgesetz Nr. 12/2007 auf die indirekt kontrollierten Gesellschaften bezieht, d. h. jene Gesellschaften, die ‚von Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung kontrolliert werden‘ (Art. 1 Abs. 9)“.*

Generell ist daran zu erinnern, dass die Präsenz einiger Körperschaften und Gesellschaften in der Liste der institutionellen Einheiten, die zum Sektor der öffentlichen Verwaltungen gehören (Sektor S13 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen SEK 2010), bedeutet, dass ihre Aktivitäten und ihre wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichte weiterhin die aggregierten Daten beeinflussen, die der Europäischen Kommission in Anwendung des „Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ im Anhang zum Vertrag von Maastricht übermittelt werden (der Beitrag zur konsolidierten Erfolgsrechnung unterstreicht die allgemeine und individuelle Bedeutung ihrer sorgfältigen und kontinuierlichen Überwachung). Im Einzelnen

sind in der vom ISTAT-Institut für 2022 erstellten Liste (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger-Allgemeine Reihe Nr. 229 vom 30. September 2022), außer der APB, den lokalen Verwaltungen, den Universitäten und den öffentlichen universitären Bildungsinstituten, folgende Körperschaften aufgeführt: Das Teatro Stabile Bozen, der Landesbetrieb für Domänenverwaltung, die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV, die Agentur für Bevölkerungsschutz, die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG, der Betrieb für Sozialdienste Bozen, die Pensplan Centrum AG, der Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft, die Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, die Gesellschaft IDM Südtirol Alto Adige AG, das Institut für die ladinische Kultur Micura de Rü, das Arbeitsförderungsinstitut AFI, die Rundfunkanstalt Südtirol - RAS, die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, die Gesellschaft Selfin GmbH, die Gesellschaft SASA AG, die Gesellschaft Brennerautobahn AG und die Gesellschaft STA-Südtiroler Transportstrukturen AG¹⁴⁹.

15.2 Die Verwaltung der Beteiligungen

Dem letzten von der APB genehmigten WFDL für den Dreijahreszeitraum 2023-2025 entnimmt man Folgendes:

„In jedem Fall unbeschadet der Einhaltung der Managementziele, welche die beteiligte Gesellschaft anstreben muss, die in den Dienstverträgen und in spezifischen Richtlinien festgelegt sind, die von der Landesregierung oder den zuständigen Abteilungen erlassen wurden, müssen die kontrollierten und beteiligten Gesellschaften des Landes im Laufe der Geschäftsjahre 2023-2025 ihre Geschäftsführung auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Sparsamkeit, soliden und umsichtigen Finanzverwaltung, Transparenz und Öffentlichkeit auch bei der Personalauswahl stützen und darauf achten, eine der Art und Größe des Unternehmens angemessene Organisations-, Verwaltungs- und Rechnungslegungsstruktur zu schaffen, auch im Hinblick auf die rechtzeitige Erkennung einer Krise des Unternehmens und des Verlusts der Geschäftskontinuität, sowie unverzüglich Maßnahmen zur Annahme und Implementierung eines der in der Rechtsordnung vorgesehenen Instrumente zur Überwindung der Krise und Wiederherstellung der Geschäftskontinuität ergreifen“.

Im besagten Dokument heißt es auch, dass die Gesellschaften aufgefordert sind, Handlungsfelder zu identifizieren, in denen sie konkret Nachhaltigkeitsprozesse und -pfade in folgende Themen aktivieren:

¹⁴⁹ Vgl. <https://www.istat.it/it/archivio/190748>.

- Partnerschaft: Zusammenarbeit von Unternehmen und Interessengruppen als Schlüssel zu nachhaltigem Wachstum;
- Menschen: Unternehmensorganisation im Hinblick auf Vielfalt, Integration und Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Grundsätze: Nachhaltigkeitsziele in der Unternehmensführung, Integration in die Unternehmensstrategie und -politik;
- Wohlstand: nachhaltige Mobilität für die Entwicklung des Landesgebiets; Schaffung von Wohlstand für die lokale Gemeinschaft durch Verbesserung der Unternehmensleistung;
- Planet: die Rolle der neuen erneuerbaren Energien und die Zukunftsperspektiven bei der Verringerung der Umweltauswirkungen.

In dem genannten Dokument heißt es weiter: *„Das Land beabsichtigt, den Informationsaustausch (buchhalterisch und nicht buchhalterisch) und die Verbindung zwischen den internen Kontrollstrukturen der Gesellschaften (Kontrollorgane, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Aufsichtsorgan - Prüfstelle)) und den zuständigen Abteilungen der Provinz zu verstärken, um die Managementleistungen der einzelnen Gesellschaften ständig zu überwachen. Der erwähnte Informationsaustausch kann durch die Übermittlung von Zwischenbilanzen oder auch durch die regelmäßige Mitteilung verschiedener Bilanzkennzahlen an die zuständigen Landesämter erfolgen, im Sinne des Art. 14 des GvD Nr. 14/2019 - ‚Codice della crisi aziendale‘“.*

Die beteiligten Gesellschaften der APB zum 31. Dezember 2022 sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt (siehe Anlage 2 zum Anhang der Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung, dem Jahresabschluss 2023 beigelegt).

Gesellschaften mit Landesbeteiligung	Anteil der Beteiligung
Fr. Eccel GmbH	100,00
NOI AG	100,00
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	100,00
Infranet AG	97,79
Therme Meran AG	95,16
Messe Bozen AG	88,44
SASA - Städtischer Autobus Service AG	88,13
Südtiroler Einzugsdienste AG	79,85
Südtiroler Informatik AG	78,04
Areal Bozen - ABZ GmbH	50,00
Stilfser Joch GmbH	50,00
Alperia AG	46,38
Euregio Plus SGR AG	45,00
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	17,49
Interbrennero s.p.a - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	10,56
Eco Center AG	9,99
A22-Brennerautobahn AG	7,63
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni s.p.a.	6,38
Infrastrutture Milano Cortina 2020 - 2026 s.p.a. - SIMICO s.p.a.	5,00
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	2,17
Pensplan Centrum AG	0,99

Quelle: Rechnungslegung APB 2022, Anlage 2 zum Anhang

Ende 2021 war die APB an 21 Gesellschaften direkt beteiligt, davon 3 zu 100 Prozent kontrolliert (Fr. Eccel GmbH, NOI AG und STA-Südtiroler Transportstrukturen AG) und 8 mit einer Beteiligung von 50 Prozent oder mehr (Areal Bozen AG, Stilfserjoch-GmbH, Südtiroler Einzugsdienste AG, Messe Bozen AG, Südtiroler Informatik AG, Infranet AG, SASA - Städtischer Autobus Service AG und Therme Meran AG); bei den übrigen 10 beträgt die Beteiligung weniger als 50 Prozent.

Der Gesamtwert der Beteiligungen ist in der Vermögensaufstellung der Rechnungslegung (Anlage 10I-Aktiva) zum 31. Dezember 2022 unter den Finanzanlagen mit einem Gesamtbetrag von 3.488,6 Mio. ausgewiesen (2021: 3.508,2 Mio.), davon beziehen sich 988,5 Mio. (2021: 974,3 Mio.) auf die kontrollierten und beteiligten Unternehmen. Dem Anhang (siehe oben) entnimmt man, dass dieser Wert von der APB nach der „Nettovermögens-Methode“ gemäß Art. 2426 Ziffer 4 des italienischen Zivilgesetzbuchs berechnet wurde, auf die in Punkt 6.1.3 der Anlage Nr. 4/3 des GvD Nr. 118/2011 über die Bilanzdaten der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 Bezug genommen wird, und dass er um die von der APB im Bezugsjahr durchgeführten Bewegungen des Aktienkapitals erhöht oder verringert wird, von denen etwaige ausgeschüttete Gewinne abgezogen werden.

Die zum 31. Dezember 2022 bestehenden Dienstleistungsverträge sind in der folgenden Tabelle angegeben:

Gesellschaft	Angaben der Maßnahme mit welcher der Dienstvertrag genehmigt wurde	Anerkannter Gesamtbetrag (inklusive MWST)
NOI AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 356 vom 24.05.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 881 vom 19.10.2021	21.485.000
STA - Südtiroler Transportstrukturen AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 941 vom 13.12.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 580 vom 23.08.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 243 vom 23.08.2022 Dekret des Direktors des Amtes für Personenverkehr Nr. 20985 vom 8.11.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 831 vom 8.10.2019	23.196.957,67
Südtiroler Informatik AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 967 vom 20.12.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 243 vom 12.04.2022	50.212.017,48
SASA - Städtischer Autobus Service AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 983 vom 20.12.2022 Dekret des Direktors der Abt. Mobilität Nr. 24021 vom 9.12.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 790 vom 14.09.2021 Beschluss der Landesregierung Nr. 1126 vom 17.12.2019	68.910.786,16
Südtiroler Einzugsdienst AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 824 vom 15.11.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 1081 vom 29.12.2020 Beschluss der Landesregierung Nr. 1110 vom 17.12.2019	3.995.500,00
Therme Meran AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 165 vom 8.03.2022	2.000.000,00
Euregio Plus SGR AG	Beschluss der Landesregierung Nr. 355 vom 24.05.2022 Beschluss der Landesregierung Nr. 602 vom 13.07.2021	209.157,44

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023

Vorausgeschickt, dass das Kollegium der Rechnungsprüfer im Bericht/Fragebogen zum Haushaltsvoranschlag 2022-2024 der APB in Bezug auf die zusätzlichen Finanzmittel für die beteiligten Gesellschaften und Körperschaften im Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotstand mitgeteilt hatte, dass „außerordentliche Zuweisungen zugunsten der Inhouse-Gesellschaft SASA vorgesehen sind, um die erhöhten Kosten für die Verbesserung der Schülerbeförderung zu decken“, sind die im Jahr 2022 gezahlten Betriebskostenzuschüsse in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

beteiligte Gesellschaft	Zweckbindungs- maßnahme	Kapitel	Beschreibung Kapitel	Summe Ausgaben- zweckbindung
SÜDTIROLER EINZUGSDIENSTE AG	D210M23114	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für dieEingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.899,00
KONSORTIUM BEOBACHTUNGSSTELLE	B220000644	U09021.0901	Jährliche Zuweisung an das Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brennerbasistunnel	368.000,00
MESSE BOZEN AG	D220004583	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	5.078,53
IDM SÜDTIROL-ALTO ADIGE	B220000395	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	6.000.000,00
	B220000775	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	9.340.000,00
	B220001027	U14021.1901	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/Alto Adige	1.180.000,00
	B220001027	U07011.1206	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/ Alto Adige	10.129.000,00
	B220001027	U07011.1380	Jährliche Finanzierung IDM Südtirol/AltoAdige Projekte una tantum (Eventorganisation Sustainability Days und Olympia 2026)	2.700.000,00
	D220007554	U14021.0750	Zuschüsse an Körperschaften zur Durchführung von Maßnahmen für die Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte	1.045.450,00
	D220012750	U07011.1208	Förderungen an die Außenstellen der IDM	2.437.028,00
SÜDTIROLER INFORMATIK AG	D210M23114	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für dieEingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	7.500,00
	D220014234	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	1.925,37
NOI AG	D220004583	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	17.728,83
	D220021794	U12011.0330	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	4.926,11
STA SÜDTIROLER TRANSPORTSTRUKTUREN AG	D210M23115	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für dieEingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	5.195,00
	D210M23115	U15031.0180	Beiträge an Betriebe für dieEingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt	3.164,00
	D220011636	U12011.0395	Beiträge zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften für betriebliche Kindertagesstätten und Tagesmütterdienst	1.870,91
TUNNEL FERROVIARIO DEL BRENNERO s.p.a	D220016917	U10051.1815	Betriebskostenbeitrag für die Finanzierung der mit dem Bau des Brenner-Basistunnels verbundenen Aktivitäten	6.380,00

Quelle: Abteilung Finanzen- Anlage zum Schreiben vom 3. April 2023

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten (des Dreijahreszeitraums 2019-2021) und das Nettovermögen der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften des letzten verfügbaren Geschäftsjahres (2021).

GESELLSCHAFT	FORDERUNGEN 2019	FORDERUNGEN 2020	FORDERUNGEN 2021	SCHULDEN 2019	SCHULDEN 2020	SCHULDEN 2021	NETTOVERMÖGEN 2021
A22- Brennerautobahn AG	195.755.290	256.438.179	272.994.245	182.358.910	97.754.945	124.416.915	824.354.205
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	29.119.374	26.648.444	30.990.876	67.648.130	74.018.690	84.993.744	59.087.496
Alperia AG	555.144.625	580.339.479	772.513.919	868.898.777	915.106.376	1.029.004	884.313.349
Südtiroler Einzugsdienste AG	1.711.640	1.835.775	2.875.066	2.111.743	2.177.241	2.732.507	2.501.012
Areal Bozen - ABZ AG	271.719	273.020	268.602	141.122	175.882	195.986	214.092
Eco Center AG	16.096.376	16.490.070	11.639.233	20.702.129	17.343.193	19.816.715	19.695.805
Euregio Plus SGR AG	5.127.198	5.128.507	8.936.808	2.808.109	4.605.540	7.925.933	8.548.944
Messe Bozen AG	1.905.281	866.264	898.246	2.063.032	1.663.025	5.997.322	37.307.156
Fr. Eccel GmbH	5.819	8.768	10.175	42.008	274.453	190.929	2.355.977
Südtirol Informatik AG	5.817.917	8.186.198	10.652.158	8.104.054	10.905.361	11.539.683	15.716.523
Infranet AG	5.043.845	4.885.015	4.867.187	22.872.529	58.552.646	99.598.767	85.411.657
Interbrennero s.p.a.	1.896.448	1.994.071	1.596.820	4.406.252	4.787.162	3.878.799	54.074.982
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	1.273.421.331	1.521.858.923	1.480.084.585	1.253.487.162	1.518.769.842	1.460.388.687	195.893.882
NOI AG	7.674.573	9.195.803	1.514.351	21.392.845	3.370.614	23.699.889	179.037.983
Pensplan Centrum AG	964.003	5.605.656	1.929.451	1.424.016	1.731.290	1.778.810	245.790.951
SASA - Städtischer Autobus Service AG	12.940.896	9.209.957	11.025.324	17.059.483	23.288.098	22.428.162	24.623.072
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	33.840.093	26.981.332	35.398.998	30.804.384	34.114.141	41.268.278	15.696.593
Therme Meran AG	911.918	613.062	998.036	4.163.426	2.761.431	3.618.256	58.634.428
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	176.387	201.826	214.468	49.272	44.753	35.007	1.017.776.849

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten Dezember 2022)¹⁵⁰

Bezüglich der Beteiligungen an den Gesellschaften Brennerautobahn AG und Interbrennero AG wird auf die Bemerkungen im Bericht verwiesen, welcher der Entscheidung der vereinigten Sektionen über die Billigung der Rechnungslegung 2022 der Region Trentino-Südtirol beigelegt ist, und bezüglich der Beteiligung an der Investitionsbank Trentino-Südtirol AG wird auf den Bericht verwiesen, welcher der Entscheidung über die Billigung der Rechnungslegung 2022 der Autonomen

¹⁵⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bilanzen auch in der Datenbank des MWF "Portale Tesoro" (<https://portalesoro.mef.gov.it>) enthalten sind, die im Rahmen der Vereinheitlichung der Aufzeichnungen über die beteiligten Gesellschaften der öffentlichen Verwaltungen geführt werden.

Provinz Trient beigefügt ist.

Nachstehend sind die Betriebsergebnisse der beteiligten und kontrollierten Gesellschaften für den Dreijahreszeitraum 2019-2021 (letzte veröffentlichte Jahresabschlüsse) aufgeführt.

GESELLSCHAFT	Gewinn/Verlust 2019	Gewinn/Verlust 2020	Gewinn/Verlust 2021
A22- Brennerautobahn AG	87.086.911	20.286.514	56.951.297
Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	2.137.029	-12.518.282	-10.848.081
Alperia AG	27.615.944	30.518.726	31.374.926
Südtiroler Einzugsdienste AG	495.640	-22.914	121.988
Areal Bozen - ABZ AG	-45.184	-33.765	-24.778
Eco Center AG	99.526	63.398	12.024
Euregio Plus SGR AG	339.129	23.505	193.671
Messe Bozen AG	69.792	-918.980	200.037
Fr. Eccel GmbH	99.979	79.069	72.330
Südtirol Informatik AG	889.474	-587.015	1.280.442
Infranet AG	23.236	86.799	648.993
Interbrennero s.p.a.	-457.870	12.076	58.021
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	4.028.084	3.252.388	6.471.387
NOI AG	338.176	132.085	620.485
Pensplan Centrum AG	1.484.603	-1.630.959	1.908.771
SASA - Städtischer Autobus Service AG	66.148	7.820	377.090
STA Südtiroler Transportstrukturen AG	5.025	3.040	2.762
Therme Meran AG	22.503	-2.180.916	162.568
TFB Tunnel Ferroviario del Brennero s.p.a.	61.773	1.746	-61.501

Quelle: <https://telemaco> (Aktualisierte Daten Dezember 2022)

Zum 31. Dezember 2021 verzeichneten drei Gesellschaften Verluste: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a., Areal Bozen – ABZ AG und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG.

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 legte die APB aktuelle Informationen vor, welche die folgenden Ergebnisse für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr enthielten: „Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. (+2.384.462 Euro), Areal Bozen – ABZ AG (-24.709 Euro) und TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (+54.331 Euro)“.

Das Kollegium der Rechnungsprüfer der APB weist darauf hin (vgl. Frage Nr. 7 im Fragebogen/Bericht, erstellt im Sinne von Art. 1 Absätze 166 und folgende des G Nr. 266/2005, umgewandelt in G Nr. 213/2012, übermittelt an die Kontrollsektion Bozen am 23. Mai 2023), dass, in Bezug auf den Antrag betreffend den Verzicht der APB auf die Durchführung von Kapitalerhöhungen, außerordentlichen Zuweisungen, Krediteröffnungen sowie die Ausstellung von Garantien zugunsten von nicht börsennotierten beteiligten Gesellschaften, welche in drei aufeinander folgenden Jahren Verluste verzeichneten bzw. verfügbare Reserven für den Ausgleich von Verlusten auch unterm Jahr verwendet haben (vgl. Art. 14 Abs. 5 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP), „der Tatbestand nicht vorliegt“.

Diesbezüglich sei neuerlich auf die Bemerkungen der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs verwiesen „...wonach die Verluste der beteiligten Gesellschaften physiologisch auch mit der Verwendung der Rückstellungen des Fonds für Verluste ausgeglichen werden können, aber wenn die Verluste wiederholt sind, eine aufmerksame Bewertung der Situation mit dem Ziel vonnöten ist, die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen“ (Beschluss Nr. 29 vom 20. Dezember 2019). Wie bereits bei der vorangegangenen Billigung hervorgehoben, beinhaltet diese Bestimmung das Verschwinden der Logik der obligatorischen Rettung von Körperschaften, die irreparabel defizitär sind, auch im Hinblick auf die europäischen Vorschriften, die es den auf dem Markt tätigen Subjekten verbieten, besondere oder ausschließliche Rechte zu genießen. Andererseits hat die Rechtsprechung des Rechnungshofs auch vor der Einführung des TUSP klargestellt, dass, auch im Falle der Reduzierung des Gesellschaftskapitals unter die gesetzliche Grenze, das Interesse der Körperschaft nachgewiesen werden muss, die Beteiligung an der verlustbringenden Gesellschaft zu behalten; es muss schlussendlich das Vermögen derselben bewiesen werden, wieder in den Gewinnbereich zu kommen (nach der Bewertung mithilfe eines Businessplans) sowie die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Führung des Dienstes durch die Gesellschaft, anstatt ihre Auflösung im Sinne von Art. 2484 Abs. 1 Ziffer 4 des ZGB zur Kenntnis zu nehmen, wobei letztere Hypothese automatisch eintritt, wenn die Gesellschafterversammlung nichts unternimmt.

Das Ziel ist also die fortschreitende Übernahme von Führungsverantwortung vonseiten der Körperschaften durch eine strikte Korrelation zwischen der wirtschaftlich-finanziellen Dynamik der kontrollierten/beteiligten Körperschaften und den Finanzplanungsinstrumenten derselben Körperschaften; im TUSP wird das Verbot durch verschiedene Maßnahmen (außerordentliche Zuwendungen auf der Grundlage einer Vereinbarung, bzw. Dienstleistungs- oder Programmverträgen) abgemildert, die auf die Durchführung von Investitionen abzielen, sofern die angegebenen Maßnahmen in einem Sanierungsplan enthalten sind, der von der sektoralen Regulierungsbehörde, sofern vorhanden, genehmigt und dem Rechnungshof mitgeteilt wird (Art. 14 Abs. 5 zweiter Satz des TUSP).

Die Landesregierung hat im Jahr 2022 folgende Erwerbe/Erhöhungen von Gesellschaftsbeteiligungen genehmigt:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 11 vom 11. Jänner 2022, mit welchem *„eine Kapitalerhöhung in Geldmittel der Gesellschaft „Tunnel Ferroviario del Brennero - Società di Partecipazioni Spa“ um einen Gesamtbetrag von 9.570.000 Euro, wie vom Verwaltungsrat in der Niederschrift vom 14. Dezember 2021 vorgeschlagen“* genehmigt wurde, um die mit dem Bau des Brenner-Basistunnels verbundenen Aktivitäten fortzusetzen.

- Beschluss der Landesregierung Nr. 1007 vom 30. Dezember 2022, mit welchem „in Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 14. März 2022, Nr. 2, die Beteiligung des Landes an der gegen Bezahlung durchzuführenden Kapitalerhöhung der eigenen beteiligten Gesellschaft Infranet AG in Höhe von 150.000.000,00 Euro, in Form von zusätzlichen Kapitalanteilen“ genehmigt wurde, „(...) um weiterhin Investitionen in Ultrabreitbandnetze in Zonen ohne Marktversagen zu beschleunigen und in jedem Fall unter Einhaltung der europäischen und nationalen Telekommunikationsvorschriften (...)“.

Der genannte Beschluss Nr. 1007/2022 wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 4. Januar 2023 an die Kontrollsektion „gemäß Art. 5 Absätze 3 und 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175 vom 19. August 2016“ übermittelt (mit dem erwähnten Beschluss hat die Landesverwaltung „die Beteiligung des Landes an der gegen Barzahlung durchzuführenden Kapitalerhöhung der eigenen beteiligten Gesellschaft Infranet AG in Höhe von 150.000.000,00 Euro, in Form von zusätzlichen Kapitalanteilen“ genehmigt und „die Durchführung dieses Beschlusses davon abhängig gemacht, dass die zuständige Kontrollsektion des Rechnungshofs ein positives Gutachten zu der geplanten finanziellen Intervention erteilt beziehungsweise keine Stellungnahme innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Beschlusses abgibt“).

Der Artikel 5 des TUSP in der durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 118/2022 (Jährliches Gesetz über Markt und Wettbewerb) geänderten Fassung sieht vor, dass, mit Ausnahme der Fälle, bei welchen die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb einer Beteiligung, auch durch eine Kapitalerhöhung, in Übereinstimmung mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, der Beschluss über die Gründung einer Gesellschaft mit (direkter oder indirekter) öffentlicher Beteiligung der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde zur Ausübung der in Artikel 21-bis des Gesetzes Nr. 287/1990 vorgesehenen Befugnisse zu übermitteln ist, sowie dem Rechnungshof, der innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt über die Übereinstimmung des Aktes mit den Bestimmungen der Artikel 5 Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets bzw. der Artikel 4, 7 und 8 des Dekrets entscheiden muss, „insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Nachhaltigkeit und die Vereinbarkeit der Wahl mit den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns“.

Auf der Grundlage dieser Voraussetzungen hat die Kontrollsektion Bozen mit Beschluss Nr. 2/2023/SCBOLZ/PASP folgende Entscheidung getroffen:

„(...) Zusammenfassend weist das Kollegium darauf hin, dass mit den neuen Bestimmungen eine besonders strenge Begründungspflicht für die Entscheidung der betroffenen Verwaltungen eingeführt wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass die Wahl des Gesellschaftsmodells durch die Verwaltung das Ergebnis einer Ermessensentscheidung ist, in einem Kontext der allgemeinen Verstärkung der Kontrollen (zu diesem Thema verweist man auf die Bemerkungen der vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion im

Grundsatzbeschluss Nr. 16/SSRRCO/QMIG/2022). In diesem Zusammenhang hat die zuständige regionale Sektion unter Bezugnahme auf eine andere Region mit differenzierter Autonomie hervorgehoben, dass „die neue, dem Rechnungshof übertragene Kontrollfunktion eine eigene Physiognomie aufweist, deren Zeitplan, Bezugsparameter und Ergebnisse vom Gesetzgeber festgelegt wurden, und gerade weil sie die Ausübung einer besonderen Tätigkeit und Befugnis voraussetzt, kann sie nur innerhalb der Grenzen des vom Gesetzgeber festgelegten Rahmens eng ausgelegt und angewandt werden" (vgl. Beschluss Nr. 64/2022/PASP der Kontrollsektion der Region Friaul-Julisch Venetien).

Zur Prüfung des vorliegenden Falls ist festzustellen, dass dieser aufgrund der vorausgeschickten Ausführungen in die Zuständigkeit dieser Kontrollsektion fallen könnte; aus dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1007/2022 geht hervor, dass dieser „in Ausführung von Artikel 12 des Landesgesetzes vom 14. März 2022, Nr. 2' gefasst wurde, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„(1) Um weiterhin Investitionen in Ultrabreitbandnetze in Nicht-Marktversagsbereichen zu beschleunigen, und in jedem Fall unter Einhaltung der europäischen und nationalen Telekommunikationsvorschriften, ist die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen an der Kapitalerhöhung der beteiligten Gesellschaft ‚Infranet AG‘ in Höhe von 150.000.000,00 Euro in Form von zusätzlichen Kapitalanteilen ermächtigt.

(2) Die Deckung der Mehrkosten, welche aus der Kapitalerhöhung laut Absatz 1 entstehen, die sich für das Jahr 2022 auf 150.000.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch Kredit-Aufnahme. Die in Absatz 1 genannte Verschuldung kann von der Landesregierung für eine maximale Tilgungsdauer von 20 Jahren aufgenommen werden. Die Belastung durch die Rückzahlung der Raten kann ab dem Haushaltsjahr 2022 beginnen. Der jährliche Zahlungsaufwand des Zinsanteils beträgt 2.812.500,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022, 10.828.125,00 Euro für das Haushaltsjahr 2023 und 10.265.625,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024. Diese Beträge belasten das Programm 01 ‚Zinsanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen‘ des Aufgabenbereichs 50. In Bezug auf den Kapitalanteil in Höhe von 3.750.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 und anschließend in Höhe von 7.500.000,00 Euro pro Jahr, wird das Programm 02 ‚Kapitalanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen‘ des Aufgabenbereichs 50 im Rahmen der Ausgabenvoranschläge des Haushalts 2022-2024 belastet‘.

Mit Bezug auf den zweiten Absatz hat die Landesregierung die Beschlüsse Nr. 573 vom 23. August 2022 (‚Darlehen für die Kapitalerhöhung der ‚Infranet AG‘ – Übertragung des Vergabeverfahrens an die AOV‘) und Nr. 782 vom 25. Oktober 2022 (‚Darlehen für die Kapitalerhöhung der Infranet AG - Vergabe an die Darlehens- und Depositenkasse‘) genehmigt.

Dies vorausgeschickt hat die Landesregierung in den Prämissen des Beschlusses Nr. 1007/2022 darauf hingewiesen, dass ‚die betreffende Kapitalerhöhung in Ausführung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung verfügt wurde und daher von der analytischen Begründungspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016 als ausgenommen zu betrachten ist‘, und im verfügenden Teil Folgendes beschlossen: , (...)

10. Im Sinne und für die Zwecke von Artikel 5 Absätze 3 und 4 des gesetzesvertretenden Dekrets 175/2016 die Übermittlung des gegenwärtigen Beschlusses, zusammen mit allen Voruntersuchungsunterlagen zu den Akten der vorschlagenden Struktur an die zuständige Kontrollsektion des Rechnungshofs für die Beschlussfassung des vorgeschriebenen Gutachtens und an die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde für eine eventuelle Ausübung von Befugnissen im Sinne des Artikels 21-bis des Gesetzes Nr. 287 vom 10. Oktober 1990 zu veranlassen;

11. Die Durchführung dieses Beschlusses davon abhängig zu machen, dass die zuständige Kontrollsektion des Rechnungshofs ein positives Gutachten zu der geplanten finanziellen Intervention abgibt beziehungsweise kein Gutachten innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Beschlusses abgibt;

In diesem Zusammenhang weist das Kollegium darauf hin, dass der Art. 5 Abs. 1 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) ausdrücklich vorsieht, dass ‚mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb einer Beteiligung, auch im Wege einer Kapitalerhöhung, gemäß ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, der Beschluss (...) analytisch begründet sein muss (...)‘.

Wie auch die vereinigten Sektionen des Rechnungshofs im genannten Beschluss Nr. 16/QMIG/2022 feststellten, ‚...ist gemäß Art. 5 des TUSP der Beschluss über die ‚Gründung einer Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung‘ (auch in den Fällen der öffentlich-privaten Gesellschaften laut Art. 17) bzw. der Beschluss über den ‚Erwerb von Beteiligungen, einschließlich indirekter Beteiligungen, durch öffentliche Verwaltungen an bereits gegründeten Gesellschaften‘ Gegenstand der Prüfung (außer in den Fällen, in denen die Gründung einer Gesellschaft oder der Erwerb einer Beteiligung, auch im Wege einer Kapitalerhöhung, gemäß ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt)...‘.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach einer systematische Lektüre der rechtlichen Bestimmungen (welche durch das Gesetz 118/2022 abgeändert wurden) und auch aufgrund des engen Zuständigkeitsbereichs der neuen besonderen Art der Kontrolle, die dem Rechnungshof übertragen wurde, das Kollegium der Ansicht ist, dass der Beschluss der Landesregierung Nr. 1007/2022 nicht von der Sektion geprüft werden kann, da er außerhalb des in Art. 5 Abs. 3 des GoD Nr. 175/2016 vorgesehenen Kontrollbereichs liegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage der von den vereinigten Sektionen im genannten Grundsatzbeschluss Nr. 16/2022 angestellten Überlegungen (unbeschadet des Auftretens möglicher Haftungsfälle gemäß den ordentlichen Regeln) die nachträgliche Überprüfung der Gründungsakte von Gesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen (auch durch Kapitalerhöhungen) in Übereinstimmung mit ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall der Ausübung der anderen gesetzlich zugewiesenen Kontrollfunktionen unterliegen kann (z.B. Prüfung der periodischen Pläne zur Revision der Gesellschaftsbeteiligungen gemäß den geltenden Bestimmungen der Staats- und Landesgesetze und das jährliche Billigungsverfahren über den Jahresabschluss der Autonomen Provinz Bozen)“.

Im Rahmen der Ermittlungstätigkeit für das Billigungsverfahren wurden die folgenden Aspekte

eingehender untersucht:

1. Entwicklung der beteiligten Gesellschaften und Einrichtungen sowie der finanzierten Körperschaften, die in drei der letzten fünf Geschäftsjahre Verluste verzeichnen;
2. Aktuelle Informationen über das Verfahren zur Veräußerung des gesamten Aktienpakets der Gesellschaft ABD Airport AG;
3. Abgleich der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der APB und den beteiligten Körperschaften und Gesellschaften, gemäß Art. 11 Abs. 6 Buchst. j) des GvD Nr. Nr. 118/2011.

Im Folgenden sind die entsprechenden Schlussfolgerungen der APB aufgeführt.

Zu 1):

Die Abteilung Finanzen hat mit Schreiben vom 3. April 2023 ausführlich über die Entwicklung der beteiligten Gesellschaften Areal Bozen – ABZ AG, Interbrennero AG und Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a sowie über jene der finanzierten Körperschaften Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE und Stiftung Haydn-Orchester von Bozen und Trient berichtet. Was die Gesellschaft Areal Bozen ABZ AG. betrifft, so wurde Folgendes zusammenfassend erläutert: *„Abschließend betont man noch einmal das finanzielle Gleichgewicht, das die Gesellschaft in den letzten Jahren durch die verschiedenen Projektphasen für die Sanierung des Finanzbereichs erreicht hat, so dass die Kontinuität der Geschäftstätigkeit trotz der unvermeidlichen Verluste, die die Gesellschaft bis zur Fertigstellung des Projekts erleiden wird, ohne die Notwendigkeit einer neuen Finanzierung gewährleistet ist.“*¹⁵¹.

¹⁵¹ Dem genannten Schreiben entnimmt man außerdem, dass „der Präsident des Verwaltungsrats mit Schreiben vom 13. März 2023 (protokolliert am 14. März 2023 unter der Nummer 237561) Folgendes erklärt hat: „Die noch im Jahr 2007 gegründete Gesellschaft hat den alleinigen Zweck, einen Gesamtplan für das Bozner Bahnareal zu erstellen und die anschließenden Betriebs- und Projektphasen zu begleiten. Die Eigentumsstruktur der Gesellschaft ist seit ihrer Gründung bis heute unverändert geblieben, wobei die Provinz und die Gemeinde Bozen zu gleichen Teilen beteiligt sind. Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesellschaftskapital im Jahr 2022 weiter auf 10.000 Euro herabgesetzt wurde, während das verbleibende Gesellschaftskapital in Höhe von 204.092 Euro nach Deckung der Verluste aus den Vorjahren in eine spezifische Vermögensreserve zurückgestellt wurde. Um die Kosten einzudämmen, hielt es die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt für angebracht, die Gesellschaft von einer AG in eine GmbH umzuwandeln.“ Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft führt weiter aus: „Da es sich um Gesellschaft handelt, deren einziger Zweck ein bestimmtes ‚Projekt‘ ist und daher nicht die Möglichkeit hat, wie jedes andere Unternehmen Kosten und Einnahmen zu erwirtschaften, hat dies zwangsläufig dazu beigetragen, dass in den vergangenen Jahren Verluste ausgewiesen wurden. Der künftige dreijährige Finanzplan der Gesellschaft oder möglicherweise bis zum vorzeitigen Verkauf der Gesellschaftsanteile sieht jedoch nur die notwendige Deckung der strukturellen Ausgaben vor, deren finanzielle Deckung, die auf etwa zwanzigtausend Euro pro Jahr geschätzt wird, durch die im Haushalt ausgewiesene Reserve gewährleistet werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass im Laufe des Jahres 2022 neue unternehmerische Entscheidungen bezüglich des Sanierungsprojekts des Eisenbahnareals und der künftigen Umsetzung des einheitlichen Sanierungsprogramms getroffen wurden. Die Arbeiten werden außerhalb der Gesellschaft durchgeführt, ohne dass die Gesellschaft daher finanziell zusätzlich belastet wird. Zwischen den Gesellschaftern und den Eisenbahngesellschaften wurde ein Einvernehmensprotokoll unterzeichnet und eine ‚Arbeitsgruppe‘ eingesetzt, welche die Modalitäten für die Sanierung des Areals in all ihren Aspekten prüfen soll. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, die Arbeiten voraussichtlich innerhalb eines Jahres mit der Ausarbeitung des endgültigen Projekts für die Neugestaltung des Areals abzuschließen. Daraus folgt, dass die Gesellschaft erst nach Abschluss der verschiedenen unternehmerischen Entscheidungen, die im Übrigen durch die Anforderungen der Staatsbahnen bedingt sind, in der Lage sein wird, ihren Status als ‚Projektgesellschaft‘ aufzugeben und eine voll funktionsfähige Gesellschaft zu werden, mit der Möglichkeit, Einnahmen verschiedener Art zu erzielen, und erst dann in der Lage sein wird, Gewinne zu erzielen“.

In Bezug auf die Gesellschaft Interbrennero AG wurde berichtet, dass „nach Abzug der Finanzkosten, die im Wesentlichen denen von 2021 entsprechen, der Bruttogewinn 2022 130.067 € beträgt (gegenüber einem Wert von 98.388 € im Jahr 2021) und das Geschäftsjahr mit einem Gewinn von 111.497 € abschließt, gegenüber 58.021 € im Jahr 2021.“¹⁵².

In Bezug auf die Gesellschaft Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. wurde darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft mit Schreiben vom 14. März 2023 dargelegt hat, dass, „obwohl die Erstellung der entsprechenden Bilanz noch nicht abgeschlossen ist, die Unternehmensführung im Geschäftsjahr 2022 einen Gewinn von ca. 2 Millionen Euro mit fast 3 Millionen Passagieren im Laufe des Jahres 2022 bei Wiederherstellung von 82% des Verkehrsaufkommens von 2019 verzeichnen wird“.

In Bezug auf die ASWE teilte die APB mit, dass der Direktor der Agentur mit Schreiben vom 13. März 2023 darauf hingewiesen hat, „...dass das Jahr 2020 mit einem Gewinn von 13.914.277,72 € abgeschlossen wurde, wodurch der in den Jahren 2017 - 2019 verzeichnete Verlust fast vollständig ausgeglichen werden konnte. Für das Jahr 2021 wurde ein Verlust von 1.441.725,63 Euro verzeichnet. Es wird auch darauf hingewiesen, dass alle Aktivitäten und Ausgaben der Agentur durch Bereitstellungen der Autonomen Provinz Bozen und der Region Trentino – Südtirol gedeckt und garantiert sind. Was die Verluste für die Jahre 2017-2019 und 2021 anbelangt, so sind diese ausschließlich auf die buchhalterische Darstellung des Finanzvermögens des sogenannten Fonds ‚Freiwillige Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen‘ gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, zurückzuführen, welche die ASWE im Namen und auf Rechnung der Region Trentino-Südtirol verwaltet. (...) Seit dem 01.01.2016 hat die ASWE das zivilrechtliche Buchhaltungssystem übernommen, das die Bewertung von Finanzanlagen im Umlaufvermögen nach dem Kriterium des niedrigeren Wertes zwischen den Anschaffungskosten und dem aus der Marktentwicklung ableitbaren voraussichtlichen Veräußerungswert („Fair Value“) vorsieht. Dies führte dazu, dass die Finanzanlagen in der Bilanz zu einem Wert ausgewiesen wurden, der unter ihrem tatsächlichen Marktwert lag, was zu Verlusten in den Jahren 2017 bis 2019 und 2021 führte. Unabhängig von der sorgfältigen buchhalterischen Darstellung in den Jahresabschlüssen ist der Betrag der als Umlaufvermögen eingestuften Finanzanlagen, die sich auf die von der Euregio Plus SGR verwalteten Wertpapiere beziehen, bisher höher als der in den Jahresabschlüssen ausgewiesene Wert und garantiert die finanzielle Nachhaltigkeit der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt

¹⁵² Außerdem entnimmt man dem genannten Schreiben Folgendes: „Mit Schreiben vom 10. März 2023 (protokolliert am 13. März 2023 unter der Nr. 226330) hat die Gesellschaft nach Darstellung der Zukunftsperspektiven des intermodalen Verkehrs, auch im Lichte der europäischen Strategien zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, im Hinblick auf die Gebarungsentwicklung dargestellt, dass: „Ungeachtet der erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Strom-, Gas- und Kraftstoffpreise ermöglichte der Anstieg des Geschäftsvolumens dem Unternehmen eine weitere Verbesserung des EBITDA, das sich im Jahr 2022 auf 640.021 € gegenüber 557.990 € im Jahr 2021 belief, sowie eine Verbesserung des EBIT auf positive Werte, die sich im Jahr 2022 auf 23.246 € gegenüber einem negativen Wert von 64.924 € im Jahr 2021 beliefen, was einer Verbesserung von 88.170 € entspricht. Was das normalisierte EBIT betrifft, das mit etwa 221.000 € positiv ist, gegenüber etwa 178.000 € im Jahr 2021, so profitiert der Indikator von einem besseren Ergebnis im Nebenbereich, während er durch ein schlechteres Ergebnis im Finanzbereich beeinträchtigt wird, das eine Neubewertung der Beteiligung an Interporto Servizi von etwa 30.000 € enthält, gegenüber einer Neubewertung von etwa 112.000 € im Jahr 2021.“

tätigen Personen, wie auch aus dem Bericht des Versicherungsmathematikers hervorgeht, der sich auf die zum 31.12.2021 noch ausstehenden Verpflichtungen bezieht.“ Im gleichen Schreiben erläutert man, dass der Direktor der Agentur betont hat, dass „die in den Bilanzen der Agentur ausgewiesenen Verluste daher nicht auf Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zurückzuführen sind, sondern ausschließlich auf die buchhalterische Darstellung der Finanzanlagen des Umlaufvermögens“.

In Bezug auf die Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient wird berichtet, dass der Präsident des Verwaltungsrats mit Schreiben vom 16. März 2023 daran erinnert hat, dass die Stiftung ab 2018 „einen wichtigen Weg der Stabilisierung eingeschlagen hat, und zwar dank der neuen strategischen Leitlinien, die der Verwaltungsrat für den Fünfjahreszeitraum 2018-2022 festgelegt hat und die darauf abzielen, die finanziellen Mittel aus öffentlichen Zuwendungen effizient zu nutzen und mehr Mittel von privaten Förderern einzuwerben.“ Der APB legt zudem offen, was in dem genannten Schreiben vom 16. März 2023 in Bezug auf die Gebarungsentwicklung des Jahr 2022 beschrieben wurde: „...die künstlerische Tätigkeit ist in allen drei Tätigkeitsbereichen wieder voll im Gang. Die kontingente Situation, die zum einen durch die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und die psychologischen Auswirkungen auf die Menschen verursacht wurde, wobei alle Live-Darbietungen auf den starken Widerstand des Publikums stießen, in die Theater und Konzertsäle zurückzukehren, und zum anderen die Kriegssituation zwischen Russland und der Ukraine und den damit verbundenen exponentiellen Anstieg aller Kosten, brachte den positiven Trend beim Betriebsergebnis zum Stillstand. Trotz der Tatsache nämlich, dass die staatlichen und lokalen Beiträge im Vergleich zum vorangegangenen Zweijahreszeitraum unverändert geblieben sind, die Verkäufe von Aufführungen wieder zu steigen beginnen und auch Privatpersonen die Aktivitäten der Stiftung wieder zu unterstützen beginnen, und angesichts der Kosten für die Dienstleistungen, die für die Ausübung der Kerntätigkeit der Stiftung erforderlich sind (um nur einige zu nennen, die Verfügbarkeit des Auditoriums und des Theaters für Proben und Aufführungen, die Kosten für die Ausstattung und die zusätzlichen Dienstleistungen) und der Ausgaben für die Instandhaltung der Einrichtung (bei gleichem Verbrauch zwischen den Jahren 2021 und 2022 sind die Energiekosten um 20. 000,00 von 16.000,00 im Jahr 2021 auf 36.000,00 im Jahr 2022 gestiegen), schließt die Bilanz für das Jahr 2022, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht endgültig ist, mit einem leichten Defizit ab.“;

Zu 2):

In Bezug auf die Veräußerung des gesamten Aktienpakets der Gesellschaft ABD Airport AG legt die Abteilung dar, dass „das Veräußerungsverfahren mit der am 13. September 2019 zwischen der Provinz und dem Zuschlagsempfänger getroffenen Vereinbarung über den Verkauf des Aktienpakets als abgeschlossen zu betrachten ist“, und verweist im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Veräußerungstransaktion in Bezug auf den Landeshaushalt auf „die Realisierung der im Wirtschafts- und Finanzdokument der Provinz für 2019 - 2022 vorgesehenen und mit Beschluss des Landtags Nr. 10 vom 24. Juli 2019 genehmigten Ausgabeneinsparungen (siehe Abs. 1.2.3 „Das System der beteiligten

Gesellschaften', S. 35). Infolge der Privatisierung hat im Dreijahreszeitraum 2020-2022 der Wegfall der Verpflichtungen der Autonomen Provinz zur Deckung der Führungskosten der Flughafeninfrastruktur durch jährliche Dienstleistungsverträge mit dem Betreiber zu einem wirtschaftlichen Vorteil für die Verwaltung in Form von geringeren Ausgaben aus dem Landeshaushalt in Höhe von insgesamt 12,4 Millionen Euro geführt", mit der Präzisierung, dass „der Betrag auf der Grundlage des Durchschnitts der von der Abteilung Mobilität in den Jahren 2016 - 2018 gezahlten Gebühren für Dienstleistungsverträge mit der Firma ABD Airport AG berechnet wurde";

Zu 3):

In Anlage 5 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und zur Vermögensaufstellung werden zusammen mit dem Jahresabschluss die Ergebnisse der Überprüfung vonseiten der APB der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Körperschaft mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften durch gezielte Angaben dargestellt, in denen etwaige (im Laufe des Jahres zu behandelnde) Unstimmigkeiten zusammen mit den Gründen dafür hervorgehoben werden. Diesbezüglich erklärt das Rechnungsprüfungsorgan der APB in seinem Bericht über den Landesgesetzesentwurf zur Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung, dass *„die festgestellten Diskrepanzen hauptsächlich darauf zurückzuführen sind, dass das Land die Finanzbuchhaltung anwendet, während die Gesellschaften eine analytische Wirtschafts- und Vermögensbuchführung verwenden"*.

Es wird festgestellt, dass die dem Rechnungsabschluss beigefügten Unterlagen nicht ausdrücklich die Unterschriften für die Beteuerung vonseiten aller Rechnungsprüfungsorgane der betreffenden Gesellschaften ausweisen; die APB hat in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass *„in Bezug auf die dem Jahresabschluss beigefügten Aufstellungen mit den Ergebnissen der Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz mit ihren Hilfskörperschaften und beteiligten Gesellschaften darauf hingewiesen wird, dass das Fehlen der ausdrücklichen Unterschrift des Rechnungsprüfungsorgans der jeweiligen Gesellschaft bei einigen Aufstellungen darauf zurückzuführen ist, dass einige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Beteuerung der betreffenden Aufstellung mit einem gesonderten Bericht vornehmen oder in anderen Fällen nach der Einfügung von digital unterzeichneten Dokumenten in das Faszikel der allgemeinen Rechnungslegung, die durch das Vorhandensein der Erweiterung .p7m identifizierbar sind, die Signatur für die verwendete Software nicht mehr lesbar ist. In jedem Fall sind die Originaldokumente in den Akten des zuständigen Amtes vorhanden"*.

Der Art. 11 Abs. 6 Buchst. h) des GvD Nr. 118/2011 sieht die Verpflichtung vonseiten der Regionen vor, der Rechnungslegung das Verzeichnis der eigenen Hilfskörperschaften und -einrichtungen beizulegen.

Zu diesem Zweck hat die APB der Rechnungslegung das Verzeichnis der von der Landesregierung kontrollierten und beteiligten Körperschaften zum Stichtag 31. Dezember 2022 beigelegt (vgl. Anlage 1 des Anhangs zur Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung), das nachstehend wiedergegeben wird.

Der Vollständigkeit halber stellt man außerdem in einer eigenen Spalte die Betriebsergebnisse dieser Körperschaften zum 31. Dezember 2021 dar (letzte veröffentlichte Daten auf der Webseite der APB).

Liste der von der Landesregierung beaufsichtigten und kontrollierten öffentlichen Körperschaften am 31. Dezember 2021 (A)	Haushalts- ergebnis 2021 (B)
Agentur für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (L.G. 22.12.2009, Nr. 11, Art. 12)	-1.441.725,63
Agentur Landesdomäne (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 36)	3.646.547,86
Agentur für Bevölkerungsschutz (D.L.H. 4.12.2015, Nr. 32)	165.036,10
Versuchszentrum Laimburg (D.L.H. 27.12.2016, Nr. 35)	520.139,09
Betrieb Landesmuseen (L.G. 16.06.2017, Nr. 6, Art. 5)	2.674.708,58
Ladinisches Kulturinstitut "Micurà de Rü" (L.G. 31.07.1976, Nr. 27)	2.108,77
Arbeitsförderungsanstalt - AFI (L.G. 12.11.1992, Nr. 39, Art. 40)	8.510,05
RAS - Rundfunk-, und Fernseh- Anstalt Südtirol (L.G. 13.02.1975, Nr. 16)	362.546,00
Landesfachhochschule für Gesundheitsbetriebe "Claudiana" (L.G. 26.10.1993, Nr. 18, Art. 1)	283.345,17
Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge - AOV (L.G. 21.12.2011, Nr. 15, Art. 27)	1.007.332,03
Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau - AWA (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 62/ter)	94.389,22
Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus (L.G. 23.12.2010, Nr. 15, Art. 14/bis)	47.982,00
Institut für den sozialen Wohnbau - WOBI (L.G. 17.12.1998, Nr. 13, Art. 2)	4.728.028,00
IDM Südtirol - Innovation Development Marketing (L.G. 23.12.2014, Nr. 11, Art. 19)	2.071,00
Schulen staatlicher Art des Landes und Landesschulen	n.v.
Verekehrsamt der Stadt Bozen (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	14.759,74
Kurverwaltung Meran (L.G. 18.08.1992, Nr. 33)	69.808,30
Stiftung Museion. Museum für moderne und zeitgenössische Kunst (L.G. 27.07.2015, Nr. 9)	7.226,71
Europäische Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung (L.G. 29.10.1991, Nr. 31)	90.194,00
Stiftung "Euregio-Kulturzentrum Gustav Mahler Toblach-Dolomiten" (Beschluss 20.06.2017, Nr. 684)	42.931,30
Konsortium Beobachtungsstelle für Umwelt und Arbeitsschutz für die Arbeiten am Brenner Basistunnel mit Südzulassung	n.v.
Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen	-5.882,00
Vereinigte Bühnen Bozen	46.814,00

Quelle (A): Rechnungslegung APB 2022, Anlage 1 zum Anhang

Quelle (B): Mod_Elenco_enti_istituiti_vigilati_finanz_2021-def.xlsx (live.com)

Mod_Elenco_enti_diritto_privato_2020_-_def.xlsx (live.com)

n.v. = nicht vorhanden

Von den insgesamt 23 beaufsichtigten und kontrollierten Körperschaften der APB (siehe Anlage 1 des Anhangs) verzeichneten nach den zum 31. Dezember 2021 verfügbaren Daten die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (1.441.725,63 Euro) und die autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (5.882,00 Euro) Verluste. Bei den privatrechtlichen Körperschaften, die von der APB kontrolliert werden, verzeichnete die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen laut ihrer Webseite ebenfalls einen Verlust (89.833,00 Euro).¹⁵³

¹⁵³ Im Zuge des vorangegangenen Billigungsverfahrens hatte die APB in Bezug auf die Gründe, warum in Anlage 1 des Anhangs zum Jahresabschluss 2021 nicht alle in der Tabelle „Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden“ laut Anlage A des Beschlusses Nr. 920/2020 (in der die zur Gruppe der öffentlichen Verwaltung gehörenden Körperschaften für das Jahr 2021 identifiziert wurden) aufgeführten Körperschaften, darunter

In ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 legte die APB aktuelle Informationen für jede der drei verlustbringenden Körperschaften zum 31. Dezember 2021 vor und gab die folgenden Ergebnisse für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr bekannt: „Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung - ASWE (-14.907.284,95 Euro), autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (+51.374 Euro), Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen (+56.424,04 Euro)".

In der Sitzung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs vom 19. Juni 2023 verwiesen die Vertreter der APB insbesondere auf den Beschluss Nr. 472/2023 der Landesregierung, der den festgestellten Verlust der Hilfskörperschaft ASWE vorsorglich in einen eigenen zweckgebundenen Fonds der APB zurückgestellt hatte (in Zusammenhang mit der negativen Entwicklung des Finanzvermögens des Fonds der so genannten „freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen" gemäß dem Regionalgesetz Nr. 3/1993) , und machten darauf aufmerksam, dass man die Region aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um das Gleichgewicht des Fonds wiederherzustellen.

Im Sinne von Art. 22 (Veröffentlichungspflichten der Daten bezüglich der beaufsichtigten öffentlichen Körperschaften, und der Körperschaften privaten Rechtes unter öffentlicher Kontrolle, sowie der Beteiligungen an privaten Gesellschaften) des GvD Nr. 33/2013 (Neuordnung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und die Pflichten der Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen) hat die APB auf der eigenen Webseite die vorgesehenen Verbindungen zu den institutionellen Seiten der obigen Körperschaften aktiviert.

Konkret hat die APB zum 31. Dezember 2021 (letzte Veröffentlichung) die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten privatrechtlichen Körperschaften bestimmt, die unter Kontrolle der Verwaltung stehen¹⁵⁴:

- Meraner Stadttheater- und Kurhausverein;
- Stiftung Dolomiti - Dolomiten - Dolomities - Dolomitis UNESCO;

auch die Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen, aufgeführt waren, folgende Erklärungen abgegeben: „Die Körperschaften, deren Ordnung das Land regelt und die auf ordentlichem Wege finanziert werden, welche im Verzeichnis der GÖV betreffend die konsolidierte Bilanz der APB für das Jahr 2020 aufscheinen, (...) sind nicht in der Anlage 1 des Anhangs zur Rechnungslegung enthalten, da diese nicht unter die kontrollierten Körperschaften der APB laut Art. 11-ter Abs. 1 Buchstabe a), b), c), d) und e) des GvD Nr. 118/2011 fallen“.

¹⁵⁴ Vgl. „kontrollierte private Körperschaften | Autonome Provinz Bozen - Südtirol“

Im Sinne der vorgenannten Bestimmungen sind privatrechtliche Körperschaften unter öffentlicher Kontrolle, die privaten Körperschaften, welche der Kontrolle durch öffentliche Verwaltungen unterliegen, oder Körperschaften, die von öffentlichen Verwaltungen errichtet oder beaufsichtigt werden, wobei diesen, auch ohne Aktienbeteiligung, Zuständigkeiten bei der Ernennung der Führungsspitzen oder der Mitglieder der Organe zuerkannt sind.

- Stiftung Museion;
- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient;
- Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen;
- Teatro Stabile Bozen;
- Europäische Akademie für angewandte Forschung und Fortbildung – Bozen (EURAC);
- Vereinigte Bühnen Bozen;
- Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten.

Es sei darauf hingewiesen, dass von den neun oben genannten Körperschaften vier (Stiftung Museion, EURAC, Stiftung Kulturzentrum Euregio Gustav Mahler Toblach-Dolomiten und Vereinigte Bühnen Bozen) auch zu den in Artikel 79 Absätze 3 und 4 des Autonomiestatuts genannten Körperschaften gehören und somit in den Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen der APB fallen (siehe Beschluss der Landesregierung Nr. 905/2022, der in der Anlage A unter den Buchstaben b) und e) die *„von der Landesregierung beaufsichtigten Körperschaften öffentlichen Rechts“* bzw. die *„von der Provinz eingerichteten und kontrollierten privatrechtlichen Körperschaften“* auflistet, sowie Kapitel 11.2 des vorliegenden Berichts).

In Bezug auf das Ersuchen des Rechnungshofs um Angabe der Beträge, die im Jahr 2022 an die privatrechtlichen Körperschaften unter der Kontrolle der APB und an die von der APB errichteten, beaufsichtigten und finanzierten öffentlichen Körperschaften gezahlt wurden, die wiederholte Verluste verzeichnen, erklärte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 3. April 2023 Folgendes: *„Keine der in der Anlage A Buchstaben b) und e) des Beschlusses der Landesregierung Nr. 905 vom 6. Dezember 2022 genannten Körperschaften verzeichnet zum Zeitpunkt des letzten genehmigten Jahresabschlusses wiederholte Verluste“*.

15.3 Die Neuordnung von Beteiligungen und bestehende Kontrollen

Wie bereits anlässlich der vorherigen gerichtlichen Billigungen berichtet, wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 1460 vom 28. Dezember 2017 die erste außerordentliche Anerkennung der direkt und indirekt kontrollierten Beteiligungen der APB zum 23. September 2016 genehmigt, gemäß den Bestimmungen von Art. 24 des Einheitstextes der Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (TUSP) bzw. den lokalen Bestimmungen des Art. 1 Abs. 5 des LG Nr. 12/2007.

Gemäß Art. 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 *„führen die Verwaltungen des Landes ab dem Jahr 2020 alle drei Jahre innerhalb dem 31. Dezember, mit eigener und jährlich aktualisierbarer Maßnahme, eine Analyse der gesamten Struktur der Gesellschaften, bei denen sie direkte oder*

indirekt kontrollierte Beteiligungen besitzen, durch“.

Die letzte, zu diesem Zweck von der Landesregierung genehmigte periodische Bestandsaufnahme ist auf den 14. Dezember 2021 datiert (Nr. 1077/2021)¹⁵⁵.

Es gab keine weiteren Aktualisierungen, woraufhin die APB in ihren abschließenden Bemerkungen vom 9. Juni 2023 feststellte, dass, *„wie von der Kontrollsektion in Erinnerung gerufen, der Art. 1 Abs. 5/bis des Landesgesetzes Nr. 12/2007, ergänzt durch Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 9/2020, vorsieht, dass die Landesregierung ab 2021 alle drei Jahre eine Analyse der Gesamtstruktur der Gesellschaften, an denen die Provinz beteiligt ist, durchführt und bei Vorliegen einer oder mehrerer der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen einen Sanierungsplan für deren Rationalisierung, Abtretung, Zuteilung, Einbringung, Zusammenlegung, Umwandlung, Spaltung oder Fusion aufstellt. Der mit Beschluss Nr. 1077 vom 14. Dezember 2021 genehmigte Plan zur periodischen Bestandsaufnahme sah für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 Rationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH vor; Maßnahmen, die sich derzeit in der Umsetzung befinden und für die sich keine Notwendigkeit zur Verabschiedung von neuen Maßnahmen ergeben hat“*.

Unbeschadet weiterer vertiefender Untersuchungen, die sich die Kontrollsektion Bozen im Rahmen spezifischer Prüfungen vorbehält, zeigen die beiden folgenden Tabellen die Ergebnisse der oben genannten Bestandsaufnahme und die Gründe für die Beibehaltung der aufgeführten gehaltenen Beteiligungen ohne Rationalisierungsmaßnahmen.

¹⁵⁵ Der Beschluss, der sich in den Prämissen auf Artikel 1 Abs. 5/bis des LG Nr. 12/2007 beruft, wurde zusammen mit dem beigefügten Ermittlungsdokument im Sinne der Übermittlungsmodalitäten laut Artikel 17 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt vom G Nr. 114/2014, an das MWF und an die Kontrollsektion des Rechnungshofs Bozen übermittelt.

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFTEN	VERFOLGTE ZWECKE UND ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN (Art. 1, Abs. 4, 4/bis e 4/ter des L.G. Nr. 12/2007, i.g.F.)
A22 - Brennerautobahn AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a)
Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Alperia AG	- stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a) - hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen - Art. 1, Abs. 4/bis, Buchstabe e)
Südtiroler Einzugsdienste AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Eco Center AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a)
Euregio Plus SGR AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Messe Bozen AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung von Messeflächen und die Organisation von Messeevents - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe e)
Südtiroler Informatik AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Infranet AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a)
Interbrennero s.p.a. - Interporto Servizi Doganali e Intermodali del Brennero	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
NOI AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - Projektiert, realisiert und führt ein öffentliches Bauwerk, auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen oder organisiert und verwaltet einen Dienst von allgemeinem Interesse mittels Partnerschaftsabkommen im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verträge (Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe b) - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
Pensplan Centrum AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
SASA - Stätischer Autobus Service AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a)
STA- Südtiroler Transportstrukturen AG	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a) - projektiert, realisiert und führt ein öffentliches Bauwerk, auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen öffentlichen Verwaltungen oder organisiert und verwaltet einen Dienst von allgemeinem Interesse mittels Partnerschaftsabkommen im Sinne der geltenden Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verträge - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe b) - schafft bzw. erbringt Güter oder Hilfsdienste für die Körperschaft oder für die beteiligten öffentlichen Körperschaften - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe d)
TFB -Tunnel ferroviario del Brennero s.p.a.	- produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4
Therme Meran AG	- hat als vorwiegenden Gesellschaftszweck die Führung von Messeflächen und die Organisation von Messeevents - Art. 1 Abs. 4/bis Buchstabe e) - produziert Güter und Dienstleistungen, die zur Verfolgung des institutionellen Zweckes der Körperschaft unerlässlich sind - Art. 1 Abs. 4 - stellt Dienstleistungen von allgemeinem Interesse her - Art. 1 Abs. 4/bis, Buchstabe a)

Bericht über die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen – Haushaltsjahr 2022

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFT	BEGRÜNDUNGEN
A22 - Brennerautobahn AG	Die Beteiligung an der Gesellschaft Autostrada del Brennero dient der Verwaltung der Autobahninfrastruktur und gehört zu den Tätigkeiten, die gemäß Absatz 1, Abschnitt 4 und Abschnitt 4/bis, Buchstabe b) des Landesgesetzes Nr. 12/2007 zulässig sind, da es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse handelt, die der Entwicklung des Skandinavien-Mittelmeer-Korridors und der Förderung der institutionellen Zusammenarbeit für die Entwicklung des Korridors dient. Diese Ziele wurden in den am 14. Januar 2016 zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und der Region Trentino-Südtirol gemeinsam mit allen an der Entwicklung des Skandinavien-Mittelmeer-Korridors interessierten öffentlichen Verwaltungen geschlossenen Absichtserklärungen festgelegt und durch Artikel 13-bis des Gesetzesdekrets umgesetzt. 148/2017, die insbesondere vorsieht, dass die Konzessionsverträge für den Bau der Arbeiten und die Verwaltung der Autobahnabschnitte eine Laufzeit von dreißig Jahren haben und vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr mit den Regionen und lokalen Behörden abgeschlossen werden, die am 14. Januar 2016 die entsprechenden Absichtserklärungen unterzeichnet haben, und welche sich auch der Rolle als Konzessionär von In-House Gesellschaften, bereits bestehende oder eigens gegründete, bedienen können.
Aeroporto V. Catullo di Verona Villafranca s.p.a.	Die Abteilung für Mobilität, die von der Landesregierung beauftragt wurde, eine technische Bewertung der Zweckmäßigkeit einer Beteiligung an dem Unternehmen für die Provinz sowie der strikten Notwendigkeit einer solchen Beteiligung für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung vorzunehmen, stellte in ihrem Vermerk Nr. 0918997 vom 22.11.2021 fest, dass: "Der Flughafen Valerio Catullo in Verona ist in erster Linie der Referenzflughafen für den Westen Venetiens und einen Teil der südöstlichen Lombardei, ein Gebiet, in dem sich wichtige Unternehmen konzentrieren. Der Flughafen liegt aber auch in der Nähe der touristischen Zentren von Trentino-Südtirol und ist daher von strategischer Bedeutung für die Wirtschaft und den Tourismus in Südtirol. Er kann eine gute Alternative zu den Flughäfen Innsbruck und Bozen sein, um Südtirol von den verschiedenen vom Flughafen angebotenen Zielen aus zu erreichen. Das Unternehmen hat einen Sanierungsplan entwickelt, der vom Vertretungsorgan des Unternehmens gemäß Artikel 14, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets 175/2016 verfügt wurde. In Anbetracht der strategischen Lage des Flughafens und seiner Nähe zum Südtiroler Gebiet sowie des beschlossenen Sanierungsplans wird es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als sinnvoll erachtet, die bestehende Beteiligung beizubehalten und die Leistung des Flughafens zu überwachen. Jede künftige Veräußerung muss von der Überprüfung des Vorliegens günstiger makroökonomischer Bedingungen abhängig gemacht werden, was derzeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage im Zusammenhang mit COVID nicht gegeben zu sein scheint."
Alperia AG	Die Gesellschaft Alperia AG ist ein Emittent von Anleihen, die an den geregelten Märkten gemäß Absatz 8, Art. 1 des Landesgesetzes 12/2007 notiert sind. Daher ist die Gesellschaft, die nicht der Disziplin des oben genannten Gesetzes unterliegt, nicht Adressat der Vorschriften zur Rationalisierung von Unternehmensbeteiligungen.
Südtiroler Einzugsdienste AG	Durch die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen, der 116 Gemeinden und der 7 Bezirksgemeinschaften an dieser In-House-Gesellschaft, für die sowohl die Gründung als auch die Beteiligung der genannten Körperschaften in Art. 44-bis des L.G. Nr. 1/2002 vorgesehen ist, können die Körperschaften gemeinsam - im Rahmen und mit den Vorteilen des In-house-providing - einen einheitlichen Einhebungsdienst realisieren.
Eco Center AG	Diese Verwaltung benötigt die von der Eco Center AG erbrachten Dienste zur Verfolgung der eigenen institutionellen Zielsetzungen und im speziellen der Erledigung der Aufgaben nach L.G. Nr. 4/2006 im Bereich Abfallbewirtschaftung und -entsorgung und nach LG Nr. 8/2002 im Bereich einheitlicher Abwasserdienst. Diese Verwaltung kann die benötigten Leistungen weder kostengünstiger einkaufen noch kostengünstiger selbst erbringen. Durch die Beteiligung der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und der Abwasserverbände an dieser In-House-Gesellschaft (deren Gründung und die Beteiligung dieser Verwaltungen vom Art. 4, Abs. 1 des L.G. Nr. 16/1992 vorgesehen sind) können gemeinsam im Rahmen und mit den Vorteilen des In-House-Providing Abfallbewirtschaftungs- bzw. Abfallentsorgungsanlagen realisiert und geführt werden. Die mit dem Bezug dieser Leistungen der Eco Center AG verbundenen Kosteneinsparungen kommen dieser Verwaltung wie auch den institutionellen Zwecken der anderen Gesellschafter zugute.
Euregio Plus SGR AG	Die Euregio Plus SGR spa ist ein Inhouse-Unternehmen der Provinz und erbringt Dienstleistungen, die ausschließlich der Verfolgung der institutionellen Ziele der Provinz dienen. Wie in der Maßnahme zum Erwerb der Beteiligung festgelegt, besteht das Ziel der Gesellschaft insbesondere in der effizienten Verwaltung der öffentlichen Finanzmittel. Es sieht auch die Valorisierung öffentlicher Immobilien durch Energieeffizienzmaßnahmen, Projekte zur Sanierung aufgegebener Flächen und Gebäude, Initiativen zur Umgestaltung ehemaliger Industriegebiete sowie die Strukturierung und Verwaltung eines Start-up-Fonds vor. Im Zuge der Akquisition wurde die Gesellschaft Euregio plus beauftragt, einen Vorschlag für den regionalen Pensionsfonds der Provinz Bozen zu erarbeiten und einen Vorschlag für den "Rotationsfonds für die Wirtschaft" zu unterbreiten. Der strategische Charakter der Beteiligung für die Provinz wurde kürzlich durch Art. 20 des Landesgesetzes Nr. 1 aus dem Jahr 2021 bekräftigt, der die Landesregierung ermächtigte, die Beteiligung der Provinz an der genannten Gesellschaft so weit zu erhöhen, dass sie die in Art. 2359, Absatz 1, Ziffer 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Kontrollposition einnehmen konnte.
Messe Bozen AG	Artikel 1 Absatz 4/bis Buchstabe e des Landesgesetzes Nr. 12/2007 und Artikel 4 Absatz 7 des TUSP gestatten ausdrücklich die Beteiligung öffentlicher Verwaltungen an Unternehmen, "deren Hauptzweck der Bau und die Verwaltung von Messegeländen und die Organisation von Messen ist". In jedem Fall fördert die Messe Bozen durch die Organisation von Messen die Wirtschaft des Gebiets, die Handelsbeziehungen und die internationale Zusammenarbeit und garantiert freien Wettbewerb, Transparenz und Unternehmensfreiheit. Besonderes Augenmerk wird auch auf ökologische Themen wie den biologische Produktion und erneuerbare Energien gelegt.
Südtiroler Informatik AG	Die Südtirol Informatik AG ist eine In-House Gesellschaft im Sinne des Landesgesetzes Nr. 33 vom 08.11.1982. Ihr Ziel ist die Realisierung und Verwaltung der elektronischen Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen, ihrer Hilfskörperschaften und anderer Körperschaften, die an der Gesellschaft beteiligt sind.
Infranet AG	Das Unternehmen Infranet SpA baut, unterhält und verwaltet die Telekommunikationsinfrastruktur in der Provinz Bozen mit dem Ziel, gemäß Art. 1 des Landesgesetzes Nr. 2/2012 die vollständige und flächendeckende Anbindung aller öffentlichen und privaten Nutzer und Funkbasisstationen (BTS) in der Provinz durch elektronische Kommunikationsnetze mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, die in der Lage sind, Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch auf stabile, kontinuierliche, zuverlässige und vorhersehbare Weise für jede Verbindung anzubieten.
Interbrennero s.p.a. -Interporto Doganali e Intermodali del Brennero Servizi	Die Abteilung für Mobilität, die von der Landesregierung beauftragt wurde, eine technische Bewertung der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung einer Beteiligung an dem Unternehmen für die Provinz sowie der strikten Notwendigkeit einer solchen Beteiligung für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung vorzunehmen, hat in ihrem Vermerk Nr. 0918997 vom 22. November 2021 Folgendes festgestellt "Eines der politisch-strategischen Ziele, die sich die Provinz gesetzt hat, ist die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, die ihre Rechtsgrundlage in Artikel 7 des Landesgesetzes Nr. 37 vom 14. Dezember 1974 findet. Die beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen haben sich für die Stärkung und den Ausbau des intermodalen Zentrums Roncfort bei Trient als regionales Terminal eingesetzt und subventionieren seit 2018 den intermodalen Schienenverkehr. Trotz der Tatsache, dass die Bilanz des Unternehmens seit 2012 mit unterschiedlicher Intensität strukturell defizitär ist, hat Interbrennero AG daraufhin Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur seines intermodalen Terminals ergriffen, um die Lagerung und den Umschlag von Gütern zu verbessern und die Effizienz des Unternehmens zu steigern. Im Jahr 2016 erstellte das Unternehmen einen detaillierten strategischen Entwicklungsplan, der den Bau von Gleisen für die Zugabfertigung (Be- und Entladen), die auf EU-Niveau auf bis zu 750 ml erweitert werden können, und von Gleisen, die für die ROLA (Rollende Landstraße) vorbereitet sind, sowie den Ausbau aller bestehenden Terminalgleise vorsieht, um den Austausch von Lokomotiven auf dem Gleis zu ermöglichen. Mit der Umsetzung des strategischen Entwicklungsplans wird sich die Zeit für das Ein- und Ausladen verkürzen, und der intermodale Terminal wird voraussichtlich potenziert werden. In Anbetracht der strategischen Lage des intermodalen Terminals Roncfort, des einzigen in der Region Trentino-Südtirol, und des Abschlusses der Infrastrukturmaßnahmen zur Modernisierung des Terminals sowie der Notwendigkeit, die von der Region und den beiden autonomen Provinzen Trient und Bozen gesteckten Ziele zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu erreichen, wobei der Modernisierung und dem Ausbau der Rola von Wörgl nach Trient besondere Bedeutung zukommt, wird der Zeitpunkt als nicht günstig erachtet, um die Beteiligung an der Interbrennero Spa zu veräußern".

BEZEICHNUNG GESELLSCHAFT	BEGRÜNDUNG
Investitionsbank Trentino Südtirol AG	Am 30. Juni 2017 wurde eine Absichtserklärung zwischen der Autonomen Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet, um einen gemeinsamen Weg der Aufwertung ihrer jeweiligen Anteile (17,49%) an Mediocredito zu definieren, mit dem Ziel, die Gesellschaft Investitionsbank Trentino Südtirol AG zu stärken, um die Solidität und die territoriale Ausrichtung der Bank zu fördern. Die Region Trentino-Südtirol hat mit dem Beschluss Nr. 217 der Regionalregierung vom 17. Oktober 2019 die Absicht geäußert, ihren Aktienanteil unentgeltlich und zu gleichen Teilen an die autonomen Provinzen Trient und Bozen zu übertragen (9834750 Aktien im Wert von 10.816.700,00 €). Die Autonome Provinz Bozen hat den Erwerb am 19. November 2019 beschlossen (Beschluss Nr. 959), dessen Vollzug in jedem Fall von der Erteilung einer Genehmigung durch die Europäische Zentralbank gemäß und im Sinne von Artikel 19, Absätze 2 und 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 abhängt, da die 20%-Beteiligung für beide überschritten würde. Eine Rationalisierung der Beteiligung der Provinzen an der Gesellschaft kann daher nur dann erfolgen, wenn die Übertragung des von der Region Trentino-Südtirol gehaltenen Aktienpakets auf die beiden Provinzen abgeschlossen ist und von den beiden Provinzeigentümern gemeinsam und koordiniert bewertet wurde.
NOI AG	Sie trägt zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südtirols bei, insbesondere durch die Steigerung der Forschungs- und Innovationskapazitäten ihrer Unternehmungen und Einrichtungen. Sie unterstützt die Provinz bei der Durchführung von Projekten, insbesondere von Infrastrukturprojekten. Sie ist für die Entwicklung, den Bau und den Betrieb der Südtiroler Wissenschafts- und Technologieparks zuständig. Darüber hinaus ist sie für die Durchführung von Förder- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Südtiroler Wirtschaft zuständig. NOI AG unterstützt und vernetzt die Akteure von Forschungsprojekten und erleichtert den Zugang zu Partnern und Infrastrukturen bietet Technologietransfer durch Beratung und Veranstaltungen. Sie berät Unternehmen im Bereich des Innovationsmanagements.
Pensplan Centrum AG	Die Gesellschaft verfolgt den Auftrag des öffentlichen Interesses, der in ihrem Gründungsgesetz, dem Regionalgesetz Nr. 3/1997, vorgesehen ist. Die Pensplan Centrum AG hat die Aufgabe, die Zusatzrenten in der Region Trentino Alto Adige/Südtirol zu entwickeln und zu fördern und den Bürgern Beratungs- und Informationsdienste anzubieten.
SASA - Stätischer Autobus Service AG	Die Gesellschaft erbringt in den Gemeinden Bozen, Meran, Leifers und Lana den öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße, den Vorortverkehr, den Überlandverkehr und den Außerortsverkehr. Das Unternehmen befindet sich vollständig im Besitz der Öffentlichkeit und arbeitet als In-House-Organisation. Die Erbringung von öffentlichen Nahverkehrsdiensten auf diese Weise garantiert Kontinuität, Universalität und Erschwinglichkeit. Der Dienst wird dem Unternehmen von der Autonomen Provinz Bozen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anvertraut. Die Gewährleistung der täglichen Mobilität der Bevölkerung entspricht zweifelsohne einem allgemeinen Interesse, das mit den institutionellen Zielen der Provinz Bozen übereinstimmt, nämlich der Pflege der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der verwalteten Gemeinschaft. Die Beteiligung ist somit eine der zulässigen Formen der Beteiligung gemäß Artikel 4 des TUSP und Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 12/2007.
STA- Südtiroler Transportstrukturen AG	In-house Gesellschaft, die die Verwaltung von Anlagen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem öffentlichen und privaten Verkehr durchführt und dabei die institutionellen Ziele des Landes verfolgt, um die Ausübung des öffentlichen Verkehrs auf dem Gebiet der Provinz zu erleichtern (L.G. 23/11/2015, n. 15 und L.G. 28/11/1979, n. 17). Die ausgeübte Tätigkeit geht auf die im Landesgesetz Nr. 12/2007, Art. 1, Abs. 4, Abs. 4 bis, Buchst. a), b), d) vorgesehene Tätigkeit zurück.
TFB -Tunnel ferroviario del Brennero s.p.a.	Zweck der Gesellschaft "Tunnel Ferroviario del Brennero- Società di Partecipazioni S.p.A." ist die Verwaltung der Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft "Brenner Basistunnel BBT SE" und aller anderen Unternehmen, die den Bau des Brenner Basistunnels fördern. In Ausführung des Gesetzes Nr. 115 vom 6. März 2006 wurde das am 30. April 2004 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Italien und der Bundesrepublik Österreich über den Bau eines Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse ratifiziert und in Kraft gesetzt. Das Unternehmen wird vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen über die Gruppe der FS kontrolliert.
Therme Meran AG	Die Therme Meran unterhält und verwaltet Thermal- und Wellnessanlagen, öffentliche Parkplätze, Restaurants und die Aufwertung und die Nutzung von Thermal-, radioaktivem und oligomineralischem Wasser im Burggrafenamt in der Provinz Bozen. Das Unternehmen führt Marketingaktivitäten durch und fördert Veranstaltungen, Forschung und wissenschaftliche Studien im Bereich der Thermen sowie die Ausbildung von Fachpersonal für den Thermal- und Wellnessbereich. Das Unternehmen ist im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der Umsetzung eines Investitions-, Innovations- und Entwicklungsplans beauftragt, der die Attraktivität der Therme Meran als wichtige touristische Infrastruktur in Südtirol für die Zukunft sichern soll. Damit trägt sie zur nachhaltigen Entwicklung der Stadt Meran und ihrer Umgebung als Tourismusdestination bei.

Quelle: Beschluss APB Nr. 1077/2021

Insbesondere im Hinblick auf die Beteiligungen an den Gesellschaften Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca s.p.a. und Interbrennero AG verweist der genannte Beschluss Nr. 1077/2021 in den Prämissen auf ein Schreiben der Abteilung Mobilität der APB (Prot. Nr. 918997 vom 22. November 2021), welche mit der technischen Bewertung der Zweckmäßigkeit der Beibehaltung dieser Beteiligungen „... sowie ihrer strikten Notwendigkeit für die institutionellen Zwecke der Landesverwaltung“ betraut war und zu dem Schluss kam, dass sie ohne Rationalisierungsmaßnahmen beibehalten werden sollten.

Im Folgenden werden hingegen die Gesellschaften aufgeführt, für welche die Landesregierung die Beibehaltung mit spezifischen Rationalisierungsmaßnahmen vorgesehen hat.

Bezeichnung Gesellschaft	Rationalisierungsmaßnahmen	Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen	Erwartete Einsparungen (Betrag)	Vorhandensein der Bedingungen laut Art. 1 Abs. 5/bis LG Nr. 12/2007 i.g.F.
Areal Bozen - ABZ AG	Abtretung/Verkauf Quoten	Beginn innerhalb Ende 2022/ Anfang 2023	circa 32.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d) - Gesellschaft, die ein negatives Ergebnis in vier der letzten fünf Jahre erzielt hat (für Gesellschaften die keine Dienste von allgemeinem Interesse verwalten - Art. 1, Abs. 5/bis, Buchst. e)
Fr. Eccel GmbH	Liquidation	ab dem Jahr 2023	circa 20.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)
Tipworld GmbH	Zusammenschluss/Einverleibung	innerhalb 31. Dezember 2025	circa 10.000,00 Euro jährlich	- Gesellschaft ohne Angestellte - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. b) - Gesellschaft, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten wie andere beteiligte Gesellschaften oder Hilfskörperschaften ausübt - Art. 1, Abs. 5/bis Buchst. c) - Durchschnittlicher Umsatz von nicht mehr als 1.000.000 Euro im vorhergehenden Dreijahreszeitraum - Art. 1 Abs. 5/bis, Buchst. d)

Quelle: Beschluss APB Nr. 1077/2021

In Bezug auf das Kontrollsystem, das die APB bei ihren beteiligten Gesellschaften eingeführt hat, hat der Landeshauptmann im Jahresbericht über das interne Kontrollsystem und die im Jahr 2021 durchgeführten Kontrollen vom Januar 2023 unter anderem mitgeteilt, dass:

- die APB über eine eigene Einrichtung verfügt, die sich speziell mit der Kontrolle von beteiligten Gesellschaften befasst und in der Abteilung Finanzen (Amt für Finanzaufsicht) angesiedelt ist. Die durchschnittliche Zahl der eingesetzten Bediensteten beträgt 9,6 und die Struktur hat 26 periodische Reports erstellt (siehe Schreiben des Landesamtes für Finanzaufsicht vom 5. April 2023);
- die APB eine analoge Kontrolle über die Inhouse-Gesellschaften mithilfe der bereichsmäßig zuständigen Landeseinrichtungen ausübt, welche *„einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft haben, wie dies in den geltenden Gesetzen, den Gesellschaftsstatuten, den gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und den Dienstleistungsverträgen vorgesehen ist, die im Wesentlichen in der Genehmigung der wichtigsten wirtschaftlichen und finanziellen Planungsdokumente und der Investitionspläne der Gesellschaften sowie in der endgültigen Genehmigung der Jahresabschlüsse bestehen. Im Laufe der Gebarung sammelt die zuständige Landeseinrichtung Daten und Informationen zum Sozialmanagement und überprüft die Einhaltung der Dienstleistungsverträge. Bei Inhouse-Gesellschaften, die von der Provinz gemeinsam mit*

anderen öffentlichen Verwaltungen kontrolliert werden, erfolgt die ‚gemeinsame‘ analoge Kontrolle durch die Einrichtung eigener Lenkungs- und Kontrollausschüsse“;

- *„Die kontrollierten Gesellschaften der Autonomen Provinz sind meist Inhouse-Gesellschaften und unterliegen daher neben der Kontrolle durch die bereichsmäßig zuständigen Einrichtungen der Provinz auch der Kontrolle durch die Aufsichtsorgane der Gesellschaft. In öffentlich kontrollierten Gesellschaften wird die Kontrolle der Landesverwaltung unter Einhaltung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (z.B. durch die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung und die Ernennung und Abberufung von Verwaltern und Aufsichtsräten), der etwaigen gesellschaftsrechtlichen Nebenvereinbarungen und jeweiligen Satzungen ausgeübt (z.B. indem die vorherige Genehmigung des Jahresprogramms für die Ausgaben und Tätigkeiten der Gesellschaft durch die Provinz, die Übermittlung der Liste der vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft gefassten Beschlüsse und der entsprechenden Protokolle sowie der Akte der außerordentlichen Geschäftsführung und der relevanten ordentlichen Geschäftsführung an die Provinz vorgeschrieben werden)“;*
- die Kontrolle der Gesellschaften mit einfacher Beteiligung in den Formen und gemäß den Modalitäten des Zivilgesetzbuchs und den allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts erfolgt;
- die APB die Bestimmungen gemäß Artikel 19 des GvD Nr. 175/2016 im Bereich der Personalverwaltung erfüllt hat;
- die Umsetzung der im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 175/2016 ergriffenen Maßnahmen zur Rationalisierung der Gesellschaftsbeteiligungen überwacht wurde (siehe Punkt 15.3 dieses Kapitels);
- die Satzungen der öffentlich kontrollierten Gesellschaften gemäß dem TUSP und den Artikeln 5 und 192 des GvD Nr. 50/2016 aktualisiert wurden;
- der von den öffentlich kontrollierten Gesellschaften erstellte *Corporate-Governance-Bericht* das Programm zur Bewertung der Unternehmensrisiken enthält und *„aus diesen Programmen keine Indikatoren für eine Unternehmenskrise hervorgingen“*;
- in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung in den genannten Gesellschaften, den regionalen Sektionen die Versammlungsbeschlüsse mitzuteilen, die vom Grundsatz des Einzelverwalters laut Art. 11 Absätze 2 und 3 des GvD Nr. 175/2016 abweichen, darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Art. 1 Abs. 6 Buchst. a) des LG Nr. 12/2007 *„die Möglichkeit vorsieht, dass die Satzungen der von der Provinz kontrollierten Gesellschaften einen Verwaltungsrat einrichten, um eine angemessene Vertretung der beteiligten Verwaltungen oder Sprachgruppen zu gewährleisten oder aus besonderen Gründen der organisatorischen Angemessenheit. Das Vorliegen solcher Gründe wird von den zuständigen Gesellschaftsorganen von Fall zu Fall geprüft“*;

- 12 Budgets der von der Landesregierung beaufsichtigten Hilfskörperschaften und 10 Tätigkeitsprogramme der Inhouse-Gesellschaften von den bereichsmäßig zuständigen Einrichtungen genehmigt wurden;
- das Informationssystem es erlaubt, die finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensbezogenen Beziehungen zu erheben und auch die Aufgliederung derselben in ihre elementaren Komponenten;
- mit Beschluss des Landtages Nr. 5 vom 29. Juli 2020 im WFDL die strategischen und operativen Leitlinien der Hilfskörperschaften des Landes definiert worden sind;
- regelmäßige informative *Reports* vonseiten der beteiligten Gesellschaften und Körperschaften vorgesehen sind, und zwar in Bezug auf organisatorische Aspekte und des Managements, sowie auf die von den Dienstleistungsverträgen oder anderen Vergabe-Regularien vorgesehenen Erfüllungspflichten.

Die Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligungen der APB war im vergangenen Haushaltsjahr Gegenstand einer Prüfung durch die Prüfstelle der APB.

Im Folgenden werden wichtige Beobachtungen und Empfehlungen aus dem entsprechenden Bericht wiedergegeben:

- *„Auf Landesebene ist gemäß Artikel 63-bis des Landesgesetzes Nr. 1/2002 ein Governance-System nach einem Stern-Schema für beteiligte Einrichtungen vorgesehen, in dem die Gesellschaften von den fachlich zuständigen Abteilungen kontrolliert werden. Letzteren obliegen demnach die Aufsicht über den Geschäfts- und Organisationsverlauf, über die Dienstleistungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des öffentlichen Teilhabers. Der Abteilung Finanzen kommt hingegen die Erhebung der gegenseitigen Schulden und Forderungen von Land und Gesellschaft, die Erstellung des konsolidierten Haushaltes und die Einholung der buchhalterischen Daten und Informationen für die Erfüllung der Informations- und Veröffentlichungspflichten zu“;*
- *„Die vom Land ausgeübten Kontrollen erfolgen im Wesentlichen in drei Schritten: einer Ex-ante-Kontrolle, bei der bereits vorab die wichtigsten Instrumente für die wirtschaftlich-finanzielle Planung und die Akten der außerordentlichen Verwaltung genehmigt werden; einer flankierenden Kontrolle, bei der regelmäßig Informationen zu Buchhaltung und anderen Bereichen ausgetauscht werden und ein Vertreter des Landes bei den Versammlungen anwesend ist; einer abschließenden Kontrolle mit Genehmigung des Jahresabschlusses nach der Prüfung durch das Amt für Finanzaufsicht“;*
- *„Durch das Amt für Finanzaufsicht erfolgt ein Prüfungsverfahren betreffend die Jahresabschlüsse jeder Gesellschaft, die dem Land als Teilhaber vor ihrer Genehmigung in der Versammlung übermittelt werden“;*

- „Im Wirtschafts- und Finanzdokument 2021-2023 war ab 2021 Folgendes vorgesehen: ‚Einführung eines neuen Kontrollsystems mit dem Zweck die Performance und die Ausgaben der vom Land beteiligten Gesellschaften besser kontrollieren zu können.‘ (...) Im Wesentlichen zielte man nicht so sehr darauf ab, ein neues formalisiertes und strukturiertes Kontrollsystem aufzubauen, sondern vielmehr die Überwachung des Geschäftsgangs auszubauen“ (...) „Des Weiteren hat ein Großteil der Gesellschaften im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/01 das sogenannte ‚Organisationsmodell 231‘ (samt Plan zur Korruptionsprävention) umgesetzt und eine Aufsichtsstelle eingerichtet“;
- „In Bezug auf die Ausarbeitung eines Programms zur Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise erklärte das Amt für Finanzaufsicht, dass die vom Land abhängigen Gesellschaften jedes Jahr zum Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht zur Unternehmensführung erstellen, der gleichzeitig mit dem Jahresabschluss veröffentlicht wird und eine vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft ausgearbeitete Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise beinhaltet“;
- „(...) Laut den Mitteilungen der Abteilung Mobilität wird bei den beteiligten Gesellschaften ein Jahresbericht zur Unternehmensführung eingefordert, es besteht jedoch offenbar keine spezifische Prüftätigkeit seitens der Abteilung selbst, die in Bezug auf die Überprüfung des Bereichs Buchhaltung und Finanzen auf das Amt für Finanzaufsicht verweist“;
- „Die Messe Bozen AG gab an, für das Bewertungsprogramm kein formelles Dokument auszuarbeiten, sondern einen ‚Bericht zur Unternehmensführung zu erstellen, der auch die Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise behandelt‘ “;
- „Die Gründung der Gesellschaften mit Landesbeteiligung erfolgte in allen Fällen im Einklang mit den genannten Gesetzesbestimmungen, sodass eine analytische Angabe der Gründe und Zielsetzungen, die eine dahingehende Entscheidung auch im Sinne der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit und der finanziellen Nachhaltigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 175/2016 rechtfertigen, nicht erforderlich war“;
- „Was im Besonderen die Direktvergabe an Inhouse-Einrichtungen betrifft, teilt der Direktor des Amtes für Finanzaufsicht mit, dass die Pflicht zur Begründung gemäß Artikel 192 Absatz 2 des Vergabekodex mittels detaillierter vergleichender Studien auf der Grundlage von geeigneten Benchmark-Werten, darunter etwa die von den Behörden für die jeweilige Branche festgelegten Standardpreise oder die offiziellen Preistabellen, erfüllt wird“;
- „Aus der Prüfung der Dienstleistungsverträge, die vom Land mit der Südtiroler Informatik AG, der Therme Meran AG und der Euregio Plus SGR AG abgeschlossen wurden, ging allerdings keine Festlegung von klaren und quantifizierten Betriebsführungszielen hervor. Das Dreijahresprogramm und das Jahresprogramm der Südtiroler Informatik AG und der Therme Meran AG beinhalten keine Beschreibung der Zielsetzungen und

Parameter für die Projekte, sondern lediglich die Angabe der finanziellen Ressourcen für die Projekte oder Dienstleistungen“;

- „Die Begründungen, die angeführt wurden, um sowohl Abänderungen als auch die Beibehaltung der Beteiligungen zu rechtfertigen, erlauben Rückschlüsse auf die Bewertungen betreffend Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit und die Erfüllung der Zielsetzungen gemäß Artikel 1 Absatz 4/bis sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit und finanziellen Nachhaltigkeit der Entscheidungen. So wurde die Beibehaltung der Beteiligungen an Gesellschaften, die Verluste schreiben, damit gerechtfertigt, dass diese für die weitere Verfolgung der institutionellen Ziele der Körperschaft zwingend notwendig sei, wobei die Möglichkeit der Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts bei der Führung berücksichtigt wurde“;

- „In den „Richtlinien für die internen Kontrollen während des Covid-19-Notstands“ wies die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes darauf hin, dass es infolge der pandemiebedingt plötzlich aufgetretenen außerordentlichen Situation notwendig geworden sei, die Faktoren für ein frühzeitiges Erkennen etwaiger Unternehmenskrisen genau zu analysieren. Dabei sollte abgeschätzt werden, ob das Ungleichgewicht der Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung auf falsche Entscheidungen oder auf externe, unvorhersehbare und außergewöhnliche Faktoren zurückzuführen ist. Diese Art der Analyse wurde für die Gesellschaften mit Landesbeteiligung nicht durchgeführt, da man der Ansicht war, dass der Notstand keine erhebliche Schieflage der Bilanzen der Gesellschaften verursacht habe.

- „Die Ausarbeitung eines detaillierten Überwachungssystems, in dem die verschiedenen Rollen, Aufgaben und Tätigkeiten definiert werden und das von der bereits bestehenden Koordinierung des Amtes für Finanzaufsicht flankiert würde, könnte ein stärkeres Bewusstsein über die bestehenden Verpflichtungen sowie eine einheitliche Vorgehensweise seitens der Beteiligungsgesellschaften und der Landesstellen fördern“;

- „Die Überwachungsfunktion müsste selbstverständlich durch ein umfassendes Informationssystem unterstützt werden, das auf die Verwendung von Excel-Tabellen verzichtet und einen Echtzeit-Zugriff auf die wirtschaftlich-finanziellen Entwicklungen und die Geschäftsergebnisse ermöglicht. Ebenso müssten klare und einheitliche Instrumente der Rechnungslegung für den Jahresabschluss zum Einsatz kommen (...); eine Voraussetzung dafür sollte die Mitteilung seitens des Landes über die etwaige Erreichung der Verwaltungsziele oder die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Standards der Leistungen sein, die nicht immer aus den Jahresprogrammen oder den Dienstleistungsverträgen hervorgehen (s. beispielsweise Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG und Euregio Plus SGR AG)“.

Abschließend hebt die Prüfstelle hervor, dass „die strategischen Entscheidungen, die im Rahmen der Rationalisierung der Gesellschaften getroffen wurden, die in der Vergangenheit Verluste zu verzeichnen hatten, auch hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Nachhaltigkeit für das Land begründet werden müssten; diese Begründungen erfolgten bei den Gesellschaften Aeroporto Catullo und Interbrennero nicht in der erforderlichen analytischen Form. Zusammenfassend wird empfohlen, den bereits eingeleiteten

Koordinierungsprozess mit dem Governance-Modell der Beteiligungen zusammenzuführen, wobei als Grundlage die geltenden Bestimmungen und ein umfassendes Informationssystem dienen sollen“.

Der Rechnungshof legt nahe, die festgestellten Mängel zu beheben.

Im Rahmen der Kontrollen der gehaltenen Beteiligungen ist die APB außerdem verpflichtet, der Rechtsprechungssektion des gebietsmäßig zuständigen Rechnungshofs jährlich die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung über die Verwaltung der Aktientitel vorzulegen. Diesbezüglich ist zu vermerken, dass die verwaltungsgerichtliche Rechnungslegung des Verwahrers der Aktientitel der APB über das Jahr 2022 bis zum 1. Juni 2023 noch nicht hinterlegt wurde¹⁵⁶.

Schließlich ist anzumerken, dass die Sektion der Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs mit Schreiben vom 7. Juni 2023 der Kontrollsektion Bozen mitgeteilt hat, dass im Anschluss an die Mitteilung der Finanzabteilung des MWF über die Überwachung des Stands der Einhaltung der Einheitserhebung zwischen Rechnungshof und MWF bezüglich der jährlichen Zählung der öffentlichen Beteiligungen (Artikel. 17 Abs. 3 und 4 des GD Nr. 90/2014, umgewandelt durch G Nr. 114/2014) und der periodischen Überprüfungsmaßnahmen der öffentlichen Beteiligungen, die sich auf das Datum des 31. Dezember 2021 beziehen, folgende Verwaltungen mit Sitz in der Provinz Bozen ab dem 29. Mai 2023 in Verzug sind:

- SASA - Städtischer Autobus Service AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Areal Bozen AG, Selfin GmbH; Südtiroler Einzugsdienste AG, Pensplan Centrum AG;
- Italienische Landesbibliothek Claudia Augusta, Ladinisches Kulturinstitut „Micurà de Rü“ - Istitut ladin Micura de Rü;
- Kurverwaltung Meran;
- Stiftung Haydn Orchester von Bozen und Trient, Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen;
- Institut für den sozialen Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen, IDM Südtirol;
- Südtiroler Gemeindenverband Genossenschaft m.b.H., Gemeindenkonsortium Leifers – Bozen, Konsortium Abwasserentsorgung mittleres Pustertal, Konsortialbetrieb Naturns - Schnals - Plaus, Konsortialbetrieb Laas/Schluderns;
- ÖBPB „Griesfeld“, ÖBPB „Zum heiligen Geist“, Konsortium Seniorendienste Passeier, ÖBPB „Johann Nepomuk Schoepf“ - Partschins, Alters- und Pflegeheim ÖBPB Villnöß, Seniorenwohnheim Lajen, Seniorenwohnheim ÖBPB Freinademetz, ÖBPB Annenbergheim Latsch, Seniorenwohnheim Innichen;

¹⁵⁶ Vgl. Schreiben der Rechtsprechungssektion Bozen vom 1. Juni 2023, in dem auch auf die erfolgte Hinterlegung der Rechnungslegung für das Jahr 2021 am 8. September 2022 hingewiesen wird; mit dieser Hinterlegung wird das entsprechende Verfahren der gerichtlichen Rechnungslegung eingeleitet (siehe Art. 140 der Prozessordnung des Rechnungshofes, GvD Nr. 174/2016).

- Gemeinden Andrian, Tschermes, Enneberg, Mölten, Naturns, St. Christina in Gröden, U. liebe Frau im Walde/St. Felix, Terlan, Vöran.

Man bekräftigt die Aufforderung an die oben genannten Gesellschaften und Körperschaften sowie an die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Koordinierung und Konsolidierung der Finanzinformationen so bald wie möglich geschaffen werden.

16 ÜBERPRÜFUNGEN DER ZUVERLÄSSIGKEIT UND GLAUBWÜRDIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNGSDATEN

Auch für das Haushaltsjahr 2022 wurden eingehende Untersuchungen im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der in der Rechnungslegung dargestellten Daten durchgeführt, um die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenvorgänge, insbesondere in bestimmten Gebahrungsbereichen, zu überprüfen.

Die Prüfungen wurden auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt und die Stichprobeneinheiten wurden nach einer Zufallslogik bestimmt, die durch fachliche Entscheidungen ergänzt wurde, unter Berücksichtigung der Methoden, die auch von den vereinigten Sektionen des Rechnungshofs bei der Billigung der Rechnungslegung des Staates und vom Europäischen Rechnungshof (letzterer im Rahmen der jährlichen Zuverlässigkeitserklärung - *déclaration d'assurance*, DAS) angewandt werden, unter Einhaltung der operativen Richtlinien der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofes (vgl. Beschlüsse Nr. 9/2013, Nr. 14/2014, Nr. 8/2017 und Nr. 10/2017) und der vereinigten Sektionen des Rechnungshofes in ihrer Kontrollfunktion (vgl. Beschlüsse Nr. 17/2016 und Nr. 20/2020).

Die Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, die spezifische Leitlinien für die gerichtliche Billigung der Rechnungslegungen durch die regionalen Sektionen ausgearbeitet hat (siehe Nr. 9/2013), weist darauf hin, dass im Sinne von Art. 39 des königl. Dekretes Nr. 1214/1934 bei dieser Entscheidung der Vergleich zwischen der Rechnungslegung und der Haushaltsdokumentation bzw. den Buchungsunterlagen der Körperschaft (geführt oder kontrolliert vom Rechnungshof) von großer Bedeutung sein kann. Die Bedeutung dieser Prüfungen besteht darin, dass die Feststellung von eventuellen Unregelmäßigkeiten einen Einfluss auf den Ausgang des Billigungsverfahrens haben könnte (das Vorhandensein schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, die den Wahrheitsgehalt der Rechnungsführung beeinträchtigen, würde der Billigung entgegenstehen).

In einem ersten Schreiben vom 10. August 2022 ersuchte die Kontrollsektion (nach einer Bewertung der Personalressourcen beim eigenen Verwaltungspersonal und den Richtern im Dienst) die APB, die Excel-Datei mit den in der ersten Hälfte des Berichtsjahres ausgestellten Einhebungsanweisungen und Zahlungsanweisungen (Nummer, Datum, Überweisender/Begünstigter, Steuernummer/Mwst.-Nr., Kontenplannummer, Beschreibung, Betrag) zu übermitteln, um eine Stichprobe von Buchungsposten zu erstellen. Mit dem folgenden

Schreiben vom 27. Februar 2023 wurden die Daten für das zweite Halbjahr 2022 angefordert, mit der Möglichkeit für eventuelle Ergänzungen.

Bei den übermittelten Einhebungsanweisungen wurden die Buchungsposten, die sich auf die von den öffentlichen Verwaltungen gezahlten Steuern und Abgaben und die Steuerrückbehalte auf Einkommen aus abhängiger Arbeit beziehen, und bei den Zahlungsanweisungen die Anordnungen, die sich auf die obligatorischen Zahlungen beziehen (Bruttoentlohnungen, Sozialversicherungsbeiträge, von der Körperschaft zu zahlende Steuern und Abgaben, Erstattungen, Zahlung von Rückbehalten), ausgeschlossen.

Anschließend zog die Sektion eine Stichprobe von Akten (Feststellungs-/Verpflichtungsakte bzw. Einziehungs-/Zahlungsakte), die einer Kontrolle der verfahrensrechtlichen Ordnungsmäßigkeit sowie der Richtigkeit der Anlastung und der wirtschaftlichen Zuordnung der Finanzposten unterzogen wurden.

Mit Schreiben vom 6. März 2023 (Prot. Nr. 124) wurde die APB aufgefordert, zum Zwecke der Überprüfung weitere Belege (z. B. Feststellungs-/Verpflichtungsakte und die in den Prämissen erwähnten zugehörigen Anlagen, Vertrag/Verträge, Rechnungen, „DURC“ - Sammelbescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragslage, Einhebungsanweisungen/Zahlungsanweisungen und zugehörige Ausführungsdaten, Flüssigmachungsverfügungen und zugehörige Akte, zugehörige SIOPE-Kodizes) und Informationen für die nachstehend aufgeführten Akte vorzulegen:

1. Dekret des Landeshauptmannes vom 10. November 2021, Nr. 21430 (Einschreibung von zweckbestimmten Mitteln - PNRR - Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial);
2. Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Juni 2022, Nr. 9411 (Erteilung eines strategischen Sonderauftrags gemäß Artikel 17/bis des Landesgesetzes vom 23.04.1992, Nr. 10 - „Haushaltsüberprüfung“);
3. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 6916/2022 (Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - PNRR - Institutioneller Entwicklungsvertrag (CIS) der Maßnahme 6 „Gesundheit“);
4. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 5861 vom 5. April 2022 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011);
5. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 9681 vom 1. Juni 2022 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011);
6. Dekret des Landeshauptmannes Nr. 24408 vom 12. Dezember 2022 (Umsatz und zugehöriger *Payback*-Betrag für Medizinprodukte für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 gemäß dem Dekret des Gesundheitsministeriums vom 6. Oktober 2022);

7. Beschluss der Landesregierung Nr. 521 vom 26. Juli 2022 (Finanzierung für den Ankauf von emissionsfreien Bussen - Feststellung der Ressourcen aus PNRR (MD 319/2021) und Gewährung eines entsprechenden Betriebsbeitrages an SASA Inhouse CUP: H50J21000000001);
8. Beschluss der Landesregierung vom 4. Oktober 2022, Nr. 710 (Außeretatmäßige Verbindlichkeiten Nr. 24 und 35);
9. Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen vom 7. März 2022, Nr. 3682 (Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben);
10. Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen vom 12. April 2022, Nr. 6368 (Behebung vom Rechtsstreitfonds für Rechtskosten - GvD Nr. 118/2011, Art. 46 Abs. 3);
11. Dekret des Direktors des Amtes für Hochbau West vom 27. April 2022, Nr. 7226 (CUP: B43B05000040003 CIG: ZA0323D6BA 22.02.008.148.03.0 - Schulgebäude „G. Galilei“, Cadornastraße 14, Bozen: Renovierung der Dachböden, Bau von Auditorien und Außenanlagen, Lieferung von Audio- und Videogeräten, Genehmigung der Vertragsänderung mit Zusatzvertrag, Direktauftrag Nr. 7 vom 12.07.2021 - Audiotek Srl - Verpflichtung der Ausgabe);
12. Einhebungsanweisung Nr. 8416 vom 3. März 2022;
13. Einhebungsanweisung Nr. 51200 vom 16. Juni 2022;
14. Einhebungsanweisung Nr. 21236 vom 12. April 2022;
15. Einhebungsanweisung Nr. 34516 vom 20. Mai 2022;
16. Zahlungsanweisung Nr. 20616 vom 29. März 2022;
17. Zahlungsanweisung Nr. 4869 vom 10. Februar 2022;
18. Zahlungsanweisung Nr. 2041 vom 2. Februar 2022;
19. Zahlungsanweisung Nr. 47567 vom 24. Juni 2022;
20. Zahlungsanweisung Nr. 2645 vom 4. Februar 2022;
21. Zahlungsanweisung Nr. 22933 vom 5. April 2022.

Kopien der „DURC“ - Sammelbescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragslage wurden mit Bezug auf die Urkunden Nr. 11 und 19 übermittelt und als ordnungsgemäß bewertet.

Die Überprüfungen betrafen das Vorhandensein eines Rechttitels und der anderen gesetzlichen Voraussetzungen, die korrekte Haushalts-/Rechnungslegungszuteilung und die entsprechende Zuweisung der SIOPE-Kodes, die Vollständigkeit der auf den Einhebungs- und Zahlungstiteln wiedergegebenen Informationen (z.B. Vorhandensein, wo vorgesehen, des CIG-Kodes), die Überprüfung, dort wo vorgesehen, der Ordnungsmäßigkeit der Fürsorgebeiträge im Sinne des GD vom 21. Juni 2013, Nr. 69, mit Änderungen umgewandelt in das G vom 9. August 2013, Nr. 98, und im Allgemeinen die Einhaltung der Bestimmungen des GvD Nr. 118/2011.

Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten, die sich aus der Kontrolltätigkeit für jeden

Rechtsakt ergeben haben.

1)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Landeshauptmannes vom 10. November 2021, Nr. 21430 (Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - PNRR - Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Wirtschafts- und Finanzministers vom 15. Juli 2021 und DPMR vom 15. September 2021 über den „Ergänzungsfonds zum PNRR" (von der zentralen Sektion des Rechnungshofes für die Gesetzmäßigkeitskontrolle von Akten der Regierung und der Staatsverwaltungen am 6. Oktober 2021 unter der Nummer 2524 registriert).

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung der APB.

Haushaltskapitel: E04200.1710 (PNRR - Zuweisungen vom Ergänzungsfonds für die Sanierung von öffentlichen Wohnungen - Sicher, grün und sozial (GD 59/2021, Art. 1 Abs.2, MD 15.7.2021, DPMR 15.9. 2021) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen.

SIOPE-Kode: Das Amt für Haushalt und Programmierung erklärt, dass *„die Haushaltsabweichungen nicht durch SIOPE-Kodes gekennzeichnet sind, da wir uns in der vierten Ebene des Kontenplans bewegen. Nur Ausgabenvormerkungen, Mittelbindungen und Zahlungen werden durch SIOPE-Kodes gekennzeichnet"*.

Zugehörige Dokumente: DLH Nr. 21430 vom 10. November 2021, Schreiben Prot. 872443 vom 9. November 2021 der zuständigen Landesrätin und DPMR vom 15. September 2021.

Erfassung zusätzlicher Unterlagen/Informationen zu den folgenden Thematiken:

- Einhaltung des Verfahrenszeitplans zum 31. Dezember 2022, mit Nachweis der Erreichung der entsprechenden *Meilensteine* und *Zielvorgaben* sowie der in der Ausschreibung genannten Umsetzungsfristen (Juni, September und Dezember 2022);
- Hervorhebung spezifischer Verzögerungen, Unzulänglichkeiten, Unstimmigkeiten oder sonstiger Funktionsstörungen, Bekanntgabe der daraufhin getroffenen Maßnahmen (z. B. Abhilfemaßnahmen, Meldungen).

Einheitliche Projekt-Kodes (CUP): I58I21000450004, H47H21006370005, E34F21000460005, E59F19000300003, E78G20000080003, E95J19000020003, E54B17000140003, E39F20000110003, E19F19000050003, E29F19000150003, E58G21000070003, E58G21000070003.

Zusätzliche von der APB vorgelegte Unterlagen/Informationen: Neben den CUP-Kodes der einzelnen Maßnahmen und den Informationen über die Einhaltung des bis zum 31. Dezember 2022 aktualisierten Zeitplans wurde die folgende Bescheinigung vorgelegt: *„Infolge von Verzichten und der Unmöglichkeit, einige der ursprünglich vom Ministerium genehmigten Maßnahmen durchzuführen, entstand*

ein Restüberschuss von 7.366.394,49 € (Wobi) und 74.617,30 € (Gemeinde Freienfeld). Dementsprechend wurde mit der Mitteilung Prot. 0547469 vom 27.06.2022 und Prot. 0725644 vom 09.09.2022 das Ministerium gebeten, die Aufnahme einer Intervention aus der Liste der weiteren Interventionen (B - Gemeinde Terenten) in die Liste der Interventionen (A) zu genehmigen. Mit Schreiben Prot. 0984054 vom 05.12.2022 wurde ein Antrag auf Neuplanung der Wobi-Interventionen gestellt, für den eine offizielle Rückmeldung bis heute aussteht".

Es wird empfohlen, den Zeitplan (Anfangs-, Zwischen- und Endziele) pünktlich einzuhalten, welcher im zweiten Quartal 2023 die Übergabe/den Beginn der Arbeiten vorsieht.

2)

Gegenstand der Kontrolle: DLH Nr. 9411/2022 vom 1. Juni 2022 (Erteilung eines strategischen Sonderauftrags gemäß Artikel 17/bis des LG vom 23. April 1992, Nr. 10 – „Haushaltsüberprüfung“). Rechtfertigungstitel: Art. 17/bis des LG Nr. 10/1992, DLH vom 25. Juni 2015, Nr. 15 (Art. 4 Abs. 1 Buchst. e), Beschluss der Landesregierung Nr. 144/2022 („Haushaltsüberprüfung“), Beschluss der Landesregierung Nr. 145/2022 („Strategischer Sonderauftrag Haushaltsüberprüfung“).

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Verwaltungspersonal der APB.

Haushaltskapitel: U01031.9997 (Personalausgaben - Gehälter (LP 6/2015) - Geldleistungen), U01031.9998 (Personalausgaben - von der Provinz zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge (LP 6/2015) - von der Körperschaft tatsächlich zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge), U01031.9999 (Personalausgaben - IRAP (LP 6/2015) - Regionale Wertschöpfungssteuer - IRAP).

SIOPE-Kode: U.1.01.01.01.006, U.1.01.01.01.008, U.1.01.02.01.001, U.1.01.02.01.002 und U.1.01.02.01.999.

Zugehörige Dokumente: Beschlüsse der Landesregierung Nr. 144/2022 („Haushaltsüberprüfung“) und Nr. 145/2022 („Strategischer Sonderauftrag Haushaltsüberprüfung“), DLH Nr. 9411/2022 vom 1. Juni 2022.

Es wurden zusätzliche Unterlagen/Informationen über die Tätigkeitsplanung und die Zwischenergebnisse zum 31. Dezember 2022 eingeholt.

Die folgenden Klarstellungen werden zur Kenntnis genommen:

- „Die bis zum 31.12.2022 durchgeführten Phasen betrafen u.a.:

1. eine Analyse der Informationsquellen und Indikatoren, die für die Bewertung der Effizienz/Wirksamkeit nützlich sind;
2. eine Makroanalyse der Zusammensetzung des Landeshaushalts und Zeitreihen nach Titeln, Aufgaben, Programmen und Gruppierungen;
3. eine Analyse der synthetischen Indikatoren von Körperschaften und beteiligten Gesellschaften;

4. eine vorläufige Analyse über die Verteilung der Verwaltungsapparate, Klassen und Schüler in staatlichen Schulen;
 5. eine Analyse der Entwicklung der Zusammensetzung der Steuereinnahmen;
 6. eine Analyse der Zuweisungen und Beiträge nach Sektoren, die durch eine Fragebogenerhebung und eine anschließende vertiefte Analyse ergänzt werden soll. Schlussfolgerungen aus diesen und anderen laufenden Analysen können erst in der Endphase des Projekts gezogen werden;
- Ziel des Projekts ist es, „auch auf der Grundlage der gesammelten Ideen, Vorschläge und Erkenntnisse, alle Ausgaben im Landeshaushalt zu überprüfen, Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit, Effektivität und Effizienz der Ausgaben zu definieren und deren Umsetzung sicherzustellen“;
 - Der Art. 4 Abs. 1 Buchst. e) des DLH Nr. 15/2015 sieht die Vergabe von Sonderaufträgen für „Tätigkeiten zur Durchführung von Projekten von besonderer Größe und Komplexität“ vor;
 - Die Übertragung „besonderer strategischer Aufträge an Führungskräfte der ersten Ebene“ ist derzeit in Artikel 10 des LG Nr. 6/2022 geregelt, und zwar für „Funktionen der aktiven Verwaltung, der Beratung, des Studiums und der Forschung mit sehr hohem fachlichen Inhalt, der Inspektion und Kontrolle, der technisch-professionellen Funktionen auf sehr hohem Niveau und der Tätigkeiten zur Durchführung von Projekten von besonderer Größe und Komplexität“;
 - Im verfügbaren Teil des stichprobenartig geprüften Dekrets wird hervorgehoben, dass „die Ausgabenverpflichtung für die vorliegende Maßnahme, die sich auf die fixen und kontinuierlichen Ausgaben bezieht, bereits automatisch gemäß Absatz 5.2 der Anlage 4.2 des GoD Nr. 118/2011 eingegangen wurde“.

3)

Gegenstand der Kontrolle: DLH Nr. 6916/2022 (Einschreibung von zweckbestimmten Geldern - PNRR-Institutioneller Entwicklungsvertrag (CIS) der Maßnahme 6 „Gesundheit“).

Rechtfertigungstitel: GD Nr. 77/2021, umgewandelt in G Nr. 108/2021, GD Nr. 80/2021, umgewandelt in G Nr. 113/2021, GD Nr. 59/2021, umgewandelt in G Nr. 101/2021, MD Gesundheit vom 20. Jänner 2022, Beschluss der Landesregierung Nr. 27/2017.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung der APB.

Haushaltskapitel: E04200.1830 (PNRR - Mittelzuweisungen für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Aufgabenbereich 6 „Gesundheit“ (GD 77/2021; MD 20.1.2022) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen), E02101.3200 (PNRR - Zuweisungen für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs 6 „Gesundheit“ (GD 77/2021; MD 20.1.2022) - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen), E04200.1860 (PNC - Zuweisungen aus dem Zusatzfonds für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Aufgabenbereiches 6 „Gesundheit“ des PNRR (DL 59/2021; 1 Abs. 2; MD 20.1.2022)), U01062.2115 (Mittel des „staatlichen

Plans für Wiederaufbau und Resilienz" (PNRR) für den Erwerb, den Bau, die Renovierung und die Erweiterung von Gebäuden, die für Gemeinschaftsheimen, Krankenhäuser und territoriale Betriebszentren bestimmt sind (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Unbewegliche Güter, U12052.0195 (PNRR - Mittel des „staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz“, die öffentlichen Körperschaften und Institutionen für den Kauf, den Bau, die Renovierung und die Erweiterung von Gebäuden sowie für den Kauf von Mobiliar und fester Einrichtung für Gemeinschaftsheimen und Krankenhäuser und territoriale Betriebszentren zur Verfügung gestellt werden (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionsbeiträge für Lokalverwaltungen), U13052.0745 (Zuweisung der Mittel des „staatlichen Plans für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) an den Sanitätsbetrieb für den Bau von Gemeinschaftsunterkünften und -krankenhäusern und territorialen Operationszentren (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen), U13052.0750 (Zuweisung von Mitteln aus dem „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) für den Kauf von medizinischen Geräten (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen), U13052.0760 (Zuweisung von Mitteln aus dem „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) für die Modernisierung des IT-Systems (MD 20.01.2022, LG 1/1981, Art. 16 Abs. 1, 2, 3, 6, LG 1/2001, Art. 28) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen), U01082.1090 (Mittel aus dem „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) für die Entwicklung, Wartung, Weiterentwicklung von IT-Systemen (MD 20.01.2022, LG 7/2001, Artikel 4, 30, 78/bis) - Software), U13052.0755 (Zuweisung von Mitteln aus dem „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses Bozen (MD 20.01.2022, LG 22/2012, Art. 21/bis) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen), U13011.2390 (Zuweisung von Mitteln des „staatlichen Plan für Wiederaufbau und Resilienz“ (PNRR) an den Sanitätsbetrieb für die Durchführung von Ausbildungskursen, das dazugehörige Lehrmaterial und die Bereitstellung von Beiträgen (MD 20.01.2022, LG 14/2002, Artikel 1, 4) - Laufende Übertragungen an Lokalverwaltungen), U13052.0765 (Zuweisung der Mittel des „staatlichen Plans für ergänzende Investitionen“ (PNC) an den Sanitätsbetrieb für den Bau und die Modernisierung des Krankenhauses von Bozen (MD 20.01.2022, LG 22/2012, Art. 21/bis) - Investitionsbeiträge an Lokalverwaltungen).

Einheitliche Projekt-Kodes (CUP): B15F22000850004, B85F22000810004, I12C22000160006, I15F22000490004, I15F22000510004, I28I22000170001, I35F22000980004, I55F22000510004, I82C22000130009, I88I220090004, B85F22000820004, I15F22000500004, I35F22000990004, I57H22001040001, I88I22000100009, I54E22000230001, I57H20004480004, B85F22000830004,

I35F22000970004, I55F22000500004, I55F22000550004, I56F22000020004, I56G22000140004,
 I56G22000150004, I56G22000160004, I56G22000170004, I56G22000180004, I56G22000190004,
 I56G220002004, I56G22000210004, I56G22000220004, I56G22000230004, I56G22000240004,
 I56G22000250004, I56G22000260004, I56G22000270004, I56G22000280004, I56G22000290004,
 I56G22000300004, I56G22000310004, I56G22000320004, I56G22000330004, I56G22000340004,
 I56G22000350004, I56G22000360004, I56G22000370004, I56G22000380004, I57H22001200004,
 I57H22001210004, I14E17001520001, I14E18003770004, I24E18000340001, I24E19001070004,
 I24E20001170004, I34E15001070004, I34E15001080001, I34E15001090001, I44E19002240004,
 I44E20001550004, I54E18000330001, I54E18000340001, I54E18000350005, I54E18000370005,
 I54E18000380004, I54E18000390004, I54E20001350001, I54E20001360001, I54E20001370004,
 I84E17001940004, I84E18000400001, I84E18000410004, I94E180001560004.

Die APB stellte zusätzliche Dokumente/Informationen zur Verfügung (Excel-Dateien mit den Namen „PA Bolzano target 2022 Corte dei Conti“, „allegato 4 Stato avanzamento Grandi Apparecchiature“, „PNRR_GA_PA Bolzano_Nov2022“, den M&T-Bericht vom 15. Dezember 2022, ein Dokument im Zusammenhang mit dem Ausführungsprojekt -COT Loew Cadorna und einen Bericht über den Stand der Umsetzung -COT_PA_BZ).

Die folgenden Klarstellungen werden zur Kenntnis genommen:

- Der Art. 51 Abs. 2 Buchst. a) des GvD Nr. 118/2011 sieht vor, dass die Landesregierung durch eine Verwaltungsmaßnahme die Eintragung von Einnahmen aus zweckgebundenen Zuweisungen genehmigt und dass für die Eintragung der entsprechenden Ausgaben der Art. 23 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 („Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“) die Landesregierung ermächtigt, den Landeshauptmann mit der Vornahme der in Art. 51 Abs. 2 genannten Haushaltsänderungen zu beauftragen (mit Beschluss der Landesregierung Nr. 27/2017 wurde die vorgenannte Delegierung von Aufgaben an den Landeshauptmann umgesetzt);
- das Dekret des Gesundheitsministeriums vom 20. Januar 2022 über die Aufteilung der Mittel der Aufgabenbereiche M6C1 und M6C2, mit dem den autonomen Regionen und Provinzen 6.592.960.665,58 Euro aus dem PNRR für die Jahre 2022-2026 und 1.450.000.000 Euro für die Jahre 2022-2026 aus dem PNC zugewiesen werden, wurde am 18. Februar 2022 unter der Registernummer 334 beim Rechnungshof - Kontrollstelle über die Akten des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, des Ministeriums für Bildung, des Ministeriums für Universität und Forschung, des Ministeriums für Kultur und des Ministeriums für Gesundheit eingetragen.

4)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Landeshauptmannes Nr. 5861 vom 5. April 2022 (Behebung aus dem Reservefonds für unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011).

Rechtfertigungstitel: Artikel 48 und 51 des GvD Nr. 118/2011; Art. 23 Abs. 5 des LG Nr. 1/2002.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung der APB.

Haushaltskapitel: U10021.0060 (Ausgaben für die Führung von Nahverkehrsdiensten und zugehörigen Infrastrukturen - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE (LG 15/2015, Artikel 6, 11, 12, 33, 3) COD./04.5/U.1 .03.02.15), U04041.0031 (Beteiligung der Provinz an der Europäischen Akademie Bozen für angewandte Forschung und Fortbildung - LAUFENDE ZUWEISUNGEN AN PRIVATE SOZIALE EINRICHTUNGEN (LG 31/1991, Art. 3 Abs. 1, 2 G 296/2006, Art. 1, Abs. 1124) COD./09.4/U.1 .04.04.01), U01021.0030 (Mitgliedsbeitrag zum Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit EVTZ - LAUFENDE ÜBERTRAGUNG AN LOKALE VERWALTUNGEN (LG 6/2011) COD./01.1/U.1 .04.01.02), U20011.0060 (Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben - RESERVEFONDS (GVD 118/2011) COD./01.1/U.1.10.01.01); U20011.0030 (Reservefonds Kassamittel - RESERVEFONDS COD./01.1/U.1.10.01.01).

Die APB lieferte folgende zusätzliche dokumentarische/informative Elemente:

- Protokoll der Sitzung der Landesregierung vom 8. März 2022, Antrag des Direktors des Ressorts für Infrastruktur und Mobilität vom 30. März 2022 (Prot.-Nr. 285092), Antrag des Landeshauptmannes vom 29. März 2022 (Prot.-Nr. 298232) und Antrag des Direktors der Abteilung Präsidium vom 4. April 2022 (Prot.-Nr. 297353);

- „Der Betrag von 50.000,00 Euro war für die STA bestimmt, die sich zunächst bereit erklärt hatte, ein Gebäude neben dem Bozner Bahnhof zu renovieren, um es Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen, da der Bedarf dafür angemeldet worden war. Anfang April stellte sich jedoch nach Rücksprache bei verschiedenen Vereinen heraus, dass die Suche nach einem Gebäude, das den Flüchtlingen im Zentrum von Bozen zur Verfügung gestellt werden sollte, nicht mehr notwendig war. Aus diesem Grund wurde dieser Betrag nie zweckgebunden und wird in Erhausung gehen“;

- im Hinblick auf eine weitere Behebung von 70.000,00 Euro: „Der Landtag hat mit Beschluss 627/2021 die Nachhaltigkeitsstrategie ‚Jeden Tag für die Zukunft‘ beschlossen. Wie auf den Seiten 18 und 19 zu lesen ist, muss diese nachhaltige Entwicklung ‚gemessen, bewertet und angepasst‘ werden. Im Rahmen des Beschlusses 372/2022 der Landesregierung wurden diese Mittel zur Durchführung der Evaluierung an die EURAC überwiesen“.

5)

Gegenstand der Kontrolle: DLH Nr. 9681 vom 1. Juni 2022 (Behebung aus dem Reservefonds für

unvorhersehbare Ausgaben gemäß Art. 48 des GVD Nr. 118/2011).

Rechtfertigungstitel: Artikel 48 und 51 des GvD Nr. 118/2011; Art. 23 Abs. 5 des LG Nr. 1/2002.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Haushalt und Programmierung der APB.

Ausgabekapitel: U01021.3160 (Ausgaben für die Durchführung von Zusatzprogrammen 2021-2027 - SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (LG 21/2017, Art. 2 REGEL 1060/2021, Art. 36) COD./01.3/U.1.03.02.99), U20011.0060 (Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben - RESERVEFONDS (GVD 118/2011) COD./01.1/U.1.10.01.01); U20011.0030 (Kassenreservefonds - Reservefonds RESERVEFONDS COD./01.1/U.1.10.01.01).

Die APB lieferte folgende zusätzliche dokumentarische/informative Elemente:

- Promemoria für die Landesregierung vom 17. Mai 2022 und Protokoll der Sitzung der Landesregierung vom 24. Mai 2022;
- Die zuständige Verwaltungsstruktur kam zu dem Schluss, dass *„die Behebung aus dem Reservefonds notwendig war, um die Ausschreibung für die technische Hilfe und den spezialisierten Unterstützungsdienst für das Programm ‚Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021-2027‘ rechtzeitig starten zu können, um die rechtzeitige Umsetzung des neuen Programms zu gewährleisten, das im Mai letzten Jahres noch von der Europäischen Kommission angenommen wurde“*.

6)

Gegenstand der Kontrolle: DLH Nr. 24408 vom 12. Dezember 2022 (Umsatz und entsprechender *Pay-back*-Betrag für Medizinprodukte für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 gemäß dem Dekret des Gesundheitsministeriums vom 6. Oktober 2022).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Gesundheitsministeriums vom 6. Oktober 2022.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Gesundheitssteuerung der APB.

Vorausgesetzte Rechtsakte: Dekret des Gesundheitsministeriums vom 6. Juli 2022 „Bestätigung der Überschreitung der Ausgabenobergrenze für Medizinprodukte auf staatlicher und regionaler Ebene für die Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018“ (registriert beim Rechnungshof am 1. September 2022 - Kontrollstelle über die Akten des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, des Bildungsministeriums, des Ministeriums für Universität und Forschung, des Kulturministeriums, des Gesundheitsministeriums, Nr. 2230) und vom 6. Oktober 2022 „Verabschiedung der Leitlinien zur Vorbereitung der Maßnahmen auf regionaler und Landesebene zum Thema Ausgleich der Überschreitung der Obergrenze für Medizinprodukte für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018“.

Die Frist für die Zahlung der Beträge durch die Lieferbetriebe für Medizinprodukte wurde durch Art. 4 Abs. 8/bis des GD vom 29. Dezember 2022, Nr. 198, umgewandelt mit G vom 24. Februar 2023, Nr. 14, bis zum 30. April 2023 verlängert; die Abteilung Gesundheit der APB hat mit Schreiben

vom 3. April 2023 mitgeteilt, dass zum 31. Dezember 2022 589,46 Euro von 6 Firmen als einkassiert aufscheinen.

Schließlich teilte die Abteilung Finanzen mit Schreiben vom 5. Juni 2023 mit, dass *„die Provinz bis zum 31. Mai 2023 insgesamt 7.857,81 Euro (589,46 Euro im Jahr 2022 und 7.268,35 Euro im Jahr 2023) für die Rückzahlung („Payback“) von Medizinprodukten eingehoben hat. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Gesetzesdekret Nr. 34 vom 30. März 2023, das in das Gesetz Nr. 56 vom 26. Mai 2023 umgewandelt wurde, folgende Neuerungen enthält (Art. 8 Absatz 3): „3. Die Unternehmen, die Medizinprodukte liefern und die keine Rechtsstreitigkeiten eingeleitet haben oder die beabsichtigen, die gegen die Maßnahmen der Regionen und Provinzen eingelegten Rechtsmittel aufzugeben [...], zahlen bis zum 30. Juni 2023 an jede Region und autonome Provinz die verbleibende Quote gegenüber der in den Maßnahmen der Regionen und Provinzen festgelegten Quote [...] in Höhe von 48 Prozent des in den genannten Maßnahmen der Regionen und Provinzen angegebenen Betrags.“*

7)

Gegenstand der Kontrolle: Beschluss der Landesregierung Nr. 512 vom 26. Juli 2022 (Finanzierung für den Ankauf von emissionsfreien Bussen - Feststellung der Ressourcen aus PNRR (MD 319/2021) und Gewährung eines entsprechenden Betriebsbeitrages an SASA Inhouse - CUP: H50J21000000001) Rechtfertigungstitel: Art. 1 Abs. 2 Buchst. c) Punkt 1 des GD Nr. 59/2021, MD Nr. 315 vom 2. August 2021.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Personenverkehr der APB.

Haushaltskapitel: E04200.1920 (PNC - Zuweisungen aus dem Ergänzungsfonds zum PNRR für den Kauf von CNG-, elektrisch oder mit Wasserstoff betriebenen Bussen und der dazugehörigen Infrastruktur (GD 59/2021, Art. 1 Abs. 2; MD 315/2021) - Investitionsbeiträge von Zentralverwaltungen), U10022.0610 (PNC - Beitrag zur Anschaffung von straßengebundenen Fahrzeugen für den öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr (GD 59/2021, Art. 1 Abs. 2, MD 315/2021) - Investitionsbeiträge an beteiligte Unternehmen).

CUP-Kode: H50J21000000001.

Die APB lieferte folgende zusätzliche dokumentarische/informative Elemente:

- Schreiben der SASA AG vom 14. März 2022 (Prot.-Nr. 228224) und Gutachten der PNRR/PNC Task Force der APB vom 29. Juni 2022 (Prot.-Nr. 556619);
- Informationen über die Einhaltung des Zeitplans für das Verfahren;
- Hervorhebung spezifischer Verzögerungen, Unzulänglichkeiten, Unstimmigkeiten oder sonstiger Funktionsstörungen, mit Bekanntgabe der daraufhin getroffenen Maßnahmen (z. B. Abhilfemaßnahmen, Meldungen).

Man nimmt folgende Klarstellungen zur Kenntnis:

- „Für beide Lose wurden die Verträge bis zum 31.12.2022 abgeschlossen, wie es die einschlägigen Bestimmungen vorschreiben. Für LOS 1 erfolgt die Lieferung von 4 Autobussen bis spätestens am 31. Oktober 2024 und 4 Autobussen bis spätestens am 31. Dezember 2024 (siehe Artikel 5 des Vertrags). Bei LOS 2 erfolgt die Lieferung spätestens 18 Monate nach Unterzeichnung des Vertrags (siehe Artikel 5 des Vertrags). Für die beiden fraglichen Lose sind derzeit keine Zahlungen zu verzeichnen, da gemäß den vertraglichen Bestimmungen (siehe Artikel 3 des jeweiligen Vertrags) die Gegenleistung innerhalb einer Frist von höchstens 60 (sechzig) Tagen ab dem Ende des Monats des Rechnungsdatums nach dem positiven Ergebnis der Abnahmeprüfung jedes gelieferten Busses gezahlt wird“;
- Es wurden keine kritischen Probleme und/oder Verzögerungen festgestellt.

Die pünktliche Einhaltung des Zeitplans (Anfangs-, Zwischen- und Endziele) wird empfohlen.

8)

Gegenstand der Kontrolle: Außeretatmäßige Verbindlichkeiten Nr. 24 und 35 der Tabelle A in der Anlage zum LG vom 14. November 2022, Nr. 14.

Verantwortliche Verwaltungsstruktur: Amt für Straßenbau West und Familienagentur der APB im Zusammenhang mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 710 vom 4. Oktober 2022.

Haushaltskapitel: U10052.0760 (außeretatmäßige Verbindlichkeit Nr. 24) und U12011.0570 (außeretatmäßige Verbindlichkeit Nr. 35).

Die APB lieferte folgende zusätzliche dokumentarische/informative Elemente:

- Protokoll der Sitzung vom 5. November 2021, Protokoll der Konstituierung des technischen Beirats vom 5. November 2021, Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Aufgaben/Tätigkeiten vom 31. Dezember 2021, Lebenslauf des beauftragten Rechtsanwalts vom März 2022, Erklärung zur steuerlichen Einordnung vom 8. März 2022, Erklärung des Rechtsanwalts vom 12. April 2022, Akt über die Auszahlung des Sitzungsgeldes, Angebot des Rechtsanwalts für die Übernahme des Amtes des Vorsitzenden des technischen Beirats vom 21. Juli 2022, Bericht für außeretatmäßige Verbindlichkeiten vom 10. Oktober 2022, Dekret des Abteilungsleiters Nr. 23031 vom 29. November 2022, Schreiben über die Auftragserteilung Nr. 190 für die Ernennung zum Vorsitzenden des technischen Beirats vom 1. Dezember 2022 (in Bezug auf die außeretatmäßige Verbindlichkeit unter Nr. 24);
- Rahmenvereinbarung vom 23. Januar 2020 und Dekret des Direktors des Ressorts Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau Nr. 23448 vom 29. November 2022 (in Bezug auf die außeretatmäßige Verbindlichkeit unter Nr. 35).

Man nimmt die im Laufe der Ermittlungstätigkeit vorgelegten Klarstellungen für die erste und die

zweite dieser Verbindlichkeiten zur Kenntnis:

- „(...) Die Notwendigkeit, den technischen Beirat innerhalb des kurzen Zeitrahmens einzurichten, der Umfang und die ständige Änderung der anzuwendenden Bestimmungen haben zu erheblichen Schwierigkeiten bei der korrekten Ermittlung und Anwendung der geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des technischen Beirats, bzw. die beruflichen Anforderungen und die Berechnung der Vergütung der Mitglieder und des Vorsitzenden. Die oben beschriebene Situation hat zu erheblichen Verzögerungen im Zeitplan für die Einrichtung des technischen Beirats geführt. Am 12. Januar 2022 wurden die Mitglieder und der Vorsitzende des betreffenden technischen Beirats ernannt, wobei die sofortige Arbeitsaufnahme festgelegt wurde. Angesichts der Verpflichtung, innerhalb von 15 Tagen nach der Konstituierung ein Protokoll über die Konstituierung des betreffenden technischen Beirats zu erstellen, war es notwendig, das Protokoll über die Konstituierung des technischen Beirats abzuschließen, obwohl die entsprechenden Mittelbindungsbeschlüsse nicht formalisiert worden waren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Vergütungen der Mitglieder und des Vorsitzenden des technischen Beirats Teil des genehmigten wirtschaftlichen Rahmens der Arbeiten war und daher die finanzielle Deckung durch die Dreijahresplanung der Abteilung Infrastruktur gewährleistet ist. Schließlich ist hinzuzufügen, dass die Gegenleistung für die Einsetzung des beratenden technischen Beirats eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, so dass der Vorteil, den die öffentliche Verwaltung durch die vom beratenden technischen Ausschuss erbrachten Leistungen erlangt hat, in der Natur der Sache liegt. Aus den vorgenannten Gründen wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeit der Landesverwaltung als gesetzlich geschuldete Gegenleistung aus der Beauftragung von RA (...) in Höhe von insgesamt 73.840,38 €, die auf die Haushaltsjahre 2022-2023 entfallen, anerkannt" (siehe Bericht des Direktors des Amtes für Straßenbau West vom 10. Oktober 2022);

- „... Zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Rahmenvereinbarungen für den Zeitraum 2020-2023 wurden die erforderlichen Mittelbindungen, die nach den geltenden Bestimmungen über die harmonisierte Buchführung für öffentliche Körperschaften vor dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarungen vorgenommen werden müssen, fälschlicherweise nicht vorbereitet. Diese außeretatmäßige Verbindlichkeit wurde durch das Landesgesetz Nr. 5 vom 16. Juni 2020 für den Dreijahreszeitraum 2020-2022 anerkannt, während die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 nur im Begleitbericht dieses Gesetzes angegeben wurden und daher nicht formell anerkannt wurden. Mit der vorliegenden Maßnahme wird also der materielle Fehler korrigiert" (vgl. Bericht des Landeshauptmannes im Zuge der Verabschiedung des Gesetzentwurfs Nr. 118/2022).

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten wird auf die in Kapitel 9.4 dieses Berichts dargelegten Bewertungen verwiesen.

9)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 3682 vom 7. März 2022 (Behebung vom Reservefonds für Pflichtausgaben).

Rechtfertigungstitel: Artikel 48 des GvD Nr. 118/2011, Art. 23 Abs. 4 des LG Nr. 1/2002.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Haushalt und Programmierung der APB.

Haushaltskapitel: U01061.0060 (Ausgaben für Beleuchtung, Heizung, Wasser- und Gasverbrauch und ähnliche Ausgaben, die sich auf genutzte Gebäude oder Räumlichkeiten beziehen - NUTZUNGSGEBÜHREN (LG 2/1987) COD./01.3/U.1 .03.02.05), U20011.0000 (Reservefonds für Pflichtausgaben - RESERVEFONDS (LG 1/2002, Art. 18) COD./01.1/U.1.10.01.01), U20011.0030 (Reservefonds Kassamittel- RESERVEFONDS COD./01.1/U.1.10.01.01)

Die APB hat weitere Unterlagen/Informationen in Bezug auf die Anfrage des Landesrats vom 4. März 2022 - Prot. „193996.

Es wird zur Kenntnis genommen, was der zuständige Landesrat in dem oben erwähnten Schreiben erklärt, dass *„angesichts der mit dem Konflikt in der Ukraine verbundenen Unwägbarkeiten und des damit verbundenen Anstiegs der Kosten für Energieträger, der bereits im Gange ist, eine Aufstockung der Mittel zur Deckung der obligatorischen Ausgaben erforderlich ist“*.

10)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Direktors der Abteilung Finanzen Nr. 6368 vom 12. April 2022 (Behebung vom Rechtsstreitfonds für Gerichtskosten - GvD Nr. 118/2011, Art. 46 Abs. 3).

Rechtfertigungstitel: Art. 46 Abs. 3 des GvD Nr. 118/2011.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Anwaltschaft des Landes.

Haushaltskapitel: U20011.0030 (Reservefonds Kassamittel - Reservefonds - RESERVEFONDS COD./01.1/U.1.10.01.01), U20031.0300 (Rechtsstreitfonds - SONSTIGE FONDS UND RÜCKSTELLUNGEN (GvD 118/2011, Art. 46 Abs. 3) COD./01.1/U.1 .10.01.99), U01111.0150 (Ausgaben für Rechtsstreitigkeiten, Gutachten, Rechtsakte - SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN (DPR 670/1972) COD./01.3/U.1 .03.02.99), U01111.0600 (Ausgaben für Schadenersatz an Dritte und für Rechts- und Gerichtskosten - AUSGABEN FÜR SCHADENSERSATZ (LG 16/2001, Artikel 3, 6) COD./01.3/U.1.10.05.02), U01111.0515 (Verzugszinsen infolge von gerichtlichen Maßnahmen - VERZUGSZINSEN (GVD 231/2002 GD 669/1996) COD./01.3/U.1.07.06.02).

Die APB stellte weitere Unterlagen/Informationen zur Verfügung (Anträge auf Behebung aus dem Rechtsstreitfonds der Anwaltschaft des Landes vom 4. April 2022 - Prot. 297985, vom 4. April 2022 - Prot. 298041, vom 7. April 2022 - Prot. 311440, vom 8. April 2022 - Prot. 313438 und vom 12. April 2022 - Prot. 319633).

Unter besonderer Bezugnahme auf den „Zweck der Deckung der höheren Kosten“ in Bezug auf anhängige Rechtsstreitigkeiten (wie im Dekret 6368/2022 angegeben) geht aus den übermittelten Unterlagen hervor, dass sich die Beträge auf gerichtliche Vergleiche (4 Rechtsstreitigkeiten in Höhe von insgesamt 8.978,83 Euro) und auf ein Urteil (Nr. 350/2022 in Bezug auf die vor dem Landesgericht von Rom anhängige Klage einer Gesellschaft in Höhe von insgesamt 244.726,33 Euro, sub RG Nr. 1925/2020) beziehen.

11)

Gegenstand der Kontrolle: Dekret des Amtes für Hochbau West Nr. 7226 vom 27. April 2022 (CUP: B43B05000040003 CIG: ZA0323D6BA 22.02.008.148.03.0 - Schulgebäude „G. Galilei“, Cadornastraße 14, Bozen: Renovierung der Dachböden, Bau von Auditorien und Außenanlagen, Lieferung von Audio- und Videogeräten, Genehmigung der Vertragsänderung mit Zusatzvertrag, Direktauftrag Nr. 7 vom 12.07.2021 - A. Srl - Verpflichtung der Ausgabe).

Rechtfertigungstitel: LG Nr. 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe), GvD Nr. 118/2011, GvD Nr. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge), Dekret Abteilungsdirektorin Nr. 2819/2020 vom 26. Februar 2020, Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1519/2005 vom 9. Mai 2005, Nr. 444/2008 vom 18. Februar 2008 und Nr. 6549/2015 vom 22. Mai 2015, Dekret Nr. 15084/2017 vom 24. August 2017, Dekret Nr. 2721/2018 vom 19. Februar 2018, Vertrag Nr. 56 vom 23. Juli 2018, Dekret Nr. 18302/2020 und Dekret Nr. 23524/2020, Dekret Nr. 11882/2021 vom 30. Juni 2021.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Hochbau West der APB.

Ausgabekapitel: U01062.0850 (Ausgaben für die Errichtung und Ausstattung von Gebäuden einschließlich der damit zusammenhängenden Ausgaben für Beanstandungen - SONSTIGE MATERIALGÜTER (L 23/1996 LG 2/1987) COD./01.3/U.2.02.01.99)

„DURC“ - Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage: Eine Kopie der regulären „DURC“ wurde vorgelegt.

Die APB legte folgende weiteren Unterlagen/Informationen vor: Angebotsanfrage für die Markterkundung vom 31. Mai 2021, Mitteilung der Ergebnisse der Markterkundung vom 14. Juni 2021, Angebot vom 1. Juni 2021, wirtschaftliches Angebot vom 29. Juni 2021, Antrag auf Vorbereitung der Vergabe vom 22. Juni 2021, Dekret des Amtes für Hochbau West Nr. 11882 vom 30. Juni 2021, Liefervertrag Nr. 7 der Sammlung vom 11. Juli 2021, Angebot vom 27. Januar 2022, ausführlicher technischer Bericht des Leiters der Vertragsausführung vom März 2022, Antrag auf Vorbereitung der Vertragsänderung durch den Verfahrensverantwortlichen (RUP) vom 21. April 2022, Dekret des Direktors des Amtes für Hochbau West Nr. 7226 vom 27. April 2022 und zusätzliche Aktsammlung Nr. 6 vom 10. Mai 2022.

Man nimmt zur Kenntnis, dass in dem genannten Dekret Nr. 11882/2021 vom 30. Juni 2021 bescheinigt wird, dass *„eine Marktstudie durchgeführt wurde und dass das Unternehmen [A. Srl] unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung aufgrund seiner besonderen Qualifikation ausgewählt wurde, wie sie vom RUP (...) im Vergabeantrag Prot. Nr. 0479699 vom 23.06.2021 zum Ausdruck gebracht wurde“*.

12)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 8416 vom 3. März 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Abteilung Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster der APB.

Haushaltskapitel: E03100.0960.

SIOPE-Kode: E.3.01.02.01.999.

Die APB legte zusätzliche Unterlagen/Informationen vor (Buchungsübersicht vom 4. Januar 2022, Excel-Tabelle *Openkat*-Einnahmen viertes Quartal, Beschluss der Landesregierung Nr. 1071 vom 16. September 2014 - Übereinkommen über die Nutzung des Telematikdienstes OPENKAT betreffend den Zugang zu den EDV-Archiven des Katasters und des Grundbuchs. Neugenehmigung des Vertragsentwurfs für private und öffentliche Nutzer).

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass *„der Inkassobetrag niedriger ist im Vergleich zur Liste, weil die ausstehenden Beträge abgezogen werden müssen“*. Zu diesem Punkt wurden folgende weitere Angaben gemacht: *„Der Betrag für virtuelle Stempelmarken für das vierte Quartal 2021 belief sich auf 81.816,00 Euro. Über SDD hat die APB 80.192,00 Euro eingehoben. Der Differenzbetrag von 1.624,00 Euro wurde im Laufe des Jahres 2022 folgendermaßen ausgeglichen: - Anteil (224,00) an einer Spontanzahlung des Schuldners durch Überweisung auf das Konto des Schatzamtsdienstes der Provinz 8000 - Anteil (1.400,00) an Zahlungen über das PagoPa-System nach Anweisung der zuständigen Abteilung“*.

13)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsschein Nr. 51200 vom 16. Juni 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gemeindenfinanzierung der APB.

Haushaltskapitel: E02101.2360 (Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen bei der Steuer für die Besetzung von öffentlichen Räumen und Flächen (TOSAP) und der Gebühr für die Nutzung öffentlicher Räume und Flächen (COSAP) (GD 34/2020, Art. 181) - Laufende Zuweisungen von Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01)

SIOPE-Kode: E.2.01.01.01.001.

Die APB stellte weitere Unterlagen/Informationen zur Verfügung und erklärte Folgendes: *„Die*

fragliche Einhebungsanweisung bezieht sich auf die Feststellung im Kapitel E02101.2360 - Ausgleichszuweisungen für Mindereinnahmen bei der Steuer für die Besetzung öffentlicher Räume und Flächen (TOSAP) und der Gebühr für die Nutzung öffentlicher Räume und Flächen (COSAP) (GD 34/2020, Art.181)".

Außerdem wurde eine Kopie eines Schreibens der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport vom 2. Mai 2022 übermittelt, in dem es heißt, dass gemäß den Dekreten des Innenministeriums vom 29. November 2021 und 13. Dezember 2021 im Einvernehmen mit dem MWF Mittel in Höhe von 1.389.765,10 zugewiesen wurden, die von der APB an die Gemeinden zu überweisen sind („Im Sinne des Dekretes des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 29. November 2021 und vom 13. Dezember 2021 ist beim Amt für Einnahmen der Gesamtbetrag in Höhe von 1.389.765,10 Euro eingegangen, welcher von der Autonomen Provinz Bozen an die Gemeinden zu überweisen ist“).

14)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 21236 vom 12. April 2022 (für 7.884.189,56 Euro).

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen der APB.

Haushaltskapitel: E01101.0030.

SIOPE-Kode: E.1.01.01.50.001.

Die APB stellte weitere Unterlagen/Informationen zur Verfügung mit der Klarstellung, dass „...die fragliche Einhebungsanweisung die Rücküberweisung (...) der Einhebungen aus der Online-Kraftfahrzeugsteuer betrifft“.

Ergebnisse der Kontrolle:

Der Betrag, der sich aus der Einhebungsanweisung ergibt, entspricht dem Betrag, der in den vom Schatzmeister vorgelegten Buchungsbelegen angegeben ist („liquider Betrag“).

15)

Gegenstand der Kontrolle: Einhebungsanweisung Nr. 34516 vom 20. Mai 2022 (für 100.000.000,00 Euro).

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Einnahmen der APB.

Haushaltskapitel: E02101.0030 (Delegierte Aufgaben im Bereich Schulen (GvD 434/1996) - Laufende Zuweisungen vom Zentralverwaltungen COD./E.2.01.01).

SIOPE-Kode: E.2.01.01.01.001.

Die APB legte die zusätzlichen Unterlagen/Informationen vor (Beschreibung der fraglichen

Einhebungsanweisung und Schreiben des MWF vom 8. Februar 2022).

Man nimmt zur Kenntnis, dass die APB mit Schreiben des Departements des Generalrechnungsamtes des Staates – MWF vom 8. Februar 2022 darüber informiert wurde, dass *„durch das MD Nr. 10472 vom 20. Januar 2022 die Zahlungsanweisung Nr. 3 über einen Gesamtbetrag von 212.500.000,00 Euro erteilt wurde, als Rückerstattung für die Ausübung der Delegation der Befugnisse im Bereich des Straßensystems, der zivilen Motorisierung, der Arbeitsvermittlung, des Katasters und der Wasserschutzbauten für das Jahr 2015 und als Rückerstattung für die Ausübung der Delegation der Befugnisse im Bereich Schulordnung, davon 62,5 Millionen für das erste Quartal des Jahres 2022 und 100 Millionen für die Jahre 2000 bis 2005 (Jahresrate 2022)“*.

Laut dem obigen Schreiben des MWF handelt es sich um eine Zahlung für die Ausübung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Juli 1996, Nr. 434, vorgesehenen Delegation von Befugnissen im Bereich Schulordnung in Höhe von *„100 Millionen Euro für die Jahre 2000 bis 2005 (Jahresrate 2022)“*.

16)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 20616 vom 29. März 2022 (für 28.600,00 Euro).

Rechtfertigungstitel: Verpflichtungsdekret des Direktors der Abteilung Wohnungsbau Nr. 8287 vom 12. Mai 2021.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220012284 vom 25. März 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Wohnbauprogrammierung der APB.

Haushaltskapitel: U08022.0000 (Beiträge an Familien für Neubau, Kauf, konventionierte Renovierung, Naturkatastrophen und Erwerb von Bauland - INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR FAMILIEN (LG 13/1998, Art. 2 Abs. 1) COD./06.1/U.2.03.02.01)

SIOPE-Kode: U.1.03.02.99.005.

Die APB stellte zusätzliche Unterlagen/Informationen zur Verfügung (Verpflichtungsdekret des Direktors der Abteilung Wohnungsbau Nr. 8287 vom 12. Mai 2021).

Die zuständige Verwaltungseinrichtung hat bescheinigt, dass *„der Beitrag auf der Grundlage von Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 13/1998 gewährt wurde. Bei der Prüfung des Antrags wurde festgestellt, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung die allgemeinen und spezifischen Anforderungen der Artikel 45 und 46 des genannten Landesgesetzes erfüllte und die Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreichte, die im Beschluss der Landesregierung Nr. 423/2015 für den Zugang zu den Begünstigungen für den Kauf vorgesehen ist, und dass die Wohnung die Merkmale einer Sozialwohnung gemäß Artikel 40 des genannten LG 13/1998 aufwies, um in den Genuss der Wohnbaubegünstigungen zu kommen. Die Berechnung der Höhe der zustehenden Begünstigung erfolgte auf der Grundlage der im Landesgesetz Nr.*

13/1998 und Durchführungsverordnung (DLH Nr. 42/1999) festgelegten Parameter, und zwar wie folgt: Anerkannte Kosten, berechnet gemäß Artikel 55 des LG 13/1998 und dem Beschluss Nr. 3566 der Landesregierung vom 6.10.2008: 65.000,00 Euro - maximal anerkannte Kosten für eine Einzelperson Durchschnittlicher Wert der wirtschaftlichen Situation: 3.33 Förderfähiger Prozentsatz des Verlustbeitrages gemäß Artikel 57 des LG 13/1998: 44% gewährter Beitrag 65.000,00 Euro x 44 % = 28.600,00 Euro".

17)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 4869 vom 10. Februar 2022 (für 80.592,00 Euro).
Rechtfertigungstitel: Dekret des Direktors der Abteilung Deutsche Kultur Nr. 977 vom 3. Februar 2022.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220004279 vom 7. Februar 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Jugendarbeit der APB.

Haushaltskapitel: U06021.0241 (Zuweisungen an Jugendorganisationen, -einrichtungen, -ausschüsse und -gruppen zur Förderung von Jugendaktivitäten - LAUFENDE ZUWEISUNGEN AN PRIVATE SOZIALE EINRICHTUNGEN (LG 13/1983, Art. 9) COD./08.1/U.1.04.01)

SIOPE-Kode: U.1.04.02.05.999.

Die APB legte weitere Unterlagen und Informationen vor (Dekret des Direktors der Abteilung Deutsche Kultur Nr. 977 vom 3. Februar 2022, dem Dekret beigefügte Excel-Tabelle zur Erläuterung der „Mittelsperre“, Ergebnisse der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Landesgesetz vom 1. Juni 1983, Nr. 13, durch das zuständige Amt und die Quantifizierung der förderfähigen Ausgaben).

Die zuständige Verwaltungseinrichtung bescheinigte, dass „das Amt im Rahmen seiner Untersuchung festgestellt hat, dass die von der genannten Einrichtung vorgelegten Unterlagen zeigen, dass die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind“ und „in Bezug auf die Quantifizierung der Ausgaben wird Folgendes berichtet: Im Antrag werden die förderfähigen Ausgaben mit insgesamt 167.900 Euro angegeben. Der zugelassene Beitrag entspricht 60% der zugelassenen Ausgaben in Höhe von insgesamt 100.740,00 Euro. Um der genannten Einrichtung die Finanzierung ihrer Tätigkeit zu erleichtern, wurde es für zweckmäßig erachtet, einen Vorschuss in Höhe von 80% des gewährten Beitrages gemäß Art. 11 Abs. 2 der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen zur Förderung des Jugenddienstes (Beschluss der Landesregierung vom 12. November 2019, Nr. 937) zu bewilligen, es wurde daher ein Vorschuss in Höhe von 80.592 Euro gewährt“.

18)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 2041 vom 2. Februar 2022 (für 196.195,77 Euro).
Rechtfertigungstitel: Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für das Jahr 2022 vom 29.

Dezember 2021 /Dekret des Direktors der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 527 vom 16. Januar 2022.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220001950 vom 1. Februar 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Gemeindenfinanzierung der APB.

Haushaltskapitel: U18012.0065 (Zuweisungen an die Gemeinden zur Finanzierung von Investitionsausgaben - Investitionsfonds - DANC 2020 - 2022 - INVESTITIONSBEITRÄGE AN LOKALE VERWALTUNGEN (LG 16/2019, Art. 1 Abs. 4 LG 27/1975, Art. 3 LG 21/1977 LG 6/1992, Art. 5 LG 23/2017) COD./01.8/U.2.03.01.02)

SIOPE-Kode: U.1.04.02.05.999.

Die APB stellte zusätzliche Unterlagen/Informationen zur Verfügung (Dekret des Direktors der Abteilung Örtliche Körperschaften und Sport Nr. 527 vom 16. Januar 2022).

Im Dekret Nr. 527/2022 heißt es u.a.: *„Die genannte Vereinbarung sieht in Punkt 5.2 B) vor, dass 30 % des Investitionszuschusses für das Jahr 2022, d.h. 37.800.000,00 Euro, bis zum 15. Februar 2022 an jede Gemeinde von Amts wegen ausgezahlt werden sollen. Die Verwendung der Mittel und die damit verbundene Rechnungslegung sind in Abschnitt 5.2 B) der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung 2022 geregelt“*. Das Dekret genehmigt die Zuteilung der den Gemeinden des Landes zur Verfügung stehenden Mittel (die Gemeinde Sexten erhält den Betrag von 196.195,77 Euro für verschiedene öffentliche Bauvorhaben).

19)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 47567 vom 24. Juni 2022 (für 2.107.148,60 Euro).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 23047 vom 30. November 2021 (Vertrag über die Erbringung von öffentlichen Verkehrsdiensten im Stadt- und Vorortverkehr, welche der Inhouse-Gesellschaft SASA AG anvertraut wurden - Ergänzung für das Jahr 2021).

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220029364/2022 vom 15. Juni 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Abteilung Mobilität – Amt für Personenverkehr.

Haushaltskapitel: U10021.0060 (Ausgaben für die Führung von Nahverkehrsdiensten und zugehöriger Infrastruktur - ÖFFENTLICHE DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE (LG 15/2015, Artikel 6, 11, 12, 33, 3) COD./04.5/U.1.03.02.15).

SIOPE-Kode: U.1.04.02.05.999.

„DURC“ - Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage: Eine Kopie der regulären „DURC“ wurde vorgelegt.

Die APB legte zusätzliche Unterlagen/Informationen vor (Dekret des Direktors der Abteilung Mobilität Nr. 23047 vom 30. November 2021, elektronische Rechnung Sasa AG Nr. 2/000167 vom

31. Mai 2022, Zahlung für Käufe-Lieferungen-Dienstleistungen Nr. 3220029364/2022 vom 15. Juni 2022, Zahlungsanweisung Nr. 47567 vom 24. Juni 2022, Quittung Nr. 0047567 vom 27. Juni 2022 - Schatzamt und Schreiben der Sasa AG vom 22. November 2021).

Man nimmt zur Kenntnis, dass die von der APB als Zahlungsnachweis vorgelegte elektronische Rechnung (Rechnungsnummer 2/000167 - 2022-05-31) einen „dokumentierten Gesamtbetrag“ von 2.107.148,60 Euro ausweist.

20)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 2645 vom 4. Februar 2022.

Rechtfertigungstitel: Dekret der Direktorin des Amtes für Senioren und Sozialsprengel Nr. 599 vom 24. Jänner 2022.

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220003100/2022 vom 2. Februar 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Amt für Senioren und Sozialsprengel der APB.

Haushaltskapitel: U12071.0180 (Zuweisungen an die Gemeinden, ihre Zusammenschlüsse oder Bezirksgemeinschaften für die Ausübung übertragener Verwaltungsaufgaben im Bereich der Sozialdienste - LAUFENDE ZUWEISUNGEN AN LOKALE VERWALTUNGEN (G 285/1997 LG 13/1991, Artikel 10, 20/bis, l.a., 29, c. 4, Art. 35, c. 4 LP 7/2015) COD./10.9/U.1.04.01.02)

SIOPE-Kode: U.1.03.02.01.001.

Die APB legte zusätzliche Unterlagen/Informationen vor (Dekret der Direktorin der Abteilung - Amt für Senioren und Sozialsprengel Nr. 599 vom 24. Januar 2022, Beitragszahlung Nr. 3220003100/2022 vom 2. Februar 2022, Zahlungsanweisung Nr. 02645 vom 4. Februar 2022, Quittung Nr. 0002645 vom 7. Februar 2022 - Schatzamt, Ergebnisse der Prüfung durch das zuständige Amt zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Finanzantrags der begünstigten Führungskörperschaft für 10.000.000,00 Euro).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Struktur in Bezug auf die zu prüfende Anweisung Folgendes berichtet hat: *„Der Antrag auf finanzielle Mittel für die Betriebskosten des delegierten Sozialdienstes gemäß dem Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13, der Bezirksgemeinschaft Überetsch Unterland für das Jahr 2022 wurde vollständig und korrekt ausgefüllt (Tabelle und Bericht) und am 30.09.2021 ordnungsgemäß an das zuständige Amt weitergeleitet (so wie vom Dekret des Direktors der Abteilung 24 Nr. 8816 vom 24.05.2019 ‚Festlegung der Fristen für die Übermittlung der Tätigkeits- und Ausgabenprogramme sowie der Ausgabendaten der Sozialdienste auf der Grundlage von Artikel 30 Absatz 1 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 30. April 1991, in geltende Fassung, vorgesehen‘); dieser wurde von der zuständigen Struktur im Lichte der geltenden Bestimmungen geprüft und bewertet und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Finanzierung erfüllt sind. Vorrangiges Ziel ist es, die*

Kontinuität der delegierten wesentlichen sozialen Dienstleistungen zu gewährleisten, wie z. B. alle stationären und halbstationären Wohneinrichtungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, psychisch kranke oder suchtkranke Menschen, Wohntrainingszentren, Beschäftigung, Arbeitsplatzassistenten für Menschen mit Behinderungen, alle häuslichen Dienste, Essen auf Rädern, Informationsstellen und Anlaufstellen für Pflege und Betreuung, sozialpädagogischer Dienst, finanzielle Sozialhilfe, die sich auf ihrem Gebiet und in ihrer jeweiligen Verwaltung befinden. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass auf der Grundlage von Artikel 29 des oben genannten Landesgesetzes das Finanzierungssystem der Führungskörperschaften der delegierten Sozialdienste definiert wurde (Beschluss Nr. 764/2010 und nachfolgende Änderungen). Mit dem Verpflichtungsdekret Nr. 599 vom 17.01.2022 wurde den Führungskörperschaften der delegierten Sozialdienste ein Gesamtbetrag von 85.200.000,00 € zugewiesen, wobei die Berechnung der Beträge auf der Grundlage der Kriterien des oben genannten Beschlusses erfolgte, welche festlegen, dass für die Finanzierung der laufenden Ausgaben der Führungskörperschaften der delegierten Sozialdienste folgendes Finanzierungssystem gilt: die Zuweisung eines festen Betrages für die institutionellen Ausgaben, Zuweisung von Mitteln für die Deckung der gebundenen Ausgaben, d.h. für die Dienste und multizonale Einrichtungen (Dekret des Abteilungsdirektors Nr. 15870/2019 zur ‚Identifizierung von multizonalen sozialen Diensten und Einrichtungen‘), Ausgaben für Mieten, für Pläne und Projekte von Bedeutung für das gesamte Landesgebiet und für Dienstleistungen, die durch spezifische Einzelvereinbarungen mit den zuständigen Landesämtern gewährt werden, sowie eine Zuweisung einer gewichteten Pro-Kopf-Quote, die sich auf die im Beschluss angegebenen Indikatoren sowie die Verfügbarkeit des Kapitels des Landeshaushalts bezieht und es wurde somit an die Führungskörperschaft der delegierten Sozialdienste (Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland) die Finanzierung von zehn Millionen für das Jahr 2022 gewährt und ausgezahlt.‘ (vgl. Schreiben der APB vom 14. März 2023).

21)

Gegenstand der Kontrolle: Zahlungsanweisung Nr. 22933 vom 5. April 2022 (für 5.000,00 Euro).

Rechtfertigungstitel: Dekret des Direktors des Beschaffungsamtes Nr. 14702 vom 16. August 2021 (BB_EU_FSE 30453_Sozialpädagogischer Dienst - sozial-schulische Aktivitäten).

Flüssigmachungsverfügung: Nr. 3220014366/2022 vom 31. März 2022.

Verantwortliche Verwaltungseinrichtung: Beschaffungsamt der APB.

Haushaltskapitel: U15021.9880 (Operationelles Programm ESF 2014-2020 EU-Anteil - BERUFLICHE UND SPEZIALISTISCHE LEISTUNGEN (UE-VER 1303/2013 UE-VER 1304/2013 REG C(2015)4650 LG 4/1997, Artikel 22 LG 21/2017) COD./09.3/U.1.03.02.11).

SIOPE-Kode: U.1.03.02.05.005.

Die APB legte zusätzliche Unterlagen/Informationen vor (Dekret des Direktors des

Beschaffungsamtes Nr. 14702 vom 16. August 2021, Abrechnung von Gebühren für Käufe-Lieferungen-Dienstleistungen Nr. 3220029364/2022 vom 15. Juni 2022, Zahlungsanweisung Nr. 22933 vom 5. April 2022, Quittung Nr. 0022933 vom 7. April 2022 - Schatzamtsdienst, elektronische Rechnung von Herrn (...) Nr. 4/2022 - 31. Januar 2022 und Erläuterung der Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Dienstleistern bei Vertragssummen von weniger als 40.000,00 Euro).

Man nimmt zur Kenntnis, dass die Abteilung Gesundheit mit Schreiben vom 14. März 2023 folgende zusätzliche Informationen vorgelegt hat: *„Die Anweisung Nr. 22933 vom 5. April 2022 bezieht sich auf eine externe Zusammenarbeit mit einem Freiberufler im Rahmen des Projekts ESF 30354. Es handelt sich um eine Dienstleistung im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung, die darauf abzielt, junge Menschen in ihrer Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Die Auswahl des Auftragnehmers erfolgte auf der Grundlage der Markterkundung, die mit der Bekanntmachung Nr. 230/2021 vom 02.07.2021 auf der Webseite der Agentur für öffentliche Aufträge veröffentlicht wurde. Nur ein Kandidat hat eine Interessenbekundung eingereicht. Nach Prüfung des Antrags auf Erfüllung der fachlichen Anforderungen für die Erbringung dieses Dienstes wurde der Auftrag genehmigt und der Betrag mit Dekret des Amtsdirektors D210014702 vom 16.08.2021 zweckgebunden. Im Allgemeinen gelten für die Ernennung externer Mitarbeiter folgende Kriterien und Modalitäten: direkte Ernennung, wenn die Voraussetzungen wie Dringlichkeit, kurze Dauer der Dienstleistung oder hohe erforderliche Professionalität („intuitu personae“) erfüllt sind. Für diese Entscheidungen gibt es triftige Gründe. Für alle anderen Aufträge zur externen Zusammenarbeit wird ein Vergleichsverfahren durchgeführt, das auf der oben genannten Webseite und unter den Bewerbern, die ihr Interesse bekundet haben, bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung enthält die Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistung, die Kriterien für die Teilnahme und die Auswahl“.*

Übersetzung in die deutsche Sprache von Seiten des Amtes:
Elmar Burger, Johanna Erardi (für die deutschen Tabellen)

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Landeshauptmann



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Presidente della Provincia

Prot.

Bozen, 09.06.2023

An die Präsidentin
Der Kontrollsektion des Rechnungshofes für
Die Region Trentino-Südtirol

Sitz Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
supporto.sezione.controllo.bolzano@corteconti.it
sezione.controllo.bolzano@corteconti.it

zur Kenntnis: An das Kollegium der Rechnungsprüfer
der Autonomen Provinz Bozen
info@studiozani.com
m.condini@studiocondini.it
studioaleangeletti@gmail.com

An den regionalen Staatsanwalt
des Rechnungshofes Bozen
Drususallee 36/A
39100 Bozen
procura.regionale.bolzano@corteconti.it

An den Generalsekretär
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 1
39100 Bozen

An den Generaldirektor
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz, 1
39100 Bozen

An den Direktor der Abteilung Finanzen
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 4
39100 Bozen

An die Prüfstelle
der Autonomen Provinz Bozen
Silvius-Magnago-Platz 6
39100 Bozen
organismodivalutazione@consiglio-bz.org

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen für das Haushaltsjahr 2022- Ref. Prot. Nr. 261 vom 31. Mai 2023

In Bezug auf die Stellungnahme zu den Ergebnissen vom 31. Mai 2023 betreffend die Überprüfung der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen Geschäftsjahr 2022, die dieser Verwaltung übermittelt wurden, wird wie folgt ausgeführt:

Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz 1 · 39100 Bozen
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provinz.bz.it>
Landeshauptmann@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215

Palazzo 1, Piazza Silvius Magnago 1 · 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 22 22-23 · Fax 0471 41 22 99
<http://www.provincia.bz.it>
presidente@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



-Die gesetzgeberische Tätigkeit-

Die Anfechtungen des Ministerrates ergaben sich aus der Genehmigung des LG Nr. 17/2022 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025), mit welchem im Titel 2 "Laufende Zuwendungen" Typ 101 "Laufende Zuwendungen von öffentlichen Verwaltungen" für das Jahr 2025 ein Gesamtbetrag von 570.678.028,00 Euro bestimmt wurde, ohne die fehlende Zuwendung des Betrages von 570.678.028,00 Euro aus dem Staatshaushalt laut Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 zu berücksichtigen (Eingangskapitel des Verwaltungshaushaltes: E02101.3110).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass mit LG Nr. 5/2023 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2023-2025 und andere Bestimmungen) im Voranschlag der Ausgaben des Jahres 2025 ein Sonderfonds in Höhe von 103.100.000,00 Euro (Kapitel des Verwaltungshaushaltes: U20032.0000) eingerichtet wurde mit dem Ziel, den entsprechenden Anteil der Einnahmen zu sterilisieren, um die entsprechenden Mittel in den Konten "einzufrieren" und nicht zur Deckung der finanziellen Gesamtbelastung des Landeshaushalts zu verwenden.

Hinsichtlich der Eintragung dieser Posten laufen Verhandlungen mit dem Staat, die voraussichtlich innerhalb der Frist für die Genehmigung des Gesetzes zum Nachtragshaushalt abgeschlossen sein werden. Da für das Jahr 2025 keine Veranschlagung vorgenommen wurde, hätte eine eventuelle Nichtanerkennung der veranschlagten Beträge seitens des Staates keine Auswirkung auf die Gleichgewichte des Landes, da dies eine Verringerung der Veranschlagungen der Einnahmen mit einer entsprechenden Verringerung der Veranschlagungen der Ausgaben nach sich ziehen würde.

-Der Haushaltsvoranschlag 2022/2024-

Die Bestimmung des Anspruchs auf rückständige Verbrauchssteuern auf Heizöl ist Gegenstand von Verhandlungen mit dem Staat, die bis zur Genehmigung des Gesetzes zum Nachtragshaushalt abgeschlossen sein dürften. In Erwartung einer endgültigen Festlegung, folgte keine Festlegung auf die Einschreibung im Voranschlag der Einnahmen des Jahres 2022 von 147,6 Millionen Euro auf das Kapitel E01103.0720 des Verwaltungshaushaltes. Folglich hat die Rückstellung desselben Betrages auf das Ausgabenkapitel U20032.0000 auf dasselbe Jahr es ermöglicht, die Haushaltsgleichgewichte zu wahren und neutrale Auswirkungen auf die gegenständliche Rechnungslegung zu sichern.

-Der Nachtragshaushalt und die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2022/2024-

In Bezug auf die Behebungen aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben, die Gegenstand der Stichproben und Ersuchen um weitere Angaben sind, wird Folgendes berichtet:

- Dekret Nr. 1591/2022; angeordnet infolge der Erhöhung bestimmter Ausgaben im Zusammenhang mit Mitgliedsbeiträgen, die nicht im Haushalt vorgesehen waren, in Höhe von insgesamt 25.000,00 Euro;
- Dekret Nr. 13265/2022; angeordnet, um dem gesamten wirtschaftlichen Rahmen des Projektes "Besucherzentrum Naturpark Texelgruppe" eine angemessene finanzielle Deckung zu geben. Diese Finanzierung, die bereits mit Dekret Nr. 26161/2020 vollständig vorgemerkt worden war, wurde infolge teilweiser Änderungen bei der Festlegung der Haushaltskapitel teilweise (844.696,41 €) in Erhäusung festgestellt;
- Dekret Nr. 24677/2022:
 - o Wiederherstellung der finanziellen Deckung des Kapitels der Zusatzrente Laborfonds/Espero des staatlichen Lehrpersonals – Behebung angeordnet auf Anweisung der Landesregierung, da einfache Haushaltsänderungen nicht zulässig waren (Dezember 2022);
 - o Projekt Marketplace der IDM: Behebung angeordnet auf ausdrückliche Anweisung der Landesregierung, da die Haushaltsmittel auf den Ausgabenkapitel der verantwortlichen Ressorts nicht verfügbar waren;
 - o Erhöhte Ausgaben im Zusammenhang mit dem vor dem Strafgericht Bozen anhängigen Verfahren sub RG Nr. 999/2021: die Behebung wurde aufgrund der befürchteten Dringlichkeit vorzugehen angeordnet, da die Behebung gemäß Dekret Nr. 24231/2022 aufgrund einer finanziellen Position durchgeführt worden war, welche buchhalterisch nicht mit der auszuführenden Ausgabe übereinstimmte und da einfache Haushaltsänderungen mittlerweile untersagt waren.

-Das Verwaltungsergebnis-

Die Anwaltschaft hat die aktualisierte Tabelle betreffend die Rückstellung für den Rechtsstreitfonds mit Schreiben Nr. 487215 p_bz vom 01.06.2023 übermittelt.



-Die Ausgaben des Haushaltsjahres-

Bezüglich der Abweichungen zwischen den anfänglichen Ausgabenveranschlagungen (Haushaltsvoranschlag) und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen (Rechnungslegung) werden die folgenden Erläuterungen angeführt:

Aufgabenbereich	Beschreibung Aufgabenbereich	Abweichung in %	Antwort
01	Institutionelle Allgemein- und Verwaltungsdienste	112,1%	Die festgestellte Abweichung ist in erster Linie auf die Ausgaben des dritten Titels für die Beteiligung des Landes an Gesellschaften oder Körperschaften von allgemeinem Interesse sowie für die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals, das durch die Darlehen 2021 und 2022 finanziert wurde, zurückzuführen. Zudem wurde eine Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und des Fonds für genehmigte und nicht vertraglich abgeschlossene Verschuldung 2020-2022 betreffend die Ausgaben für den Bau und die Renovierung von Gebäuden, einschließlich der entsprechenden Ausgaben für Erhebungen.
06	Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit	70,4%	Im Aufgabenbereich 06 - Maßnahmen für die Jugend, Sport und Freizeit wird ein Anstieg des zweckgebundenen Mehrjahresfonds verzeichnet, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden oder ihrer Genossenschaften für die Realisierung und Verbesserung von Sportanlagen, bei den Zuweisungen an Organisationen, Institutionen, Komitees und Jugendgruppen und bei den Subventionen für den Sport.
07	Tourismus	214,6%	Die Abweichung zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen im Bereich Tourismus ist vor allem auf die Beiträge zurückzuführen, die den privaten Tourismusorganisationen aufgrund der Covid-19-Notlage gewährt wurden, sowie auf die Erhöhung der jährlichen Mittel für die IDM Südtirol/Alto Adige.
08	Raumordnung und Wohnungsbau	136,1%	Der beachtliche Anstieg hängt mit der Erhöhung der Neuzuordnungen bei der Gewährung von Beiträgen an Familien für den Neubau, den Erwerb, die konventionierte Sanierung, Naturkatastrophen und die Übernahme von Baugrund und der Finanzierung von Programmen für Bau, Erwerb und außerordentliche Instandhaltung des WOBI zusammen. Außerdem war im dritten Titel eine Erhöhung der Gewährung von Forderungen an die ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) für Bauspardarlehen und für Finanzierungen auf der Grundlage des theoretischen Gesamtbetrags der Steuerabzüge zu verzeichnen.
09	Nachhaltige Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz	130,6%	Im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit Gebiets- und Umweltschutz, insbesondere bei der Gewährung von Beiträgen an Gemeinden und landwirtschaftliche Betriebe für Maßnahmen zugunsten der Forst-, Berg- und Almwirtschaft sowie bei den Ausgaben für die Planung und Errichtung von Kläranlagen für die Behandlung der Abwässer und der Hauptkanalisation, ist der Anstieg der Ausgabenveranschlagungen auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückzuführen.
10	Transport und Recht auf Mobilität	96,4%	Im Bereich des Aufgabenbereichs 10 – Transport und Recht auf Mobilität, ist der festgestellte Unterschied auf die Erhöhung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, insbesondere in Bezug auf die Gewährung von Beiträgen an Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und an öffentliche Gesellschaften auf die Investitionsausgaben und für die Realisierung von Bauten und Infrastrukturen, die Vergütungen an die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs und die Ausgaben für die Durchführung von Arbeiten zum Bau und zur Erweiterung und Sicherstellung der Straßen von staatlichem Interesse, einschließlich der technischen Ausgaben und der entsprechenden Käufe und Grund- und



			Immobilienenteignungen zurückzuführen.
11	Freiwilliger Rettungsdienst	85,9%	Die Abweichung zwischen den ursprünglichen und den endgültigen Veranschlagungen im Bereich des Zivilschutzes ist auf die Erhöhung der Zuweisungen an die Agentur für den Zivilschutz, die Zuweisungen für Maßnahmen zur Minderung hydrogeologischer Risiken, die Wiederherstellung und den Schutz der Umweltressourcen sowie die nationalen Mittel für Maßnahmen zur Minderung hydrogeologischer Risiken aus dem Casa Italia-Fonds zurückzuführen.
14	Wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit	176,7%	Der Anstieg ist auf die Aufstockung der Beiträge für kleine Unternehmen im Rahmen des "Bergfonds" zurückzuführen. Auch der gebundene Mehrjahresfonds für Beiträge an Unternehmen für die Verwaltung von Innovationsinitiativen und die Ausgaben der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung für die Förderung von Wirtschaftsentwicklungsprojekten wurden deutlich erhöht.
17	Energie und Diversifikation der Energiequellen	200,0%	Auch beim Aufgabenbereich 17 - Energie und Diversifikation der Energiequellen - betrifft die Abweichung zwischen den anfänglichen und den endgültigen Ausgabenveranschlagungen insbesondere die Beiträge an Unternehmen, die die Fernwärme begünstigen und an Unternehmen, physische Personen und Privatinstitutionen für die Verbesserung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen aufgrund von Neuordnungen der Ausgaben.
19	Internationale Beziehungen	148,8%	Es ist eine Erhöhung der Zuweisungen im Bereich der Zuweisungen zugunsten der von Katastrophen betroffene Bevölkerungen festzustellen sowie im Bereich der Beiträge an Organisationen für Initiativen der Entwicklungszusammenarbeit, die größtenteils auf Neuzuweisungen von Ausgaben und zweckgebundenem Mehrjahresfonds zurückzuführen ist.

Bei den Aufwendungen für Schadensersatz - 1.107.174,33 Euro (2021 - 726.314,14 Euro) - ist der Anstieg hauptsächlich auf zwei Beschlüsse zur Anerkennung von außerordentlichen Verbindlichkeiten (Nr. 80/2022 und Nr. 289/2022) zurückzuführen, welche aus vollstreckbaren Urteilen auf Verurteilung der APB in Höhe von je 801.013,93 Euro bzw. 179.752,00 Euro herrühren. Bei den Repräsentationskosten ist der Anstieg auf die Wiederaufnahme der Repräsentationstätigkeit nach der Pandemiezeit sowie auf das Jubiläum für das 50-jährige Bestehen der Autonomie unseres Landes zurückzuführen.

Die Erhöhung des Volumens bei spezifischen Ausgabenmissionen (aufgrund der Aufstockung des Haushaltes durch die Deckung neu zugewiesener Ausgabenzweckbindungen, durch Einschreibungen und durch die Verwendung des Überschusses im Laufe des Haushaltsjahres) führt ebenfalls zu einer Erhöhung der bei den Ausgabenprogrammen dieser Missionen verbuchten Zweckbindungen. Diese Zweckbindungen können im Laufe der Haushaltsjahre schwanken, vor allem in Abhängigkeit der durch den Haushaltsvoranschlag zugewiesenen Verfügbarkeiten. Die für das Ausgabenprogramm "Öffentliche Verschuldung - Zinsanteil Amortisation von Darlehen und Anleihen" verzeichnete Zunahme von +207,5 % ist eindeutig auf die neuen Verschuldungsoperationen und den Anstieg der Zinssätze im betreffenden Haushaltsjahr zurückzuführen.

Es wird um Informationen über die niedrige Auszahlungsquote bei bestimmten Ausgabenmissionen gebeten. Dazu können allgemeine Auslegungsinterpretationen gegeben werden. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei den ermittelten Aufgabenbereichen im Wesentlichen um diejenigen handelt, deren Volumen im Laufe des Jahres am stärksten zugenommen hat. Wie bereits erwähnt, ist dieser Anstieg hauptsächlich auf die Einrichtung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds infolge der Neuzuweisung von Ausgabenzweckbindungen zurückzuführen. Der zweckgebundene Mehrjahresfonds für die betreffenden Ausgabenmissionen ist typischerweise hoch, und es handelt sich per Definition um Ausgaben, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht ausbezahlt wurden. Dadurch verringert sich zwangsläufig der Prozentsatz der am Jahresende getätigten und ausgewiesenen Zahlungen im Verhältnis zu den endgültigen Bereitstellungen.



-Die aktiven Rückstände-

In Bezug auf die (in der Mailänder Vereinbarung genannte) Zweckbindung von 100 Mio. Euro pro Jahr als Beteiligung zu den öffentlichen Finanzen wird Folgendes ausgeführt:

- a) Die vorgeschlagene Frist von fünf Jahren für die Regularisierung der aktiven/passiven Rückstände (Zweckbindungen/Feststellungen vor dem Jahr 2018) wird als kongruent angesehen, da das Verfahren für die Rückzahlung von Forderungen durch den Staat an die verschiedenen Tätigkeiten gebunden ist, die sich in einigen Fällen über einen längeren Zeitraum erstrecken können: Zweckbindung; Auszahlung der Ausgaben; Ausgabenabrechnung; Prüfung durch das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (mit eventueller Einbeziehung anderer Ministerien); eventuelle Anforderung weiterer Erklärungen und Dokumentation; Bestimmung der Ausgabenbindung vonseiten des Staates; Rückzahlung der Beträge zugunsten des Landes.
- b) Das Institut der Neuzuweisung ist nicht anwendbar, da die Zweckbindungen gemäß Artikel 79, Absatz 1, Punkt c) des Autonomiestatuts fällig sind, während sich die Feststellungen auf abgetretene Abgaben beziehen, insbesondere auf die gemäß Anhang 4/2 des GvD Nr. 118/2011 zustehende Einfuhrumsatzsteuer (die Aussetzung der Rückzahlung durch den Staat wird durchgeführt, um die Beteiligung zu den öffentlichen Finanzen zu gewährleisten).

Was insbesondere die Rückstände aus der Ausübung der vom Staat übertragenen Befugnisse betrifft, werden die Einzelheiten der von der APB verbuchten aktiven Rückstände angegeben:

- Jeweils 50 Millionen Euro für die ältesten Jahre 2011 bis 2017 betreffend die übertragenen Befugnisse in den Bereichen Staatsstraßen, Transport, Arbeit, Kataster und Wasserschutzbauten;
- Jeweils 100 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 betreffend die Rückstände für die übertragenen Befugnisse im Schulbereich.

-Die passiven Rückstände-

Der Anstieg der passiven Rückstände am Ende des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von insgesamt 355,9 Mio. im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021, ist ebenfalls, nach Titeln, auf folgende Posten zurückzuführen:

- Titel I

Anstieg der Rückstände im Zusammenhang mit dem ordentlichen Fonds zur Finanzierung der laufenden Ausgaben der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften (auch aufgrund von Preissteigerungen);

Einige Ausgabenposten im Zusammenhang mit den Personalausgaben;

- Titel II

Anstieg der Investitionsbeiträge für Seilbahnanlagen;

Zuweisungen an den Sanitätsbetrieb im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Krankenhauses Bozen sowie Investitionen, die durch Mittel aus dem PNRR finanziert wurden;

Mittel im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Wiederausgleichung der öffentlichen Finanzen (Mailänder Abkommen);

- Titel III

Betrag von 150.000.000 Euro für die Rekapitalisierung der Gesellschaft Infranet durch Rückgriff auf Schulden.

-Die Erfolgsrechnung und die Vermögensaufstellung-

In Bezug auf das Projekt "Building Renovation+" stellt die Abteilung für Vermögensverwaltung Folgendes fest:

Das Projekt "Building Renovation+" ist ein Programm zur Sanierung einer Reihe von Immobilienkomplexen, die aus einem oder mehreren Gebäuden bestehen, das Investitionen in die energetische Sanierung vorsieht, das auch unter teilweise oder vollständigem Rückgriff auf privates Kapital durchgeführt werden kann, und das darauf abzielt, nicht nur die Kosten für die Energieversorgung, sondern auch den tatsächlichen Bedarf und die Schadstoffemissionen in den kommenden Jahren deutlich zu senken.

Der Beschluss über die Durchführbarkeit des Vorschlags seitens der Landesregierung Nr. 157/2022, in dem das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorschlags für eine öffentlich-private Partnerschaft gemäß Art. 183, Absätze 15 und 16, festgestellt wird, ist vom 8. März 2022.

Gegen diesen Beschluss wurde von einem Mitbewerber Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingelegt.

Mit Urteil vom 14. Oktober 2022 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Machbarkeitsprojekt wird derzeit genehmigt und die Ausschreibung vorbereitet.

Die Ausschreibung und die damit verbundene Vergabe soll bis Ende 2023 erfolgen.



-Der Schutz der Gesundheit-

In Bezug auf die Anfrage des Rechnungshofes, Erläuterungen für die Diskrepanz zwischen

- den Zweckbindungen des laufenden Teils im Aufgabenbereich 13 der Rechnungslegung des Landes, wie vom Rechnungshof angegeben (1.455,6 Mio. Euro) und
- den Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben an den Sanitätsbetrieb, wie von der Abteilung Gesundheit mit Vermerk vom 3. April 2023 mitgeteilt (*"Bereitstellungen von 1.449,7 Mio. und Verpflichtungen von 1.449,6 Mio."*) anzugeben,

wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung der Abteilung Gesundheit vom 3. April 2023 (PROT. PROV_BZ 04.04.2023 0316383) vorläufige Daten der Rechnungslegung des Landes enthielt, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments die endgültigen Daten noch nicht vorlagen (siehe die Antwort auf Punkt Nr.1 *"Daten laut Haushaltsvoranschlag betreffend den Aufgabenbereich Gesundheit der Rechnungslegung des Landes"*: *"Die uns vorliegenden Daten zum Aufgabenbereich Gesundheit sind vorläufig, da die Rechnungslegung 2022 innerhalb 30.04.2023 von der Landesregierung und innerhalb 31.07.2023 vom Landtag genehmigt wird"*).

Die Diskrepanz zwischen

- den Zweckbindungen des laufenden Teils im Aufgabenbereich 13 der Rechnungslegung des Landes, wie vom Rechnungshof angegeben (1.455,6 Mio. Euro) und
- dem im Beschluss der Landesregierung Nr. 299/2023 "Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2022 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2022 des Sanitätsbetriebes" angegebenen Betrag (Gesamtzuweisungen für laufende Ausgaben in Höhe von 1.457,1 Mio. Euro),

ist vor allem darauf zurückzuführen, dass während die Rechnungslegung des Landes im Wesentlichen auf der finanziellen Kompetenz der Einnahmen und Ausgaben des Landes beruht, der Beschluss 299/2023 die Anweisungen an den Sanitätsbetrieb für die Erstellung des Haushaltes 2022 betrifft, welcher auf der Grundlage der zivilrechtlichen Buchhaltung erstellt werden muss.

Insbesondere hatte die APB, obwohl sie die Finanzierung des Gesundheitsdienstes auf ihrem Gebiet in der Regel mit eigenen Mitteln sicherstellt, in den letzten Jahren in einigen Fällen ausnahmsweise Zugang zu staatlichen Mitteln, die für die Finanzierung des Gesundheitssystems bestimmt waren. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat genaue Angaben zum Posten des CE-Modells und zu dem Haushaltsjahr, in dem sie zu verbuchen sind, gemacht. Gemäß des Kompetenzprinzips müssen die Mittel, die zur Finanzierung der Kosten für das Haushaltsjahr 2022 bestimmt sind, vom Sanitätsbetrieb im Haushalt für das Jahr 2022 verbucht werden, obwohl sie in einigen Fällen zum 31.12.2022 noch nicht in den Einnahmekapiteln des Landeshaushaltes festgestellt und auch nicht in den Ausgabenkapiteln verbucht (und noch nicht zweckgebunden) worden sind. Als Beispiel seien hier die staatliche Finanzierung der Energiepreiserhöhung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine (Gesetzesdekrete 50/2022 und 144/2022) in Höhe von 14,175 Mio. Euro, die pauschale Erstattung des Nationalen Zivilschutzes für Gesundheitsleistungen für ukrainische Flüchtlinge (0,571 Mio. Euro) und die Finanzierung von Covid-Tests in Schulen (0,116 Mio. Euro) genannt.

Umgekehrt waren einige staatliche Mittel, die aufgrund ministerieller Bestimmungen in den Landeshaushalt für das Jahr 2022 geflossen sind, zur Finanzierung von Kosten für das Jahr 2021 bestimmt und daher wurde der Sanitätsbetrieb mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 222/2022 "Finanzierung des Landesgesundheitsdienstes im Jahr 2021 und Verfügungen für die Haushaltsabrechnung 2021 des Sanitätsbetriebes" angewiesen, diese im Haushaltsjahr 2021 zu verbuchen (z.B. 5,199 Mio. für die Bewältigung des gesundheitlichen Notstandes gemäß GD 146/2021, Art.16, c. 8-septies, oder der Beitrag für den gedeckelten Preis von Antigen-Tests von September bis Dezember 2021 für insgesamt 0,977 Mio.).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Kriterien und Zwecke, die der Erstellung der Rechnungslegung des Landes zugrunde liegen, von denen unterscheiden, die der Erstellung des Haushaltes des Sanitätsbetriebes zugrunde liegen, weshalb es üblich ist, dass es Abweichungen zwischen den beiden Dokumenten gibt.

In Bezug auf die „niedrige Kapazität der kompetenzbezogenen Ausgaben“ weist die Abteilung Gesundheit auf Folgendes hin:

Es wird bestätigt, was bereits in den Vorjahren berichtet wurde. Ab 2016, mit dem Inkrafttreten der Harmonisierung der Haushalte, wurde die Programmierung der Investitionen von jährlich auf dreijährlich umgestellt. Diese Umstellung hatte eine andere Organisation des Kaufverfahrens und der öffentlichen Investitionen zur Folge. Es wurde daher versucht, die Ausgabenkapazität an den Planungsbedarf, aber auch an die tatsächliche Situation des für die Beschaffung zuständigen Personals und des notwendigen technischen Personals, das für die Durchführung der verschiedenen Verwaltungsverfahren benötigt wird, anzupassen.

Ab 2020 hat dann die Ausbreitung der Pandemie COVID-19 und die Notwendigkeit diese zu bewältigen, alle Tätigkeiten in den Bereichen Programmierung, Ausschreibung, Arbeiten und Rechnungslegung und somit



die Auszahlungen der zugewiesenen Beträge verlangsamt, wenn nicht sogar aufgehalten. Mit der Übernahme der weiteren PNRR-Investitionen ist zu beachten, dass diese sich noch in einem vorläufigen Planungsstadium befinden und es daher keine größeren Ausgabenströme in dieser Hinsicht gibt. Das vom Land unterstützend für das PNRR beauftragte technische und Verwaltungspersonal wurde erst ab Mai 2023 eingestellt und der Abteilung Gesundheit zugewiesen. Sicherlich werden die zu erreichenden Ziele - insbesondere das anspruchsvolle Ziel, dass die PNRR-Arbeiten bis 2026 abgeschlossen sein müssen - eine rechtzeitige Planung, Ausführung der Arbeiten und Rechnungslegung erleichtern, auch weil die gesamte Planungsphase durch die Bereitstellung von Planern und Auftragsausführern über verschiedene Rahmenabkommen, die den zentralen Stellen zur Verfügung gestellt werden, verkürzt wird. Auch die Geschwindigkeit, mit der Käufe, Arbeiten und Lieferungen z.B. biomedizinischer Technologien, vergeben werden können, ist noch nicht hoch genug um alle zugewiesenen Mittel, einschließlich der PNRR-Mittel, rechtzeitig in dem Jahr, in dem sie fällig werden, oder im unmittelbar darauffolgenden Jahr auszus zahlen. Hinzu kommen die Bemühungen der zuständigen Stellen, die Käufe so weit wie möglich zu zentralisieren und die Verfahren zu standardisieren.

-Der Personalbedarf und die Ausgaben für das Personal-

Zu dem festgestellten Ausgabenanstieg wurden von den zuständigen Organisationsstrukturen folgende Anmerkungen gemacht

Deutsche Bildungsdirektion:

Im Bildungsbereich werden verstärkt Leistungen von intellektueller Natur extern beauftragt, um den Betrieb und die Weiterentwicklung zu unterstützen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es auf dem Markt keine gleichwertigen Leistungen gibt und eine vollständige interne Abdeckung nicht möglich ist.

Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals, die Schulentwicklung und Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler wie Schulsport, Begabtenförderung und Sprachkurse für Migranten. Ein Vergleich mit den Jahren 2020 und 2021 ist nur bedingt aussagekräftig, da viele dieser Aktivitäten in den Vorjahren aufgrund der Pandemie ausgesetzt oder stark reduziert wurden. Ab dem Jahr 2021 konnten sie schrittweise wieder aufgenommen werden und nähern sich im Verlauf des Jahres 2022 dem "Normalbetrieb" an.

Zudem führt die Umstellung von Online-Veranstaltungen auf Präsenzunterricht zu erhöhten Kosten, beispielsweise für Spesenvergütungen, im Vergleich zum Jahr 2021.

Bei den erteilten Aufträgen handelt es sich hauptsächlich um Unterrichtstätigkeiten, die keine Lehrpersonen in ihrer Aufgabe ersetzen, sondern den Unterricht durch Expertenwissen bereichern sollen. Die Beauftragungen sind durchwegs auf spezielle Tätigkeiten und einen begrenzten Zeitraum beschränkt, wobei die beauftragte Person in jedem Fall über Autonomie verfügt.

Abteilung italienisches Schulamt:

Zunächst ist anzumerken, dass die Ausgaben für "externe Kooperationen" (sowohl natürliche als auch juristische Personen), so wie sie klassifiziert sind, im Großen und Ganzen Tätigkeiten zur Durchführung von Lehrerfortbildungskursen, Schulprojekten für Schüler und Dienstleistungen umfassen.

Insgesamt ist ein Anstieg der "externen Kooperationen" von 2021 auf 2022 in Höhe von 153.969,04 € zu verzeichnen, der hauptsächlich auf die Wiederaufnahme der institutionellen Aktivitäten des italienischen Schulamtes nach der Covid-Periode zurückzuführen ist, wie Projekte, die sich an Studenten und Schüler richten (siehe z.B. Projekt Schwimmen: von 54.154,50 € im Jahr 2021 auf 103.118,65 € im Jahr 2022), Weiterbildungskurse am Arbeitsplatz (z.B. Kurse zur Sicherheit am Arbeitsplatz: von 55.181,38 € im Jahr 2021 auf 116.028,58 € im Jahr 2022) oder Befähigungskurse für Lehrkräfte mit der Freien Universität Bozen. Auch eine Reihe von Softwareentwicklungsverträgen für die Verwaltung des staatlichen Lehrpersonals waren 2022 notwendig.

Abteilung Innovation, Forschung, Universitäten und Museen:

Die Analyse der Abteilung Innovation, Forschung, Hochschulen und Museen erfolgt unter Berücksichtigung der auf dem co.ge Konto E210007500 - Freiberufliche Dienstleistungen verbuchten Ausgaben. Die Aufzeichnungen zeigen, dass der Anstieg im Wesentlichen auf die Zuweisung zu diesem Konto ab 2022 der folgenden Auszahlungen an Euregio Plus SGR SpA zurückzuführen ist:

1. 61.352,84 € Teilabrechnung des mit Beschluss LR Nr. 602 vom 13.07.2021 genehmigten Dienstleistungsvertrages - zwischen dem 31.12.2021 und dem 31.3.2022 ausgeführte Tätigkeiten;
2. 792.706,74 € oben genannter Dienstleistungsvertrag - Tätigkeiten, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 durchgeführt wurden;
3. 147.804,60 € Teilauszahlung betreffend die Ausstellung der ersten Rechnung für den Dienstleistungsvertrag 2022, der mit Beschluss Nr. 355 vom 24.05.2022 genehmigt wurde und sich auf die zwischen dem 01.01.2022 und dem 30.06.2022 ausgeführten Tätigkeiten bezieht;

Daraus folgt, dass die Gesamtausgaben im Zusammenhang mit freiberuflichen Leistungen ab 2020, dem Jahr, in dem die Zuständigkeit für die Verwaltung und Regelung der Beziehungen zwischen der APB und der Euregio Plus SGR der Abteilung Innovation, Forschung, Universität und Museen übertragen wurde, im



Wesentlichen unverändert geblieben sind.

Landeszahlstelle:

Bei den Aufträgen, die die Abteilung außerhalb der Landesverwaltung vergibt, handelt es sich nach Ansicht des Verfassers nicht um echte "Beratungsaufträge", sondern um die Erbringung hochqualifizierter Dienstleistungen, die zumeist mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung der europäischen Mittel im landwirtschaftlichen Bereich verbunden sind.

Der Rückgriff auf externe Aufträge ist auf den schwerwiegenden Personalmangel zurückzuführen, der bei einigen Diensten nicht einmal durch die Unterstützung der internen beauftragten Stellen, mit denen besondere Abkommen getroffen wurden, ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund war es notwendig, auf die Unterstützung externer Wirtschaftsteilnehmer mit besonderen Kenntnissen in der Landwirtschaft zurückzugreifen.

Was die Beauftragungen an die In House-Gesellschaft Informatica Alto Adige SpA betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die der Landeszahlstelle vom Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft (MASAF) anerkannten Rolle, die Einhaltung besonderer Vorschriften erfordert und im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen der anderen Strukturen der Landesverwaltung spezifische organisatorische und informationstechnische Anforderungen stellt, wie z.B. die Einhaltung der internationalen Bestimmungen ISO/IEC 27002 zur Informationssicherheit. Die Landeszahlstelle unterliegt außerdem der Koordinierung durch die Agentur für Auszahlungen in der Landwirtschaft (AGEA). Schließlich wird die Arbeit der Zahlstelle von einer bescheinigenden Stelle überwacht, die vom Ministerium im Auftrag der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes ausgewählt wird.

Aus den Feststellungen geht nicht hervor, dass im Jahr 2022 die Zahl der von der Abteilung extern vergebenen Aufträge im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen hat; im Gegenteil, die Inanspruchnahme von externen Aufträgen scheint aus den oben genannten Gründen konstant zu sein.

Der Anstieg der Ausgaben, auf den sich die Untersuchungsergebnisse beziehen, könnte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die Zahlungen für Aufträge häufig in mehrere Tranchen aufgeteilt werden, die mit den verschiedenen Stadien des Fortschritts verbunden sind, und es kam vor, dass im Jahr 2022 mehrere Dienste mit einer mehrjährigen Laufzeit ausliefen und der Saldo derselben zum Abschluss kam.

Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung:

Die Liste der juristischen Personen enthält 7 Leistungspositionen (Organisation von geführten Wanderungen) aus dem Vorjahr - in dem die Auswirkungen des Covid noch spürbar waren - (2021), die erst 2022 abgewickelt wurden, da zum Zeitpunkt der vollständigen Dokumentation das Budget bereits "abgeschlossen" war; diese belaufen sich auf insgesamt ca. 32.367 €.

Hinzu kommen zwei "außerordentliche" Aufträge: der Auftrag an die Edyna GmbH in Höhe von 47.824 €, der eine neue Methode zur Vermeidung des Aufpralls von Vögeln auf Stromleitungen betrifft, und der Beratungsauftrag für den neuen Nationalparkplan Stilfser Joch (an die Firma Pohl) in Höhe von 16.748 € im Rahmen des zu definierenden Projekts (Nationalparkplan Stilfser Joch); der letztgenannte Auftrag wurde auf Empfehlung der Landesregierung selbst erteilt, welche eine Beschleunigung der Ausarbeitung des Plans forderte, der dann im Juli 2022 von der Landesregierung genehmigt wurde.

In Anbetracht der genannten Beträge scheint es keine größeren Abweichungen von den für externe Ernennungen vorgesehenen Beträgen zu geben.

Auch die Liste der natürlichen Personen enthält Auszahlungen von Aufträgen, die aus den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren (2020 und 2021) stammen. Dabei handelt es sich um Auszahlungen betreffend Beratungstätigkeiten vonseiten des Landeskomitees für architektonische Kultur (12 Posten), die nach Ablauf des Covid-Zeitraumes durch Begleichung der Rückstände wieder aufgenommen werden konnten.

Zu diesen Aufträgen kamen als "außerordentliche" Aufträge hinzu:

- der Auftrag an INGENA in Höhe von insgesamt 42.853,72 € für die Anpassung von Landschaftsplänen, die im Rahmen der Umsetzung des neuen Landesgesetzes Raum und Landschaft Nr. 9/2018, das am 30.06.2020 in Kraft trat, erforderlich war.
- der Auftrag für die Rechtsberatung für den neuen Nationalparkplan Stilfserjoch (Kanzlei Baur) in Höhe von 38.064 € im Rahmen des zu definierenden Projekts (Nationalparkplan Stilfserjoch) - wie oben definiert – und
- der Auftrag für die fachliche Unterstützung für die Tätigkeit der Ermittlung und Optimierung von Informationsflüssen (Pierpaolo Milan) in Höhe von insgesamt 24.000 €.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Tätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der naturwissenschaftlichen Erhebungen, einschließlich der Baumuntersuchungen, ohne die durch das Covid bedingten Einschränkungen wieder aufgenommen und durchgeführt werden konnten, scheinen keine größeren Abweichungen von den für externe Beauftragungen vorgesehenen Beträgen auf.

Schließlich ist zu betonen, dass das Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes 9/18 Ende Juni 2020 sicherlich viele der vorher bestehenden Verfahren abgeändert hat, was den Ämtern eine Mehrarbeit abverlangte, welche die bereits bestehenden Pläne anpassen, Dutzende von Durchführungsverordnungen erlassen und



die Tätigkeit der Gemeinden und Planer unterstützen mussten. Dies machte zusätzliche externe Zusammenarbeiten erforderlich.

In Bezug auf die Beträge, die im Jahr 2022 durch die Dekrete Nr. 4428, 4427 und 4431 ausbezahlt wurden, führt die Anwaltschaft des Landes Folgendes aus:

- a) Insbesondere in Bezug auf das Urteil Nr. 107/2019 ist darauf hinzuweisen, dass der Rechnungshof, Rechtsprechende Sektion Bozen, in diesem Urteil, mit dem das anhängige Verfahren unter der Nr. 2113/R abgeschlossen wurde, Herrn Matthias Zöschg von der ihm von der regionalen Staatsanwaltschaft angelasteten Schuld freigesprochen und zu seinen Gunsten die Prozesskosten in Höhe von 1.800,00 Euro zuzüglich einer Pauschale von 15%, MwSt und FsBt zulasten der Autonomen Provinz Bozen angeordnet hat.
Gegen dieses Urteil legte die regionale Staatsanwaltschaft Berufung bei der Zentralen rechtsprechenden Berufsabteilung des Rechnungshofs ein (Nr. 55665). In seinem Urteil Nr. 359/2021 wies der Rechnungshof, Erste Zentrale Berufsabteilung, die Berufung des Regionalstaatsanwaltes zurück, sprach Herrn Matthias Zöschg von der ihm angelasteten Schuld frei und ordnete infolgedessen zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 2.000,00 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale von 15%, MwSt und FsBt an.
Folglich wurde mit Dekret Nr. 4428 der Anwaltschaft des Landes, unter Berücksichtigung der beiden Gerichtsverfahren, im Rahmen der in den beiden vorgenannten Urteilen festgesetzten Kosten entschieden, dass Herr Matthias Zöschg Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 1.800,00 Euro für die erste Instanz hat, zuzüglich 15% für allgemeine Auslagen in Höhe von 270,00 Euro, 4% Fürsorgebeitrag in Höhe von 82,80 Euro und 22% Mehrwertsteuer in Höhe von 473,16 Euro. Der erstattungsfähige Betrag hätte sich somit auf 2.626,42 Euro belaufen. Da Herr Zöschg jedoch geringere Kosten geltend machte und nachwies, wurde der erstattungsfähige Betrag für die zweite Instanz auf 1.764,07 Euro reduziert. Für die Berufung hat Herr Matthias Zöschg Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 2.000,00 €, zuzüglich 15% für allgemeine Auslagen in Höhe von 300,00 Euro, 4% Fürsorgebeitrag in Höhe von 92,00 € und 22% Mehrwertsteuer in Höhe von 526,24 Euro. Der erstattungsfähige Betrag beläuft sich somit auf 2.918,24 Euro, einschließlich der Erstattung der nachgewiesenen Auslagen in Höhe von 224,00 Euro. Insgesamt wurde, wie aus dem beiliegenden Dekret ersichtlich, ein Betrag von 4.906,31 Euro ausbezahlt (= 1.764,07 Euro für das erstinstanzliche Urteil + 2.918,24 Euro für das Berufungsurteil + 224,00 Euro für nicht einkommenssteuerpflichtigen Kosten).
- b) Zum Urteil Nr. 108/2019 ist anzumerken, dass der Rechnungshof, Rechtsprechende Sektion Bozen, in diesem Urteil, mit dem das unter Nr. 2114/R anhängige Verfahren abgeschlossen wurde, Herrn Matthias Zöschg von der ihm von der regionalen Staatsanwaltschaft angelasteten Schuld freigesprochen hat und zu seinen Gunsten die Zahlung Verfahrenskosten in Höhe von 1.500,00 Euro zuzüglich der Pauschalkosten von 15%, MwSt. und FsBt zulasten der Autonomen Provinz Bozen angeordnet hat.
Gegen dieses Urteil legte der Regionalstaatsanwalt Berufung bei der Zentralen rechtsprechenden Berufsabteilung des Rechnungshofs ein (Nr. 55729). Im Urteil Nr. 360/2021 wies der Rechnungshof, Erste Zentrale Berufsabteilung, die Berufung des Regionalstaatsanwaltes zurück, sprach Herrn Matthias Zöschg von der ihm angelasteten Schuld frei und ordnete infolgedessen zu seinen Gunsten und auf Kosten der Autonomen Provinz Bozen die Zahlung der Gerichtskosten in Höhe von 1.500,00 Euro zuzüglich einer Kostenpauschale von 15%, MwSt. und FsBt an.
Folglich wurde mit Dekret Nr. 4427 der Anwaltschaft des Landes, unter Berücksichtigung der beiden Urteile, festgelegt, dass Herr Matthias Zöschg für die erste Instanz des Verfahrens einen Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% allgemeine Kosten in Höhe von 225,00 Euro, 4% Fürsorgebeitrag in Höhe von 69,00 Euro und 22% Mehrwertsteuer in Höhe von 394,68 Euro. Der zu erstattende Beitrag betrug demnach 2.188,68 Euro. Da Herr Zöschg jedoch geringere Aufwendungen geltend gemacht und nachgewiesen hatte, wurde der erstattungsfähige Betrag auf 1.764,07 Euro gekürzt. Für die zweite Instanz hat Herr Zöschg hingegen Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15 % für allgemeine Kosten in Höhe von 225,00 Euro, 4% Fürsorgebeitrag in Höhe von 69,00 Euro und 22 % Mehrwertsteuer in Höhe von 394,68 Euro. Der erstattungsfähige Betrag beläuft sich somit auf 2.188,68 Euro. Insgesamt wurden somit 4.176,75 Euro (= 1.764,07 Euro für das erstinstanzliche Verfahren + 2.188,68 Euro für das Berufungsverfahren + 224,00 Euro für nicht einkommenssteuerpflichtigen Kosten) abgerechnet, wie aus dem beigefügten Dekret ersichtlich ist.
- c) In Bezug auf das Urteil Nr. 92/2020 ist anzumerken, dass der Rechnungshof, Dritte rechtsprechende Berufsabteilung, mit diesem Urteil die Forderung des Klägers gegen Herrn Franz Alber zurückgewiesen und die Verfahrenskosten auf 1.500,00 Euro festgesetzt hat, ohne eine spezifische Unterscheidung zwischen Honorar, Rechten und Kosten zu treffen.



Folglich wurde in dem als Anlage beigefügten Dekret Nr. 4431 der Anwaltschaft des Landes unter Berücksichtigung der von Herrn Alber vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass Herr Franz Alber Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, zuzüglich 15% für allgemeine Auslagen in Höhe von 225,00 Euro, 4% Fürsorgebeitrag in Höhe von 69,00 Euro und Mehrwertsteuer in Höhe von 22%, zuzüglich Erstattung der nachgewiesenen Auslagen in Höhe von 127,41 Euro, insgesamt also 2.316,09 Euro, hat.

In Bezug auf die vom Land an das SICO-System übermittelten Informationen möchte die Abteilung Personal darauf hinweisen, dass die aus der Rechnungslegung des Landes hervorgehenden Daten über die Personalausgaben für das Jahr 2022 in das System SI.CO für die Zwecke der Jahresrechnung 2023 (Erhebungsjahr 2022) eingegeben werden. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat mit Rundschreiben Nr. 23 vom 08.06.2023 die Bedingungen und Modalitäten für die Übermittlung der Daten bekannt gegeben, wobei der Zeitraum zwischen dem 08.06.2023 und dem 22.07.2023 als Erhebungszeitraum angegeben wurde. Die Daten müssen direkt in SICO eingegeben werden, entweder über das Internet oder durch Übersendung des entsprechenden Excel-Kits, und wie üblich wird die Abteilung Personal mit dem Staatlichen Rechnungsamt zusammenarbeiten, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

-Die Finanzierungen des staatlichen Wiederaufbauplans "Piano Nazionale di Ripresa e Resilienza" (PNRR) und des Piano nazionale Complementare (PNC)-

Die Unterschiede sind auf zwei Ursachen zurückzuführen:

1. Die von der Task Force erstellten Daten berücksichtigen nur direkt verwaltete Mittel, während die Daten aus der Rechnungslegung auch Mittel enthalten, die zugunsten Dritter im Zusammenhang mit PNRR-Projekten der lokalen Körperschaften verwaltet werden.
2. Die von der Task Force ermittelten Daten umfassen alle Feststellungen und Einzüge, die auch in den Haushaltsjahren vor 2022 erfolgten.

-Die außeretatmäßigen Verbindlichkeiten-

Die Anwaltschaft des Landes führt aus, dass in Bezug auf den Beschluss der Landesregierung Nr. 242/2022 betreffend die Anerkennung außeretatmäßiger Verbindlichkeiten, die fehlende Angabe, im beschließenden Teil, des Satzes gemäß dem eine Kopie laut Art. 23, Abs. 5 des G. Nr. 289/2002 „den Kontrollorganen und der zuständigen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofes“ übermittelt wird, auf ein bloßes Versehen bei der Abfassung des Beschlussentwurfes zurückzuführen ist. Tatsächlich wurde der Beschluss in Übereinstimmung mit der Bestimmung von Art. 23, Abs. 5, des G. Nr. 289/2002 mit Vermerk der Anwaltschaft des Landes Nr. 516824 vom 17.06.2022 an die Regionalstaatsanwaltschaft bei der Rechtsprechenden Sektion des Rechnungshofes für die Region Trentino-Südtirol übermittelt.

-Die Gesellschaften und die anderen beteiligten Organismen der APB-

Im Folgenden werden für jede beteiligte Gesellschaft und für jede beaufsichtigte und kontrollierte Körperschaft mit Verlust zum 31. Dezember 2021 die Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2022 wiedergegeben: Aeroporto Valerio Catullo di Verona Villafranca AG (+2.384.462 Euro), Areal Bozen - ABZ AG (-24.709 Euro), TFB Tunnel Ferroviario del Brennero AG (+54.331 Euro), Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) (-14.907.284,95 Euro), autonome Körperschaft Allgemeines Lagerhaus Bozen (+51.374 Euro), Stiftung Stadttheater und Konzerthaus Bozen (+56.424,04 Euro).

In Bezug auf die Tabellen mit den Ergebnissen der Prüfung der gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Autonomen Provinz mit ihren Hilfsorganismen und beteiligten Gesellschaften, die der allgemeinen Rechnungslegung beigefügt sind, ist anzumerken, dass die Tatsache, dass einige Tabellen nicht ausdrücklich die Unterschrift des Prüfungsorgans der jeweiligen Gesellschaft aufweisen, darauf zurückzuführen ist, dass einige Prüfungsgesellschaften die betreffenden Tabellen mit einem separaten Bericht versehen oder, in anderen Fällen, die Unterschrift, nach der Aufnahme von mit der p7m-Erweiterung digital signierten Dokumenten in die Datei der Rechnungslegung, mit der eigens dafür verwendete Software nicht mehr lesbar ist. In jedem Fall sind die Originaldokumente in den Akten des zuständigen Amtes vorhanden.



Wie von dieser Kontrollsektion in Erinnerung gerufen, sieht Art. 1, Absatz 5/bis, des Landesgesetzes Nr. 12/2007, ergänzt durch Art. 11 des Landesgesetzes Nr. 9/2020, vor, dass die Landesregierung ab 2021 alle drei Jahre eine Analyse der Gesamtstruktur der Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, durchführt und gleichzeitig, wenn eine oder mehrere der in den vorgenannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, einen Reorganisationsplan für deren Rationalisierung, Abtretung, Zuweisung, Einbringung, Eingliederung, Umwandlung, Abspaltung oder Verschmelzung aufstellt. Der mit Beschluss Nr. 1077 vom 14. Dezember 2021 genehmigte Plan zur periodischen Überprüfung sah für den Dreijahreszeitraum 2022-2024 Rationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf die beteiligten Gesellschaften Areal Bozen AG, Fr. Eccel GmbH und Tipworld GmbH vor; Maßnahmen, die sich derzeit in der Umsetzungsphase befinden und für die sich die Notwendigkeit der Verabschiedung von Aktualisierungsakten nicht ergeben hat.

Wir bedanken uns für die institutionelle Zusammenarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher

3 Anlagen

RECHNUNGSHOF – EINHEITLICHES ZENTRUM FÜR KOPIER- UND DRUCKSACHEN - ROM

